Neues Archiv

für

Sächsische Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Hubert Ermisch,

K. Archivrat.

Dreizehnter Band.

Dresden 1892.

Wilhelm Baensch, K. S. Hofverlagsbuchhandlung.

Das Neue Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, welches im Auftrage der Königlichen Staatsregierung und des Königlichen Altertumsvereins herausgegeben wird, erscheint in vierteljährlichen Heften, von denen je vier einen Band von ungefähr 22 Bogen bilden.

THE CITY OF NEW YORK
LIBRARY

Inhalt.

Seite

I. Das Verzählen. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens gegen Abwesende. Vom Herausgeber 1

II. Mitteilungen zur sächsisch-thüringischen Geschichte aus den Handschriften der alten Schneeberger Lyceumsbibliothek. Von Oberlehrer Dr. Eduard Heydenreich in Schneeberg 91

III. Das Geburtsjahr und der französische Vermählungsplan der Margarete von Sachsen, späteren Gemahlin Johann Ciceros. Von Archivsekretär Dr. Woldemar Lippert in Dresden . 108

IV. David Schirmer. Ein sächsischer Dichter 1623 bis 1686. Von Gymnasiallehrer Dr. Reinhard Kade in Dresden 117

V. Zur Geschichte der Goldschmiedekunst in Sachsen. Von Dr. E. Wernicke, Sekretär des kgl. Heroldsamts in Berlin 132

VI. Kleinere Mitteilungen 142

1. Zwei erzgebirgische Franziskaner-Formulare. Von Dr. Eduard Heydenreich in Schneeberg. S. 142. 2. Ein Brief aus dem Lager bei Prag vom 16. Mai 1757. Von Lic. Dr. Georg Buchwald, Diakonus in Zwickau. S. 144.

Litteratur 150

VII. Die Zerstörung der Burg Rohnau bei Zittau durch die oberlausitzischen Sechsstädte (1399). Von Prof. Dr. Hermann Knothe in Dresden . 177

VIII. Moritz von Sachsen 1547—1548. Von Oberlehrer Dr. S. Ilsleib in Leipzig 188

IX. Schweizer Soldtruppen in kursächsischen Diensten 1656—1681. Von Oberstlieutenant a. D. A. von Welck in Basel 221

X. Das Chronicon Citizense des Benediktinermönches Paul Lang im Kloster Bosau und die in demselben enthaltenen Quellen. Ein Beitrag zur Historiographie des 16. Jahrhunderts. Von Gymnasiallehrer Dr. K. E. Hermann Müller in Prenzlau 279

Seite

XI. Kleinere Mitteilungen 315

1. Zur Geschichte des Klosters Oybin im 15. Jahrhundert. Von Pastor Sauppe in Lückendorf bei Zittau. S. 315. 2. Kleinigkeiten aus Kurfürst Augusts Regierungszeit. Von Archivrat Dr. Th. Distel in Dresden. S. 322. 3. Leipzigs Bankerott und die Schweden in Leipzig seit 1642. Von Bibliothekar Dr. E. Kroker in Leipzig. S. 341. 4. Die älteste Schulordnung der Kreuzschule zu Dresden. Vom Herausgeber. S. 346.

Litteratur 348

Register 361

Besprochene Schriften.

Max, Herzog zu Sachsen, Die staatsrechtl. Stellung der Oberlausitz (Ermisch) 348
Becker, Johann Hoffmann (Ermisch) 350
Brockhaus Konversations-Lexikon (Ermisch) 169
Cod. diplomat. Saxoniae regiae s. Ermisch.
Däbritz, Zur Geschichte der Katecheten- und Kinderlehrerschulen in der Diöcese Grimma (G. Müller) 158
Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg Bd. III (Schum) . 150
Fricke, Aus dem Feldzuge 1866 (Knothe) 161
Goetz, Maximilians Wahl zum römischen Könige (Wolf) . . . 352
Gurlitt, Kunst und Künstler am Vorabende der Reformation (Schumann) 155
Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen (Knothe) 160
Kämmel & Leipoldt, Schulwandkarte und Handkarte zur Geschichte der wettin. Lande (Lippert) 153
Richter, Fr., Der Luxemburger Erbfolgestreit (Lippert) . . . 351
Schurtz, Der Seifenbergbau im Erzgebirge (Ermisch) 161
— Die Pässe des Erzgebirges (E. O. Schulze) 163
Steche, Beschreib. Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Heft 13—15 (A. Schultz) 167
Trefftz, Kursachsen und Frankreich 1552—1557 (Wolf) . . . 157

I.

Das Verzählen.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens gegen Abwesende.

Von

Hubert Ermisch.

Wie überhaupt die sächsische Rechtsgeschichte grofse Lücken aufzuweisen hat, so gehört insbesondere die Geschichte unseres älteren Strafrechts zu den bisher noch so gut wie gar nicht behandelten Gebieten. Teilweise erklärt sich dies daraus, dafs uns nur dürftige Quellen darüber zu Gebote stehen. Aber unter ihnen befinden sich doch zwei Rechtsdenkmäler, die unfraglich eine über die Grenzen der Landesgeschichte weit hinausgehende Bedeutung haben: das Freiberger Stadtrecht[1]) und das Verzählbuch des Freiberger Ratsarchivs[2]). Die Bearbeitung des letzteren für den Codex diplomaticus Saxoniae regiae gab den Anlafs zu der nachstehenden Abhandlung, die, zunächst für die Einleitung zu dem betreffenden Bande unseres Urkundenwerks bestimmt, unter den Händen für diesen Zweck zu umfangreich geworden ist.

Der Gegenstand, mit dem sie sich befafst, ist einer

[1]) Herausgegeben von Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg III (Cod. dipl. Sax. reg. II, 14. Leipzig 1891), 1 ff. Eine Sonderausgabe erschien Leipzig 1889.

[2]) Herausg. von Ermisch a. a. O. III, 177 ff.

der interessantesten in der Geschichte des Strafrechts und hat neuerdings verschiedene, mehr oder weniger tief eindringende Darstellungen gefunden[3]), die jedoch Einzelforschungen noch keineswegs als überflüssig erscheinen lassen.

„Es gab eine Zeit im deutschen Strafverfahren, in welcher das Verfahren gegen Abwesende fast das regelmäfsige Strafverfahren genannt werden konnte“[4]). Zur Erklärung dieser auf den ersten Blick auffallenden Erscheinung dienen verschiedene Umstände. Das Verfahren gegen den auf frischer That oder unmittelbar nach derselben ergriffenen Verbrecher war im Mittelalter ein so summarisches, dafs seine schnelle Verurteilung und Bestrafung aufser Frage stand; da das Gefängnis nicht als Strafmittel galt, so drohte ihm stets Lebens- oder Leibesstrafe. Andrerseits aber war selbst bei den schwersten Verbrechen ein gütlicher Vergleich mit dem Geschädigten nicht ausgeschlossen; wenn auch schon das, was Tacitus über das älteste Strafrecht der Germanen überliefert hat, zeigt, dafs man keineswegs die Verletzung der Gesamtheit, die in jedem Verbrechen liegt, verkannte, so trat diese Erkenntnis doch, entsprechend den noch wenig ausgebildeten Staatsbegriffen der Zeit, zurück vor dem Gedanken an die Verletzung des Einzelnen. Es mufste also dem Verbrecher vor allem darauf ankommen, Zeit zu gewinnen. Das geschah, wenn er zunächst die Flucht ergriff. Diese wurde durch die grofse Zahl kleiner, von einander unabhängiger Gerichts- und Herrschaftsbezirke sehr erleichtert; zudem fehlte es an wirksamen polizeilichen Mafsnahmen zur Ergreifung des Flüchtigen. So folgte der That fast immer das Entweichen aus dem Gerichtsbezirke; die freiwillige Verbannung, der sich der Thäter unterwarf, verlor durch die Aussicht auf spätere Versöhnung mit dem Verletzten viel von ihrem Schrecken. Unter solchen Umständen war ein regelmäfsiges Verfahren gegen den abwesenden Verbrecher ein Bedürfnis; es hatte nicht etwa

[3]) A. F. B. Bienko, De proscriptione secundum fontes juris Saxonici medii aevi commentatio. Dissert. inaug. (Regimonti Pr. 1867). Hugo Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende (Berlin 1869) S. 60 ff. F. Frensdorff's Einleitung zu Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (Hansische Geschichtsquellen Bd. I. Halle 1875). J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II (Braunschweig 1879), 289 ff.

[4]) Meyer a. a. O. S. 1.

bloſs die Bedeutung einer prozessualischen Zwangsmaſsregel, sondern bezweckte die Verurteilung des Abwesenden zur Strafe wegen des begangenen Verbrechens. Auf diese Weise entwickelte sich der Verfestungs- und Achtsprozeſs des Mittelalters, der in Freiberg eine ganz eigenartige Ausbildung gefunden hat.

Über Alter, Bedeutung und Verbreitung des Wortes *vorczeln (verceln, vorczelin* und ähnlich, praet. *vorczalte,* part. *vorczalt)* hat neuerdings F. Frensdorff eingehend gehandelt[5]; seine erschöpfenden Ausführungen lassen eine Zusammenstellung der Belege für das Vorkommen des Wortes als überflüssig erscheinen. Zuerst begegnet es uns wohl im Heliand (*tvena fartalda man* v. 5562); hier und sonst in der nicht-juristischen Litteratur des früheren Mittelalters in der allgemeinen Bedeutung „zu einer Strafe verurteilen". Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist es in juristischen Quellen nachweisbar und zwar einmal in der Urkundensprache des Reichsrechts, dann in einigen niederrheinischen Rechtsdenkmälern, endlich in Obersachsen, Mähren und Böhmen; ursprünglich und abgesehen von späteren Veränderungen der Bedeutung bezieht sich der Ausdruck hier überall auf das Strafverfahren gegen Abwesende und entspricht in der Hauptsache dem Verfesten der niedersächsischen Rechtsquellen. Die Ableitung von „Zahl" (ahd. *zala,* mhd. *zal*) ist zweifellos[6]; neben der Bedeutung *numerus* hatte dieses Wort bekanntlich auch die Bedeutung *sermo,* Rede (vergl. „erzählen"), besonders gerichtliche Rede, und an diese Bedeutung ist wohl bei der Ableitung „verzählen" vorzugsweise zu denken[7].

Die ausgedehnteste Anwendung findet der Ausdruck „Verzählen" in den Rechtsquellen der Stadt Freiberg[8],

[5]) F. Frensdorff. Recht und Rede; in „Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet" (Hannover 1886) S. 460 ff.

[6]) Wir geben daher der Form „verzählen" mit Grimm (Rechtsaltertümer S. 881) den Vorzug vor der namentlich durch Klotzsch eingebürgerten Form „verzellen".

[7]) Frensdorff a. a. O. S. 458 f. 475 f.

[8]) Vereinzelt ist es uns auch in andern obersächsischen Städten begegnet; so in Dresden um 1438 *(Item Hauck ist komen und brocht in die ochte von Kuncze Resch umme eyn beynschrottichte wunde, die her ym geslagin hot und vorczelt ist alz weid alz desin*

und lediglich auf diese wird sich unsere Untersuchung beschränken[9]).

Dabei wird es sich sowohl für die Erläuterung der technischen Bedeutung des Wortes in der Freiberger Rechtssprache als auch für die Darstellung des gesamten Verfahrens, seine Veranlassungen und seine Wirkungen, empfehlen, die älteren Rechtsdenkmäler der Stadt, in denen der Begriff des Verzählens uns viel schärfer entgegentritt, vor allem das um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts entstandene Stadtrecht, von den späteren, unter denen in erster Linie das Verzählbuch steht, zu trennen.

Was die Terminologie anlangt, so entspricht im Stadtrecht und in gleichzeitigen Urkunden das Verzählen offenbar genau dem Verfesten des Sachsenspiegels und anderer Rechtsquellen; ja die Ausdrücke *verceln* und *vervesten* wechseln sogar zuweilen[10]). Spätere Belege für das Vorkommen von „Verfesten" in Freiberger Rechtsquellen fehlen. Als Synonym mit *verceln* verwenden das Stadtrecht und das Verzählbuch *an der burger brif brengen*

---

gerichte gelegin sint. Alt-Dresdner Stadtbuch im Hauptstaatsarchiv zu Dresden fol. 23[b]), in Grimma 1400 *(Conr. Schindeler ist uz den rethten vorczalt umme II wayne myd breten* u. s w. Grimm. Stadtb. 1372 ff. fol. 13), in Frauenstein 1430 *(Ab eyn burgermeyster mit rathe seyner eydgnoßin ymandiß icht hyße, daz nucz unnde frome brechte unnßernn gneydigen hernn ader unnßer stad gmeyn unnd wer sich dowider seczte unnde daß nicht thun wolde, den magk eyn burgermeyster mit rathe seyner eydgnoßin dorumbe straffen alzo mit vorczelnn auß der stad ader nicht auß seynem hauße zcu gehnn, her hette denne daß vorwandelth, daz her ungehorßam gewest were dem burgermeyster unnd den burgern.* Frauensteiner Stadtb. im H.-St.-A. zu Dresden fol. 2. *Item der krenczelmecher hat yn broch gehat mit den burgern der ist zo schwer gewesth daß sy yn vorzcelth habenn auß der stadt* ebd. am Ende), in Zwickau 1397 *(. . . daz wir . . . Heinriche Caldenkuchen vorschriben und vortzalt haben umme daz er meyneyde an gerichte gesworn hat* etc. Lib. proscript. im Ratsarchiv zu Zwickau fol. 10[b]), 1424 *(man hat Jorgen Wittrich von der Sittaw von der stad vorczalt eyn iar* Liber proscript. fol. 12[b] vergl. fol. 18. S. a. Klotzsch, Das Verzellen S. 168). Vergl. auch: *Andr. Fleischer und Georg Frundt sein noch ordenung dez recht auß der acht getzalt wurden* (1525), Dresdner Gerichtsbuch 1517—1537 fol. 125[b].

[9]) Vergl. besonders J. Fr. Klotzsch, Das Verzellen, nach seiner Bedeutung aus der alten Rechts-Verfassung untersucht und durch Urkunden erläutert (Dresden 1765).

[10]) *vervesten*, vergl. St.-R. Kap. XXVI § 1. XXVIII § 3. 8. *uze der veste lazin*, Urk. von 1305 im Frb. Urkundenbuch I. 43, 39. *der vorveste* ebd. 43, 41 44, 15.

oder *schriben*[11]), *an den brief setzen*[12]); der Ausdruck wird später zu erklären sein. Im Verzählbuch wird ferner vielfach die Acht *(achte, ochte)* als völlig gleichbedeutend mit Verzählung gebraucht[13]). Lateinisch wird das Verzählen mit *proscribere* wiedergegeben, ebenso wie das Verfesten[14]).

Dafs „Verzählen" in den jüngeren Quellen auch die Bedeutung von „Verweisen" hat und mit entsprechenden Ausdrücken wechselt, werden wir weiter unten zu erwähnen haben.

A. Das Verzählen nach dem Freiberger Stadtrecht.

1. Voraussetzungen.

Die Verfestung trat nach dem sächsischen Landrecht[15]) nur bei Verbrechen ein, die an Hals und Hand gingen. Auch im Freiberger Stadtrecht gehören fast alle Fälle, in welchen dem abwesenden Beklagten die Verzählung angedroht wird, in diese Kategorie. Es sind folgende: Totschlag und kampere[16]) Wunden (St.-R. Kap. V § 16 — 18. XXIII § 1. XXVII § 5. XXX § 6 vergl. UB. I, 43 f.); Heimsuchung d. h. mit Totschlag

[11]) z. B. St.-R. Kap. XXI § 2. XXVII § 6.

[12]) Sehr oft im (älteren) Verzählb. A No. 4. 8. 10. 13—15. 20. 22 u. ö. Im Verzählbuch B zuerst in No. 274; hier und später fast ausschliefslich dann, wenn die Verzählung von Privaten, sehr selten (z. B. No. 369), wenn sie vom Rate ausging.

[13]) *in die achte bringen, thun* Verzählb. B 442. 469. 490. 578. 609. 619. 895. 897. 909. 968. 971. *in die achte bringen und an den brief setzen laßen* 485. 490. 496. 504. 989. 1115. *in die ochte und an den brief brengen* 608. *vorechten und vorczeln* A 9. Auch hier handelt es sich fast durchweg um Fälle, in welchen die Verzählung von Privaten ausging. Über den unterschiedslosen Gebrauch von Acht und Verfestung vergl. Bienko, De proscriptione S. 82; Planck, Gerichtsverfahren II, 291.

[14]) Verzählb. B No. 834—854. *proscribere: virczelen, verbannen* Gloss. Lat.-Teut. (bei Haltaus S. 1916). Dieffenbach, Gloss. Lat.-Germ. 467. Vergl. Frensdorff a. a. O. S. 471 und in Hansischen Geschichtsquellen I, XIV f.

[15]) I, 68 § 1 (II, 45). Vergl. Rechtsbuch nach Distinctionen IV, 20 dist. 4. Nach Lübischem Rechte war die Verfestung dagegen auch bei Vergehen möglich, die mit geringerer Strafe bedroht waren, vergl. Frensdorff, Hans. Geschichtsqu. I, XXXII.

[16]) d. h. solche Wunden, bei denen der Beweis der That durch gerichtlichen Zweikampf zu führen war, kampfwürdige, schwere Wunden *(nagels tif und geledes lang* s. Rechtsb. nach Dist. IV. 5 dist. 1).

oder schwerer Verwundung verbundener Hausfriedensbruch (St.-R. Kap. XXVIII § 8); Raub und Diebstahl (ebenda Kap. XXI § 2. 3); Entführung einer Jungfrau wider deren Willen (ebenda Kap. V § 7). Ebenso drohte ohne Zweifel die Verzählung auch jedem andern Verbrecher, dem Lebens- oder Leibesstrafe in Aussicht stand. Auch denjenigen, der für einen wegen solcher Verbrechen Angeklagten Bürgschaft geleistet hatte, traf die Verzählung, wenn weder der Beklagte noch er selbst sich stellten (Kap. V § 18); denn er hatte dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie der Verbrecher, wenn er *einvaldikliche* gebürgt d. h. nicht ausdrücklich ein Eigen oder Erbe bezeichnet hatte, mit dem er bürgen wolle; war letzteres der Fall, so verfiel nur dieses Besitztum, während er selbst der Bürgschaft ledig war (Kap. V § 16—17. XXVIII § 8), es lag also zum Entweichen kein Grund vor.

In allen diesen Fällen erfolgte die Verzählung *uf den huls* (Kap. V § 7. 16—18. XXVIII § 8. XXX § 6) d. h. den in der Verzählung Ergriffenen traf die Todesstrafe (s. S. 21). Im Gegensatz zum Verzählen *uf den huls* kennt aber das Stadtrecht auch eine Verzählung *uf di buze* (Kap. XXX § 6); dieselbe trat ein wegen *volleist* d. h. Hilfeleistung bei einem Verbrechen, einer Handlung, welche nicht mit Leibes- und Lebensstrafe bedroht war[17]).

Die zweite Voraussetzung der Verzählung war die Erhebung einer Anklage, wie ja überhaupt der ältere deutsche Strafprozefs eine Verfolgung der That ohne vorherige Anklage nicht kennt. Die Klage wird erhoben durch den Geschädigten selbst (z. B. Kap. XXI § 1. XXVIII § 9) oder, wenn dieser verwundet ist, durch sein Gesinde oder seine Angehörigen (Kap. XXVII § 2. 5. 7 ff.) oder endlich, wenn es sich um einen verwundeten oder getöteten Fremden oder um einen Einheimischen handelt, der keine Angehörigen hat, die für ihn Klage erheben können, durch den Richter (Kap. XXX § 1—4), der aber dann selbstverständlich beim weiteren Verfahren nicht selbst als Richter auftreten, sondern einen anderen Richter an seine Stelle setzen mufs (Kap. XXX § 5). Bei der Klage waren der Name des Verbrechers und sein

[17]) Vergl. Kap. II § 2, wonach zur Bürgschaft *umme volleist unde umme vride, umme schult unnd umme allerlei eide unde bicicht* der Besitz von Erbzinsgütern genügt, während zu der um Totschlag und Kamperwunden nur der Besitzer von „Erb und Eigen", d. h. zinsfreien Gütern, berechtigt ist.

Verbrechen ausdrücklich zu bezeichnen (Kap. XXI § 1. XXVII § 5. XXVIII § 9. XXX § 5); war ersterer nicht bekannt, so wurde eine Frist für seine Ermittelung gewährt (Kap. XXVII § 1). Die Helfer des Verbrechers (*sin unrechte volleist* Kap. XXVII § 2) brauchten nicht genannt zu werden[18]). Die Einleitung dieser Klage gegen einen Abwesenden durch das „Gerücht“[19]) scheint in Freiberg nicht üblich gewesen zu sein (vergl. z. B. Kap. XXI).

Die dritte und wesentlichste Voraussetzung der Verzählung war das Ausbleiben des Beklagten; es mufste festgestellt werden, dafs er sich der gerichtlichen Verantwortung entzogen habe. Dabei kann man ein einfacheres und ein umständlicheres Verfahren unterscheiden. Das erstere trat bei handhafter That ein[20]). Wird z. B. eine Jungfrau entführt und ereilen die „mit Gerichte“ nachsetzenden Angehörigen das flüchtige Paar, so soll der Richter die Jungfrau vor zwei ihr nicht verwandten Zeugen fragen, ob die Entführung mit ihrer Einwilligung stattgefunden habe oder nicht. Im ersteren Falle sind beide freizulassen; im letzteren aber ist der Entführer ohne weiteres Verfahren mit dem Schwerte zu richten oder, wenn er entwichen ist, zu verzählen: *da darf man nicht keiner ander bewisunge zu, wen iz der richter gehort hat unde di zwene erhafte man* (Kap. V § 7). Die förmliche Verzählung fand übrigens auch in diesem Falle wohl erst an dem nächsten der drei[21]) wöchentlichen Dingtage statt; so ist zu erklären, wenn von dem Falle die Rede ist, dafs der Entwichene sich dem Gerichte stellt oder ergriffen wird, *e he verzalt wirdit, an dem anderen tage, an deme dritten oder an dem virden tage* (Kap. V § 8). — Ein entsprechendes Verfahren mag auch bei andern Verbrechen eingetreten sein, wenn der auf handhafter That ertappte Missethäter entfloh; doch erwähnt das Stadtrecht nur dieses einen Falles.

Lag keine handhafte That vor, so mufste man dem Beklagten vor allem Gelegenheit geben, sich dem Gerichte zu stellen, ihn vorladen. Was die Form der Ladung anlangt, so scheidet das Stadtrecht genau die Fälle, die an Hals und Hand gehen, von den geringeren.

[18]) Vergl. Meyer, Strafverf. S. 68. Frensdorff a. a. O. S. XCV.
[19]) Vergl. Planck II, 304.
[20]) Vergl. Bienko S. 8 ff.
[21]) Vergl. Kap. XXXI § 1.

Während bei Klagen wegen geringerer Sachen solche, die in Freiberg im eigenen oder in gemietetem Hause wohnten oder wenigstens Grundbesitz daselbst hatten, wenn sie auch aufserhalb der Stadt in einem Umkreise von 4 Meilen lebten, ferner Haussöhne und Dienstboten von Ansässigen nur mittels Vorgebots d. h. einer durch den Büttel der Person des Beklagten übermittelten Vorladung zu Dinge gebracht werden durften, einmal weil die Beklagten in der Regel leicht erreichbar waren, dann weil der Besitz eine ausreichende Bürgschaft für ihr Erscheinen vor Gericht bot (vergl. z. B. Kap. II § 3. 14. VIII § 1. XXXIII § 5), hatte bei Klagen, die an Hals und Hand gingen, das einfachere Heischen oder Einheischen[22]) statt (Kap. II § 3. 13 f. V § 19. XXI § 1. XXVII § 5. XXVIII § 9. 11. XXX § 5), das auf Nichtansässige auch bei geringeren Sachen Anwendung fand (Kap. XXX § 5. XXXIII § 7). Das Verfahren war dabei folgendes. Der Geschädigte oder sein Vertreter, der im nächsten Dinge nach der That oder in einem wegen derselben berufenen aufserordentlichen Dinge[23]) seine Klage gegen den Verbrecher dem Richter vorgetragen hatte, bat um ein Urteil, ob man die Beschuldigten *ineischen* solle. Nach bejahender Antwort heischte der Büttel sie etwa mit folgenden Worten: *Ich eische in NN. umme den roup oder umme di dube, di den vride gebrochen haben, zu einem male, zume andern male, zume dritten male* (Kap. XXI § 1 vergl. XXVIII § 9. XXX § 5). Unmittelbar darauf folgte die ebenfalls durch den Büttel zu stellende Frage, ob jemand für das Erscheinen des Beklagten Bürgschaft leisten wolle: *Ich bite in zu borge* (Kap. XXX § 5 vergl. XXI § 1. XXVIII § 9). Findet sich ein Bürge, der zur Bürgschaftsleistung rechtlich befähigt ist, d. h. Eigen und Erbe in Freiberg besitzt (Kap. II § 1) oder durch dessen Bürgschaft sich der Kläger für befriedigt erklärt, so nimmt das Gericht die Bürgschaft an *(man gibet si zu borge uf ir recht* Kap. XXI § 1)[24]). Das Honorar des Büttels für diese Bemühungen betrug, wenigstens in späterer Zeit, 2 oder 4 Heller, je nachdem es sich um

---

[22]) Irrtümlich ist es, wenn Osenbrüggen, Hausfrieden S. 28 f. das Einheischen für gleichbedeutend mit Verhaftung erklärt.

[23]) Vergl. Kap. XXXI § 2. UB I, 92.

[24]) Vergl. Bienko S. 30.

die Einheischung von Ansässigen und Bürgern oder von Fremden handelte[25]). Nach erfolgter Heischung beschied der Vogt Kläger und Beklagten in das nächste Ding (Kap. XXI § 1. XXVII § 5). In diesem wiederholte sich die Klage und die dreimalige Heischung. Erschien der Beklagte auch jetzt nicht, so erfolgte seine Verzählung (Kap. XXI § 2. XXVII § 5. XXVIII § 11. XXX § 6).

Die Eigentümlichkeit der Heischung war also, dafs der Person des Beklagten eine Vorladung gar nicht übermittelt wurde; es wäre dies schon deshalb schwierig gewesen, weil es sich meist um flüchtige Verbrecher handelte; die Öffentlichkeit des Verfahrens berechtigte zu der Voraussetzung, dafs die im Dinge vorgetragene Klage, Heischung und Ausbietung zur Bürgschaft auf irgend welche Weise dem Kläger bekannt werden würden. Aus ähnlichen Gründen war auch nach anderen deutschen Rechtsquellen die persönliche Vorladung des Beklagten nicht durchaus erforderlich[26]). Wenn dagegen anderwärts die Heischung als eine Form vorkommt, durch welche die Abwesenheit des vorgeladenen Beklagten festgestellt wird[27]), so bildete sie in Freiberg gerade den Gegensatz zum Vorgebot, trat nur dann ein, wenn dieses nicht erfolgte. Eine weitere Eigentümlichkeit des Freiberger Verfahrens ist, dafs der ausbleibende Beklagte bereits im zweiten Dinge verzählt wird; sonst ist es allgemein üblich, ihm drei, selbst vier Termine zu setzen, bevor die Strafe des Ungehorsams eintritt[28]).

Dafs der Beklagte nicht blofs dingflüchtig geworden sei, sondern auch das Gerichtsgebiet verlassen habe[29]), ist nicht die notwendige Voraussetzung der Verzählung. Auch gegen denjenigen leitete man das Verfahren ein, welcher zwar nicht innerhalb der 4 Bänke d. h. an Gerichtsstelle erschien, aber in der Nähe derselben sich aufhielt und auf die Klage nicht antwortete: *stet he joch vorme dinge unde swiget also lange, daz man vingere*

[25]) UB. I, 126 § 20.

[26]) Vergl. Planck I, 293.

[27]) Ebenda I, 351.

[28]) Sächs. Landrecht I, 67 § 1. Goslarische Statuten (herausg. von O. Göschen, Berlin 1840) S. 56. 30 ff. Rechtsb. nach Distinct. IV, 20 dist. 1. Meyer, Strafverfahren S. 66 f. Planck I, 351 f. II, 293.

[29]) Wie dies für Lübeck Frensdorff a. a. O. S. XL f. feststellt.

unde zungen uf in irhebit[30]*), he mac zu rechte keinen vormunden me gehaben* (Kap. XVIII § 1). Es ist aber wohl anzunehmen, dafs er den drohenden Gefahren sich in der Regel durch die Flucht entzog, bevor die Verzählung rechtskräftig geworden war, wenn er es nicht vorzog, noch während des Dings oder doch an demselben Tage dem Gerichte sich zu stellen. —

Der Kläger hat endlich vor der Verzählung einen allerdings sehr erleichterten Beweis des Verbrechens zu erbringen. Nach dem Sachsenspiegel[31]) war, wenn der auf handhafter That ertappte Verbrecher flüchtig wurde, das Gerücht zu erheben und durch den Kläger der Beweis mit 6 Zeugen (selbsiebent) zu führen. Das Freiberger Stadtrecht erwähnt des Gerüchts gegen den flüchtigen Verbrecher überhaupt nicht und begnügt sich bei Diebstahl, Raub und Heimsuchung mit dem Zeugnis von zwei unbescholtenen ansässigen „Nachbarn“[32]), die im zweiten Dinge nach Wiederholung der Klage und der Einheischung auf die Frage des Richters *einwaldikliche* d. h. ohne Eid auszusagen haben, dafs ihnen das am Kläger begangene Verbrechen bekannt sei (Kap. XXI § 2. XXVIII § 11). Dafs bei Entführung die Aussage der Entführten mit dem Richter und zwei Zeugen zu beweisen war (Kap. V § 7), wurde oben bereits bemerkt. Bei Klagen um Wunden und Totschlag wird ein derartiger Beweis nicht erwähnt; nur sollten (drei) Boten die Wunde „besehen und besagen“ d. h. ihre Kampfwürdigkeit feststellen (Kap. XXIII § 1. XXVII § 5. XXVIII § 8. XXX § 6); denn nur wegen „kamperer“ Wunden erfolgte Verzählung.

Dafs auch das spätere Verfahren den Beweis des Verbrechens verlangte, ergiebt sich aus der sehr häufigen Erwähnung desselben im Verzählbuch[33]).

[30]) Wenn Bienko S. 23 diese Wendung nicht auf die Verzählung beziehen will, so wird niemand, der den Sprachgebrauch des Freiberger Stadtrechts kennt, ihm darin beipflichten können.

[31]) Sächs. Landrecht I, 70 § 3, vergl. Rechtsbuch nach Distinct. IV, 28. Bienko S. 24.

[32]) Über den Begriff der Nachbarn vergl. St.-R. Kap. XXVIII § 11: *wo si gesezzen sint in der virden oder in der sechsten gassen, daz heizen alliz nakebur.*

[33]) *als er bewieste vor den burgern, also das bewyst wart vor den burgern, als er derczügit, erczügit, derwiset hat* u. dergl. mehr z. B. Verzählb. A 64. 65. 84. 87. B 12. 39. 52 u. ö. *alse sie das mit bederleuthen vor den burgern bewiest hat* A 61. Beweis „mit den Nachbarn“ B 55. 73. 465 u. ö., mit dem Stadtvogt 456. 895. *teste et sciente magistro civium et duobus juratis* 841.

2. Verfahren.

Für die Kenntnis des eigentlichen Verzählungsaktes[34]) ist unser Stadtrecht eine wichtige Quelle. Nachdem im zweiten Dinge die Klage und Heischung wiederholt und der erwähnte Beweis durch den Kläger geführt ist, bittet dieser um ein Urteil: *oi man im nu zu rechte richten solle.* Das Urteil lautet: *mit vingeren unde mit zungen. „Also sal der voit gebiten allen den, di in dem dinge sint. So sal ein iklich man ufrecken einen vinger zu rechte, unde daz heizet verzalt mit vingern unde mit zungen“* (Kap. XXI § 2 vergl. XXVII § 5. XXVIII § 11). Die Formel „mit Fingern und mit Zungen“ ist beim Achtsverfahren nicht ungewöhnlich[35]). In Goslar sollten die innerhalb der Bänke Anwesenden *mit eren vingheren upstippen*[36]); nach dem Rechtsbuch nach Distinktionen (IV, 20 § 1) hatten sie, wie beim Eide[37]), zwei Finger zu erheben[38]); in Freiberg aber wurde, wie es scheint, nur ein Finger ausgestreckt.

Was bei dieser symbolischen Handlung gesprochen wurde, erfahren wir nicht. Da die Verzählung nicht blofs mit Fingern, sondern auch „mit Zungen“ geschah, so ist doch kaum anzunehmen, dafs sie in tiefem Schweigen vor sich gegangen sei; und doch ist es in hohem Grade auffällig, dafs das Stadtrecht, das den Vorgang sonst so ausführlich schildert, einer vom Richter vor- und von den Anwesenden nachzusprechenden Achtsformel[39]) mit keinem Worte gedenkt. Dafs eine solche sonst in sächsischen Städten gebräuchlich war, ersehen wir aus einer Dresdner und einer Chemnitzer Achtsformel aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts[40]).

---

[34]) Bienko S. 27 ff. Planck II, 304 ff.

[35]) Vergl. Sächs. Landrecht II, 4 § 1: *utlaten mit vingere unde mit tungen.* Klotzsch, Verzellen S. 98 ff.

[36]) Gosl. Statuten, herausg. v. Göschen S. 57, 11.

[37]) Planck II, 34.

[38]) So auch nach Chemnitzer und Dresdner Formeln s. N. 40.

[39]) Vergl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 39 ff. Meyer, Strafverf. S. 71. Planck II, 306.

[40]) Alte Willkür der Stadt Dresden, Fassung von ca. 1512 (Ratsarchiv C. XVI, 53e): *Vorkundigung in die acht. Der richter sall aufstehn mit seinen schoppen und sall sprechen: Allen den recht lib ist die heben die rechten zwene eidesfinger auff und sprechen mir nach Alhier in disen gerichten ist N. N. mit rechter clagen vorvestent umb den morth, den er begunst hat an N. N.*

Im Anschlusse an das Erheben von Fingern und Zungen liefs der Kläger nunmehr durch besondere Urteile die Rechtsfolgen feststellen, die wir sogleich näher zu betrachten haben werden. Schliefslich soll er *besetcen mit dem richtere und mit den dincwarten, daz di lute also sine verzalten sint umme den roup oder umme di dube uf iren hals* d. h. er soll Richter und Dingwarten ausdrücklich auf den Vorgang aufmerksam machen, um denselben ihrem Gedächtnis einzuprägen und sich ihr Zeugnis über den Akt der Verzählung zu sichern[41]) (Kap. XXI § 2).

Völlige Rechtskraft gewann die Verzählung durch das Richten mit Fingern und Zungen noch nicht. Erschien der Beklagte während des Dinges, in welchem über ihn gerichtet worden war, so galt er als nicht verzählt, und das gewöhnliche Verfahren fand statt. Erschien er zwar nicht während des Dinges, wohl aber an demselben Tage vor Sonnenuntergang und setzte Bürgen dafür, dafs er dem Kläger antworten wolle, so galt er zwar gleichfalls noch nicht als verzählt; doch traf ihn einer der Rechtsnachteile, die dem Verzählten drohten: er verlor das Recht, sich vor Gericht durch einen Vormund vertreten zu lassen[42]).

Hiernach ist anzunehmen, dafs frühestens am Tage nach dem Richten mit Fingern und Zungen die Fortsetzung des Verzählungsverfahrens stattfand. Bisher hatte sich dasselbe im Dinge, vor Richter und Dingwarten, abgespielt; sollte die Verzählung volle Rechtskraft gewinnen, so bedurfte es auch der Mitwirkung des Rates, der nach dem Stadtrechte bereits „die höchste und gröfste Gewalt und Gerichte hatte“ (Kap. XLVIII § 1). Man mufste den Verzählten *„an der Bürger Brief bringen“*.

Zu diesem Zwecke hatte der Richter zunächst dem Rate eine förmliche Mitteilung zu machen: *so sal der*

und ist mit gericht erlanget ane widerrede, des ich eyn gezeuge seyn will mit den schoppen und allen disen dingpflichtigen und die gegenwertig seint. Denselbigen N. N. kundige ich in die achte in der stat weichbilde, auch so neme ich yn seinen freunden und erlaube yn seinen feinden und kundige sein weib zw witbe und seine kinder zue wesen also lange biß er seines rechtes wider bekommet. Die Chemnitzer Achtsformel habe ich in den Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Gesch. VII (Chemnitz 1891), 27 mitgeteilt. Vergl. auch Rechtsb. nach Dist. IV, 20 dist. 1.

[41]) Vergl. Planck I, 331.

[42]) Vergl. unten S. 23.

richter vor di burgere tretin, da di meiste menie der burgere si, und sprechen: „Mir ist wizzentlich, daz der man umme roub ader umme dube also vor mir verczalt ist, daz man in nu zu rechte an den brief setzin sal und mach“ (Kap. XXI § 3).

Nach dem Sprachgebrauch des Stadtrechts, das unter *burgere* fast durchweg den Rat versteht, haben wir diesen Satz[43]) wohl nicht auf eine öffentliche, etwa auf dem Markte oder in der Kirche erfolgende Bekanntmachung der Verzählung zu beziehen, sondern lediglich auf eine Mitteilung an den Rat; darauf deuten auch die auf die Eintragung in der Bürger Brief bezüglichen Schlufsworte. Allerdings lassen die Rechtswirkungen der Verzählung es als erforderlich erscheinen, dafs jedermann die Verzählten kannte; aber in älterer Zeit, als der gröfste Teil der Gerichtsinsassen sich noch persönlich im Dinge einfand, machte ohne Zweifel die öffentliche Vornahme des Aktes der Verzählung eine besondere Publikation desselben entbehrlich. Später war eine solche üblich; ein interessantes Beispiel dafür, dafs man in Ausnahmefällen aus persönlichen Rücksichten von der öffentlichen Bekanntmachung absah[44]), bietet eine dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehörige Notiz des Verzählbuches[45]).

War der Rat so amtlich benachrichtigt, so war es seine Aufgabe, die Verzählten in das hierfür bestimmte Buch eintragen zu lassen. Dasselbe heifst im Stadtrecht durchweg *der burger brief;* auch im Verzählbuch ist die Bezeichnung *brief* die gewöhnliche[46]). Eine solche Eintragung Geächteter teils in die auch anderen Zwecken dienenden Stadtbücher, teils in besondere Achtbücher, *libri proscriptionum* oder wie sie sonst heifsen, war ziemlich allgemein üblich[47]). Auch in sächsischen Städten

[43]) Derselbe ist übrigens, wie wir aus der handschriftl. Überlieferung des St.-R. entnehmen können, ein allerdings wohl noch dem ersten Viertel des 14. Jahrh. angehöriger Zusatz zu der ältesten Textgestalt des St.-R.

[44]) Vergl. Francke, Verfestungsbuch von Stralsund No. 454.

[45]) fol 85 b: *Der junge Hans Alnpeck am margkte und Paul Trener seyndt bis auf die anczeysung vorczalt wurden. Die vorczelung wardt ine heymlichen angesaget und ine zu gute nicht aufhentlich ausschreiben lassen.*

[46]) Vergl. hierüber und über die Bezeichnungen *catalogus truffatorum,* schwarzes Register UB. III, XXXIV f.

[47]) Vergl. Budde, Rechtlosigkeit S. 153 f. Osenbrüggen, Hausfrieden S. 52 Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters S. 32. Bienko, De proscriptione S. 39 f. Frensdorff a. a. O.

kommt beides vor: wir wissen namentlich, dafs es in Dresden[48]), Leipzig[49]), Chemnitz besondere Verfestungsbücher gegeben hat. Erhalten aber hat sich davon mit Ausnahme eines nur wenige Einträge enthaltenden, 1535 „vernewerten" Chemnitzer Achtbuches ohne erheblichen Wert[50]) nur das stattliche Verzählbuch der Stadt Freiberg, und schon dieser Umstand mufste uns bestimmen, es im Urkundenbuche seinem vollen Wortlaute nach zum Abdruck zu bringen. Der Grund, warum so viele derartige Bücher zu Grunde gegangen sind, ist wohl einfach der, dafs an ihre Erhaltung sich weitaus nicht die Interessen knüpften wie an die Erhaltung derjenigen Bücher, welche privatrechtliche Abmachungen betrafen; ja es mochte eher wünschenswert erscheinen, die Zeugnisse früherer Vergehen, wenn dieselben gesühnt oder sonst erledigt waren, aus der Welt zu schaffen, und so scheint vielfach bei der Anlage eines neuen Verzählbuches das alte unter Übertragung der noch giltigen Verzählungen in jenes vernichtet worden zu sein[51]).

Welche Gestalt in der ältesten Zeit der „Bürger Brief" hatte, wer die Eintragungen bewirkte und unter welchen Formalitäten diese geschahen, darüber giebt

---

S. XIII f. XXVIII. Planck II, 201. Frauenstädt, Blutrache und Todschlagsühne S. VII. — Vollständig veröffentlicht sind ein Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (vergl. oben N. 3) und ein Liegnitzer Verfestungsbuch (C. J. Schuchard, Die Stadt Liegnitz S. 153 ff.). Über Achtbücher zu Wismar, Rostock, Braunschweig vergl. Frensdorff S. XIV, das schwarze Buch zu Riga Bunge, Riga S. 318; über ein Breslauer Achtbuch 1332—1549 Frauenstädt in der Ztschr. f. Strafrecht X, 2 ff.; über Ächtungen in Signaturbüchern von Jauer 1381—1412 Ztschr. d. Vereins f. schles. Gesch. IX, 100 ff. (vergl. die Vermerke über die Eintragung Geächteter auf Wachstafeln ebd. 97 ff.), im Olmützer Stadtbuch Bischoff, Sitzungsber. der philos.-histor. Kl. der kaiserl. Akad. LXXXV, 308 ff., den liber proscriptionum zu Prag Röfsler, Deutsche Rechtsdenkm. I, L f. LX, ein Görlitzer Achtbuch Lausitzer Magazin XV, 134 vergl. 319, ein Augsburger Achtbuch Ztschr. d. histor. Vereins für Schwaben u. Neuburg IV, 3, 160 ff. u. dergl. m.

[48]) 1492 wird hier ein *achtbuch* erwähnt, vergl. O. Richter, Verfassungsgesch. von Dresden S. 154.

[49]) Im ältesten Leipziger Stadtbuche war eine Abteilung für die proscripti bestimmt, vergl. diese Ztschr. X, 178 f. Ein späteres *liber proscriptionum* (1493) nennt das ebenda S. 182 beschriebene Stadtbuch II fol. 88 b.

[50]) Vergl. Ermisch, Das Chemnitzer Achtbuch: Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte VII (Chemnitz 1891), 23 ff.

[51]) Vergl. UB. III, XXXV. XXXVII.

unser Stadtrecht keine Aufklärung. Wenn der Richter zum Beweise der Verzählung einer Person den ganzen Brief laut vorlesen liefs (Kap. XVIII § 3), so läfst dies vermuten, dafs er von nur geringem Umfange war, vielleicht aus einem einzelnen Pergamentblatte bestand. Wie das uns vorliegende Verzählbuch durchweg von der Hand des jeweiligen Stadtschreibers geführt wurde[52]), so war es ohne Frage auch dieser, *der burger schriber,* der die Namen der Verzählten und ihre Vergehen in den Brief eintrug[53]). Wie das ganze Verfahren, so setzte auch die Eintragung in den Brief wohl durchweg einen Antrag des Klägers voraus; der Kläger war es, der den Verzählten durch Vermittelung des Richters „an der Bürger Brief brachte" (Kap. XXI § 2).

Der Zweck der Eintragung in der Bürger Brief war lediglich die Erleichterung des Beweisverfahrens. Zwar konnte jede im Dinge vorgenommene Handlung, also auch jede Verzählung, durch das Zeugnis des Richters und eines Dingwarten bewiesen werden (Kap. XIII § 1). Aber eines solchen Zeugenbeweises bedurfte es nicht, wenn der Name des Verzählten „an dem Briefe" stand; der Beweis dieser Thatsache genügte vollkommen. Während andere Beurkundungen wie auch die Einträge in die Stadt- und Gerichtsbücher in älterer Zeit lediglich zum mündlichen Zeugnis verhelfen sollten und daher die Zeugen namhaft machten, die bei einer Handlung zugegen gewesen, war der „Bürger Brief" an sich selbst Zeugnis genug; wir haben in demselben eines der frühesten Beispiele des reinen Urkundenbeweises. Eine Eintragung von Zeugen der Verzählung konnte daher unterbleiben und unterblieb auch stets. — Im einzelnen werden wir auf das Beweisverfahren noch zurückkommen.

3. Wirkungen.

Was die Wirkungen der Verzählung anlangt, so steht das Freiberger Stadtrecht im allgemeinen auf dem Standpunkt des Sachsenspiegels, der bekanntlich kurz dahin präzisiert wird: *Vestinge nimt dem manne sin lif, of he begrepen wert dar binnen, unde nicht sin recht, svo lange he daran ist*[54]). Wir verstehen diese Worte dahin, dafs

[52]) UB. III, XXXVII f.
[53]) Vergl. über seine sonstigen Obliegenheiten ebd. XI ff.
[54]) Sächs. Landrecht III, 63 § 3.

die Verfestung zwar friedlos, aber nicht völlig rechtlos macht[55]).

Insbesondere zieht die Verzählung in Freiberg nicht die Konfiskation des Vermögens nach sich[56]). Das Stadtrecht (Kap. I § 20) bestimmt:

Tut ein man einen schaden, wi groz he ist, oder verlusit des herren hulde, daz he intwichen muz, waz der erbis unde gutis lezet, daz ist zu rechte siner husvrowen unde siner kindere; daz inmac in niman genemen noch versprechen nach der stat recht, weder herre noch ratgeben. Haben aber di burgere icht zu im zu sachene, di bliben dabi mit rechte. Hat ouch imant uf in icht irteidinget vor gerichte umme schult oder umme phandunge wizzentlichen dem richtere und den dincwarten, deme sal der richter helfen phandis oder sal in wisen an sin erbe mit rechte.

Also das Gut, das einer zurückläfst, der wegen eines Vergehens gegen die Stadt oder die Landesherren „entweichen mufs" d. h. doch wohl verzählt wurde, fällt seinen rechten Erben heim; selbst der Landesherr kann es ihnen nicht entziehen. Ansprüche der Stadt an dasselbe bleiben in Kraft; auch andere vor Gericht erstrittene Forderungen konnten ebenso geltend gemacht werden, als wenn der Verzählte anwesend wäre.

Dem entspricht es, wenn auch der Verzählte das Recht behielt, seinerseits privatrechtliche Ansprüche gegen andere geltend zu machen: *umme schult unde umme gelubde sal man im antwerten zu rechte* (Kap. XLIX § 18); ein Recht, von dem er allerdings persönlich keinen Gebrauch machen konnte, ohne sich den schlimmsten Folgen auszusetzen; wohl aber vermochten es an seiner Stelle seine Rechtsnachfolger im Besitze des Vermögens zu thun. Ungünstiger gestellt war in dieser Hinsicht der im Kirchenbanne Befindliche, dessen Lage sonst der des Geächteten sehr ähnlich war: ihm brauchte man auch auf Klagen um Schuld und Gelübde nicht zu antworten (Kap. XLIX § 19).

Hatte somit die Verzählung keine vermögensrechtliche Wirkung, so traf sie dagegen um so schärfer die Person des Verzählten. Er gehörte nicht mehr zu den *erhaften luten*, verlor sein „Echt und Recht": er konnte kein giltiges Zeugnis vor Gericht ablegen[57]) (Kap. II § 3.

[55]) Vergl. Bienko S. 55 ff. Frensdorff S. XX. Planck II, 299.

[56]) Wie dies im lübischen Rechte der Fall war, vergl. Frensdorff S. XX f. XXXII f.

[57]) Vergl. Planck II, 60.

VIII § 4. XII § 1 vergl. XIII § 1. XXIX § 1. XXXII § 17. XLIX § 41), selbstverständlich auch keine Bürgschaft übernehmen, nicht als Vorsprecher oder Vormund im Gerichte auftreten, noch sonstige bürgerliche Rechte ausüben.

Vor allem aber hatte er keinen Anspruch auf den allen anderen Bürgern zustehenden Rechtsschutz innerhalb des Stadtgebietes; er genofs nicht den Stadtfrieden, man konnte an ihm keinen Friedebruch begehen. Das Stadtrecht unterscheidet zwischen schweren Friedensbrüchen (Totschlag und kampere Wunden), bei denen der Beweis mittels gerichtlichen Zweikampfs, und leichten Friedensbrüchen, bei denen der Beweis mit mindestens 2 Zeugen zu führen war; in beiden Fällen braucht man einem Verzählten nicht zu antworten. Wohl kann derselbe wegen einer ihm zugefügten Verwundung Klage erheben und den Thäter einheischen lassen; auch wird der letztere, wenn er sich nicht im Dinge einfindet, ebenso verzählt, als ob er gegen jemanden gefrevelt hätte, der Echt und Recht behalten hat. Erscheint aber der Beklagte im Dinge, erbietet sich rechtzeitig zum Beweise, dafs der Kläger an der Bürger Briefe stehe, und vermag diesen Beweis zu führen, so braucht er keine Antwort um den Friedensbruch zu geben (Kap. XXVI § 1. 2). Ebenso ist es, wenn ein Verwandter des Getöteten oder Verwundeten die Klage erhoben hat; gelingt der Beweis, dafs der letztere oder auch der, der für ihn klagt, verzählt ist, so braucht der Beklagte nicht zu antworten, und der Kläger verfällt aufserdem in die Bufse von 60 Schillingen, die jeden betrifft, der eine begonnene Klage nicht durchzuführen vermag (Kap. XXVI § 3. 4. XXVII § 12). Endlich befreit der Nachweis der Verzählung auch dann von der Pflicht, sich auf die Klage einzulassen, wenn der Richter dieselbe für den Verletzten erhoben hat (Kap. XXX § 10). In allen diesen Fällen kommt es darauf an, dafs der Beklagte sich rechtzeitig zum Beweise erboten habe d. h. bevor er das Gericht um Boten zum kämpflichen Grufse, zu der mit dreimaligem Zetergeschrei einzuleitenden förmlichen Kampfklage, gebeten hat; hat er dies gethan, so wird angenommen, dafs er sich auf den gerichtlichen Zweikampf einlassen wolle, und eine nachträgliche Berufung auf den Brief hat keinen Erfolg mehr (Kap. XXVI § 2 vergl. XXVII § 12). Auch bei geringeren Friedensbrüchen wird der Kläger durch

den Nachweis, dafs er selbst oder einer seiner Zeugen am Briefe stehe, sachfällig und es trifft ihn die Bufse von 60 Schillingen (Kap. VIII § 4).

Die weiteren Wirkungen der Verzählung betreffen namentlich die rechtliche Stellung des Verzählten dem Kläger gegenüber, der ihm „an den Brief gebracht hatte". Die Anschauung, dafs ein schwerer Friedensbruch ebenso ein Verbrechen gegen die Gesamtheit als eine Verletzung des Geschädigten bedeute, drang, wie wir schon berührten und wie sich auch aus der Notwendigkeit der Klagestellung durch den Geschädigten oder einen Vertreter desselben ergiebt, nur langsam durch; lag doch nach Freiberger Stadtrecht sogar die Vollstreckung des ausgesprochenen Todesurteils dem Kläger ob, ein deutlicher Beweis dafür, dafs sich die Begriffe der Strafe und der Rache noch nahe berührten[58]). Der Verzählte war des Klägers Verzähltер[59]); seine Festnahme war Sache des Klägers, nur er durfte sie vornehmen. Aber wie man klagte *„uber sinen dip unde der landlute dip"* (Kap. XIX § 2 vergl. XX § 1. 2), so war die Gesamtheit verpflichtet, dem Kläger bei Ergreifung des Verzählten behilflich zu sein. Namentlich durfte niemand den Verzählten durch Aufnahme in sein Haus schützen.

Diese Rechtswirkungen des Verzählens liefs sich der Kläger, nachdem mit Fingern und Zungen gerichtet war, durch drei Urteile des Gerichts ausdrücklich feststellen.

Seine erste Frage lautete: *wer si* (die Verzählten) *after dem tage huset oder horet ir keinen, wi im der zu rechte bestanden si.* Darauf entscheidet das Gericht: *wer si huse oder hove after dem tage, der si desselben bestanden, des ouch jene bestanden sint, he wolle si denne zu rechten teidingen stellen* (Kap. XXI § 2, ebenso XXVII § 5. XXVIII § 11). Die blofse Aufnahme eines Verzählten und die Weigerung, ihn auf Verlangen des Klägers dem Gerichte zu stellen, zog also dieselbe Strafe

[58]) Kap. XIX § 14. XX § 6. XXII § 4. XXVIII § 14. Vergl. Frauenstädt, Blutrache und Todschlagsühne S. 99 f. Dafs man doch auch bei dieser merkwürdigen Einrichtung den öffentlichen Charakter der Strafe nicht ganz verkannte, darauf deutet die Bestimmung hin, dafs der Auswärtige, der als Kläger obgesiegt, seinen Dieb zwar mit in seine Heimat nehmen, aber Bürgen für die Vollstreckung der Strafe setzen mufste, vergl. St. R. Kap. XIX § 14.

[59]) *daz di lute also sine verzalten sint* (Kap. XXI § 2).

nach sich, die dem Verzählten drohte, wenn er ergriffen wurde, d. h. die Todesstrafe, oder die Verzählung im Falle der Flucht[60]). Der Einwand, man habe um die Verzählung nicht gewufst, schützte schwerlich vor Strafe; wohl um ihm zu begegnen, wurde im Anfange des 15. Jahrhunderts ausdrücklich statutarisch festgesetzt: *Da sal nymand den andern husen, herbergen adir hofen, er weis unde wil en denne entwerten czu rechten teidingen* (UB. I, 127 § 9, vergl. III, 474 § 33. 34).

Weit milder ist in diesem Falle der Sachsenspiegel, nach welchem der, welcher einen Verfesteten *wetenlike* herbergt und speiset, nur in das Gewette verfällt, und Unkenntnis auch vor dieser Strafe schützt[61]). Dafs man in Städten strenger verfuhr, war eine Folge des in ihnen herrschenden höheren Friedens; auch in Stralsund[62]), in Goslar[63]) und an anderen Orten traf den, der einen Verfesteten aufnahm, dieselbe Strafe wie diesen[64]).

Dafs den Verzählten im eigenen Hause sein Hausfriede geschützt habe, wie dies anderswo der Fall war[65]), ist für Freiberg kaum anzunehmen; wenigstens wird man Mittel und Wege gefunden haben, diesen Schutz wirkungslos zu machen, wie man auch das Asylrecht der Kirchen und Klöster zu umgehen wufste[66]).

---

[60]) Verzählung des Ulrich Snyder wegen Aufnahme seines verzählten Sohnes, s. Verzählb. B No. 947; von zwei Personen, weil sie einem Verzählten *weggehulffen* haben A No. 18.

[61]) Sächs. Landrecht III, 23, vergl. aber auch die strengern Bestimmungen über die Aufnahme eines Friedensbrechers in eine Burg II, 72 § 1. Es ist bezeichnend, dafs in das Rechtsbuch nach Distinktionen, welches das in sächsischen Städten geltende Recht geben will, die erstere Bestimmung des Ssp. nicht Aufnahme gefunden hat, wohl aber (VI, 4 dist. 1) die zweite. Vergl. Osenbrüggen, Hausfrieden S. 54. John. Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I, 131. 235 f. Planck II, 296.

[62]) Vergl. Frensdorff S. LV.

[63]) Gosl. Stadtrecht S. 59, 29.

[64]) Dagegen setzten z. B. die Statuten der Stadt Grimma (1372) nur eine Geldbufse auf Beherbergung, Speisung oder Förderung eines Verfesteten (Lorenz, Grimma S. 475), entsprachen also dem Sachsenspiegel.

[65]) Vergl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 891. Osenbrüggen S. 26 f.

[66]) Vergl. den Befehl Kurf. Friedrichs an den Rat zu Freiberg vom 2. November 1475 wegen des in das Franziskanerkloster geflüchteten Philipp Gorteler: der Rat solle die Seinen ins Kloster schicken und darauf achten lassen, dafs dem G. weder Nahrung gereicht noch Ruhe und Schlaf verstattet werde; dann werde er bald sich ergeben. UB. I, 389.

So entsprach die Verzählung in ihrer Wirkung durchaus der Verweisung aus dem Stadtgebiet, wenngleich das Stadtrecht sie als solche nirgends bezeichnet.

Der Kläger stellte dann die weitere Urteilsfrage: *ab he ir keinen ansichtic werde after dem tage, ui oder mit weme he si ufhalden sulle?* worauf die Antwort lautete: *mit alle den, die vride unde gnade haben wollen.*

Die Ergreifung des Verzählten stand also zunächst nur dem Kläger zu. Wenn freilich jedermann ihm dabei behilflich sein mufste, so ist die Wirkung nicht wesentlich verschieden von der einer allgemeinen Friedloserklärung.

Die dritte Urteilsfrage endlich war: *ub he si ufhalden wolle unde si sich weren, ab he oder kein sin vrunt oder kein sin helfer keinen vride an in gebrechen muge?* die Antwort darauf: *daz after dem tage he noch kein sin vrunt keinen vride an im gebrechen muge, wolle he in volbrengen, als recht si.*

Hierdurch wurde eigentlich nur etwas Selbstverständliches ausdrücklich festgestellt; denn auch andere als der Kläger konnten an dem Verbrecher keinen Friedebruch begehen, wie schon oben ausgeführt wurde. —

Gelang dem Kläger die Festnahme des Verzählten, so war die Lage des letzteren eine sehr üble, da es sich nunmehr nur um den Beweis der Verzählung, nicht um den der That handelte; was diese anlangte, galt der Ergriffene als bereits überführt.

Das Stadtrecht schildert eingehend das Verfahren gegen den wegen Diebstahls oder Raubes Verzählten; ohne Frage wurde ebenso verfahren, wenn die Verzählung aus irgend einem anderen Grunde erfolgt war. Der Kläger bringt den Ergriffenen zu Haus und Hof des Richters, erbietet sich nach kurzer Darlegung des Sachverhalts zum Beweise der Verzählung und verlangt die Gefangenhaltung des Verzählten bis zum nächsten Dinge; diese mufs ihm gewährt werden, einen Bürgen darf der Verzählte nicht stellen. Der Richter bescheidet hierauf beide in das nächste Ding (Kap. XXII § 1); länger als bis zum nächsten Dinge soll niemand, der auf den Hals gefangen sitzt, warten (Kap. XIX § 4). Wie bei dem Verfahren gegen den auf handhafter That ergriffenen Dieb oder Räuber beginnt der Kläger im Dinge mit dem Antrage auf Vorführung des Verhafteten. Aber während der auf frischer That Ergriffene mit dreimaligem „Ge-

schrei“ vorgeführt wurde (Kap. XIX § 5. 6. XX § 2), eine Formalität, durch die man die That gewissermafsen bis in das Gericht verlängern, in das Gericht bringen wollte[67]), erfolgte die Überführung des Verzählten aus der Haft in das Gericht ohne Geschrei und mithin auch ohne die Boten, die der Richter sonst behufs Ablegung von Zeugnis über das Geschrei dem Kläger mitgab; denn es bedurfte keines Beweises der handhaften That (Kap. XXII § 2). Ist der Verzählte, dem man die Hände auf den Rücken binden kann, anwesend, so giebt der Kläger nochmals eine Darstellung der Vorgänge, die zur Verzählung geführt haben, erbietet sich zum Beweise der Verzählung, falls der Beklagte ihm nicht glauben will *(so wil he in volbrengen mit der burger brive als recht ist)*, und bittet für den Fall, dafs ihm der Beweis gelinge, um ein Urteil: *wi he im zu rechte bestanden si.* Dieses Urteil lautet in jedem Falle[68]) auf Lebensstrafe: *vindet man in an der burger brive, daz he sin verzalter si umme eine dube oder umme einen roup, als he sich vermezzen hat, daz he im zu rechte bestanden si mit deme halse* (Kap. XXII § 3).

Das Beweisverfahren beginnt mit der Urtelsfrage des Klägers: *wer im zu rechte des brifes gehelfen sulle?* worauf geteilt wird: *daz sulle der richter tun.* Die Vorlegung des Briefes kann sofort[69]) geschehen. Ist dies nicht möglich, so werden die Parteien zum nächsten Dinge beschieden. Der Kläger läfst durch Urteil feststellen, dafs es ihm unschädlich sei, wenn der Richter, obwohl von ihm gemahnt, ihm doch bis zum nächsten Dinge nicht „des Briefes gehilft“; in diesem Falle wird den Parteien ein anderer Tag beschieden. Der Verzählte wird inzwischen wieder in Haft gebracht (Kap. XXII § 3 vgl. XVIII § 2. XXVI § 3. XXVII § 12).

Wird der Richter rechtzeitig d. h. am Tage vor dem nächsten Dinge *(des tages alse he des anderen tages volkumen sal* Kap. XVIII § 2. XXVI § 4) vom Kläger gemahnt, so mufs er seinerseits den Bürgermeister mahnen, dafs er den Brief zu Dinge bringe (Kap. XVIII § 2).

---

[67]) Planck I, 762 ff. Über den sehr weiten Begriff der handhaften That im Freiberger St.-R. s. v. Kries, Der Beweis im Strafprozefs des Mittelalters (Weimar 1878) S. 171 ff.

[68]) Vergl. Sächs. Landrecht I, 68 § 5. Frensdorff S. XVIII. LII.

[69]) *binnen dinges* Kap. XXII § 3. *ab he iz da nicht getun mac* Kap XXVI § 3.

Wird der Brief vorgelegt, so soll ihn der Richter laut lesen lassen (Kap. XVIII § 3); die Parteien können, wenn sie wollen, zu dieser Verlesung Boten bitten, die dann über den Inhalt ein giltiges Zeugnis ablegen können. Steht in dem Briefe, dafs der Beklagte des Klägers Verzählter wegen Raubes oder Diebstahls sei, so braucht man nur noch durch Urteil des Büttels die Art der Hinrichtung bestimmen und dieselbe vollstrecken zu lassen (Kap. XXII § 4).

So genügte also der einfache Beweis der Verzählung zur Verurteilung des ergriffenen Verzählten oder richtiger „zur gerichtlich ausgesprochenen Ermächtigung des Klägers zur Vollstreckung des früher bereits provisorisch ausgesprochenen Todesurteils“[70]).

Ebenso war der Beweis mit dem Briefe zu führen, wenn man dadurch der Verpflichtung zur Antwort wegen Tötung oder Verwundung entgehen (Kap. XXVI § 3. 4. XXVII § 12) oder wenn man dem Beklagten das Recht, sich durch einen Vormund vertreten zu lassen, entziehen wollte (Kap. XVIII § 2. 3); in diesen Fällen handelte es sich nur darum, dafs der Name des Betreffenden in dem Briefe stand, auf die näheren Umstände kam es nicht an.

Gelang es nicht, den angebotenen Beweis mit dem Briefe zu führen, sei es weil der gesuchte Name sich im Briefe nicht fand oder sei es auch nur, weil durch Schuld des Klägers (insbesondere wegen nicht erfolgter Mahnung des Richters) der Brief nicht rechtzeitig zu Dinge kam, so erreichte der Beweisführer nicht blofs dasjenige nicht, was er erstrebte — die Bestrafung des Verzählten oder Befreiung von der Pflicht ihm zu antworten oder den Verlust des Vormunds —, sondern mufste wohl stets auch dem Richter büfsen. Handelte es sich um eine Kampfklage, der sich der Beklagte durch den Nachweis der Verzählung des Gegners entziehen wollte, so betrug diese Bufse 4 Schillinge (Kap. XXVII § 12). Wie hoch sie in anderen Fällen war, giebt das Stadtrecht nicht an; wahrscheinlich trat dann, wenn der Kläger den Beweis der Verzählung nicht zu führen vermochte, die Bufse von 60 Schillingen ein.

Das Stadtrecht gedenkt, wie bereits oben erwähnt wurde, mehrmals des Falles, dafs einer, *der an der burger*

[70]) Planck II, 301.

brive stet umme sine unvuge, aus einem anderen Grunde als dem seiner Verzählung freiwillig als Kläger oder Beklagter vor Gericht erscheint. Bei den schweren Folgen, die ihn treffen mufsten, wenn derjenige, dessen Verzähler er war, die Gelegenheit benutzte, um ihn festzunehmen, ist dies auffallend; wir müssen entweder annehmen, dafs dem Verzählten manchmal freies Geleit zugestanden wurde[71]), oder dafs der Urheber der Verzählung durch Entfernung, Krankheit oder Tod an der Ergreifung des Verzählten behindert war.

Aber auch in diesen Fällen trafen den Verzählten gewisse Rechtsnachteile. Dafs man ihm auf Klagen wegen leichten oder schweren Friedensbruches nicht zu antworten brauchte, wurde oben bereits erwähnt. Eine weitere wichtige Folge der Verzählung, die selbst dann eintrat, wenn die Eintragung in der Bürger Brief noch nicht erfolgt war (s. o.), war der Verlust des Vormunds (Kap. XVIII § 1—3. XXVI § 5. 6. XXVII § 6). Besonders bei Klagen um Totschlag oder Wunden war es nach den sehr eigentümlichen Bestimmungen des Freiberger Stadtrechts von der gröfsten Bedeutung, wenn der Beklagte sich durch einen Vormund vertreten lassen konnte; denn der Eineid des Vormunds befreite ihn von der Pflicht, dem Kläger kämpflich zu antworten. Da nun auch Frauen als Vormünder zulässig waren, wenn sie den Beklagten „in ihrem Brote hergebracht" hatten d. h. seine Ernährerinnen waren, und da Frauen bei der Eidesleistung stets Holung hatten, also einen formell ungiltigen Eid eigentlich gar nicht leisten konnten, so war die Stellung eines Vormunds vielfach ein sicheres Mittel, einer Klage wegen schweren Friedensbruchs zu entgehen (Kap. XXIII). Diese Bestimmung, zu der mir eine Parallele nicht bekannt ist, mufste offenbar zu argen Mifsbräuchen führen, und es ist daher sehr begreiflich, dafs sie später aufgehoben wurde[72]).

Andere Nachteile trafen den Verzählten beim gerichtlichen Zweikampfe. Unser Stadtrecht ist eine der interessantesten Quellen für dieses letzte der Gottesurteile, das sich bis in das spätere Mittelalter, ja darüber

[71]) Vergl. Planck II, 297.

[72]) Durch eine von den Landesherren am 6. März 1373 bestätigte Willkür: *Auch sal kein man umbe toytsleye, umbe wunden adir umbe keynen vrede keyne mayt ader wip zcu keynem vormunden kysen.* UB. I, 94.

hinaus erhalten hat. Bei einem schweren Friedensbruche, der einen Totschlag oder eine ernste Verwundung zur Folge gehabt, stand zwar (wenn es nicht, was wohl meist der Fall war, zum Sühneverfahren kam, vergl. Kap. XIV. XV, oder der Thäter entfloh) dem Verletzten oder seinem Vertreter, wie es scheint, stets auch die „slechte klage", die einfache Friedensklage frei (Kap. XXX § 3 vergl. Kap. XXVII § 1. 4), bei welcher der Beweis der That durch den Kläger und zwei Zeugen zu führen war (Kap. VIII); aber dabei verfiel der Beklagte nur in eine mäfsige Geldbufse, und das entsprach in den meisten Fällen nicht dem Rechtsbewufstsein des Klägers; daher wurde diese Form der Klage wohl nur dann gewählt, wenn wegen irgend welcher Formfehler die Kampfklage unmöglich geworden. Denn der „Kampfesgrufs" war das eigentliche Recht des Klägers bei schweren Friedensbrüchen. Über das Verfahren im einzelnen, welches das Stadtrecht Kap. XXVII sehr eingehend darstellt, ist hier nicht zu handeln; wir erwähnen nur kurz, dafs rechtzeitige Klage beim Untervogt (Kap. XXVII § 1), die Einheischung des Thäters (ebenda § 5), die Besichtigung der Wunde durch gerichtliche Boten und deren Zeugnis über ihre Kampfwürdigkeit, die Setzung von Bürgen durch den Beklagten (ebenda § 7), die Erhebung des Geschreis, auf welches die nochmalige förmliche Klage nebst dem Erbieten zum Beweise durch Kampf folgte (ebenda § 11), und der Beweis der formellen Giltigkeit des Geschreis durch 7 Schreileute (ebenda § 13. Kap. XXX § 11. 12) die wesentlichsten Voraussetzungen des Beweises durch Zweikampf waren. Der Verzählte hatte als Beklagter schon bei diesem vorbereitenden Verfahren gewisse Nachteile; abgesehen davon, dafs er, wie wir sahen, sich nicht durch einen Vormund vertreten lassen konnte, brauchte der Kläger ihm gegenüber keine Schreileute (Kap. XXVI § 5. 6), d. h. der Beweis der handhaften That war ihm erlassen. Bei dem eigentlichen Kampfe hatte er keinen *vorworchten* (Kap. XXVI § 5. 6) d. h. er konnte nicht, was eigentlich beiden Parteien zustand, einen (gewerbsmäfsigen) Kämpfer als Vertreter stellen[73]), sondern mufste persönlich kämpfen. Endlich hatte er auch keinen *grizwarten (boumtreger)*[74]); es waren dies die Sekundanten,

[73]) Vergl. Kap. XXX § 11. Sächs. Landrecht I, 48 § 3.

[74]) Über die Thätigkeit des *grizwarten* vergl. St.-R Kap. XXVII § 17. 18.

die jedem der beiden Kämpfer zur Seite standen, ihren „Baum trugen“ d. h. eine Stange, durch deren Vorstofsen der Kampf unterbrochen wurde; dieselben hatten das Recht, den Kämpfer dreimal vor einem tötlichen Stiche oder Schlage zu beschützen. Die Lage des Verzählten beim Kampfe war also eine erheblich ungünstigere als die seines Gegners. Unterlag er aber (Kap. XXVI § 5. 6), so traf ihn in jedem Falle die Todesstrafe, die sonst dem besiegten Beklagten nur dann drohte, wenn es sich um einen Totschlag handelte, während auf Verwundung nur Verlust der Hand stand (Kap. XXVII § 19).

Als Kläger bei der Kampfklage konnte der Verzählte nur in Frage kommen, wenn auch sein Gegner am Briefe stand; sonst genügte der Nachweis der Verzählung, um den Gegner von der Pflicht der Antwort zu befreien: denn an einem Verzählten konnte man ja keinen Frieden brechen (s. o.). Standen aber Kläger und Beklagter am Briefe, so hatten sie auch beide „Briefesrecht“ d. h. keinen Vormund, keine Schreileute, keine Vorworchten und keine Grieswarten, und dem Unterliegenden ging es stets an den Hals (Kap. XXVI § 6) — also selbst dann, wenn er der Kläger war, in welchem Falle sonst nur eine Bufse entrichtet wurde (Kap. XXVII § 19). —

Der Bereich, innerhalb dessen die Verzählung galt, ist ohne Frage das Gebiet des Stadtgerichts d. h. nicht blofs die Stadt, sondern auch die sie umgebenden Bergbaubezirke. Denn diese gehörten zur Stadt; auch dort war der Rat die oberste Behörde (Kap. XLVIII § 1); wer in Freiberg ansässig war, hatte auch die Rechte des Ansässigen auf dem Gebirge (Kap. II § 10) und dergleichen mehr[75]). So war insbesondere das Stadtgericht auch für die Bergleute kompetent: Klagen gegen Ansässige mufsten sie in der Stadt vorbringen und ebendort auf Klagen dieser antworten (Kap. II § 10. 11); der Stadtrichter zwingt Zeugen, die auf dem Gebirge ansässig sind, zum Erscheinen (Kap. XXIX § 4. XXXVII § 7). Die Gerichtsbarkeit des Bergmeisters und der Bergrichter, seiner Vertreter für entferntere Bergwerke, war auf privat- und strafrechtliche Fälle beschränkt, die unmittelbar mit dem Bergbau zusammenhingen; so hatte er auch über Frevel, welche sich bei einem im Betriebe befind-

[75]) Vergl. die Zusammenstellungen UB. II. XXXI. Ermisch, Das sächs. Bergrecht des Mittelalters S. XXXIX.

lichen Bergwerke in der Grube, an der Hängebank oder in den Kauen ereigneten, zu richten (Kap. XXXVII § 1—3). Entzogen sich in diesen Fällen die Schuldigen dem Richter, so erfolgte auch im Berggerichte ihre Verzählung; auch dort gab es einen „Brief", an welchen sie gesetzt wurden. Aber die Verzählung hatte zugleich für die Stadt Geltung (vergl. Kap. XVIII § 1). Die Namen der Verzählten waren „mit der Schrift" dem Rate mitzuteilen, und dieser liefs sie an den Bürger Brief setzen[76]).

Ganz unerörtert läfst das Stadtrecht die Frage, in welcher Weise man sich aus der Verzählung ziehen konnte. Dafs dies möglich war, unterliegt keinem Zweifel und wird durch die spätere Praxis bewiesen. Wir kommen weiter unten auf diesen Punkt zurück. —

So trat in der Entstehungszeit des Stadtrechts (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts) die Verzählung in Freiberg, entsprechend der Verfestung gleichzeitiger Rechtsquellen, nur bei schweren Verbrechen ein, war aber dann nicht blofs eine prozessualische Zwangsmafsregel gegen den dem Gerichte sich entziehenden Beklagten oder eine Strafe der contumacia, sondern geradezu eine Verurteilung des abwesenden und als überführt geltenden Thäters oder kam wenigstens in der Wirkung einer solchen vollkommen gleich[77]).

Auf demselben Standpunkte steht eine in mehr als einer Beziehung interessante Willkür des Freiberger Rates vom 24. Juni 1305[78]). Die Kodifikation des Stadtrechts, mit der man um 1294 begonnen hatte, mochte um diese Zeit ihren Abschlufs erreicht haben[79]), als aufserordentliche Verhältnisse, ohne Frage Folgen der damaligen Fremdherrschaft, zu einer Reihe von Ausnahmemafsregeln nötigten. Geschworne Ratleute waren damals wegen ihrer Treue gegen die Landesherren und die Stadt verräterisch ermordet worden. Um Frevelthaten der Art vorzubeugen, wurde ein ausnahmsweise strenges Verfahren gegen solche, welche ein Mitglied des Rates verwunden oder töten würden, eingeführt. Wer wegen einer solchen That ver-

[76]) Bergrecht A § 3. Klotzsch S. 45 f. versteht die Stelle falsch. Das Verzählbuch bietet verschiedene Beispiele, z. B. B No. 161. 442.

[77]) Vergl. Meyer, Strafverfahren gegen Abwesende S. 82. Planck II, 291.

[78]) UB. I. 43.

[79]) Ermisch, Das Frb. Stadtrecht S. XVIII.

klagt wurde, hatte — ebenso wie der Verzählte (s. S. 123) — keinen Vormund; er durfte ferner keinen Bürgen stellen. Der Beweis durch Zweikampf, das regelmäfsige Verfahren bei Klagen um Wunden und Totschlag, war nicht nötig; eine Widerrede (Verteidigung) des Beklagten fand nicht statt. Der Kläger überführte ihn vielmehr mit dem bloſsen Eide, bei welchem ihm sogar Formfehler nicht schaden konnten und zu dem er mithin keine Boten behufs Ablegung eines Zeugnisses über die formelle Giltigkeit brauchte. So war die Verurteilung des Beklagten, wenn er im Gericht erschien, schlechterdings sicher; die Strafe aber, mit der er bedroht wurde, war stets, auch bei Verwundung, auf die sonst nur der Verlust der Hand stand, die Todesstrafe. Stellte sich der Thäter nicht — und er wird unter diesen Umständen dies sicher freiwillig nie gethan haben —, so wurde er „nach der Stadt Recht“ verzählt und zwar auf hundert Jahre und einen Tag, eine Frist, die in Freiberger Rechtsquellen hier zuerst angegeben wird[80]); er soll binnen dieser Zeit *nimmer genade vindin noch uze der veste gelazin werden wedir von uns und von allin den, die nach uns geworne werden, binnen hundirt jaren:* also eine Aufhebung der Verzählung, die sonst wohl häufig vorkam, vielleicht die Regel bildete, war ausgeschlossen. Beachtenswert ist ferner, daſs im Gegensatz zu dem, was wir oben über die vermögensrechtlichen Folgen der Verzählung sagten, in diesem Falle eine Konfiskation des Vermögens mit ihr verbunden war:

Waz ouch derselbe vorveste hindir ime lezit in der stat an eigin, an erbe, an varndir habe adir uffe gebirge adir in huttin adir wa he iz hat, da daz gerichte in die stat gehorit, daz sal der stat czu Vriberc sin. Unde waz he lehengutis hat, daz sal sinen herrin ledic sin, von den he iz hat. Desselbin gutis mugin die geswornin burgere des totin adir des wundin mannis kindin adir sinem wibe gebin, wi vil si wollin, daz stet an in.

Während sonst allein der Kläger berechtigt war, seinen Verzählten festzunehmen, wird in unserem Falle jedem, der den Verbrecher lebend oder tot einbringt oder ihn tötet, die hohe Belohnung von 30 Mark ausgesetzt. Erschlugen oder verwundeten der angegriffene Ratsmann oder seine Helfer den „Anfertiger“ oder dessen Helfer, so brauchten erstere auf keine Klage deswegen zu antworten, wenn der Ratmann die Sache auf seinen Eid

[80]) Sie kommt auch sonst vor, s. unten S. 35.

nahm, vielmehr mufsten die verwundeten Angreifer bei Lebensstrafe Stadt und Land räumen, bis sie der Rat mit Einwilligung des Angegriffenen zurückrief. Diese Strafe des Versuchs dürfen wir vielleicht für den ersten Fall einer Stadtverweisung im Gegensatz zur Verzählung ansehen. — An Belegen dafür, dafs diese Bestimmungen jemals in Anwendung gekommen sind, fehlt es ganz; sie mögen wohl bald, nachdem durch die Rückkehr des rechtmäfsigen Herrschers geordnete Zustände in Freiberg eingetreten waren, in Vergessenheit geraten sein.

B. Das Verzählen nach den späteren Freiberger Quellen.

So gut wir über das Verzählen in seiner älteren Form durch die eingehenden Bestimmungen des Stadtrechts unterrichtet sind, so fehlt es uns doch völlig an Beispielen von Anwendung dieser Bestimmungen. Es mag dies damit zusammenhängen, dafs die grofse Feuersbrunst, welche Freiberg am 17. März 1375 heimsuchte, auch das Dinghaus und wahrscheinlich die in demselben aufbewahrten Rats- und Gerichtsbücher zerstörte[81]); das älteste vorhandene Stadtbuch beginnt mit dem Jahre 1378. Über die Zeit nach diesem Jahre stehen uns umgekehrt nur wenig statutarische Nachrichten, aber eine um so reichere Fülle von Belegen für die Praxis zu Gebote.

Diese Belege bietet uns das im 3. Bande des Freiberger Urkundenbuchs abgedruckte Verzählbuch der Stadt Freiberg[82]). Da wir über seine äufsere Form in dem Vorberichte zu jenem Bande ausführlich gehandelt haben, so beschränken wir uns hier auf wenige Bemerkungen. Das Buch zerfällt in zwei ungleiche Teile. Der erste, von mir mit A bezeichnet, ist als ein um 1423 angefertigter Auszug aus einem älteren Verzählbuch anzusehen, das bald nach jenem Stadtbrande angelegt und wohl nach Überschreibung der noch nicht erledigten Vermerke in das neu angelegte Buch vernichtet worden sein mag; die 108 Einträge dürften sämtlich in die Zeit von ca. 1375—1405 zu setzen sein. Der zweite Teil besteht

[81]) UB. I, 94. III, XXX f. Ermisch, Freiberger Stadtrecht S. LXIII. f.

[82]) Ich citiere die beiden Teile desselben mit A und B.

aus Originaleinträgen, die anfangs undatiert sind, während später durch Beifügung der jeweiligen Bürgermeister meist eine ziemlich genaue Zeitbestimmung möglich gemacht ist. Diese Einträge beginnen um 1404 und reichen bis etwa 1472; es sind bis dahin nicht weniger als 1874 Nummern. Dann folgen nach einer gröfsern Lücke, die vielleicht darauf deutet, dafs um 1472 ein neues Verzählbuch angelegt wurde, noch 126 Einträge aus den Jahren 1505—1517, die wir in unsere Ausgabe nicht mit aufgenommen haben, weil sie aufserhalb der Zeitgrenze des Urkundenbuchs liegen.

Vergleichen wir diese Quelle mit den einschlagenden Abschnitten des Stadtrechts, so zeigt sich auf den ersten Blick eine sehr erhebliche Verschiedenheit zwischen den Bestimmungen dieses letzteren und der im späteren Mittelalter geübten Praxis: eine Verschiedenheit sowohl hinsichtlich des Anwendungsgebietes der Verzählung, das sich bedeutend erweitert hat, als hinsichtlich ihrer Wirkungen, die offenbar viel milder geworden sind. Wie sich der Begriff des Verzählens in verhältnismäfsig kurzer Zeit so gewandelt hat, vermögen wir im einzelnen nicht nachzuweisen. Aber als eine wesentliche Ursache dieser Wandlung glauben wir die Vermischung der Verzählung mit einer anderen strafrechtlichen Institution, mit der Strafe der Stadtverweisung, bezeichnen zu können. Auf diese und die mit ihr in nahem Zusammenhange stehende Urfehde müssen wir daher zunächst eingehen, bevor wir unsere Untersuchung fortsetzen.

1. Stadtverweisung und Urfehde.

Die Stadtverweisung[83]) war ein in den Städten namentlich während des späteren Mittelalters häufig angewandtes Strafmittel für gröfsere wie für geringere Verbrechen. Sie war also im Grunde durchaus verschieden von der Verzählung oder Verfestung. Was bei der Verweisung selbständige Strafe war, die Entfernung aus dem Stadtgebiet, war bei der Verzählung, bei der es sich um eine über den Abwesenden verhängte Strafe handelte, die vollstreckt wurde, sobald man ihn ergriff, lediglich eine Folge dieses Kontumazialurteils, ja ein Mittel, der Strafe zu entgehen. Aber die nächsten Wirkungen der

[83]) Vergl. Frensdorff S. LXXXIX ff. Frauenstädt in der Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft X, 16 ff.

Verweisung und der Verzählung waren dieselben, und es ist daher wohl begreiflich, dafs es an Verwechslungen zwischen beiden nicht fehlte[84]).

Ein Beispiel für die Anwendung der Verweisung als Strafe haben wir in Freiberger Quellen bereits aus dem Jahre 1305 nachgewiesen[85]). Unser Verzählbuch enthält neben den wirklichen Verzählungen abwesender Beklagter und ungesondert von ihnen auch zahlreiche Verweisungen und Urfehden[86]); andere sind in die Stadtbücher eingetragen worden, ohne dafs ein bestimmter Grund erkennbar wäre, aus welchem die Eintragung hier oder dort erfolgte. Eine Verweisung und keine Verzählung liegt ohne Frage vor, wenn die Formeln lauten: *NN. hat vorsworen di stat (daz lant, gebirge* u. dgl.)[87]) oder *di burger (und der obirste voit) haben vorwiset, haben lassen vorwisen, uß der stat wisen* und ähnlich[88]), *haben di stat vorsaget*[89]), *NN. sal die stat myden*[90]), *reumen*[91]). In allen diesen Fällen war die Stadtverweisung eine Strafe gegen anwesende Verbrecher, wie sich schon aus dem Eide ergiebt, mit dem sie versprechen müssen, die Stadt nicht wieder zu betreten[92]). Mit diesem Eide ist meistens das Gelöbnis der Urfehde verbunden.

Die Urfehde[93]) *(urfede, orvede, urfride, orvrede)* war das eidliche Versprechen, sich für erlittenes Gefäng-

---

[84]) Vergl. Meyer, Strafverf. S. 64. Bienko S. 75 ff. Frensdorff S. XXIII f. XC. Planck II, 309 f.

[85]) Oben S. 28. Ein noch älteres Beispiel aus unserer Gegend bietet eine Bündnisurkunde der Reichsstädte Altenburg, Chemnitz und Zwickau von 1290 oder 1291 (Cod. dipl. Sax. reg. II. 6, 3): *Si quis omnibus his contraire presumpserit, a loco suo et civitate tam diu proscribi debet, quousque ab ejusdem loci judice et consulibus revocetur.*

[86]) Genau ebenso der Rostocker liber proscript. Mecklenb. Urkundenbuch V. XV, das Stralsunder Verfestungsbuch Frensdorff S. XV.

[87]) A 83. 86. 92. B 372. 566 (vergl. 967). Stadtbuch II (im Frbg. UB. III) No. 49. 51. 57. 104.

[88]) A 7. B 212. 240 367. 368. 423. 509. 510. 515. Stadtb. II No. 351.

[89]) Stadtb. II No. 375. 403.

[90]) B 228.

[91]) B 1642 (vergl. UB. I, 44).

[92]) Wenn es einmal heifst: *N. N. ist von der statt entwichen* (B 511), so bedeutet das wohl heimliche Flucht, die durch die Eintragung ins Verzählbuch in Stadtverweisung verwandelt wurde.

[93]) Vergl. Frensdorff S. XCII ff.

nis[94]) oder sonstige Strafe[95]) nicht rächen zu wollen. Sie wurde daher auch dann gelobt, wenn jemand unschuldig in Haft gesessen hatte[96]). Nicht blofs in diesen Fällen, sondern auch in vielen anderen, in welchen der Urfehde eine Begnadigung vorangegangen war, blieb der Schwörende in der Stadt[97]); in anderen ist die Begnadigung ausdrücklich hervorgehoben[98]) oder man kann sie daraus schliefsen, dafs die Verweisung nicht ausgesprochen ist[99]); es kommt wohl vor, dafs der Betreffende sich gleichzeitig zu Leistungen für die Stadt verpflichten mufste, z. B. zu Heerfahrtsdiensten[100]) oder zu Zahlungen[101]).

Besonders häufig aber wurde Urfehde geschworen bei Verweisung aus der Stadt[102]), der dann wohl regelmäfsig eine Haft vorhergegangen war. Die betreffenden Einträge erwähnen entweder ganz kurz die Thatsache, dafs der Betreffende „orfede", „rechten urfede" geschworen habe, oder geben die Formeln, unter denen dies geschehen, mehr oder weniger vollständig an[103]). Auch wurden wohl Abschriften der ausgestellten Urfehdebriefe in die Stadtbücher aufgenommen[104]). In allen Fällen wurde die Urfehde nicht blofs der Stadt, in deren Gefängnis der Schwörende gesessen, und ihrem Gebiete, sondern auch den Landesherren als der Gerichtsherrschaft gelobt.

---

[94]) A 53. B. 1865. Stadtb. II No. 67. 181. 324. 351. 357. 358. 374. 538 u. ö.

[95]) z. B. Stadtb. III No. 7.

[96]) Stadtb. II No. 413. 516.

[97]) *sed non debet vitare civitatem* Stadtb. II No. 375.

[98]) z. B. ebd. 324. 374.

[99]) z. B. B. 1865. Stadtb. I No. 72. Stadtb. II No. 107. 254.

[100]) z. B. Stadtb. II, 181; vergl. die Anmerkungen zu B 1013. 1031.

[101]) Stadtb. II No. 78 (?).

[102]) z. B. A 83. 86. 92. B 228. 240. 372. 423. 566. 967. 1539. 1642. Stadtb. II No. 51. 57. 104. 351. 375. 448. 449.

[103]) Z. B. A 92: *das sie nymant mit worten noch mit wercken darumbe vordengken wollen.* B 372: *gesworn eynen rechte urfede unsern herren und allen iren landen unde luten nymmer kein argis zu gesachen noch gedenken also von des urhabis wegen* u. s. w. B 967: *also daz sie weder unser hern, alle ire landt, unser stat Fribergk unde ire ynwoner nymmer gethun wollen nach sie gefeden mit worten nach mit wercken unde globet sich noch diesim heutigen tage von der stat wenden wolten* u. s. w. B 1642: *alle, die eyn der stat unde czu der stat gehoren, unde alle die, die her eyn vordechteniß umbe der sachen willen hette, sie nymmermehr zu gefeden noch en kein argis zu thun, sunder die sache vor eyne ganeze gerichte sache zu halden unde yn arge nymmermehr zu gedengken.*

[104]) Stadtb. II No. 324. 351. 375.

Regelmäfsig ist mit dem Gelöbnis der Urfehde die Stellung von Bürgen verbunden, die ebenfalls Urfehde schwören. Ihre Zahl schwankt sehr; die höchsten Zahlen, die mir begegnet, sind 15[105]), 11[106]), 10[107]); meist sind es weniger, einmal sogar schwört mit dem Verwiesenen nur einer (wohl sein Bruder), dafs er im Fall des Bruches der Urfehde 30 Schock Groschen an den Rat und 30 an die Landesherren zahlen wolle[108]).

Wer die gelobte Urfehde brach, hatte wohl regelmäfsig sein Leben verwirkt und wurde, wenn er sich der Strafe entzog, auf den Hals verzählt[109]). —

Die Verweisung wurde selten allein vom Rate verhängt; in der Regel wird der Mitwirkung des obersten Vogtes oder Hauptmanns, des Vertreters des Landesherrn, gedacht[110]); manchmal erscheint sie auch als eine von den Landesherren allein ausgehende Strafe, die der Rat nur registrierte und dadurch zur Vollstreckung brachte[111]). Meistens trat sie an die Stelle einer Leibesstrafe, hatte also die Bedeutung einer Begnadigung; so wenn der gefangene Dieb[112]), dem nach dem Stadtrecht der Galgen gebührte, oder der Mörder[113]) verwiesen wurden. Im Urfehdeeide wird wohl auch ausdrücklich der Charakter der Verweisung als eine Begnadigung hervorgehoben; so bekennt Matthis Legeler, der wegen einer Beleidigung des Rates gefangen safs, *darumbe sie mich an mynem liebe woldin gestraffit haben*, dafs der Rat die Strafe *umbe bete willen myner hern und frunde in gnade gewand und mich uz und von der stat Frieberg umbe solche myne boßheit vorwieset habin*[114]). So kommen Verweisungen wegen der mannigfachsten Vergehen vor; es hat kein Interesse, sie einzeln aufzuzählen.

Die Fälle, die wir bisher erwähnten, sind sämtlich solche, in denen es sich zweifellos um eine Strafe gegen

---

[105]) B 1865. Unter ihnen ist Jac. Hartusch, der Grundherr von Pretschendorf, aus welchem Dorfe der Missethäter wahrscheinlich stammt; dieser hat aber nur *mit underscheit globet, das em sollich globde nicht zu schaden kommen solle.*

[106]) Stadtb. II No. 375.

[107]) Ebenda No. 57.

[108]) Ebenda No. 490.

[109]) A 53.

[110]) Beispiele s. u. S. 40.

[111]) z. B. B 372. Stadtb. II No. 481.

[112]) B 212. 368. 967. 1539.

[113]) A 83.

[114]) Stadtb. II No. 351, ähnlich No. 375.

im Gericht anwesende, vielfach sogar in der Haft des Rats befindliche Übelthäter handelte; damit stimmen die gebrauchten Formeln völlig überein. Indes ist nicht selten auch dann thatsächlich die Stadtverweisung gemeint, wenn von einem Verzählen des Verbrechers die Rede ist. Darauf deutet schon die Verbindung beider Ausdrücke: *Die burger haben laßen vorczeln und uß der stad wisen* (A 7), *haben vorczalt und vorweist* (B 184. 185); doch könnte man diese Einträge dahin verstehen wollen, dafs die Verweisung hier die gegen einen Abwesenden verhängte Strafe sei. Völlig klar, dafs es sich um eine gegen den Anwesenden gerichtete Strafe handelt, ist es aber, wenn ein auf handhafter That ergriffener Beutelschneider aus Stadt und Land ewiglich „vorczalt" wird, nachdem ihm die Ohren abgeschnitten worden sind (B 177); oder wenn ein vormals Verzählter, der das Weichbild betreten hat, nunmehr nach geleisteter Urfehde auf 4 Meilen von der Stadt *verczalt* wird (B 178), oder wenn die Bürger Hans Tathan wegen Schmähungen gegen die Stadtobrigkeit, die er selbst vor dem Rate eingestanden hat, verzählen lassen (B 60).

Eine Reihe von anderen Fällen, in denen es sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um eine Verzählung im Sinne des Stadtrechts, sondern um eine Strafe gegen Anwesende, eine Verweisung, handelt, ergiebt folgende Beobachtung.

Bei der Verzählung des Stadtrechts wurde weder ein Gebiet angegeben, innerhalb dessen sie gelten sollte — als solches sah man wohl das des Stadtgerichts an (s. o. S. 25) —, noch eine Zeitdauer, weil die Verzählung, wenn nicht gütliche Vereinbarungen stattfanden, nur durch Ergreifung und Hinrichtung des Klägers ihr Ende fand. Bei der Verweisung dagegen wurde häufig das Gebiet und ab und zu auch die Zeitdauer bezeichnet[115]). So kommt eine Verweisung auf eine Meile vor[116]); besonders häufig ist die Verweisung auf 4 Meilen von der Stadt[117]): dieses Gebiet galt als deren nähere Umgebung, was sich auch darin zeigt, dafs die innerhalb desselben

[115]) Analogien bei Osenbrüggen, Hausfrieden S. 56.

[116]) Stadtb. II No. 49.

[117]) A 92. B 184. 185. 212. 240. 423. 509. 967. 1539. Stadtb. II No. 104. 403. Einmal wird dem auf vier Meilen Verwiesenen der Aufenthalt in Sayda ausdrücklich gestattet, ebd. No. 351.

Wohnenden nach Stadtrecht (Kap. III § 4 vergl. V § 39) nicht als Gäste in gerichtlicher Beziehung zu behandeln waren. Ferner finden sich Verweisungen aus Stadt und Land (A 86), aus „unser Herren Land und Gebirge“ (A 83 vergl. Stadtb. II No. 51), aus Stadt, Pflege der Vogtei und Gebirge (B 372), aus „alle unser Herren Land und Gebiete“ (B 566) und dergleichen mehr. Ebenso aber kommen im Verzählbuche auch häufig Entfernungsangaben vor, wenn von „Verzählung“ die Rede ist; so liefsen die Bürger verzählen auf eine Meile von der Stadt (B 205), auf zwei (B 252), drei (B 1329. 1330), meist aber auf vier Meilen (B 163. 201. 210. 224. 364. 524. 984. 1036. 1098. 1325); auch einmal auf zwanzig Meilen (B 1531), was natürlich nicht wörtlich zu verstehen ist. Ferner wird verzählt *von der stad und von dem weigbilde* (B 1656), *von der stad und von unser herren gebirge* (B 258, ähnlich 1128. 1572), *in dem wigbilde, in dem lantgerichte unde uff aller unser hern gebirge* (B 328), aus Stadt- und Landgericht (B 121), *uff der stad gerichte und des spetals gerichte* (B 191), *uff allen gutern des spetals* (B 578).

In allen oder doch den meisten angeführten Fällen darf man wohl annehmen, dafs es sich nicht um Verzählungen im Sinne des Stadtrechts, sondern um Verweisungen handelt; die Möglichkeit, dafs solche auch über abwesende Beklagte verhängt wurden, ist ja allerdings nicht ausgeschlossen.

Ähnlich ist es, wenn eine bestimmte Dauer angegeben wird. Wir finden einmal eine Verweisung auf 6 Jahre (Stadtb. II No. 449). Ebenfalls als Verweisungen müssen die Verzählungen auf Jahr und Tag gelten, die einige Male vorkommen, meist mit Angabe des Bereichs, innerhalb dessen sie gelten sollen (B 1098. 1329. 1572)[118]. In einem Falle, in welchem ein bereits Verzählter, der ohne Erlaubnis in die Stadt gekommen, nunmehr auf Jahr und Tag verzählt wird (B 1375), erscheint dies, wie sonst die Verzählung auf 4 Meilen (B 178), als eine Verschärfung der gewöhnlichen Verzählung, deren Dauer hiernach in der Regel eine kürzere war.

[118]) Vergl. auch eine um 1480 entstandene Willkür, nach welcher jeder, der die Gelegenheit, einen Mörder zu ergreifen oder einen Mord zu verhindern, versäumt, ein Jahr aus der Stadt *verczalt* sein soll. UB. I, 640.

Ziemlich häufig sind Verweisungen auf ewig[119]) *(nymmer dorin czu komen, ewiglichen, dy weyle er lebit* u. dergl.). Eine Verzählung auf hundert Jahre und einen Tag, ein oft vorkommender Ausdruck[120]), der in der beliebten Redeweise deutscher Rechtsquellen den Begriff des Ewigen umschreibt, kommt schon, wie wir oben sahen, in einer Urkunde von 1305 und dann in der Polizeiordnung von etwa 1480 vor[121]); in beiden Fällen wird der flüchtige Mörder damit bedroht, es handelt sich also um eine wirkliche Verzählung, die als unwiderruflich hingestellt werden soll. Im Verzählbuch finde ich nur ein Beispiel für diese Redewendung (B 1531).

Eine eigentümliche Anwendung des Ausdrucks *verczeln* mag bei dieser Gelegenheit noch angeführt werden. Wegen Beleidigung des Rates und des Stadtvogts lassen die Bürger einmal den Peter Koler auf das Meifsnische Thor verzählen und wegen eines ähnlichen Falles den Mattis Wayner auf das Erbische Thor (B 32. 40). Dafs es sich um Frevler handelte, die sich in den Thorturm geflüchtet und von hier aus dem Gericht nicht gestellt hatten, ist gewifs nicht wahrscheinlich; vielmehr scheint mir auch in diesem Falle die Verzählung mit der Verweisung sich zu berühren und der Eintrag auf eine Haft von unbestimmter Dauer d. h. bis zur Zahlung einer angemessenen Buſse zu deuten[122]).

Auch aufserhalb Freibergs wurde im späteren Mittelalter verzählen und verweisen als gleichbedeutend gebraucht. Eine landesherrliche Urkunde für Zwickau vom 7. März 1463[123]) bestätigt eine städtische Willkür, nach welcher man den, der sich des Bruches eines Ehever-

[119]) B 212. 423. 566. 1237. (Hier ist dem Eintrag über die Verzählung Trebels nachträglich der Satz hinzugefügt worden: Der ist vorwist ewiglichen.)

[120]) Grimm, Rechtsaltertümer S. 225. Osenbrüggen, Hausfrieden S. 56. Planck II, 309 f. Vergl. Rechtsb. nach Dist. V, 27 d. 2. Ein Beispiel aus Leipzig (1361) Cod. dipl. Sax reg. II 8 38, vergl. II 5, 52. Nach dem ungedruckten Zwickauer Stadtrecht von 1348 fol. 31 b soll der Meineidige 100 Jahre und 1 Tag räumen. „darnach mag er wol wider burger werden, hat es im got beschert, ob er wil."

[121]) UB. I, 640.

[122]) Auch nach dem ungedruckten Zwickauer Stadtrecht soll der, welcher zu wachen und zu zirkeln versäumt, 5 Schilling Heller geben und 8 Tage auf einem Thore liegen, *daz er nymmir davon sol kumen, uf welchem tor in di burger heisen.*

[123]) Klotzsch, Das Verzellen S. 168 ff.

sprechens schuldig machte, von der Stadt *vorczelen* sollte *uf zcehen mylen ewiclichen ane alle gnade wyder inczukomen*. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daſs es sich hier nicht um eine Verfestung, sondern um eine Verweisung handelt, und so ist die Stelle bisher auch stets verstanden worden[124]).

Daſs man sich gleichwohl eines Unterschieds zwischen Verzählen und Verweisen noch am Ende des 15. Jahrhunderts bewuſst war, läſst ein beachtenswerter Prozeſs erkennen, auf den wir schlieſslich noch in Kürze eingehen[125]). Hermann von Weiſsenbach war im Jahre 1488 vom Rate der Stadt Freiberg verzählt worden, weil er am S. Thomas Abend ein „Faſs mit Feuer“ auf seinem Haupte in der Nähe des Schulhauses und des Hauses von Jorg Alnpeck umhergetragen, also gegen die noch im Jahre 1487 eingeschärften feuerpolizeilichen Vorschriften des Rates verstoſsen hatte[126]). Er hatte sich dadurch in seiner Ehre gekränkt gefühlt und bei Herzog Georg Beschwerde erhoben. Der Rat verteidigte sich: *das sollich ir thun nit zu eyner vorweißunge gescheenn unnd das sie bemeltenn Herman nicht vorweißt habenn, sundern auß alter befraghunge gewonnheit unnd herkomenn, das sie gedachten Herman vorzcalt in bekennenn gestandenn, solliche vorzcelunge nicht darumbe gethann, das es Herman vonn Weissenbach seinen eren ader gelimpf zu nahe ader zu vorkleynunge sein solle, nachdem sie yn vorschynner zceit erbarnn unnd mercklichen personenn, der ouch etzliche vom adel gewest, dergestalten gehanndelt unnd nyhe vorstandenn, das sich dieselbenn in der weiße, das es irenn eren zu nahen sein solle, angetzogenn ader beclagt hettenn, unnd wustenn ouch vonn gedachtem Herman vonn Weissenbach nicht anders danne als vonn einem frommen edelman.* Darauf entschied der Herzog: *das gedachter Herman von Weissenbach in . . . unnser stat Freibergk der gethanen vorczelung halbenn frey ane vorhinderunge gleich einem andern frommen edelmanne in zcymlicher unnd geburlicher weise seinen handell unnd wandell habenn unnd gebruchenn*

[124]) Tob. Schmidt, Zwickauer Chronik II, 216. Klotzsch S. 73 f. Herzog, Chronik von Zwickau II, 125. Vergl. auch den Vermerk aus dem Frauensteiner Stadtb. oben S. 4.

[125]) Stadtb. III (Ratsarchiv Freiberg) fol. 42. Möller, Theatr. Freib. chron. II, 129. Klotzsch S. 30 ff. 165 ff.

[126]) Vergl. UB. I, 125 (§ 5). III, 473 (§ 25).

muge. Dieser Vorgang ist deshalb interessant, weil er einerseits zeigt, dafs man noch damals offiziell die Verweisung von der Verzählung unterschied, dafs die letztere aber, ganz im Gegensatz zu der Auffassung des Stadtrechts, als eine leichte, durchaus nicht ehrenrührige Polizeimafsregel galt, die Verweisung jedoch als eine Strafe, welche die Ehre des Betroffenen kränkte.

2. Voraussetzungen und Verfahren.

Dafs trotz dieses Festhaltens an einem Unterschiede zwischen Verzählen und Verweisen die strafrechtliche Praxis beides vermischte, dürfte sich aus dem Vorstehenden vollkommen klar ergeben. Es ist unmöglich, diejenigen Fälle, welche eine über den anwesenden Beklagten verhängte, wenn auch nicht als ehrenrührig geltende Verweisung enthalten, von denen zu scheiden, welche eine Verfestung des dingflüchtigen Verbrechers aussprechen: die kurzen Angaben lassen nur selten mit Sicherheit erkennen, ob das eine oder das andere vorliegt[127]). Darauf wird unsere weitere Darstellung Rücksicht zu nehmen haben.

Trat in der Regel auch später das Verzählungsverfahren nur dann ein, wenn sich der Betreffende dem Gerichte bez. der ihm drohenden Polizeistrafe entzog, so kann doch das Ausbleiben des Beklagten nicht mehr als notwendige Voraussetzung gelten.

Während ferner die Verzählung nach dem Stadtrechte, abgesehen von einer einzigen Ausnahme (S. 6), nur bei Verbrechen erfolgte, die an Hals und Hand gingen, wurde sie später in ausgedehntester Weise auch bei Vergehen angewandt, die lediglich mit Bufsen bedroht waren. Zwar fehlt es auch an Verzählungen wegen schwerer Friedensbrüche keineswegs; aber es ist bezeichnend, dafs der Ausdruck „Acht“ hier mehr und mehr den Ausdruck „Verzählen“ verdrängt. Weitaus die meisten Fälle jedoch, welche das Verzählbuch erwähnt, sind solche, bei denen es sich um eine Verletzung der bürgerlichen Pflichten, der Autorität des Stadtregiments, um Übertretung von Polizeivorschriften und dergleichen handelt. Die städtischen Willküren, die im Anfange des 15. Jahrhunderts erlassen

[127]) Die Abwesenheit des Beklagten wird z. B. hervorgehoben: A 13, 48. B 671; vergl. auch die zahlreichen Fälle von Verzählung wegen Nichtantwortens vor Gericht (unten S. 66 f.).

wurden, bedrohen z. B. mit Verzählung den, der in der Stadt mit Pfannen leuchtet und Flachs dörrt, der Weltliche in weltlichen Sachen vor das geistliche Gericht ladet, den Schmied, der den Sinder auf die Strafse schüttet, den, der fremdes Bier einführt, den Brauer, der die städtischen Brauvorschriften übertritt[128]). Aber dafs sie gerade diese Fälle hervorheben, ist nur ein Zufall; das Verzählbuch selbst beweist, dafs alle Vergehen gegen die Stadt, kleine wie grofse, zur Verzählung führen konnten, ebenso auch Vergehen gegen die Landesherrschaft und ihre Beamten, Bergwerksvergehen, kurz alle Verstöfse gegen die öffentliche Ordnung, gleichviel ob sie polizeilichen oder kriminellen Charakter trugen. Wir geben unten eine Zusammenstellung, die den Beweis hierfür erbringt.

Damit hängt ein weiterer Unterschied zusammen. Während nach dem Stadtrecht eine Verzählung nur dann eintrat, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter gerichtliche Klage erhob, also auf Privatklage[129]), erscheint im Verzählbuch in weitaus den meisten Fällen der Rat der Stadt Freiberg als derjenige, der „verzählen läfst"; die von Privaten ausgehenden Verzählungen, die in den älteren Abschnitten des Buches noch ziemlich häufig sind, werden immer seltener und hören um 1443 ganz auf[130]).

Für die Verzählung auf Privatklage lauten die Formeln: *NN. hat laßen vorczeln* (z. B. A 2. 5. 11. 24—34. B 214), *an den brief setzen* (z. B. A 4. 10. 75. B 274 f. und fast regelmäfsig von 300 an), *hat vorczalt* (z. B. A 73. 74. 108. B 126. 131), *let verczelen* (z. B. B 7. 16. 22. 66), *hat in die achte bracht* (z. B. B 619. 968. 989), *hat yn die ochte bracht und an den brieff lassen seczen* (B 1115). Auch dann hat wohl eine Privatklage vorgelegen, wenn es (z. B. B 95) heifst: *Die burger lassen verczeln uff dy bufse Kasp. Berwirsdorf umme dry clagen unde umme den frede von Pe. Schyckels wegen des czolners* (vergl. B 182. 428. 854). Meist sind es schwere oder leichte Friedensbrüche, Totschlag, Wunden, Frevelklagen, bei denen dem Privatkläger die Einleitung des Verfahrens überlassen blieb und der Rat nur dann die

[128]) Vergl. UB. I, 125 (§ 5. 6. 10). 127 (§ 6). 129.

[129]) Auch im Stralsunder Lib. proscript. erfolgt die Verfestung meist auf Privatklage; nur ausnahmsweise erhebt die Stadt selbst Klage. Frensdorff S. XLII f.

[130]) Der letzte Fall ist B 1115.

Initiative ergriff, wenn das Verbrechen an besonders befriedeten Orten stattgefunden hatte; nur selten erfolgte die Verzählung auf Privatantrag, wenn es sich um Nichterfüllung eines Gelöbnisses, besonders eines Zahlungsversprechens (B 68. 287. 294. 295. 345. 376. 481. 482. 559), um Nichträumung eines dem Kläger gerichtlich zugesprochenen Hauses (B 506), um Verweigerung der gerichtlichen Antwort (B 398. 400. 495) und dergleichen handelte, weil in diesen und ähnlichen Fällen zugleich eine Verletzung der Autorität des Rates vorlag, vor dem das Gelöbnis abgelegt, von dem der Räumungsbefehl, der Befehl zur Antwort und dergleichen ausgegangen war und daher in der Regel der Rat das Vergehen verfolgte; diesem gebührte die Buſse für die Unbotmäſsigkeit des Beklagten, nicht dem Kläger, der lediglich die Erfüllung des Versprechens verlangen konnte, während bei Frevelklagen u. dergl. neben dem Gerichte der Kläger zur Erhebung von Buſse berechtigt war, der Rat aber leer ausging.

Wenn der oberste Vogt (B 155. 156), der Stadtvogt (B 365), der Richter von Falkenberg (B 119) wegen Totschlag und Wunden verzählen lassen, so ist wohl anzunehmen, daſs dieselben in Vertretung des Verletzten Klage erhoben haben (s. o. S. 6).

Meist aber beginnen die Einträge im Verzählbuch mit den Worten: *Die burger (unser herrn, mine herren) habin laßin vorczeln, laßen vorczeln, setzen an den brieff, cives proscribunt* u. dergl. m., und dann ist wohl in der Regel — denn manchmal mag eine Privatklage auch dann vorgelegen haben, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt ist — anzunehmen, daſs der Rat das Verfahren einleitete; und in der That handelt es sich fast durchweg um eine Verletzung seines obrigkeitlichen Ansehens, um Ungehorsam gegen seine Gebote, Nichtausführung vor ihm abgelegter Versprechen u. dergl. Dahin gehört auch der Bruch des Friedens an solchen Orten, die als besonders befriedet galten, wie das Rathaus, das städtische Weinhaus, das Frauenhaus; auch Hausfriedensbrüche, ja nach und nach den Bruch des städtischen Friedens überhaupt rechnete man dazu. Selbst wegen Diebstahls erfolgte schon nach den frühesten Einträgen die Verzählung durch den Rat (A 20. 23. B 694. 1354. 1679). Die Autorität des Rates scheint also mehr und mehr die Privatklage zurückgedrängt zu haben; man zog die An-

zeige beim Rate dem gerichtlichen Verfahren vor[131]); auch der Beweis wurde daher fast immer im Rate geführt.

Erschien durch das Verbrechen nicht bloſs die Autorität des Rates, sondern auch die des Landesherrn verletzt, so erfolgte die Verzählung durch den Rat im Auftrage des Landesherrn[132]) und unter Mitwirkung landesherrlicher Beamten. Zu dieser Mitwirkung war in erster Linie der Obervogt, der spätere Hauptmann, als der erste landesherrliche Beamte der Stadt berufen. In den Jahren 1369—1380, in welchen die Münzmeister den maſsgebenden Einfluſs auf die Besetzung des Rates hatten[133]), waren diese auch bei der Verzählung beteiligt; so verzählen die Bürger einen Gotteslästerer „von der Markgrafen, von der Münzmeister und von der Stadt wegen“ (A 57); wegen Bruch des Burgfriedens lassen der Rat, der Münzmeister und die Amtleute *von unsern herren wegin* (A 63), wegen eines Hausfriedensbruchs die Münzmeister, die Bürger und das Gericht (A 54) verzählen. Später ist es der Obervogt, der sehr oft gemeinschaftlich mit dem Rate, niemals aber allein eine Verzählung veranlaſst; in den wenigen Fällen, wo der Mitwirkung des Rates nicht gedacht wird, dürfte der Vogt wohl als Privatkläger aufzufassen sein (B 155. 156. 971). Eine Verzählung durch den Rat und den obersten Vogt (den Hauptmann, das oberste Gericht) oder durch den Rat von des obern Vogtes wegen (B 460. 999. 1422. 1570), mit Willen (B 1036) oder mit Wissen des obersten Vogts (B 1325. 1329. 1330) erfolgte aus sehr verschiedenen Ursachen. Zur Erklärung mag angeführt werden, daſs einmal 5 Eheleute wegen Besuchs des Frauenhauses, also Übertretung einer Ratswillkür[134]) durch den Rat und gleich darauf wegen groben Unfugs im Frauenhause nochmals „von des Hauptmanns und der Bürger wegen“ verzählt werden (B 1016. 1017). Ähnlich ist es, wenn mehrere

[131]) *also daz vor den rat komen ist mit guter kuntschaft* B 143— 145, vergl. 149. 159 u. ö.

[132]) Vergl. die in mehrfacher Hinsicht wichtige Urkunde Friedrichs des Freidigen von 1294 Mai 27: *Vorwirket sich ymand gein uns, daz wolle wir jagen unde teidingen nach irme rate* (UB. I, 38) und dazu B 372: *darumbe ym unsere gnedigen herren mid einandir dii straffunge zcugeleit habin mid gutem rate.*

[133]) Vergl. UB. II, 30. 31. 35. 38. 42.

[134]) Vergl. UB. I, 119. 127 § 10.

Personen „von des Hauptmanns wegen“ verzählt werden, weil sie nächtlicher Weile Leute aus ihrer Wohnung „ausgeheischen“ habe (s. u. S. 58), und dann nochmals „von des Rates wegen“ wegen Nachtgeschreis. In beiden Fällen lag sowohl eine Übertretung städtischer Satzungen als eine Verletzung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit vor. Gleiche Gründe sind wohl stets anzunehmen, auch wo der Eintrag es nicht erkennen läfst[135]). Schon erwähnt haben wir, dafs in zahlreichen Fällen, in denen nachweislich eine Verweisung, keine Verzählung stattfand, der Mitwirkung des Vogtes gedacht wird[136]); auch in den oben angeführten Beispielen ist der Grund der Mitwirkung des Obervogtes vielleicht vielfach darin zu suchen, dafs es sich um Verweisungen handelte.

Einmal kommt eine Verzählung durch den Landvogt, den Richter des in der nächsten Umgebung der Stadt belegenen Landgerichtsbezirkes[137]), vor. Der Rat liefs einen gewissen Andr. Moler wegen unbescheidenen Benehmens in Gegenwart eines Ratsmitgliedes und der Weigerung Bürgen zu setzen verzählen; *ouch hat yn der lantfoyt lassen verczeln umbe dyselbe sache uf sinen hals, alz wyt unser herren lantgericht wendet* (B 121). Wir bemerkten bereits oben (S. 34), dafs es auch hier sich wohl um eine Verweisung handelt.

Dafs der Bergmeister und die Bergrichter Verzählungen, die in ihren Gerichten[138]) ausgesprochen waren, in das städtische Verzählbuch eintragen liefsen, wurde bereits S. 26 angeführt. Einen Einblick in das Verfahren gestattet B 442: *Der bergmeister hat bekant in dem rate, das Pe. Platener yn die achte brocht hat den jungen Heinr. Marsschalk mit allem rechten umbe toden; des hat Pe Platener och in der bürger buch lossen seczen umbe denselbigen toden.* Ebenso sind die Verzählungen durch den Bergrichter bez. Bergmeister und die Schöffen vom Kürschenberge (A 18), zu Siebenlehn (A 37. 43) zu verstehen; meist erscheint der Bergmeister allein als der,

---

[135]) Vergl. A 93. B 11. 132. 285. 320. 324. 326. 327. 330. 369. 409. 460. 874. 999. 1017. 1022. 1146. 1295. 1422. 1570. 1668. 1830. 1838. 1872.

[136]) z. B. B 184. 185. 201. 205. 210. 212. 224. 240. 252. 364. 368. 423. 1036. 1325. 1329. 1330. 1580.

[137]) Vergl. über seine Stellung Stadtrecht Kap. XXXIX.

[138]) Vergl. B 161: *Der bergmeister hat lassen vorczeln in dem berggerichte Andr. Brunstorff* u. s. w.

von dem die Verzählung ausgeht (A 16. 17. 40. 41. B 161. 194. 217. 334. 335. 442. 484. 1484), einmal auch der Zehntner (A 45). Überall sind es Vergehen, deren Aburteilung zur Kompetenz des Berggerichts gehörte. —

Das ganze Verfahren, das der Verzählung vorangging, spielte sich nach dem Stadtrecht im Dinge ab. Vor dem Richter war die Klage anzubringen; im Gericht erfolgte die Einheischung des Beklagten, die Beweisführung des Klägers und das Richten mit Fingern und Zungen; nur die Eintragung in der Bürger Brief war die Sache des Rates. Daſs all den zahlreichen Verzählungen, die uns das Verzählbuch überliefert, ein so umständliches Verfahren vorangegangen, erscheint höchst unwahrscheinlich. Wo eine Privatklage vorlag, ist es freilich stets anzunehmen; das Verzählbuch braucht dann mit Vorliebe den Ausdruck „Acht", mit dem wohl der Begriff des gerichtlichen Verfahrens verbunden war. Einmal heiſst es ausdrücklich, Benisch Greiffe habe den Steffan Heidenrich wegen Ermordung seiner Frau *nach der scheppen ortel unde teilunge nach statrechte* in die Acht gebracht[139]). Der Beweis der erfolgten Verzählung war dann durch das Zeugnis des Stadtvogts im Rate zu führen[140]).

Wo aber die Verzählung vom Rate ausging, da dürfte auch das ihr vorangehende Verfahren, das wohl in der Regel summarischer war als das Verfahren nach dem Stadtrecht, gröſstenteils im Rate stattgefunden haben. Statt der Klage vor dem Richter war wohl eine Beschwerde beim Rate die Einleitung. Das Vorgebot geschah durch den Rat, wenn der Beklagte vor dem Rate erscheinen sollte; sollte er vor Gericht antworten, so lud ihn der Vogt *von der burger wegen* vor. Überall, wo von einer solchen Vorladung die Rede ist, erscheint die Verzählung als Folge des Ungehorsams gegen das Gebot des Rates, nicht eigentlich als Folge des Vergehens, wegen dessen die Vorladung erfolgt war: ein wesentlicher Unterschied gegen die frühere Auffassung, der es uns als wahrscheinlich erscheinen läſst, daſs auch dann ein Verfahren im Rate und nicht im Gerichte erfolgte, wenn wegen ungehorsamen Ausbleibens im Gerichte verzählt wird. Der Beweis des Vergehens wird durchweg im Rate geführt.

[139]) B 1649, vergl. auch Stadtb. II No. 470.
[140]) *das bewist ist vor uns mit eyme geswornstadvoytte* B 456.

Über den eigentlichen Verzählungsakt enthalten unsere Quellen nichts näheres; wir wissen nicht, ob auch später in der vom Stadtrecht vorgeschriebenen feierlichen Form über den Angeklagten mit Fingern und Zungen im Dinge, also vor Richter und Schöffen, gerichtet wurde oder ob es einer solchen Förmlichkeit nicht bedurfte. Bei der häufigen Anwendung der Mafsregel ist das letztere wohl wahrscheinlicher. Die gewöhnliche Formel *Die burger haben lassen verzelen* deutet freilich darauf hin, dafs der Rat die Verzählung zwar veranlafste, aber nicht selbst vornahm; doch kommt es ja oft genug vor, dafs alte Formeln beibehalten werden, auch wenn sie ihren Sinn verloren haben, und zudem findet sich auch oft die Wendung: *Die burger haben verzalt.*

Die Eintragung in das Verzählbuch erfolgte jederzeit eigenhändig durch den Stadtschreiber[141]).

3. Bedeutung und Wirkungen.

Bevor wir auf die Wirkungen der Verzählung in ihrer späteren Form eingehen, müssen wir zunächst die erheblichste Umbildung, die der Begriff im Laufe der Zeit gefunden hat, hervorheben.

Nach dem Stadtrecht war die Verzählung ein gegen den Abwesenden ausgesprochenes Todesurteil, das vollstreckbar wurde, sobald der flüchtige Verbrecher ergriffen wurde. Im Verzählbuch tritt diese Bedeutung nur selten und nur in seinen älteren Teilen hervor[142]). Eine wesentlich andere Auffassung bekunden dagegen einige der oben schon erwähnten Willküren. Wer fremdes Bier schenkt oder einführt, soll den Bürgern von jedem Fasse 1 Schock büfsen *adder alzo lange von der stad vorzalt sien, bis her daz gelt gegeben hat und an der burger holde kome*[143]). Der Brauer, der die von ihm beschworenen Vorschriften über das Brauen der Bürger übertritt, soll 1 Mark dem Rate geben; *hat er nicht zu geben, so*

[141]) Vergl. UB. III, XXXVII f.

[142]) Besonders deutlich A 13: *Die burger haben an den brieff tassin setzen Meyner Tafel, darumbe daz im unser herre der marcgrafe vor recht bescheiden hatte von bergwergkes wegen unde das er nicht quam unde im wart lyp unde gut vorteilt.* Zu bemerken ist dabei, dafs eine Verteilung des Gutes in älterer Zeit nicht stattfand, s. o. S. 16.

[143]) UB. I, 127 § 6.

sal er vorczalt seyn, bis er das gelt gebit[144]). Das Verzählen erscheint hier also als ein Mittel, die Zahlung der verwirkten Buſse zu erzwingen, oder als eine bei Zahlungsunfähigkeit an Stelle der Buſse tretende Strafe, wie sonst wohl auch das Stellen an den Pranger oder das Setzen auf die „Schuppe“ (den Schandkorb), das dem im Frauenhause ertappten Ehemanne für den Fall der Zahlungsunfähigkeit angedroht wird[145]). Die Wirksamkeit dieser bequemen Zwangsmaſsregel mochte sich so gut bewähren, daſs man sie bald bei allen möglichen Übertretungen städtischer Gebote anwandte, gleichviel ob die Ratswillküren die Höhe der Buſse bestimmten oder ob dieselbe dem Ermessen des Rates (bez. unter Mitwirkung der landesherrlichen Beamten) überlassen blieb; man setzte einfach den Buſsfälligen, wenn er sich nicht stellte und und sofort die Buſse erlegte, in der Bürger Brief und überlieſs es ihm, sich mit der Stadt über die Bedingungen zu einigen, unter denen die Verzählung aufgehoben werden konnte.

Diese Bedeutung macht es erklärlich, wenn ein und dieselbe Person wegen verschiedener Vergehen kurz hinter einander zwei- oder dreimal verzählt wird, was nach dem Stadtrecht keinen Sinn gehabt hätte[146]); der Betreffende hatte dann eben zwei- oder dreimal Buſse zu zahlen. Wenn es bei einer Verzählung mehrerer Personen wegen Frevels im Frauenhause heiſst, sie hätten *ander unfuge mehr begangen, den man en yczund nicht benennet, sundern ernoch wil gedencken* (B 1017) oder wenn eine Verzählung wegen verschiedener Bergvergehen mit den Worten schlieſst: *item umbe ander sache mehr, die man hernoch muntlichen wil vorczelen*[147]) (B 1127), so ist dies auch wohl so zu verstehen, daſs diese sonstigen Vergehen dann zur Sprache gebracht und bestraft werden sollen, wenn die ausdrücklich angeführten gesühnt sind.

[144]) UB. I, 129.

[145]) UB. I, 119. 127 § 10, vergl. III, 474 § 35. Daſs nach dem Verzählbuch auch in diesem Fall Verzählung eintrat, s. u. S. 82.

[146]) Vergl. B 582 u. 583, 706 u. 729 *(anderweyt)*, 753 u. 754, auch die oben angeführten Fälle 1016 u. 1017, 1570 u. 1571. Eine dreifache Verzählung 455, 462, 471; am Rande: *primum, secundum, tertium.*

[147]) Doch wohl hier s. v. a. erzählen. Von einem „mündlichen Verzählen“ im Gegensatz zum schriftlichen, das Bursian in den Mitteil. des Freiberger Altertumsvereins I, 30 nach dieser Stelle annimmt, ist sonst nichts bekannt.

Ohne Frage hat in weitaus den meisten Fällen, die das Verzählbuch enthält, die Verzählung diese Bedeutung einer Exekutivmafsregel und ist also ein Verbot des Aufenthalts in der Stadt bis zur Leistung gewisser Verbindlichkeiten und besonders bis zur Zahlung einer bereits feststehenden oder noch festzusetzenden Buſse[118]). Strich das Verzählen im Sinne des Stadtrechts den Betroffenen definitiv aus der Zahl der Bürger und liefs ihm nur die Hoffnung, durch ausnahmsweise Begnadigung wieder in dieselbe aufgenommen zu werden, so hielt das spätere Verzählen ihm die Rückkehr offen, sobald er sich der Strafe für sein Vergehen unterwarf. Letzteres geschah jedenfalls meist sehr bald nach der Verhängung der die ganze bürgerliche Existenz in Frage stellenden Mafsregel, oft vielleicht bevor sie überhaupt in Wirksamkeit getreten war. So ist das Verzählen eine Stadtverweisung, deren Dauer von dem Verhalten des Verzählten abhing; die Verwechselung mit der eigentlichen Verweisung, die stets für einen bestimmten Zeitraum erfolgte und daher recht wohl als eine schärfere Strafe gelten konnte (s. o. S. 37), lag daher sehr nahe. Eine Verzählung im älteren Sinne, die eine wirkliche Ergreifung des Verzählten zum Ziele hatte, hat man wohl nur in den immer seltener werdenden Fällen anzunehmen, in denen eine Friedensbruchsklage durch Private erhoben wurde.

Die rechtlichen Wirkungen der Verzählung ergeben sich teilweise schon hieraus. Über die im Stadtrecht erwähnten prozessualischen Nachteile, die den Verzählten trafen, erfahren wir aus dem Verzählbuch nichts; doch mögen sie teilweise wenigstens fortbestanden haben. Die wesentlichste Folge der Verzählung ist das Verbot des Aufenthalts in der Stadt. Am Empfindlichsten traf dasselbe natürlich denjenigen, der in der Stadt seinen gewöhnlichen Wohnort hatte; aber auch gegen Auswärtige, namentlich Bewohner benachbarter Dörfer, wurde sehr oft die Verzählung angewandt[119]), einmal sogar (A 75)

[118]) So erklärt richtig Bienko S. 79, während Klotzsch S. 81 ff. meint, dafs der Verzählte am Orte bleiben und nur gewisse bürgerliche Rechte nicht ausüben durfte.

[119]) So werden verzählt Personen aus Berthelsdorf (B 1030), Bieberstein (6. 795. 976), Bobritzsch (18. 137), Bräunsdorf (574), Colmnitz (735), Erbisdorf (1019. 1103), Falkenberg (44. 1585), Grofshartmannsdorf (971), Heinrichsdorf-Krummenhennersdorf (329), Hilbersdorf (840), Langenau (759. 1765), Lofsnitz (730), St. Michaelis (763),

gegen „die Richter und Gemeine[n] in den Dörfern *zcu den dryen syden*“ (auf drei Seiten von Freiberg?).

Wer einen Verzählten aufnahm, verfiel, wie nach dem Stadtrecht, ebenfalls der Verzählung (B 947); doch liefs man wohl in solchen Fällen Gnade für Recht ergehen[150]). Als der landesherrliche Münzmeister Steffan Glasberg im Jahre 1465 zwei Münzer, die der Rat wegen Unfugs verzählt hatte, in das Schlofs hatte kommen und dort arbeiten lassen, stellte ihn der Rat darüber zur Rede, und er verstand sich zu einer Entschuldigung[151]). Wenn einmal zwei Personen verzählt wurden, weil sie einen Verzählten „weggeholfen“, zur Flucht verholfen hatten (A 18), so handelte es sich wohl dabei um einen Fall, bei dem die Ergreifung des Verzählten beabsichtigt war.

Was stand aber dem Verzählten selbst bevor, wenn er widerrechtlich, d. h. ohne sich durch das Erbieten zur Bufszahlung die Erlaubnis dazu ausgewirkt zu haben, die Stadt betrat?

Wir erwähnten oben, dafs nach dem Stadtrecht die Verzählung in der Regel auf den Hals lautet und nur in einem Falle ein Verzählen auf die Bufse vorkommt. Dieser Unterschied ist im Verzählbuch noch weiter ausgebildet; häufig, aber freilich bei weitem nicht immer, ist bei den einzelnen Einträgen angemerkt, ob die Verzählung auf den Hals oder auf die Bufse ging.

Was die Verzählung auf den Hals[152]) anlangt, so finden wir dieselbe nur selten in Fällen, wo die Ver-

---

Niederschöna (727. 1485), Reinsberg (616), Klein- und Grofsschirma (114. 987), Seifersdorf (1204), Walthersdorf (760), Wegefahrt (725. 1068), Weigmannsdorf (213), Weifsenborn (219), Wingendorf (86); auch aus entfernten Orten wie Nofsen (536) und den bei Nofsen gelegenen Dörfern Hirschfeld (1777) und Deutschenbora (1631), Oederan (1295), Rofswein (233. 352), Graupen (643. 1678), Halle (875). In manchen dieser Fälle mag der Ortsname nur die Herkunft des Betreffenden andeuten und sein regelmäfsiger Aufenthalt Freiberg gewesen sein (z. B. bei Peter Koch von Aufsig, der in Freiberg schofste B 1090); meist aber ist dies nicht der Fall.

[150]) Vergl. Stadtbuch I No. 22.

[151]) Stadtbuch II No. 485.

[152]) *uff sinen hals, uf ire helse, super collum* (B 841—844. 854), häufig *affter (uffter) des tages uff sinen hals, aftermals u. s. h.* (154—156. 159—161), *affter hute disen tag, affter hute u. s. h.* (1176. 1177. 1180. 1181); corrumpirt: *affter sich hute u. s. h.* (1362. 1365. 1375. 1376 u. ö.); gekürzt: *after dieses tages etc., affter dieses etc., affter etc.*

zählung von Privaten ausging; so bei Totschlag (A 25—31. B 165), schweren Wunden (A 11. B 456. 909), Notzucht (A 34), wo die Verzählung auf den Hals durchaus dem Stadtrecht entspricht, ausnahmsweise auch bei einer bloßen Drohung (A 33). Regel ist sie dagegen, wenn der Rat, der Obervogt oder sonst eine obrigkeitliche Person die Verzählung aussprechen lassen. Es deutet dies ohne Zweifel auf einen erheblichen Umschwung in den rechtlichen und sittlichen Anschauungen hin; während das Stadtrecht den gefangenen Verzählten dem Kläger zur Hinrichtung überwies, wurde später nur der Obrigkeit das Recht über Leben und Tod zuerkannt, ihr allerdings in sehr ausgedehntem Maße; denn Verzählungen „auf den Hals" werden wegen aller möglichen Vergehen, von den schwersten bis zu den leichtesten, verhängt, während nur sehr selten und nur in der früheren Zeit der Rat „auf die Buße" verzählen läßt (B 87. 95. 98. 282. 285).

Dagegen ist die Verzählung *uff die buße*[153]) das Gewöhnliche, wenn sie von Privaten ausgeht. Es handelt sich dabei in der Regel um Klagen wegen Friedensbruchs und Wunden (s. u. S. 56).

Wenn sehr oft nicht angemerkt wird, ob die Verzählung auf den Hals oder ob sie auf die Buße ging, so liegt es nahe, auch diesem Schweigen eine Bedeutung beizulegen; man könnte ja meinen, daß der Zusatz *uf den hals* eine Verschärfung der gewöhnlichen Verzählung bedeute und daß da, wo dieser Zusatz fehlt, eine Verzählung auf die Buße anzunehmen sei. Allein das wäre entschieden irrig; auch bei schweren Verbrechen ist nicht selten der Zusatz *uf den hals* ausgelassen[154]), und in vielen Fällen kann man leicht nachweisen, daß wegen desselben Vergehens bald *uf den hals* bald ohne diesen Zusatz verzählt wird[155]). Allerdings ließ man bei Vergehen, wo die Verzählung lediglich den Charakter des gerichtlichen Zwangsmittels hatte und wohl niemand ernstlich an eine Hinrichtung des ergriffenen Verzählten dachte, z. B. bei Nichterfüllung eines vor dem Vogte oder

[153]) *umme III klagen und uff dy bwesen* (B 7) ist wohl irrtümlich; ebenso B 278: *umb III frevelclagen uff den fride.*

[154]) Vergl. z. B. A 47 (Ermordung einer Frau), A 50 (Notzucht), A 4. 20. 23 und namentlich A 13, wo besonders bemerkt wird, daß den Verzählten Gut und Leib verteilt sei.

[155]) Vergl. z. B. A 24 mit 25—31, B 25 und 59, 694 und 1354 u. s. w.

Rate abgelegten Zahlungsversprechens oder bei Nichträumung eines Hauses, den bedrohlichen Zusatz besonders gern fort; allein dafs auch dann die vom Rate ausgehende Verzählung eine Verzählung auf den Hals war, dafür lassen sich verschiedene Beispiele anführen[156]). Die Auslassung der betreffenden Formeln bedeutet also wohl nichts, als dafs der Stadtschreiber sich seine Arbeit etwas erleichtert hat[157]), weil man auch ohne den Zusatz wufste, welche Wirkung die Verzählung im einzelnen Falle hatte: dafs sie in der Regel auf den Hals ging, wenn der Rat, auf die Bufse, wenn ein Privater sie veranlafst hatte. Aufserdem können wir aus der nachlässigen Behandlung der Formel noch schliefsen, dafs ihre Bedeutung in späterer Zeit nicht mehr sehr grofs war; gewifs wurde nur noch selten nach ihrem Wortlaut verfahren.

Für die Hinrichtung eines auf den Hals Verzählten bietet das Verzählbuch nur ein Beispiel. Dem Kunczel Brwne, der verzählt worden war, weil er „einer Frauen des Nachts in ihr Haus wollte laufen und sie übel behandelte mit Worten", liefsen die Bürger *dorumme unde*

---

[156]) B 71. 218. 222. 231. 1157. 1182. 1198. 1203. 1222. 1245. 1858 u. ö.

[157]) Dafs für Zufügung oder Auslassung des Zusatzes nur die Willkür der einzelnen Stadtschreiber mafsgebend war, ergiebt folgende Beobachtung. Im Verzählbuch A enthalten von 64 Verzählungen durch den Rat 22 den Zusatz *uf den hals;* von 34 Verzählungen durch Private gehen 13 *uf den hals,* 16 *uf di buze;* von 6 Verzählungen durch Bergmeister und Bergrichter geht 1 *uf den hals.* Alle übrigen haben keinen Zusatz. Der erste Schreiber von B (No. 1—108) läfst in den ersten 30 Nummern den Zusatz stets aus, fügt ihn aber dann oft hinzu; von 97 Verzählungen durch den Rat sind 46, von 11 durch Private 3 ohne Zusatz. Die drei folgenden Hände (No. 109—143, 144—192, 193—225) lassen nur ausnahmsweise (im Ganzen in 19 Fällen) den Zusatz aus, während der nächste Schreiber (No. 226—425) ihn ungefähr ebenso oft ausläfst als zufügt. Seine 3 Nachfolger (No. 426—480) haben nur 2 Verzählungen als *uf den hals* gehend bezeichnet, alle übrigen sind ohne Angabe; ebenso verhält sich der überhaupt mit dem Papier sehr sparsame Paul Lindner (No. 481—1152), der von 646 Verzählungen durch den Rat und 26 durch Private nur 55 bez. 12 mit dem entsprechenden Zusatz versehen hat. Ganz entgegengesetzt verfahren seine Nachfolger; die 215 Einträge des Heinr. Sicz (No. 1153—1360) und die sich daran anschliefsenden (No. 1361—67) lauten mit Ausnahme von dreien „auf den Hals". Casp. Ludwig (No. 1368—1563) hat zwar in 79 von 196 Fällen die Formel ausgelassen, dafür aber Paul Weigkarth (No. 1564—1723) nur in 22 von 160 und die letzten beiden Schreiber (No. 1724—1873) gar nur in 3 von 149 Fällen. Bei den Einträgen aus dem 16. Jahrh. fehlt die Formel *uf den hals* stets.

anders dornoch synen kopp abehawen (B 39). Hier haben wir es doch wohl mit der Bestrafung eines Verzählten zu thun, der während der Verzählung ergriffen worden war. Anders liegt die Sache in dem zweiten Falle einer Hinrichtung, den das Verzählbuch erwähnt. Gabriel Wolfgang hatte um 1431 die Stadt durch Fehde und Raub geschädigt und das Geleit und gütliche Stehen, das die Landesherren gemacht, mit Worten und Werken gebrochen (B 859); wenn ihm dafür sein Haupt abgehauen wird, so geschah dies „von Empfehlunge unser gnädigen Herren, so als er ihr Geleit gebrochen hätte"; dafs er verzählt gewesen, ist aus dem Eintrage, der die Klagepunkte besonders ausführlich aufzählt, nicht zu ersehen.

Dafs auch in anderen Fällen der verzählte Frevler, der in der Stadt ergriffen wurde, dem Tode verfiel, ohne dafs ein Eintrag in das Buch gemacht wurde, ist wohl anzunehmen. Noch häufiger freilich mag eine Milderung der Strafe eingetreten sein. So wurde der wegen Spiels und andern Unfugs verzählte Köler von Gablenz, den die Bürger ergriffen und in der Stadt Gefängnis gebracht hatten *und wolden mit ym recht begangen haben*, auf Fürbitte biderber Leute gegen Urfehde begnadigt (Stadtb. I No. 24). Nickel Stoleck, der wegen Unfugs im Frauenhause auf den Hals verzählt (B 1368) und trotzdem in die Stadt gekommen war, wurde auf Jahr und Tag verzählt (B 1375), also verwiesen, was in diesem Falle als Verschärfung der einfachen Verzählung erscheint (s. o. S. 34). Ähnlich ist es, wenn Hans Kelner der Krämer, der vorher auf die Bufse verzählt war (B 75), wegen freventlichen Betreten des Weichbildes nunmehr auf 4 Meilen verwiesen wird und Urfehde schwören mufs (B 178). Aber auch das Umgekehrte findet sich: die der Stadt verwiesene Anna Kneuzelin, die ohne Erlaubnis von Hauptmann und Rat zurückgekehrt ist, wird auf den Hals verzählt (B 1580).

In den meisten Fällen wurde die Verzählung, wenn sie nicht auf eine bestimmte Zeit lautete, also eigentlich eine Verweisung war, durch einen Vergleich zwischen den Parteien bez. dem Rate und dem Verzählten beendet[158]). Letzterem gewährte man, um einen solchen

[158]) Vergl. H. Meyer, Strafverf. S. 77 ff. Bienko S. 66 ff. Frensdorff S. XXXVI. Frauenstädt S. 102 ff.

Vergleich zu ermöglichen, eine zeitweilige Aufhebung der Verzählung, freies Geleit in die Stadt[159]).

So wurden Klagen wegen Wunden und Totschlag sehr häufig gütlich beigelegt; schon das Stadtrecht (Kap. XIV. XV) enthält eingehende Bestimmungen für derartige Sühnen, und die Stadt- und Gerichtsbücher bieten manche Beispiele[160]), die allerdings meist nicht erkennen lassen, ob der Sühne eine Verzählung vorhergegangen ist oder nicht. Bei einem 1392 errichteten Vergleich zwischen Henschel Nuwendorf und Paul von Budissin, der den Sohn des ersteren schwer verwundet hatte, wird festgesetzt, dafs dieser, wenn er sich weitere Frevel gegen Nuwendorf oder die Seinen zu Schulden kommen lasse, „sein Verzählter in gleicher Weise sein solle, als er es zu der Zeit war, als die Sache berichtet wurde." (Stadtb. I No. 80). Im Jahre 1436 berichtet sich Nickel Kluge mit dem Schneider Starke, den er wegen zweier Frevelklagen in die Acht gebracht hat „auf die Bufse" (B 968); es wird dabei für den Fall weiterer Vergehen oder Verleumdungen des Starke gegen Kluge und sein Weib festgesetzt, dafs letzterer dann *vorberurte unde berichte sache mit nochvorlauffener eyne mit der andern wol furdern* möge (Stadtb. II No. 240). In diesen beiden Fällen ist von einer Bufszahlung nichts in das Stadtbuch eingetragen.

Wo die Verzählung vom Rate ausging, da legte dieser, wenn der Missethäter wieder „an der Bürger Huld" kommen wollte[161]), manchmal Verpflichtungen zum Kriegsdienst[162]) oder andere Leistungen an die Stadt[163]) als Sühne

[159]) Ein Intercessionsschreiben des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht für Nigkel Bottener d. d. 1470 Aug. 23 ersucht den Rat zu Freiberg, den Genannten, der zu Frbg. einen Mord begangen habe und *sich deßhalben mit gerichte und wu das sust not thut gerne gutlichen entrichten und vertragen* wolle, zu geleiten und zu Richtung kommen zu lassen, Or. im Ratsarchiv zu Freibg. (K. 2). Ein Schreiben des Rates zu Chemnitz an den zu Freiberg, den Valten Thobel, der unrechtmäfsiger Weise als Bürge für Frauenstein verzählt worden sei, zu Geleite kommen zu lassen, d. d. 1478 Mai 9, Or. in der Ponickauschen Bibl. zu Halle Mscrpt. hist. 28 fol. 30.

[160]) Stb. I, 42. II, 101. 113. 114. 154. 271. 289. 298. Gerichtsb. I No. 130. 166 u. ö.

[161]) Vergl. UB. I, 127 § 6.

[162]) B 1013: *Item remissa pena sub tali condicione, quod debet famulari civitati in expedicionibus, cum deposcetur.* B 1031: *Oben berurte schuld haben en die burger gelassen, daz sie donoch yn die herfardt czihen unde es umbe die stat weder vordinen wollen als hoch als das vorczelegeld* (s. u.) *antanget.* Vergl. auch Stb. II No. 4. 96. 181.

[163]) So eine Kalklieferung B 978 (Note).

auf. Dem Peter Koler, der wiederholt wegen Spiels und andern Unfugs verzählt worden war[164]), wurde auf Fürbitte angesehener Männer die Rückkehr unter der Bedingung gestattet, dafs er, wenn er nochmals spielen oder sich an einem Spiel beteiligen würde, in jedem Falle die hohe Bufse von 20 Schock der Stadt erlegen und eine Fürbitte ausgeschlossen sein sollte (Stb. I No. 154.) In der Regel war es jedenfalls eine Geldleistung, durch welche die Aufhebung der Verzählung bewirkt wurde. Zu der Zahlung der Bufse, mit der das betreffende Vergehen bedroht und deren Nichtleistung oft die Ursache der Verzählung war, der Befriedigung der Forderung, deren Erfüllung gelobt war u. dergl. m., trat noch ein besonderes Strafgeld, das ausschliefslich für die Entlassung aus der Verzählung entrichtet werden mufste. Dieses Strafgeld, das anderwärts als Achtschatz, Achtschilling, Friedepfennig[165]), denarii truphatorii[166]) bezeichnet wird, hiefs in Freiberg das Verzählgeld[167]). Vermerke über die gänzliche oder teilweise Zahlung desselben sind hie und da den Einträgen des Verzählbuchs beigefügt[168]). Auch die gezahlte Summe ist aus diesen oft schwer lesbaren Randbemerkungen zuweilen ersichtlich. Dabei kommen besonders oft Beträge von 14 bez. 7 Groschen vor (B 22. 28. 1210; 57. 1012. 1130. 1169. 1322. 1572), was auch in den Einträgen aus der Zeit zwischen 1507 und 1515 als die regelmäfsige Höhe des ganzen oder halben Verzählgeldes erscheint, und Beträge von 8 Groschen (B 65. 881. 884. 898. 907. 1166. 1328), daneben aber auch andere Summen[169]), die meist wohl als Teilbeträge anzusehen sind. Zuweilen wird auch ein Termin für die Zahlung des Verzählgeldes bez. des Restes beigefügt[170]), besonders oft bei den Einträgen aus dem 16. Jahrhundert,

[164]) Stb. I No. 24.

[165]) H. Meyer, Strafverfahren S. 78.

[166]) Pauli, Abhandlungen a. d. Lüb. Rechte II § 13. Vergl. auch Ztschr. f. d. Kulturgesch. II. F. II, 766.

[167]) Vergl. die Noten zu B 1031 u. 1422 sowie die Notizen auf dem vorderen Umschlag des Verzählbuchs (UB. III. XXXVI). Dedit $^1/_2$ verzelgelt (1510) Verzählbuch fol. 82 b, ähnlich fol. 85.

[168]) B 1214: *dedit.* B 1176. 1178. 1313: *dedit pecuniam.* B 1175: *precedens commissum est solutum.* B 701. 732. 750. 814. 822. 916. 1044: *dedit, dederunt partem.*

[169]) *X gr.:* B 10. 1271. *XII gr.:* B 1011. *2 gr.:* B 1015. *6 gr.:* B 1036. *II sexag. (?):* B 1167. *4 gr. 10 hl.:* B 1211.

[170]) B 536. 1020. 1211.

in denen auch vielfach Bürgen für die Zahlung des Geldes genannt werden. Bezog der Verzählte eine Besoldung aus städtischen Mitteln, so zog man wohl von dieser das Verzählgeld ab (z. B. B 136. 379). Bisweilen wurde die Strafsumme ganz oder teilweise erlassen[171]), manchmal mit dem Zusatz, dafs im Wiederholungsfalle der Betrag nachträglich zu zahlen sei[172]). Die Strafgelder wurden in die leider nicht mehr vorhandenen städtischen Rechnungsbücher eingetragen[173]). Den ganzen Vorgang nannte man *satisfactio*[174]).

Die Tilgung des Eintrages im Verzählbuche erfolgte einfach durch Ausstreichen desselben oder der Namen derjenigen, die sich von der Verzählung befreit hatten. Wenn hie und da einer dem Stadtschreiber zu zahlenden Summe von 4 Groschen gedacht wird[175]), so war dies wohl eine Gebühr für die Tilgung. In einzelnen Fällen wird die Tilgung nachträglich für kraftlos erklärt[176]), vielleicht weil sie irrtümlich erfolgt war oder weil der Verzählte seiner Verpflichtung nicht nachkam.

4. Die Delikte im Verzählbuch.

Nach unsern bisherigen Ausführungen wird es nicht auffallend erscheinen, wenn die Zahl der im Verzählbuch erwähnten Delikte eine aufserordentlich grofse ist. Wurde doch die Mafsregel der Verzählung im späteren Mittelalter im weitesten Umfange, bei den schwersten Verbrechen wie bei den leichtesten Vergehen, angewandt. Gerade dies giebt dem Verzählbuch neben der rechtsgeschichtlichen auch eine nicht zu unterschätzende sittengeschichtliche Bedeutung, und eben dieser Umstand veranlafst uns, über die bunte Menge der Straffälle eine nach gewissen Gesichtspunkten gruppierte Übersicht zu geben. Wir fassen dabei zunächst diejenigen Fälle zusammen, in denen das ältere und jüngere Recht noch am meisten übereinstimmen, die Delikte gegen Person und Eigentum, die Friedensbrüche und was damit zu-

[171]) *Dedit VII gr. et aliud dimissum est* B 1170, vergl. 1735.
[172]) *Dedit VII gr. d(ominis) et domini dimiserunt sibi VII gr. et si inposterum magis fecerit, quod tunc debet dare in totum* B 1210.
[173]) *ut patet in registro perceptorum* B 1018 vergl 1044.
[174]) B 661. 1018.
[175]) B 1130. 1211.
[176]) *Non debet esse deletum* B 680. 738.

sammenhängt, dann die Vergehen gegen die Religion und die Landesherren, denen sich die Bergwerksvergehen und die Vergehen gegen das Gericht anschliefsen, und behandeln zuletzt die breite Masse der Vergehen gegen die Stadt, den Rat und seine Gebote.

a) Vergehen gegen Person und Eigentum.

Wir sahen oben, dafs das Stadtrecht die schweren Friedensbrüche, die an Hals und Hand gehen, von den leichteren scheidet und nur bei den ersteren die Verzählung eintreten liefs. Zu ihnen gehören vor allem Totschlag und schwere Wunden. Wie nach dem Stadtrecht, so erfolgte auch nach dem Verzählbuche die Verfolgung dieser Verbrechen nur auf vorhergegangene Klage, die in der Regel der nächste Verwandte des Ermordeten oder Verwundeten (A 2. 24—28. 77. 80. B 237. 480. 496. 609. 1649), manchmal auch, wenn es sonst an einem geeigneten Kläger fehlte[177]), der oberste Vogt (B 155. 156), der Stadtvogt (B 365) oder im Berggericht der Bergmeister (A 16) erhob; also der Gedanke der Blutrache, auf dem schliefslich die Ächtung wegen Totschlags und Wunden beruhte[178]), war noch in voller Kraft. Ein merkwürdiges Beispiel, wie sich die ganze Familie des Ermordeten gewissermafsen in die Verfolgung der Mörder teilte, bieten die Verzählungen des Peter Greich und seiner Genossen wegen Ermordung des Lorenz Lutze (A 24—32). Statt der älteren Formel (*N. N. hat lassen verczelen)* kommt mehr und mehr die eine Verwechselung mit der Verweisung ausschliefsende Achtformel *(hat in die ochte bracht)* auf und ist von etwa No. 500 an ausschliefslich in Gebrauch; man empfand wohl den Unterschied, den die strafrechtliche Praxis zwischen der Acht als Rest der alten Verzählung und ihrer neueren Form machte. Vielleicht hängt damit auch der auffallende Umstand zusammen, dafs die Verzählungen wegen Mords und schwerer Wunden fast ausschliefslich im Verzählbuch A und im ersten Drittel des Verzählbuchs B vorkommen[179]); da nicht anzunehmen ist, dafs die Verbrechen später seltener wurden, so

[177]) Vergl. oben S.
[178]) Frauenstädt, Blutrache und Todschlagsühne S. 100 ff.
[179]) Ausnahmen bilden B 854. 909. 953. 1649.

möchten wir fast glauben, dafs seit etwa 1427 ein besonderes Achtsbuch neben dem Verzählbuch geführt worden sei, das sich aber nicht erhalten hat.

Was speziell die Tötung anlangt, so ist eine Unterscheidung zwischen *totslac* (so meistens), *mort* (A 24. B 1649) und *mortslac* (B 365) wohl kaum anzunehmen. Die Verzählung erfolgte stets „auf den Hals"; auch wo der Zusatz fehlt, ist es wohl der Fall. Einmal kommt die Verweisung eines Totschlägers, die wohl als Begnadigung aufzufassen ist, vor (A 83).

Bei Verwundungen unterscheidet auch das Verzählbuch zwischen schweren und leichten Wunden. Erstere heifsen in älterer Zeit wie im Stadtrecht *kampere wunden*[180]); als der Ausdruck unverständlich wurde, weil der Zweikampf als Beweismittel überhaupt verschwand, trat an seine Stelle die Bezeichnung offene Wunde[181]) im Gegensatz zu Blutrunst. Die Zahl der Wunden wurde mit wenigen Ausnahmen (z. B. B 428. 909) genau angegeben; selbst dann, wenn eine der Wunden den Tod herbeigeführt hatte, wurde nicht allein wegen des Totschlags, sondern auch wegen der sonstigen Wunden geklagt und verzählt (z. B. B 156: um 21 Wunden und einen Todschlag, B 397: *umbe eine offene wunde unde eynen todslag,* vergl. B 641). In solchen Fällen wurde natürlich auf den Hals verzählt, sonst aber im Gegensatz zum Stadtrecht meist[182]) auf die Bufse. — Eine Verzählung wegen *lemde,* Lähmung, die wohl der offenen Wunde gleichkam, begegnet uns nur einmal[183]).

Aufser dem Thäter wurden auch seine Helfer, die „Folgen und Gefährten", wegen „Volleist"[184]) verzählt und zwar stets, soweit der entsprechende Zusatz vorhanden, auf die Bufse, ganz wie im Stadtrecht (Kap. XXX § 6). Auch hier ging eine Klage des Verletzten vorher[185]).

[180]) A 2. 25—31; später (c. 1447) noch einmal Stadtb. II No. 359.360.

[181]) Auch nur *wunde* z. B. B 16. 428.

[182]) Ausnahmen B 456. 854. 909.

[183]) B 428; vergl. Stadtb. II No. 359.

[184]) *umbe folleist des totslages* A 17. *umbe eyne folleist* A 32. 78. 79. 81. B 239. *umbe ein folleist an eim toden* B 238. *umbe folge eyner offen wunden* A 68. *als volger des totslages* B 496. *darumbe daz er eyn folge unde eyn geferte ys gewest an eyme toten* B 53. *also wegen und geferten an derselben wunden* B 549. *als umbe folgen unde geferte* B 989. *umbe fulge unde gefertige* B 1076.

[185]) Nur einmal läfst der Rat verzählen B 53. Der Verzählung auf Antrag des Bergmeisters A 17 war wohl eine Verzählung im Berggericht vorhergegangen.

Endlich mag hier noch die Verzählung des N. Lantvoit erwähnt werden, der sich für Geld anheischig gemacht hatte, eine Frau zu ermorden (A 47).

Für leichtere Friedensbrüche *(mit worten, mit stozene, mit hantslane, mit roufene, mit mezzerruckene, wi daz ist, ane wunden, di da kamper sin* Stadtr. Kap. VIII § 1) braucht das Stadtrecht den Ausdruck *vride* (z. B. Kap. II § 2. 3. 13. VIII. XXIV. XLIX § 31) und rechnet die Klagen deswegen zu den *slechten clagen* (XLIX § 31 vergl. XXVII § 1. 4. XXX § 3); der Beweis wurde nicht durch Zweikampf, sondern durch Zeugen geführt, und die Strafe, die den schuldigen Beklagten traf, bestand in einer Geldbufse, die zu zwei Dritteln dem Richter und zu einem Drittel dem Kläger gebührte (Kap. VIII § 2—4). Eine Verzählung wegen solcher Friedensbrüche kannte man in älterer Zeit nicht.

Später schied man schärfer zwischen der schlichten Klage und der Frevelklage[186]), wie man nun die Klagen wegen geringerer Friedensbrüche nannte, und wandte auch bei dieser in ausgedehntem Mafse die Verzählung an. Die Ausdrücke wechseln; man verzählte *um frevilclagen, um clagen, um frevel* (B 158), *um frevilclagen uff den frede* (B 909), *um clagen umme frede* (B 74. 75) oder *uff den fride* (B 278. 590), *um clagen unnd den fride* (A 68. 69 vergl. B 66. 95. 103. 242), *um clagen und den frevel* (B 246), *um frevelclagen die den fride und frevel anlangen* (B 469). Geringere Verletzungen, zu denen es bei solchen Händeln kam, wurden wohl nur ausnahmsweise im Verzählbuche angemerkt (*umbe eyne blutrunst* A 68. 76. 108. B 236), während eigentliche Wunden stets notiert werden; so finden sich zahlreiche Verzählungen wegen einer oder mehrerer Wunden und Frevelklagen. Die Zahl der Frevelklagen, welche zu der Verzählung geführt hatten, wird meist[187]) genau angegeben; es sind ihrer bald eine (B 29. 260), bald zwei (A 68. 69. 90. B 236. 242 u. ö.), sehr oft drei (A 73. 76. 102. B 16 u. ö), aber auch noch mehr bis zu acht (B 301), neun (B 157), ja selbst siebzehn (B 334); es ist dabei daran zu erinnern, dafs das Stadtrecht (Kap. XLIX § 31) die Klagen um den Frieden ausdrücklich von der

[186]) Vergl. die Vorsprechentaxe von 1436 (UB. I. 153 f.).
[187]) Unbestimmt z. B. B 897. 909. 953. 971.

Bestimmung ausnimmt, nach welcher in einem Dinge nur drei schlichte Klagen vorgebracht werden dürfen.

Auch die Frevelklagen erhob, soweit wir es verfolgen können, stets der Geschädigte[188]). Den Rat finde ich nur in drei Fällen als den bezeichnet, von dem die Verzählung ausgegangen sei, und von diesen erklärt sich der eine dadurch, dafs es sich um eine Verletzung des städtischen Zöllners handelt (B 95, vergl. 384. 428). Die Verzählung um Frevel erfolgte wohl durchweg auf die Bufse; es ist mir nicht ein einziger Fall von Verzählung auf den Hals wegen einer Frevelklage ohne Konkurrenz eines andern Vergehens vorgekommen.

Den Verzählungen wegen Frevelklagen stehen sehr nahe die zahlreichen Verzählungen und Verweisungen wegen Real- und Verbalinjurien, Drohungen, Verleumdungen und Verspottungen, aus denen wir nur wenige Beispiele herausgreifen. Da wird Timel verzählt, weil er des Hirten Sohn geschlagen und ihm aus einer Flasche *unreyme trinkin* gegeben hat (B 1287). Helwigs Sohn mit seinen Helfern, weil sie einen Bauerjungen geschlagen und ihm Kirschen genommen haben (B 1573), Joc. Krewel, weil er den Herrn Anark von Waldenburg mit Frevelworten in seiner Herberge *oberfaren* hat (B 1597), Pe. Koler und Hans Dytrich, weil sie einander gedroht haben, einer wolle den andern „erbelos machen und aus der Stadt spielen“ (B 13), Lor. Zcerler, weil er Gäste, die in ihre Herberge gehen wollten, mit blofsen Messern bedroht hat (B 1351), Stralle der Häuer, weil er Bobricz vor seinem Hause „Lauser dy hurre(?)“ geheifsen (B 1567), Crondel, weil er „Lieder auf die Leute gedichtet und gesungen“[189]) (B 1383), Pa. Keubeler, weil er „von Wolffe in der Engengasse solle gesungen haben“ (B 1742) u. dergl. m. In mehreren Fällen ist die Verleumdung ehrbarer Frauen und Jungfrauen der Grund der Bestrafung (B 20. 163. 639. 651. 820. 1159). Auch die sonderbare Verzählung von Mich. Donner und Hans Cluge, welche *mittenander getruncken haben lintkauff, daz eyner den andern, wo er yn anqweme, irmorden welle* (B 529), gehört wohl hierher; die beiden scheinen einen förmlichen Vertrag mit einander gemacht

[188]) Wo die Verzählung vom Bergmeister ausging (A 16. B 334. 335), war ein Verfahren im Berggericht vorhergegangen.

[189]) Vergl. die Urfehde des Ha Bober, der *uf N. Man lider geticht und gesungen hat* Stadtb. II No. 448.

zu haben (das Trinken des Leinkaufs gehörte zum Abschlufs eines Kaufgeschäfts[190]), dafs sie sich gegenseitig nach dem Leben stehen wollen. Erschwerend wirkte es, wenn die Beleidigung des Nachts (z. B. A 61. B 1567) oder unter Verletzung des vom Landesherrn B 1363) oder vom Rate (B 1184) gewährten Geleits oder in Gegenwart von obrigkeitlichen Personen (z. B. B 1461. 1493. 1646) erfolgte; doch gehört letzteres eigentlich zu den weiter unten zu erwähnenden Vergehen gegen den Rat. In allen diesen und ähnlichen Fällen ging die Verzählung vom Rate aus[191]); vor ihm, nicht im Dinge, mochten derartige Beschuldigungen erhoben werden und im Rate war auch der Beweis zu führen (vergl. A 61. B 159. 186. 188. 205). Es kann also zweifelhaft sein, ob wir die Gegenstände nicht in die Zahl der weiter unten zu erwähnenden Polizeivergehen zu setzen hätten, wie wir es mit den zahlreichen Bestrafungen wegen nächtlichen Unfugs thun.

Wir erwähnen schliefslich noch einige Fälle des qualifizierten Friedensbruches. Vor allem ist der Hausfriede besonders geschützt; das eigenmächtige[192]) Eindringen in ein fremdes Haus gilt als besonders strafbar. Den Begriff, den das Stadtrecht mit der „Heimsuchung" verband (s. o. S. 5 f.), finden wir zwar im Verzählbuch nicht; auch der Ausdruck erscheint nirgends. Dagegen sind die Fälle sehr häufig, in denen Personen verzählt werden, weil sie andern ihren *husfrede gebrochen* (z. B. B 76), *gewalt und frevel begangen habin an eym besessen manne und an seynem husfryde* (z. B. A 93), einen *obil gehandelt haben yn synen vier pheln* (B 97. 465), einem *frevelich in sein hus lyffen* (z. B. A 65) u. ä.; bald handelt es sich nur um Schmähungen (z. B. B 12. 54. 1352), bald um Verwundungen (z. B. A 84. B 269. 1321. 1333) oder um Sachbeschädigung (B 1622). Auch hier wird es besonders hervorgehoben, wenn der Frevel bei Nacht geschehen ist (z. B. B 34. 874. 991. 1143. 1420. *bie nacht beslossener thür* A 56). Hans Sechsheller wurde bestraft wegen Hausfriedensbruchs am eignen Vater (B 447), Nickel Lodwig wegen Hausfriedensbruchs an seinem Wirte, bei dem er wohl als Hausgenosse, Mieter,

[190]) Vergl. UB. III, L.
[191]) Eine Ausnahme macht A 33.
[192]) *ane* (d. h. ohne) *gerichte* B 592.

wohnte (B 1143). Auch das Schiefsen durch eine Wand des Hauses (A 54), das Hauen, Stechen, Werfen in das Haus (B 169. 252. 860. 1349. 1688. 1689. 1762), das Stofsen in die Fenster (B 1073), das Hauen in die Thüre (B 1202. 1778) galt als Hausfriedensbruch. Wer vor ein Haus lief, dort schmähte und mit Hausfriedensbruch drohte (B 39. 215. 235), war gleichfalls strafbar; besonders häufig sind die Fälle des „Ausheischens" aus dem Hause, womit in der Regel Beleidigungen, Drohungen und Mifshandlungen verbunden waren (A 99. B 10. 31. 73. 93. 94. 105. 145. 169. 1196. 1422. 1433. 1570 u. ö.). Entstand in einem Hause, in dem feiler Trank war d. h. der Reiheschank stattfand, ein „Gestofse", so sollte dies nach dem Stadtrecht (Kap. XXVIII § 5) nicht als Heimsuchung gelten; dafs man solche Rücksichten auch später nahm, darauf deutet der Zusatz zur Verzählung des Andr. Bauch wegen Hausfriedensbruchs an Merten Keuschberg: *und hat doch den tag keyne zcecche do gehabt* (B 1872). — In allen Fällen des Hausfriedensbruchs war der Beweis „mit den Nachbarn" (vergl. Stadtrecht Kap. XXVIII § 3) vor dem Rate zu führen (vergl. A 56. 93. B. 12. 52. 54. 93 u. ö.) und ging die Verzählung von diesem aus, manchmal unter Mitwirkung der landesherrlichen Oberbeamten (z. B. A 54. 93. B 252. 269. 874).

Wie die Privathäuser, so genossen auch die öffentlichen Gebäude einen besonderen Frieden, namentlich das Weinhaus, in welchem der Rat seine Weine und fremde Biere unterbrachte und verschenken liefs, und das Frauenhaus.

Aufserordentlich zahlreich sind die Vergehen im Weinhause, deren das Verzählbuch gedenkt. Dabei wird bald nur allgemein angegeben, dafs einer *umbe unfuge* (z. B. A 97. B 417), weil er im Weinhause *geunfuget und unbescheidenlich gelebt habe* (z. B. B 80. vergl. 63), weil er *ein orhab in dem winhuse hot gehaben* (B 51. 88. 479. 494. 607) verzählt worden sei, bald werden die Delikte näher bezeichnet (z B. Unfug mit Worten B 179. 528. 713. 726, Gotteslästerung B 483, Raufen und Schlagen B 63. 241. 1438, Verwundung B 50. 872. 884, Bedrohung B 62. 101. 463 u. dergl. m.). Der vom Rate angestellte Schenke (meist „Weinschenk", doch auch „der Bürger Bierschenk" B 37. 354 genannt) bedurfte natürlich besondern Schutzes gegen den Übermut seiner Gäste, wenn er z. B. solchen,

die nächtlicherweile eindrangen, keinen Wein geben wollte (B 64); grober Unfug gegen ihn und seine Frau (B 201. 642. 643. 680. 701. 807. 1046. 1303. 1723. 1763) wie gegen „der Stadt Dienerinnen“ im Weinhause (B 901. 958; vergl. 241. 1205. 1236) kam oft genug vor. Auch wer das Weinhaus verliefs, ohne zu bezahlen (*an des winschengken dang* B 304, *umbereit* B 642. 800. 926. 1141, *darumbe daz er dem winschenkin schuldig ist und nicht beczalt* B 1251), wurde verzählt.

Ebenso notwendig war ein besonderer Friede im Frauenhause[193]), das ebenso wie das Weinhaus als städtisches Institut galt. Viele Personen wurden verzählt, weil sie daselbst geunfugt (z. B. B 120. 216. 418. 659), unbescheidenlich oder frevelich gelebt (B 81. 439), *unfur* getrieben (B 1368), *gewaldinberget* haben (B 1217). Wo die Vergehen näher bezeichnet werden, da sind es meistens Mifshandlungen der „freien Frauen“ (z. B. B 117. 224. 461. 524. 646. 1332. 1375) oder ihrer „Meisterin“ (B 1013; vielleicht ist auch die Krewelynne B 1671 für eine solche zu halten).

Die Namen der im Wein- und Frauenhause Verletzten sind oft nicht angegeben, weil es offenbar eines Strafantrags nicht bedurfte. Denn hier begangene Frevel galten als Verletzung der städtischen Freiheit (vergl. B 884), als Vergehen gegen den Rat (*hat der burger nicht geschont* z. B. A 97. B 64. 117. 120. 179. 302). Von ihm ging also die Verzählung aus, hie und da (z. B. B 1017) unter Mitwirkung der landesherrlichen Beamten, und war stets eine Verzählung auf den Hals. —

Nur wenige Beispiele der Verzählung wegen Notzucht und Entführung kommen vor (A 5. 34. 50 vergl. B 510); in den beiden letztgenannten Fällen ist es der Rat, in den ersten die Verletzte bez. ihr Dienstherr — denn dafür ist doch wohl Reinfr. Grofse zu halten —, von denen die Verzählung, die aber auch in diesen Fällen auf den Hals lautet, ausging. —

Auch Raub und Diebstahl, die nach dem Stadtrecht zu den schweren Friedensbrüchen gehörten, bei denen Verzählung eintrat, werden auffallend selten im Verzählbuch erwähnt. Heinrich Vogelsberg läfst den Conrad Fasold an den Brief setzen, weil er ihn beraubt hat (A 4): der einzige Fall, in welchem die Verzählung

[193]) Vergl. v. Posern-Klett in v. Webers Archiv f. d. Sächs. Gesch. XII, 73 ff.

des Räubers vom Geschädigten ausging. Als ein Ritter vom Stegreife erscheint Taubenheim, der wegen zahlreicher Räubereien *vorecht und vorczalt* wird (A 9). Wie dieser, so hatten es auch die Brüder Kogeler hauptsächlich auf Pferde abgesehen (A 23). Die Räubereien des Cunczsche und Kogilsberg, bei denen es auch zu Totschlägen kam, wurden dadurch besonders erschwert, dafs sie im Geleit geschahen (B 864). Hentzschel Emmerich wurde verzählt, weil er Freiberger Bürger um Geld an Räuber verraten hatte (A 48). Wenn mehrfach Personen verzählt werden, die anderen *gewegelogit* haben (A 55. 75. B 280. 409. 487. 497. 500. 1059. 1146. 1336. 1337), so dachte man dabei wohl nicht an Raub, sondern an heimliches Auflauern, Überfälle (oft *bie nacht* z. B. 409. 487) in der Absicht, an jemanden einen groben Friedensbruch zu begehen.

Eine einzige Verzählung *umbe dube* kommt vor (A 20); wir schliefsen ihr einige Fälle von Garten- und Felddiebstahl (B 694. 1354, vergl. 1811, auch 568. 576) und von unberufenem Fischen in fremdem Fischwasser (B 1679) an. Ergriffene Diebe, denen nach dem Stadtrecht der Strang gebührte, wurden zuweilen zu ewiger Verweisung begnadigt (B 212. 368. 967. 1539), ebenso einer, den man dabei ergriffen hat, dafs er *bütel abegesnyten hat* (B 177); diesem wurden vorher die Ohren abgeschnitten, die einzige Verstümmelungsstrafe, die unser Buch erwähnt.

Auch von Betrug finden sich nur wenige Fälle. Wir können etwa dahin rechnen, wenn die Schiferbartynne verzählt wird, *darumbe daz sie byer hole und fordert das andern lueten und wanne man die darumbe manet, so wissen sie daron nicht, und wanne die lute, zu* (d. h. von) *den sie das bier holt, /sie darumbe ansprechen* (?)*/, so leukent sie des* (B 1209). Auch die nicht seltenen Fälle von Zechprellerei (beim Reiheschank) gehören hierher, so wenn Puchel und Fabian Clugenickel verzählt werden, weil sie *dem wirthe onbereit sein ausgegangen* (B 1709); das „unbereite Ausgehen" erscheint als der Kunstausdruck für solche Vergehen[191] (B 1138. 1175. 1278. 1324. 1805. 1844).

[191]) Deutlicher in einem Falle von 1505: *das sie bey Cuntz Cramer zu bir gewest und die zceche nicht bezcalten.* Verzählb. fol. 76b cf. fol. 78.

Es mag hier auch erwähnt werden, daſs mehrfach Dienstboten verzählt werden, weil sie den Dienst wider Willen des Herrn verlassen (B 1313. 1647. 1648) oder trotz des vor dem Rate abgelegten Gelöbnisses nicht angetreten haben (B 1713). Noch häufiger verzählt der Rat solche, welche die Ausführung von Arbeiten für die Stadt (namentlich an den Festungswerken, vergl. B 47. 778) übernommen, auch wohl bereits Geld dafür erhalten haben und ihrer Verpflichtung dann nicht nachgekommen sind (B 513. 681. 703. 778. 839. 1804. 1806, vergl. a. 1387) oder andere zu solchen Vergehen verleitet haben (B 47. 674. 681. 839).

b) Vergehen gegen die Religion, die Landesherren, den Bergbau, das Gericht.

Den Vergehen gegen die Obrigkeit stellen wir diejenigen gegen Gott und die Kirche voran, die von besonderem sittengeschichtlichen Interesse sind. Sittlichkeitsvergehen erschienen doppelt strafbar, wenn sie in einer heiligen Nacht d. h. der Nacht vor einem Feiertage, stattgefunden hatten; so wurden zwei Personen verzählt, weil sie in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag bei einer Hure ergriffen worden „und Gottes und ihrer ehelichen Weiber nicht geschont hatten“ (A 91). Joc. Spetener verfiel in Strafe, weil er *yn heilgen nechten* eine Hure in sein Haus geführt (B 78), Joc. Höne und die „Kulechte Kete“, weil sie *hwreil und bufferie* in heiligen Nächten getrieben (B 91), der Brauer Brumpnicz, weil er am Pfingstabend allerhand Unfug gegen das Frauenhaus begangen (B 553). Der Verweisung eines Mannes, der am Osterabend im Frauenhause gelegen und dann am Ostertage das Abendmahl genommen hat, gedenkt Stadtbuch II (No. 57). Andere wurden wegen Zechens und unziemlicher Worte am Karfreitage bestraft (B 1448). An einen Unfug, der namentlich während der Fastnachtszeit im Mittelalter gar nicht selten erwähnt wird, erinnert die Verzählung mehrerer Personen, welche *unsers herren gotis bilde in vorspötteniße von gassen zu gassen getragen haben und mit manchen smeliche worten vorspotten* (A 57), wohl auch die einiger andern, welche *pey nacht vilge* (Vigilien) *haben gesungen und haben onczemelich geschrey getrebin* (B 1761). Auch noch einige andere Fälle von Gotteslästerung werden erwähnt (B 483.

1022). Gar nicht selten sind Mifshandlungen und Beleidigungen von geistlichen Personen (B 671. 746 819. 1172. 1177. 1214. 1630); es kommt sogar vor, dafs dieselben in der Kirche geschmäht werden (B 247). So wird Hans Berbener der Stadt verwiesen, weil er in der Kirche zu Unser Lieben Frauen erklärt hatte, er thue den Prediger, der eben den Bann über ihn ausgesprochen, ebenfalls in den Bann (B 1325). Geistliche waren wohl auch die Kollektoren der 1427 gegen die Hussiten ausgeschriebenen allgemeinen Steuer, die „Aufheber des Geldes wider die Ketzer", wegen deren Schmähung Joh. Copian verzählt wird (B 672). Im Zusammenhang damit mag erwähnt werden, dafs einige Jahre vorher die Musuterin ausgewiesen wurde, weil sie *unkristenlich mit den ketzern uß- und yngeczogen ist* (B 515). Zwei Frauen werden verzählt wegen Beleidigung der Nonnen im Jungfrauenkloster (B 1267. 1852). Wenn Tosscheinckel und Jorge Melczer verzählt werden, weil sie *die beterinnen an ir bethe den huntslegern* (Schindern) *geglichet haben* (B 610), so dürfen wir das vielleicht auf die Beginen oder Polternonnen beziehen, jene halb geistliche Genossenschaft für Krankenpflege, Beerdigungen u. dergl., welche die für ihre Zwecke erforderlichen Gelder zu sammeln pflegten. Endlich mag noch auf einige Fälle von allerhand Unfug auf den Kirchhöfen, in den Kirchen (B 1108. 1370. 1460. 1462) und in der mit der Marienkirche verbundenen Schule (B 478. 581, vergl. 1036) hingewiesen werden.

Vergehen gegen die Landesherren werden selten erwähnt[195]). Hierher gehören die Verzählungen wegen freventlichen Bruches des landesherrlichen Burgfriedens (A 63) und des landesherrlichen Geleites (B 1363), die Ausweisung von zwei Personen wegen Frevels am Hofe des Markgrafen Wilhelm (B 364). Häufiger sind Beleidigungen der landesherrlichen Amtleute (B 258 644. 799. 870 u. ö., falsches Zeugnis vor den Amtleuten B 1128), wie des obersten Vogtes oder Hauptmannes (B 77. 79. 262. 1371. 1382 u. ö.), des Münzmeisters (B 1174. 1309. 1718), des Bergmeisters (B 676. 710. 838. 990 u. ö.), des Zehntners (B 161. 323). Auch nächtlicher Unfug gegen landesherrliche „Söldner und Diener" wird erwähnt (B 11).

Kraft des Bergregals war der Landesherr Obereigen-

---

[195]) Über die Mitwirkung landesherrlicher Beamten in solchen Fällen s. o. S. 40 f.

tümer aller Bergwerke und deshalb gehören auch die Bergwerksvergehen hierher. Wie die oberen Bergbeamten, so wurden auch die Hutleute (B 500. 1127) und insbesondere die Bergrichter und Bergschöffen gegen Beleidigungen, Mifshandlungen und Widersetzlichkeiten geschützt (A 40. B 622. 695. 777. 794. 841. 1000. 1133) und in ihrer Gegenwart oder im Berggericht begangener Unfug gestraft (A 37. 43. B 217). In diesen Fällen und in vielen andern, in denen der Bergmeister als derjenige erscheint, der die Verzählung veranlafste, war dieselbe wohl zunächst im Berggericht ausgesprochen und dann erst dem Rate notifiziert worden[196]). Ein gleiches Verfahren ist z. B. anzunehmen, wenn Meyner Tafel verzählt wird, der auf die Citation des Landesherrn „von Bergwerks wegen" nicht gekommen und deshalb verurteilt worden war (A 13). Mehrfach wird wegen „Unfugs auf dem Berge" verzählt (z. B. B 140. 194 vergl. 9). Interessanter sind einige Einzelfälle. Bürger und Amtleute lassen Slicher und Küttener verzählen, weil sie „eine Einung gemacht haben unsern Herren und dem Bergwerk zu schaden" (A 35), den Hensel Kremser wegen „unnützer Rede dem Bergwerk zu schaden" (A 58), Symon Drystich, weil er bauende Gewerke bedroht und im Betriebe der ihnen geliehenen Gruben gehindert hat *unsern herren zu schaden* (B 258), den Bauer Fleck, weil er eine Kaue zu Frankenstein abgebrochen und nebst anderem zur Grube gehörigen Gezäh weggeführt hat (B 86), den Jac. Weter, weil er ohne Erlaubnis Ronbaum, Leiter und Pfähle in der Stadt Stollen genommen hat (B 1413). Welzel wird durch den Zehntner verzählt, weil er nicht, wie er gewillkürt hat, vor den Amtleuten erschienen ist, um sich wegen gestohlenen Erzes zu verantworten (A 45). Andere werden bestraft wegen betrügerischer Handlungen beim Erzverkauf (B 1572), wegen Versäumnis der verdingten Bergarbeit (B 868), weil sie sich *vorhauwer genant, koste vom hoffe gefurdert und hinden noch enphremdet haben* (B 645); Ha. Summer, weil er unter dem Vorgeben, ein Tiefstes im Kippersberge sinken zu wollen, Steuer (Unterstützung aus der landesherrlichen Kasse) erhoben und dann jene Arbeit nicht ausgeführt hat (B 484), N. Hoffemann, weil er von seinen Gewerken 14 Tage lang Kost gefordert und in dieser Zeit nur

[196]) Vergl. S. 41 f. und die dort gegebenen Beispiele.

3 Schichten gearbeitet hat (B 1056), drei Personen, weil sie *bie außer hern gelde unde stewre eyn durchslack zum Roten Crucze gemacht, den vorlewkent unde furder nach 4 mary zcu steuer von den amptleuthen gefurdert haben, daz sie den durchslag mochten volbrengen* (B 1127).

Eine besondere Gruppe bilden die Vergehen gegen das Gericht, die wir hier anschliefsen, obwohl sie ebensogut in das nächste Kapitel zu bringen wären. Denn das Gericht war ohne Frage landesherrlich; aber der Rat hatte schon sehr früh einen wesentlichen Anteil an seiner Verwaltung, der dann, was hier nicht weiter zu verfolgen ist, fortwährend wuchs. Namentlich bestellte der Rat seit ältester Zeit den Untervogt (später Stadtvogt oder schlechthin Vogt genannt), der bereits im Stadtrecht als der eigentliche Richter erscheint; zwar hatte auch der vom Landesherrn ernannte Obervogt (der spätere Hauptmann) umfassende gerichtliche Befugnisse, übte sie aber thatsächlich immer weniger aus, bis er schliefslich blofser Administrativbeamter wurde. Mehrfach ist von den Vögten (B 90. 189. 1384) oder den Gerichten (B 1264. 1504. 1547; *die gerichte der voite und burger* 320) in der Mehrzahl die Rede. Das Gericht des obersten Vogts wird aber nur einmal ausdrücklich erwähnt (B 1362). Um so häufiger kommen Verzählungen wegen Vergehen gegen das eigentliche Stadtgericht, das Gericht des Untervogts, Stadtvogts oder Vogts vor; sie gehen durchweg vom Rate aus, wenn auch zuweilen (B 285. 327. 369. 412) unter Mitwirkung des obersten Vogts: war doch auch die Autorität des Landesherrn durch derartige Vergehen verletzt worden.

Betrachten wir nunmehr die einzelnen Fälle. Bekanntlich herrschte im Dinge ein besonderer Friede, der bei Hegung desselben ausdrücklich geboten wurde. Das Stadtrecht gedenkt der Hegung nur bei den drei jährlichen „Vardingen", der späteren Form der uralten echten Dinge; bei diesen verwirkte Buíse, wer den Frieden mit Worten, das Leben, wer ihn mit Werken brach (Kap. XXXII § 9). In späterer Zeit tritt ein Unterschied zwischen Vardingen und andern Dingen nicht mehr hervor; jedes Ding galt als ein gehegtes. „Undingliches" und frevelhaftes Reden, Scheltworte u. dergl. vor gehegter Bank wurden bestraft (B 192. 230 320. 552. 1194), besonders wenn die Beleidigung sich gegen den Richter und die Schöffen richtete (A 22. B 40 45. 150.

412. 1193. 1617). Wie alle andern Stadtbeamten (s. u.), so genofs der Stadtvogt auch aufserhalb des Dinges besondern Schutz gegen Beleidigungen und Verleumdungen (B 116. 176. 615 u. ö.), namentlich in Gegenwart des Bürgermeisters und Rates (B 1179. 1247. 1575) und bei Amtshandlungen z. B. Pfändungen (B 774), Verbürgungen (B 1317); als Beleidigungen galten auch Vergehen und „unpflegliche" Reden in seiner Gegenwart (A 72. B 1012. 1065. 1329).

Der Richter durfte bekanntlich kein Urteil teilen (Stadtrecht Kap. XXXII § 2); dies war Sache der Beisitzer. Das Stadtrecht kennt kein geschlossenes Schöffenkolleg; der Richter konnte seine Urteilsfrage an jeden richten, der sich innerhalb der vier Bänke befand[197]). Erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts wurde jährlich eine bestimmte Anzahl von Schöffen, die von vier bis auf sieben stieg, gewählt. Diese ständigen Urteiler waren nunmehr ebenfalls gegen Beleidigungen besonders geschützt (B 245. 571. 620. 793. 891. 1417), namentlich in ihrer amtlichen Thätigkeit: wenn man sie „strafte an ihrer Aussage" (B 601, vergl. 1390) oder wenn sie einer beschuldigte, *das sie im die ortel anders geteilt sulden haben, wen sie die bürger in dem rathe gelert haben* (B 431). Letzteres bezieht sich darauf, dafs die Schöffen in Zweifelsfällen sich an den Rat als die letze Quelle des geltenden Rechts zu wenden und von diesem Belehrung zu erbitten hatten[198]). Auch wenn die Partei das Urteil der Schöffen strafte, entschied der Rat; im Jahre 1383 wird ein Bürger auf den Hals verzählt, weil er freventlich gesprochen, die Bürger hätten ihm ein Urteil *zu kurz geteilt* (Stadtb. I No. 39). Die Verzählung des Franz Becker, der gesagt hatte, sein Schwager „krieche den Schöffen nach, darum dafs sie ihm teilen, was er will" (B 652), gehört auch in diesen Zusammenhang.

Endlich war auch die Beleidigung des Gerichtsdieners, des Büttels oder Fronboten strafbar (B 1300. 1450. Unfug in seinem Hause B 67. 77), besonders wenn er im Dienste war (B 234. 1410. 1516).

Häufig sind Verzählungen wegen Ungehorsams gegen das Gericht oder den Vogt (B 357. 444.

[197]) Vergl. UB. II, XXXIII.
[198]) Vergl. ebenda.

448. 462 u. ö.) und wegen Widersetzlichkeit gegen das Gericht[199]) (*darumbe daz er sich gerichtis gewert hat* A 104. B 30. 111. 162 u. ö. *daz er sich wedersessigk gemacht dem gerichte* 1134. 1538). Diese Widersetzlichkeit bestand oft in der Weigerung, Bürgen zu setzen (A 51. 72. B 25. 121. 122. 1067 u. ö.), was als besonders strafbar galt, wenn die Bürgensetzung vorher vor dem Stadtvogt gelobt worden war (B 460. 706. 724. 752. 987), oder Pfand zu geben (B 134. 349. 392. 1066. 1407 u. ö.) oder das gerichtlich gewonnene Pfand auszuantworten (B 310); im Zusammenhang damit weisen wir hier auf. Verzählungen wegen Entwendung von Pfändern (B 627 695. 698. 744. 1111, vergl. 604) und von gerichtlich verbotener Habe (B 593, wohl auch 669), wozu auch der Ausschank gerichtlich mit Arrest belegten Bieres gehört (B 403), und auf die Verzählung des Reyfer, der *unpfandeliche pfand yn die bany zu pfande gesand hat nemelichen 1 hl. pro quinque grossis* (B 791). Ein Fall der Widersetzlichkeit gegen das Gericht, der nur bei Auswärtigen vorkommen konnte, war der des Fahrens und Reitens aus dem Kummer, dem über Fremde oft gerichtlich verhängten Arrest auf ihre Güter und besonders auf Pferde und Wagen (B 817? 1164. 1208. 1232. 1491 u. ö., vergl. 599. 1545); gegen ungerechten Kummer wurde dagegen der Fremde geschützt (so ist wohl B 501. 502 zu verstehen).

Sehr häufig sind Verzählungen wegen Verweigerung der gerichtlichen Antwort. Nach dem Stadtrecht war solche, wie wir oben sahen, die Voraussetzung jeder Verzählung; daſs dies später nicht mehr der Fall, daſs mithin die Abwesenheit des Beklagten keineswegs nötig war für seine Verzählung, beweist das Vorkommen der hier zu erwähnenden Fälle. Der Gegenstand, wegen dessen der Beklagte antworten sollte, wird durchweg nicht angegeben; es handelte sich wohl lediglich um privatrechtliche Klagen und Polizeivergehen, da bei schwereren Straffällen stets der Grund der Verzählung bezeichnet wird. Das Vorgebot zur Antwort erfolgte meist durch den Vogt „von der Bürger wegen“, seltener durch Gericht und Bürger (B 878. 911. 923. 964. 980;

[199]) Das Stadtrecht bedrohte diese, wenn der Richter zugegen war, mit Lebensstrafe (Kap. XXXIII § 19). Eine Urfehde wegen grober Widersetzlichkeit gegen die landesherrl. Gerichte Stadtb. II No. 324.

von der bürger und des obern voits wegen 1695), noch seltener durch das Gericht (B 1233) oder durch den Vogt allein (B 1311), wobei man sich wohl ebenfalls den Rat als Auftraggeber zu denken hat; übermittelt wurde das Vorgebot jedenfalls ebenso wie früher durch den Fronboten. Wer nach erfolgtem Vorgebot die Antwort weigert, sei es, dafs ihn der Kläger überhaupt nicht vor Gericht (vor Recht) bringen kann (B 221. 299), sei es, dafs er sich zwar im Gericht einfindet, aber dem Kläger nicht Rede steht[200]), wird verzählt, besonders wenn er etwa vorher vor dem Richter „bei dem höchsten Rechte", „bei der höchsten Bufse" oder „bei einem Verzählen" gelobt hat zu antworten (B 15. 106. 250. 369. 396. 398 u. ö.). Dasselbe Schicksal trifft den, der dem Gerichte oder dem Vogte entläuft (B 263. 355. 738. 1365. 1467. 1710. 1800), wobei man nicht immer an eigentliche Dingflucht, d. h. eigenmächtiges Entweichen von Gerichtsstelle während der Gerichtsverhandlung[201]) zu denken braucht, da man unter „Gericht" auch den Richter allein, wenn er Amtshandlungen vornahm, verstand. Ein ähnliches Vergehen liegt bei solchen vor, die verzählt werden, weil sie des Gerichts nicht *beiten* (d. h. warten) wollten (B 986. 999. 1140. 1162).

Ungehorsam gegen Gericht und Rat war es, wenn der, dem ein Haus oder Hof oder sonstiges Grundstück[202]) wegen Schulden (B 231. 506. 842) oder als verfallenes Pfand (B 837) gerichtlich[203]) abgewonnen war, dasselbe auf ein wohl stets zugleich vom Rat und vom Gericht[204]) ausgehendes Gebot (vergl. B 24. 174. 284. 466 u. ö.) nicht räumte[205]); mit wenigen Ausnahmen (B 174. 506) war es dann der Rath, der die Verzählung veranlafste.

[200]) Vergl. Planck II, 314 ff. Meist ist nicht zu erkennen, ob das eine oder das andere der Fall, z. B. B 6. 98. 125. 189. 282. 1315 und sehr oft.

[201]) Planck II, 315.

[202]) Eine Fleischbank B 595, eine Hütte B 736, ein Erbe in Bobritsch B 18; die *übirmasse* an einem Hause B 317. 318.

[203]) *als sii das mid rechte irfordirt haben* B 353. *mit recht angewunnen* B 525. *mit gerichte irstanden* B 1203. *de jure et ciribus* B 847. 849.

[204]) Beide Faktoren wirkten auch wohl da zusammen, wo es heifst, es sei die Räumung von der Bürger wegen (B 35. 225. 264 u. ö.) oder von Gerichts wegen (B 198. 220. 317 u. ö.) geboten worden; meist ist gar nicht bemerkt, von wem das Gebot der Räumung ausging (B 18. 38. 56. 71 u. ö.).

[205]) Vergl. Stadtrecht Kap. V § 20.

Die Verzählung wegen Verletzung eines vor Rat oder Gericht abgelegten Gelöbnisses werden wir unten erwähnen. —

An die Stelle des gerichtlichen Austrags von Streitigkeiten aller Art trat häufig der aufsergerichtliche Vergleich, die Richtung durch *ratlute*, wie das Stadtrecht (Kap. XIV. XV) die Schiedsmänner bezeichnet. Diese Vergleiche wurden meist vor dem Rate, oft auch von dem Rate (von Amtleuten und Bürgern B 567) abgeschlossen und fanden Aufnahme in die Stadtbücher, in denen sie in grofser Zahl überliefert sind. Verzählt wird, wer verspricht, sich wegen einer Sache zu „richten" und es dann nicht thut (B 455. 574. 869. 1367. 1795), den für diesen Zweck angesetzten Tag nicht besucht (B 931), das vereinbarte „gütliche Stehen" nicht hält (B 603), vor allem aber die gemachte Richtung bricht (A 55. B 385. 467. 567 579. 1100 u. ö.), ebenso wer eine gütlich beigelegte Sache *vernuwet*, indem er gerichtliche Klage deswegen erhebt (B 370. 636. 921. 979?). Die gewillkürten Ratleute, deren Zeugnis vor gehegter Bank als entscheidend galt, durfte man nicht „strafen an ihrem Bekenntnisse" (B 96). —

Gegen die Einmischung fremder Gerichte in die städtische Gerichtsbarkeit war der Rat sehr empfindlich. Was das Hofgericht des Landesherrn anlangt, so hatte schon Markgraf Heinrich der Erlauchte im Jahre 1255 bestimmt, dafs alle in Freiberg und auf den Bergwerken vorkommenden Rechtsfälle lediglich vom Vogte und Rate zu entscheiden seien und dafs er niemanden solcher Sachen wegen vor sein Hofgericht ziehen wolle[206]), und dem entsprechend verbot das Stadtrecht (Kap. XXXIV § 4) bei 10 Mark Strafe jedem, dem nicht in der Stadt das Recht versagt worden sei, bei Hofe zu klagen. Unser Verzählbuch enthält nur einen hierher gehörigen Fall; Jorge Titze, der mit Hertrich in Streit wegen der Bezahlung von Malz geraten war, wurde verzählt, weil er sich nicht auf einen Vergleich vor dem Rat einlassen, sondern „sich der Sachen an unsere gnädigen Herren" berufen wollte, „das wider der Stadt Recht ist" (B 1171). Wir gedenken hier auch der Verzählung des Hans Bartel wegen Verleumdung des Rates: *das im des rechten nicht gegehen möge unde sein wyp müsse zceter schryen übir ungerichte* (B 283).

[206]) UB. I, 15 vergl. 38.

Häufiger scheinen Konflikte mit den geistlichen Gerichten gewesen zu sein. Auf solche Fälle bezieht sich eine im Anfange des 15. Jahrhunderts gegebene Willkür, nach welcher bei einem Verzählen niemand, der weltlich ist, wegen weltlicher Sachen „laden" solle[207]; dafs hier eine Ladung vor geistliche Gerichte gemeint ist, versteht sich von selbst und wird ausdrücklich bezeugt durch die Polizeiordnung von 1487[208]. Auch entsprechende landesherrliche Verordnungen mufs es gegeben haben (vergl. B 92). Mehrfach werden Personen verzählt, die dieses Gebot übertreten. „weltliche Sache geistlich gemacht" (B 3. 41. 42. 92. 1042) oder wegen einer vor dem Stadtgericht entschiedenen Sache jemanden in den Bann gebracht haben (B 26). —

Einige vereinzelte Fälle von Vergehen gegen das Gericht mögen hier angeschlossen werden. Paul Meuschener wird verzählt, weil er Kerbener *czu eyde gehalden hat unde sust mit den schoppen irwert were worden* (B 522); d. h. wohl, weil er eine eidliche Aussage des Klägers oder Beklagten in einem Falle, der durch Gerichtszeugnis zu entscheiden gewesen wäre, veranlafst hat; Paul Glasesetzer, weil er *sich wegefertiget machte unde arme luthe czu rechten notrechten dringen wolde und doch nicht sich hernoch wegfertigete* (B 605), d. h. unter dem fälschlichen Vorgeben einer bevorstehenden Reise das für solche Fälle vorgesehene abgekürzte Verfahren erlangte[209]. Auch die Verzählungen wegen eines falschen Bekenntnisses (A 21) und wegen Meineids (A 8. 10. 15. B 184. 185) können wir hier anführen.

c) Vergehen gegen Stadt und Rat.

Eine nicht geringe Anzahl der in den vorstehenden Abschnitten aufgeführten Vergehen, insbesondere die Vergehen gegen das Gericht, sind zugleich Vergehen gegen die Stadt, Verletzungen der Autorität des Rates und würden daher ebensogut hier ihren Platz finden können. Allein eine streng logische Scheidung der einzelnen Delikte, wie sie die heutige Strafrechtswissen-

[207]) UB. I, 125 § 6.
[208]) UB. III, 473 § 22.
[209]) Vergl. Stadtrecht III § 3, Zusatz 2 § 12. 13 Dazu Planck II, 44 (Note 6).

schaft kennt, lag jener Zeit sehr fern, und so müssen auch wir uns bescheiden, den Stoff im Grofsen und Ganzen zu gruppieren.

In Freiberg wie anderswo galten als die wichtigsten Bürgerpflichten das Zirkeln und Wachen, das Heerfahrten, das Schossen. Ihre Verletzung konnte zur Verzählung führen.

Was die militärischen Pflichten anlangt, so hatten die Bürger und alle, die „zu der Stadt Handlung pflegten“ (B 917), in regelmäfsigem Turnus den nächtlichen Wach- und Patrouillendienst persönlich oder durch Vertreter zu leisten. Wer auf Gebot des Rates nicht zirkelte (B 49. 65. 319. 346. 499. 541. 547) oder wachte (B 454. 917. 1426), wurde bestraft, ebenso wer sich Vergehen dabei zu schulden kommen liefs: so finden wir Verzählungen wegen Unfugs und Nachtgeschreies beim Zirkeln (B 521. 1095), wegen Holzdiebstahls während desselben (B 612), wegen Zuspätkommens zur Wache vor dem Thore (B 1359). Einer, der zirkeln soll, wird verzählt, weil er, da er in das Frauenhaus kommt, nicht weiter gehen will (B 313), andere, weil sie sich in einer Mühle aufs Heu legen, statt zu zirkeln (B 1696).

Besondere Aufmerksamkeit verlangte die Thorwache. Wenn der damit Beauftragte das Thor nicht rechtzeitig schlofs (B 1203), schlief oder unachtsam war (B 1683. 1684, vergl. 1400), so wurde er bestraft. Steffen Leineweber wird verzählt, weil er gelegentlich der Wache die Leisten auf dem Thorhause abgerissen hatte (B 1465). Auch Asman Schuwart und Zschindefus, die auf dem Meifsnischen Thore „mit Spiel geunfugt“ und der Stadt Geräthe zerschlagen, zerworfen und zerbrochen haben, mögen diesen Frevel gelegentlich der Thorwache verübt haben (B 112). Der junge Peter Becker hat sich geweigert, den Thorschlüssel zu „halten“, ihn dem Büttel, als dieser ihn brachte, nachgeworfen und auf Befehl des Bürgermeisters den Ratsdienern nicht aufschliefsen wollen (B 17). Nickel am Ende und N. Behems Knecht haben *am torwarten* einen landesherrlichen Boten nicht eingelassen, der dem Münzmeister einen wichtigen Brief zu überbringen hatte (B 912); der Schuster Fischer hat ansäfsige Amt- und Ratleute nicht ohne „Schatzung und Trankgeld“ einlassen wollen (B 675).

Bei Kriegszügen des Landesherrn hatten die Städte bestimmte Mannschaften zu stellen. In der Zeit des

Verzählbuches leisteten die Bürger ihre Heerfahrtspflicht meist nicht persönlich, sondern rüsteten besoldete Schützen aus. Wer dies auf Befehl des Rates nicht thut (B 831. 876. 955. 1003. 1443. 1470) oder den ihm auferlegten Beitrag zur Haltung eines Pferdes nicht entrichtet (B 721) oder sich weigert, sein Heerfahrtsgerät — das bekanntlich jeder Bürger besitzen mufste — zu einer Heerfahrt dem Rate zu leihen (B 914), war strafbar. Kramp wurde um 1421 verzählt, weil er „Gesellen, die gegen Dux ziehen sollten", aufwiegelte (B 416), N. Ulrich (um 1441), weil er *geschickte schuczen von eyme wayne getreben hat unde ungeschickte von em selber als Trebil durch worffelspels uffgesaczt hat* (B 1086); ein mir unverständlicher Eintrag. Waren genug tüchtige Söldner vorhanden, so wurden die minder „Rüstigen" zurückgestellt; so ging es (um 1433) dem Hans Gofswin, der „gewonnen war, dafs er in die Heerfahrt ziehen sollte", und der dann freventlicherweise sein Heerfahrtsgerät in Meifsen versetzte, *daz is die, vor die her czihen sulde, selber musten weder losen* (B 907). Auf der Heerfahrt selbst wurde natürlich streng auf Disciplin gehalten und Ungehorsam gegen den Rat und die von ihm gesetzten Hauptleute bestraft (B 1. 929. 1357). Auch die Verzählung von zwei Personen, weil sie „in Herren- und Landes-Not ungehorsam gewesen" (B 582) — es war das Hussitenjahr 1426 —, können wir hier erwähnen.

In des Rates Rüstkammer lagen zahlreiche gröfsere und kleinere Schufswaffen, die in älterer Zeit der städtische „Schufsmeister" zu liefern und in Stand zu halten hatte[210]). Später wird einmal der Rothgiefser verzählt, *quod noluit magistro cirium ex parte civitatis aptare duas pixides dumtaxat in foraminibus, quod possent sagittare* (B 844). Aus diesem Waffenvorrat verlieh man nicht selten einzelne Stücke an Bürger, deren Heerfahrtsgerät zur Ausrüstung eines Schützen nicht ausreichte[211]); die Deinhartin wird verzählt, weil sie der Stadt eine Büchse nicht zurückgegeben hat (B 766).

Unter den finanziellen Bürgerpflichten ist die Schofspflicht die wichtigste[212]). Nicht selten sind Verzählungen wegen Nichtentrichtung des Geschosses, denen gewöhnlich ein ein- oder mehrmaliges Gebot des Rates

[210]) UB. I, 97. 99. 105. 111.
[211]) Vergl. z. B. Stadtb. II No. 547.
[212]) Vergl. Stadtrecht Kap. IV.

vorhergegangen war (B 450. 464 657. 689. 783. 1008. 1704 u. ö.); auch Widersetzlichkeit bei Pfändung wegen des Geschosses wird bestraft (B 411, vergl. 348). Hervorgehoben mag die Verzählung des ehemaligen Zehntners N. Emmerych werden, den die Bürger bei Landgraf Balthasar verklagt hatten, weil er kein Geschofs geben wollte; er wandte ein, seine Eltern hätten nie Geschofs gegeben — beanspruchte also wohl für sein Grundstück die Eigenschaft eines Freihofes — und drohte: „griffen die Bürger über in das Seine, so wolle er ihnen wieder in das Ihre greifen, sollte es auch seinen Hals kosten“ (A 49).

Hauptsächlich um der Schofs- und Wachtpflicht willen hielten die Bürger darauf, dafs wüste Häuser bald wieder besetzt würden[213], und bestraften denjenigen, der ein Haus abbrach und das Gelübde, es wieder zu bauen, nicht hielt (B 883). Auch das Verbot, ohne Genehmigung des Rats Zinsen auf Grundstücke aufzunehmen[214], wegen dessen Übertretung Paul Nail und Fritze verzählt werden (B 1702), hing damit zusammen.

Eine weitere Einnahmequelle des Rates war der Zoll, von dem jedoch die Bürger für ihre Bedürfnisse befreit waren[215]; es fehlte nicht an Streitigkeiten zwischen solchen und dem Zöllner (B 1207). Wegen „Verfahrens“ des Zolles werden daher in der Regel nur solche verzählt, die nicht Bürgerrecht haben, besonders Auswärtige (B 1223. 1703. 1711. 1777. 1782. 1851, vergl. 1406). Mifsbrauchten aber Bürger ihre Zollfreiheit dazu, das Gut von Zollpflichtigen frei einzuführen (B 1211), oder führten sie gekauftes Gut unverzollt wieder aus (B 1837), so waren sie strafbar.

Eine sowohl von Einheimischen als von Auswärtigen zu zahlende Abgabe war das Wegegeld, dessen Erhebung wohl meist auch dem Zöllner übertragen war (B 1207, vergl. 44. 114) und dessen Hinterziehung ebenfalls bestraft wird (B 44. 114. 922. 982).

Auch andere Beeinträchtigungen des städtischen Vermögens und Einkommens kommen vor. So lassen die Bürger wiederholt Personen verzählen, die der Stadt geschuldete Summen nicht bezahlen (B 142. 563. 813.

[213] Vergl. die Willkür von 1435 UB. I, 151.
[214] Vergl. UB. I, 125 § 13.
[215] Stadtrecht Kap. XL § 2—6 vergl. 18. 19. Vergl. den Zolltarif ebenda Zusatz 1 (bes. § 31).

1181) oder anvertraute städtische Gelder nicht dem übergeben, dem sie zukommen (B 1701 ?). Der Läufer Lorber wird verzählt, weil er *um eynerley botschaft czwey lon genomen hat* (B 773). Vergl. auch oben S. 61.

Eine Willkür verbot, Beile, Messer und andere Werkzeuge, mit denen man dem Spital (oder der Stadt) am Holze schaden könne, in den Spitalwald zu tragen und Lehm auf dem Ziegelanger zu graben[216]). Dem entsprechen Verzählungen wegen Holzhauens im Spitalwalde (B 256. 1250, vergl. 1855) und wegen Grabens von Erde und Lehm bei der Ziegelscheune (B 1650. 1774); auch Entwendung von Holz aus der letzteren kommt vor (B 1775).

Einen breiten Raum nehmen im Verzählbuche die Vergehen gegen die städtische Obrigkeit ein. Sehr zahlreich sind die Verzählungen wegen Beleidigung, Bedrohung oder Verleumdung des Rates (A 67. B 32. 60. 79. 89. 90 und oft), des Bürgermeisters (B 336. 351. 782. 881. 978. 1769), einzelner Ratsmitglieder (B 72. 137. 732. 1031. 1204. 1673 u. ö., Hausfriedensbruch A 36. B 739. 808 u. ö.) oder städtischer Beamten, wie des Stadtschreibers (B 324. 586), des Spitalmeisters (B 325), des Rohrmeisters (B 537), des geschwornen Wagemeisters (B 557. 1260), der Gassenschöffen (B 1039), der geschwornen Handwerksmeister (A 52. 59. B 58. 149. 167 u. ö.), des Zöllners (A 1. B 1207. 1295. 1463. 1782. 1813 u. ö.) und seiner Frau, die ihn wohl oft in seinem Amte unterstützte (B 1406. 1483. 1819. *dy zollerynn meyn hern dienerynn* 1411), des Stadtknechts (B 371. 1388. 1502. 1560), der Stadtdiener und Stadtboten (A 60. B 33. 406. 440. 507. 771. 802. 848. 1072. 1373. 1386. 1387. 1391. 1409. 1563. 1677). N. Haulaufs und Lochberg werden verzählt, weil sie Paul Grauel und Puchel *corczirrer und correther* geheissen haben, *das sie der stat diener werden wollen* (B 1776), Pe. Hanyke wegen Unfugs an der Hüterin des Stadtviehs, womit sich die Verzählung des Hans Ruxoff zusammenstellen läfst, der „der Stadt Gebot nicht gehalten und Kühe aufgenommen hat zu hüten“ (B 1641). Die Bürger, welche zeitweilig den Dienst als Zirkler (A 1. B 8. 446. 491. 1018 u. ö.) oder Thorwächter (B 305. 315. 649? 1355) versahen, wurden ebenfalls gegen Unbill geschützt.

[216]) UB. I, 127 § 11.

Auch befreundeten Städten und deren Boten durfte niemand zu nahe treten; so wird Grossel verzählt, weil er „etliche Wort auf die von Brüx sollte geredet haben“ (B 1403), Bartel Lomatsch, weil er „der von Halle Boten vor der Ratstube übel gehandelt hat“ (B 359).

Wie in diesem letztern Falle, so wird auch in vielen andern bereits erwähnten oder noch zu erwähnenden hervorgehoben, dafs der Unfug im Rathause[217]) oder in Gegenwart von Ratspersonen verübt war; die darin liegende Nichtachtung des Rates, der Umstand, dafs man *der burger nicht geschont habe*, galt als erschwerend. So finden wir zahlreiche Bestrafungen wegen Unfugs und unbescheidener Worte im Rathause oder in der Ratsstube (B 23. 438. 451. 624. 693. 731 u. ö.), vor dem Bürgermeister (B 1513. 1662), dem Rate (A 71. 88. 94. B 82. 124. 160. 286 u. ö.), einigen (B 143) oder einem Mitgliede desselben (B 1005. 1202), wegen Messerzückens (A 6. 12. 62. B 1011. 1754), Drohungen und Mifshandlungen im Beisein des Rates (A 3. B 118. 1646) u. dergl. m. Während der Ratssitzungen herrschte wohl ein besonderer Friede; Joc. Mewschein wird verzählt, weil er einen geschlagen *und wol gewust hat, das der radt duben gesessen in heimliche ding, da handeln pillich vortragen sulde sein* (B 1518). Wer in Gegenwart von Ratleuten einen Lügen strafte (B 453. 1493. 1629), war ebenso strafbar, wie der, der selbst unwahre Aussagen vor dem Rate machte (B 166. 168. 564. 603. 733).

Namentlich Ungehorsam gegen den Rat und seine Diener war sehr häufig der Anlafs der Verzählung[218]). Oft wird nicht angegeben, worin dieser Ungehorsam bestand (A 89. B 347. 420. 430 u. ö.). In andern Fällen erfolgte die Bestrafung, weil die (wohl nur ausnahmsweise z. B. B 21. 1169 drei Mal wiederholte) Vorladung der Bürger (z. B. A 70. B 175. 180. 312 u. ö.) oder des Bürgermeisters (B 708. 718. 1161) nicht befolgt worden war (auch die Verleitung hierzu war strafbar B 1139) oder weil der Delinquent das Rathaus verlassen hatte, obwohl ihm ausdrücklich befohlen war, dort zu bleiben, etwa bis eine Richtung zustande gebracht oder eine Ab-

[217]) Über den auf gleichen Gründen beruhenden besonderen Frieden im Weinhause und Frauenhause s. o. S. 58 f.

[218]) Vergl. die Verfestung des, der dem Rate *wederstrevich* ist, in Goslar (Gosl. Statuten ed. Göschen 60, 37). Auch den oben S. 4 angeführten Fall aus Frauenstein.

bitte geleistet war (A 38. B 36. 48. 204. 487. 551) u. dergl. m.

Hierher gehört auch der überaus häufige Fall der Verzählung wegen Nichterfüllung eines vor dem Rate oder dem Vogte abgelegten Gelöbnisses, dessen Inhalt sehr oft nicht angegeben ist (B 222. 300. 377. 449 u. ö.). Manchmal handelte es sich um das Versprechen, vor dem Rate zu erscheinen und dort zu antworten (A 39. 42. B 153. 229. 1720), wobei auch wohl die gestellten Bürgen mit verzählt werden (B 1767). Meistens aber sind es Zahlungsversprechen. Es war sehr gewöhnlich und kommt auch in den Stadtbüchern[219]) sehr oft vor, dafs der Schuldner seinem Gläubiger vor dem Rate, dem Vogte oder dem Bürgermeister die Zahlung einer Summe an einem bestimmten Termine *bi eime vorczeln* („bei dem höchsten Rechte", „bei Schuld und Landrecht" u. dergl. m.) gelobte[220]). Diese Verzählung wegen Schulden, die in dem alten Rechte des Gläubigers auf die Person des Schuldners wurzeln mag[221]), kommt fast auf jeder Seite des Verzählbuchs vor, so dafs wir davon absehen können, Beispiele zu geben. In der Regel wird dabei des Zahlungsversprechens, dessen Verletzung ja der eigentliche Grund der Verzählung war, gedacht; aber auch, wo dies nicht der Fall, wo einer nur deswegen verzählt wird, weil er nicht bezahlt hat (z. B. B 1564. 1565. 1568 u. ö.), ist ein solches Gelöbnis vorauszusetzen. Zu beachten ist, dafs in der Regel die Verzählung vom Rate ausgeht (Ausnahmen: B 68. 287. 294. 295. 345. 376. 481. 482. 559) und auf den Hals lautet („auf die Buſse" nur B 87).

d) Übertretung von Polizeiverordnungen.

Unter den Fällen des Ungehorsams gegen den Rat sondern wir diejenigen zu einer besondern Gruppe aus, die wir heute als Polizeivergehen bezeichnen würden und bei denen das bequeme Verfahren des Verzählens in sehr ausgedehntem Mafse zur Anwendung kam.

[219]) z. B. Stadtb. I No. 145. II No. 55. 64. 98. 137. 182. 209 u. ö. Gerichtsb. I No. 61. 63. 70. 118 u. ö.

[220]) Vergl. damit Heusler, Institut. I, 103 f.

[221]) Vergl. Stadtrecht Kap. II § 8. 9. V § 30. 32. XXXIII § 16. XXXVI § 2. Vergl. über den *meteban* des Magdeburger Rechts Planck II, 250.

Gehen wir von der Handels- und Gewerbepolizei aus Schon früh regelten Polizeiverordnungen den Marktverkehr. So lange das Marktzeichen, der „Wusch", ausgesteckt war, durfte niemand, der nicht mit der Stadt schofste und Rechts pflegte, auf dem Markte kaufen[222]). Wer etwas zum Verkauf nach Freiberg brachte, dem sollte keiner seine Waren im Grofsen *(ym sampnuskauffe)* abkaufen, bevor er nicht zwei Tage damit zu Markte gestanden hatte[223]); daher wurde Gabr. Voit verzählt, weil er ein Fuder Kirschen gekauft hatte, bevor sie zu Markt gekommen waren (B 1549). Häufig kommen Verzählungen wegen Vorkaufs, Aufkaufs oder „Unkaufs"[224]) vor, unter welcher Bezeichnung man alle Manipulationen zusammenfafste, die zur Verteuerung der Marktartikel führten (B 378. 443. 780. 916. 1204. 1229. 1327. 1736); wo die Waren genannt werden, um die es sich handelte, da sind es Lebensmittel oder sonstige Verbrauchsgegenstände (Bier und Brot B 747. 915, Korn B 151, Hafer B 654, Gerste B 1827, Mohn B 1581, Erbsen B 1282, Stroh, Milch u. a. 1743, Honig B 1334, Butter und Käse B 1638. 1698. 1801, Wilpret A 98. B 863. Vögel B 405, besonders oft Fische B 360. 361. 572? 976. 1281. 1286. 1600. 1613. 1764, Obst B 362. 1549. 1574, Eisen B 1132. 1744, Schuffen (?) B 1616). Namentlich waren es Wiederverkäufer, die davon betroffen wurden; so wurde z. B. Lor. Frowyn verzählt, weil er, *wenne icht heryn brocht wart an wilprete unde fischen ader andern dingen, daz zcufert, en daz abekouft unde furder vorunkauft ader sust bie czeit unde ußhockt unde unkauft macht, daz sust wol kauflich gegeben worde* (B 954). Die Höker und Hökerinnen durften nicht unter den Bäuerinnen sitzen[225]) (B 1801), nicht auf dem Markte einkaufen[226]); später wurde ihnen auch der Bierschank untersagt[227]).

Von einzelnen Marktvergehen nennen wir noch die Feilhaltung von Töpfen an verbotener Stelle (B 1035),

[222]) UB. I, 125 § 11 vergl. III, 472 § 11.

[223]) UB. I, 125 § 12 vergl. III, 472 § 7. Ausgeschlossen war nur Getreide, dessen Einkauf durch die Bäcker und Mälzer übrigens auch Beschränkungen unterlag, vergl. Stadtrecht Kap. XLII § 12.

[224]) Vergl. UB. I, 127 § 13. III, 471 § 5.

[225]) UB. I, 127 § 12. III, 472 § 6.

[226]) UB. I. 129.

[227]) ebenda 156.

den Kauf und die Wegführung eines Wagens mit Krebsen (B 1643), den Kauf von zwei Hasen um den wohl ungehörigen Preis von 22 Groschen (B 1785), den Verkauf unrechter Kohlen (B 1482). Sehr frevelhaft war es, daſs zwei Kaufleute die groſsen Heringe ausgesucht und nach auswärts gesandt, die kleinen aber in Freiberg verkauft hatten; sie wurden verzählt und mit ihnen die Gattin des einen, die zum Schaden den Spott gefügt und gesagt hatte: „Nein, die Bürger allhier essen nicht die groſsen Häringe, sondern wenn die von Sayda die groſsen guten Häringe essen, so müssen sie hier den Dreck essen“ (B 488. 489).

Strafbar war auch derjenige, der ungeaichtes oder zu kleines Gemässe brauchte oder andere zu Verwendung von solchem veranlaſste (B 1114. 1327. 1682), wer die Ratswage, auf der gröſsere Lasten gewogen werden muſsten, umging (so ist wohl B 1401 zu verstehen, vielleicht auch 1405).

Unter besonderer Aufsicht stand der Salzverkauf, an den sich infolge der Regalität des Salzes eigentümliche Rechtsverhältnisse knüpften. Eine Abgabe von demselben war durch einen gewissen Borto, der sie als landesherrliches Lehn besaſs, bereits 1279 an das Hospital gekommen; dann war 1318 der Stadt das Recht der *divisiones et mensurationes salis que vulgariter stramen nuncupantur* bestätigt worden[228]). Der Salzverkauf fand nur an besonderen Stätten und gegen eine teils dem Hospital teils der Stadt zustehende Abgabe, deren Nichtentrichtung zur Verzählung führen konnte (B 591. 1803), statt; die konzessionierten Verkäufer aber galten als verpflichtet, die Stadt mit Salz zu versorgen (B 1674).

Nur der Bürger war zum Betriebe von Handwerk und Handel berechtigt; wer ohne Bürgerrecht *hantirunge* trieb[229]), war strafbar (B 1341. 1551. 1558, vergl. 1437 und 1610, wo doch wohl vom Pechverkauf ohne Bürgerrecht die Rede ist). Zum Betriebe eines Handwerks war aber weiterhin die Aufnahme in eine der wohl schon seit dem 13. Jahrhundert in Freiberg bestehenden Innungen erforderlich; wer arbeitete, ohne ihnen anzu-

[228]) UB. I, 26. 52.

[229]) Dasselbe bedeutet doch wohl, wenn es von einem heifst, er sei nicht Mitbürger und gebrauche der Stadt doch *ane rot und recht* B 594 vergl. 577.

gehören, wurde bestraft (vergl. B 1243. 1441. 1442?). Die für die Aufnahme in die Innung zu entrichtenden Aufnahmegebühren fielen teilweise an den Rat[230]); wenn der Klingenschmied Brunouwer u. a. deswegen verzählt wird, weil er den Bürgern ihre Gerechtigkeit nicht giebt (B 1310), so möchten wir das auf eine Hinterziehung dieser Gebühr deuten. Solche, die *uf yrem hantwercke hinder dem rate und hantwerckmeistern nuwe satzungen* machen (B 822), es *yn ir innunge nicht noch geheisse der burger halden* (B 908), werden ebenfalls verzählt; auch ein Fleischerknecht, der *wider das hanthwerg der fleischer gethan hat unde sich noch yerer gewonheit nicht gehalden hat* (B 1843).

An der Spitze der Innungen standen die jährlich wechselnden Innungsmeister[231]). Wie sie dem Rate zu Gehorsam verpflichtet waren (vergl. B 1180. 1385. 1582), so hatten die Innungsgenossen ihnen zu gehorchen. So wurden um 1472 sämtliche Schlosser mit Ausnahme der Handwerksmeister wegen Ungehorsams gegen die letztern verzählt; es hatte dies die Auflösung der Innung zur Folge (B 1866). Worin der Ungehorsam bestand, ist hier und sonst sehr oft nicht angegeben (B 244. 288. 322. 1154 u. ö.); wo wir es erfahren, da handelt es sich um nicht erfüllte Zahlungsversprechen (B 1434. 1435. 1439), Widersetzlichkeit gegen auferlegte Bufsen (B 1396), um Fortbetrieb des von den Meistern gelegten Handwerkes (B 1356), um unerlaubte Annahme von Lehrlingen (B 1468) und um mannigfache Übertretungen der Vorschriften wegen der Beschaffenheit und des Preises der Waren. So wird die Herstellung und der Verkauf von nicht vorschriftsmäfsiger Leinwand (B 421), von „ungerechtem", „sträflichem" Tuch (A 7. 14. B 1167. 1168. 1261. 1614) bestraft; N. Hoit wird verzählt, weil er *die weise wolle nicht den meistern geweist hat, uff das man ym spynnlon gesaczt hette* (B 1416), der Böttcher Balth. Schindler, weil er wider Willen der Meister Holz kauft (B 1741), ein ander Mal weil er einen Reifen um 2 neue Heller (also wohl zu teuer?) angelegt (B 1821), Rebental, weil er zwei Kuffen um 20 Gr. (B 1788), Merten Jachen, weil er ein Hufeisen um 12 neue Heller

[230]) Vergl. Stadtrecht XLII § 1. XLIII § 2. XLIV § 1. XLV § 1. XLVI § 1.

[231]) Vergl. die Verzeichnisse derselben seit 1379 UB. III, 432 ff.

gegeben hat (B 1822). Die Schmiede durften keine Messer anfertigen (B 1156), die Messerschmiede keine fremden Messer feilhalten[232]) (B 1395 vergl. 1425). Besonders aber sah man den Bäckern und Fleischern auf die Finger. Wir finden Verzählungen wegen Ungehorsams beim Backen (B 1632), insbesondere wegen Backens von zu kleinem Brote (B 1501. 1786), wegen Verkaufs von Brot aus der Stadt gegen das Gebot des Rates (B 748), wegen Verkaufs von schlechtem Fleische (A 87), von Kuhdärmen statt Schweinsdärmen (B 830), wegen Übertretung der vom Rate gesetzten[233]) Fleischpreise (B 1780. 1781) und sonstiger Verkaufsvorschriften (B 1784: Verzählung eines, der einen Kalbskopf nicht allein, sondern nur mit einem Viertel Fleische zusammen verkaufen will), wegen Unfugs beim Hausschlachten[234]) (B 866). Auswärtige Fleischer, die ihre besonderen Bänke hatten[235]), wurden bestraft, wenn sie, entgegen der Vorschrift, nur am Sonnabend feilhalten zu dürfen[236]), in der Woche Fleisch einführten und verkauften (B 1124), *ungerechtes, (nicht recht bereitetes, unbequemes)* Fleisch feilhielten (B 213. 233. 1074) oder auch finniges Fleisch nach auswärts verkauften (B 1779), statt es in den eigens für solches bestimmten Bänken zum Verkauf zu bringen[237]). Auch der Verkauf von ungesundem *(torrecht)* Vieh unter den Bänken war strafbar (1312). —

Wie der Betrieb eines Handwerks, so stand auch das wichtige Brau- und Schankrecht nur den Bürgern zu. Nach den spätern Bestimmungen[238]) hatte der Bürger, welcher ein eigenes Haus besafs, die volle, der, welcher ein Haus gemietet hatte, eine beschränkte Braugerechtigkeit[239]). Daher wurde N. Koler verzählt, weil er gebraut hat „und hat nicht eignes Hauses“ (B 1265), und Andr. Trenkner, weil er ohne Bürgerrecht gebraut, geschänkt und Handlung getrieben hat (B 1341). Die

[232]) Vergl. Stadtrecht Zusatz 6 § 2.
[233]) Vergl. Stadtrecht Kap. XLIII § 3.
[234]) Vergl. die Vorschriften darüber UB. I, 125 § 16. 126 § 22. III, 472 § 12.
[235]) *macella carnificum extraneorum* UB. I, 74.
[236]) Stadtrecht XLIII § 9.
[237]) Vergl. ebenda § 4.
[238]) Nach dem Stadtrecht Kap. IV § 17 durfte auch für Nichtansäfsige gemälzt werden; somit waren in älterer Zeit wohl auch diese nicht ganz ausgeschlossen von der Brauberechtigung.
[239]) UB. I, 154. 160.

Zahl der Biere, die jeder Bürger brauen durfte, ihre Qualität und Quantität wurde von Zeit zu Zeit festgesetzt[240]). Um die Einhaltung dieser Bestimmungen kontrollieren zu können, war es Vorschrift, dafs jedes gebraute Bier dem Rate angemeldet und hier aufgeschrieben wurde; der Brauberechtigte, der ohne Vorwissen des Rates brauen, wie der Brauer, der die gebrauten Biere nicht aufschreiben liefs, wurden verzählt (B 879. 1230. 1445). Später gab der Rat dem sich meldenden Brauberechtigten ein Brauzeichen, ohne welches niemand brauen durfte und das nach dem Brauen zurückgegeben werden mufste (B 1625—1627). Wer sein Zeichen einem andern gab, statt selbst zu brauen, war ebenso strafbar, als der, der es annahm und darauf braute (B 1601. 1602. 1661). Nur innerhalb bestimmter Monate durfte gebraut werden[241]); wer diese Frist nicht einhielt, wurde verzählt (B 61. 1119). Geringes Bier, sog. Kesselbier, durfte man nur auf besondere Erlaubnis des Rates brauen[242]) (B 1419). Zur Beobachtung aller dieser Vorschriften mufste sich der Brauer eidlich verpflichten; die Verletzung dieser Pflicht wird 1414 mit einer Strafe von einer Mark und event. der Verzählung bis zur Zahlung dieser Strafe bedroht[243]) (B 1116. 1117). Der gleichen Strafe verfiel der Brauer, der „unterstiefs" d. h. heizte und Wasser aufgofs, bevor zur Frühmette geläutet war[244]); daher die Verzählung von Brauern, welche *bie tage* (B 1037), *zu beczyte* (! B 1258), *vor czwen* (B 1062), *zu XI* (B 1507) untergestofsen und Wasser aufgegossen hatten. Endlich wurden Brauer bestraft, wenn sie gegen die Vorschrift[245]) zwei Braupfannen führten (B 363).

Ebenso war den Mälzern, deren Gewerbe mit dem der Brauer eng zusammenhing, verboten, zweier Malzhäuser (Darren) zu warten[246]). Wie die Übertretung dieser Vorschrift (B 538. 632. 634), so war auch das verbotene Mälzen von Hafer[247]) Anlafs zur Verzählung (B 975).

[240]) Vermerke darüber UB. I, 119. 124 § 1. 129. 154. 156. 160.
[241]) Vergl. UB. I, 124 § 1. 7.
[242]) Vergl. ebenda 160.
[243]) Vergl. ebenda 129.
[244]) Ebenda.
[245]) UB. I, 124 § 2. 129.
[246]) UB. I, 124 § 3.
[247]) Ebenda.

Das Ausschroten des gebrauten Bieres aus den Kellern zum Behufe des Verschankes, das sogenannte Schrotamt, war von Alters her eine Einnahmequelle der Stadt[248]); es wurde daher von besondern Bierschrötern besorgt, die, wenigstens in späterer Zeit, ihr Amt vom Rate gegen eine gewisse Abgabe pachteten[249]). Wer „in ihr Gedinge griff“ und selbst Bier schrotete, war strafbar (B 611).

War die städtische Tranksteuer, wie man etwa die Schrotabgabe bezeichnen kann, berichtigt und das Bier nicht etwa mit Gericht verboten (B 403), so verschänkte es der Brauberechtigte, wobei er selbstverständlich richtiges Mafs haben (Verzählungen wegen zu kleinen Mafses B 404. 426. 429. 927. 928. 936) und den vom Rate festgesetzten Preis innehalten mufste; wenn die Alexiussin ein Mafs Bier um zwei Pfennige gab und deshalb verzählt wurde (B 1823), so lag wohl ein Vergehen letzterer Art vor.

Verboten war dagegen die Einfuhr und der Ausschank fremden Bieres[250]); wer solches ohne Erlaubnis des Rates in die Stadt einführte (selbst wenn es für ein Kloster bestimmt war B 1660), einlegte und verschänkte, hatte ein Schock für jedes Fafs zu büfsen oder wurde bis zur Zahlung dieser Bufse verzählt (vergl. A 64. 100. 106. B 70. 865 1001. 1041). Auch den traf Strafe, der von der Einfuhr fremden Bieres erfuhr und es unterliefs, dem Rate Anzeige zu erstatten (B 1129). Ebenso war der Ausschank von Wein an eine besondere Genehmigung, für die der Rat wohl den sog. *seczewein*[251]) zu erhalten hatte, und an einen bestimmten vom Rate gesetzten Preis gebunden (B 1131).

Der Deutsche hat es stets geliebt, bei Bier und Wein die Zeit zu vergessen; so war es denn nicht unbegründet, wenn die Obrigkeit sich verpflichtet fühlte, ihn daran zu erinnern. In Freiberg wurde im Jahre 1442 die Polizeistunde eingeführt: niemand sollte länger als bis 7 Uhr im Sommer und bis 9 Uhr im Winter in fremden Häusern bei Bier und Wein sitzen dürfen; ein Glockenzeichen forderte zum Heimweg auf. Nur im

[248]) Vergl. die allerdings vielfach nicht mehr ausreichende Schrift von J. F. Klotzsch, Das Schrotamt (Dresden 1766).

[249]) Vergl. UB. III, 460 ff.

[250]) UB. I, 127 § 6.

[251]) UB. I. 128. 2. III, 473 § 28.

städtischen Weinhause, wo für Aufsicht gesorgt war, durfte man länger verweilen[252]). Dafs diese weise Mafsregel keineswegs allen gefiel, geht aus den starken Ausdrücken hervor, mit denen N. Haupt diejenigen schmähte, die „zu der Glocke gewillt hatten“ (B 1347). Der Rat liefs ab und zu durch den Stadtvogt und andere städtische Diener nächtliche Revisionen vornehmen; es kam dann wohl vor, dafs die Wirte ihre Thüren zuschlossen und die Gäste zum Hinterpförtchen hinaus liefsen (B 1345), wofür sie dann freilich ebenso verzählt wurden, wie die, welche gegen den Willen des Wirtes im Hause blieben (B 1709 vergl. 1720).

Damit sind wir auf das Gebiet der Sittenpolizei gekommen. Des städtischen Frauenhauses gedachten wir bereits oben [253]). Ehemänner, welche dasselbe besuchten, sollten 1 Mark leisten oder im Nichtvermögensfalle am Pranger stehen oder auf die Schuppen gesetzt werden [254]); auch mehrere Verzählungen aus diesem Grunde kommen vor (B 781. 1016. 1030, auch wohl 229). Aufserhalb des Frauenhauses ihrem Gewerbe nachzugehen, war den freien Frauen untersagt; daher wurden verschiedene Weibspersonen wegen unzüchtigen Lebens verwiesen oder verzählt (B 226. 600. 1751, vergl. auch 984. 1655) und ebenso ging es ihren Zuhältern und denen die „büferie“ (hugerie B 776) hegten (B 367. 389. 509. 511. 600. vergl. 871. 1670. 1728). Liefs sich eine freie Frau im Bierhause blicken, so sollte sie nach der Polizeiverordnung von 1487 in die Schuldkammer gesetzt werden [255]); dafs sie es auch früher thaten, beweist die Verzählung des Trebel, der eine freie Frau im Weinhause geschlagen hatte (B 1237). — Auch zwei Verzählungen wegen Bigamie (B 426. 510) mögen hier erwähnt werden [256]).

Gegen die alte deutsche Leidenschaft des Spiels wandte sich bereits das Stadtrecht, indem es die Höhe des Einsatzes bestimmte und Mafsregeln gegen die Ausbeutung von Haussöhnen traf [257]); spätere Polizeiordnungen

[252]) UB. I, 165. III, 474 § 30. Über Vergehen im städtischen Weinhause s. o. S. 58 f.

[253]) S. 59. Vergl. auch S. 61.

[254]) UB. I, 119. 127 § 10. Später wurde die Strafsumme erhöht UB. III, 474 § 35.

[255]) UB. III, 475 § 46.

[256]) Ein weiterer Fall Stadtb. II No. 448. Notzucht, Entführung s. o. S. 59.

[257]) Stadtrecht Kap. V § 9—12. XLIX § 47.

verschärften diese Vorschriften[258]. Dem entspricht es, wenn das Verzählbuch mehrere Fälle aufführt, in denen wegen unerlaubten Spiels (B 112. 1409), wegen Hegung von Spiel und Spielern (B 224. 276. 312) und wegen Nichtzahlung der für Spielvergehen verhängten Buſse oder Nichtbefolgung des Vorgebots vor den Rat zur Verantwortung wegen solcher Vergehen (A 105. B 312. 342) gestraft wurde.

Die zahlreichen Verzählungen wegen Unfugs auf den Straſsen, ungewöhnlichen Geschreis (B 1432), Erregung von Aufläufen (B 1101) u. dergl. m. gehören auch noch ins Gebiet der Sittenpolizei. Zwei Personen wurden verzählt, weil sie gegen der Herren Gebot auf der Pauke geschlagen haben (B 1399). Interessant ist, daſs 1429 eine Frau, genannt die „Brud", verzählt wird, weil sie auf dem Felde ohne Grund gerufen habe: „Flieht, flieht, sie kommen, sie sind im Tiefen Grunde" — was in jener Zeit der Hussitengefahr einen groſsen Schreck verursacht haben mag (B 740). Auſserordentlich zahlreich sind die Verzählungen wegen Nachtgeschreis und mannigfachen nächtlichen Unfugs[259] (B 132. 486. 534. 587. 589 u. sehr oft).

Dies führt uns auf das Gebiet der Sicherheitspolizei hinüber, die dem Rate bei dem gewaltthätigen Geiste jener Zeit viel zu schaffen machte. Das Stadtrecht gestattete das Waffentragen innerhalb der Stadt nur gewissen obrigkeitlichen Personen[260]; es setzt dies voraus, daſs es den andern Bürgern, die auſserhalb der Mauern Waffen führen durften[261], nicht erlaubt war. Um 1413 wurde das Tragen „ungerechter Wehre" d. h. von Spieſsen, Schwertern, Armbrüsten, langen Messern, „dicken Schebelingen", Beilen, Barten und allen eine bestimmte Länge überschreitenden Waffen, auch von zwei Messern ausdrücklich verboten[262]. Vogt und Rat machten zuweilen Umgänge nach verbotenen Waffen, nahmen fort, was sie davon auffanden, oder beschieden ihre Besitzer zur Ablieferung der Waffen auf das Rathaus. Mat. Hotemer wurde verzählt, weil er „unbescheiden Wort redete in Gegenwart des Bürgermeister und der Bürger

[258]) UB. I, 126 § 3. 207. III. 471 § 1.

[259]) Vergl. UB. I, 126 § 2. III. 471 § 31.

[260]) Vergl. Stadtrecht Kap. XXXVII § 1. 9. XXXVIII § 1. XXXIX § 1. XL § 1. Vergl. UB. I, 65.

[261]) Stadtrecht Kap. XXXVII § 10. XXXIX § 6.

[262]) UB. I, 127 § 4. Vergl. III. 471 § 2; an letzterer Stelle ist das Verzeichnis der „mortlichen Gewehre" noch erheblich länger.

und des Vogts, da sie umgingen nach Messern und Schwertern" (B 19 vergl. 1389). Wer „ungerechte Wehre" (lange Messer, Armbrüste, Schwerter, Beile B 1047. 1052. 1058. 1060. 1078. 1107. 1108. 1110. 1200. 1259. 1284. 1322. *pfafoysen* B 1283, *zcerper* B 1329. 1330. zwei Messer B 84) auf der Strafse führte oder auf Befehl nicht ablieferte, wurde verzählt (B 1020. 1049. 1089. 1135. 1140. 1271).

Aus sicherheitspolizeilichen Gründen erklärt sich auch das schon oben S. 19 erwähnte Verbot des Hausens und Hofens fremder Leute, dessen Übertretung einige Male erwähnt wird (B 14, vergl. 1733. 1789); kulturgeschichtlich interessant ist die Verzählung einer Frau, die ihr Haus an „Sterczer" d. h. Gaukler, fahrende Leute[263]) vermietet hatte (B 1721). Von den Folgen der Aufnahme Verzählter war bereits die Rede. Die Aufnahme Gebannter mufste schon deswegen als eine Schädigung der Stadt gelten, weil sie die Einstellung des Gottesdienstes zur Folge hatte (B 1706. 1707); darum wurde auch N. Heinze verzählt, weil er gelobt hatte, sich aus dem Banne zu wirken, und dies dann nicht that (B 139).

Endlich mag hier noch die Verzählung einer gröfseren Anzahl von Personen erwähnt werden, die „neue Brüderschaft gemacht hatten, dannen der Stadt grofser Schaden entstehen mochte" (B 814).

Was die Baupolizei anlangt, so bestimmt das Stadtrecht, wie weit der Hausbesitzer auf die Gasse hinaus bauen darf und welche Verpflichtungen er seinem Nachbar gegenüber hat; ferner, dafs „unrechte Bauten" d. h. dem Rechte widerstreitende Anlagen, die den Nachbar schädigen, auf Verlangen desselben jederzeit zu beseitigen seien; das dabei zu beobachtende Verfahren stellt es ausführlich dar[264]). Nur wenige Einträge unseres Buches erinnern hieran. Paul Stregis wird verzählt, weil er ein Haus in der Fischergasse auf Befehl des Rates nicht abgebrochen, Heinr. Snyder, weil er unrechten Bau nicht abgethan hat (B 265. 267), endlich Hoppe, weil er *uf dy gemeyne an wissen* (des Rats) *gepauet hat* (B 1430). Auch die Verzählung des Petir Rouber, der *eine prifete gebuet hat über einen schacht, der uff den stollen gehet* (B 338), erwähnen wir hier, obwohl die Mitwirkung

[263]) Vergl. UB. III, 474 § 34.
[264]) Stadtrecht Kap. I § 32—34. V § 21.

der (Berg-) Amtleute bei der Verzählung die Sache eher als ein Bergwerksvergehen erscheinen läfst.

Andere baupolizeiliche Bestimmungen hängen mit der Feuerordnung zusammen, deren hohe Wichtigkeit die grofsen Stadtbrände des 14. Jahrhunderts in nur zu deutlicher Weise gelehrt hatten. Die wichtigste Mafsregel wäre die Ersetzung der Holz- und Fachwerkbauten durch steinerne Häuser gewesen; allein ist auch ein derartiges Bestreben z. B. darin bemerkbar, dafs der Rat gelegentlich jemandem gegen das Versprechen, sein Haus in bestimmter Frist steinern bauen zu wollen, die verwirkte Strafe erliefs (Stadtb. II No. 135), so waren die Vermögensverhältnisse der Einwohner doch nicht der Art, dafs die Physiognomie der Stadt sich rasch hätte verändern können; Steinhäuser gehörten während des ganzen Mittelalters zu den Seltenheiten. So galt es denn durch polizeiliche Mafsregeln dem Ausbruche eines Feuers möglichst vorzubeugen. Vor allem sollte man die Feuerstätten gut verwahren. Niemand durfte brauen, der nicht eine Feuermauer und einen Korb um die Esse hatte[265]). Die feuerpolizeiliche Aufsicht führten (spätestens seit 1439) die Gassenschöppen; wer auf ihren oder des Rats Befehl „ungewerliche Feuerstätten" nicht besserte (B 677. 1038. 1097), seine Feuermauer nicht in baulichem Wesen hielt (B 1419), überhaupt unvorsichtig mit Feuer umging (B 173. 508 545. 1155), wurde bestraft. So auch Assmann Junger, weil er nicht, wie ihm von den Gassenschöppen geboten, Holz fortgeschafft (B 1039), Heinr. Grosse, weil er Kohlen in seine Kammer getragen hatte (B 1240); in beiden Fällen war dadurch Feuer entstanden. Wie das Flachsdörren[266]), so war auch das Dörren von Holz über dem Feuer verboten (B 1040). Nicht selten werden solche bestraft, die auf dem Markte oder sonst an ungeeigneten Stellen in der Stadt Feuer gemacht (B 332. 961. 1241. 1289 1293. 1452) oder in unvorsichtiger Weise mit Lichten (B 546, vergl. 628) oder Strohwischen (B 606) geleuchtet hatten[267]); ja einer wird verzählt, weil er auf seinem Haupte ein brennendes Fafs vom Markte bis in die Weingasse getragen hat[268]) (B 1276). Für fahrlässige

[265]) UB. I, 160.

[266]) UB. I, 125 § 5. Vergl. III, 473 § 25.

[267]) Verbot des Leuchtens mit Pfannen UB. I, 125 § 5. Vergl. III, 473 § 25.

[268]) Ein ähnliches Vergehen s. oben S.

Brandstiftung, die in manchen der erwähnten Fällen vorlag, ist wohl auch das Vergehen des Bäckers Lorenz Lange zu halten, der „Feuer unter den Brodbänken gemacht hat, dafs das fürder entbrannt ist“ (B 962); dagegen scheint eher vorsätzliche Brandstiftung vorzuliegen, wenn der Glöckner von St. Nicolaus und sein Knecht verzählt werden, weil sie „den Thurm zu St. Niclaus möchten verbrannt haben, hätten das Gott und fromme Leute nicht bewahrt und geläutet“ (B 136), und Hans Jenichen, weil er das Frauenhaus angezündet hat (B 678).

War irgendwo Feuer ausgebrochen, so waren der Hausbesitzer und sein Gesinde bei einer Mark Strafe verpflichtet, dasselbe zu beschreien, bevor es über das Dach kam [269]); doch wurde das oft unterlassen, wohl aus Furcht vor Bestrafung der Fahrlässigkeit oder weil brennende Häuser sofort niedergerissen wurden (B 5. 171. 458. 1077. 1093. 1097. 1188. 1189. 1224—1226. 1239. 1372. 1402). Aber auch falscher Feuerlärm wurde bestraft (B 673).

Zur Hilfeleistung bei Feuersnot war jedermann verpflichtet [270]). Daher wurden um 1422/25 mehrere verzählt, die bei einer sonst nicht bekannten „grofsen Feuersnot“ nicht hatten arbeiten wollen (B 505), und ebenso Michel Reuber und sein Weib, die ihrem eignen Hauswirte nicht hatten helfen wollen (B 635).

Die Strafsenpolizei machte weniger zu schaffen. Wie es um die Reinlichkeit der Strafsen stand, ergiebt sich daraus, dafs Markgraf Heinrich der Erlauchte im Jahre 1259 dem Hospital den Mist, der auf dem Markte gesammelt wurde *(fimum quod colligitur in foro Vriberc)*, zum Geschenk machte [271]). Das Stadtrecht (Kap. I § 34) bestimmte, dafs jedem Hausbesitzer der Mist vor seinem Hause bis mitten in die Gasse gehöre, verlangte aber auch, dafs er den Weg vor seiner Thüre bessern solle, *ab he iz vermac*. Ebensowohl feuer- als strafsenpolizeilicher Art war die Bestimmung, dafs die Schmiede den Sinder nicht auf die Strafse werfen sollten [272]), die 1487 dahin erweitert wurde, dafs jeder seinen Abraum aus der

[269]) UB. I, 127 § 8. III, 473 § 26.

[270]) UB. I, 124 § 4. III, 473 § 29. Insbesondere der Pächter des Schrotamts, der zugleich die Aufsicht über die städtische Wasserleitung hatte, ebenda 464.

[271]) UB. I, 17.

[272]) UB. I, 125 § 10.

Stadt zu entfernen habe[273]). Das Verzählbuch enthält nur zwei Fälle von Verunreinigung der Strafsen durch Unflath (B 1665. 1850). Wegen Zerhauens der Steige d. h. wohl der Treppen, die aus den niedern in die höhern Strafsen führten, wurde Walther von Geier (B 1798) verzählt.

Häufiger kommen Verzählungen vor wegen verschiedener Frevel an der städtischen Röhrwasserleitung (A 107. B 382. 475. 516. 1353. 1829) und an den Brunnen, unter denen namentlich der „Steinborn" hervorgehoben wird (B 514. 517. 1055); auf die Reinhaltung der letztern wurde streng gehalten, namentlich war es verboten in ihnen zu waschen[274]) (B 1301. 1373. 1427) oder zu baden (B 1756).

Ebenso war die Verunreinigung des Stadtgrabens (B 257) und das Fischen in demselben ohne Genehmigung des Rats (B 1540) sowie Beschädigungen anderer Teile der Stadtbefestigung, wie des Zwingers, der Thore und Türme (B 1678. 1680. 1708. 1730. 1824) strafbar. Unverständlich ist mir die Verzählung von Alexius Sohn, der „die thole uff dem rothuse derwurffen hätte" (B 1615).

So wirft unser Verzählbuch in die mannigfachsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens Streiflichter; bei der Dürftigkeit der uns sonst überlieferten Quellen über die Kulturzustände unserer Heimat im Mittelalter schien eine eingehendere Bearbeitung desselben eine Pflicht zu sein, der sich sein Herausgeber nicht entziehen durfte.

C. Das Ende des Verzählens.

Unser Verzählbuch wurde etwa bis 1468 (B 1865) regelmäfsig fortgeführt; die letzten 9 Einträge gehören zwar wahrscheinlich in spätere Jahre (so B 1866 ins Jahr 1472?), aber wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dafs, obwohl das alte Verzählbuch noch Raum genug bot, doch um 1468 ein neues angelegt wurde. Dieses hat sich nicht erhalten; es reichte vielleicht bis 1505. Dann erinnerte man sich wieder des alten Buches und benützte es in den Jahren 1505—1517 zur Eintragung der Verzählungen; diese 126 Nummern hat unsere Ausgabe nicht mit aufgenommen. Nach 1517 ist mir kein weiterer

[273]) UB. III, 472 § 16.
[274]) UB. I, 125 § 17. III, 473 § 20.

Fall einer Verzählung bekannt; aber das liegt nur daran, dafs spätere Aufzeichnungen nicht erhalten sind, denn das Institut des Verzählens selbst dauerte, wie wir aus der gleich zu erwähnenden Verordnung des Herzog Heinrich von 1525 sehen, auch später noch fort.

Obwohl Klagen bei Hofe nur im Falle der Rechtsverweigerung gestattet waren (oben S. 68), läfst es sich doch begreifen, dafs hie und da bei den Landesherren Beschwerde gegen den Freiberger Rat wegen erfolgter Verzählung geführt wurde. Eine solche hatte z. B. Andr. Erbesesser um 1414 erhoben [275]); wahrscheinlich ohne weiteren Erfolg, als dafs die Bürger die Thatsache der Beschwerdeführung, *daran er yn ungutlich getan hat, daz sie von im unbillichen liden,* in ihr Stadtbuch eintrugen, um ihrer gelegentlich eingedenk zu sein. Als im Jahre 1475 Hans Gerhart und Paul Welbe, die, so weit sich aus dem ziemlich unklaren Schriftstücke entnehmen läfst, wegen Vorenthaltung gewisser Erbstücke verzählt worden waren, sich an die Landesherren wandten, ersuchten diese den Rat, bis zur Hinkunft landesherrlicher Räte die Verzählung aufzuheben und ihre Klage ruhen zu lassen [276]); es geschah dies jedoch in so schonender Form, dafs man das Bestreben die althergebrachten Gewohnheiten der Stadt nicht zu verletzen deutlich erkennt. Auch in dem oben S. 36 erwähnten Falle des Hermann von Weifsenbach wurde im Prinzip dem Rate Recht gegeben.

Weniger schonend verfuhr Herzog Heinrich. Wie er 1517 nachdrücklich für die Berechtigung einer Berufung an den Herzog eintrat [277]), so scheint er auch in den uns angehenden Teil der städtischen Strafrechtspflege Eingriffe gemacht zu haben. Auf eine Supplikationsschrift des Rates, die neben andern auch diesen Punkt betraf, entschied er am 30. Juli 1525 folgendermafsen:

Dritten die verweisten personen belangende, ist pillich, das unser und unser vorordentten rethe befhelich darinnen vorhaltten, so viel immer möglich unutzucht gestrafft und abgewandt, auch tugent mit gepurlicher forderunge vergleichet. So tragen wir doch gut wissen, *das ir niemandes ferner vortzelen nach vorweysen möget, dan*

[275]) Stadtbuch II No. 58. Sie könnte sich auf die im Verzählbuch B unter No. 175 oder 189 vermerkten Verzählungen beziehen.

[276]) Schreiben des Kurf. Ernst und Herz. Albrecht an den Rat zu Freiberg d. d. 1475 Nov. 4; Or. im Ratsarchiv zu Freiberg, gedr. Klotzsch, Das Verzellen S. 124 f.

[277]) Vergl. sein Schreiben von 1517 Juni 30 bei Schott, Samml. zu den deutschen Land- und Stadtrechten III, 96. Ermisch, Das Freiberger Stadtrecht S. LXXII.

euch gerichte und gebiette vorliehen. Wan demselbigen also nochgegangen, durffet ir derwegen bey uns keiner beschwerde ader ungnade befharen u. s. w.[278])

Wenn Klotzsch und nach ihm andere[279]) aus dieser Verordnung ein völliges Verbot der Verzählung haben herauslesen wollen, so beruht das auf einem offenbaren Mifsverständnis der oben hervorgehobenen Stelle. Dem Rate wurde vielmehr nur untersagt, über die Grenzen seines Gerichtsgebietes hinaus zu verweisen. In früheren Zeiten kam dies oft vor (oben S. 33 f.); jedoch erfolgte in fast allen derartigen Fällen die Verweisung unter Mitwirkung des Obervogts oder anderer landesherrlicher Beamten. Vielleicht hatte sich der Rat angemafst ohne eine solche Mitwirkung Verweisungen auszusprechen, die über seinen Gerichtsbezirk hinaus wirken sollten; gegen derartige Mifsbräuche wandte sich Heinrichs Verordnung, das eigentliche Verzählen aber liefs sie unberührt.

Es läfst sich jedoch nicht leugnen, dafs im 16. Jahrhundert das Verfahren des älteren Rechts gegen Abwesende, das nicht blofs in Freiberg, sondern auch anderwärts Entartungen zeigte, auf mancherlei Bedenken stiefs. So heifst es z. B. in einer Abhandlung „Procefs von der Acht", die der 1535 bei Melchior Lotter in Leipzig gedruckten Ausgabe des Sachsenspiegels[280]) angehängt ist:

Denn aus dem Mifsbrauch, das man mit der vorfestung also leicht ist umbgegangen und die lewt uff unschlifsliche wan und suspition ohne alle vorgehende Ladung etc. . . . geechtiget, ist hergeflossen, dafs die vorfestungen seyn yn grofse vorechtung gefurt.

Das Eindringen des römischen Rechts, die neuen strafrechtlichen und strafprozessualischen Grundsätze, welche die Halsgerichtsordnung Karls V. einführte, und der Umstand, dafs auch in der städtischen Verwaltung mehr und mehr der Einfluls gelehrter Juristen sich geltend machte, wirkten zusammen, um eine Einrichtung zu verdrängen, die in Freiberg Jahrhunderte lang als ein besonderes Vorrecht der Stadt angesehen und hochgehalten wurde. Wie so manche alte Rechtsgewohnheit, verschwand das Verzählen aus dem Rechtsleben des Volkes, ohne dafs es je durch einen bestimmten Akt abgeschafft worden, ja ohne dafs man den Zeitpunkt seines Aufhörens genau

[278]) Or. auf Pap. im Ratsarchiv zu Freiberg (K. 2).

[279]) Klotzsch, Das Verzellen S. 125 f. Bursian, Mitth. des Freiberger Altertumsvereins 1, 29. Benseler, Gesch. Freibergs S. 334. 338.

[280]) Aaa II. Angeführt bei Bienko a. a. O. S. 8.

angeben könnte. Als Kurfürst August durch seine Konstitutionen (1572) dem Freiberger Stadtrecht die Axt an die Wurzel legte, wurde wohl längst nicht mehr verzählt; sonst wäre doch vielleicht in den langjährigen Verhandlungen, durch welche der Rat sein altes Recht zu schützen suchte[281]), auch diese Eigentümlichkeit der Freiberger Gerichtspraxis zur Sprache gebracht worden. Nur eine Seite des Verfahrens, der eigentliche Achtsprozefs, der auch sonst in Sachsen üblich war, hat sich noch länger erhalten; auf seine spätere Entwicklung einzugehen, ist jedoch nicht unsere Aufgabe.

---

[281]) Vergl. Ermisch, Das Freiberger Stadtrecht S. LXXV ff.

II.

Mitteilungen zur sächsisch-thüringischen Geschichte aus den Handschriften der alten Schneeberger Lyceumsbibliothek.

Von

Eduard Heydenreich.

Die alte Schneeberger Lyceumsbibliothek besitzt eine stattliche Anzahl Handschriften historischen, juristischen, pädagogischen, philologischen und theologischen Inhaltes. Bisher wurden dieselben in einem Anbau der St. Wolfgangskirche aufbewahrt; für künftige Zeiten aber ist ihnen in den neuen Gymnasialräumen eine freundlichere, zu häufiger Benutzung einladende Aufstellung vorbehalten. Ihr teilweise sehr massiver Einband erinnert an die Zeiten des Mittelalters, in denen dieselben mit Ketten angebunden wurden und als ein kostbarer Schatz dem Besitzer gesichert blieben.

Die einzelnen Sammelbände, welche meist im Folio-, seltener im Quart- oder Oktav-Format gebunden sind, vereinigen Manuskripte von sehr verschiedener Schrift und Ausstattung und sehr verschiedenem wissenschaftlichen Werte in sich.

Infolge der Feuersbrünste, von denen die Stadt Schneeberg wiederholt heimgesucht worden ist, hat sich keine zuverlässige Nachricht darüber erhalten, ob diese Handschriften bereits vor der Reformation durch die Mönche, welche in Schneeberg verkehrten[1]), oder erst in

[1]) Melzer, Chronik von Schneeberg S. 204. Lehmann, Chronik der Bergstadt Schneeberg III, 85.

späterer Zeit durch Kauf oder Schenkung auf das hiesige Gebirge gelangten und dem alten Lyceum überwiesen wurden. Ein im Jahre 1597 aufgenommenes „Vorzeichnus der Buchere, so inn die Schul gehörige“ registriert aufser einigen anderen Manuskripten „eczliche geschriebene buchere allerley Materien, grofs vnd Klein, Item Oben vffme Bucher Kasten seindt gestanden 37 stuck Allerlei Alte papistische gedruckte vnd zum Theil geschriebene buchere in 4° vnd Octavo, so nicht sonderlichen vffgezeichnet wordenn“[2]).

Es ist denkbar, dafs ein Teil der Schneeberger Lyceumshandschriften einst dem berühmten Verfechter der päpstlichen Rechte Johann v. Torquemada gehört hat. Melzer berichtet an einer wiederholt nachgeschriebenen[3]) Stelle seiner Chronik[4]): der katholische Pfarrer Johann Bischoff zu Schneeberg, welcher 1494 seinem Vorgänger Peter Utner v. Weyda im Amte folgte, habe in solchem Ansehen gestanden, „dafs auch ein Cardinal Johannes de Turri cremata, Cardinalis S. Sixti Papae, ihn besuchet und bey seinem Abzug etliche Bücher in die alte Bibliothec verehret hat“. Torquemada latinisierte nämlich seinen Namen, nannte sich in allen seinen Schriften Johannes de Turre cremata und führte als Kardinal einen brennenden Turm im Wappen. Unter den Büchern, die er geschenkt haben soll, können recht wohl auch Manuskripte verstanden werden, da für den ungenannten Gewährsmann jener Notiz bei Melzer der Unterschied zwischen gedruckten und geschriebenen Büchern gleichgiltig sein mochte. Eine Stütze findet diese Vermutung darin, dafs Turrecrematas Psalmenerklärung, welche durch Kürze und das Gewicht der den Psalmtexten unmittelbar angeschlossenen oder eingefügten Glossen sich auszeichnet[5]), gegenwärtig dem Handschriftenbestand des Schneeberger

---

[2]) „Inventarium der Pfarr- und Spital-Kirchen, des Custodis, der Pfarr, der Schulbuchere, der kirchen Gesang Bucher vnd dergleichen Auffgerichtet Anno 1597.“ Im Schneeberger Ratsarchiv, dessen Benutzung ich der Liberalität des Herrn Bürgermeisters Dr. von Woydt verdanke, unter der Bezeichnung G II 3, vergl. besonders Blatt 7 ff.

[3]) Schaarschmidt, Versuch einer Geschichte der Schulbibliothek zu Schneeberg (Progr. Schneeberg 1813) S. 19. Stade, Geschichte des Lyceums zu Schneeberg I (1877), 9.

[4]) Melzer, Chronik von Schneeberg S. 202.

[5]) Steph. Lederer, Der spanische Kardinal Johann von Torquemada (Freiburg 1879) S. 265.

Gymnasiums angehört[6]). Dem Kardinal lag es auch näher als manchem anderen, die gegenwärtig ebendaselbst vorhandene Handschrift *lumen confessorum* des Andreas Hispanus[7]) zu schenken. Denn damit ist der Zeitgenosse und Landsmann Turrecrematas Andreas de Escobar[8]) gemeint, der an den Konzilien von Konstanz und Basel teilnahm und ein vielgesuchter theologischer Ratgeber der Kurie war[9]). Aber freilich von einem Besuche Turrecrematas nach 1494 kann nicht die Rede sein, denn die Aufschrift seines Grabes besagt: „*Hic quiescit D. Joannes de Turre cremata natione Hispanus episcopus Sabinus S. R. E. cardinalis S. Sixti qui obiit XXVI Sept. A. D. MCCCCLXVIII*“[10]). Nun wurden zwar die Schneeberger Erze noch zu Lebzeiten Turrecrematas fündig; denn bereits 1453 wird urkundlich bezeugt, dafs sich etwas „*uff dem Sneberge bie Zcwickow erowget habe, das danne hoffenlich were gewynhafft zcu werden*“[11]). Allein Torquemada sah Deutschland zum letzten Male Ende der 30er Jahre, als er den Fürstenkonventen von Nürnberg und Mainz als päpstlicher Theologe beiwohnte. Von einer Reise desselben nach Schneeberg ist auch dem verdienstvollen Biographen Torquemadas, Herrn Pfarrer Dr. Lederer, wie derselbe die Güte gehabt hat mir brieflich mitzuteilen, nichts bekannt. Wenn also die Nachricht bei Melzer nicht vollständig auf Irrtum beruht, so kann nur so viel als möglich gelten, dafs ein Teil der vorhandenen Manuskripte dem Kardinal ehedem gehörte und später — wahrscheinlich aus dritter Hand — in Bischoffs Besitz und durch diesen nach Schneeberg kam.

Drei Bände des gegenwärtigen Bestandes, welche die Nummern IX, X und XXI tragen, enthalten an ihrem Ende den Namen von Wolfgang Kraus, welcher 1509 sein Amt als katholischer Pfarrer in Schneeberg antrat, von Melzer S. 202 als „*Egranus Canonicus Fribergensis et Wurzensis*“ bezeichnet wird und 1537 in Freiberg

[6]) Jo. de Turre cremata Cardinalis expositio super psalterium, Band XXIV, Blatt 1—113.

[7]) Band XXIV, Blatt 320 ff.

[8]) Fabricius, Biblioth. lat med. et inf. aet. I. 93 f.

[9]) Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils (Paderborn 1889) S. 160.

[10]) Jac. Quetif und Jac. Echard, Scriptores Praedicatorum I, 838 b.

[11]) Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters (Leipzig 1887) S. CL.

starb. Vorbesitzer des gegenwärtig mit No. XVI bezeichneten Bandes scheint Johann Zympel gewesen zu sein[12]). Den Folianten No. XIX hatte, wie ein auf dem Holzeinband aufgeklebtes Blatt Papier besagt, der Franziskaner Georgius Zügner aus Zwickau gekauft *de uno sacerdote seculari qui vocabatur Symon.* — Die alte Lyceumsbibliothek wurde anfangs in der Schule untergebracht, im Jahre 1614 aber in das Gemach über der Sakristei der St. Wolfgangskirche verlegt, wo sie vor Feuersgefahr gesichert war.

Von den städtischen Behörden in Schneeberg veranlafst, unterzog sich Herr Professor Dr. Weicker aus Zwickau 1883 der Mühe, die Bibliothek neu zu ordnen[13]) und einen kurzen Handschriftenkatalog anzulegen. Derselbe beschränkt sich, wie dies bei der Beschaffenheit der Sammelbände niemand anders erwarten wird, auf eine ungefähre Übersicht des Inhaltes und begnügt sich wiederholt mit allgemeinen Angaben wie „Betrachtungen theologischen Inhaltes", „Handschrift juristischen Inhaltes", „Legendarium", „Predigten" und dergleichen. Bei dieser Gelegenheit hat Herr Professor Dr. Weicker auch eine neue Numerierung der Handschriften nach römischen Ziffern vorgenommen, welche an Stelle der alten Bibliotheks-signaturen mit arabischen Ziffern getreten ist.

Die genauere Prüfung der Handschriften, mit welcher die Leitung des Schneeberger Gymnasiums mich beauftragte, ergab, dafs dieselben wertvoller sind, als bisher angenommen wurde[14]). Denn sie enthalten aufser anderem nicht nur einige bisher unbekannt gebliebene Nachrichten zur Geschichte der sächsischen Lande, sondern auch interessante und zum Teil noch ungedruckte Texte zur Kirchengeschichte Deutschlands und Italiens vor der Reformation[15]).

---

[12]) Ein in diesem Bande lose inliegender, alter halber Bogen Papier, von dem es allerdings nicht feststeht, ob er grade zu diesem und nicht etwa zu einem anderen Bande gehört, trägt die Eintragung: „Dni Joannis Zeympels fuit."

[13]) Schneeberger Ratsarchiv Acta B VIIa No. 32. Über die vorausgegangene Verwaltung der Bibliothek vergl. auch Schneeberger Ratsarchiv Acta G II No. 104.

[14]) Vergl. z. B. Schaarschmidt, Versuch einer Geschichte der Schulbibliothek zu Schneeberg (1813) S. 20.

[15]) Nähere Mitteilungen hierüber in der Festschrift zur Einweihung des neuen Schneeberger Gymnasialgebäudes.

1. Dietrich von Apolda.

Der im 15. Jahrhundert von sehr verschiedenen Händen geschriebene Sammelband XV (früher No. 201), dessen Inhalt im Katalog als ein theologischer bezeichnet und mit den Worten „Legendarium in verschiedenen Absätzen, Predigten, physiologische Probleme“ näher angegeben ist, enthält unter der Überschrift *De sancta Elyzabeth* fol. 143—154 auf 41 Kolumnen einen geschichtlichen Text in lateinischer Sprache ohne weitere Angabe des Verfassers oder der zu Grunde liegenden Quellen. Es ist dies aber eine teils kürzere teils längere Bearbeitung des Lebens der Landgräfin Elisabeth von Thüringen, welches Dietrich von Apolda im 13. Jahrhundert schrieb und das lange Zeit die Grundlage aller späteren Biographien dieser Heiligen geblieben ist. Wenn nun auch insbesondere nach der Untersuchung von Wegele[16]) nicht geleugnet werden kann, dafs die üppig wuchernde Sage in der Dietrichschen Schrift bereits einen breiten Raum einnimmt, so gehört dieselbe doch zu den wichtigsten Quellen über die Landgräfin[17]). Bei dem noch immer recht fühlbaren Mangel einer guten Ausgabe[18]) ist aber ein neues handschriftliches Material erwünscht. Ein solches liegt in der Schneeberger Handschrift vor.

Zum Beweise, dafs der namenlose Text der alten Schneeberger Lyceumsbibliothek der des genannten Dominikanermönches ist, mag der Anfang folgen, wie er auf Blatt 143 unter Weglassung der praefatio lautet. Um das Verhältnis zu denjenigen Handschriften, deren Lesarten bisher von Canisius in seiner Ausgabe und von Mencke[19]) veröffentlicht sind, anzudeuten, füge ich die abweichenden Lesarten derselben unter dem Texte hinzu:

---

[16]) v. Wegele, Die heilige Elisabeth von Thüringen, in der Histor. Ztschr. V (1861), 351 ff.

[17]) Vergl. Wenck, Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher (1878) S. 3 ff. — Mielke, Zur Biographie der heiligen Elisabeth (Rostocker Dissertation 1888) S. 31 ff.; auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II (5. Aufl.), 336.

[18]) Eine solche ist (vergl. Wenck, Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsb. S. 10) für die Monumenta Germaniae von dem — inzwischen verstorbenen — Konsistorialrat Ranke in Marburg vorbereitet worden, aber bis jetzt nicht erschienen.

[19]) Canisius, Thesaurus monumentorum ecclesiast. et histor. sive lectiones antiquae ed. Basnage IV, 116 ff. — Mencke, Script. rer. Germ. II, 1987 ff.

Eo tempore, quo Philippus, Swevorum dux, frater Heinrici quondam[20]) imperatoris, et Otto, Heinrici quondam Bavarie et Saxonie ducis filius, a principibus contencione[21]) electi, quis eorum arcem Romani obtineret imperii, hostiliter et periculose[22]) disceptabant, erat in Alemania princeps illustris valde Hermannus Thuringie lantgravius vir utique strenuus et acer in hostes, Ottokari regis Bohemie consobrinus, qui prefatos imperatores nunc istum nunc illum[23]) promovens ac provocans alternatim exacerbavit et contra se in prelium excitavit[24]). In hujus pallacio et familia fuerunt sex viri milites[25]) non infimi ingenio excellentes honestate morum virtuosi cantilenarum confectores summi certatim sua studia[26]) efferentes. Habitabat tunc in partibus Ungarie in terra, que septem castra vocatur, nobilis quidam et dives trium milium marcarum annuatim[27]) habens censum vir philosophus litteris et studiis secularibus a primeva etate[28]) inbutus nigromancia et astronomie[29]) nihilominus eruditus. Hic magister Clingisore[30]) nomine adducidicandas[31]) predictorum virorum canciones in Thuringiam per voluntatem et beneplacitum principum est adductus. Qui antequam ad lantgravium introisset nocte quadam in Ysenaco[32]) sedens in area hospicii sui astra magna diligencia intuitus est. Tunc rogatus ab hiis, qui aderant, si[33]) qua secreta perspexisset, ediceret, respondit: Noveritis, quod hac nocte nascitur regis Ungarie filia, que Elizabeth nuncupatur[34]) et erit sancta tradeturque principis[35]) filio in uxorem, de cujus sanctitatis preconio exultabit et exultabitur omnis terra. Ecce! qui per Balaam ariolum incarnacionis sue prenunciavit misterium, ipse per hunc preelecte sue famule Elizabeth predixit nomen et ortum. Regnabat tunc in Ungaria Andreas rex diviciis clarus et potencia, cui[36]) uxor Gerdrudis nomine nobilissimi ducis Carintie filia ut premonstratum[37]) a domino peperit filiam sui generis[38]) decus. Que in Christo regenerata Elizabeth nomen accepit anno dominice incarnacionis MCCVII.

Der weitere Text der Schneeberger Handschrift unterscheidet sich von dem bei Canisius wesentlich dadurch, dafs zahlreiche, bei diesem abgedruckte theologische Betrachtungen in jener fehlen. Hinter den Worten auf Blatt 153 „quasi suaviter obdormiens inclinato capite expiravit sicque a dolore mortis extranea occurrentibus (et comitantibus C) angelis et sanctorum choris ad sidera evolavit (ad regna evolavit sidera C)“

---

[20]) quondam fehlt bei C[anisius].
[21]) contentiose C.
[22]) periculose et hostiliter C.
[23]) So auch C; nunc illum nunc istum M[encke].
[24]) concitavit C.
[25]) milites nataliciis C. [26]) sua certatim studia C.
[27]) annuum C. [28]) a primevo etatis C; optime M.
[29]) nigromantiae et astronomiae scientiis C.
[30]) Clyncsor C; Clinsor M. [31]) Richtiger: adjudicandas C.
[32]) Ysenach C. [33]) ut si C.
[34]) nuncupabitur C. [35]) hujus principis C.
[36]) cujus C. [37]) praemonstratum fuerat C.
[38]) generis sui C.

folgt ohne Andeutung eines neuen Anfanges mit den Worten *„Affuit in Reynnarsburn tunc temporis cum beata migravit (ad dominum) Elizabeth frater quidam“* ein Abschnitt, der mit unwesentlichen stilistischen Abweichungen in Kollars Analecta Vindobon. I, 896 f. unter dem Titel *„de viro religioso cui in die mortis sue beata Elizabeth apparuit“* und in Menckens Script. rer. germ. II, 2004 f. unter dem Titel *„de viro religioso cui beata Elyzabeth in morte apparuit“* abgedruckt ist.

Darauf wird in unserer Handschrift (Bl. 153b) durch die Worte *„post solempnem translacionem ipsius“*, welche bei Canisius und Mencke nicht stehen, der Übergang gewonnen zu den folgenden Worten *„die sequenti aperto sarcofago“* etc. d. i. zu einer Erzählung, die nicht weiter durch Überschrift kenntlich gemacht, bei Canisius aber S. 151 f. *„De sacro oleo quod de ossibus sanctae Elizabeth emanavit“* und bei Mencke S. 2006 *„De oleo quod de sacrosanctis ossibus emanavit“* überschrieben ist.

Der hierauf Blatt 153b folgende Abschnitt ist weder an den genannten Orten noch bei Struve, Acta litteraria ex manuscriptis eruta II, 1, 1 ff. gedruckt, wo acht neue Kapitel zu Dietrichs Biographie sich finden. Auch wird diese Geschichte weder in dem ältesten Bericht über die heilige Elisabeth und die an ihrem Grabe geschehenen Wunder erwähnt, welcher von Henke[39]) zum ersten Mal veröffentlicht ist, noch in dem Briefe[40]), welchen Konrad von Marburg behufs ihrer Kanonisation an Papst Gregor IX. gerichtet hat. Ebensowenig kommt eine Irmgard von Mansfeld in den Reinhardsbrunner Geschichtsbüchern vor[41]). Dieses Ineditum lautet:

Matrona quedam nobilis Irmegardis plena bonis operibus et elemosinis commorans in castro Seburc soror videlicet honorabilis Bertoldi comitis majoris de Mansfelt fundatoris cenobii sanctimonialium in Elphede audiens famam beate Elizabeth et signorum que ad sepulcrum crescebant mirabili devocione provocata in honore ejusdem obiit et ipsa ad visitandum sepulcrum ejus. Cumque illuc pervenisset, supervenit eciam vir quidam gestans in ulnis infantulum cecum natum, cui nec sedes erat oculorum, quem huic matrone reverende consignavit igno-

[39]) Henke, Konrad von Marburg (1861) S. 53 ff.

[40]) Abgedruckt in Leonis Allatii *Συμμικτα* (Köln 1653) S. 269 sqq.

[41]) Annales Reinhardsbrunnenses, herausgeg. von Wegele 1854. Eine Dienerin der Elisabeth, Irmengard, begegnet im libellus de dictis quatuor ancillarum, vergl. Boerner, Zur Kritik der Quellen für die Gesch. der heil. Elisabeth, Neues Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde XIII (1888), 433 ff.

rans, quenam ipsa esset, petens instanter, ut ipsum teneret, donec rediret de foro. Quem illa ut erat plena caritate benigne suscepit et more gerule ipsum secum ad sepulcrum sancte Elizabeth detulit. Et ecce incidit menti ejus, ut puero a sepe dicta Elizabeth dei famula impetraret lumen oculorum donari; sed et suborta est ex humana fragilitate quedam diffidencia, qua estimabat nequaquam tante sanctitatis preconium meruisse illam quam quondam viderat secularibus actibus choree et similium desevisse. Attamen mox de tali cogitacione redarguente eam de conscientia sua penitens vice versa retractare cepit, que, quanta et qualia postmodum in pauperrate despecta et similibus pro amore domini voluntarie pertulisset, quibus non solum preteritas vanitates diluisse, set et insuper graciam omnipotentis dei posset meruisse; cum devocione magna et fide plena sociatis sibi plurimis utriusque sexus hominibus probis et devotis exorabat dominum, quod per merita sibi dilecte Elizabeth ipsum infantem oculorum lumine dignaretur munerare; omnibus itaque divinam clemenciam cum desiderio invocantibus ceperunt repente loca oculorum pueri cum quodam fragore audientibus omnibus scindi ad modum durissimi pergameni cepitque puer voce magna ejulatum emittere. Quam admiracione nobilis illa et deo devota matrona respiciens vidit ipsum habentem oculos griseos grandos et multum claros. Quod videntes presentes dominum deum in sua famula collaudabant. Set cum oculos apertos teneret puer, ipsos nec hunc nec illuc ad videndum convertere sciret, acceperunt testam ovi ipsamque sursum et infra coram oculis ejus ducentes ipsi pretendebant, quousque puer visum post eam convertere didicit sicque deinceps usque ad finem vite sue claro visu letabatur. Pater vero pueri rediens a foro cum infantem suum reposceret, letus reperit oculorum lumine mirabiliter ditatum, quem antea doluerit miserabiliter cecum natum. Venerabilis vero hec et devota domina Irmegardis comitissa, hujus colendi miraculi testis egregia, postmodum in cenobio beate dei genitricis in Rocharsdorff in conventu sanctimonialium ordinis Cisterciensium conversa morabatur laudabiliterque vivens inibi vitam finivit.

Mit den hierauf folgenden Worten „in Strigoniensi etiam civitate“ beginnt ein neuer Abschnitt, der aber weder durch Einrücken einer neuen Zeile, noch durch eine Überschrift kenntlich gemacht ist. Es ist dies die Erzählung bei Mencke a. a. O. S. 2006, wo sie die Überschrift trägt: *De puella mortua meritis beatae Elysabeth resuscitata.* Die Abweichungen des Schneeberger Textes sind für diese Geschichte nicht wesentlicher Natur. Der Schluſs desselben lautet:

Gavisi sunt ergo nimis uterque parens nichilominus puellam suscitatam in Martburgk cum oblacionibus deferentes. Deinde leti ad propria redierunt. Puella vero cum adolevisset, cum filia regis Ungarie in Bawariam duci transmissa est. [Tandem ducis et ducisse] interventu in Ratispona in cenobio sanctimonialium de ordine predicatorum recepta materque et priorissa sororum ibidem effecta in virginitate et eximia sanctitate jocundum et mirabile domino exhibuit famulatum.

Hiermit endet der Schneeberger Text des Dietrich von Apolda. Derselbe ist bis jetzt gänzlich unbekannt

geblieben. Auch Justi[42]) und Walther[43]), der nach Lorenz[44]) die weitaus vollständigste Zusammenstellung über die Litteratur zur heiligen Elisabeth bietet, erwähnen die Schneeberger Handschrift nicht.

2. Nicolaus Baumgärtel.

Der aus 262 Blatt in 4° bestehende Handschriftenband No. XII enthält eine bis jetzt verschollen gebliebene kirchenrechtliche Arbeit. Unter dem, auf den Rand des ersten Blattes eingetragenen Wunsche *Veni sancte spiritus* befindet sich zunächst ein Register mit der Unterschrift auf Blatt 50: *„Explicuerunt inicia capitulorum decreti cum suis autoritatibus completa in Kempnicz et scripta per me fratrem Nicolaum Bawmgertel anno domini 1478.“* Der Text selbst ist alphabetisch nach Überschriften geordnet: Aron, Abbates, Abbatissa, Abel, Aborsus, Abraham, Abrogatio, Absolutio u. s. f. Durch gelehrte Verweise werden die einzelnen Sätze begründet, z. B. unter der Überschrift *visitare* die folgenden über Kirchenvisitation auf Blatt 256:

Visitare debent episcopi dyoceses suas aut per se aut per alios dummodo ipsi sint impediti. Item visitando debent inquirere de vita clericorum et de ornatu ecclesiarum et de reparationibus ubi aliqua sunt fracta. Item debent visitando status laycorum videre, si in fide sint stabiles, si diversa crimina sicut homicidium adulterium periurium et consilia fugiant et resurrectionem credant. Item visitando non debent cum gravamine sive cum moderacione exquirere... Item omni anno tenetur episcopus semel dyocesin suam visitare. Item visitando temporale stipendium pro suo obsequio potest recipere. Item episcopus si non visitat loco visitacionis procuraciones non recipiat vel exigat. Item episcopi visitandi et exhortandi gracia quotiens necessitas exigit possunt monasteria religiosorum non exempta visitare. Item visitando non debent visitandos crudeliter desevire. Item in visitacione de dubiis debent coram senioribus inquirere. Item uni visitatori plures ecclesie visitande committi possunt. Item episcopi ytalici immediate ad curiam Romanam exspectantes de anno in annum limina apostolorum petere Petri et Panli et Romanam curiam visitare tenentur vel per litteras de impotentia se excusantes.

Die mit der erwähnten Stelle des Blattes 50 übereinstimmende Unterschrift auf Blatt 262 *„Explicit margaritha juris per me fratrem Nicolaum Bawmgertel ordinis*

[42]) Justi in seiner Biographie der heil. Elisabeth S. IX f.

[43]) Walther, Litterar. Handb. f. Hessen S. 37 und 2. Supplement S. 21 f.

[44]) Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II (3. Aufl.), 94, Anm. 3.

minorum terminarium pro tempore Kempnicii sub incarnacionis domini anno 1478 In die sancti Gorgonii martiris etc.“ bietet eine erwünschte Notiz zur Chemnitzer Geschichte. Der Name Baumgarte ist in den Chemnitzer Urkunden nichts Seltenes[45]), aber Nicolaus Baumgärtel unbelegt. Die Stiftung eines Franziskanerklosters in Chemnitz erhält zwar erst 1485 die päpstliche Bestätigung[46]), doch lassen sich seine Anfänge bis 1481 verfolgen[47]), und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daſs ein Franziskaner bereits 1478 in Chemnitz sich aufhielt, um jene Stiftung vorzubereiten. Auch könnte man Baumgärtel für den Terminar eines auswärtigen Franziskanerklosters halten; urkundlich kommen in Chemnitz nur Terminare aus Grimma (Augustiner Eremiten) und Freiberg (Dominikaner) vor. Nahe liegt auch die Annahme, daſs Baumgärtel von einem fremden Franziskanerkloster nach Chemnitz gesandt war, um fällige Zinsen einzutreiben; Chemnitz hatte Zinsen oder Renten zu zahlen an die Franziskaner in Torgau, Dresden und Freiberg.

3. Andreas Rüdiger von Görlitz.

Die archivalischen Aufzeichnungen über die Geschichte der Universität Leipzig im 15. Jahrhundert, welche Bruno Stübel 1879 herausgegeben hat, sind ziemlich sparsam[48]). Aus dem Jahre 1461, in welches das gleich zu besprechende Gutachten des Andreas Rüdiger fällt, enthält das Urkundenbuch der Universität Leipzig nur ein einziges Aktenstück über die Türkengefahr[49]). Auch die Forschungen Zarnckes[50]) kommen für das

[45]) Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Chemnitz (Cod. diplom. Saxon. reg. II, 6) S. 485.

[46]) A. a. O. S. 416.

[47]) A. Sammler, Das Franciskanerkloster in Chemnitz: in den Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte I (1876), 153. Auch die folgenden Angaben verdanke ich brieflichen Mitteilungen des Herrn Realschuldirektor Dr. Mating-Sammler in Werdau.

[48]) Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555 (Cod dipl. Saxon. reg. II, 11). — Drobisch, Beiträge zur Statistik der Universität Leipzig innerhalb der ersten hundertundvierzig Jahre ihres Bestehens: Berichte über die Verhandlungen der Kgl Sächs. Gesellsch. d. W. II, 71.

[49]) Stübel a. a. O. No. 122, S. 142 f.

[50]) Zarncke, Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens: Abhandlungen d. K. S. Ges. d. W. III, 509—922, vergl. bes. 891.

15. Jahrhundert zu dem Ergebnis, daſs die Geschichte der Vorgänge an der Universität in jener Zeit stets nur lückenhaft bleiben wird. Einen freilich sehr kleinen Beitrag zur Ausfüllung dieser Lücken bietet der XVII. Band der Schneeberger Lyceumsbibliothek.

Aus dem Vorworte[51]) zu dem in diesem Band Blatt 360—366 eingetragenen *articuli in quibus magister non tenetur communiter* sehen wir, daſs *venerabilis et egregius vir sacre theologice professor dominus atque doctor Andreas de Gorlitz,* wie der Verfasser dieser articuli an deren Ende genannt wird, von dem Cistercienserkloster Altenzelle aus gebeten wurde, über gewisse dogmatische Gegenstände ein Gutachten abzugeben. Er entsprach dieser Bitte nach Blatt 366b *ad singularem instaurationem presentis prioris de Vetere Cella Sancte Marie Johannis Schröter de Hirszbergk anno domini MCCCCLXI.*

Aus dem Catalogus illustrium sive ecclesiasticorum scriptorum qui in Lipzensi Academia a fundatione studii usque praesens ad aevum claruere[52]), den man dem Wimpina zuschreibt[53]), ergiebt sich, daſs der vollständige Name jenes berühmten Mannes Andreas Rüdiger von Görlitz war. Derselbe ward 1465 bezeichnet als „lerer der heilgen schrifft und thumherr zcu Myssen“[54]), gehörte schon längere Zeit der Universität an und starb 1495[55]).

Die in der Schneeberger Handschrift enthaltenen articuli des Andreas Rüdiger, welche mit einer sehr kleinen Schrift und sehr gehäuften Abbreviaturen zu Papier gebracht sind, waren bisher völlig unbekannt. Wenigstens werden sie in dem genannten Catalogus, welcher S. 40 f. die wissenschaftlichen Arbeiten dieses

[51]) Dieses Vorwort lautet auf Blatt 360a folgendermaſsen: Quia petistis, venerabilis pater, ut cetera puncta et articulos, in quibus magister sententiarum communiter non tenetur, motiva et rationes portentatas a doctoribus sub compendio in unum reducerem, non potui nec debui ejus frustrare desiderium, cujus beneficium et humanitatem plerumque suscepi. Igitur ut cupiditatem meam, qua vobis satisfacere desidero, intellegeretis, assumo onus et aggredior, quod optatis; breviter ponam que superficiar et cursorie in scriptis doctorum recolo me legisse plena, namque dictorum articulorum resolutio diligentem et longam exigit inquisitionem, quam hic sub compendio ponere curavi.

[52]) Ausgabe von Merzdorf, S. 40.

[53]) Zarncke a. a. O. S. 526.

[54]) Stübel a. a. O. S. 164, 37.

[55]) Zarncke a. a. O. S. 588, 745, 751, 764. — Catalogus illustrium No. XXVIII.

Gelehrten zusammenstellt, nicht genannt. Diese articuli zerfallen in vier Abteilungen. Die erste derselben, der ein besonderer Titel nicht beigegeben ist, besteht aus 5 Artikeln; die articuli secundi sententiarum sind ihrer drei, die articuli tertii sententiarum ihrer zwei, die quarti ihrer zehn, also sind es im Ganzen 20 Artikel. Dafs der Name desjenigen, welcher 1461 in Altenzelle Prior war, Johann Schröter von Hirschberg lautete, konnte aus den bisherigen Veröffentlichungen über dieses berühmte Cisterzienserkloster[56]) nicht ersehen werden. Denn eine vollständige Beamtenreihe für Altenzelle ist nur hinsichtlich der Äbte veröffentlicht worden[57]). In den gedruckten Urkundenauszügen des Jahres 1461[58]) aber begegnet nicht der Name eines Altenzeller Priors; nur ein Unterprior Johannes wird in einer Urkunde vom 25. Februar 1461 genannt. Dagegen erscheinen 28. März 1460 der Prior Johannes und 26. April 1465 der Prior Johannes Rapeh[59]).

Die Beziehungen des Klosters Altenzelle zur Universität Leipzig datieren schon seit dem Jahre 1411, in welchem der Abt Johannes zu Cisterz und die Vorsteher des Generalkapitels auf Bitten der Markgrafen Friedrich und Wilhelm an der neuerrichteten Universität eine Stiftung machten und den Abt zu Altenzelle mit der Ausführung beauftragten[60]). Auf einen geistigen Verkehr zwischen Altenzelle und der Universität Leipzig um die Mitte des 15. Jahrhunderts deutet nicht allein das Gutachten des Andreas Rüdiger von Görlitz, sondern auch die Leipziger signatura promotorum in theologia, welche von Brieger in der Einladungsschrift zur Feier des Reformationsfestes und des Rektorwechsels 1890 veröffentlicht worden ist[61]).

4. Zur Bücherkunde des Mittelalters.

Die Mönche, denen wir die Niederschrift der im Vorstehenden mitgeteilten Nachrichten verdanken, besafsen, wie aus den Sammelbänden der Schneeberger

---

[56]) Beyer, Altzelle S. 87 ff. 691 ff. Vergl. meine Geschichte des Kirchspieles Leubnitz S. 24 f.

[57]) Beyer a. a. O. S. 61 ff. [58]) Beyer a. a. O. S. 691 f.

[59]) Beyer a. a. O. S. 693. [60]) Stübel a. a. O. S. 8 f.

[61]) Brieger, Die theologischen Promotionen auf der Universität Leipzig 1428—1539 S. 9.

Lyceumsbibliothek hervorgeht, wenigstens teilweise eine recht achtungswerte Bücherkenntnis. Besonders interessant ist in dieser Beziehung Band IX Blatt 300—306. Hier trägt der Schreiber die ihm bekannten Bücher nach Titel, Anfangs- und Schlufsworten ein[62]). Von den Autoren des alten Rom kennt er Plinius, Valerius Maximus, den Valerius ad Rufinum, Macrobius, Cicero, Boetius, Seneca. Von den meisten dieser Schriftsteller, die er in eben dieser Reihenfolge behandelt, weifs der Schreiber eine grofse Anzahl Werke anzugeben; besonders lang ist das Verzeichnis, welches mit libri Senece überschrieben ist. Dafs es namentlich Kirchenväter sind, deren Werke er nennt, entspricht seinem Stande. So kennt er z. B. Augustin, Hieronymus, den heiligen Bernhard, Anselm u. s. w.

Auch von den Dichtern des Altertums und des Mittelalters enthalten die Schneeberger Handschriften Proben. Alanus ab insulis z. B. wird nicht allein in diesem Bücherverzeichnis genannt, sondern ist auch in Band XXIII Blatt 14f. mit einer Probe vertreten, welche dem 9. Kapitel des 5. Buches des Anticlaudianus angehört[63]). Ein den Franziskanerorden und seine Anschauungen sehr charakterisierendes Gedicht auf den heiligen Franziskus reiht sich einer grofsen Reihe von Kopien von allerhand Franziskaner-Urkunden und Nachrichten an. Mehrfach finden sich ferner lateinische Gedichte auf die Jungfrau Maria.

Wenn wir in dem erwähnten Bücherverzeichnis die Katalogisierung irgend einer bestimmten Bibliothek vor uns haben sollten, worüber Anhaltepunkte in der Handschrift freilich nicht gegeben sind, so würde dasselbe eine Ergänzung bieten zu dem Werke von Becker: Catalogi bibliothecarum antiqui. Bonn. 1885.

5. Musikgeschichtliches.

Ein für die Geschichte der sächsischen Handschriften folgenschweres Verhängnis war die Geldnot des 30jährigen Krieges. Grofse Massen von beschriebenem Pergament,

[62]) Band IX, Blatt 300a: „Notandum quod libros originalium sanctorum ac doctorum quoad primordia et fines ac per aliam librorum materiam hic signare curaveram, ut, si alium occurrerent, facilius posset eos cognoscere et securius allegare."

[63]) Vergl. Fabricius, Biblioth. lat. med. et infim. aetatis I, 36.

Bücher aller Art und Noten in Handschriftenform wurden an Buchbinder und andere Leute für einen Spottpreis verkauft, teils in gröfseren Partien, teils in einzelnen Bogen und nicht nur in die Nachbarschaft, sondern auch in entfernte Ortschaften. So sind in Freiberg allein in den beiden Jahren 1644 und 1645 über 90 Pfund Pergament auf solche Weise weggeschleudert worden[64]).

Auch die Stadt Schneeberg, und insbesondere die alte Lyceumsbibliothek enthält, gleich dem benachbarten Löfsnitz[65]), manchen interessanten Rest mittelalterlicher Musik[66]). Das Totenregister 1642—1683 der St. Wolfgangskirche ist mit einem Teile der Sequenz *de dedicatione Ecclesiae = Psallat ecclesia* von Notker Balbulus vom Jahre 887 eingebunden. Bücher der alten Lyceumsbibliothek enthalten aufser anderem in grofsen, schön geschriebenen Lettern mit farbigen Initialen und in der Schrift des 15. Jahrhunderts unter der Überschrift *Ad matutinas Hymnus* einen Lobgesang zum Frühgottesdienst, welcher von Gregor I. für die Sonntage I und II quadragesimae ad nocturnum vorgeschrieben ist[67]). Da jedes Stück der altrömischen Liturgie mit einem Melodiekörper belegt war, so gehört auch die dem Inkunabelband XXXI angebundene vorreformatorische, mit zahlreichen Abkürzungen geschriebene Handschrift, zu welcher die Noten als bekannt vorausgesetzt werden, zu dem musikgeschichtlichen Teil der Schneeberger Lyceumsbibliothek; zahlreiche mit roter Tinte eingetragene, musikalische Kunstausdrücke, wie *Magnificat primo tono, antiphona, responsorium* u. s. w., erweisen die Handschrift als ein Bruchstück eines Breviar oder Hymnariums, das alle zur Vesper und Mette gehörigen Stücke enthält zum Unterschied von dem Missale, in welchem nur die

---

[64]) Näheres darüber habe ich im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte V, 210 ff. mitgeteilt.

[65]) Hier kommt insbesondere das Löfsnitzer Amtsgerichtsarchiv in Betracht, dessen Benutzung ich der Güte des Herrn Amtsrichter Gaudich verdanke. Insbesondere enthalten die Einbände der Aktenbände: Kaufbuch Pfannenstiel vom Jahre 1692 ff., Stadtbücher vom Jahre 1694 ff., 1705 ff., 1720 ff. mittelalterliche Notenschrift.

[66]) Für die folgenden Notizen hatte ich wiederholt gütige briefliche Mitteilungen des Herrn Musikdirektor Prof. Dr. Kade in Schwerin zur Verfügung, wofür ich auch an dieser Stelle meinen sehr verbindlichen Dank ausspreche.

[67]) Gedruckt z. B. bei Mone, Latein. Hymnen des Mittelalters 1, 93 und bei Wackernagel, Kirchenlied I, 71.

liturgischen Gesangsstücke zu den Sonntags- und Feiertagsdiensten verzeichnet sind.

Ähnliche Handschriften des Mittelalters erhielten sich auch in Schneeberg dadurch fragmentarisch, daſs sie zur besseren Stütze des Einbandes zwischen diesem und Inkunabeldrucken eingeheftet oder eingeleimt wurden. So erhielt sich z. B. ein schönes Blatt in Band XXXXI mit der roten Schrift oben am Rand „*Ludewici episcopi et confessoris*“ und ein eben solches im Inkunabelband XXXXII mit der Schluſszeile „*Hermannus Thuringus me scripsit*“.

Auch aus dem 16. und 17. Jahrhunderte haben sich in Schneeberg Musikalien erhalten, so z. B. „Die deutzsche Prosa im Advent zu singen Johannis Spangenbergii. Dominica IV Adventus vnd zwischen 2 Gesetze 1 Versum ex Cantilena Germanica. Herr Christ der Einig Gottes Sohn: Als der gütige Gott vollenden wolt, sein Wort fand Er ein Engel schnell des Name Gabriel.“ Am Ende: „Anno christi 1600. 18. Dec.“ Der Verfasser ist derselbe, dessen Cantiones ecclesiasticae vom Jahre 1545 nebst der Psalmodia von Lucas Lossius als Grundpfeiler der protestantischen Liturgie gelten. Die Eintragung der Spangenbergischen Arbeit in den Papieranhang eines Psalmendruckes vom Jahre 1484 ist wahrscheinlich von Valentin Koburger geschehen, welcher nach Lehmanns Chronik in dieser Zeit Kantor zu Schneeberg war. Von diesem sonst nirgends genannten Tonsetzer ist dem langjährigen Kenner sächsischer Musikgeschichte, Herrn Musikdirektor Prof. Dr. Kade, nur ein Tonwerk bekannt, das handschriftlich in der Ratsbibliothek zu Zwickau unter folgenden Titel aufbewahrt wird: „Coburger, Valentini, Stollbergensis Cantor: Concertatio misericordiae et justitiae coram judice Christo. Anno Christi 1590“ mit dem deutschen Texte: „Am jüngsten Tage wird Christus kommen.“ Dies Werk ist nirgends gedruckt. Wenn die Lehmannsche Chronik von Schneeberg Koburger schon 1589 nach Schneeberg kommen läſst, so ist dieser Zeitansatz wohl etwas zu früh, da die Bezeichnung Stollbergensis Cantor mit der Jahreszahl 1590 sonst nicht stimmen würde.

Der Bestand alter Musikalien war früher erheblich gröſser als gegenwärtig in Schneeberg. Die frühere Reichhaltigkeit dieser Schätze wird besonders deutlich aus

dem „Inventarium der Pfarr- und Spital-Kirchen“[68]). In diesem Aktenstück sind mehrere Inventarien vereinigt, welche im 16. und 17. Jahrhundert über Bücher und Musikalien in Schneeberg angefertigt wurden. Hier werden als in Schneeberg vorhanden angegeben Werke von folgenden Komponisten: Samuel Capricornus, Valentin Coburger, Val. Corvinus, Thomas Crequilo, Adam Czumpelzainer Trospergius, Euricius Dedekind, Philipp Dulichius, Ant. Forinus, Melchior Franck, Joh. Gabriel, Joh. Gardanus, Matthias Gastritz, Joh. Häbler, Andreas Hammerschmidt, Jakob Händel, Heinrich Hartmann, Homer Herpol, Heinrich Isaak, Abraham Langhans, Orlandus Lassus, F. Lindner, Michael Lohr, Lucas Lossius, Martin Luther, Karl Luython, Obricht Popilius, Hieron. Praetorius, Wolfg. Carl Prügel, Paul Rinander, Petr. de la Rue, Lambert de Sayne, Abraham Schade, Samuel Scheidt, Heinrich Schütz, Claudius de Sermisii, Soberger, Horatius Vecchius, Caspar Vincentius, Melchior Vulpius, Christoph Thomas Wallisar, Christophorus Walter, Joh. Wanningius, Tobias Zeuzschner.

Bei dem fortwährenden Verkehre zwischen den beiden Bergstädten Schneeberg und Freiberg ist es möglich, dafs manches Tonstück aus Sachsens Berghauptstadt nach Schneeberg gelangte. Denn Freiberg ist seit alter Zeit durch seine Musik berühmt und enthält noch gegenwärtig eine grofse Anzahl wertvoller Musikalien aus früherer Zeit[69]).

6. Lokalgeschichtliches.

Die Schneeberger Lyceumsbibliothek besitzt auch Handschriften aus neuerer Zeit. Zu ihnen gehört der mit Nummer XXXIX bezeichnete Band, welcher Chorrechnungen enthält. In den Anhang dieses Bandes hat der Schneeberger Kantor (vergl. Lehmann, Chronik von Schneeberg S. 146) Christian Umblaufft den nachfolgenden Bericht über das Brandunglück des Jahres 1719 eingetragen:

„In Nomine Jesu! Nachdem der Gerechte Gott am 13. August 1719 des Nachts ein Viertel auf 1 Uhr unser liebes Schneeberg durch

[68]) Schneeberger Ratsarchiv G II, 3.

[69]) Vergl.: Die älteren Musikalien der Stadt Freiberg in Sachsen. Zum ersten Male vollständig bearbeitet und mit einer Einleitung versehen von Otto Kade. Herausgeg. von Reinhard Kade. Beilage zu den Monatsheften für Musikgeschichte, Leipzig 1888.

eine gantz unvermuthete und entsetzliche Feurs-Brunst, welche in Herr M. Schindlers Arch.-Diac. Hintern Hause, das der Schule gleich gegenüber gelegen, ausgebrochen und innerhalb 5. bis 6. Stunde die gantze Wehrte Stadt mit den Kirch-Thuren und der grofsen Kirche bis aufs Gewölbe, Schule, Rathhaufs, Hospital und darzu gehörigen Begräbnifs-Kirche, samt allen andern Commun-Gebäuden erbärmlicher Weise in die Asche geleget, wegen unserer übermächtigen Sünden heimgesucht und gestrafft, und aber besagte Schule auch als bald bey Anfang das Unglück getroffen hat, alsodafs der Herr Rektor M. Johann Dopperts Frankofurt. sehr wenig von seiner kostbaren und schönen Bibliothec salviren können, sondern das meiste davon, wie auch seine mobilien und die Chor-Bücher der hefftig wütenden Flamme schmertzlich überlassen müssen; als ist gegenwärtiges Chor-Buch sowohl guter Ordnung wegen als der Posterität zur Nachricht neu angeschafft worden, dafs in demselben jedes mahl die Gelder, welche ostialien, desgl. auf Hochzeiten und von Nahmens-Tägen gewöhnlicher mafsen colligiret werden, nebst denen darüber gehaltenen Distributionen eingeführten Gebrauch nach, mögen und sollen eingeschrieben werden."

Bei den Feuersbrünsten, von welchen die Stadt Schneeberg wiederholt heimgesucht worden ist, wurden auch historisch wertvolle Papiere mit vernichtet. Trotzdem enthält das Schneeberger Ratsarchiv, dank der einsichtigen Fürsorge der städtischen Behörden, von dem Zeitalter der Reformation an noch manches interessante Aktenstück. Dagegen ergeben die vorreformatorischen Handschriften der alten Lyceumsbibliothek zur Schneeberger Lokalgeschichte nur ganz vereinzelte Beiträge.

III.

Das Geburtsjahr und der französische Vermählungsplan der Margarete von Sachsen, späteren Gemahlin Johann Ciceros.

Von

Woldemar Lippert.

Über das Geburtsjahr Margaretens, der Tochter Herzog Wilhelms von Sachsen und Gemahlin des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, fehlt in den genealogischen Werken jedwede Angabe. Eine gelegentliche Notiz gewährt jedoch darüber wenigstens annähernde Auskunft.

Die Ansprüche, die Wilhelm als Gemahl von König Albrechts II. Tochter Anna auf Luxemburg besafs und die er in seiner Jugend mit Waffengewalt, obwohl vergeblich, zu behaupten gesucht hatte[1]), nahm er nach dem Tode seines Schwagers Ladislaus (Posthumus) von Böhmen und Ungarn (23. November 1457) wieder auf, trat sie jedoch 1459[2]) gegen Geldentschädigung an König Karl VII. von Frankreich ab. Die einzige in Betracht kommende Darstellung ist die von Werveke[3]), der von sächsischem Material die im Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar

[1]) Vergl. Fr. Richter, Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren 1438—1443 (Trier 1889).

[2]) Nicht 1458, wie C. E. Weisse, Gesch. der kursächs. Staaten II (Leipzig 1803), 324 (und nach ihm Gretschel I, 322) angeben.

[3]) N. van Werveke, Definitive Erwerbung des Luxemburger Landes durch Philipp, Herzog von Burgund, 1458—1462, in der Zeitschrift Das Luxemburger Land N. F. IV (Luxemburg 1886), 3 flg

befindlichen Aktenstücke benutzt, die Dresdner aber, die ihm für mehrere Punkte genaueren Aufschluſs geboten hätten, nicht herbeigezogen hat. So ist ihm in den Verhandlungen der eine vorübergehend aufgetauchte Versuch, Luxemburg durch Heirat an Frankreich zu bringen, entgangen. Zur Gewinnung des Landes war eine Vorstufe schon dadurch erreicht worden, daſs Karl auf die Vorstellungen der böhmischen Gesandten hin, die 1457 noch Ladislaus in Sachen seiner Vermählung mit Karls Tochter an den französischen Hof geschickt hatte[4]), bewogen worden war, Anfang 1458 Schirm und Hut des Luxemburger Landes zu übernehmen und in der That einige Städte und Festen Burgund feindlich gesinnter Herren zu besetzen[5]).

Die geplante Vermählung bezog sich auf Wilhelms Tochter Margareta und einen Sohn des französischen Königs; sie sollte wohl im allgemeinen die schon bestehenden freundschaftlichen Beziehungen beider Fürstenhäuser enger gestalten, zugleich aber sollten dieser Tochter die Ansprüche ihrer Mutter an Luxemburg überlassen werden. Der Sohn des Königs ist in den im

[4]) Über diese Gesandtschaft s. Palacky, Gesch. v. Böhmen IV. 1 (Prag 1857), 414 f. 424. Werveke a. a. O. 5.

[5]) Nach Karls Brief an die böhmischen Stände vom 9. Jan. 1458 war es die böhmische Gesandtschaft, die ihn dazu aufforderte, s. Palacky, Urkundliche Beitr. z. Gesch. Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georgs von Podiebrad (Font. rer. Austriac. XX, 1866) n. 125 S. 122; nach der dem Herzog Wilhelm überreichten Auseinandersetzung des Dompropstes von Trier, Philipp von Sierck, und Friedrichs von Clerf, zweier Häupter der Burgund feindlichen Partei, waren es besonders die luxemburgischen Mitglieder jener Gesandtschaft, von denen der Wunsch eines französischen Protektorates ausging, das währen sollte, bis der rechte König Böhmens, der von Luxemburg als Glied der böhmischen Krone auch als Herr anzunehmen sei, von den böhmischen Ständen gewählt werde, s. Dresdner Hauptstaatsarchiv, Abt. Wittenberger Archiv (abgekürzt H. St. A., W. A.), Luxemburgische Sachen Bl. 207, 207b. Als dann ohne Berücksichtigung des weiblichen Erbrechts nicht Wilhelm, den sie für den Bestberechtigten erklärten, sondern Georg von Podiebrad gewählt wurde, erkannten diese Luxemburger ihn nicht als ihren rechten Herrn an, sondern ersuchten Karl um Verlängerung des Schutzes. Nach diesem Schriftstück scheint es auch, als sei die erste Anregung an Wilhelm, die Rechte Annas geltend zu machen, von dieser luxemburgischen Partei selbst ausgegangen, vergl. Bl. 208. Der gröfsere Teil des Landes blieb übrigens, wie der Dompropst auch ehrlich eingesteht, in den Händen des Herzogs von Burgund, den zu verdrängen beträchtliche Anstrengung erfordern würde, Bl. 208.

folgenden zu erwähnenden Aktenstücken, die uns von diesen Verhandlungen berichten, nicht mit Namen genannt; es war der jüngste Sohn Karls, Karl von Berry[6]). Unmittelbar ehe dieser Heiratsplan auftauchte oder fast gleichzeitig damit hatte Karl VII. mit diesem Sohne viel höher strebende Zwecke verfolgt. Er suchte, von den erwähnten böhmischen Gesandten bewogen, für ihn die böhmische Krone selbst zu erlangen[7]). Der König wufste aber, dafs Wilhelm mit Ladislaus' Schwester vermählt war und folglich Anrechte haben könnte; diese weiblichen Ansprüche wurden jedoch durch den Gesandten Zdenko von Sternberg abgeleugnet. Trotzdem scheint Karl ein gewisses Bedenken in dieser Hinsicht gehabt zu haben, denn seinem als Wahlagenten nach Prag geschickten Kammerherrn Dietrich von Lenoncourt, Bailli von Vitry[8]), gab er zugleich den Auftrag zu Verhandlungen mit Wilhelm:

. . . . sin herre der konig sey undirwieset uwer gnade [Wilhelm] habe konig Laszlas seligen swester, die eyn erbe zu sinen gelaszen konigrichen und landen sin sulle, und mit der ettlich frawlin ader tochter erczugt; werde er [der Gesandte] nu darinne erlernen, das die erbschafft wol gegrundet sey, so sulle er sich des widirwegs in uwer gnaden furstenthum fugen, bittende yn uwer tochter und frewlin zu besehen lassen. Wurden ym danne die gefellig, so sey der konig in willen und gancz geneygt, sich mit eynem siner sone zu uwern gnaden durch eyne uwer tochter zu gefrunden, auch furder zu verbinden, damitt er uwern gnaden biestendig und behulffen wurde, die angestorben uwer gerechtickeid zu erfordern.

---

[6]) Der älteste Sohn, der spätere Ludwig XI., war damals in zweiter Ehe mit Charlotte von Savoyen vermählt, die andern Söhne, Jakob und Philipp waren längst verstorben, Karl hingegen (geboren 1446) stand in einem Alter, in welchem die Eltern sich in jenen Zeiten bereits mit Verheiratungsplänen ihrer Kinder trugen.

[7]) Näheres über diesen Versuch s. Palacky IV, 2 (1860), 29; Palacky, Urkundliche Beiträge n. 137 S. 131 und besonders auch den dritten Bericht der sächsischen Gesandten, von dem Palacky n. 139 S. 134 nur ein kleines Stück gegeben hat. Der weggelassene Teil (H. St. A. III, 129, Ungarische Sachen, fol. 17 n. 1 Vol. I Bl. 70b f.) enthält höchst interessante, sehr offenherzige Meinungsäufserungen des über seinen Mifserfolg verstimmten französischen Gesandten in Prag, der die böhmische Botschaft in Frankreich, besonders Herrn Zdenko von Sternberg mit klaren Worten beschuldigte, Karl VII. durch falsche Vorspiegelungen von dem angeblichen Mangel jedweder berechtigter Erbansprüche betrogen und zur Thronbewerbung für seinen Sohn verleitet zu haben. Daran schliefsen sich dann die Heiratsvorschläge (s. im folgenden). In derselben Weise sprach sich Philipp von Sierck einige Wochen später in Koblenz aus, H. St. A., W. A. Französische Sachen Bl. 29 (Bericht der Gesandten an Wilhelm über diese Zusammenkunft, s. im folgenden).

[8]) H. St. A. III, 129 fol. 17 n. 1, Vol. I Bl. 71; den „Belys" oder „Bellis" nennen ihn die sächsischen Berichte.

Einer Interpretation bedarf diese Stelle nicht. Die wahre Absicht des Königs ist darin zwar nicht offen ausgesprochen, sein Zweck aber dabei war, durch diese Verbindung den zu erwartenden Widerspruch des sächsischen Herzogs gegen die von ihm erhoffte Wahl seines Sohnes zum Böhmenkönig zu verhüten, indem dann diese Tochter statt sonstiger Mitgift an Geld oder Land jene mütterlichen Anrechte erhalten sollte[9]). Dann wären ja in dem neuen böhmischen Herrscherpaare allseitige Forderungen aufs schönste vereinigt und erfüllt gewesen: dem Erbrecht wäre Genüge geleistet durch die Königin, dem Wahlrecht der Stände durch die freie Wahl eines ganz Unbeteiligten und auch dem Staatswohl durch die versprochenen reichen französischen Geldzuschüsse, die zum Besten der Krone (zu Wiedereinlösungen und dergl.) verwendet werden sollten.

Diese Kombinationen Karls VII. vereitelte aber eben so bitter wie die Erwartungen Wilhelms die Wahl des „ungläubigen und unchristlichen" Gubernators Georg (wie ihn der erzürnte französische Botschafter gegenüber den sächsischen Räten in Prag nannte). Trotzdem sollte aber die Verbindung mit Wilhelm weiter gefördert werden. Der Bailli wollte fünf oder sechs Tage nach Wilhelms Gesandten von Prag abreisen[10]); freilich wurde dann aus diesem Besuch nichts, angeblich wegen notwendiger Geschäfte, wie der Gesandte selbst dem Herzog schrieb; wie aber bei den folgenden Koblenzer Besprechungen der Trierer Dompropst Philipp von Sierck in Lenoncourts Namen erklärte, hatte diesen von der Reiserichtung nach Meissen und Thüringen die Besorgnis vor den Böhmen abgehalten, die etwas von den Verhandlungen gemerkt

[9]) Es wäre dann also derselbe Ausweg gefunden worden, um widerstreitende Interessen zu vereinen, der ein Jahr darauf wirklich gewählt wurde, als Wilhelm die zweite Tochter Katharina dem Herzog Hinko von Münsterberg, dem Sohne des Böhmenkönigs Georg verlobte, vergl. W. A. Luxemburgische Sachen, in dem Bericht, den Wilhelm den französischen Gesandten über das Egerer Abkommen mit Georg gab, Bl. 166 . . . . nos filiam nostram iuniorem filio regis predicti (Georgs) desponsamus et sibi omne ius, quod illustri consorti nostre matri sue et nobis respectu eiusdem ad coronam Bohemie ac ad totam Slesiam cum suis attinenciis competere videbatur, filie et heredi nostre in dotem dedimus . . . . ; dasselbe Schriftstück in deutscher Übersetzung, ibid. Bl. 169b und 170.

[10]) Bericht der nach Prag gesandten Räte III, 129 f. 17 n. 1, Vol. I. Bl. 71b.

haben könnten[11]). Der Botschafter hatte Wilhelm ersucht, seine Gesandten zum Dienstag nach Palmarum (dem 28. März) nach Koblenz zu schicken, als Wilhelm grade bei seinen hessischen Verwandten in Spangenberg weilte[12]). Auf des Herzogs Wunsch, in Koblenz bis zum Sonntag Misericordia domini (16. April) zu warten, versprach Lenoncourt, seinen Aufenthalt bis zum 17. April zu verlängern; doch als Wilhelms Räte hinkamen, fanden sie im Auftrag und mit einem Schreiben Lenoncourts den Dompropst Philipp, mit welchem sie die Unterhandlungen begannen; hier sei davon nur die Ehesache berührt. In der Instruktion hatte Wilhelm sie ermächtigt, seine Freude über diese Herablassung des Königs auszusprechen[13]); zur Festsetzung der Heimsteuer sollte ein anderer Tag von beiden Seiten verabredet werden, dann möge Karl zu Wilhelm und Wilhelm zu Karl Botschafter schicken, welche die Tochter, bez. den Sohn des Betreffenden „besehen" sollten; denn würde die Besichtigung erst geschehen und die Verhandlungen kämen dann vielleicht nicht zum Abschluſs, so sei für beide Teile Schmach und Nachrede zu besorgen[14]). Dieselbe vorsichtige Zurückhaltung bei allem Eifer für die Sache selbst verrät auch die Anweisung, keinesfalls über diese vorbereitenden Schritte hinauszugehen und auch über die Verhandlungen ein genaues Protokoll aufzunehmen; denn man müsse sich mit den Leuten vorsehen, da sie schnellen Sinnes seien und die Worte umzudrehen wüſsten. Am Schlusse der Instruktion (Bl. 28) giebt Wilhelm eine Zusammenstellung der damaligen Verwandtschaftsverhältnisse der Wettiner, die wohl berechnet war, den französischen Herren eine günstige Meinung von der ansehnlichen Machtstellung der Wettiner zu verschaffen; ganz zuletzt ist dann noch eine Notiz über die Prinzessin beigefügt: sie sei neun Jahre alt und heiſse Margareta[15]); die Räte sollen sich

[11]) W. A. Französische Sachen Bl. 25[b] und 30.

[12]) W. A. Französische Sachen Bl. 25[b]. Spangenberg im Reg.-Bez. Kassel, östlich von Melsungen.

[13]) Französische Sachen Bl. 26[b]: das sin gnade [der konig von Franckrich] so demutig were, sich zu uns in vorgemeldter wiese zu gefrunden.

[14]) Französische Sachen Bl. 27 und 27[b].

[15]) Ihre Schwester Katharina, die dann Georgs von Podiebrad Sohn Hinko von Münsterberg heiratete, damals aber als für einen Sohn Albrechts von Brandenburg bestimmt erscheint (für Johann, ihren späteren Schwager, der 1458 von Albrechts Söhnen allein lebte) ist als die jüngere bezeichnet.

gleichfalls nach Alter und Namen des Prinzen (Karl, s. oben) erkundigen. Margarete war demnach aller Wahrscheinlichkeit nach 1448 auf 1449 geboren[16]); jedenfalls wird diese Ansetzung, die sich auf eine offiziell abzugebende Erklärung gründet, künftig in Ermangelung genauerer Kenntnis als Geburtszeit angenommen werden müssen.

Der von Wilhelm befohlene Bericht ist ihm auch schriftlich erstattet worden; das auf die Instruktion folgende Aktenstück bringt denselben[17]), in dem wir nun auch über die Ehesache etwas lesen. War zuerst auf französischer Seite der Gedanke als leitend aufgetreten, durch Erheiratung der sächsischen Erbansprüche den etwa erlangten böhmischen Thron zu festigen, so mufste nun das Streben dahin gehen, wenigstens anderweitigen Gewinn aus der Ehe herauszuschlagen. Die Mitgiftsfrage, die Wilhelm erst bei einem zweiten Verhandlungstage erledigt haben wollte, wurde von Karls Bevollmächtigtem gleich bei der ersten Zusammenkunft in Koblenz zur Sprache gebracht. Wenn man für den Prinzen Karl auch nicht die böhmische Krone selbst hatte erlangen können, deren Schicksal dann natürlich die Nebenlande hätten teilen müssen, so wollte man doch eines der Glieder für sich gewinnen, das von allen Landen der Wenzelskrone dem französischen König am gelegensten war: Luxemburg. Das Herzogtum sollte Margarete mitbekommen, eine recht unsichere Mitgift in Anbetracht der Macht Philipps von Burgund, dem es erst abzunehmen war; ihrem Vater suchte man diese angesonnene Preisgebung dadurch annehmbar zu machen, dafs man ihm Hilfe gegen die Böhmen zusagte[18]). Der Vorschlag schien für Wilhelm so übel nicht: pars pro toto! Hingabe von Luxemburg für die Durchsetzung der Ansprüche auf Böhmen selbst[19]).

[16]) Wilhelms Ehe mit Anna (geboren 12. April 1432 nach K. von Behr, Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser S. 141) war am 20. Juni 1446 geschlossen worden.

[17]) Französische Sachen Bl. 29, 30.

[18]) Französische Sachen Bl. 29b: Item er hat auch gesagt under fylle andern wortten, wafs nuczefs und guttefs unsserm genedigen herren darufs und davon kumen muchte, nemelichen das er sein tochter mit dem lande zeu Luczelburg vorgeben muchte, und auch beistant hulffe und ratte von unsserm herren dem kunig von Franckriche gescheen muchte wider die Behemen und andere.

[19]) Warum Wilhelm nicht zum ernsteren Vorgehen gegen Georg kam, sondern schliefslich nebst seinem Bruder Friedrich unter

Dafs dennoch der Heiratsplan sich zerschlug, war ein Schicksal, das er mit sehr vielen jener schier zahllosen, zum Teil nur beabsichtigten, zum Teil auch fest verbrieften Verlobungen des 14. und 15. Jahrhunderts teilt, wo es nur wenigen Prinzessinnen beschieden war, dem ursprünglich bestimmten Gemahl dereinst auch wirklich vermählt zu werden[20]). Luxemburg konnte also auf diese Weise nicht an Frankreich kommen; wie es Karl VII. dann durch Kauf für kurze Zeit an sich brachte, sein Sohn Ludwig XI. es wieder aufgab und das vielerstrebte Land nun von Wilhelm und seiner Gemahlin Anna an Herzog Philipp von Burgund[21]) verkauft wurde, das hat Werveke zwar noch nicht völlig abschliefsend, aber in den Hauptzügen richtig dargelegt.

Die interessante Übersicht über die Verwandtschaftsbeziehungen der Wettiner zu anderen Fürstenfamilien lautet:

Vermittlung des Markgrafen Albrecht Achilles in enge, selbst verwandtschaftliche Beziehungen zum Böhmenkönig trat, das hat eingehend A. Bachmann, Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg von Podiebrad 1458—1461 (Prag 1878) S. 18 f. dargelegt. Dieser Umschwung in Deutschland selbst machte ein Einschreiten des französischen Königs zu Wilhelms Gunsten überhaupt unmöglich. — Jener Gedanke Karls VII., seinen jüngeren Sohn Karl mit Luxemburg zu versorgen, scheint auch später, wo von der Ehe mit der sächsischen Prinzessin schon nicht mehr die Rede war, vorhanden gewesen zu sein; in einem Briefe, worin Wilhelm den König für das Eingehen auf die zu Tours im Mai geführten luxemburgischen Verkaufsverhandlungen dankt, nimmt er Bezug auf Karls Plan, jenen Sohn dereinst zum Herzog von Luxemburg zu machen, drückt seine höchste Freude darüber aus und verspricht unermüdliche Förderung, wenn der Sohn in die Gemeinschaft der deutschen Reichsfürsten aufgenommen würde, s. W. A. Luxemburgische Sachen Bl. 234. Das Schreiben ist hier undatiert, wird aber auch wie Bl. 238 in den Juni 1459 gehören.

[20]) Beispielsweise sei darauf hingewiesen, dafs von den im folgenden erwähnten vier Verlobungen nur zwei in der festgesetzten Weise ausgeführt wurden. Ein Jahrhundert früher war auch schon einmal eine französische Heirat im Werke gewesen: Landgraf Balthasar selbst sollte sich mit der Tochter des Herzogs Johann von der Normandie, des späteren Königs Johann, vermählen; der Plan scheiterte aber ebenso, wie der vorliegende, s. J. G. Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrichs des Streitbaren (Leipzig 1733) S. 44. Über einen andern ähnlichen Versuch 1389 s. Wenck, Die Wettiner im 14. Jahrhundert (Leipzig 1877) S. 38.

[21]) Philipp stellte dadurch seinen nunmehr fast zwanzigjährigen faktischen Besitz, zumal es bisher nur ein Pfandbesitz war, auch von dieser Seite her gegen neue Anfechtungen sicher.

Item unnser swager maregraff Friderich von Brandemburg kurfurst had unnser swester[22]).

Item unnser oheymen von Hessen sind unnser swester sone[23]).

Item herczog Ludewig von Beyern had unnsers bruders tochter[24]).

Item maregraff Albrechts von Brandemburg son sal unnser jungste tochter habin[25]).

Item unnsers bruders iungster son sal maregraff Albrechts tochter haben[26]).

Item maregraff Albrecht sal unnsers bruders tochter haben[27]).

Item unnsers bruders eldester son sal herczog Albrechts von Beyern tochter habin[28]).

Item unnser bruder had des Romischen keysers swester[29]).

Item so ist unnser gemahel konig Laszlaes seligen swester.

Item wir fursten alle von Sachsen, Miessen, Doringen, Brand-[em]burg und Hessen sind mit allin unnsern lannden zusampne verbrudert und mit ewiger erbeynunge verbunden und verstrickt, das wir uns in keinen sachen scheiden lassenn[30]).

Item ob sie fragen wurden, wie alt unser tochter were, so ist sie nun iare alt und heiszt Margaretha[31]).

Desglichen fraget auch, wie alt des konigs son sey und wie yn heisse.

---

[22]) Friedrich II. von Brandenburg war seit 1441 mit Wilhelms Schwester Katharina verheiratet; für alle diese genealogischen Angaben vergl. K. von Behrs Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser 2. Aufl. 1870.

[23]) Wilhelms Schwester Anna war seit 1436 die Gemahlin des Landgrafen Ludwig I. von Hessen; damals regierten dessen Söhne Ludwig II. und Heinrich III.; Oheim ist also in der üblichen Gleichbedeutung mit Neffe gebraucht.

[24]) Friedrichs II. von Sachsen Tochter Amalia war seit 1452 die Gemahlin Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut.

[25]) Johann Cicero heiratete aber später nicht diese jüngere Tochter Wilhelms (hierüber s. Anm. 15), sondern 1476 die Margarete

[26]) Friedrichs II. von Sachsen jüngster Sohn Albrecht (der Beherzte) wurde jedoch statt dessen im nächsten Jahre mit Georgs von Podiebrad Tochter Zedena vermählt.

[27]) Albrechts (Achilles) erste Gemahlin Margarete von Baden war im Vorjahre gestorben; er vermählte sich noch im Jahre 1458 12. Nov. in der That mit Friedrichs II. von Sachsen Tochter Anna.

[28]) Friedrichs II. von Sachsen Sohn Ernst heiratete 1460 Elisabeth, die Tochter Albrechts II. von Bayern.

[29]) Friedrichs II. von Sachsen Gemahlin war seit 1431 Margarete, die Tochter Ernsts I. von Steiermark und Schwester Kaiser Friedrichs III.

[30]) Am 29. April 1458 traten die Brandenburger der Erbverbrüderung von Sachsen und Hessen bei, vergl. Böttiger-Flathe, Gesch. des Kurstaates und Königreiches Sachsen I (Gotha 1867), 394.

[31]) Die undatierte Instruktion gehört etwa in die zweite Hälfte des März 1458, denn Georgs am 2. März in Prag erfolgte Königswahl war schon in Thüringen bekannt, wozu doch mehrere Tage gehörten, und die sächsischen Gesandten, die diese Instruktion erhielten sollten bis zum Sonntag (bez. Montag nach) Misericordia domini, 16. (17.) April, in Koblenz sein.

Nachtrag.

Nach Abschluſs obigen Aufsatzes ersah ich, daſs von Behr im Supplement (1890) S. 33 Katharinens Geburtstag auf den 18. April 1453 ansetzt; nach gütiger Mitteilung hat er das Datum jedoch lediglich R. G. Stillfried, Stammtafel des Gesammthauses der Hohenzollern (Berlin 1879) entlehnt, dieser fügt aber keinerlei Nachweis bei, woher dasselbe stammt. Das Monatsdatum kann ja richtig sein, die Jahreszahl aber schwerlich, denn das Jahr 1453 ist das Geburtsjahr der jüngeren Tochter; nun werden beide Schwestern stets als ältere und jüngere geschieden, können also, da sie nicht als Zwillinge erscheinen, nicht im selben Jahre geboren sein. Die durch seine Bevollmächtigten abgegebene Erklärung des Vaters selbst muſs jedenfalls als maſsgebend betrachtet werden.

IV.

David Schirmer. Ein sächsischer Dichter. 1623—1686.

Von

Reinhard Kade.

Die kleine kulturhistorische Skizze von Paul Lemcke über David Schirmer in der Wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung 1885, No. 103 ist der einzige in der neueren Zeit gemachte Versuch, über diesen Dichter des 17. Jahrhunderts zu handeln. Freilich, auf mehr als auf einen schwachen Versuch darf die Arbeit keinen Anspruch erheben, und so scheint es mir nicht unangebracht, wenn ich, mit reicherem Material ausgerüstet, nochmals die Augen auf diesen vergessenen sächsischen Dichter lenke. Denn mit Unrecht wirft man ihn zu dem alten Eisen; auch v. Waldberg sowohl in seinem Buche über die deutsche Renaissance-Lyrik als auch neuestens in der Allgemeinen deutschen Biographie (unter Schirmer) spricht doch nur vorübergehend oder mit sehr geringschätzigen Worten über Schirmers Können. Nun will auch ich diesen Dichterling keineswegs verherrlichen, aber ich möchte ihm zu seinen rechtmäßigen Ehren bringen und wenigstens einmal sein Leben klarzustellen versuchen, das von den häßlichsten Fehlern im einzelnen verwirrt ist. Dabei will ich mich auf seine eigenen Angaben in seinen Gedichten stützen, die natürlich in bezug auf seine zahlreichen Liebesabenteuer nur sehr bedingten historischen Wert besitzen. Doch sind gerade bei Schirmer kleine Züge des wirklichen Lebens unverkenn-

bar in die Reime hinein gelaufen und nunmehr zwischen den Zeilen herauszulesen. Trotzdem erhellt sich sein Lebensgang nur in gröfsten Umrissen.

Jöcher im Gelehrten-Lexikon, auf das sich meist alle beziehen, giebt bekanntlich nur an, Schirmer sei ein deutscher Poete von Freiberg in Meifsen. Wir wissen es genauer: er war in dem Dorfe Pappendorf bei Freiberg geboren, welches ein kleines Flüfschen, die Striegis, durcheilt. Er singt selbst davon in dem Gedichte: „der liebende Damon an der Strygifs“ [1]):

Damon safs am kühlen Strande,
Da der klare Silber-Fluís
Lieblich beihin fliefsen mufs
Im geliebten Vaterlande.

Auch das Geburtsjahr schwankte. Man nannte ihn „um 1623“ geboren. Ich kann aus dem Kirchenbuche zu Pappendorf (von 1566 an beginnend) unter dem Jahre 1623 Schirmers Taufzeugnis beibringen:

David filius secundus M. Davidis Schirmeri Pastor. Papp. et Matris Barbarae natus 29. Maji 4. mane in ipso puncto horae quartae. Baptizatus 3. Junii fer. 3. Pentecost. a Dno. Elia Wagnero. Pastor. Grossenschirma, Patronis et susceptoribus Dn. Johanne Fausto Praefecto Electorali in Börlen, Dn. Balthasaro Witte Consule in Hainichen et Dn. Anna Schönlebia Friberg. uxore Wolf Seifrids.

Dazu hat der Vater folgendes „*Votum parentis*“ eintragen lassen [2]):

Davidem mundo lux nona vigesima Maji
Dat sacrâ Junii tertia lustrat aqua,
Insimul alma Salus niveis hunc suscipit ulnis
Sic pius et sospes vivat, ut ille diu.
O fiat, fiat. Sic David amabilis audis:
In probitate patri, in pietate deo.

Sein Vater, 1588 geboren und ebenfalls David geheifsen, war, wie wir sahen, Pastor in Pappendorf, dessen Kirche von den Schweden zerstört, aber von Johann Georg I. wiederhergestellt wurde. Durch die Gleichheit des Namens ist nun schon Jöcher irregeleitet worden und schreibt ein Werk dem Sohne zu, das der Zeit nach dem Vater gehört:

Conditorium saxonicum de novo tabulis aereis incisum . . . das ist: Kurtze Beschreibung der in Kupffer gestochenen uberaus herrlichen und kunstreichen Begräbniss-Kapelle . . ., so in der Dom-

[1]) Vergl. Rosengebüsche 115.

[2]) Gütige Mitteilung des Herrn Pastor Freund in Pappendorf. Ein anderes Quartbuch in Pappendorf auf dem Pfarrarchiv betitelt: „Pfarrer zu Pappendorf, Biographien von 1450 an“ besagt noch, dass Schirmer verheiratet war mit Anna Maria Leschke aus Dresden 1668.

kirchen der alten Häupt-Bergstadt Freybergk zu sehen. . Vor dessen von M. Michaele Hempeln[3]), der Schulen zu Freybergk gewesen Rectore, gegeben. Jetzo aber von newen uberschen, vermehret und in eine richtigere Ordnung gebracht von M. David Schirmern, S. S. Theol. Studioso. Freybergk. In Vorlegung Melchior Hoffmanns. 1619. 4. (Freiberg. Altertumsvereins-Bibl. Ba. 12 und Dresd. Bibl. Hist. Sax. H. 241)[4]).

Von dem Vater rührt aus dem gleichen Grunde her das Trauergedicht: „Drohung thut Gott fürstellen" in den Threnodiae des Freiberger Domkantors Christoph Demantius von 1620 (S. 307), wo der Dichter David Schirmer noch gar nicht lebte. Ebenso stammt vom Vater das „Cordolium Schirmerianum super obitu viri Samuelis Wagneri . . 1644" (Freiberger Leichpredigten, Gymnasialbibliothek Bd. 5), und auch der Vater ist es, an den Andreas Möller, der Freiberger Chronist, zwei lateinische Briefe richtete (Hamburger Stadtbibliothek, Möllers Briefsammlung II No. 177. 178). Unseres David ältester Bruder Melchior scheint wenig Glück im Leben gehabt zu haben; wenigstens klingt ein Lied von ihm sehr wehmütig, in dem er den Bruder an das Vaterhaus erinnert (1651):

Hier, wo der Striegis-Flufs sein strenges Eis durcheilet
Und unser Vater-Feld mit kleinen Fluthen theilet;
Hier wo kein Lorber-Wald begrünte Blätter hegt
Noch sonst ein frischer Ast sich ümb die Stirne schlägt:
Da Bruder, leb' ich noch. Wo du mich hast gelassen.
Da mufs ich noch, wie vor, die Einsamkeit umfassen.

Ein anderer Bruder hiefs Georg, wie der Vater Theolog, ein dritter Samuel, glücklicher Gutsbesitzer. David kam zunächst auf die Schule nach Freiberg, wo der thatkräftige Johannes Schellenberg Rektor war (1603—1642), hierauf nach Halle, das er unter dem Namen *Dobrebora* feiert, und wo er den Unterricht des Rektors Christian Gueintz genofs. Schon hier fing er an zu dichten:

Wie sang der muntre Geist so zierlich schon vor diesen
Dort in Dobrebora, wo bei den grünen Wiesen
Die schlanke Saale sich gar ofternals ergeufst
Und durch die Wunderburg mit manchen Strömen fleufst.
Dafs auch der alte Gueintz, das Wunder von den Schulen.
Um seiner Lieder Klang oft pflegte selbst zu buhlen.

[3]) Rektor 1587—1603. Die von ihm angelegte Schulmatrikel wurde von mir 1886 in der Freib. Gymnasialbibliothek wieder aufgefunden, nachdem sie lange Zeit verloren schien.

[4]) Darin ein aus 4 grofsen Sektionen bestehender Kupferstich. Vergl. Steche, Beschreibende Darstellung der Baudenkmäler III (1884), 96.

So sein Freund Adam Krieger (Ehrenged. zu den Rautengeb.). Noch ein Paar Dichterversuche sind uns aus jener Zeit erhalten. Zunächst: „DiSanders an der fliefsenden Meifse Lieb- Leid- und Lobsgedichte Als der hochbelobte Schäfer Thyrsis in den Dobreborischen Feldern sein Namens-Fest begieng. 1643“ (Rosengeb. 135). Es sei das, sagt er im Anhang dazu, eine „Anacreontische Ode nach Art der Griechen und Lateiner gesetzet, unter welchen der weitgepriesene Poeten-Vater Taubmann ein Meister ist“. Sodann ein anderes Gedicht: des Myrtillo Frühlings Klaggedichte. 1643 (Rosengeb. 256). Vor allem aber aus dem letzten Jahre seines Hallischen Aufenthaltes eine poetische: „Rede uber das durch Jesu Christi Triumph triumphirende und von der Torstensohnischen Belagerung wieder erlösete Freiberg, zu Hall in dem Gymnasio öffentlich gehalten. 1643“ (Rautengeb. 516)[5]. In überschwenglichen Worten rühmt er den endlichen Sieg der Freiberger über die Schweden. Von Halle begab er sich auf die Hochschule nach Leipzig. Ich rechne ungefähr die Jahre 1644/45—1650 heraus nach seinen eigenen Beteuerungen, dafs er 5 Winter in Leipzig sich aufgehalten habe:

Fünfmahl hat die Nordenzeit
Hier die Blumen abgemeiht[6].

Er scheint sich hier ganz dem Dichterberuf, ohne erustere Studien zu betreiben, hingegeben zu haben, da Adam Krieger von ihm singt:

Die Linden grünten stets, wann sich sein Ton erhub,
Den er so unvermerkt in ihre Wurzeln grub.
Sie tragen noch sein Lob in ihrem grünen Laube
Und lassen es allda der Musenschaar zum Raube.

Dazwischen fällt aber eine Reise nach Wittenberg, wo August Buchner ihn fesselte. Er schrieb hier das Empfangsgedicht für Johann Georg I. als dieser dorthin kam, und eine Ode, die vor dem Kurfürsten bei Tafel abgesungen wurde. Auch die Umgegend gefällt seinem dichterischen Gemüte, und entzückt singt er von den Orten, wo die schwarze Elster in die Elbe fällt:

Wo die Elster ungetrübet
Ihren Schaum der Elbe giebet[7]
oder: Dreimal blies den Schaum die Elbe
Zu dem obern Blaugewölbe.

[5]) Separatdruck im Freiberger Altertumsverein B. a. 156a Nr. 10.
[6]) Rosengeb. 346
[7]) Ebenda 125.

Dreimal hüpften Lämmer auf,
Bis der Speckbusch voller Knallen
Aller Freuden beigefallen [8]).

Eine andere, wohl nur vorübergehende Reise führte ihn nach Arnsdorf, von wo aus er ein Lied an Johann Georgs II. jungen Sohn richtete.

Gleichwohl ist damit seine Kenntnis des deutschen Vaterlands nicht erschöpft. Er kennt die Gegend an der Neifse. (Der scheidende Seladon an der Neifse, Rosengeb. 110.) Er weilt öfter an den Ufern der Mulde und mufs auch einmal nach Bamberg gekommen sein, von dem er unter dem Namen des Liebhabers Damon sagt:

Nachmals bin ich fortgereiset
Zu der weitberühmten Stadt
Die des Berges Namen hat.
Da der Bembo wird gepreiset,
Bembo, der belobte Mann
Der gar artlich spielen kann [9]).

Mit dieser Reihenfolge der Städte stimmt es auch im grofsen und ganzen, wenn er selbst in einem längeren Gedichte: Coridon an der Mulde (Rosengeb. 127) sagt:

Du, du linder Elben-Strand
Nahmst mich erstlich von der Hand (= Wittenberg).
Darauf gab ich einen Kufs
Dir, du alter Pleifsenflufs (= Leipzig).
Ich besuchte Jene Stadt, (= Jena)
Die sich hingesetzet hat,
Wo der Saalstrom rinnet.
Bis ich wieder Abschied nahm
Nach den Meifsner Weiden (= Leipzig).

So seinem Dichterberuf lebend gab er in Leipzig schon Teile seiner „poetischen Rosengebüsche“ heraus. Die Zueignungsschrift vor dem 1. Buch trägt das Datum: Leipzig den 11. Wintermonds 1643 [10]). Er schreibt noch am 1. Wintermond 1648 ein Sonett an einen Herrn „H. A. M. in Coburg“ und gab — wohl die letzte Frucht der Leipziger Zeit — das 3. Rosengebüsch des 1. Buches von hier aus an die Öffentlichkeit (datiert: Leipzig 11. Wintermonds 1649). Seine Gedichte machten ihn bekannt, so dafs er schon 1647, als 25jähriger junger Mann, unter dem Namen „der Beschirmende“ in die 4 Jahre zuvor

[8]) Ebenda 126.
[9]) Ebenda 117.
[10]) *1634* ist in der Gesamtausgabe von 1657 in Dresden (Dresd. Bibl. Poet. Germ. 569) ein offenbarer Druckfehler statt 1643. Die spätern Auflagen erschienen 1656 in Halle, 1653 und 1657 in Dresden.

in Hamburg gegründete „Teutsch gesinnte Genossenschaft“ Aufnahme fand. Nur noch eins bleibt uns aus diesem Leipziger Aufenthalt zu erwähnen übrig: seine Liebe zu Marnia, die er in den 60 Sonetten des 3. Rosengebüsches (1. Buch) besingt und die ihm leider starb. Hier tritt das wirklich Erlebte ganz sichtbarlich in seine Reimerei über, man merkt den wärmeren Schlag des Herzens, in diese Gedichte ist etwas von der Wärme Tibulls zur Cynthia hineingekommen. Er klagt dem Rosenthal seine Schmerzen; ich glaube auch den Namen der Geliebten zu wissen, sie hiefs „Stein“; denn er ruft:

Stein bist du, liebstes Lieb, und wirst auch Stein genannt.
Das Herz ist Stein. Der Sinn ist Stein. Das Wort ist Stein [11]).

So war denn auch sein Ruf und Ruhm nach Dresden gedrungen, und da man an dem prachtliebenden Hofe auch der Dichtkunst nicht entraten wollte, so wandte man sich um Auskunft an August Buchner in Wittenberg, der sofort David Schirmer, seinen Schüler, empfahl. Johann Georg I. berief ihn 1650 aus Leipzig, zwar nicht unter dem Titel eines Hofpoeten und noch ohne feste Anstellung, aber mit den Pflichten eines solchen, in die Residenz, indem er ihn durch die Entschädigungsgelder für die gelieferten Festgedichte ziemlich sicher stellte. Schmerzlich nimmt Schirmer von Leipzig Abschied. Dem Rosenthal, dem Orte seiner Liebesklagen, widmet er noch ein Madrigal:

An das Leiptzigsche Rosenthal.

So lafs, o Rosenthal
Um deinen Strand die Schatten
Sich mit den Blumen gatten.
Es füge dir kein Eber Schaden zu.
Kein wilder Bär betrübe dir die Pleifse
Dafs er dir deine Nymphen
Nicht störe von der Ruh.
Du bist mir hold gewesen,
Wann ich dir was von Liebe vorgelesen.
Gehab dich wohl. Ich mufs dich lassen.
Ich mufs nun fort.
Mein Glücke, das mich schien zu hassen,
Zeigt mir noch einen Ort.
Hörst du die Elb und Weisseritz erklingen.
So denke nach,
Wo ich, wie ich versprach,
Doch deinen Ruhm im Grünen müsse singen [12]).

[11]) Rosengeb. 200.
[12]) Vergl. ebenda 352.

Es folgte nun in Dresden die Zeit der Gelegenheitsdichtung. Dazu boten keine Jahre mehr Anlafs, wie gerade die von 1650—1652, die ja die begebnisreichsten waren. Verlöbnisse wechselten mit fürstlichen Besuchen, Beilager mit Feuerwerken ab, Tafelgesänge und Ballette boten fortwährende Gelegenheit zum Dichten. Schon am 6. März 1650 führte er eine allegorische Dichtung in dem Kirchsaale aus zum 66. Geburtstage Johann Georg I., in der die Zeit, Kindheit, Jugend, Mannheit, Alter und Ewigkeit auftraten. Zur Hochzeit der Herzöge Christian und Moritz dichtete er schon wieder für das Feuerwerk „auf dem Münzberg" und am 2. Dezember 1650 brachte er sein Ballett „Paris und Helena" auf dem Riesensaale[13]) zur Aufführung. Bei allen diesen Stücken spielte die Musik natürlich eine Hauptrolle; ein Aktenstück besagt, es seien hierbei etliche bestimmte vom Kapellmeister Heinrich Schützen komponierte Stückchen musizieret worden. Leider besitzen wir diese gerade, wie auch die Musik zur ersten deutschen Oper „Daphne" von Schütz zu dem Texte Opitzens, nicht mehr. Um so interessanter ist es, dafs nur Schirmer (Rautengeb. 505) noch die Musik zu einer Ode für Friedrich Wilhelms von Altenburg Verlobung aufbewahrt hat. Sie ist zweistimmig mit beziffertem Bass.

In ähnlich fruchtbarer Weise ging es das Jahr 1651 und 1652 durch fort, dann aber läfst die Gelegenheit bis 1663 allmählich mehr und mehr nach. Es ragen aus diesen vielen wertlosen Machwerken die Ballette heraus, deren eines „Paris und Helena" von Gottsched (Vorrath 1, 203) als die erste Dresdner Oper nach der „Daphne" und als diejenige bezeichnet wird, die zu allen nachmaligen Opern die Anregung gegeben habe. Sie ist genau beschrieben bei Fürstenau (Zur Geschichte d. Musik u. d. Theaters z. Dresden 1, 117 fg.). Der „triumphierende Amor", der wegen des Todes der Gemahlin Herzog Moritz (am 27. September 1652) nicht aufgeführt wurde, ist noch nicht besprochen worden und verdient darum ein paar Worte (Rautengeb. S. 173). Amor tritt auf und triumphiert, dafs ihm die ganze Welt gehöre. Io kommt und beginnt mit den Nymphen ein Ballett. Da naht Jupiter und erklärt ihr seine Liebe. Juno bittet den Jupiter um die Hirschkuh, in die Jupiter inzwischen die Io verwandelt hat;

[13]) 2. Stockwerk nach der Schlofsstrafse. Das Kartell dazu oder die Inhaltsangabe erschien auch separat beim Hofbuchdrucker Melchior Bergen.

diese wird dem Argus übergeben (I). Pan klagt dem Merkur seine Liebe zur Syrinx; sie erscheint, wird aber vor seinen Blicken in ein Rohr verwandelt, aus dem ihm Merkur eine Flöte macht (II). Inachus sucht die Io und Jupiter zu befreien. Argus singt ein Lied und schläft ein (III). Da tötet ihn Merkur. Juno ist anfangs entsetzt, doch verwandelt sie auf Jupiters Bitten die Io wieder zurück. Es schliefst sich ein Ballett der Hirten und Hirtinnen an (IV). Io wird unter die Götter aufgenommen, und ein „grand ballet" der Götter und Göttinnen endigt das Stück. Amor thront währenddessen in den Wolken (V).

Aufser diesen beiden gröfseren Balletten dichtete Schirmer noch ein „Ballett der Glückseligkeit" (18. März 1653), „des Atlas" (17. März 1653), „der Tugenden und Laster" (1659) und ein Drama „Liebesspiel der Nymphen und Satyrn" (vergl. Fürstenau a. a. O. 132 fg.). In diesen Balletten liegt der Schwerpunkt Schirmerscher Dichtkunst, und vergleicht man, was sonst am sächsischen Hofe um diese Zeit an deutschen Singspielen entstand, so wird man ihm ein gewisses Lob der Geschicklichkeit nicht versagen, da sich alles übrige der andern Dichter auf Übersetzungen aus dem Italienischen beschränkt. Man denke nur an Ernst Gellers „Arkadischen Hirtenaufzug" (1653), der den pastor fido des Guarini übertrug. Erst später um 1670 fängt Dedekind zu wirken an, bis dahin bleibt Schirmer der einzige und immerhin glückliche Hofpoet.

In diese Zeit glücklichen Dichtens fallen auch Schirmers „Singende Rosen oder Liebes- und Tugend-Lieder in die Musik gesetzt durch Philipp Stollen, itzo Ihrer Durchl des Hrn. Administratoris des Ertz-Bischthumbs Magdeburg Cammer-Musicum. Dresden. 1654" (Exempl. Berlin. Bibl. 14, 208). In der Vorrede sagt er: „Unter anderen hat mir Hrn. Philipp Stollens, wohlbestalten Teorbistens, sehr liebliche Art sonderlich wohlgefallen, dafs ich mich endlich erkühnet, ihn hierinnen zu Rate zu ziehen." Zugleich bittet er den Leser in des Komponisten Namen, er möchte die Melodeyen nicht so faul und schläffrig, wie in den gemeinen Schulen zu geschehen pflegt, herausweinen, herauskeuchen oder sonst ein abscheuliches und heulendes Dehnen der Noten vorstellen lassen. „Sondern weil sie nach der Kapell-art in etwas eingerichtet sein, so wollen sie bald mit einem sehnlichen

Tone oder mit einer frischen Trillung angebracht werden, damit sie ihrer natürlichen Anmuth nicht entbehren müfsten. Wiewohl auch ihr Fundament eigentlich auf die Theorbe anzusehen ist, so kann man es auch mit einer Viol de Gamba verwechseln." Am Schlufs verspricht er „etliche geistliche Arien", die aber unveröffentlicht geblieben zu sein scheinen [14]). — So dürftig nun die Melodien ausgefallen sind, so hübsch sind gerade in dieser Sammlung Schirmers die Texte, deren nur einzelne in die späteren Auflagen der Rosengebüsche Aufnahme gefunden haben. Ja das Trinklied (Nr. 58) ist gar munter und flott:

Heran, heran
Du Traubenmann.
Du grofser Zecher,
Du Stürzebecher.
Schenk uns den Wein
Bis oben ein,
Dafs wir im Meyen
Uns sämtlich freuen.

Ihr andern singt,
Ihr andern klingt,
Dafs in dem Giefsen
Der Wein kann fliefsen.
Singt hier und da
„Di Nellula",
Singt alle schnelle
„Runda di Nelle".

Rauf auf die Bank,
Das Glas ist blank
Du sollst es haben
Mit Bacchus Gaben.
Wer ifst und trinkt
Und tanzt und singt
Dem kann im Sterben
Kein Geld verderben.

Da Schirmer nun so reichlich dichtete und den Dresdner Hof besang, hoffte er auf definitive Anstellung. Das schien aber nicht gleich werden zu wollen, so dafs diese Unsicherheit nach 3 Jahren (1653) in ihm den Wunsch aufkommen liefs, sich wieder auf die Universität zu begeben. Da aber sagte der Kurfürst: „Ich lasse Euch nicht weg, denn ich kann Euch gebrauchen; ich will Euch zu einem Manne machen, dafs Ihr es mir hier zeitlich Dank wissen sollt." Es erfolgte wirklich seine endgiltige Anstellung als Hofdichter mit 218 Thalern Besoldung (Reskript vom 20. August 1653. Hauptstaatsarchiv). Da heifst es:

Wir bekennen, dafs Wir Schirmer zu Unserem Diener auf- und angenommen, dergestalt, dafs er sowohl in poetischer als ungebundener Aufsetzung einer oder anderer ihm angegebenen Materien sich unverdrossen zu erweisen, dieselben nach seinem besten Verstande auszuarbeiten und sich nach Unserm Befehl und Anordnung jederzeit aufwärtig und gehorsamst zu bezeigen hat

[14]) Vielleicht zielt darauf ein Aktenstück im Königl. Hauptstaatsarchiv, worin dem David Schirmer für Fortsetzung seines „christlichen Ehrenwerks" eine Unterstützung gegeben werden soll.

Das führte 3 Jahre später noch zu etwas weiterem. Der Bibliothekar Christian Brehme wurde 1656 kurfürstlicher Rat und Bürgermeister und gab aus dem Grunde das Bibliothekamt ab. Die erledigte Stelle übertrug man am 11. März 1656 dem David Schirmer mit einer Besoldung von 100 Gulden (Reskript d. d. Dresden. 11. März 1656. Hauptstaatsarchiv). Von allen Seiten liefen Gratulationen ein, von Andreas Möller aus Freiberg, aus Wittenberg von Buchner, von seinem Vater und seinen Brüdern, die er später alle vereinigt unter dem Titel herausgab: „Virorum illustri fama decantatorum ad Davidem Schirmerum Hermundurum . . . Dresdae 1663."

Es ist zuerst festzustellen, daſs unter seiner Amtsführung die Benutzung der Bibliothek eine allgemeinere und ungezwungenere wurde, zu der die unmittelbare kurfürstliche Erlaubnis nicht mehr erforderlich gewesen zu sein scheint. Wir haben die Zettel noch, auf denen Schirmer die Bücher an vornehme und gewisse (d. i. zuverlässige) Leute auslieh. (Bibliothekarchiv Vol. I No. 42. 49. 43 Z. 6: „Dieser Zettel ist richtig und sind die Bücher zu fodern" [weil noch nicht abgeliefert]. No. 45: „Aus der Churf. Saechs. Bibliothek hat der bestallte Bibliothecarius Davidt Schirmer, Fuggers Buch von der Stüterey mit illuminierten Bildern in braun Leder gebunden und grau auf dem Schnitt in Fol. auf begehren abfolgen lassen und soll solches unverletzt ehestens wieder eingeschickt werden. Dresden 5. Oktober 1665 . . . Götz". — No. 22 — 25: „4 Zettel über zurückgelieferte und ausgeliehene Bücher aus des Bibliothekars Schirmer Zeit.")

Schirmer erkannte ferner die Ungenauigkeit des alten Katalogs und wünschte einen neuen; er beantragte die Einsetzung einer Kommission. Er drang 1662 auf ein geräumigeres Lokal und auf Anstellung eines Aufwärters, wovon ihm nur die letzte Bitte sich erfüllte. Aber er besaſs nicht genug eigenen Trieb, diese Arbeit eines neuen Katalogs, die eines Mannes Kräfte nicht überstieg, selbst zu unternehmen. Die Bibliothek besaſs höchstens 7000 Bände, so daſs die Herstellung einer annehmbaren Ordnung möglich war. Dazu war er nicht genauer wie seine Vorgänger im Ausleihen, Einfordern, Aufzeichnen der Bücher, gewiſs weil ihn seine poetischen Nebenarbeiten zu viel in Anspruch nahmen. Nur aber durch die peinlichste Gewissenhaftigkeit begründet sich die Würde eines Bibliothekars. Er konnte das Dichten

nicht lassen. Seine Rautengebüsche führen allerdings nur Gedichte bis 1663 auf; aber wir wissen, dafs er noch 1675 „der edlen Tugenden immer blühenden Rosenkranz für Maria Elisabeth Kottin" dichtete (Königl. Bibliothek), und vor allem, dafs er eine Übersetzung von Georg Arnolds Leben des Kurfürsten Moritz verfertigte [15]).

„Ich will — so sagt er in der Vorrede mit trefflichen Worten — der Hoffnung leben, Ew. Churf. Durchl. werden an meiner Übersetzung ein gnädiges Vergnügen haben. Hoher prächtiger Art zu reden, habe ich mich billig nicht befleifsigen wollen, weil die Historien nicht so wohlredend als deutlich wollen beschrieben sein. Denn ihr Nutz rühret nicht von Grofssprechen, sondern von dem Verstande und der Wahrheit derselben her; wer jenem nachfolget und dieses unterläfst, der scheinet mehr einer Finsterniſs als der hellen Sonne ähnlich zu sein. Mehr will ich nicht anführen, als dafs die Historien mir fürkommen, als ein hocherbautes und mit Fenstern geziertes Haus. Die darinnen wohnen, sind die gegenwärtige Welt, die vorübergangen, die vorlauffene, und die wir von ferne kommen sehen, die sind diejenigen Leute, welche wir die Nachkommen nennen. E. Ch. D. lassen vor diese so mühsame Arbeit, die ich an dieses Werk gewendet, dero hohen Gnade mich gnädiges befohlen sein und bieten mir dero gnädigste Hände, dafs ich in denen Originibus Saxonicis oder von dem Anfange und Ursprunge der Sachsen des hochgelahrten Georgii Fabricii, so er in Latein beschrieben, fortfahren und wie ich sie in das Deutsche zu übersetzen angefangen, also auch unter dero hoher kurfürstlicher Gnade glücklich vollenden möge. David Schirmer. Dresden d. 27. Martii, an welchen der seligst verblichenen kgl. Majestät in Dänemark das castrum doloris in der heil. Sophienkirche aufgerichtet worden. 1670." Der Titel lautet: „Des durchl. Herrn Moritzens . . . Lebenslauff mit sonderbarem Fleifs erstlich lateinisch beschrieben von George Arnolden . . . izo aber auf Churf. gnädigsten Befehl in's Teutsche gebracht durch David Schirmer, . . . bibliothecarium."

So führte denn diese Vernachlässigung seines eigentlichen Amtes zur endlichen Entlassung, die schon im Jahre 1683 erfolgte, und Trier bekam Schirmers Amt. Der Defekten hatten sich immer mehr herausgestellt, so dafs Trier ein Gesuch eingab, Schirmern zur Rechenschaft zu ziehen (Bibliotheksarchiv I, 40):

Bei vorhabender Aufrichtung des Inventarii über die Churf. Library ereignen sich der Defekten, dergleichen unlängst ein specimen überreichet, im Fortgang nach und nach mehr. Es sind aber solche

---

[15]) Es existieren 3 Handschriften davon auf der königl. Bibliothek: K. 28; J. 117b; und J. 117a. Davon hat die erste den vollständigen Titel; die zweite ist eine moderne Abschrift; die dritte ist die älteste, gleichwohl aber kein Autograph. — Auch Jöcher citiert diese Übersetzung. Daneben noch „Nili güldene Sprüch" und Mr. de Calières „Glück tugenthafter Leute" und die „eifersüchtige Celodyte" aus dem Französischen. Diese sowie „Naevii sermones convivales Ferdinandi II." von Schirmer übersetzt habe ich nirgends auftreiben können.

Defekten nicht nach Besag der vorhandenen alten Bücherverzeichnisse, sondern nur als es die mutilirten Opera selbst weisen, aufnotirt. Welche Mängel alle nach und nach stückweis bei Churf. Saechs. Kammer schriftlich zu bemerken, auch allemal Ant- und Gegenantwort auf solche Weis zu erstatten, ist weitläuftig und zugleich, da Herr Schirmer oft mit einem Wort den darauf erforderten Bericht ertheilen kann, unnöthig. Daher ein kürzerer Weg wäre, wenn sich gedachter Herr Schirmer zu gewissen Zeiten ein und das ander mal auf Churf. Bibliothek zu freundlicher Unterredung einfinden und über vorfallender Nothdurft Bescheid geben möchte. Diente auch dem Bibliothecario, zu seiner unter Handen habenden Arbeit, eine Copie von der specification ausstehender Bücher, so in Churf. Kammer Herr Schirmer eingegeben zu haben, in seinem Memorial erwähnet.

Diese Anschuldigungen wollte Schirmer nicht auf sich sitzen lassen und schrieb nun jenes denkwürdige eigenhändige Memorial vom 10. Dezember 1683, das den ganzen Mann so gut charakterisiert, dafs ich es, zum ersten Male vollständig, hier zum Abdruck bringen will, zumal es erst 1886 — also 200 Jahre später — wieder aus dem Antiquariat von O. A. Schulz in Leipzig für die Königl. Bibliothek zurückerworben worden ist:

Schirmer, David, wegen der Defekten. Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr. Es wehre zu wünschen, dafs Sr. Churf. Durchl. Bibliothek noch in dem Zustande zu finden wäre, wie sie anfangs bei dero Aufrichtung zu befinden. Weil aber seit Churf. Augusti Zeiten, als ersten Stifters derselben, keine Revision vorgegangen und also der alte Katalogus [16]) sehr unrichtig worden, als hat die fast hundertjährige Zeit viel verursacht, dafs etliche Defekten darinnen anzuheften sein müssen. Zu dem kommt noch, dafs derselbigen Vorsteher und Bibliothecarii nicht so grofsen Fleifs bei derselben angewendet, dieweil man nicht einmal wahre Nachricht haben kann, wie sie theils geheifsen und wer sie theils gewesen. Ew. Churf. Durchl. Herr Vater glorwürdigsten Andenkens hab ich oftermals mündlich über Nienborgen [17]) klagen hören; der hat wie die Churfürstlichen Worte waren, die Bibliothek ganz in Grund verderbet und so verwahrloset, dafs viel schöne Bücher bei seiner Zeit daraus kommen seind. Nach diesem ist Christian Brehme, hernach Bürgermeister in Dresden, Bibliothecarius worden, welcher wegen seiner Ratsgeschäfte sich derselbigen nicht eifrig angenommen und die Bücher, so er etwa herausgegeben und mit Bleireifs auf kleine schedulas aufgezeichnet, die man auch fast nicht mehr recht lesen kann, wie die Beilagen seiner eigenen Hand ausweisen. Bei diesen Zeiten bin ich, auf Vorschlag des weitberühmten Professoris zu Wittenberg, Augusti Buchneri sel., von E. Ch. D. von der Universität Leipzig hierher gnedigst erfordert worden und weil meine wenige Poesie, doch ohne meinen Ruhm zu sagen, in ziemlichen Beruf kommen war, seind mir allerhand theatralische Sachen an Opern, Balletten auf dem Theatro, dem

[16]) Derjenige vom Grafen Joh. Andr. Schlick und dem Dr. Siegen und Roeling. 1595. 2 Bde.

[17]) Bibliothekar seit 1611; 1638 entlassen. Vergl. Ebert, Gesch. d. Königl. Bibl. zu Dresden S. 36.

Riesensahle und bei dem Feuerwerk zu verfertigen gnädigst anvertraut worden, wie E. Ch. D. sich noch selbs dessen gnädigst erinnern und meine gedruckte poetische Rautengebüsche solches genügsam bezeugen werden. Als ich mich aber von hier wiederumb auf die Universität begeben wollte, sagte E. Ch. D. Herr Vater, damals Churprinzliche Durchl., zu mir: „Ich lasse Euch nicht weg, denn ich kann Euch gebrauchen, ich will Euch zu einem Manne machen, dafs Ihr es mir hier zeitlich Dank wissen sollt." Hierauf wurde mir eine Hofbestallung von 218 Thlrn. ausgeantwortet und 3 Jahr hernach, als Christian Brehme abgedanket hatte, ist von E. Churf. D. Gross-Herrn-Vater Churf. Joh. Georg I. durch den Geh. Secretarium Reichbrodt noch eine Bestallung, jedoch mir ganz unwissend, ausgeantwortet und mir das Bibliothekariat gnädigst aufgetragen worden Und weil E. Ch. D. Grofsherr Vater und Herr Vater wohl wufsten, wie es mit dem Catalogo der Bibliothek bewandt, haben sie diese Clausul der Bestallung einverleiben lassen: „Und soll er an niemand anders, als an unserm Oberhofprediger Dr. Wellern seinen Oberinspektorn der Bibliothek gewiesen sein und weil der alte Catalogus und Curatorium der Bibliothek ganz unrichtig, soll ihm nach bevorstehender Revision ein neuer ausgeantwortet werden, nach welchem er sich richten soll", wie das Concept bei der Churf. Saechs. Rentkammer bezeugen und daselbst noch zu finden sein wird. Auf diese gnädigst versprochene Revision habe bei E. Ch. D. Herrn Vater, nunmehr Churfürsten, so wohl mündlich als schriftlich offtermalen ich unterthänigste Ansuchung gethan und endlich so viel erhalten, dafs E. Ch. D. höchstseliger Hr. Vater damals die Anstalt gemacht, dafs: ein Geheimbde Rath, ein Hofrath, der Oberhofprediger, als Oberinspektor, zweene Secretarii, nebenst zweenen Copisten darzu erkieset worden. Da aber die Revisores verlanget, sie möchten mittags traktieret und auf der Bibliothek gespeiset werden und es an die Churf. Kammer gebracht worden, hat sie dieses abgeschlagen mit dem Vorwand, es wehre solcher Aufgang nicht vorhanden und daher ist dieses hochnötige Werk in das Stocken gerathen und bis daher gänzlich unterblieben. Aus diesem allen können E. Ch. D. ermessen und vermerken, dafs ich die Defekten des alten unrichtigen Katalogs zu verantworten und zu ersetzen nicht so hastig künne angestrenget werden, sintemal E. Ch. D. Bibliothek ich, zeit meines Dienstes nicht deterioriret, sondern vielmehr vermelioriret und bis auf eine grofse Summe Bücher vermehret habe. Was aber bei meinem Bibliothekariat von der gnädigsten Herrschaft ist herausgenommen und was auch vornehmen und andern angesessenen Herrn und Freunden verliehen worden, werden meine 2 Vorzeichnisse, so durch E. Ch. D. Rentmeister Zeschauen (?), dero hochbestallten Cammerdirectori, dem von Bose, aus meinen Händen überreichet worden, ein gnädigstes und verhoffentlich Churf. gütiges Vergnügen haben. Auf das eingegebene Specimen oder Specification defectuum, der theologischen Folianten, antworte ich nach meinem Wissen und Gewissen also: (folgen Notizen über Ausleihungen). So viel habe auf den ersten Punkt der gnädigsten Rescripte ich unterthänigst und gehorsamst antworten sollen. Den andern aber ingleichen vorzunehmen, wollen E. Ch. D. gnädigst mir armen, alten und kranken Diener bifs morgen, Dienstags, Frist verstatten, weil meine von einem jehlichen Schlagflusse herrührende annoch grofse Unpäfslichkeit und heftiger Hauptschmerz mir alles auf einmal zu berichten nicht zulassen wollen. E. Ch. D. befehl ich dem Allerhöchsten zu allem Wohlergehen, mich armen, verlassenen Diener

aber zu dero Gnade. David Schirmer, alter Diener und Bibliothecarius, meines Alters im 61. Jahre [18]). Sign. Dresden. 10. Dec. 1683.

Drei Jahre später gab er — wahrscheinlich nochmals interpelliert — ein Verzeichnis (Bibl. Archiv I, 43), worauf er bemerkte, was nach seinem Wissen an Büchern noch ausstand. Darunter die Angabe: „David Schirmer, aetat. 64“ [19]) und die lateinischen Verse:

Affixi lecto scripsit manus aegre dolentis,
Cum corda servet teque tuorumque deus.

Das sind die letzten Zeilen von Schirmers Hand. Wann er gestorben, wissen wir nicht. Gewifs noch 1686.

Diese ziemlich unglückliche Beamtenlaufbahn hat seinen Dichterruhm nicht beeinträchtigen können, den wir ihm ebensowenig wie Gervinus herabsetzen, noch wie Förster (Bibl. deutscher Dichter XIII) über Gebühr vergrößern dürfen. Es war eine unendlich dürftige, unter den Schlägen des Dreifsigjährigen Krieges kümmerlich sich fristende poetische Zeit; das mufs auch Schirmern entschuldigen und ihm eine historisch-ruhige Würdigung sichern. Er beherrscht zahlreiche Formen der Dichtkunst, er spricht Erlebtes und Gedachtes natürlich und geschickt aus. Er vermeidet bis auf wenig Stellen widerlichen Schwulst, neigt öfter zur Trockenheit. Seine Stellung giebt er sich selbst einmal an: „Ob ich gleich kein Opitz bin, so haben doch gegenwärtige Lieder noch jederzeit ihre Maecenaten gefunden, denen sie gefallen haben. Der von Wolfsberg und Hr. Rudolph werden sich noch unschwer erinnern, mit was vor Lust sie dieselben, benebenst einer Violgambe, angehöret haben“ (Zueignung von d. Rosengeb.). Das war das wichtigste: die leichte Sanglichkeit seiner Lieder. Philipp Stolle und Adam Krieger [20]) haben viele von ihnen komponiert, die sich nun schnell über Deutschland verbreiteten. Sehr lehrreich ist dafür eine Stelle aus Georg Schoch's „Neuerbauter poetischer Lust- und Blumengarten, Leipzig 1660“:

Hrn. David Schirmers meines uhralten Freundes sein kaum ausgeblühtes Rosengebüsche, dessen wir uns vorweilen in unsern frölichen Zusammenkünften als einer sonderbahren Gemüthsbelustigung gebrauchten, in was für böse Gesellschaft seind sie in so kurzer Zeit gerathen? Wie übel und lästerlich seind sie hin und wieder zerzaust worden? Unter vielen eines zu gedenken: unser gewöhn-

[18]) Auch hieraus ergab sich das Geburtsjahr.
[19]) Dieser Zettel ist also von 1686.
[20]) Hofkammermusikus. Grabschrift bei Michaelis, Dresdener Inscriptionen S. 372.

liches Leibstückchen: „Immer hin, fahr immer hin", darauf wir so viel hielten: wie geschwind ist es in die Wiederdau (?) gerathen und so gar gemeine geworden, dafs nunmehro kein Schneidergeselle auf seiner Werkstatt ein paar Strümpfe pflicken oder kein Schlosserjunge eine Kanne Bier auf dem Keller holen kann, wenn es nicht von ihm gesungen oder gepfiffen würde.

Und wie lautete nun jenes Lied:

Immer hin, fahr immer hin
Falscher Sinn
Du sollst mich nicht kränken.
Was mir gar nicht werden kan
Wird von dann
Mein Gemüthe lenken.
Ich weifs meine Zeit
Und ein solches Leid
In den kühlen Wein
Der mir glatt geht ein,
Wohl zu versenken. (Rosengeb. S. 56.)

Immer, wo die besten ihrer Zeit aufgezäht werden, wird auch Schirmers Name genannt. Johann Sinapius (Lobgedicht in poesin Sieberianam) singt:

Was Heinsius erdacht,
Was Opitz aufgebracht,
Was Fleming nachgesungen,
Was Risten wohlgelungen,
Was Tscherning fürgemahlt,
Womit der Clajus prahlt,
Was Dach und Schirmer sinnen:
Ist Sieber's sein Beginnen.

Gotthilf Treuer (Deutscher Daedalus) stellte sogar alle poetischen Wörter aus Schirmers Gedichten zusammen! Da konnte es nicht fehlen, dafs Schirmer eitel wurde und sich stolz brüstet:

Denn ich bin der, durch den der Sachsen schönes Wesen,
Was Dichterkunst betrifft, itzt hochdeutsch wird gelesen.
Setz, o Melpomene, mir auf, als meinen Ruhm,
Den grünen Lorbeerkranz, mein rechtes Eigenthum.

Die Geschichte, die gerechteste Richterin, hat ihm wenigstens ein klein Lorbeerreislein nicht zu versagen vermocht.

V.

Zur Geschichte der Goldschmiedekunst in Sachsen.

Von

E. Wernicke.

Marc Rosenberg hat in seinem verdienstlichen Werke „Der Goldschmiede Merkzeichen“ (Frankfurt a. M., H. Keller 1890), worin er 2000 facsimilierte Stempel auf älteren Goldschmiedearbeiten nebst Erklärungen veröffentlicht, folgende sächsische Städte: Dresden, Freiberg, Halle, Leipzig, Magdeburg, Torgau, Weimar, Wittenberg, Zeitz und Zwickau in Betracht gezogen und hierbei nahezu 40 Meister mit den ihnen zuzuschreibenden Arbeiten festzustellen vermocht, zahlreicher Urheberzeichen nicht zu gedenken, die einer noch ausstehenden oder ganz einwandfreien Deutung harren.

Während Rosenbergs Werk noch im Druck sich befand, benutzte ich einen dreitägigen Aufenthalt in Dresden, um Rechnungsbücher des Königl. Hauptstaatsarchivs, die Ausgaben für den kurfürstlich sächsischen Hofhalt betreffend, in der Voraussetzung zu durchmustern, dafs das mir bekannte Rosenbergsche Unternehmen zu gewissen Nachträgen Anlafs bieten würde. Nachdem sich diese Anschauung bestätigt hat, ermangele ich nicht, die einschlagenden Ergebnisse meiner damaligen, den Zeitraum von 1624—1652 umfassenden Forschungen nachstehend bekannt zu geben. Einige Angaben Rosenbergs werden dadurch teils bestätigt, teils ergänzt, die von ihm namhaft

gemachten Goldschmiedemeister aber um eine nicht zu verachtende Anzahl ihm unbekannt gebliebener oder absichtlich (vergl. Vorwort) unterdrückter Künstlernamen vermehrt. Wo jedoch die anzuführenden Erzeugnisse der Betreffenden hingewandert sind bezw. aufbewahrt werden, diese Frage zu beantworten, mufs ich Orientierteren wie Vorständen und Inhabern von Sammlungen um so mehr überlassen, als die häufig sehr lakonische Fassung der Quittungen und Beläge nur dem Eingeweihten den richtigen Weg verraten dürfte[1]).

Als eine selbstverständliche Wahrnehmung möchte ich es bezeichnen, dafs der kursächsische Hof seinen Bedarf an Kostbarkeiten und Kleinodien nicht allein aus Werkstätten des eigenen Landes deckte, sondern auch von — wie es scheint — ständigen Lieferanten an renommierten Stätten der Goldschmiedekunst bezog. Die Leipziger Juweliere August Richter, Georg Opitz und Johann Heinrich Reinhardt (letzterer möglicherweise ein Nachkomme des Leipziger Goldschmieds Hans Reinhart, vergl. Rosenberg a. a. O. S. 199), von denen schon im Dezember 1650 durch Heinrich von Taube Silberwaren für Dresden erhandelt worden waren, lieferten im folgenden Jahre einen massivgoldenen und geschmelzten Becher mit einem Deckel, auf drei Löwenklauen stehend, mit 11 Diamanten, 13 Rubinen, 6 „Schmarallen“ und einem Saphir versetzt, einschliefslich des Futterals zum Preise von 486 Thlr. und wahrscheinlich auch das in Leipzig für 700 Thlr. angekaufte grofse, aus Nephrit geschnittene Geschirr mit getriebenem und vergoldetem Silberwerk. Ein echtgoldener, geschmelzter Becher mit 14 Diamanten, eben soviel Rubinen, 6 Smaragden und einem Saphir, im Werte von 513 Thlr., wurde am 17. August 1652 von Georg Opitz bezogen und dem bisherigen Administrator des Erzstifts Magdeburg, August von Sachsen, bei seinem Abzuge im Oktober verehrt, während Neujahrsgeschenke für Herzog Johann Georg von Sachsen, bestehend in einem Ge-

[1]) Benutzt und unter den nebenstehenden Abkürzungen angeführt wurden folgende Aktenstücke: Loc. 8695, Berechnung der Edelgesteine, Kleinoder, Goldes und güldener Ketten . . . . . welches auf des Durchl. Kurfürsten . . . Bevelich . . . vom 1. Jan. 1649 bis 1652 eingenommen und wieder ausgegeben (*Ber.*). Loc. 8695, Rechnungen und Belege über die von denen Gold-Arbeitern gefertigten Kleinode betr. 1631—1651 (*RB*). Loc. 8696, Belege-Zeddel zur Rechnunge um Einnahme und Ausgabe edeler Gesteine, Kleinoder, Goldes . . . 1624—29 und desgl. 1630—1636 (*BZ*).

schirr in Gestalt eines Schiffs aus Nephrit mit silbervergoldetem Fufs und Deckel, zwei silbervergoldeten Pokalen von getriebener Arbeit, einem hohen silbervergoldeten Becher und zwei kleineren ausnahmsweise aus Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht „grofsem Gewölbe“ genommen worden sind. Während über Beziehungen zu Nürnberger Firmen (s. unter Laue) nichts Näheres zu ermitteln war, verlautet über Augsburg, man habe von den dortigen Juwelieren Michael Spengler und Hans Georg Lange auf dem Leipziger Ostermarkte eine weifse Flasche und einen durchbrochenen Korb um ca. 205 Thlr. erworben. — Johann Weinmann von Hamburg verkaufte 1651 ein diamantenes Kleinod und diverse „Büchsen-Diamanten, woraus dergleichen Sachen verfertigt werden sollten“, um zusammen 5050 Thlr. Von den Hamburger Handelsleuten Hans Lambrecht und Gerhard Heusch, welche zum Jahre 1652 als Verkäufer einer „Conterfeit-Büxe“ mit dünnen Diamanten pro 280 Thlr. erwähnt werden, ist der Erstgenannte auch sonst in seiner Heimat bezeugt als Lieferant kunstvoller, zu Ehrengeschenken für Fürsten und Herren seitens des Senats von Hamburg bestimmter Gold- und Silbergeräte. Edelsteine vermittelte der Juwelier Heinrich Sivers daselbst wiederholt nach Dresden. — Wegen Einkäufen in Prag wolle man unter „Seuter“ nachsehen. Wahrscheinlich ist es auch dieser Händler, welcher sich unterm 26. Oktober 1652 für eine nach spanischem Muster gearbeitete Kette, die Graf Wallenstein bekommen, 410 Thlr. auszahlen liefs.

Die genannten fünf Städte, mit deren Goldschmieden bezw. Händlern der kursächsische Hof Verbindungen unterhielt, sind eben diejenigen gewesen, in denen der betreffende Kunstzweig seiner Zeit ganz besonders blühte. Beziehungen nach dem Osten haben sich nur insofern ergeben, als ein Goldschmiedgeselle aus Dresden in Breslau gearbeitet und ein in Breslau Ausgelernter (s. Gerlach) am Dresdner Hofe hervorragend Beschäftigung gefunden hat.

Es folgen nun die einzelnen Meister in alphabetischer Ordnung.

Blus, Martin, liefert am 11. Okt. 1637 in Sohra (bei Freiberg): 8 silberne Flaschen, inwendig vergoldet, für 199 Thlr. 12 Gr.; einen Becher von 2 Mk. 12 Lt. für 33 Thlr.; 2 goldene Armbänder mit geschnittenen Steinen, einen Diamantring und einen „Kleinod-Ring“ für bezw.

15, 60 und 2 Thlr. (BZ 1630—6). — Rosenberg bildet unter Nr. 630 ein aus den Buchstaben M und B zusammengesetztes Meisterzeichen ab, das er auf einen im Beginne des 17. Jahrhunderts thätigen Goldschmied Michael Botza zurückzuführen sich versucht fühlt. Ebenso gut liefse sich aber auch der obige Name herauslesen oder derjenige des später zu behandelnden Martin Borisch.

Börner, Bartholomäus, kurfürstlicher Edelsteinschneider, urkundet unterm 20. Dez. 1626, dafs auf Befehl des Oberkämmerers Heinrich von Taube Abraham Schwedler bei ihm habe 5 krystallene Platten kleiner machen und wieder polieren lassen. Der Arbeitslohn von jeder betrug 10 Gr. 6 Pf. Für 6 neue dergl. wurden ihm am 30. Dez. 12 Floren ausgezahlt (BZ 1626 No. 26).

Am 28. Juli 1635 liquidiert er 64 Thlr. für 32 Stück krystallene „Conterfeit (Confect?)-Blatten".

Auf Befehl Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht hat er 1636 in ein Uhrgehäuse von Chalcedon 3 Löcher gebohrt, mit Kitt und goldenen „Tibelgen" wieder befestigt, wofür er unterm 26. April 2 Thlr. erhielt (BZ). Rosenberg gedenkt unter No. 1529 eines Strafsburger Goldschmieds Abraham Berner z. J. 1547, dessen Monogramm er abbildet. Möglicherweise war dieser ein Vorfahr des hier Behandelten.

Borisch, Martin, quittiert am 29. Okt. 1628 über 500 Thlr. Aufgeld für 3 Dutzend Schalen, welche künftige Weihnachten fertig werden sollen (BZ 1628 No. 19). In No. 21 werden sie bezeichnet als silberne, ganz vergoldete, gemuschelte, schöne, grofse Confectschalen, auf jeder eine Figur, von einem Gesamtgewicht von 251 Mk. 14 Lt. 2 Qu. Die von ihm ausgelegten 3022 Thlr. 21 Gr. werden ihm am 20. Dez. erstattet.

1649 erhält er 51 Fl. 9 Gr. für einen Diamantring, welchen des Fürsten von Oels Abgesandter, Justus von Kospoth, wegen überbrachter Gevatterschreiben im Sept. 1648 erhalten (Ber. 1649 s. v. Ausgabe-Geld vor und in den Leipziger Märkten).

Bose, Caspar, zu Leipzig, quittiert am 15. Jan. 1624 über einen bezahlten Saphirring (BZ 1624). Von seinem Bruder Paul Bose wird am 18. Okt. 1652 ein „dreifaches Geschirr mit einem Jäger" erhandelt. (Ber. 1652 Bl. 66). Aus diesen und anderen Anführungen geht hervor, dafs die Gebrüder Bose Juweliere und kaum ausübende Künstler gewesen sind.

Man ist eben zu sehr geneigt, den modernen Begriff des Wortes „Juwelier“ für die frühere Zeit zum Maßstabe zu nehmen, die darunter aber einfach Händler verstanden zu haben scheint. Solche Gewerbetreibende hatten übrigens in der Regel mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, ehe die eifersüchtigen Goldschmiede in ihre Niederlassung willigten. So weiß ich mich eines Falls in Freiberg zu erinnern, wo einem Juwelier die Einrichtung eines Geschäfts nur unter der Bedingung gestattet wurde, daß er weder vor seinem Laden, noch am Schaufenster Geschmeide ausstelle, sondern einfach vermittelst eines Täfelchens mit seinem Namen in Goldschrift die Aufmerksamkeit auf sich ziehe.

Flach, Hans, derzeit in Chemnitz, liquidiert über 585 Thlr. für 4 gelieferte goldene Ketten im Gesamtgewichte von 324 Kronen à 38 Gr. und von jeder Kette 18 Thlr. Macherlohn. Die Zahlung erfolgte am 21. Dez. 1629 in Dresden (BZ 1629 No. 27, wo auch ein Siegel mit der Hausmarke des Meisters). Einen Goldschmied Sebastian Flach findet man in „Schlesiens Vorzeit“ Bd. IV, 506.

Friedrich, Michael, liquidiert über 14 Thlr. 9 Gr. für Macherlohn an 2 Leuchtern und 2 Salzfäßchen 1629. (BZ 1629 No. 35).

Gentsch oder Bentsch, Andreas, Kunststecher, erhält für Stechen des ganzen kurfürstlichen Wappens mit Schild und Helm samt dem Titel mit vollkommener Schrift auf 8 Flaschen à 2 Fl., sowie für das Schönbergische Wappen auf 2 Flaschen und 6 Becher à $^1/_2$ Fl. Wird bezahlt den 9. Febr. 1628 (BZ 1628 No. 31).

Gerlach, Wenzel, berechnet 360 Thlr. für ein Halsband mit Rubinen 13. Aug. 1649 (RB 1649). Am 12. Dez. 1650 werden ihm 262 Thlr. 6 Gr. für ein gefertigtes kurfürstliches Bildnis gezahlt (ebd. 1650).

Obgleich der Name Gerlach ein sehr verbreiteter, auch unter den alten Goldschmieden häufig vorkommender ist, glaube ich doch den in Rede stehenden Wenzel Gerlach mit dem aus Sulau in Schlesien gebürtigen Goldschmiedegesellen gleichen Namens für identisch halten zu dürfen, welcher i. J. 1620 bei Meister Caspar Pfister in Breslau gearbeitet hat (Gesellenbuch v. J. 1618 in Breslau).

Göppert, Anna, Goldschmiedswitwe, liquidiert für am 23. Juni 1628 für die kurfürstliche junge Herrschaft

geliefertes Silberwerk 94 Thlr. 21 Gr. 6 Pf., darunter ist ein silbervergoldeter „Astbecher“ für 25 Thlr. 8 Gr. (BZ 1629 No 9).

Michael Göppert (Sohn der vorigen?) liefert am 23. Juni 1649 1 Paar silberne, ganz vergoldete Fläschchen um 42 1/2 Thlr. (Ber. 1649 ff.).

Herneifsen, Johann, quittiert d. d. Dresden 11. Dez. 1637 über eine Abschlagszahlung von 30 Thlr. (von 100 Gldn.) für Einschneiden des kurfürstlichen Wappens in Edelsteine (BZ 1630—36).

Kauxdorf, Andreas, Goldschmied in Leipzig, liquidiert über 120 Thlr. für einen silbervergoldeten Baum mit drei Äpfeln, wiegt 10 Mk. à 12 Thlr. (BZ vorliegend ohne Datum, jedenfalls aber aus d. J. 1628). Rosenberg unterscheidet S. 201 zwei Meister des Namens.

Kellerthaler, Daniel, erhält am 7. Jan. 1628 3 Thlr. dafür, dafs er in 12 silbervergoldete achteckige Schalen der kurfürstlichen Witwe zu Lichtenberg ihr Zeichen als eine 8, darüber eine Krone und Jahrzahl hat puncionieren müssen (BZ 1628 No. 22). Am 10. Jan. 1629 erhält er 24 Thlr. für drei in Silber getriebene Christkindlein zum Weihnachtsfeste 1628 (BZ 1629 No. 32). 1637 wird er beauftragt, das kurfürstliche Sekret- (Lehns-) siegel zu fertigen, wofür ihm 300 Thlr. versprochen werden. Die letzte Abzahlung erfolgte am 6. Dez. 1637. Er schneidet auch das geheime Kammersiegel, worauf er am 22. Dez. 20 Thlr. empfängt (BZ 1630—36 No. 23 ff.).

Rosenberg kennt einen Daniel Kellerthaler nicht, bildet aber unter No. 622 ein Merkzeichen ab, aus dem jeder Unparteiische die Buchstaben D. K. herauslesen wird, während R. einen mir sonst nicht begegneten, 1608 thätigen (Hans) Johann Kellerthaler unterzubringen sucht. — Dem Goldschmiede Friedrich Kellerthaler werden am 16. Mai 1653 für einen Silberbeschlag an eine Schalmei, welche der Pfeifer Peter Schaube bekommen, 28 Fl. 9 Gr. 9 Pf. bezahlt (Ber. 1652 Bl. 109b). Auf diesen Goldschmied würde auch das von Rosenberg unter Nr. 629 veröffentlichte Meisterzeichen passen, das dort auf einen Friedrich Klemm bezogen wird.

Kitzkatz, Ruprecht Nikolaus, Münzeisenschneider, erwähnt im Juli 1625 (BZ 1624).

Klemm, Samuel (aus Freiberg), quittiert 1629 o. T. über bezahlte 10 Thlr. 3 Gr. für 27 grofse und kleine Silbergeschirre bezw. Becher, zu renovieren und aus-

zuputzen (BZ 1629 No. 29). Hat 1636 an die silbervergoldete Kanne, welche in der Schlofskirche zur Kommunion gebraucht wird und wovon die Schnauze ganz abgebrochen, diese angelötet und das Kultgerät ausgeputzt und in- und auswendig aufs neue vergoldet, wofür er am 12. Sept. mit 12 Thlr. 14 Gr. abgelohnt wird. — Rosenberg kennt diesen Goldschmied nicht, sondern einen Friedrich Klemm 1638 (vergl. das bei Kellerthaler Gesagte).

Kramer, Zacharias, erhält am 2. Mai 1630 425 Thlr. für ein goldenes, mit Rubinen besetztes Becherlein (BZ 1630 No. 25, wo auch das Siegel des Goldschmieds mit Hausmarke, die aber durchaus verschieden ist von der eines i. J. 1569 verstorbenen Augsburger Goldschmieds David Kramer, vergl. Rosenberg S. 19 oben).

Krauſs, Heinrich, quittiert am 20. Febr. 1629 über Empfang von 19 Thlr. für drei silbervergoldete Schächtelchen à 5 Thlr. und Silberbeschlag für ein Pulverfläschchen von Elfenbein (BZ 1629 Nr. 61).

Krehmann, Tobias, in Leipzig, liefert im Febr. 1625 10 Paar Krystallplatten, die zum „Conterfeite“ sollen gebraucht werden (BZ 1625 ff.).

Laue, David, Goldschmied in Nürnberg, scheint an den kurfürstlichen Hof Lieferungen gemacht zu haben, indem seine Erben im Nov. 1625 (BZ) und zehn Jahre später im diesbezüglichen Rechnungswesen namhaft gemacht werden. BZ 1635 No. 27 bringt das sehr unvollkommen aufgedrückte Siegel des Obigen, wovon sich nur zwischen den helmzierenden Büffelhörnern des Wappens D. L. erkennen läfst. Der Inhalt des Wappenschildes ist nicht mehr wahrnehmbar. — Dafür hat Rosenberg mit dem unter No. 1264 wiedergegebenen Meisterzeichen (geteiltem Schild mit zwei Sternen zu einem) Ersatz gebracht. — Die Namensform Laue, nicht Lauer, dürfte den Dresdner Archivalien zufolge die maſsgebende sein, um so mehr, als im Verzeichnis der „Goldschmit-Zeichen, wie sie auf den Nadeln in der Schau (zu Nürnberg) und in der Laden (der Innung) sein“ zum Jahre 1580 ein Goldschmied Hans Christoph Laue mit dem Monogramm H L C verzeichnet steht. — Ein Juwelier Johann Gottlieb Laue erhielt übrigens am 6. Mai 1763 in Hamburg Bürgerrecht (Katalog des dortigen Bürgerbuchs 1670—1767 Litt. H—O).

Lunden, Heinrich von, Goldschmied, erhält am 10. Jan. 1629 27 Flor. 9 Gr. für drei Dutzend silberne Schüsseln, drei Dutzend silberne Teller, auf alle das Schönberger Wappen und Buchstaben gestochen, ausgesotten und von neuem zugerichtet (BZ 1629 No. 28). — Ob die Initiale „L“ meinerseits richtig aufgefafst worden ist, mufs ich einer besonderen Prüfung anheimstellen. An Lunden im Norderdithmarschen wird wohl kaum zu denken sein.

Münters, Ludwig de. Ein Verzeichnis der Ringe, welche er zu dem Fürstlich Holsteinischen Beilager geliefert, in BZ 1630—36 No. 3.

Peifsker, Hans, quittiert d. d. Leipzig 1. Okt. 1627 über 100 Thlr. Abschlagszahlung für ein Becken von 60 Mk. Gewicht und weitere 200 Thlr. 1. Okt. 1628 (BZ 1627. 28, wo auch das nicht mehr genau zu blasonierende Wappensiegel dieses Goldschmieds, dessen Namensform auf Herkunft aus Niederschlesien schliefsen läfst).

Peyerle, Hans Georg, erhält 1630 418 Thlr. für 5 diamantene „Tafel-Ringe“ (BZ 1630 No. 24).

Pischhäuser, Markus. In den BZ 1628 läfst er sich folgendermafsen aus: ein silbern und vergoldetes Trinkgeschirr in Gestalt eines Baumes von 22 Mk., thut 352 Thlr.; item vor das Futter darzu 3 Thlr. und den Fischer, welcher mich und meinen Gesellen mit obigem Trinkgeschirr aufm Elbstrom herunter geführet, 3 Thlr.; item 8 Tage lang in Torgau stille liegen müssen und mit meinem Gesellen verzehrt 9 Thlr. Die Erstattung erfolgte zu Torgau am 18. März 1628.

Putleste(Putlitz?), Joachim. Rosenberg, der ihm S. 153 „Puttlost“ und um 1607 thätig gewesen bezeichnet, erwähnt neben abgebildetem Meisterzeichen „drei Jagdbestecke“ im Besitze des historischen Museums zu Dresden. Eine Rechnung des P. über Lieferung des Beschlags zu einem „Wildmesser und Hirschfänger“ s. BZ 1624; die liquidierte Arbeit dürfte auf das Obige sehr wohl zu beziehen sein.

Reifs (Reig?), Johann Philipp, wird am 7. Juli 1625 für Lieferung von Diamantringen bezahlt (BZ).

Schwedler, Abraham. Lieferte zunächst: 13 Diamantringe geschnitten und schwarz geschmelzt, wiegen $12^{13}/_{16}$ Kronen. Macherlohn: 19 Fl. 10 Gr. 6 Pf. 1625. — Ein Kleinod, wie eine sechseckige Rose formiert, ist

ganz von neuem bossiert; sind darin versetzt 43 Diamanten, wiegt an Gold 33 1/2 Kr.; drei schwarz geschmelzte Ringe, in jedem eine schöne grofse Diamant-Tafel versetzt. Macherlohn 45 Thlr. Bezahlt 28. Aug. 1625 (BZ). Die Kosten seiner Lieferungen an den Hof betrugen 1634 466 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. Über Abschlagszahlungen quittiert am 11. Juni 1649 im Namen der Erben Abraham Schwedler d. J. Ein Brief Johann Georgs d. d. Kalkreut 18. Okt. 1648 bezeichnet den Verstorbenen als „Hofgoldarbeiter" (RB 1634 ff. Bl. 3).

Seutter, Martin, kaiserlicher Hof-Silberhändler in Prag, reicht unterm 16. Nov. 1652 Rechnung ein über eine 120 Kronen wiegende goldene Kette (RB). Die Grabstätte eines Christoph Seuter von Hamburg und seiner Ehefrau Margareta, geb. Hagedorn, in Nürnberg (1667) ist beschrieben in „Norischer Christen-Freyd-Höfe-Gedächtnis". Nürnberg 1682 No. 2129.

Weinolt, Tobias. Wird am 13. Okt. 1636 bezahlt für verschiedene Arbeiten für den Kurfürsten, darunter „eine silberne Soldaten-Jungfrau (Minerva?) gefärbt und wiederum gemacht" (BZ 1630—36). Ein Christoph Weinhold aus Dresden arbeitete 1618 als Geselle bei dem Goldschmiede Veit Koch in Breslau (vergl. Wenzel Gerlach).

Weifshun, Nikolaus. Zuerst erwähnt in einem „Memorial" d. d. Dresden 23. Aug. 1651 (RB). Im Juni 1652 bekennt der Maler Valentin Wagner für ein Paar kleine gemalte kurfürstliche Bildnisse von Herrn Goldschmied N. Weifshun 10 Thlr. erhalten zu haben. Weifshun bestätigt dies folgendermafsen: Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht und Dero herzliebsten Frau Gemahlin Bildnisse dem Maler Wagner malen lassen, so dem Landgrafen aus Hessen zukommet, leget' ich aus (RB). — „Ein Halsband von 37 Smaragden, daran der h. Geist in Taubengestalt, ist den 26 Dez. 1651 von Nik. Weifshun pro 180 Thlr. zu notwendigem Bedürfen erkauft worden." Desgleichen von ebendemselben um 200 Thlr. eine goldene Schleife, mit Diamanten und Rubinen versetzt (RB). Im Okt. 1652 erhielt Weifshuhn 60 Thlr. für eine „Conterfact-Büxe, darauf zwei Friedensbildnisse mit Blumenwerk geschmelzet, und darüber eine Schleife mit einem Saphir und Rubin, welche Herzog Johann Georgs Fräulein an dero Namenstage präsentirt" (Ber. v. 10. Nov. 1652 ab).

Zincke, Paul, Juwelier, erhält am 21. Juli 1649 50 Thlr. für eine silberne, sauber gestochene Kanne (RB). Nach Ber. vom Nov. 1652 Bl. 98b bekam derselbe — dort als Goldschmied bezeichnet — für eine Erbsenkette von 26½ Kronen, mit welcher der niederländische Maler Anselm von Hülle im Jan. d. J. ausgezeichnet worden war, 45 Thlr.

VI.

Kleinere Mitteilungen.

1. Zwei erzgebirgische Franziskanerformulare.

Mitgeteilt von Eduard Heydenreich.

Bei der Wichtigkeit, welche der Franziskanerorden für die Geschichte nicht nur der Städte Freiberg, Chemnitz, Zwickau und Schneeberg, sondern des ganzen Erzgebirges im Mittelalter gehabt hat, ist der Wortlaut zweier vor kurzer Zeit in Schneeberg gefundener mittelalterlicher Formulare dieses Ordens von Interesse.

Das eine derselben enthält ein Gelöbnis, welches bei der Aufnahme abzulegen war, und ist im fünften Band der alten Lyceumshandschriften erhalten, welche 1614 in einem Anbaue der Schneeberger St. Wolfgangskirche aufgestellt und dadurch vor den damals häufigen Feuersbrünsten gesichert wurden. Dieser Band, dessen Vorbesitzer nicht zu ermitteln ist, ist infolge Vertrages zwischen der Stadt Schneeberg und dem königl. sächs. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes gelegentlich der Neuerrichtung des gegenwärtigen Schneeberger Gymnasiums an die Bibliothek des letzteren abgetreten worden. Die Schrift, mit welcher das Gelöbnis Blatt 189a hinter der Unterschrift: „Explicit regula et vita fratrum et sororum de penitentia“ mit veränderter Tinte eingetragen ist, ist flüchtig und reich an Abkürzungen.

Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich bruder N adder swister des dritten ordins sancti Francisci globe gote und der liben juncfrawen Marien und dem liben herrn Sancto Francisco und allen heilgen und den vater, al meine lebetage

zu halden den dritten orden Sancti Francisci der brüder vnd der swestern von der dritten regel, den orden der do bestetiget und befestent ist von unserm heilgen vater dem babiste Nicolao und daz her gesatzt hat an dysem leben daz wil ich wirken und thun mit guten trawen in gehorsam und globe daz ich noch nimmer gescheyden wil von disen orden, ich kenne den zu eynen hocheren leben kommen mit der gnaden des heilgen geistes. Amen."

Ein solches Gelöbnis wurde nach Verlauf eines Probejahres von sog. Tertiariern d. h. denjenigen Ordensmitgliedern abgelegt, welche nicht in ein Kloster traten, sondern in ihren weltlichen Lebensverhältnissen blieben. Wenn sie, wie dies auch das Ende des vorliegenden Gelöbnisses erweist, der Sitte nach versprachen, im Orden zu bleiben und nicht aus demselben wieder auszutreten, so pflegten sie den Vorbehalt zu thun, es sei denn um Mönch oder Nonne zu werden. Kamen sie aber „zu einem höheren Leben mit der Gnade des heiligen Geistes", so wurden sie fratres primae regulae d. i. eigentliche Franziskanermönche (fratres minores) oder sorores secundae regulae d. i. Clarissen.

Aufser den mittelalterlichen Handschriften, über deren wissenschaftliche Bedeutung Referent an anderer Stelle sich geäufsert hat[1]), hat sich in Schneeberg noch eine Zahl zum Teil sehr stattlicher Inkunabeln erhalten. Während durch den oben erwähnten Vertrag die meisten Handschriften der Gymnasialbibliothek und nur die rein theologischen Manuskripte der Bibliothek der St. Wolfgangskirche zugewiesen sind, hat nur ein kleiner Teil der Inkunabeln in dem neuerbauten Gymnasialgebäude Aufstellung gefunden. Zu diesen gehört ein Leipziger Druck vom Jahre 1497 „impressa Lipsigck per Baccalarium wolfgangum Monacensem". Derselbe führt den Titel: „Confessionale domini Antonini archiepiscopi Florentini". Wie häufig bei alten Sammelbänden von Handschriften oder Drucken sind pergamentene Manuskriptfragmente als Stütze der Buchbinderarbeit verwendet. Auf den beiden Innenseiten des Holzeinbandes war je ein alter gedruckter Zettel vom Jahre 1490 aufgeklebt, dessen durchschimmernde Buchstaben und Abbreviaturen den Forschungstrieb anregten. Meinem Kollegen, Herrn Gymnasiallehrer Zürn in Schneeberg, gelang es, die beiden aufgeklebten und nur auf einer Seite bedruckten Papiere derartig loszulösen, dafs jede Beschädigung der alten Druckschrift

[1]) Festschrift des Königl. Gymnasiums zu Schneeberg 1891, S. 40 ff. und oben S. 91 fgg.

vermieden wurde. Wie in der Ratsbibliothek zu Zwickau auf dieselbe Weise kürzlich interessante Funde gemacht wurden, so auch hier: die beiden Drucke sind auf gelbem Papier ohne Verlust auch nur eines Buchstabens erhalten und vollständig übereinstimmend. Der Wortlaut dieses Formulars lautet:

In christo deo deuotis (der übrige Raum der ersten Zeile ist leer gelassen) Frater Erhardus Meltzer Guardianus conventus Czwickaviensis immeritus Sa | lutem et gracie incrementa in domino sempiterna piis vestris petitionibus cum ad salutem anime | pertineant inclinatus Deuotionemque quam ad ordinem sancti patris nostri Francisci geritis in | domino commendans ac vicissitudinibus salutaribus recompensare desiderans Auctoritate Re | uerendi patris nostri prouincialis ministri mihi in hac parte specialiter indulta Vos | ad vniuersa nostre religionis suffragia in vita recipio pariter et in morte Concedens | vobis presentium tenore plenam participationem Missarum. vigiliarum. orationum. ieiunio | rum Castigationum ac aliorum omnium bonorum operum que per fratres nostri monasterii | domino digne famulantes operari dignabitur clementia saluatoris Adijciens singulariter | quod cum obitus vest (folgt kleine Lücke) predicto monasterio fuerit nunciat (folgt kleine Lücke) pro vobis talia ordina | buntur defunctorum suffragia qualia pro fratribus nostri ordinis ab antiquo con | sueuimus ordinare. Insuper et animas (folgt größere Lücke) | Et omnium progenitorum ad memorata recipio suffragia defunctorum Datum Czwickauie Anno domini Millesimo quadringentesimo Nonagesimo.

Der Aussteller dieses Formulars war der Gardian des Zwickauer Franziskanerklosters Erhard Meltzer. Die Personen, die in den zur Ausfüllung leergelassenen Raum der ersten Zeile eingetragen wurden (nach deren Numerus und Genus sich dann auch die Ausfüllung der kleineren Lücken richtete), erhielten mit diesem Schein die Teilnahme „an allen guten Werken, deren Ausführung durch die Brüder unseres Klosters, welche dem Herrn würdig dienen, die Gnade des Heilandes gestatten wird“ [2]).

2. Ein Brief „aus dem Lager bey Prag“ vom 16. Mai 1757.

Mitgeteilt von G. Buchwald.

Unter den preußischen Musquetieren, welche vom Februar bis in den April 1757 in Zwickau lagen, befand sich auch ein gewisser August Fr. Lange, der bei dem Kastenknecht Job „bey der Unterkirche im Quartier“ lag. Es knüpfte sich zwischen dem Kriegsmanne, der schon in

[2]) Vergl. ähnliche Brüderschaftsbriefe Cod. dipl. Sax. reg. II, 6, 448. 12, 387.

der Schlacht bei Lobositz mitgekämpft hatte, und seinem Wirte ein Freundschaftsverhältnis, von dem der im Folgenden abgedruckte Brief Zeugnis ablegt.

Der leider nicht ganz unverletzt erhaltene Brief kam in die Hände des Zwickauer Rektors M. Clodius, der ihn mit dem Bleistiftvermerk versah:

„Der Verfasser dieses Briefes ist Aug. Fr. Lange, ein Musquetier beym Ferdinandschen Braunschweigischen Regiment, geschrieben den 16. May bey Prag an den Kastenknecht Job bey der Unterkirche, bey welchem Er im Quartier gelegen. Annotavit M. Cl. Rect. den 25. May 1757. Zur Bibliothec ins M. S. C. Archiv."

König Friedrich begann in der zweiten Hälfte des April 1757 den Feldzug, indem er in drei Haupt- und zwei Nebenkorps nach Böhmen rückte. Unser Briefschreiber befand sich bei der von Moritz von Anhalt-Dessau befehligten Heersäule, die zur Rechten des Königs marschierte [1]).

Meine Hülfe steht im Nahmen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat!

Geehrter Herr Job, meine treugesinnte Liebe, die ich jederzeit aufrichtig gegen ihm geheget habe, auch anitzo an dem Tag zu legen und mein gehabtes Versprechen, ein vollkommenes Genüge zu leisten, so kan ich nicht unterlafsen, ein Handschreiben an ihn abzustatten, worinnen ihm einige Relationes von dem Ausmarsch aus Zwickau vom 10. April bis ultimo Mai avertiren werde, wenn er sich indefsen mit seiner lieben Ehegattin noch wohl befindet, soll es mir höchst erfreulich zu vernehmen seyn, was mich anbetrifft, bin ich noch wohl auf: für welche grofse Gnade und wunderbahre Beschirmung meines Leibes und Lebens wieder meine Feinde dem allerhöchsten Gott nicht Dank genug abstatten kan und dahero wohl die höchste Ursache habe und auch die erheblichsten Beweggründe in meinem Hertzen verspühre, mit jauchzendem Munde und frolockendem Hertzen auszuruffen: O dafs ich tausend Zungen hätte und einen tausendfachen Mund und stimmte damit in die Wette aus allertiefsten Herzensgrund ein Loblied nach dem andern an von dem, was Gott an mir gethan.

Erstlich melde ich ihm, weil wir den 10. April aus Zwickau marschierten, lautete es unserer Aussage nach, wir sollten nach Eger marschieren, also marschirten wir unserer Marsch-Ruthe nach auf Schönfelfs, den 11. auf Lehmbach [2]), den 12. durch Reichenbach nach Plauen. Da haben wir einen Ruhetag gehabt. Unser und das Kalcksteinsche Regiment führten die schwehre Artillerie bey uns und der Printz Ferdinand von Hause[3]) war unser Commandeur. Der Fürst Moritz aber ging mit 7 Battaillon Grenadier und mit 2 Frey-Battaillon, die in Reichenbach gestanden

[1]) Vergl. nachden Kriegsjahre 1756, 1757, 1758 in Deutschland. Aus dem Nachlasse Johann Ferdinand Huschbergs mit Ergänzungen herausgegeben haben. Heinrich Wuttke. Leipzig. 1856. S. 141 ff.

[2]) Limbach:

[3]) Gemeint Prinz Ferdinand von Braunschweig.

haben, nebst den Scitischen Husaren an die Egersche Grenze und liefsen einige Dörfer in Böhmen plündern, blofs der Ursache, den Feind ein Blendnifs zu spiehlen, als wenn die ganze Armee nach Eger marschiren sollte, wie aber die Plünderung geschehen, marschirte der Prinz auf das geschwindeste mit denen Grenadieren und Husaren wieder aus der Egerschen Grenze ab, und wir marschirten aus Plauen den 14. nach Falckenstein, den 15. durch Auerbach nach Neustädtel. Da lag noch Schnee bis an die Knie, wo wir durch marschiren mufsten. Da bekam ich Zwickau noch einmal zu sehen. Da hatten wir einen Ruhetag. Da stofsen die Grenadier, die Frey Battaillons nebst denen Husaren wieder an uns. Den 17. des Sonntags marschirten wir aus Neustädtel des Morgens um $^1/_2$4 Uhr aus und kamen durch Schneeberg, durch Lösenitz, durch Zwönitz, durch Elterlein und marschirten von des Morgens $^1/_2$4 Uhr an bis des andern Morgens um 6 Uhr, da kamen wir erst nach Buchholz ins Quartier zu liegen. Da mufsten wir die gantze Nacht und den ganzen Tag durch das Gebürge und Schnee marschiren. Wir wären wohl eher nach Buchholz gekommen, aber die schwere Artillerie konnte die Berge nicht gut rankommen, und also mufsten wir auch alle Augenblicke stille stehen, selbige Nacht gingen aus Ungeduld 96 Mann fort, von unsrer Compagnie deserteurten selbige Nacht 6 Mann, lauter grofse Kerls, aus dem ersten Gliede. Da lagen wir selbigen Tag stille. Den 19. marschirten wir durch Annaberg und kamen in Marienberg zu liegen. Da versammelte sich das ganze Chor, welches Fürst Moritz[4]) commandirte. Es lagen 29 Battaillone nebst der ganzen Beckerey darin, welches 400 Beckknechte ausmachten. Eine Compagnie bekam 3 Häuser, wo wir drein zu liegen kamen. 2 Stunden hinter Marienberg an Böhmischen Grentzen, war ein Verhau, worzu 600 Arbeitsleute commandirt waren denselben Weg zu räumen, aber nicht eher, bis wir ausmarschirten. In Marienberg hatten wir einen Ruhetag. Den 21. marschirten wir um 4 Uhr aus, nahmen die 600 Mann mit, welche den Verhau auf das allergeschwindeste wegräumen mufsten. 2 Stunden vorher aber waren Panduren und Husaren dagewesen recognosciren, weil sie aber den Verhau noch zugestopft finden, denken sie nicht, dafs der Preufse so bald kommen wird, sondern setzen sich ins Wirthshaufs und besaufen sich recht voll. Das war das erste böhmische Dorf, Nahmens Grimma[5]). Da bekamen wir 19 Panduren; denn sie hatten sich noch gar wehren wollen nach ihrer Art, weil die andern aber Allarm hören, springen 15 Panduren in die Kirche sich zu verstecken, wir erfuhren es aber gleich und bekamen sie auch gefangen, also bekamen wir den 1. Tag in Böhmen gleich 34 Gefangene. Hinter dem Dorffe schlugen wir also unser Lager auf. Den 22. marschirten wir bis nach Commettau. . . .[6]) Den 24. . . . . durch Dux und schlugen da unser Lager auf linker Hand Teplitz. Den 25. marschirten wir nach Willhelmiene[7]) rechter Hand Lobositz über unsern alten Wahlplatz. Da konnte man noch die Löcher sehen, wo sie begraben worden sein in der vorigen Battaille. Hinter Schirkowitz schlugen wir unser Lager auf. Da stofs unser Chor zu Königs Armee, um 6 Uhr rückten wir

[4]) Prinz Moritz von Anhalt-Dessau.
[5]) Krima?
[6]) 3 Zeilen im Manuskript zerfressen.
[7]) Wellemin?

ins Lager und denselbigen Abend um 9 Uhr mufsten wir wieder aufbrechen, mit Königs-Armee an den Egerflufs. Beym Dorffe Padit, da kamen wir des Morgens um 4 Uhr hin, da musten wir schiffbrücken schlagen über die Eger, anders konnten wir nicht rüber. Denn über der Eger stunde die Oesterreichische Armee, sobald sie nur uns gewahr nahmen, dafs wir auffmarschirten zur Battaille, da liefen sie fort und wollten uns nicht sehen, worüber unser König sehr erzürnt war und sagte: „Wenn die Hunde nicht stehen wollen, will ich sie alle in die Lufft sprengen." Also weil sie liefen und wir vor grofser Müdigkeit ihnen nicht nachfolgen konnten, musten wir unser Lager aufschlagen am Dorfe Worsowit, rechter Hand dem Städtgen Laune, wir hatten solche saure Märsche gehabt, dafs wir fast hinfiehlen, wie die Fliegen. Denn der König war gar zu hitzig, man sollte kaum glauben, dafs ein Mensch so viel ausstehen könnte, mit solcher schwehren Last Tag und Nacht zu marschiren, und nichts als Wafser und Brod und man könnte sich nicht mahl in Wafser satt trincken. Da bekamen wir doch mahl einen Ruhetag. Den 29. marschirten wir bis Jocowitz. Den 30. seyn wir marschirt eine Stunde hinter Budin. Da bekamen wir der Österreichischen ganzes Magazin, 96000 Brodte, 68000 Fäfser Mehl, ohne was Stroh und Heu gewesen ist.

Den 1. Mai, des Sonntags, seyn wir marschirt bis Durso, ein Dorff 2 Meilen von Prag. Da hatten die Oesterreicher auch in Lager gestanden, weil wir aber hinkamen, zogen sie gleich hinter Prag Den 2. marschirten wir vor Prag und nahmen den weisen Berg in Besatzung. Weiter konnten nun die Oesterreicher nicht kommen, als hinter Prag. Des Fürst Moritz sein Chor jagte sie von Lobositz vor sich her, der König kam von Dresden durch Böhmen mit einer Collonne, der Prinz von Beyern kam durch den Leitmeritzer Creyfs mit einer Collonne, der Generalfeldmarschall Schwerin kam mit einer Armee von Schlesien durch Böhmen, der General Winterfeld hatte sich vor Mähren gezogen und kam durch Böhmen mit einer Collonne, also hatten wir sie alle vor uns hergetrieben, und waren also völlig hinter Prag von uns umringt, dafs sie gar nicht weiter konnten. Wir lagen stille bis den 5. Mai und ruheten uns etwas aus.

Den 5. Mai des Morgens musten wir mit dem König hinter Prag marschiren. Da stofs unsere gantze Armee zusammen, also dafs wir 186000 Mann starck waren. Da wurde befohlen, dafs von der gantzen Armee alle Wagen und alle Kutschen, die die Officiere bey sich hatten, hinter der Armee halten sollten. Da merkten wir gleich, dafs wir den Morgen dranf battailliren würden, unter der Zeit hatten sich die Oestreicher aber ganz gewaltig auf ihre Berge eingeschantzt. Den 6. Mai des Morgens um 7 Uhr musten wir vor die Front, sie waren $1^1/_2$ Stunde von uns, wir stunden aber in einem tiefen Grund, wie es aber um $^1/_2$10 Uhr kam, da fingen sie schon mit Canonen an auf uns losszufeuern, sie waren 295000 Mann starck und hatten 40 Schanzen und in einer jeden Schanze 36 Canonen, wir musten aber durch ein Dorf marschiren, wo eine so enge Defilé war, dafs nur immer 2 Mann konnten gehen und so wie wir heraus kamen, schofsen sie uns alle zu schanden. In Prag waren aber 20000 Mann, die wollten einen Ausfall thun und uns in Rücken kommen. Da musten 6 Regimenter vom rechten Flügel über der [!] sich an Prag ranschwencken. Das war Königs Guarde, Kalckstein., wir Moritz, Knobloch., Warthen und Asseburg.

Regiment, wir 6 Regimenter kamen dichte an Prag an zu stehen. Das Canonenfeuer dauerte bis um 1 Uhr, denn sie hatten 4 Treffen und wenn wir ein Treffen aus der Schanze verjagt hatten, so stunde das andere Treffen wieder in ihrer völligen Schanzen gerüstet und sie schofsen lauter Chardätschen aus ihren Canonen, und aus den kleinen Gewehren[8]). . . . . .
und mit den kleinen Gewehren durften wir gar nicht feuern und sie hatten bey einem jeden Regimente 10 Canonen ohne die sie in ihren Schanzen hatten, er kann sich vorstellen: sie haben bald so viel Canonen als Mannschafften gehabt und wir musten die Berge so gefährlich ran klettern und durften nicht feuren, nun kann er sich furstellen, was vor Volck von uns geblieben ist. 4 Grenadierbattaillone, ein jedes ist 800 Mann starck, nehmlich das Moring., das Kalische, das Butkammerische, das Ingerslebische Battaillon, da seyn von einem jeden Battaillon nach 18.—20.—11. 16 Mann noch am Leben und gar kein Officier mehr davon am Leben, das Prinz Würtembergische, das Schwerinische, das Winterfeldische, das Itzenblitzische Regiment seyn gantz totaliter geschofsen worden. Die Regimenter nebst denen Battaillonen seyn acurat auf ihre Schanzen los gekommen, darum seyn so viel darvon geblieben. Wie wir aber den Berg ran kommen und waren 30 Schritt von sie, da gaben wir 3 Salven auf sie mit kleinem Gewehr, da war aber keine Gnade und Barmherzigkeit vor sie, sie wollten zwar aus der Schanzen nicht heraus, aber unsre Wuth und Tapferkeit war so beherzt, dafs wir sie in ihren eignen Schanzen mit den Paguonetten todt stachen und was noch lebte, schlugen wir mit dem GewehrColben todt. Unsere Cavallerie aber jagte den rechten Flügel zwischen uns durch, es waren 3 Regimenter: 1. die Guarde Chor, 2. die Gens de Armes, 3. die Leib-Carrobinier, und auf die Oestreichische Infanterie lofs und trennten gleich 8 Regimenter von ihrer Armee ab und 6 Regimenter hauten sie totaliter in die Pfanne, es sah erbärmlich aus, wo die niedergehauen waren, wir seyn bis über die schuhe im Blute gebadet, weil sie nun retirirt, so zog ihr rechter Flügel ins Gebürge hinter Prag fort, welchen der König mit Cavallerie nebst etlich Battaillon Grenadieren gleich nachsetzte und noch 4 Regimenter von sie nebst ihrer ganzen Kriegs-Cafse gefangen bekam. Ihr lincker Flügel aber, 40000 Mann starck, die konnten vor unserer Cavallerie nicht durch, sondern musten nach Prag und so seyn 60000 Mann anjetzo in Prag. Geblieben seyn von uns 6 Generale Nahmens 1. Generalfeldmarschall Schwerin, 2. General Graf Heririt von Wessel, 3. Prinz Holstein von den Dragonern, 4. General Zastro. 5. General Knobeloch, 6. General Ascharmo. Der General Winterfeld ist tödtlich blefsiert. Gemeine seyn von uns auf dem Platz geblieben 8000 und 10000 Mann blefsiert, auch seyn 16 Obristen von uns todt geschossen. Von den Kayserlichen seyn geblieben auf dem Platz 12000 Mann und 18000 Mann blefsiert, von beyden seiten machen sie 50000 Mann aus. Was vor Officiere von den Kayserlichen geblieben seyn, weifs man noch nicht recht, so viel ist aber gewifs, dafs der Generalfeldmarschall von Braune tödtlich blefsiert ist. Erbeutet haben wir 200 Canonen aus ihren Schanzen, die sie nicht mit fortbringen konnten, 250 Standarten und Fahnen, der ganzen österreichischen Cavallerie ihre Zelte und ihre völlige Equipage, denn sie waren etwas faul gewesen, denn wie unsere Cavallerie auf

[8]) 2 Zeilen im Manuskript zerfressen.

sie lofs attaquiret, liegen sie noch in den Zelten und hatten nicht einmahl die Stiefeln anziehen können. In der Battaille haben wir 12000 Mann gesunde Leute gefangen bekommen und 4000 Mann, weil ihnen der König nachgesetzt hatte, nebst der ganzen Kriegs-Cafse, ohne die Blefsierten, die haben wir auch alle bekommen. anfänglich haben wir viel Volk verlohren, aber weil sie an zu retiriren fungen, da haben wir sie mit ihren eignen Canonen todt geschofsen. Mein lieber Herr Job, das ist so eine jämmerliche und erbärmliche Battaille gewesen, die kein Mensch denken kann, auch kein Mensch wieder erleben wird, er kann es sich leicht vorstellen, wo 50000 Mann allein bleiben, er kann gewifs glauben, dafs wir immer in Blut haben baden müfsen, so viel Menschen und Pferde, die todt gemacht worden seyn. Denn die Wagen von der Armee die haben ganzer 14. Tag und Nacht stehen müfsen, ehe sie die Blefsierten von dem Wahlplatz haben weggebracht. Das war nun von der Battaille gemeldet worden. Jetzo stehen wir nu noch vor Prag, da seyn 60000 Mann darein, das haben wir ganz umringt und haben dem Feind auch schon mit Sturmlaufen die 4 Hauptschanzen weggenommen und werfen schon lauter feurige Kugeln und Bomben in die Stadt, worauf sie sich auch hatten schon ergeben wollen, aber die 60000 Mann sollen frey ohne KriegsGefangene herausmarschiren. Das will aber unser König nicht, sondern liefs von frischem wieder feuern, des Nachmittags halten wir 3 Stunden mit Feuern ein, dafs die Todten, die davor bleiben, begraben werden können. Wir müfsen alle Nacht in die Aprosche und bleiben viel Leute von uns, so viel kann ich ihm zur gewifsen Nachricht melden, dafs wir Prag bald bekommen werden und die 60000 Mann, die darinne seyn, seyn schon so gut als unser, als wie die sächsische Armee, die übrigen seyn aber alle zusammen zerstreut. . . . . wir Prag einhaben, werden wir wohl nach Wien gehen.

Aus dem Lager bey Prag
den 16. May 1757.

Litteratur.

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Im Auftrage der Königlich Sächsischen Staatsregierung herausgegeben von Otto Posse und Hubert Ermisch. Zweiter Haupttheil, XIV. Bd.: **Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen,** herausgegeben von **Hubert Ermisch.** III. Bd. Mit 2 Tafeln. Leipzig, Giesecke & Devrient. 1891. LXIV und 688 SS.

Mit diesem seinen Vorgängern ebenbürtigen Bande hat das Freiberger Urkundenbuch seinen Abschluſs gefunden. Urkunden im engeren Sinne enthält derselbe freilich in ganz geringem Umfange; nur ein Nachtrag an solchen findet sich auf S. 477—483, darunter allerdings einzelne bemerkenswerte Stücke, wie die Aufzeichnung über die Unterwerfung der Stadt unter König Wenzel von Böhmen vom Jahre 1298. Dafür führt uns der vorliegende Band mitten hinein in die Fülle hochwichtiger Rechtsdenkmäler, deren sich die Stadt Freiberg zu erfreuen hat. Wäre ein Freiberger Urkundenbuch ohne dieselben vollständig gewesen? So scheint sich wohl der Herausgeber bei Beginn seiner Arbeit gefragt zu haben; ich für meinen Teil möchte wenigstens nicht, daſs diese Frage von ihm verneint worden wäre, und ich hoffe mit dieser Ansicht durchaus nicht allein zu stehen.

Die erste und hervorragendste Stelle unter diesen rechtshistorischen Quellenmaterialien nimmt natürlich das Freiberger Stadtrecht ein. Bei aller Bedeutung desselben und der trefflichen Behandlung, die ihm bei der Herausgabe zu Teil geworden ist, kann ich diesem Teile des Urkundenbuches hier nur wenige Worte widmen; ich habe ja bereits der Sonderausgabe des Stadtrechtes, die Ermisch bei Gelegenheit des Wettiner Jubiläums dem Urkundenbuche vorausschickte, in diesen Blättern (XI, 162) ausführlich gedacht; es bleibt nur höchstens daran zu erinnern übrig, daſs E. in richtiger Erkenntnis der Sachlage und vorsichtiger Selbstbeschränkung nicht die ganze Einleitung der Sonderausgabe, sondern nur die wichtigeren Teile derselben hier im Vorberichte wieder zum Abdruck gebracht hat.

Auf die Wiedergabe des Stadtrechtes folgt einmal die des sog. Verzählbuches und sodann die der Freiberger Stadtbücher. Haben sich auch in anderen sächsischen und deutschen Städten ähnliche Aufzeichnungen wie ersteres unter dem Namen Verfestungs- und Achtbücher oder libri proscriptionum erhalten, so sind aus dem übrigen Deutschland bisher nur zwei, aus Sachsen noch gar kein ähnliches Stück in aller Vollständigkeit an die Öffentlichkeit gelangt. Wie der Ausdruck „Verzählen“ in Freiberg für das in Rede stehende

Verfahren selbst eine besondere, eigenartige Bedeutung erlangt hat, so bieten die 1874 im Verzählbuch verzeichneten Fälle allerhand merkwürdige Anhaltspunkte, an denen sich einerseits eine Wandlung der Einrichtung zu milderer Ausgestaltung, andererseits mancherlei bemerkenswerte Sonderbildungen des sächsischen Strafrechts und Strafverfahrens verfolgen lassen. Der Herausgeber behält es sich vor, uns demnächst hierüber an anderer Stelle [1]) eine Sonderdarstellung zu liefern; so interessant dieselbe an sich schon zu werden verspricht, so kann ich doch den Wunsch nicht unterdrücken, dafs er bei dieser Gelegenheit auch die einzelnen Anlässe, die zum Verzählen führten, vom moralstatistischen Standpunkte aus würdigen und beleuchten möchte. Schon beim Durchblättern des vorliegenden Abdruckes wird man inne, wie wichtige Aufschlüsse für die Erkenntnis und Beurteilung des gesellschaftlichen Verkehrslebens in einer mittelalterlichen Stadt und der die Bürgerkreise beherrschenden Anschauungen hier verborgen liegen. Leider scheinen die verhängten Bestrafungen nicht in frühere Zeit als bis in die siebenziger Jahre des 14. Jahrhunderts zurückzugehen und auch dieser ältere Teil liegt wohl nicht in gleichzeitiger Aufzeichnung vor, sondern ist erst zwischen 1413 und 1423 auf ein Mal aus einem älteren, später vernichteten Bande ausgezogen worden: erst von letzteren Jahren ab bis zum Ausgange des Mittelalters haben wir es mit einer ganz authentischen Quelle zu thun. Dafs bei ähnlich gestalteten Eintragungen nicht immer der volle Wortlaut gegeben ist, sondern Verweisungen und Kürzungen stattgefunden haben, ist aus berechtigten Sparsamkeitsrücksichten geschehen.

Aus ähnlichen, gleichfalls durchaus zu billigenden Gründen hat der Herausgeber auch beim Abdruck der vier ältesten Stadtbücher sich Weglassungen erlaubt und mehrfach den Text des Originales durch Auszüge ersetzt. Die Stadtbücher reichen ebenfalls nicht über 1378 zurück, und über das Verfahren, wie es vor diesem Jahre gehalten wurde, fehlt es in Folge des Brandes, von dem die Stadt 1375 heimgesucht wurde, an jeglichem zuverlässigen Anhaltspunkte. Dagegen gehen die erhaltenen Bände mit ihren Mitteilungen in ununterbrochener Reihenfolge bis weit in das 16. Jahrhundert hinein. In buntem Wechsel finden wir hier Eintragungen vom verschiedensten Umfange und Werte; Aufzeichnungen über „die Geschäfte der städtischen Verwaltung in weitestem Umfange“ wechseln in mannigfacher Weise mit Zeugnissen über „Privatgeschäfte aller Art, die vor dem Rate verlautbart wurden“; alles in allem genommen stehen wir vor einer reichen Fundgrube für mittelalterliche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. In der Zeit von 1409 bis 1415 hat man übrigens in Freiberg den Versuch gemacht, die Aufzeichnungen über die wichtigeren, in ihren Folgen länger nachwirkenden Angelegenheiten von den Einträgen über Geschäfte von vorübergehender Bedeutung zu trennen, doch hat man seit dem zuletzt genannten Jahre beides wieder in einen Band vereinigt und das für die Vermerke ersterer Art benutzte Buch zur Verzeichnung der jeweiligen Ratsmitglieder, Handwerksobermeister und Schöffen, sowie als Matrikel für die neuaufgenommenen Bürger verwendet. Auch hieraus durften Mitteilungen in einem Freiberger Urkundenbuche nicht fehlen. Dennoch ist hiermit der Reichtum der alten Bergstadt an solchen Quellen nicht erschöpft: vielmehr giebt es aufserdem für die Zeit von 1469 bis 1507 noch

[1]) Vergl. oben S. 1 fgg. (Anm. d. Red.).

sieben sog. Gerichtsbücher mit lauter Aufzeichnungen über Eigentums- und Besitzübertragungen unbeweglicher Güter, die nach altem sächsischen Rechte ursprünglich vor dem versammelten Gerichte, später vor dem Richter oder dem Gerichtsschreiber stattzufinden pflegten. Ermisch hat aus denselben zwar für die Ausgabe nur eine Auswahl getroffen, die ungefähr den fünften Teil des ganzen Umfanges umfafst, doch kann man bei E.'s bekannter Gewissenhaftigkeit und fachmännischer Erfahrung sicher sein, dafs nichts, was für ernstere Forschungen Wert haben dürfte, uns vorenthalten geblieben ist. Eine Übersicht über die Art der einzelnen Rechtsgeschäfte und der bei denselben zur Anwendung gekommenen Grundsätze hat der Herausgeber auch hier nicht beigefügt, sondern die Ausnutzung der von ihm gebotenen Materialien nach dieser Seite hin den Juristen vom Fach überlassen. Möchten sich die letzteren diesen Wink nicht entgehen lassen: ihre Forschungen auf jenem Gebiete des mittelalterlichen Lebens bedürfen noch mancher Vervollständigung und Ergänzung.

Auf diese unmittelbaren Quellenüberlieferungen folgen endlich noch in vier Anhängen die Bürgeraufnahmelisten von 1378—1485, die Freiberger Ratslinie von 1223—1485, eine Übersicht über die Verpachtung der Ämter von 1379—1486 und eine Freiberger Polizeiordnung von 1487. Der Übersichtlichkeit wegen sind die hierauf bezüglichen Notizen aus den voraufgehenden Aktenmaterialien ausgeschieden und hier zu besonderen Zusammenstellungen vereinigt. Weicht dies Verfahren auch etwas vom Herkommen ab, so gewährt es doch für das Studium der Freiberger Verhältnisse entschieden grofse Vorteile.

Wie all diese Quellen entstanden und in welchem Zustande sich die handschriftlichen Überlieferungen derselben heut zu Tage befinden, das ersieht man aus dem dem Ganzen voraufgehenden, mit bekannter Sorgfalt und Liebe zur Sache gearbeiteten Vorberichte. An der Spitze desselben wird aufserdem ein Überblick über die Thätigkeit der Freiberger Stadtschreiber gegeben und der verdienstliche Versuch gemacht, die Reihenfolge der einzelnen Persönlichkeiten, die dies Amt inne hatten, sowie die Dauer ihrer Amtswirksamkeit seit den ältesten Zeiten kritisch festzustellen. Ebenso folgt zu harmonischer Abrundung des Bildes, welches dieser Band von den inneren Verhältnissen Freibergs geben soll, am Schlusse des Vorberichtes noch eine zwar knappe, aber überaus gediegene Skizze der Entwicklung, die sich in der dortigen Ratsverfassung seit dem Bestehen der Stadt bis zum Jahre 1500 vollzogen hat.

Die letzten 200 Seiten des Bandes sind den Registern zu diesem, wie zu seinen beiden Vorgängern gewidmet. Schon der Umfang dieser Beigabe, deren Herstellung eine unsägliche Mühe wie nicht minder grofse Selbstverleugnung erfordert, spricht dafür, dafs hier alles geschehen ist, um jedem Benutzer die Handhabung des Werkes nach allen erdenklichen Richtungen hin zu erleichtern. Aufser dem Verzeichnis der Personen- und Ortsnamen treffen wir dies Mal auch auf ein Sach- und Wortregister, welches zugleich die Stelle eines Glossars vertritt. Das ist eine erfreuliche Neuerung, deren Einführung der Herausgeber nicht erst so ausführlich zu begründen brauchte. Wie ein solches Verzeichnis eigentlich bei keinem Urkundenbuche fehlen sollte, so war die Beifügung desselben hier bei dem grofsen Schatze des Freiberger Bergrechtes an eigenartigen Ausdrücken mehr als geboten. Den grofsen Schwierigkeiten, die sich gerade durch letzteren

Umstand ergeben mufsten, zu begegnen, hat sich Ermisch nach Rat und Hülfe eines Fachmannes auf sprachlichem Gebiete umgesehen und einen solchen in der Person des Oberlehrers Berlit in Leipzig zum gedeihlichen Abschlusse seines Werkes gefunden. Sollte übelwollende kritische Kleinkrämerei hier doch einzelne Versehen und Mängel nachweisen wollen und können, so mag sie es immerhin thun, sie wird die gute Meinung, deren sich Ermischs frühere und neueste Leistungen bei der wissenschaftlichen Welt zu erfreuen haben, nicht um das geringste Titelchen zu mindern im Stande sein. Im Gegenteil werden alle Forscher mit besonderer Freude und Befriedigung von dem Schlufsworte des Vorberichtes, wonach Ermisch jetzt nach Abschlufs des Freiberger Urkundenbuches seine Kräfte der I. Hauptabtheilung des Cod. dipl. Sax. reg. zuwenden will, Kenntnis nehmen. Möchte es uns beschieden sein, auch auf diesem Gebiete in nicht allzu ferner Zeit gleich ausgereifte Früchte der Forscherthätigkeit und des Herausgebergeschickes Ermischs, wie sie im Freiberger Urkundenbuche vorliegen, kennen zu lernen!

Kiel. W. Schum.

Schulwandkarte zur Geschichte der wettinischen Lande. Entworfen und gezeichnet von Prof. Dr. **Otto Kaemmel** und Dr. **Gustav Leipoldt.** Vier Blätter mit einem Begleitwort (Textheft) für den Lehrer (12 SS. 8°). Dresden, Albin Huhle (Karl Adler). 1891.
Handkarte zur Geschichte der wettinischen Lande. (Von denselben Herausgebern im gleichen Verlag.) 8 SS. 8° und 1 Karte.

Die Entwicklungsgeschichte der wettinischen Lande bietet der historischen Kartographie eine sehr schwierige Aufgabe, da sich der Machtbereich der Wettiner auf eine beträchtliche Zahl von Gebieten erstreckte und den mannichfachsten Schwankungen unterworfen war sowohl durch den ständigen Wechsel von Gewinn und Verlust wie durch die überreiche Spaltung in Seitenlinien. Alles das ist genau und übersichtlich nur in einem historischen Atlas darzustellen; jeder Versuch, die ganze Entwicklung auf einem Blatt darzubieten, ist überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit. So kann auch der in vieler Hinsicht recht anerkennenswerte Versuch von Adolf Brecher, Darstellung der Gebietsveränderungen in den Ländern Sachsens und Thüringens vom 12. Jahrhundert bis heute (Berlin, Dietrich Reimer, 1888) nicht als völlig gelungen betrachtet werden, trotzdem er auf seinem Blatt 5 Karten vereinigt. K. und L. haben sich ihre Aufgabe zum Teil leichter, zum Teil schwerer gemacht: leichter, indem sie auf die Darstellung der gesamten Veränderungen verzichten und nur das Wichtigste geben, auch die ernestinischen Wandlungen nicht berücksichtigen; schwerer, indem sie alles auf einer Karte mit nur einem Nebenkärtchen erledigen wollen. Bei der Besprechung können beide Ausgaben zusammengenommen werden, da die Handkarte nur eine Reduktion der Schulwandkarte ist; auch der erläuternde Text stimmt meist wörtlich überein. Die Karte soll nicht fachhistorischen Zwecken dienen, sondern weiteren Kreisen den nötigen Aufschlufs bieten und in erster Linie dem Unterricht in sächsischer Geschichte zu gute kommen, der ja höchst erfreulicher Weise seit einigen Jahren endlich anzufangen scheint, ein wenig mehr Beachtung zu finden. Bei solchem Zwecke war eine Auswahl nur des Wichtigsten von selbst geboten; auch manche Aufserlichkeiten finden dadurch ihre

Erklärung, so die grofsen Punkte zur Bezeichnung der Orte, wobei aber doch mit weniger Willkür hätte verfahren werden sollen. Sollen die Punkte der heutigen Bevölkerungsziffer entsprechen? (dann müfste aber Zittau gröfser sein als Bautzen, Freiberg gröfser als Meifsen, Gera gröfser als Weimar, Guben und Cottbus gröfser als Sorau und Sagan und so fort für alle Landesteile) oder der historischen Bedeutung? (dann stände aber Altzelle über Nossen und Rofswein, Herrnhut über Bernstadt, Henneberg über Ostheim, Reinhardsbrunn über Friedrichroda u. a., von Dutzenden anderer, die gleichwichtig sind, abgesehen, z. B. Freiberg und Chemnitz). Die den Orten beigefügten Zahlen über Gründung, erstes Vorkommen, denkwürdige Ereignisse sind ein lobenswerter Gedanke, dem man nur eine reichlichere Anwendung wünscht; denn der Osten, vor allem die Niederlausitz ist ganz ungenügend bedacht, obwohl gerade in diesen Slavenländern solche Beifügung interessant wäre. Überhaupt ist die Niederlausitz zu dürftig behandelt; viel Ortsnamen wird dieser Karte niemand wünschen, doch wo solche grofse Flächen leer stehen, sollten wenigstens einige Namen, die geschichtlich wichtig gewesen sind, wie Peitz, Golfsen, besonders aber das bekannte Stift Neuzelle und Luckau, einer der Hauptorte des Landes, nicht fehlen. Das Physische tritt natürlich auf dieser Karte zurück, dennoch ist es zu billigen, dafs die Gebirge in zarter, nicht störender Weise schattiert sind. Von Einzelheiten liefse sich noch verschiedenes rügen, was hier zu weit führen würde; nur beispielsweise sei erwähnt, dafs das Gebiet von Ziegenrück-Ranis keineswegs, wie die blaue Farbe ausdrücken soll, „dauernd ernestinisch“ war, sondern es gilt hierfür dasselbe wie für den nördlich anstofsenden weimarischen Gebietsteil des alten Neustädter Kreises; während aber hier auf der Handkarte und im Text zu beiden Karten S. 9 bez. 6 (wo es aber 1567 statt 1566 heifsen mufs) beigefügt ist, wann dieses Gebiet albertinisch war, fehlt für den heute zur Provinz Sachsen gehörigen Südteil des Neustädter Kreises (Ziegenrück) jeder derartige Vermerk, so dafs man hiernach annehmen müfste, er sei von einem der ernestinischen Staaten an Preufsen gekommen. Hinsichtlich der technischen Ausführung ist der grofsen Wandkarte zwar das Lob besonderer Eleganz nicht zu erteilen, doch genügt sie einfachen Ansprüchen; bei der kleinen Handkarte hingegen mufs nicht die Herausgeber, wohl aber die herstellende Offizin und den Verlag entschiedener Tadel treffen wegen des zum Teil recht schlechten Farbendrucks. Die Grenzlinien (Ref. hat mehrere Exemplare vor Augen gehabt) haben sich vielfach beim Zusammenfalten der in 8° gebrochenen Karte auf dem gegenüber befindlichen Teil des Blattes abgedruckt und bieten so nicht blofs einen unschönen Anblick, sondern sogar ein stellenweise recht störendes Durcheinander von Linien. Wohl ist der Preis gering, doch dafs selbst für geringes Geld ganz unvergleichlich Besseres in technischer Hinsicht geliefert werden kann, lehrt Brechers Karte. Die Ausstellungen, die zu machen waren, sollen aber nicht abhalten, der Freude Ausdruck zu verleihen, dafs überhaupt der Plan gefasst wurde, Schule und Haus mit den Grundzügen der territorialen Entwicklung der sächsischen Heimat einigermafsen vertraut zu machen; hierfür gebührt den Herausgebern gewifs Dank. Vielleicht hätte es sich mehr empfohlen, statt einer grofsen Karte vier Karten von je $^1/_4$ der jetzigen Gröfse auf demselben Blatt zu bringen, auf ihnen aber nicht wechselnde Zustände durch mancherlei Farben, Linien und Schraffierungen darzustellen, sondern einfach den jeweiligen Zustand

einer bestimmten Zeit. Dabei würden natürlich mancherlei Veränderungen, die gerade zwischen die dargestellten Zeitpunkte fielen, nicht zur Darstellung gelangen, doch Vollständigkeit ist ja hier auch nicht erstrebt; es stände dann aber wenigstens für einzelne bemerkenswerte Zeitpunkte das Bild dem Schüler oder Laien klar und fest vor Augen, und das wäre ein aufserordentlicher Gewinn. Die Erklärung, wie sich ein Kartenbild aus dem andern entwickelte, würde ja der Unterricht oder ein Beiheft geben, wie ja auch die jetzige Karte ohne solche Erläuterung dem mit dem Stoff nicht Vertrauten vielfach unverständlich bleibt. Wegen einer dabei vielleicht befürchteten Verteuerung sei abermals nur auf Brecher verwiesen, der sogar 5 Karten und 4 Schlachtfelder bringt. Als solche Zeitpunkte könnte man etwa zur Darstellung wählen 1. den Zustand beim Tode Heinrichs des Erlauchten 1288, 2. bei der Leipziger Teilung 1485, 3. beim Tode Augusts 1586, 4. unter der Regierung Friedrich Augusts III (I.); auf die Angabe der heutigen Grenzen verzichtet man gern, denn die hat jeder zur Hand. Die historische Kartographie Sachsens ist überhaupt ein Arbeitsfeld, auf dem noch viel zu thun ist; hoffentlich fördert die von Thudichum angeregte und für Sachsen vom k. sächs. Altertumsverein und dem Dresdner Verein für Erdkunde in Angriff genommene Herstellung historischer Grundkarten das Studium der historischen Geographie, um auf dieser Grundlage dereinst die Zusammenstellung eines zuverlässigen Atlas der wettinischen Lande zu ermöglichen.

Dresden. W. Lippert.

Kunst und Künstler am Vorabende der Reformation. Ein Bild aus dem Erzgebirge. Von **Cornelius Gurlitt.** Mit 16 Abbildungen. Halle, Max Niemeyer (Komm.). 1890. 155 SS. 8°. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 7. Jahrgang. 4 Stück.)

Der Verfasser giebt in diesem Buche einleitend in zwei Kapiteln ein anschauliches und anziehendes Bild des Erzgebirges und der dort im 15. Jahrhunderte herrschenden Kulturverhältnisse. Alsdann kommt er in einem längeren Abschnitt auf den Profanstil der Spätgothik zu sprechen und der zweite Hauptabschnitt ist der Annenkirche zu Annaberg, mit ihr dem erzgebirgischen Kirchenbau überhaupt, gewidmet. In kulturgeschichtlicher Beziehung sind hier namentlich die Schilderungen des Hüttenwesens wichtig, das auf den Hüttentagen zu Regensburg und Torgau 1462 durch Aufstellung einer Hüttenordnung neu gekräftigt werden sollte. Es handelte sich bei diesem höchst bemerkenswerten Vorgehen, wie Gurlitt wahrscheinlich macht, um den ersten Versuch, Übelstände in dem verfallenden Hüttenwesen durch eine gröfsere Einigung zu beseitigen. Als Folge dieser Bestrebungen bezeichnet Gurlitt den dann erst erwachenden Ruhmsinn unter den Künstlern, der auf eine Erhaltung ihres Namens dringt und ihre Persönlichkeit mehr und mehr in den Vordergrund schiebt. Ein hervorragender Zeuge dieses neu erwachten Individualismus ist Arnold von Westphalen, der bekannte Erbauer der Albrechtsburg in Meifsen, des Hauptteils am Schlosse Rochsburg und einiger kleinerer Bauten. Arnold erscheint in Gurlitts Darstellung in scharfem Lichte. Er sagt da u. a. S. 59: „In dem Meifsner Schlosse herrscht ein Geist der Selbständigkeit und des Individualis-

mus, wie in keinem anderen deutschen Werke jener Zeit, es ist ein erstes mächtiges Auftreten der Renaissance, ehe deren Formen diesseits der Alpen bekannt wurden, ein wunderbares Denkmal dafür, dafs die Gotik aus sich selbst heraus neue Formen zu einer Zeit anstrebte, als Italiens Boden seinen Söhnen die Formen des alten Roms wiedergab, dafs sich das Mittelalter aus sich selbst heraus den Garaus zu machen begann, ehe die antiken Gebilde Einflufs gewannen."

„Was Arnold baut, ist selten oder nie formvollendet, aber stets eigenartig. Er ist ein Mann des Kampfes, der vordrängenden Selbstständigkeit, eine gewaltige Kraft, nicht aber eine in sich beruhigte Künstlernatur. Sein Wollen war gröfser als sein Können: wollte er doch das schwerste, was sich je ein Künstler zur Aufgabe gestellt hat: den Bruch mit der Überlieferung und die Geburt, nicht die Wiedergeburt einer neuen Baukunst!" Als Merkmale dieser Reform, die nicht von der Renaissance abhängt, sondern ihr voran und parallel geht, bezeichnet Gurlitt das Fehlen aller Merkmale der Gotik am Äufseren des Baues, also der Strebepfeiler (die in das Innere gezogen sind), der Spitzbogen — die Fenster sind im Vorhangbogen geschlossen —, des Masswerks, der Knaggen, Kreuzblumen, der Fialen, der senkrechten Mauereinteilung (die Flächen sind vielmehr kräftig in wagrechten Linien eingeteilt). Endlich verweist Gurlitt auf die berühmte Treppe des Schlosses. Gurlitt geht wohl zu weit, wenn er sagt, man habe Arnold von Westfalen bis heute noch nicht zu würdigen verstanden. Man lese nur die Würdigung in Dohmes Geschichte der deutschen Baukunst. Indefs wollen wir gerne zugeben, dafs Gurlitt seine Gestalt noch plastischer herausgearbeitet hat. — Die gleichen Bestrebungen wie in der Profanarchitektur findet Gurlitt auch in den erzgebirgischen Kirchenbauten gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In verschiedener Hinsicht entwickeln sich die Kirchen lange vor Luthers Auftreten zu Saalbauten, zu Predigtkirchen: namentlich werden die Strebepfeiler in das Innere der Kirchen gezogen, die dadurch gewonnenen Räume als Kapellen verwerthet, darüber die vorher nur als Schmuckform vorhandenen Emporenanlagen stark ausgebildet und als Aufenthaltsort für die zuhörende Gemeinde ausgenützt. — Gurlitt zieht aus diesen Thatsachen den Schlufs, dafs die Gotik noch kurz vor ihrer Ablösung durch die Renaissance Keime getrieben habe, die eine neue nationale Entwicklung der Baukunst ermöglicht hätten. „Die Spätgotiker sind die Meister, die aus dem alten Stile nach einem unbekannten neuen hindrängten, die Renaissance gab dem Streben nur den formalen Ausdruck. . . Es wäre ganz verkehrt, die Spätgotik für den Stil der Rechtgläubigkeit und die Renaissance für den der Häresie zu erklären . . . Nicht Renaissance und Reformation sind eins, sondern Renaissance und Humanismus. Ein grofser Nachteil für die protestantische Baukunst war, dafs in ihr die Renaissance über die Anfänge selbständiger Neugestaltung siegte, d. h. dafs man nur zu bald geneigt war, die Form für das Wesentliche zu nehmen, die der Spätgotik innewohnenden Gedanken aber für nebensächlich zu halten." — Mögen wir nun eine nationale Renaissance der deutschen Baukunst auf Grund jener noch unklaren Bestrebungen der Spätgotiker für möglich halten oder mögen wir glauben, dafs die thatsächliche Wiedergeburt erst durch den Einflufs der italienischen Renaissance ermöglicht wurde, in jedem Falle sind Gurlitts Ausführungen anregend und lehrreich. Ob jene Gedanken der Spätgotiker

auch noch für unsere Zeit fruchtbar sein können, wie Gurlitt wünscht, dürfte eine nicht zu ferne Zukunft lehren. Wir wollen zum Schlufs nur noch bemerken, dafs durch Gurlitts Darstellung die von Steche im 4. Hefte des Inventarisationswerkes (Annaberg) in einigen Punkten ergänzt wird. Gurlitt hat in dem besprochenen Werke einen wertvollen Beitrag zur vaterländischen Kultur- und Kunstgeschichte geliefert.

Dresden. Paul Schumann.

Kursachsen und Frankreich. 1552—1557. Von Dr. **Joh. Trefftz.** Leipzig, Fock. 1891. 164 SS. 8°.

Das reiche Material, welches das Dresdner Hauptstaatsarchiv für die Geschichte des Kurfürsten August enthält, ist fast vollständig noch unbearbeitet. Namentlich sind die aufserdeutschen Beziehungen Augusts bis jetzt auffallend vernachlässigt worden, obgleich man sich sonst mit den Verhältnissen zwischen den deutschen und aufserdeutschen Protestanten vielfach beschäftigt hat. Der Grund liegt einerseits darin, dafs Kursachsen in diesen Verhandlungen hinter Pfalz, Württemberg und Hessen zurücktritt, andererseits August den aufserdeutschen Beziehungen wenig Aufmerksamkeit widmete. Doch ist gerade die französische und niederländische Politik des Kurfürsten August trotz ihrer Inhaltlosigkeit und ihrer geringen Ergebnisse sehr charakteristisch für den Mann, der 30 Jahre lang die deutschen Verhältnisse wesentlich beeinflufst hat.

Mit dem vorliegenden Buch eröffnet der Verfasser seine Studien über die Beziehungen Sachsens zu Frankreich. Nur wer wie Referent selbst Einblick in die unübersehbaren einschlägigen Aktenmassen des sächsischen Hauptstaatsarchivs genommen hat, kann die Mühe und Sorgfalt der Arbeit ermessen. Die Genauigkeit der Angaben scheint mir manchmal fast zu weitgehend; solche ausführliche Beschreibungen von Aktenstücken, wie z. B. S. 54 Anm. 2, S. 56 Anm. 2, S. 68 Anm. 3, haben in Darstellungen der neueren Geschichte doch nur ausnahmsweise einigen Wert. Auch in der eigentlichen Erzählung wären stellenweise Kürzungen am Platze gewesen; die leitenden Gesichtspunkte würden dadurch präziser hervorgetreten sein.

Der Verfasser behandelt die kursächsische Politik von 1552—1557, d. h. das Ende des Kurfürsten Moritz und den Anfang der Regierung Augusts. Diese Begrenzung des Themas halte ich für nicht sehr glücklich. Offenbar ist T. durch die interessanten Aufschlüsse, welche das von Druffel veröffentlichte, aber noch lange nicht genug verwertete Material bot, und durch seine eigenen archivalischen Entdeckungen dazu geführt worden, der mauricianischen Politik nicht nur einleitungsweise zu gedenken. Dadurch geht aber die Einheitlichkeit der Arbeit notwendig verloren. Denn die französische Politik der beiden sächsischen Brüder ist ja, wie der Verfasser selbst ausführt, eine vollständig entgegengesetzte. Moritz hatte 1552 zwar den Kaiser niedergeworfen und den Aufstand durch den Passauer Vertrag siegreich beendigt. Aber er mufste doch gegebenenfalls die Rache Karls fürchten und suchte daher diesen durch seine französischen Beziehungen in Schach zu halten. Es kam dazu, dafs er seine Aufgabe noch keineswegs für abgeschlossen hielt, sondern weitere Angriffe gegen die Spanier, besonders Anschläge auf die

Niederlande plante und dazu des französischen Geldes bedurfte. So sehen wir, wie im wesentlichen der Kurfürst sich um die Freundschaft König Heinrichs II. bemüht und dieser je nach den Umständen zurückhaltender oder entgegenkommender ist. Das ändert sich mit einem Schlage durch die Schlacht bei Sievershausen. August erstrebt vor allem die Konsolidierung der Verhältnisse und wird hierdurch an die Seite der Habsburger, der Gegner seines Bruders, geführt; den französischen Zettelungen steht er im Interesse des Friedens kühl oder gar feindlich gegenüber. Von Bemühungen um Heinrichs Freundschaft ist keine Rede mehr; der König ist es jetzt, der immer wieder die Initiative ergreift, dessen Gesandte jedoch von August nur mit nichtssagenden Redensarten abgespeist werden.

Infolge dieses Gegensatzes zerfällt die Arbeit in zwei heterogene, ziemlich unvermittelt neben einander stehende Teile. Der Verfasser hätte besser in der Einleitung kurz die Verhältnisse zwischen Moritz und Frankreich seit dem Passauer Vertrag geschildert und in der eigentlichen Abhandlung die französische Politik Augusts unter Vermeidung unnötigen Details noch einige Jahre über 1557 hinausgeführt. Das hätte umsomehr gelohnt, weil, wie der Verfasser selbst zugesteht, die Beziehungen Augusts zu Frankreich in den ersten Jahren sehr unbedeutend sind, später aber reger werden. Indessen wird hoffentlich der Verfasser seine erfolgreich begonnenen Studien fortsetzen. Wir möchten in diesem Falle eine Bitte aussprechen. In Arbeiten, die sich zum grofsen Teil auf diplomatische Korrespondenzen und so gut wie gar nicht auf Schriftsteller stützen, treten die Persönlichkeiten fast immer hinter den Verhandlungen zurück. Dieser Mangel haftet den meisten Darstellungen der deutschen Geschichte der Gegenreformation an. Im vorliegenden Falle würde das Material günstig liegen. Die Männer, die zwischen Paris und den deutschen Höfen hin- und herreisen, wie der Rheingraf oder Virail oder Mannsfeld, kehren in den Verhandlungen immer wieder. Sollte es nicht möglich sein, diese Leute auf Grund des vorhandenen Materials genauer ins Auge zu fassen, ihr Streben und Wirken zu schildern und so einen festen Punkt in dem Wirrwar der schleppenden und ergebnisarmen Verhandlungen zu gewinnen? Auf diese Weise würden manche interessante Erscheinungen der deutschen Geschichte des späteren 16. Jahrhunderts besser beleuchtet werden.

Dresden. Gustav Wolf.

Zur Geschichte der ehemaligen Katecheten- und Kinderlehrerschulen in der Diözese Grimma. Ein Beitrag zur Schulgeschichte Sachsens. Von Oberlehrer Dr. **Hermann Däbritz:** Bericht über die Königl. Seminare I. und II. zu Grimma. (Grimma 1891). 8°. S. 1—96.

Dafs das Archiv der Superintendentur Grimma überaus wertvolles Material zur Geschichte des kirchlichen Lebens in Sachsen enthält, dafür hat Superintendent Dr. Grofsmann seinerzeit den Beweis geliefert durch die Veröffentlichung der Visitationsakten vom Jahre 1529. Eine Fülle wichtiger Nachrichten aus den Aktenbeständen der genannten Diözese bietet auch die vorliegende Arbeit, welche sich mit einem für die Geschichte des sächsischen Volksschulwesens sehr wichtigen Abschnitte beschäftigt. Waren doch die Katecheten

und Kinderlehrer bestimmt, den Übergang von den bescheidenen Anfängen der Volksschule zu ihrer Entwicklung in unserem Jahrhunderte zu bilden. Ursprünglich war in der Regel nur in dem Kirchdorfe ein Schulmeister, Kustos, Kirchner oder Glöckner. Freilich nicht immer; dann mufste der Pfarrer den Dienst selbst verrichten, wie dieses z. B. von Ragewitz (S. 6) ausdrücklich bei einer Verhandlung über Annahme eines neuen Küsters noch im Jahre 1574 bezeugt wird. Vergl. dazu auch Loc. 1991: Visitation der Superintendentur Grimma 1574. Bl. 429a (Königl. Hauptstaatsarchiv in Dresden). Besonders bei Gelegenheit der Visitationen wurde der Untersuchung des Zustandes und der Hebung dieser Schulen die gröfste Sorgfalt zugewendet. Wie ernst es die kursächsische Regierung damit nahm, und wie sehr sie zu verhüten bemüht war, dafs die Visitationen blofse Form würden, geht bezüglich Grimmas aus einem Aktenstücke des hiesigen Königl. Hauptstaatsarchivs hervor. Als nämlich im Jahre 1578 der Superintendent Martin Reinhard die Visitation nicht sorgfältig genug behandelt und u. a. die Schulverhältnisse und persönlichen Nachrichten über die Lehrer wenig berücksichtigt hatte, wurde ihm ein energischer Verweis zu teil. Vergl. Loc. 2002: Extrakt aus der Visitation der ins Konsistorium Leipzig gehörigen Superintendenturen. Anno 1578 Bl. 60 ff. und besonders Bl. 65 und Loc. 1989: Extrakt aus der Visitation der ins Konsistorium zu Leipzig gehörigen Superintendenturen. Anno 1578. Wie alle diese Bemühungen der Regierung oft vergeblich waren und auf die Hoffnungen der Lehrer bittere Enttäuschungen folgten, davon geben die obenerwähnten Verhandlungen aus dem Jahre 1574 zahlreiche Belege. Als aber nach Beendigung des Dreifsigjährigen Krieges und im Beginne des vorigen Jahrhunderts einzelne Filialdörfer und gröfsere Orte eine eigene Schule zu haben wünschten, da machten sich oft längere Verhandlungen nötig. Schien doch dieses Begehren mit den alten Vorrechten der Kirchschullehrer in Widerspruch zu stehen. Daher ist in der Regel die erste von den Behörden aufgestellte Bedingung, dafs der Schulmeister für den Ausfall an Schulgeld entschädigt werden soll. Aufserdem wird verlangt die Beschaffung eines geeigneten Schulraums, die Sicherung eines genügenden Einkommens und die Wahl der Persönlichkeit durch die Ortsobrigkeit, während der Gemeinde nur das votum negativum zusteht. Auch stand der neue Lehrer dem bisherigen Schulmeister nicht gleich, er durfte nicht den Titel Schulmeister führen, und die Konfirmation mit den sich daran knüpfenden Rechten wurde ihm zunächst nicht zu teil. Die letztere veranlafste übrigens eine Reihe von Anträgen und Erwägungen seitens der Stände wie der Regierung, über welche Referent an anderer Stelle zu handeln gedenkt. Der Kinderlehrer wurde in seltenen Fällen von der Gemeinde, sondern in der Regel nur von einzelnen Vätern angenommen, war also eine Art Privatlehrer oder Sammelschullehrer. Oft wurde er nur von den vermögenden Bauern unterhalten, während die ärmeren Bewohner trotzdem ihre Kinder zur Kirchschule schickten. — Verfasser hat den Stoff fleifsig gesammelt und geschickt verarbeitet. Es ist zu wünschen, dafs er seine Studien auf diesem Gebiete fortsetze. Ist doch zur Kenntnis der Entstehung des sächsischen Volksschulwesens die Veröffentlichung des in den einzelnen Pfarr- und Superintendenturarchiven lagernden Materials unbedingt nötig.

Dresden. Georg Müller.

Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Von Dr. **Friedr. Joh. Haun.** Strafsburg, Trübner. 1892. XI, 220 SS. 8°. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg i./E., herausgegeben von G. F. Knapp. Heft IX.)

Wie schon aus dem Titel sich ergiebt, ist die vorliegende Arbeit in dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strafsburg entstanden, indem der Leiter desselben, Professor Knapp, den Verfasser auf Joh. Gottlieb Klingner's „Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte" (Leipzig 1749, 4 Bde.) aufmerksam gemacht hatte. Das reiche, in diesem Werke angesammelte Material an Urkunden, Urbarien, Prozessakten etc. aus früheren Zeiten, sowie die Darstellungen Klingner's aus der Zeit, in der er selbst lebte, hat nun der Verfasser nach den Gesichtspunkten der heutigen Nationalökonomie geordnet und so eine interessante Schilderung der gesamten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Kursachsen bestehenden ländlichen Wirtschafts- und Verwaltungsverhältnisse gegeben. Er sagt selbst, dafs er sich hierbei fast lediglich auf die Klingnersche Vorarbeit beschränkt habe, und allerdings hätte er das Material aus den öffentlichen und Privatarchiven Sachsens noch wesentlich vervollständigen und so eine weit gröfsere Anzahl von einzelnen Rittergütern und ganzen Ämtern in den Kreis seiner Untersuchung ziehen können. Wie Klingner, behandelt auch er nur die älteren, längst schon völlig deutsch gewordenen Landschaften des ehemaligen Kursachsen, nicht aber auch die Lausitzen, welche doch damals auch bereits längst zu Sachsen gehörten. In diesen beiden Ländern bestanden neben deutschen vielfach auch noch altslavische Verhältnisse fort; für sie sind daher die in dem vorliegenden Buche gegebenen Schilderungen nicht zutreffend (vergl. meine Schrift: „Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften." Dresden 1885). Der Verfasser will auch „keine geschichtliche Darstellung der Entwicklungsstufen" geben, obgleich sich nur aus ihr das Verhältnis zwischen Bauer und Gutsherrn zu einer bestimmten Zeit vollständig begreifen läfst, sondern will dem Leser nur einen deutlichen „Einblick in das ländliche Leben der damaligen Zeit" vermitteln. — Innerhalb der so gezogenen Grenzen stellt er nun in einer bei knappester Form doch durchaus anschaulichen Weise, in einzelne Kapitel wohlgeordnet, all die verschiedenen Beziehungen zwischen der bäuerlichen Bevölkerung und den Gutsherrschaften dar. Scharfe und treffende Definitionen der einzelnen Ausdrücke, Begriffe, Rechte, Gewohnheiten etc., geschickte Einordnung der unzähligen Einzelheiten unter die betreffenden Kapitel und eine möglichste Glätte des Stils zeichnen die Arbeit vor anderen ähnlichen vorteilhaft aus. Wer sich je mit den einschlagenden Fragen zu beschäftigen hat, wird in dem Buche ein reiches, wohlgeordnetes Material vorfinden.

Da es uns hier an Raum gebricht, auf einzelnes einzugehen, führen wir nur kurz die Einteilung des Ganzen an. I. Kapitel: Rügen und Dorfordnungen; Dorfverfassung; die Nachbarschaft (d. h. die eigentlichen Bauern); die übrigen Einwohner; Dorfverwaltung; Flurverfassung; Hufenrichter und Hegebürgen; die Flur; Viehhaltung; die Allmend; Wiesen; Ackerwirtschaft. II. Kapitel: Das Rittergut in Sachsen; Ursprung und Entstehung; Umfang; Gutsverwaltung; Schäfereien; Ackerwirtschaft. III. Kapitel: Die ländlichen Nebengewerbe; Mühlenbetrieb; Brauereibetrieb. IV. Kapitel: Gutsherrlich-

bäuerliche Verhältnisse; Servituten; Gerichtsbarkeit: Erbhuldigung; bäuerliche Besitzverhältnisse; Abgaben; Dienste; der Bauernaufstand von 1790.

Dresden. Hermann Knothe.

Aus dem Feldzuge 1866. Briefe aus dem Felde und Predigten und Reden im Felde. Von Prof. Dr. **Fricke.** Leipzig, Friedrich Richter. 1891. VI, 248 SS. 8°.

Der als akademischer Lehrer wie als Kanzelredner gleich ausgezeichnete Prof. Fricke in Leipzig veröffentlicht jetzt, nach 25 Jahren, aufgefordert von vielen, die Briefe, welche er während des Krieges von 1866, wo er Feldpropst der königlich sächsischen Armee war, an seine Frau geschrieben, und eine Anzahl Predigten und Reden, welche er teils in Kirchen oder Lazarethen, teils aber auch unter freiem Himmel vor Abteilungen der sächsischen Truppen gehalten hat. Von so vielen Seiten aus man jenen Feldzug schon eingehend behandelt hat, eine Darstellung der seelsorgerischen Wirksamkeit, wie sie an den Krankenbetten der Lazarethe, bei Austeilung des heiligen Abendmahles, bei Feldgottesdiensten und an den Gräbern gestorbener Sachsen geübt worden ist, nebst den damit verbundenen Anstrengungen, Ansteckungsgefahren, aber auch mit ihrem Segen, ist uns noch nicht bekannt geworden. Die Briefe, oft in fliegender Eile und unter den erschwerendsten Umständen in elenden Dorfhütten geschrieben, schildern die persönlichen, auch für den sächsischen Feldpropst oft recht unliebsamen Erlebnisse des Verfassers, zumal auf der Flucht nach der Schlacht bei Königgrätz, sodann aber auch die leibliche und geistige Pflege der sächsischen Verwundeten und Kranken in und um Wien, sowie die aufopfernde Thätigkeit der dabei beschäftigten Ärzte, Schwestern und Geistlichen. Obgleich der Verfasser oft auch mit höchstgestellten Persönlichkeiten in Berührung kam, so streift er nur selten die politischen Fragen, höchstens zu der Zeit, wo es sich um die Zukunft Sachsens und um die Bestimmungen des mit Preußen abzuschließenden Friedens handelte. Die Predigten und Reden, Casualreden eigentümlichster Art, von denen mehrere sofort in Tausenden von Exemplaren gedruckt und an die Soldaten verteilt worden sind, erweisen in ihrer jetzigen Zusammenstellung den Verfasser aufs neue als den hochbegabten, die Worte der Schrift mit ergreifender Anwendung auf die jedesmaligen Umstände auslegenden, bald tröstenden, bald ermunternden christlichen Prediger. Wer an jenem Kriege selbst teilgenommen oder aus irgend welchem Grunde noch jetzt ein besonderes Interesse an demselben hat, wird das Buch gewifs nicht ohne Befriedigung aus der Hand legen.

Dresden. Hermann Knothe.

Der Seifenbergbau im Erzgebirge und die Walensagen. Von Dr. **Heinrich Schurtz.** Stuttgart, J. Engelhorn. 1890. 82 SS. 8°. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, im Auftrage der Centralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland herausgegeben von A. Kirchhoff. Bd. V Heft 3.)

Der Bergbau hat auf die wirtschaftlichen und damit auch auf

die politischen Geschicke unsers Landes einen so hervorragenden Einfluſs ausgeübt, daſs eine wissenschaftlichen Anforderungen durchaus entsprechende Geschichte desselben dringend zu wünschen wäre. Aber es ist das eine Aufgabe, deren Lösung eine Vereinigung von naturwissenschaftlichen, technischen, nationalökonomischen und historischen Kenntnissen verlangt, wie sie sich nur selten bei einem Einzelnen finden wird; nur ein Zusammenwirken verschiedener Kräfte verspricht hier Erfolg — und wann wird sich ein solches ermöglichen lassen? Einstweilen müssen wir für jeden Beitrag dankbar sein, so auch für den vorliegenden, wenngleich seine Ergebnisse nur mehr oder weniger unsichere Vermutungen sind. Schurtz hat sich an die schwierigste aller Fragen gemacht, an die Frage nach den frühesten Anfängen unseres Bergbaues.

Er geht aus von den zahlreichen vorgeschichtlichen Bronzefunden. Während einer der beiden Bestandteile der Bronze, das Kupfer, ein sehr verbreitetes Metall ist, kommt der andere, das Zinn, in Europa nur selten vor. Für die Frage, woher es die Römer und Griechen bezogen haben, wäre auf die Untersuchungen Blümners (Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern IV, 81 ff.) zu verweisen gewesen. Schon hier wird Britannien als das Land genannt, das in historischer Zeit weitaus das meiste Zinn nach den klassischen Ländern geliefert habe. Ebenso beherrschte im Mittelalter England fast allein den Markt, bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts die nordböhmischen und meifsnischen Zinndistrikte ihm anfingen Konkurrenz zu machen. Schurtz sucht nun wahrscheinlich zu machen, daſs der Zinnbergbau in diesen Gegenden viel älter ist, als man bisher annahm. Seine früheste Form ist die des Seifenbergbaues, und es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daſs schon lange vor Aufzeichnung der ersten Nachrichten diese primitivere Art der Zinngewinnung ausgeübt worden ist. Was der Verfasser über die Technik und die Geschichte der Zinnseifen im Erzgebirge mitteilt, beruht meist auf Quellen des 16. Jahrhunderts und noch späterer Zeit, und diese Quellen sind teilweise nicht eben die zuverlässigsten; hier würden ihm archivalische Forschungen eine bessere Grundlage gegeben haben, wie er das schon aus meinem ihm entgangenen Aufsatze über das Zinnerrecht von Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum (in dieser Zeitschr. Band VII) hätte entnehmen können, in welchem auch die falsche Angabe über das Anfangsjahr des Altenberger Bergbaues (1458) widerlegt ist. Was die Eibenstocker Zinnbergwerke anlangt, die der Verfasser nach Albinus, Melzer und Körners Bockauischer Chronik mit besonderer Vorliebe behandelt, so mag auf eine allerdings ziemlich unklare Notiz in einer Handschrift des Freiberger Bergrechts hingewiesen werden, die anzudeuten scheint, dass schon Ende des 15. Jahrhunderts in der Johanngeorgenstadter Gegend Seifenbergbau getrieben wurde (Cod. dipl. Sax. reg. II. 13, XXI). Auch die Nachrichten über die Goldwäschen im Erzgebirge hätten sich wohl aus archivalischen Quellen noch vermehren lassen. Immerhin vermögen wir auf diesem Wege die Geschichte unseres Bergbaues nicht über das Ende des 12. Jahrhunderts zurück zu verfolgen.

Der Verfasser schlägt nun andere Wege ein, um in die graue Vorzeit einzudringen. Er untersucht die nicht blos im Erz- und Fichtelgebirge, sondern auch im Harz, in den Alpen vielverbreiteten Sagen von goldsuchenden Walen und Venedigern. Die eigenartige Litteratur, die sich an ihren Namen knüpft, die hand-

schriftlich und gedruckt viel — bis in unser Jahrhundert hinein — verbreiteten „Walenbücher", Anweisungen, wie und wo man nach Gold suchen soll u. dgl. m., erweisen sich bei näherer Betrachtung als wertlos für den Zweck des Verfassers; es sind „zusammengetragene Notizen phantastischer Metallsucher, die durch allerlei irrtümliche Voraussetzungen, Unvollkommenheit der mineralogischen Kenntnisse und die trügerischen Aussagen der Wünschelrute verleitet wurden, in tauben Gesteinen geheimnisvolle Schätze zu vermuten" — „ein Gegenstück zu der unübersehbaren, aber hohlen alchimistischen Literatur". Aber viel älter und viel wertvoller sind die Walensagen. Der Verfasser findet in ihnen uralte mythologische Anklänge, die teils an die germanische Götterlehre, teils an die finnischen Zwergsagen (Venedigermännlein) gemahnen; und wenn nicht auch slavische und keltische Beziehungen nachweisbar sind, so liegt das wohl nur an der Dunkelheit der Mythologie dieser Stämme. Diese Beobachtungen führen den Verfasser nun weiter zu dem Versuch, bei den Slaven, Germanen, Kelten, ja selbst bei den Finnen einen vorgeschichtlichen Zinnbergbau nachzuweisen; hauptsächlich sind es sprachliche Untersuchungen, Ortsnamendeutungen u. s. w., die ihm die Belege liefern müssen. Auf dieses Gebiet können wir dem Verfasser nicht folgen; es ist Sache des Linguisten, zu beurteilen, ob die Ableitungen richtig und die darauf gebauten Schlüsse möglich sind. Dafs das Resultat der ganzen Untersuchung ein überaus unsicheres ist, mit dem der Historiker recht wenig anzufangen vermag, das fühlt der Verfasser wohl selbst, wenn er schliefslich sein Resultat in die vorsichtigen Worte zusammenfafst: „Es hindert uns nichts zu glauben, dafs der Zinnbergbau des Erzgebirges älter ist, als es nach dem Zeugnis der Chronisten scheint; es ist somit auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs unter dem Namen der Walen oder Venediger sich ältere bergbautreibende Völker — Wenden, Kelten oder Finnen — verbergen. Gegen diese Ansicht spricht freilich, dafs die prähistorischen Funde im höheren Erzgebirge äufserst geringfügig sind und dafs ebenso von Spuren der Zinnschmelzung wenig zu entdecken ist. Vielleicht aber dürfen wir — was auch die Walensagen andeuten — an eine Ausfuhr der ungeschmolzenen Erzkörner nach Süden denken, von wo das Zinn (mit Kupfer legiert) in Gestalt bronzener Waffen und Geräte nach Germanien zurückkehrte. Damit würde denn auch die Beobachtung übereinstimmen, dass die Walensagen im Fichtelgebirge meist auf alte Zinnseifen verweisen."

Dresden. H. Ermisch.

Die Pässe des Erzgebirges. Von Dr. **Heinr. Schurtz.** Mit einer Karte. Leipzig, J. J. Weber. 1891. 64 SS. 8°.

Der Verfasser findet die Bedingungen der Erzgebirgspässe „mehr in anthropogeographischen als in orographischen Zuständen" gegeben derart, dafs besonders durch die vorliegenden Städte „aus einer Fülle möglicher Strafsen bestimmte Gruppen ausgeschieden und vorwiegend entwickelt" wurden.

Daraus ergiebt sich ihm die Sonderung der Pässe in die von Dresden, Freiberg, Chemnitz und Zwickau. Im Gegensatz zu den modernen Verkehrswegen liebten die alten Strafsenzüge die Höhen zwischen den Wasserläufen und teilten sich, nach Böhmen hinabsteigend, in förmliche Strafsenbündel.

Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit, die offenbar mit Liebe und deshalb fesselnd und anregend geschrieben ist, als „eine Abhandlung geographischen Inhalts mit starkem Betonen des historisch Gegebenen". Letzteres legt uns einige Bemerkungen nahe.

Die Annahme, Heruler seien 494 durch Böhmen längs der Elbe nach Dänemark gezogen (S. 7), gehört, abgesehen von der unhaltbaren chronologischen Bestimmung, in das reich angebaute Gebiet der grundlosen in majorem Slavorum gloriam aufgestellten Behauptungen, die man ohne Nachprüfung nicht wiederholen sollte. Sie will die slawische Einwanderung in die Elbländer um die Mitte des 5. Jahrhunderts beweisen. Die zu Grunde liegende Stelle bei Procop, Gothenkrieg II, 15, berechtigt zu dieser Auffassung nicht im mindesten. Der fragliche Teil der Heruler trennte sich von der Hauptmasse erst, als diese vor den Gepiden weichend die Donau in der Belgrader Gegend überschritt, und es bot sich wegen der feindlichen Gepiden und Langobarden kein anderer Weg, als die Donau abwärts und dann an den Karpathen hin zum Quellgebiet der Weichsel. So „berührten sie auch alle Stämme der Sklavenen der Reihe nach", denn diese safsen nach Jordanes (Getica V, 34) links von den Gepiden von der unteren Donau an nordöstlich der Karpathen bis zur Weichsel. Die Heruler durchzogen dann „ein weitgedehntes wüstliegendes Land" bis zu den Warnen in Mecklenburg, das „Mauringaland, Land wildwuchernder Grasnarbe". Diese Angabe Procops beweist also gerade, dafs die Gebiete von der mittleren Oder bis zur Elbe von den deutschen Stämmen verlassen und von den Slaven damals (um 508—512) noch nicht besetzt waren.

Der Annahme (S. 8 flg.), „der wichtigste Ort, der Böhmen das unentbehrliche Salz lieferte", sei Halle a. d. S. gewesen, fehlt für das frühere Mittelalter (und gar erst für die Kelten- und Hermundurenzeit!) jede Grundlage. Albinus' Landchronik (1589) kann man doch unmöglich als Quelle für jene Zeit anziehen. (S. 11 führt allerdings der Verfasser wiederum Albinus [und sogar eine Bockauische Chronik von 1763] als Gewährsmann dafür an, dafs die von ihm angenommenen Bewohner des Erzgebirges in den älteren Perioden bis zur Entdeckung der Silbererze besonders durch Viehzucht sich nährten und dafs also weitausgedehnte Weidegründe im Walde sich fanden.) Kaiser Arnulfs Forderung an den Bulgarenfürsten Wladimir bezüglich der Salzsperre richtete sich zunächst gegen die Mährer, deren Fürst Swatopluk allerdings auch Böhmen beherrschte. (Ann. Fuld. ad 892: „ne coemptio salis inde Moravanis daretur." Böhmen bezog sein Salz in erster Linie von Reichenhall her auf dem altberühmten goldenen Steig Passau-Prachatitz. Wie bedeutend der Salzhandel überhaupt hier im Süden auf der Donau war, zeigen die sogen. leges portorii von Raffelstätten 903—906 (Monum. German. Leg. III, 480). Späterhin (1130) werden auch Salztransporte auf dem Grenzsteig an der Trstenica (Leitomischl-Zwittau) erwähnt, vielleicht aus dem 1136 zuerst genannten Wieliczka kommend. Salzzufuhr durch Wagen über das Erzgebirge war bis ins 12. Jahrhundert bei der Beschaffenheit der dortigen Wege kaum möglich. Alle Quellen wissen bis dahin nur von Grenzsteigen, Pfaden, semitae, die selbst für Reiter höchst beschwerlich waren. Erst seit dem Beginn des Bergbaues und später unter Ottokar II, Wenzel II. und den Luxemburgern wurden die Verkehrsstrafsen mit den Nachbarländern verbreitert und in eigentliche Fahrstrafsen umgewandelt. Selbst der hochwichtige Prachatitzer Salzsteig bot nur für 2 Säumer (equi honusti, qui saumer di-

cuntur) Raum — Noch 1361 heifst es von der wichtigen Strafse Gabel-Zittau, sie soll wegsam gemacht und verbreitert werden, so weit man einen gröfseren Stein, den man gerade noch mit der Hand erfassen kann, nach rechts und links zu werfen vermag. — Der über Weitra führende Beheimsteg nach Niederösterreich erscheint erst Ende des 12. Jahrhunderts als Pehaimstrafse.

Der Verkehr nach Norden bewegte sich zunächst hauptsächlich auf der Elbe, die auch stromauf weit mehr befahren wurde, als der Verfasser annimmt (S. 15). — Schon 983 wird dem Bischof von Meifsen der Elbzoll zwischen Belgern und Meifsen, auf- und abwärts, von allen Handeltreibenden überlassen. 993 wird verfügt über den Zoll in Lutomiricz und Na vsty super Albiam (Leitmeritz und Aufsig). Bei Gründung des Kollegiatstiftes in Leitmeritz um 1057 wird (neben der via per silvam Hulmez) die Schifffahrt auf der Elbe, stromauf und stromab, besonders hervorgehoben. Es werden unterschieden naves magnae, mediocres, parvae und naviculae minimae. Als Gegenstände des Handels treten Salz und Wein, als Vermittler desselben Graeci (Griechisch-Orthodoxe) und Judaei hervor. — Kloster Platz tauscht um 1183 ein Dorf ein für seinen schon 1146 besessenen Teil am Salzzoll in Tetschen, weil der Zollertrag (in natura gegeben) infolge der Unsicherheit der Strafsen auf dem Transport zum Kloster oft verloren ging. — Die Prämonstratenser von Strahow dürfen (1226) ein Schiff zollfrei per Albiam in Swrbiam educere und reducere mit Salz u. a. beladen. — Auch das Holz, das sie Elbe und Eger abwärts führen, bleibt zollfrei. 1274 ist von Schiffen, die Salz und Heringe nach Melnik bringen, die Rede. Aus sächsischen Urkunden erfahren wir über den Salzhandel nach Böhmen erst um das Jahr 1292, als die Bürger von Frohse, Schönebeck, Kalbe und Barby den Bischof Withego von Meifsen baten, es bezüglich ihres Handels in Pirna — Verkauf von Salz und Einkauf von Holz — bei alter Gewohnheit zu lassen. Seit Ende des 12. Jahrhunderts mag man bei Verbreiterung und Besserung der Wege angefangen haben, das Salz über das Erzgebirge auf Wagen nach Böhmen einzuführen, obwohl die 1274 Brüx gewährte depositio salis sich nicht auf dorther kommendes Salz zu beziehen braucht.

Dafs „die wichtigsten Strafsen" vom Bernsteinlande zum Mittelmeer „insbesondere durch die Pässe des Riesengebirges" geführt (S. 10), dürfte dem Verfasser nicht ganz leicht werden nachzuweisen. Die von einigen dem sogen. polnischen Steig (Nachod—Glatz) beigelegte Wichtigkeit läfst sich für jene Zeit bezweifeln. Über das Riesengebirge im engeren Sinne führte weder Weg noch Steg. Sobeslav mufste sich 1110 mit unsäglicher Mühe — Martinus Gallus vergleicht den Zug mit Hannibals Alpenübergang — dort eine Strafse bahnen, zu deren Schutz er dann später die Burg Hostin-Hradec (Arnau) anlegte.

Die Ansicht des Verfassers, das Erzgebirge sei auch in den älteren Perioden seiner Geschichte bewohnt gewesen (S. 11, 18 u. ö.), können wir nicht teilen. Slawische Ortsbenennungen beweisen ohne chronologische Sicherung bei der slawischen Nationalität der Anwohner und der böhmischen Einwanderung Ende des Mittelalters und später für die Zeit des Anbaues gar nichts, zumal gewifs auch die Rodungen von Norden her vielfach mit slawischen Arbeitern und Zinsleuten unternommen sind oder doch nachweislich slawische Namen erhielten. Slawische Benennungen von Gewässern, Bergen und einzelnen auffallenden Lokalitäten, zumal in der Nähe der Strafsenzüge, wo schon leichtere Orientierung sie wünschenswert erscheinen liefs.

setzen ebensowenig wie unsere Flur- und Forstnamen geordnete menschliche Siedelungen voraus, konnten aber wohl auf spätere, selbst deutsche Niederlassungen übertragen werden (Meifsen!). Ohne chronologische Bestimmung schwebt hier, wenn sich nicht etymologisch relative Altersgruppen ergeben, alles in der Luft. — Sämtliche Quellenberichte über Heereszüge, Grenzen, nennen niemals einen bewohnten Ort im höheren Gebirge, bis ins 12. Jahrhundert; nur an den Endpunkten der „semitae" erscheinen urbes terminales, Burgen und Ortschaften. Alle Quellen dagegen wissen nicht genug zu erzählen von den schrecklichen Wildnissen, von den unsäglichen Schwierigkeiten, die von den Durchziehenden überwunden werden müssen. Von Böhmen aus — und die böhmische Herrschaft erstreckte sich oft und lange weit über die eigentliche Grenze, die media silva, hinaus — wurde lange Zeit nicht einmal Holzschlag, viel weniger Rodungen und Siedelungen im Grenzwalde geduldet. Besondere Wächter (chodové, stráže) waren mit der Durchführung dieser Verbote und mit der Kontrolle über die einzelnen Grenzpassanten beauftragt. Im Brünner Privileg heifst es z. B. noch 1229: nullus de illis, qui custodiunt silvam, debet spoliare aliquem in via vel in foro, nisi tunc illum spoliet, quando invenit arborem secantem. — Leider hat der Verfasser — nicht zum Vorteil seiner Arbeit — die Erben-Emlersche Urkunden- und Regestensammlung gar nicht benutzt. Bezüglich der Handelsbeziehungen Zwickaus mit Böhmen, für welche der Verfasser S. 54 Hinweise vermifst, ist ihm eine wichtige Urkunde völlig entgangen. Im Jahre 1118 (Cod. dipl. Sax. I, 2, 53) urkundet nämlich Bischof Dietrich von Naumburg über die Übertragung der von der Gräfin Bertha gegründeten Pfarrkirche „in territorio Zcwickaw" an Kloster Bosau. Die Dotation bestand aufser den vorgeschriebenen 2 Mansen aus dem teloneum Bohemicum, der 12 Pfund jährlich trug und den das Kloster 1145 gegen 2 Dörfer, Thechebodiz und Rodowe, tauschte. Das Land ist zum Teil noch nicht kultiviert, die Parochie ist „intra praefatos limites construenda". Bei der Angabe der Grenzen, die nach Posse (Die Markgrafen von Meifsen S. 235) mit denen des Zwickauer Vogteibezirkes übereinstimmen, kommt kein einziger Ortschaftsname vor.

Dasselbe ist der Fall in einer Urkunde von 1144 (Cod. dipl. Sax. I, 2, 176), welche der Kirche zu Bürgel 100 Königshufen im Pleifsener Walde auf beiden Seiten der Mulde zuweist. Auch hier ist alles noch im Werden begriffen. Übrigens hätte der Verfasser auch diese Urkunde wegen der darin erwähnten „semita Bohemica" nicht unbeachtet lassen sollen. Eine „via vetus" erwähnt ferner die Urkunde vom 15. April 1146 (Cod. dipl. Sax. I, 2, 192), die uns ebenfalls den Anbau in den Gauen Plisna und Geraha in seiner Entwicklung zeigt. Es ist also durchaus irrig, wenn der Verfasser auch für die Zwickauer Gegend und noch höher hinauf S. 55 eine „sehr frühe und nicht ganz spärliche" Bevölkerung annimmt. Nach allem, was wir bisher aus Urkunden und sonstigen Quellen entnehmen können, kann von festangesessener nennenswerter Bevölkerung im höheren Gebirge vor den Rodungen des 12. und besonders des 13. Jahrhunderts nicht die Rede sein. So erklärt es sich auch, dafs der umfangreiche Landbesitz Hersfelds zwischen Zschopau und Striegis in Hersfeld selbst so in Vergessenheit geraten konnte und bei der Dotierung Altzelles 1162 (auch hier 800 kaum erst gerodete Hufen) gar nicht respektiert wurde. — Wird doch selbst in dem ca. 10 Quadratmeilen grofsen Gau Dobna erst 1122 in dem vicus Plauen die erste Kirche errichtet,

und in dem ganzen Gau treten uns nur 3 Ortsnamen, Plauen, Chrieschwitz und Zöbern, entgegen. Auch hier kann die Bevölkerung, den urkundlichen Nachrichten zufolge, nur eine sehr spärliche gewesen sein noch im 12. Jahrhundert. — Die Vermutung, dafs Saida eine Zollstätte gewesen (S. 28), wird bestätigt durch ein Diplom von 1287 (Emler II, 604). Den Zollzehnt hatte Kloster Ossegg inne.

Die Annahme eines besondern Priesterstandes, der „nach slawischer Sitte" das Gericht und zum Teil den Zoll in Händen gehabt, widerspricht der neueren Forschung (vergl. Krek, Einleitung zur slawischen Litteratur-Geschichte, 2. Aufl., 1887). Nur bei den Polaben zwischen unterer Elbe und Ostsee hat sich, wahrscheinlich durch den Kampf mit den christianisierenden Deutschen, eine solche Priesterschaft herausgebildet. Bei den Tschechen und Sorben findet sich keine Spur davon. Die Ableitung des Namens Kämmerswalde von komora = Gericht scheint uns sehr kühn, und was der Hinweis auf das Freiberger Zollhaus „camera juxta valvam" hier soll, verstehen wir nicht. Hält der Verfasser camera, Kammer, Kämmerei für Lehnwörter, von komora = Gericht abgeleitet? — Wenn der Verfasser in der jetzigen deutschen Benennung des schlesischen Komorowitz: Mückendorf, eine Stütze für seine Ansicht zu finden glaubt, jenes mit komora = Gericht, dieses mit mike = Priester in Zusammenhang bringt, so müssen wir gestehen, dafs wir auf diese Pfade ihm nicht zu folgen vermögen. Komarí, komor, heifst Stechmücke, so ergiebt sich Mückendorf als einfache Übersetzung. — Auch Mochowe erinnert den Verfasser an „mike" (S. 33), uns zunächst an mok. moča, moker, nafs, sumpfig (oder mucha, Fliege? In Schlesien Mochau aus Muchowo). Ebenso gezwungen erscheint uns die Ableitung des Namens Birkwitz von bjerka, Steuereinnehmer. Übrigens war die Besteuerung der Flufsübergänge nicht nur bei den nördlichen Wenden üblich (S. 22), sondern überall, ist es sogar in Gestalt des Brücken- und Überfahrgeldes noch jetzt.

Dresden. E. O. Schulze.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Auf Kosten der K. Staatsregierung herausgegeben vom K. Sächsischen Alterthumsverein. 13. und 14. Heft: Amtshauptmannschaften Glauchau und Rochlitz. 15. Heft: Amtshauptmannschaft Borna. Bearbeitet von Dr. **R. Steche.** Dresden, in Commission bei C. C. Meinhold & Söhne. 1890, 1891. 46, 135, 121 SS. 8°.

Es ist in dieser Zeitschrift wiederholt von mir auf die Vortrefflichkeit des Stecheschen Werkes hingewiesen worden. Auch die vorliegenden Hefte zeugen wiederum von der Gewissenhaftigkeit der Arbeit, welche Steches Leistung als mustergültig für alle Monumental-Statistiken erscheinen läfst.

Heft 12 (Amtshauptmannschaft Zwickau) ist schon früher (XI, 170) angezeigt und besprochen worden; ich möchte aber, ehe ich die Fortsetzungen ins Auge fasse, noch einmal auf den von Michael Wolgemut für die Marienkirche in Zwickau gemalten Altar zurückkommen, da ich der Erklärung, welche Steche von der Darstellung der h. Sippe giebt, nicht ganz beizupflichten vermag. Zumal scheint es mir sehr fraglich, ob „die übrigen trachtlich freier behandelten Männerfiguren wohl weltlich (vielleicht als die oben genannten vier bei der Bestellung Mafsgeben-

den) aufzufassen sind". Möglich, wenn auch nicht zu erweisen, ist es wohl, dafs eine gewisse Porträtähnlichkeit angestrebt wurde, aber jedenfalls haben die Männergestalten ihre wohlbegründete Bedeutung. Hinter der Maria Cleophae (links) steht Alphaeus, ihr Gemahl, hinter der Maria Salome Zebedaeus; die beiden Männer rechts von der h. Anna sind Joachim und Cleophas; neben der h. Anna links ist jedenfalls Joseph dargestellt — die Züge verraten auffallende Ähnlichkeit mit den Josephsbildern des Rogier van der Weyden —: hinter Joseph steht dann der dritte Gemahl der h. Anna, Salome.

Unter den im 13. Heft besprochenen Denkmälern ist besonders hervorzuheben das Grabdenkmal des Hugo von Schönburg († 1566) in der Kirche zu Waldenburg, ein ausgezeichnetes Werk des Dresdner Bildhauers Christoph Walther, das augenscheinlich in der Art der italienischen Prachtmonumente der Frührenaissance entworfen ist. Auch in dem 14. Heft wird eine vorzügliche Arbeit Walthers, das Altarwerk von Penig, besprochen. Es wäre sehr zu wünschen, dafs der Verfasser seine Studien über diesen interessanten Meister zusammengefafst bald den Freunden der deutschen Kunst zugänglich machte. Besonderes Interesse erregt der Abschnitt über die Denkmäler von Rochlitz und vor allem sind die Mitteilungen über die für die Kunstgeschichte des Mittelalters so wertvollen Skulpturen von Wechselburg hoch anzuschlagen. Der Verfasser geht aber wohl absichtlich der doch so überaus wichtigen Frage aus dem Wege, was diese Denkmäler durch die in der neueren Zeit veranlafste Renovierung gelitten haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind dieselben so überarbeitet worden, dafs sie nicht mehr als unverfälschte Werke des dreizehnten Jahrhunderts angesehen werden dürfen; der Verfasser scheint dies selbst zuzugestehen, da er ältere vor der verhängnisvollen Renovierung angefertigte Abbildungen benützt; dafs die alte wohlerhaltene Bemalung der Kreuzesgruppe durch modernen Anstrich vernichtet worden ist, erfahren wir nur beiläufig. Wie gesagt, es wäre sehr gut gewesen, wenn alle die Schädigungen, welche diesen Kunstwerken zugefügt worden sind, von einem so berufenen Kenner, wie Steche dies ist, genau dargelegt worden wären.

Es liegt in der Natur einer solchen Arbeit, dafs nicht alle Abschnitte derselben gleich reich an interessanten Mitteilungen sind. So bringt das 15. Heft wohl ganz wichtige Nachrichten über romanische und gotische Kirchen, weltliche Baudenkmäler u. s. w., über die Menge der in Sachsen noch erhaltenen geschnitzten Altäre des Mittelalters und ähnliche Denkmäler; von Monumenten ersten Ranges wird jedoch nur eins in diesem Hefte besprochen: das Grabmal des Grafen Wiprecht von Groitzsch († 1124), aus der ehemaligen Klosterkirche in die Laurentiuskirche zu Pegau übertragen. Es gehört dies Werk mit zu den vorzüglichen Leistungen der sächsischen Bildhauerschule aus dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts. Allein so hoch der Kunstwert dieses Grabmales auch angeschlagen werden mag, noch viel gröfser ist seine Bedeutung für die Geschichte der Tracht in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts. An keinem andern plastischen Denkmal jener Zeit ist der Besatz der Kleider mit edelsteingeschmückten Borten, wie derselbe im Nibelungenliede geschildert ist, sichtbar gemacht; bei diesem Bildwerk sehen wir den Halsausschnitt und das Bruststück des Rockes mit farbigen in Glasflüssen nachgebildeten Edelsteinen besetzt. Auch der Schildrand ist mit solchen Steinen verziert. Ich glaube der Verfasser des hier besprochenen Werkes würde sich alle, die für mittelalterliche Sittengeschichte

Interesse haben, zu größtem Danke verpflichten, wollte er eine diesem Denkmale gewidmete Studie veröffentlichen und dieselbe wenn möglich noch durch eine farbige Abbildung erläutern.

Prag. Alwin Schultz.

Brockhaus Konversations-Lexikon. 14. vollst. neu bearbeitete Auflage. In 16 Bänden. Erster Band (A — Astrabad). Mit 71 Tafeln und 97 Textabbildungen. Leipzig, Berlin und Wien. F. A. Brockhaus. 1892. 1018 SS. 8°.

Eine Anzeige der neuen Auflage des Brockhaus'schen Konversations-Lexikons wird man an dieser Stelle nicht erwarten. Wenn wir gleichwohl der darin enthaltenen Artikel zur sächsischen Geschichte mit einem Worte gedenken, so geschieht es des grofsen Einflusses wegen, den bei dem Mangel einer zugleich guten und volkstümlichen Landesgeschichte ein so verbreitetes encyklopädisches Werk notwendig auf die Anschauungen weiter Kreise über die vaterländische Geschichte ausüben mufs. Im vorliegenden Bande kommen nur wenige Artikel (Agricola — Albert — Albrecht — Altenberg — Altenburg — Amalie) in Betracht. Erfahren wir auch leider die Namen ihrer Verfasser nicht, so sind die knappen, aber in den Hauptsachen ausreichenden Angaben doch offenbar von kundiger Hand geschrieben. Die Litteraturangaben am Schlusse lassen erkennen, dafs überall die wichtigsten Werke benutzt sind; bei Albrecht dem Entarteten wäre Wegele, Friedrich der Freidige, nachzutragen. Eingehendere Einzelstudien erwartet man nicht; wenn z. B. dem Verfasser entgangen ist, dafs das Jahr 1458 nicht mehr als Anfangsjahr des Altenberger Bergbaues gelten kann (vgl. dieses Archiv VII, 99), so wird man ihm kaum einen Vorwurf daraus machen können. Mehrere Versehen enthält der Artikel Altenzelle; es würde dem Verfasser schwer werden nachzuweisen, dafs „die schon im 14. Jahrhundert blühende Kloster, schule die erste bedeutende sächsische Bildungsanstalt gewesen sei", da wir vor 1400 gar nichts (vgl. Joh. Müller in dieser Zeitschr. VIII, 34) und aus dem 15. Jahrhundert auch nicht eben viel über die Altzeller Schule wissen. Auch die Notizen zur Altzeller Historiographie sind verwirrt; nur das sog. Chronicon Vet.-Cell. majus hat Opel (Mitt. der deutschen Gesellsch. I, 2) unter dem nicht glücklich gewählten Titel Annales Vet.-Cell. herausgegeben, während das Chron. V.-C. minus ebenfalls als Annales Vet.-Cell. im 16. Bande der Scriptores der Mon. Germ. histor. steht. Endlich ist die „Fürstenkapelle" 1787 nicht restauriert, sondern erbaut worden.

Dresden. H. Ermisch.

Durch die Redaktion der Grenzboten ist uns ein in Jahrg. 1892 Bd. I No. 11 (S. 544—547) erschienener kleiner Aufsatz von K. Bruns in Torgau: „Zeichnet Stammbäume" mit der Bitte um Abdruck übersandt worden. Obwohl wir dieser Bitte wegen Mangels an Raum und in Rücksicht auf die speziellen Zwecke unserer Zeitschrift nicht entsprechen können, nehmen wir doch gern die Gelegenheit wahr, um auf den von einem Juristen geschriebenen beherzigenswerten Artikel, der aus praktischen wie idealen Gründen die Anlegung von Familien-

stammbäumen anempfiehlt, aufmerksam zu machen. Ist doch in der That die so weit verbreitete Unwissenheit über die eigenen Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse in jeder Hinsicht sehr bedauerlich, selbst abgesehen von den üblen Folgen, die sie zuweilen nach sich ziehen kann. — Im Zusammenhange damit mag auf einen vom Amtsrichter Georg Conrad in Neidenburg verfafsten Aufruf: „Sorgt für die Erhaltung der Familiennachrichten!“ hingewiesen werden, der aus dem Neidenburger Kreisblatt im Deutschen Herold Bd. XXIII (1892) No. 2 S. 27 wieder abgedruckt worden ist; als Mittel zur Erhaltung von Familiennachrichten bringt er die Anlegung von Aktenstücken bez. Mappen für jedes Familienmitglied in Vorschlag — ein einfaches Verfahren, das allerdings für viele nicht neu sein wird.

D. R.

Übersicht
über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur sächsischen Geschichte und Altertumskunde*).

Arras, P. Aus dem Tagebuche eines sächsischen Artilleristen: Wöchentl. Beil. zu den Bautzner Nachrichten. 1891. No. 3—5. 7—12. 15. S. 11 f. 15 f. 18 f. 26 f. 30 f. 34. 39. 43. 47. 58—60.

— Zwei Ablafsbriefe für die Marien- und Marthenkirche zu Bautzen (1494): ebenda No. 50 S. 199 f.

— Drei urkundl. Beiträge zu dem Streite zwischen Bautzen und Kamenz über den Salzmarkt (1506): Neues Lausitz. Magazin. Bd. LXVII (1891). S. 240—246.

Baumgärtel. Die älteste Karte der Oberlausitz: ebenda S. 247—250.

— Die Bautzener Wasserkünste: Wöchentl. Beilage zu den Bautzner Nachrichten. 1891 No. 9 f. S. 35 f. 39 f.

— Die ältesten Feuerordnungen Bautzens: ebenda No. 27—31. S. 107 f. 111 f. 115 f. 119 f. 124.

Bär, A. Der Tauf- oder Heidenstein bei Lauterhofen: Glückauf! Organ des Erzgebirgsvereins. Jahrg. 11 (1891). S. 24—26.

Beck, Martin. Sächsische und Thüringische Städte in einem Reiseführer von 1671: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1891. No. 123 f. S. 489—496.

[v. Carlowitz, O. R.] Nachträge zur Familien-Geschichte aus dem Archiv der Familie von Carlowitz bis zum 13. Dezember 1891. Dresden, Rammingsche Buchdruckerei. 1891. 72 SS. 8°.

*) Der Herausgeber bittet angelegentlich die Herren Verfasser, Verleger und Redakteure, durch Zusendung der neu erschienenen Publikationen auf dem Gebiete der sächsischen Geschichte, besonders solcher, die leicht der Beachtung entgehen, wie Gelegenheitsschriften, Programme, kleinere Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, zur Vollständigkeit der bibliographischen Übersichten beitragen zu wollen.

Distel, Th. Ein Gedicht Ulrich Königs: Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte. IV (1891). S. 578—582.
— Bestallungsdekret für Händels Vater zum Sachsen-Weifsenfelsischen Leibchirurgen (1688): Monatshefte für Musikgeschichte. Jahrg. XXIII (1891). S. 109 f.
— Ein kursächsischer Musikus [Corn. Hermann] als lateinischer Dichter (1606): ebenda Jahrg. XXIV (1892). S. 13.
— Therese Mengs und ihre Corregiokopien in Dresden: Zeitschrift für bildende Kunst N. F. II (1891). S. 279 f.
— Ein Schreiben des Mitregenten Friedrich August II. zu Sachsen, Zeichnungen zu Dante betr.: ebenda N. F. III (1891/92). S. 47.
— Weidmännisches unter Kurfürst August zu Sachsen: Weidmann. XXIII (1891/92). S. 134.
— Jagdgeschichtliche Findlinge: ebenda S. 166.
— Eine Kopie des Krell'schen Moritzporträts von Heinrich Göding auf dem Königsteine: Pirnaer Anzeiger. 1891. Nr. 190. S. 6.
— Die Harmonika am kursächsischen Hofe: ebenda Nr. 250. S. 5.
— Eine Reformationsmedaille vom Jahre 1830 als Corpus delicti: Blätter für Münzfreunde. 1892. No. 179. Sp. 1711 f.

Dreher. Das Auerthal in Vergangenheit und Gegenwart: Glückauf! Organ des Erzgebirgsvereins. Jahrg. 11 (1891). S. 93—99. 103—108.

Erbstein, J. Ein Wolkensteiner Brakteat der Herren von Waldenburg: Aus Dresdner Sammlungen. Heft 4 (1891). S. 8—14.
— Der breite Gemeinschaftsthaler des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen und seines Bruders, des Herzogs Johann, von 1523 und deren Buchholzer Dickthaler von 1525: ebenda S. 17—21.
— Der Leipziger Thaler Herzog Georgs zu Sachsen von 1532: ebenda S. 22—25.
— Der Sächsische Gemeinschaftsthaler von 1542 mit des Herzogs Moritz Bildnis im Federhute: ebenda S. 26—32.
— Ein Goldgulden des Kurfürsten Moritz von Sachsen vom Jahre 1548: ebenda S. 32—37.
(—) Neuere Porträtmedaillen des Sächsischen Königshauses: ebenda S. 81 f.

Franz, Paul. Der sächsische Prinzenraub im Drama des sechzehnten Jahrhunderts. Inaugural-Dissertation u. s. w. Marburg. 1891. 36 SS. 4°.

Frhr. v. Gablenz, Heinr. Zur Geschichte der v. Gablenz: Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Jahrg. XIX (1891). S. 524—536.

Gehmlich, Ernst. Das ländliche Schulwesen des Erzgebirges im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Schulgeschichte Sachsens: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1892. No. 9. S. 33—36.

Geß, Fel. Ein Gutachten Tetzels nebst anderen Briefen und Instruktionen den Ablafs auf St. Annaberg betr. 1516/17: Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. XII (1891). S. 534—562.
— Herzog Georg, Kurfürst Joachim I. und Kardinal Albrecht: ebenda Bd. XIII (1892). S. 119—125.
— Bittschreiben Michel Blums in Leipzig an Herzog Georg vom 25. Nov. 1525: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. XV (1892). S. 310—312.

Glitsch, A. Versuch einer Geschichte der historischen Sammlungen (Archiv, Bibliothek, Gemäldesammlung) der Brüder-Unität. Herrnhut, Unitätsarchiv. 1891. 40 SS. 8°.

H., J. Sächsische Adeltänze im 16. und 17. Jahrhundert: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1891. No. 131. S. 523 f.

H., M. Das Lauenthor und die Lauengasse: Wöchentl. Beilage zu den Bautzener Nachrichten. 1891. No. 25. S. 100.

Haun, Friedr. Joh. Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert. (a. u. d. T. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl Seminar zu Strafsburg. Heft IX). Strafsburg, Trübner. 1892. XI, 221 SS. 8°.

Frhr. v. Hausen, Clemens. Vasallen-Geschlechter der Markgrafen zu Meifsen, Landgrafen zu Thüringen und Herzoge zu Sachsen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Forts.): Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Jahrg. XIX (1891). S. 592 bis 464. Jahrg. XX (1892). S. 73—149.

Heintze, J. Johann Friedrich Böttger als Chemiker: Meifsner Tageblatt. 1891. No. 244. (Auch separat.)

Heubner, J. L. Kurze Geschichte der Parochie Mylau. 2 Aufl. mit Fortsetzung der Geschichte der Parochie bis zum Jahre 1890 besorgt von Ludw. Schlag. Mylau 1890. III, 104 SS. 8°.

Heydenreich, Ed. Die geistigen Bestrebungen der Residenzstadt Dresden und ihrer Umgebung zur Zeit Winckelmanns: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1891. No. 101. S. 401—404.

— Aus der Geschichte des alten Schneeberger Lyceums: ebenda No. 129. S. 513 f.

— Kurze Geschichte des Schneeberger Lyceums: Festschrift des Königl. Gymnasiums mit Realklassen zu Schneeberg. (Schneeberg 1891.) S. III—X.

— Mitteilungen aus den Handschriften der alten Schneeberger Lyceumsbibliothek: ebenda S. 40—48.

Holzhaus, A. Unser Erzgebirge in schwerer Not, ein Städtebild aus dem dreifsigjährigen Kriege: Glückauf! Organ des Erzgebirgsvereins. Jahrg. 11 (1891). S. 67—70. 85—81. 91—93.

Kade, Reinhard. Winckelmann in Dresden: Dresdner Anzeiger. 1891. No. 343. S. 37 f.

Kaemmel, Otto. Grundzüge der Sächsischen Geschichte für Lehrer und Schüler höherer Schulen. Dresden, Alw. Huhle. 1892. IV, 72 SS. (und eine Karte). 8°.

Kirchhoff, Albr. Christoph Birck, Buchbinder und Buchführer in Leipzig 1534—1578: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels XV (1892). S. 11—62.

— Die kaiserlichen Bücher-Privilegien in Sachsen: ebenda S. 73—102.

— Lesefrüchte aus den Akten des städtischen Archivs in Leipzig. VI. Miscellen zum Buchhandels-Recht und -Brauch: ebenda S. 189 bis 297 vergl. 322 f.

— Censorenüberhebung in Sachsen 1705: ebenda S. 315—317.

— Moritz Georg Weidmann und Peter Schenck: ebenda S. 317 f.

— Kalenderprivilegien: ebenda S. 318.

— Einführung von Schulbüchern: ebenda S. 320—322.

Kirchhoff, Alfr. Die territoriale Zusammensetzung der Provinz Sachsen (mit Karte): Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. Jahrg. I (1891). S. 1—18.

Klix-Kamenz, F. F. Albrecht Adolph Levin v. Metzsch. K. S. Major. Originalbriefe aus den Jahren 1809 und 1812: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1891. No. 121. S. 481—484.

Knothe, H. Die Hunde in den Rechtsaltertümern der Oberlausitz: Neues Lausitz. Magazin. Bd. LXVII (1891). S. 234—240.

— Zur ältesten Geschichte der Pfarrei Grottau: Mittheil. des Nordböhm. Excursions-Clubs. Jahrg. XIV (1891). S. 289—291.

— Die alte Landstrafse von Zittau bis Ostritz vor sechzig Jahren: Zittauer Nachrichten und Anzeiger. 1891. No. 284—286.

Köhler, E Ein uralter erzgebirgischer Erwerbszweig [Köhlerei]: Glückauf! Organ des Erzgebirgsvereins. Jahrg. 11 (1891). S. 60 bis 63.

Korschelt, G. Die Tage vor, während und nach der Schlacht bei Bautzen: Neues Lausitz. Magazin. Bd. LXVII (1891). S. 203—223.

Kröber, F. E. Wie ein erzgebirgisches Kirchdorf [Oberpfannenstiel] entstand: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1892. No. 19. S. 73—75.

Kühnel, P. Die slavischen Orts- und Flurnamen der Oberlausitz (Fortsetzung): Neues Lausitz. Magazin. Bd. XLVII (1891). S. 43 bis 126.

Graf v. Leiningen, A. Schöneck und seine Bewohner im vorigen Jahrhundert: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1891. No. 104. S. 413 f.

Liersch, C. Nachrichten über Tracht und Sitten der Slaven und Germanen aus dem 6. Jahrh. n. Chr.: Mitteilungen der niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde. Bd. II. Heft 2 (1891). S. 154—161.

Lindner, Felix. Rostocker Findlinge [u. a. Gedichte des kursächs. Hofpoeten Ulr. König]: Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte. Bd. IV (1891). S. 582—593.

Lippert, Wold. Markgraf Wilhelm von Meifsen und Elisabeth von Mähren: Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XXX (1892). S. 93—127. 303—306.

Lfungwiftz, H. Beiträge zur Geschichte des Erzgebirges: Annaberger Wochenblatt. 1891. No. 251.

Frhr. v. Mansberg, Rich. Die Grafschaften Rochlitz und Groitsch im Gaue Chutizi (Schlufs): Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1891. No. 99. S. 393—396.

Melzer. Geschichte der Kirche von Alt- und Neugersdorf. Zur Jubelfeier des 150jährigen Bestehens der jetzigen Kirche am 23. und 24. September 1888. (Neugersdorf, Teller & Rofsberg.) 18 SS. 8°.

Meyer, F. Herm. Das Verfahren gegen Johann Gottlieb Gleditsch: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. XV (1892). S. 318 f.

Meyer, R. Geschichtliches des Dorfes Strehlen: Dresdner Anzeiger. 1892. No. 365.

Müller, Georg. Melanchthons Entwurf zu einem Briefe Kurfürst Augusts an die Königin Elisabeth: Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XII (1891). S. 621—624.

Müller, Gustav. Dresdner Bildhauer. IX [Gottfr. Knöffler]: Dresdner Anzeiger. 1892. No. 4. S. 37.

— Das Altarbild in der Kreuzkirche: ebenda No. 53. S. 17.

v. Mülverstedt, G. A. Ein verschollenes Adelgeschlecht der Oberlausitz in Preufsen. Nebst einigen Gedanken über die Nationalität alter oberlausitz. Adelsgeschlechter: Neues Lausitz. Magazin. Bd. LXVII S. 147—192.

Needon, R. Heimische Flurnamen: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1891. No. 120. S. 477—479.

Neefe, Konrad. Eine Erinnerung aus dem alten Dresden (Signalgeben und Instrumentalmusik der Nationalbürger- und Kommunalgarde in Dresden): Dresdner Anzeiger. 1892. No. 70 f.

Nestler, M. J. Körnerberg und Schillerhaus in Loschwitz bei Dresden. Chronikartig geschildert und als ein Beitrag zur Lokalgeschichte der unmittelbaren Umgebung von Dresden herausg. Dresden, G. Goldstein. 1891. 42 SS. 8°.

Neubauer, E. Die Wahl des Herzogs August von Sachsen zum Koadjutor des Erzstifts Magdeburg im Dezember 1625: Neue Mitteilungen a. d. Gebiet histor.-antiquar. Forschungen. Bd. XVIII (1891). S. 1—22.

Neumeister. Die Jagdliste des sächsischen Kurfürsten Johann Georg II.: Dresdner Anzeiger. 1892. No. 73. S. 39 f.

Nitzsche, H. W. Der grofse Nonnenfrafs im Voigtlande zu Ende des vorigen Jahrhunderts: Österreich. Forstzeitung. Jahrg. 9 1891). S. 167 f. 175 f. 181 f. 187 f.

Oertel, G. Zum Gedächtnisse Johann Georg des Dritten: Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitung. 1891. No. 109. S. 433—436.

Pilk, Georg. Fehden und Räubereien im 15. Jahrhunderte (Schlufs): Über Berg und Thal. Jahrg. 14 (1891). S. 173—175.

— Die Schlösser Helfenberg und Schönfeld: ebenda S. 198—201.

P[öschel]. Langenwolmsdorf zur Zeit des 30jähr. Krieges (Vortrag): Beilage zum Stolpener Volksfreund. 1891. No. 13—15.

Richter, Otto. Dresdner Strafsenansichten vom Jahre 1678. Nach Gabriel Tzschimmers Kupferwerk „Die durchlauchtigste Zusammenkunft". Mit Einleitung und Erläuterungen. Für seine Mitglieder herausgegeben vom Verein für Geschichte Dresdens. Dresden, Lichtdruck von Stengel & Markert. 1892. 18 Bll. qu. fol. u. 21 SS. fol.

Ruge, S. Der Winterberg: Über Berg und Thal. Jahrg. XV (1892). No. 23. S. 215—219. 227—233.

S. Die Lauengasse zu Bautzen: Wöchentl. Beilage zu den Bautzener Nachrichten. 1891. No. 24. S. 95 f.

Scheuner R. Brakteatenfunde in der Oberlausitz (mit 1 Tafel): Neues Lausitz. Magazin. Bd. LXVII (1891). S. 193—201.

— Ein Groschenfund in der Oberlausitz: Zeitschrift f. Numismatik, herausg. von v. Sallet. Bd. XVII (1891). S. 287—289.

Schleusner, G. Zu den Anfängen protestantischen Eherechts im 16. Jahrhundert. Mitteilungen aus gleichzeitigen Akten. IV. Entscheidungen des Wittenberger Konsistoriums: Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XIII (1892). S. 130—162.

Schmoller, G. Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. IX. Die deutsche Bergwerksverfassung 1150—1400. X. Desgl. 1400—1600: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. XV (1891). S. 660—710. 963—1029. [Betrifft namentlich den sächs. Bergbau.]

Schnecke, Rich. Dresden und seine öffentlichen Gebäude und Denkmäler auf Münzen und Medaillen: Aus Dresdner Sammlungen. Heft 4 (1891). S. 74—80.

Schulte, W. Eine Reise durch Sachsen vor neunhundert Jahren: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1892. No. 14. S. 53 bis 56.

Schurig, E. Die Dresdner Wachtparade, eine historische Skizze: Der Kamerad. Jahrg. XXX (1892). No. 2—4.

Schwarz, Sebald. Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden: Leipzig. Fock. 1892. 56 SS. 8°.

Seelig, Th. Festzeitung zur Feier des 50jährigen Bestehens der Haidemühle. Dresden (1891). 8 SS. 4°.

v. Seidlitz, W. Die Spitznersche Sammlung Altmeifsener Porzellane: Kunstchronik. Neue Folge. Jahrg. II (1891). Sp. 356—361. 375—380. 408 f.

Siegel, Edwin. Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit besonderer Rücksichtnahme auf die erzgebirgische Posamentenindustrie. Nach zahlreichen gedruckten und handschriftlichen Quellen. Mit 18 Abbildungen. Annaberg, Graser. 1892. VIII, 126 SS. 8°.

Siegert, Gust. Bilder aus der Heimatsgeschichte Leipzigs. Für Schule und Haus Leipzig, R. Voigtländer. 1891. 45 SS. 8°.

Sperling, Oscar. Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen als Gubernator Frieslands. Abhandlung zu dem Jahresberichte des Königl. Gymnasiums zu Leipzig auf das Schuljahr 1891/92. Leipzig 1892. 52 SS. 4°.

Steche, R. Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Auf Kosten der Königl. Staatsregierung herausgegeben vom Königl. Sächs. Altertumsvereine. Fünfzehntes Heft: Amtshauptmannschaft Borna. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne (Komm.). 1891. 121 SS. 8°.

Tetzner, F. Die Entstehung der ältesten sächsischen Schulen im 13. und 14. Jahrhundert: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1891. No. 114. S. 453—455.

Theile, F. Das Dehn-Rothfelser Denkmal: Über Berg und Thal. Jahrg. 14 (1891). S. 201—204.

Türke. Sachsens mächtigste Orgel, ein Kleinod in der Kirche zu St. Marien in Zwickau: Sächsische Schulzeitung. 1891. No. 32 f. 39 f. S. 394—396. 406—408. 484 f. 500—504.

Vetter, Paul. Luther, Jonas und Melanchthon an Herzog Heinrich von Sachsen (Wittenberg 25. Nov. 1539): Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd. XII (1891). S. 620 f.

Voigt, Friedr. Alb. Die ältesten Herren von Droyfsig. Nach archivalischen Quellen bearbeitet: Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Jahrg. XIX (1891). S. 79—320.

Wilsdorf, Oscar. Gräfin Cosel. Ein Lebensbild aus der Zeit des Absolutismus. Nach historischen Quellen bearbeitet. Dresden und Leipzig, Minden. 1892. 78 SS. 8°.

[Wunder, H.] Die Ecce der Fürsten- und Landesschule Grimma in den Jahren 1890 und 1891. XIII. Heft des Grimmaischen Ecce. Grimma. 1891. 74 SS. 8°.

Wuttke-Biller, Rob. Eine kursächsische Valvation der Schreckenberger von 1622: Aus Dresdner Sammlungen. Heft 4 (1891). S. 50—68.

Frhr. v. Zedtwitz, Arthur. [Die Wappen der im Königreich Sachsen blühenden Adelsfamilien: Frhr. Leuckart v. Weifsdorf – v. Nitschwitz]: Dresdner Residenz-Kalender für 1892. S. 175—186 mit 6 Tafeln.

v. *Zóltowski, Stanisl.* Die Finanzen des Herzogtums Warschau (1806—1815) vorzugsweise nach archivalischen Quellen bearbeitet. Zweites Bändchen. Posen 1892. V, 117 SS. 8° und 7 Tabellen.

Die Dreikönigskirche (in Dresden-Neustadt): Dresdner Anzeiger. 1891. No. 342. S. 29.

Das sächsische Sandsteinbrechergewerbe: Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung. 1892. No. 16 f. S. 61—63. 65—68.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. Bd. III Heft 1. Meifsen, Mosche (Komm.). 1891. S. 1—156. 8°.

Inhalt: Mann, Die Verlegung der Leipziger Universität nach Meifsen. Wolf, Die Meifsner Ofenindustrie. Leicht und Granz, Meifsner Inschriften und Abzeichen. Loose, Die Topographie der Stadt Meifsen (mit 2 Plänen).

Mitteilungen vom Freiberger Altertumsverein mit Bildern aus Freiberger Vergangenheit. Herausgegeben von Heinrich Gerlach.. 27. Heft: 1890. Freiberg i./S., Gerlach'sche Buchdruckerei. 1891. XVI, 104 SS. 8°.

Inhalt; J. A. Fr. Lingke, Die Familie Lingke, ein altes Freiberger Patrizier-Geschlecht. Heydenreich, Ein Humanist des 16. Jahrhunderts über die Freiberger Sage vom ungeratenen Sohne. Nebst einem Anhang. R. Kade, Wolfgang Leopold, ein Freiberger Kind, der Erzieher des Herzogs Christoph von Mecklenburg 1552. H. Gerlach, Der 300jährige Bleibarren im Freiberger Altertums-Museum. Derselbe, Freiberger Bauchronik. Knebel, Karl Theodor Körner in Freiberg.

VII.

Die Zerstörung der Burg Rohnau bei Zittau durch die oberlausitzischen Sechsstädte (1399).

Von

Hermann Knothe.

Oft schon und mit besonderer Vorliebe ist die Zerstörung der „Raubburg“ Rohnau von den oberlausitzischen Historikern erzählt worden. Infolge von Benutzung weiteren Quellenmaterials läfst sich aber jetzt von den darauf bezüglichen Einzelheiten ein noch anschaulicheres Bild entwerfen, und durch Einordnung in den Gang der langjährigen politischen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gliedern des Luxemburgischen Königshauses gegen Ende des 14. Jahrhunderts gewinnt jene einzelne Begebenheit auch eine allgemeinere Bedeutung.

Die Burg Rohnau bildete seit ältester Zeit den Mittelpunkt einer gleichnamigen Herrschaft, deren Hauptort Hirschfelde an der Neifse war, und zu der aufserdem die Dörfer Dittelsdorf, Rosenthal, Schlegel, Burkersdorf auf dem linken, Seitendorf, Dornhennersdorf, Türchau, Reichenau, Markersdorf und Lichtenberg auf dem rechten Ufer des Flufses gehörten. Ihre Gründung und ihren Namen (Ronow, Ronaw) verdankt sie jedenfalls einem der zahlreichen Nachkommen des altczechischen Edeln Hron, die sich nach ihren Besitzungen verschieden benannten. Derselben Linie, wie Rohnau, gehörte auch die dicht angrenzende, noch weit umfangreichere Herrschaft

Zittau, und nach dieser wurden ihre Besitzer, seitdem sie in der Geschichte auftreten, zuerst „Herren von Zittau“, später nach einer anderen Herrschaft „Herren von Leipa“ genannt. Immer blieben die beiden Herrschaften Zittau und Rohnau vereinigt, auch dann, als sie 1319 Heinrich von Leipa an König Johann von Böhmen abgetreten hatte. Seitdem war Rohnau bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine landesherrliche Burg, welche von „Kastellanen“ oder „Burggrafen“ gehütet und nebst den zugehörigen Ortschaften, soweit diese nicht an ritterliche Vasallen zu Lehn vergeben oder an geistliche Stifter „geeignet“ waren, verwaltet wurde.

Der „Burgstall“ Rohnau, wie er in den Urkunden heifst, war ein weniger auf Wohnlichkeit, als auf Festigkeit und Sicherheit berechneter Bau. Er sollte sowohl die von Görlitz über Rosenthal, als die von Friedland über Seitendorf nach Hirschfelde und weiter nach Zittau führende Strafse beherrschen und schützen. Er erhob sich mitten aus dem dichten Walde auf einem rings von Thalsenkungen abgegrenzten Hügel. Ein tiefer, von einer 1—$1^1/_2$ Ellen starken Mauer umschlossner Wallgraben zog sich rings um die Burg. Über ihn führte von Süden her eine Zugbrücke in den Schlofshof, den eine zweite, noch höhere, 2—3 Ellen starke und mit Brustwehren, sowie mit einem Wachtturm versehene Mauer umgab. Dieser Schlofshof, 210 Ellen lang und 92 Ellen breit, enthielt aufser mehreren nur aus Holz aufgeführten Nebengebäuden, als den Pferdeställen und Vorratshäusern verschiedener Art, nur ein einziges, auf den Fels gebautes, viereckiges Hauptgebäude mit zum Teil 4 Ellen dicken Mauern. Die Fenster waren der gröfseren Sicherheit wegen erst in bedeutender Höhe angebracht; wenigstens zeigen die noch stehenden Ruinen der Hauptmauer selbst in einer Höhe von $12^3/_4$ Ellen noch keine Spur von denselben. Ein 75 Ellen tiefer, in den Fels gearbeiteter Ziehbrunnen mit noch jetzt 30 Ellen Wasserstand versorgte die Burg und ihre Bewohner reichlich mit Wasser. Von einem gegen Süden gelegenen Vorwerk *(Underronow)* aus wurden die zugehörigen Felder bewirtschaftet; an diese Felder schlofs sich eine Schäferei, aus welcher später das Dorf Scharre *(Scherre)* entstanden ist. Hier mündete der einzige von der Burg ausgehende Fahrweg auf die von Seitendorf nach Hirschfelde führende Strafse, während man auf einem steilen Reitwege von der Burg

hinab an die nahe Neifse und mittels einer Furt unweit der ebenfalls zur Burg gehörigen Hirschfelder Mühle schnell auch auf die Strafse von Görlitz nach Hirschfelde gelangen konnte.

Mit dieser Burg und den freilich nur noch wenigen unmittelbar unter den Landesherren stehenden, d. h. nicht verlehnten, geeigneten oder verpfändeten Resten der Herrschaft Rohnau belehnte nun 1389 König Wenzel von Böhmen Herrn Anshelm von Ronow auf Sandau, stammend aus einer Nebenlinie der einstigen Herren von Leipa. So gehörte seitdem die Burg Ronow einige Jahre lang wieder einem Herrn von Ronow, einem Nachkommen ihres Erbauers. Wie schon früher bei Kaiser Karl IV., so stand „Herr Anshelm" auch bei dessen Söhnen, König Wenzel und besonders bei Herzog Johann von Görlitz, in hoher Gunst. Letzterer, dem nach des Vaters Tode auch die Niederlausitz zugefallen war, hatte ihn 1380 zum Landvogte dieses Landes, 1386 auch zu seinem Marschall gemacht und übertrug ihm 1391 die Landvogtei in seinem Herzogtum Görlitz. Aber auch König Wenzel verpfändete 1390 ihm und seinem Bruder Przedebor für vorgestreckte 930 Schock Groschen die Landvogtei in dem Weichbild Zittau, zu welchem Rohnau gehörte, und gestattete ihm, auch den schon von Karl IV. um 830 Schock Groschen verpfändeten Zoll zu Zittau nebst $^2/_3$ vom Erbgericht dieser Stadt an sich zu bringen; ja er schenkte ihm 1394 sogar das „Kaiserhaus" zu Zittau, bisher das Absteigequartier der Landesherren. So war Anshelm jetzt Vogt zu Görlitz und zu Zittau und residierte bald auf seiner Burg Rohnau, bald auf seinem Kaiserhaus in Zittau, hielt „Tage" ab zu Hirschfelde und Ostritz, erteilte Lehen und führte Kriegszüge gegen störrische oder räuberische Rittersleute. Die Burg Rohnau, so wenig Gelafs und häusliche Bequemlichkeit sie bieten mochte, war jetzt die landvogteiliche Residenz für zwei Weichbilde geworden. 1392 hielt daselbst Anshelms Gemahlin ihr Wochenbett ab, bei welcher Gelegenheit ihr der Görlitzer Rat Bier und Wein zur Verehrung sendete. Nach ihrem Tode hielt Anshelm 1395 anderweit Hochzeit in Zittau in Gegenwart des Adels von beiden Weichbilden, sowie des Bürgermeisters von Görlitz und der Ratsherren von Zittau. Bald darauf aber zog er wieder auf seine Burg Rohnau.

Da fiel er plötzlich, noch in demselben Jahre, bei

König Wenzel in Ungnade. Man kennt nicht die nähere Veranlassung; es fehlen leider von Mitte 1390 bis Mitte 1398 die Görlitzer „Ratsrechnungen", die wichtigste Quelle für die innere Geschichte der Oberlausitz, ja zum Teil selbst Böhmens und der Niederlausitz, in jener Zeit. Wahrscheinlich hatte er in den immer schärfer sich gestaltenden Zerwürfnissen zwischen König Wenzel und dessen Bruder, Johann von Görlitz, zu letzterem gehalten. Der König nahm ihm die Zittauer Landvogtei und setzte (24. Oktober 1395) einen anderen Landvogt ein. Als nun bald darauf (1. März 1396) Herzog Johann plötzlich starb und dessen Herzogtum Görlitz an den König fiel, verlor Anshelm von Ronow auch diese Vogtei. Da durfte er wohl mit Recht auch um seine Burg und Herrschaft Rohnau besorgt sein. Er verkaufte sie eiligst an Hinko (II.) Berka von der Duba, Herrn auf Hohnstein bei Stolpen, neuerdings Landvogt der Niederlausitz[1]), welche nach Herzog Johanns von Görlitz Tode Markgraf Jost von Mähren, Vetter des Königs Wenzel, an sich gebracht hatte. Nach der Niederlausitz, wo ihm noch von früher her die Herrschaft Lieberose gehörte, begab sich jetzt auch Herr Anshelm und ward seitdem der eifrigste und erfahrenste Parteigänger des Markgrafen Jost. Die Ansprüche übrigens, welche er noch an der Landvogtei und dem Erbgericht Zittau besafs, mufste auf des Königs Befehl diese Stadt ablösen (8. August 1396) und den beiden Brüdern von Ronow die oben erwähnten 930 und 870 Schock Groschen auszahlen oder bis auf weiteres wenigstens die jährlichen Zinsen davon entrichten. So gelangte Zittau in den Besitz dieser wichtigen Rechte und Einnahmequellen.

Obgleich unmittelbar nach Herzog Johanns von Görlitz Tode König Wenzel mit seinem ehrgeizigen und ränkesüchtigen Vetter, dem Markgrafen Jost, in bestem Einvernehmen zu stehen schien, trat doch alsbald die alte Zwietracht zwischen ihnen wieder zu Tage. Berka, Josts Landvogt in der Niederlausitz, hatte die jetzt ihm gehörige Burg Rohnau mit seinen eignen Leuten, wohl Niederlausitzern, besetzt. Diese hatten nun nach

[1]) Nicht an Markgraf Jost; wenigstens bekannte Berka den 21. Dezember 1399, dafs er dem Anshelm von Ronow noch 250 Schock Groschen (also doch wohl für Rohnau) schuldig sei. Über diesen Berka vergl. diese Zeitschr. II, 196.

Art des damaligen niederlausitzischen Adels gelegentlich auch einen „Zugriff“ auf die mit Kaufmannsgut beladenen Wagen der Zittauer und Görlitzer an dem steilen Rosenthaler Berge, den sie passieren mufsten, gethan. Schon den 11. November 1396 setzte König Wenzel die Sechsstädte davon in Kenntnis, dafs sowohl Markgraf Jost, als „der von Holmstein“ d. h. Berka, „gar in Ungutem von ihm (dem Könige) geschieden und seine Feinde geworden seien“. Und da er wohl unterrichtet sei, dafs die genannten Herren von dem Burgstall Rohnau aus Lande und Städte auf den Strafsen zu leidigen meinten, wie besonders Zittau geklagt habe, so habe er seinem Landvogt über die Oberlausitz, Heinze Pflug (auf Rabenstein) befohlen, Rohnau in seine (des Königs) Hände zu bringen. Daher gebiete er hiermit sowohl den Mannen als den Sechsstädten bei Strafe an Leib und Gut, auf Ermahnung des Landvogts sofort zu Fufs und zu Rofs, mit allen „Porschen“[2]) und Handwerkern auf zu sein und ihm die Burg unterthänig machen zu helfen. — Wir erfahren nicht, weshalb es damals zu einem solchen allgemeinen Aufgebot gegen Rohnau noch nicht gekommen ist.

Die Differenzen aber zwischen König Wenzel und Markgraf Jost dauerten fort, und in der Niederlausitz herrschte infolge derselben allgemeines Zerwürfnis. Die Städte daselbst wünschten wieder mit Böhmen vereinigt zu werden; der Adel dagegen hielt es mit dem Markgrafen. Schon sollte ein böhmisches Heer unter Markgraf Prokop, dem Bruder von Jost, welcher aber auf Seite König Wenzels stand, den niederlausitzischen Städten zu Hilfe kommen und sie wieder an die Krone Böhmen bringen helfen. Schon war dieses Heer bis in das Weichbild Zittau vorgerückt; aber die oberlausitzischen Städte, obgleich gut königlich gesinnt, fürchteten mit Recht den Durchzug der zügellosen Truppen durch das Land. Nach wiederholten Verhandlungen mit Prokop gelang es ihnen auf einem Tage zu Hirschfelde (Woche vor dem 13. Juli 1390)[3]),

---

[2]) D. h. Burschen, jungen Leuten.

[3]) Die Görlitzer Ratsrechnungen, denen wir die meisten der nachstehenden Einzelheiten zu entnehmen gehabt haben, verzeichnen jeden Sonnabend die Ausgaben, welche sich während der ganzen Woche notwendig gemacht haben. Daher kann nur die Woche, in welcher, nicht der bestimmte Tag, an welchem sich eine Begebenheit zugetragen hat, angegeben werden.

ihn durch Zusicherung „eines kleinen Geldes“ (nämlich von 20 Schock Groschen) dahin zu bringen, „dafs er das Land räumete“, und als er nun in der That über Lauban nach Schlesien abzog, sendeten sie Boten an den Rat zu Lauban, „dafs sie sich vorsehen sollten“.

Noch hatten bisher die Oberlausitzer in den Händeln zwischen König Wenzel und seinem Vetter Jost nicht offen Stellung genommen. Die Nötigung dazu brachten endlich die Wirren in der Niederlausitz. Von dem dortigen Adel sträubte sich nur Hans von Hakenborn auf Priebus, Markgraf Jost als seinen Landesherrn anzuerkennen. Da „entsagten“ ihm (Woche vor dem 2. November) Herr Johann von Kotbus und Herr Anshelm von Ronow und zogen sofort mit Heeresmacht gegen ihn. Schnell ward das offene Städtchen genommen und verbrannt. Aber in dem festen Schlosse hielt sich Hakenborn mit seiner schwachen Besatzung noch tapfer gegen die „Bestürmung“ der Feinde. Dieser Hakenborn nun hatte sich längst schon mit den oberlausitzischen Sechsstädten „verbrieft“. Er sendete daher jetzt Boten um schleunige Hilfe. Görlitz hatte ihm schon seinen „Büchsenmeister“ nebst einigen „Büchsen“ (Kanonen) und Pulver, sowie auch Pfeile und Häringe zugeschickt. Es wufste ihm jetzt auch noch glücklich zwei Wagen mit Brot, Fleisch, Bier, Schmalz, Speck und Pfeilen zukommen zu lassen. Da schrieb denn aber auch sofort (Woche vor dem 9. November) der niederlausitzische Landvogt Berka an die Oberlausitzer, der von Hakenborn beschädige Markgraf Jost's Land und Leute; die Oberlausitzer aber „thäten ihm Hilfe dazu und förderten des Markgrafen Räuber. Ob sie dies lassen wollten oder nicht?“ Er bat um Antwort. Die Städte hielten sich durch die „Verbriefung“ mit Hakenborn zur Hilfeleistung verpflichtet, und so antworteten sie Berka, dafs man Hakenborn helfen wolle. Einstweilen „tröstete man“ diesen und liefs ihm durch Boten sagen, „dafs er sich feste hielte“. Auf einem Tage zu Löbau erklärte sich auch der Landvogt Pflug für eine „Heerfahrt nach Priebus“. Allein nur die Städte waren dazu bereit; der Adel versagte seine Teilnahme. Er hatte soeben erst den Landvogt beim Könige verklagt, so dafs derselbe sich von den Städten Zeugnis über seine Amtsführung hatte erbitten müssen. Vorsichtiger Weise holte der Vogt schnell noch die Genehmigung des Königs

zur Heerfahrt[4]) ein und betrieb zugleich eifrig eine „Einigung“ mit Markgraf Wilhelm von Meifsen, dem Schwager von Jost, zu Aufrechthaltung des Landfriedens, welche auch (18. Dezember 1398) zu Stande kam.

Diese offene Unterstützung des von Hakenborn von Seiten der Sechsstädte wirkte nun aber sofort auch zurück auf das Verhalten der niederlausitzischen Besatzung in der Burg Rohnau. Wir finden es begreiflich, das dieselbe jetzt aufs neue die ihrem Markgrafen feindlich gesinnten Zittauer auf den Strafsen zu berauben suchte, wobei diese natürlich sich zur Wehre setzten. Da berief (Woche vor dem 14. Dezember 1398) der Rat zu Zittau eiligst einen Städtetag nach Löbau, „da sie grofse Not anrührte von Herrn Anshelm, der ihnen Scheltbriefe gesendet hatte“. Es werden Vorwürfe und Drohungen gewesen sein wegen ihres Verhaltens gegen Rohnau. Man beschlofs, den König sofort von dieser Einmischung des bei ihm ohnehin schlecht angeschriebenen einstigen Besitzers der Burg in Kenntnis zu setzen und sich vorsichtiger Weise Verhaltungsmafsregeln von ihm zu erbitten. Zwar nicht von dem schwer zugänglichen Könige, aber von Markgraf Prokop, als seinem bevollmächtigten Landesverweser von Böhmen, erfolgte unter dem 23. Dezember die erbetene Antwort. Derselbe befahl dem Adel sowohl, als den Sechsstädten, „da ihm berichtet worden sei, wie etliche des Königs Mannen und Bürger von dem Schlosse Rohnau aus geschossen, gefangen, beraubt und beschädigt worden und hernachmals gröfsere Schäden von demselben Schlosse zu besorgen seien, dafs sie, wenn sie es vermögen, dasselbe Schlofs Rohnau gewinnen, wie sie es vermögen, und ob ihnen Gott hülfe, dafs sie es gewinnen, es brechen und gründlich zerstören und alles, was sie auf dem Schlosse und in den Vorwerken finden, nehmen und sich zu der Zugehörung halten sollten zu des Königs Händen, besonders die Stadt Zittau, in deren Vogtei dasselbe Schlofs mit seinen Zugehörungen gelegen sei“.

Hiermit lag der ausdrückliche Befehl zur Zerstörung

[4]) Die höchst interessante Rechnung über die genau spezifizierten Ausgaben der Stadt Görlitz für diese „expeditio in Prebus“ ist nach den Ratsrechnungen abgedruckt im N. Lausitz. Magazin 1844, 296 ff. Es fehlen dabei weder Butter, Käse, Wein, Bier, Erbsen, Rinder, noch Schüsseln, Tisch- und Handtücher, Kerzenlichter, Köche, sogar „Pfeifer“ d. h. Spielleute.

des zumal für Zittau längst schon gefährlichen Schlosses vor. Kaum war derselbe angelangt, so versuchte Zittau, als „besonders“ hierzu aufgefordert, auch ganz allein mit seiner Bürgerschaft einen Angriff auf dasselbe. Wir erfahren dies nur aus der kurzen Notiz der Görlitzer Ratsrechnungen, dafs der Rat von Görlitz (Woche vor dem 4. Januar 1399) einen Boten nach Priebus an Hakenborn sendete, „als die Zittauer Rohnau berannt hatten, dafs er sich die Weile vorsehe“. Allein die Zittauer hatten ihre eigene Kraft überschätzt. Es bedurfte der vereinigten Macht der Sechsstädte (denn auf eine Mitwirkung des Adels war nicht zu rechnen), um die feste Burg zu erobern. Sofort berieten sich in Ostritz Ratsherren von Zittau und Görlitz, „wie sie die Ding an wollten greifen mit dem Hause Rohnau“. Auf einem Tage zu Löbau, auf welchem auch der Landvogt zugegen war, „hielt man einen gemeinen Rat, wie stark jede Stadt vor Rohnau ziehen sollte“. Die Ausführung der beschlossenen Heerfahrt folgte auf dem Fufse. Schon im Laufe der nächsten Woche (vor dem 11. Januar) liefs sich der Ratsherr Claus Heller, der also jedenfalls das Görlitzer Kontingent befehligte, zuerst „mehr Breter“ (zum Schutze gegen die Pfeile der Belagerten oder vielleicht auch gegen den Schnee und die Kälte des harten Winters), sodann auch noch mehr Mannschaft nachsenden. Nur Görlitz besafs auch bereits „Büchsen“ zur Beschiefsung der Mauern mit Steinkugeln[5]). Im übrigen aber zielte man mittels Armbrust und Pfeil auf jeden einzelnen Mann, der sich etwa an den Luken und Fenstern der Burg blicken liefs. Die Sage berichtet, dafs besonders ein Rittersmann darin lange Zeit die Erstürmung verhindert habe. Da soll sich ein guter Schütz von den Städtern den Augenblick ersehen haben, wo jener sich unweit eines Fensters den Halskoller anschnallte. Als er gefallen, war der Widerstand der Belagerten gebrochen. Der Hauptangriff mufs von Südosten her erfolgt sein; dort fand man noch vor einigen Jahrzehnten Pfeilspitzen von verschiedener Gröfse und Form. Der Befehl, „das Schlofs zu brechen und gründlich zu zerstören“, wurde von den Städtern nach altgewohnter Praxis wörtlich vollzogen. Von dem

[5]) Ostern 1399 erhielt der Büchsenmeister Heinrich für das Anrichten „der Büchsen vor Priebus und Rohnau“ seinen Lohn und Geld für Kupfer.

Schicksal der Besatzung erfahren wir nichts. Aber die Gebäude wurden erst ausgeplündert, dann ausgebrannt und endlich von den mitgebrachten Maurern und sonstigen Gewerken kunstgerecht niedergelegt. Sie mögen Mühe genug dabei gehabt haben schon mit den doppelten Ringmauern; die oben erwähnte, noch jetzt $12^{3}/_{4}$ Ellen hohe Frontmauer des Hauptgebäudes haben sie aber nicht zu brechen vermocht. Die sonstigen, anfangs herumliegenden Steine sind später grofsenteils zum Aufbau der Häuser in dem nach und nach sich bildenden Dorfe Rohnau verwendet worden. Eine Woche, etwa vom 4.—11. Januar 1399, hatte die Belagerung gewährt. In Görlitz gab man „den gesetzten Wächtern die Woche, dieweil man vor Rohnau war, mehr denn andere Wochen 18 Groschen".

Wenn man Rohnau später in der Regel als eine „Raubburg" bezeichnet hat, so hat man allerdings insofern Recht, als in der That innerhalb der Jahre 1396—1398 von der niederlausitzischen Besatzung derselben gelegentlich auch Beraubungen oberlausitzischer Kaufleute verübt worden sind. Aber wir glauben, in dem Bisherigen erwiesen zu haben, dafs es wesentlich politische Gegnerschaft war, welche dazu Anlafs gegeben hatte.

Die gefährliche Burg war also jetzt zerstört. Aber die Sechsstädte waren sofort auch besorgt wegen der möglichen Folgen. Auf jenem Tage zu Löbau, wo der Zug gegen dieselben beschlossen wurde, „einigte" man sich auch schon, „dafs man Markgraf Jost schriebe, wie das Haus Rohnau verfehmt gewesen sei, dafs er nicht unmuthig wäre; denn die Städte seien von den Zittauern angerufen worden". Man betrachtete also Rohnau als eine eigentlich zwar dem Landvogte des Markgrafen, in Wirklichkeit aber diesem selbst zuständige Burg. Man hielt es darum für nötig, sich bei ihm wegen der beabsichtigten Zerstörung derselben im voraus zu entschuldigen und zwar damit, dafs sie „verfehmt" gewesen sei. Kaiser Karl IV. hatte 1355 den Sechsstädten die Ermächtigung, ja den ausdrücklichen Auftrag erteilt, „Höfe oder Vesten, die kundlich beschuldigt wären böser Sachen und Dinge, zu brechen und zu brennen"[6]). Das summarische Rechts-

[6]) Knothe, Rechtsgeschichte der Oberlausitz S. 87. 93.

verfahren gegen dergleichen Burgen, nämlich die Anklage durch eine der Städte, die Beratung über die Schuld durch die Gesamtheit derselben und den Beschluſs der Bestrafung, bezeichnete man auch in der Oberlausitz als „den Fehm“ oder „das Fehmgericht“. Die Handhabung dieses Gerichts lag, wenigstens anfangs, dem kaiserlichen Befehle gemäſs, lediglich in den Händen der Städte.

Ihre Besorgnis vor den Folgen der Zerstörung von Rohnau war in der That eine wohlbegründete. Alsbald erhielten sie nicht bloſs die Nachricht, daſs Markgraf Jost mit Heeresmacht bei Luckau stehe und „die Städte beschädigen wolle“; sondern in der Woche vor dem 18. Januar 1399 brachte Herr Wentsch von Donyn aus dem Hause Grafenstein, damals auf Tschocha gesessen und königlicher Rat[7]), „Briefe von dem Könige, daſs man Rohnau nicht brechen solle“. Sogleich beriet man daher in Löbau, „wie man es damit halten wolle“. Jedenfalls hatte Jost auf die Kunde, daſs man Rohnau belagern wolle, sofort Boten nach Prag gesendet und von dem wankelmütigen Könige den Widerruf des eben erst erteilten Befehls erwirkt. Aber auch Hakenborn schickte jetzt wieder um Hilfe, „da man Priebus aufs neue überfallen wolle“. Oberlausitzische Späher muſsten in der Niederlausitz auskundschaften, „wie es um den Markgrafen wäre mit der Samenung zu Luckau“. Der Landvogt Pflug aber übernahm es, die Städte beim Könige persönlich zu entschuldigen. Er brachte gute Botschaft von Prag zurück und für die Stadt Zittau einen speziell an sie gerichteten Brief des Königs vom 6. Februar 1399 folgenden Inhalts: „Liebe Getreue, Als man euch vorgelegt hat, daſs Wir gar sehr in Unmuthe hätten das Fällen des Hauses zu Rohnau, so wiſset, daſs Wir etwas [das?] wohl verstehen, daſs ihr das in Bestem gethan habt. Darum wollen Wir das gegen euch gnädig halten, wiewohl ihr das ohne unser Geheiſs gethan habt.“

Nach Priebus hatte man in der That von Görlitz aus aufs neue Hilfe gesendet. Es waren daselbst einzelne „Gesellen“ gefangen, aber auch der Büchsenmeister Heinrich an Kopf und Bein verwundet worden. Das Schloſs Priebus hatte sich abermals wacker gegen die Feinde gehalten. Als nach deren Abzuge Hakenborn (Woche

[7]) Über denselben vergl. von Weber's Archiv f. d. sächsische Geschichte. Neue Folge I, 223 flg.

vor dem 22. Februar) persönlich nach Görlitz kam, „hatte er keinen Pfennig und mochte nicht auskommen; da mufste man ihn mit den Seinen aus der Herberge lösen". Auch mit dem Landvogt Berka, der also die Oberlausitz wegen der Zerstörung von Rohnau bedroht haben mufs, war ein „Friede", d. h. ein Waffenstillstand, abgeschlossen worden. Als aber besonders der oberlausitzische Landvogt Pflug denselben „aufsagen" wollte (wir erfahren nicht weshalb), so beschlofs man (Woche vor dem 17. Mai) vorher zum Könige zu schicken, „seine Meinung darauf zu hören", und als der Landvogt bereits drängte, „auf zu sein gegen Herrn Birke", und „wie stark man wollte sein" (wahrscheinlich zu einem Zuge gegen Hohnstein), so baten ihn jetzt die Städte, mit der Aufsage zu verziehen und die Antwort des Königs abzuwarten. Da nun aber auch im Königreich Böhmen neue Unruhen ausgebrochen waren, so ward endlich „der Zug wendig" (Woche vor dem 31. Mai).

Wir haben diese Unruhen und die neuen Streitigkeiten zwischen Markgraf Jost und König Wenzel und dessen Bruder, König Siegmund von Ungarn, hier nicht weiter zu verfolgen und erwähnen nur noch, dafs bei einer endlichen Aussöhnung Wenzel (14. September 1401) seinem Vetter Jost die Niederlausitz aufs neue, aber nur auf Lebenszeit, überlassen und ihm wegen Rohnau 8000 Schock Groschen und bis zur einstigen Auszahlung dieser Summe die jährlichen Zinsen im Betrage von 800 Schock versprechen mufste. Von diesem Gelde wird wohl der Markgraf auch Hinko Berka auf Hohnstein für den Verlust von Rohnau entschädigt haben.

VIII.

Moritz von Sachsen 1547—1548.

Von

S. Ilsleib.

Nachdem die Wittenberger Kapitulation am 19. Mai 1547 zwischen Kaiser Karl V. und dem gefangenen Herzog Johann Friedrich zum Abschluss gebracht worden war, wurden am 1. Juni zwischen diesem und seinem Vetter Moritz von Sachsen die „Überweisungsbriefe“[1]) ausgetauscht, welche, gemäfs dem Vertrage, die in Betracht kommenden Unterthanen beider wechselseitig an den andern als den neuen Erbherrn und Landesfürsten verwiesen. Als dann der jugendliche Albertiner auf Befehl des Kaisers am 4. Juni im Feldlager und in Wittenberg als Kurfürst von Sachsen ausgerufen worden war, nahm er die Stadt in Besitz und liefs auf dem Schlosse von seiten der Bürgerschaft die Huldigung vollziehen. Wenige Tage später durchzogen etliche seiner Räte und Befehlshaber die einzelnen Ämter, um die neuen Unterthanen in Eid und Pflicht zu nehmen[2]). Diejenigen vom Adel, welche sich weigerten, der Vorladung zu folgen, verfielen in Strafe, indem ihre Schlösser und Güter solange in Beschlag genommen wurden, bis sie die Lehnshuldigung geleistet hatten. Auch die ehemaligen Räte und Diener Johann Friedrichs sahen sich durchweg genötigt, in die

[1]) Dresden, Loc. 9141, Churfürstlich sächsische Handlung 1547 Bl. 17. Loc. 9147, Liquidationshandlung zu Zeitz 1547 Bl. 60.

[2]) Dresden, Loc. 9142, Capitulation ingl. die Ueberweisung und Huldigung etc. 1547 Bl. 8 flg.

Dienste des neuen Landesherrn zu treten. Darauf berief der Kurfürst seine alten und neuen Stände samt den angesehensten Theologen[3]) zum ersten gemeinsamen Landtag nach Leipzig, um mit ihrer Hilfe die noch erregten Gemüter zu beruhigen, die neuen Verhältnisse zu befestigen und die allgemeinen Landes- und Kirchenangelegenheiten zu ordnen[4]).

In der Proposition oder Vorlage vom 14. Juli berichtete Kurfürst Moritz über das verflossene Kriegsjahr vom Landtag zu Chemnitz an bis zu den jüngsten tiefeingreifenden Ereignissen und betonte, dafs er alle Befehle des Kaisers mit Wissen und Willen seiner treuen Stände übernommen und ausgeführt und sich zu nichts anderem verpflichtet habe. Jedermann sollte die Überzeugung gewinnen, dafs es nicht des Kaisers Absicht gewesen sei, die christliche Religion mit dem Schwerte zu vertilgen. Indem er die Ansicht vertrat, dafs der Krieg nicht zu umgehen gewesen sei, dankte er allen Unterthanen und besonders der Ritterschaft für die mannhafte Treue im Felde. Allerdings habe er sich, sagte er, eines solchen weitläufigen Kampfes nicht versehen, und er habe nichts mehr begehrt, als sein ererbtes Land friedlich zu besitzen. Um das Vertrauen der alten Unterthanen zu befestigen und das der neuen zu erwerben, gab er die Versicherung, dafs er geneigt sei, mit Gottes Hilfe friedlich und wie es einem christlichen Kurfürsten gezieme, zu regieren und bei der wahren Religion gemäfs der augsburgischen Konfession zu bleiben. Die Universitäten in Wittenberg und Leipzig und die vor kurzem gegründeten Schulen wollte er erhalten und jederzeit mit gelehrten Leuten versehen, damit Gottes Wort, gute Künste und ehrbare Sitten gelernt würden. Alle Vierteljahre sollte in Leipzig ein aus geschickten und erfahrenen Rittern und Gelehrten zusammengesetztes Hofgericht gehalten

---

[3]) Fürst Georg von Anhalt, Koadjutor von Merseburg, brachte Philipp Melanchthon, welcher bis dahin in Weimar gewesen war, mit.

[4]) Loc. 9354, Handlung auf dem Landtage zu Leipzig, 1547. Vergl. 1. Joh. Falke, Mitteilungen des Königl. Sächs. Altertumsvereins XXII (1872), 77 flg. S. 89 und 95 unten gehören zum Landtage 1548. 2. Gründlicher und warhafftiger Bericht aller Rathschleg und antwort, so die Theologen zu Wittenberg und andere darzu erforderte auff den Landtegen und andern Versamlungen etc. Durch Georgen Rhawen seligen Erben. Anno 1559 Bl. 61.

werden, damit jedermann zu seinem Rechte komme[5]). Stets gedachte er für Ruhe und Sicherheit im ganzen Lande zu sorgen und alle Straßen zu Gunsten des friedlichen Handels und Wandels von „Plackerei und Raub zu säubern." Am Herzen lag ihm aber auch die schlagfertige Bereitschaft gegen jeden feindlichen Angriff. Indem er sich der Gnade und Gunst des Kaisers und Königs rühmte, erklärte er, daß er nicht gesonnen sei, beiden irgend welche Ursache zur Ungnade zu geben. Mit allen Nachbarfürsten wollte er im Frieden leben; bald hoffte er auch in gute Beziehungen mit den Söhnen Herzog Johann Friedrichs treten zu können. Auf alle Weise wollte er die Wohlfahrt des Hauses zu Sachsen befördern.

Unter den kurfürstlichen Landständen, welche teilweise noch völlig unter dem mächtigen Eindruck des jüngsten Krieges und seiner folgenschweren Neuerung standen, herrschte ziemlich erregte Stimmung, und erhebliche Meinungsverschiedenheiten traten scharf zu Tage. Viele der alten und neuen Unterthanen standen einander zu fremd gegenüber, um eine rasche Verständigung zu ermöglichen; überdies erschwerten stark betonte ständische Sonderinteressen die wünschenswerte Einhelligkeit über wichtige allgemeine Fragen.

Während die höheren Stände, die Grafen, Herren und Prälaten, eine vorsichtige und vornehme Zurückhaltung beobachteten, traten die Ritterschaft und die Städte eifrig in alle Erörterungen ein. Die Bischöfe von Meißen und Naumburg enthielten sich, dem sonst üblichen Geschäftsgange zuwider, jeder schriftlichen Teilnahme und gaben nur mündliche Erklärungen und Gutachten ab. Sie machten geltend, daß sie nach althergebrachtem Rechte nicht verpflichtet seien, auf dem Landtage zu erscheinen; doch wollten sie sich diesmal dem Schutze und dem allgemeinen Besten des Landes nicht entziehen[6]).

Durchmustert man die Landtagsakten der zehntägigen Beratungen, so ergiebt sich in kurzem Folgendes.

Zunächst legten die Landstände das Hauptgewicht auf das religiöse Bekenntnis und auf alle kirchlichen Angelegenheiten. Gelehrte und gottesfürchtige Männer sollten

[5]) In der Kur zu Sachsen sollte auch ein regelmäßiges Hofgericht zusammengesetzt werden.

[6]) Julius Pflug, Bischof von Naumburg, sprach mit Kurfürst Moritz über die kirchlichen und religiösen Angelegenheiten und gedachte dem Kaiser eine Gedenkschrift darüber zu überreichen.

Rat halten und Achtung darauf geben, dafs alle Geistlichen das Wort Gottes gemäfs der augsburgischen Konfession rein, einträchtig und frei vom eignen Gutdünken predigten, Streit und Zank vermieden und sich aller aufwiegelnden und unbotmäfsigen Reden enthielten. Jeder Obrigkeit sollte es gestattet sein, den Pfarrherren und Predigern auf dem Lande jede Unschicklichkeit im Guten zu untersagen und unter Umständen das Einschreiten der Superintendenten gegen sie zu veranlassen. Man verlangte für die Geistlichen ein genügendes Auskommen, welches auch rechtzeitig zu entrichten sei. Dürftiges Einkommen solle durch eine jährliche Zulage vom Ertrage der geistlichen Güter aufgebessert werden. Für die Kinder armer Pfarrer und Prediger bat man um Unterstützungen, damit sie ein Handwerk oder andere „ziemliche Sachen" erlernen könnten. Allgemein war man für möglichste Förderung der Schulen. Man bat den Kurfürsten, dafs er in herkömmlicher Weise alle Jahre vier Mitglieder der Landstände neben vier kurfürstlichen Räten verordne, um über die Schulen eingehende Erkundigungen einzuziehen und die Rechnungen über das Einkommen der geistlichen Güter zu prüfen[7]). Von dem Überschusse der Erträge sollten arme Jungfrauen vom Adel erzogen und erhalten werden.

Der Kurfürst teilte mit, dafs er den Koadjutor zu Merseburg, Fürst Georg von Anhalt, und etliche Superintendenten bereits zu sich beschieden habe, um ihren Rat in allen kirchlichen und geistlichen Dingen zu hören und demgemäfs zu verfügen. Für die Prüfung der Rechnungen über die geistlichen Güter, für die Entfernung vorhandener Übelstände in den Schulen und für die Erziehung und Ausstattung armer adliger Jungfrauen sollte Sorge getragen werden. Die Gründung einer neuen Schule im kurländischen Gebiete wurde in Aussicht genommen.

Hinsichtlich der Universitäten klagten die Stände darüber, dafs die Professoren vielfach durch andere Geschäfte von ihren Vorlesungen abgehalten würden. In

---

[7]) Herzog Heinrich hatte alle geistlichen Güter den Landständen anheimgestellt. Seine beiden Söhne Moritz und August stimmten dem nicht zu; doch verwendeten sie die erledigten Lehen des Bistums Meifsen auch nicht zu ihrem eigenen Nutzen, sondern zu Stipendien und zu anderen guten Zwecken und liefsen den Ständen Bericht erstatten und Rechnung vorlegen.

solcher Zeit gingen dann die Schüler in der Irre und blieben im Studium zurück. Darum sollten die Professoren mit fremden Dingen verschont bleiben und ihren Vorlesungen obliegen. Zwar konnte der Kurfürst den Beweis erbringen, dafs von den Gelehrten der Hochschule durchweg nur Juristen und von diesen auch nur wenige aufserhalb der Stadt in kurfürstlichen Diensten gebraucht worden seien; doch war er gewillt, die Störung der Vorlesungen in Zukunft möglichst vermeiden zu lassen. Besonderen Dank sprachen die Landstände dafür aus, dafs jährlich vier Hofgerichte in Leipzig abgehalten werden sollten; aber sie baten, das neue Hofgericht wieder genau nach der löblichen alten Hofgerichtsordnung, welche einst mit Rat der „Landschaft" aufgerichtet worden sei, einzurichten und alle üblen Gewohnheiten fernzuhalten. Nach einigem Widerstreben versprach der Kurfürst, aufser dem Hofrichter nicht acht, sondern wie früher zwölf Beisitzer zu ernennen.

Der Punkt über Frieden und Schutz des Landes gegen jeden Feind gab besonders den neuen Ständen Veranlassung, den Kurfürsten zu ersuchen, stets des alten Gebrauches und Privilegs im Hause zu Sachsen eingedenk zu sein, wonach der Landesfürst ohne Rat, Wissen und Willen der Landstände keinen Krieg führen solle. Dringend wünschten alle, dafs die gehässigen Disputationen und unschicklichen Predigten über den letzten Krieg verboten würden. Für die Gefangenen, welche wegen verdrieflicher Worte und Thaten verhaftet worden waren, bat man um Freiheit und Zurückgabe der eingezogenen Güter, Schlösser und Häuser[8]). Man erkannte das Bestreben des Kurfürsten an, die Gnade und Gunst des Kaisers und Königs erhalten zu wollen und hoffte, dafs er weder ein Bündnis noch eine Kriegsrüstung zum Schaden des Landes eingehen werde. Die Erneuerung der alten Bündnisse und Erbeinigungen mit den benachbarten Fürstenhäusern erschien höchst dienlich zur Erhaltung des Friedens. Wegen der Kosten sollte das geworbene fremde Kriegsvolk beurlaubt werden, da die Stände bereit seien, im Falle der Not an die Beschützung des Landes Leib und Vermögen willig daranzusetzen. Es wurde vorge-

[8]) Dresden, Loc. 9142. Das schwarze Buch enthält die Prozesse gegen Bürger von Annaberg, Dresden, Döbeln, Freiberg, Chemnitz, Leipzig, Meifsen, Naumburg etc. vom 23. August 1547 an.

schlagen, alle Ämter, besonders die an den Grenzen mit Amtsleuten und Reisigen stärker als bisher auszustatten, um Straßenraub und Plackerei zu unterdrücken.

Kurfürst Moritz versicherte, daß er sich wie früher ohne Wissen seiner getreuen Stände weder in ein Bündnis noch in eine Kriegsrüstung einlassen wolle; doch hielt er die Wahl eines landständischen Ausschusses für zweckmäßig, um denselben in gefahrvollen Tagen schnell zu berufen und zu befragen. Unmöglich könne das geworbene Kriegsvolk umgehend beurlaubt werden, denn es sei noch größtenteils in Böhmen und helfe dem König; Wittenberg müsse einstweilen besetzt bleiben, da die Zusammenrottung der Kriegsknechte in Norddeutschland zur größten Vorsicht mahne. In der Hoffnung, daß die Unterthanen sich bereitwillig gebrauchen lassen würden, wollte er eine stattliche Zahl Reiter in den einzelnen Ämtern aufbringen und fürstlich besolden, um die Grenzen zu überwachen, die Straßen zu säubern und friedliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Für die Zeit der Not aber sollten die Stände Geld bewilligen, um schnell rüsten und Reiter und Knechte besolden zu können; denn ohne Geld sei keine Kriegsmannschaft zu gewinnen; er selbst wolle sich mit seinem Hofgesinde in Bereitschaft halten. Ob Wittenberg künftig Festung bleiben oder geschleift werden solle, gab er dem Rate der Landstände anheim; auch begehrte er, darauf bedacht zu sein, wie die entstandenen Kriegskosten bezahlt werden möchten.

Auf manche unangenehme Erfahrung des letzten Jahres gestützt, wiesen die Landstände die Wahl eines neuen Ausschusses zurück. Aber sie fanden sich darein, daß der Kurfürst das geworbene Kriegsvolk noch eine zeitlang im Dienste behielt. Um den Sold zu bestreiten und die Kriegsschuld zu decken, bewilligten sie die Trank-steuer auf weitere zwei Jahre; doch sollte diese Steuer auch von den Unterthanen der Bischöfe, Grafen und Herren, sowie vom Kurfürsten selbst mit getragen werden. Die früher zugestandene Bausteuer blieb bis auf weiteres[9]). Dem Ermessen des Landesherrn überließ man die Entscheidung über die Festung Wittenberg; allein man er-

[9]) Der Kurfürst ließ den üblichen Steuerrevers, wonach die Abgaben als vorübergehende, freiwillige Hilfe betrachtet wurden, am 23. Juli ausstellen.

mahnte zur gröfsten Sparsamkeit wegen der erlittenen Kriegsschäden.

In einer besonderen Schrift waren die „Landesgebrechen“ zusammengestellt, gegen welche man Abhilfe oder Linderung suchte. Man empfahl möglichste Schonung und Unterstützung aller im Kriege geschädigten Unterthanen. Die Wiederaufrichtung der alten guten Landespolizei wurde durchaus gewünscht. Man forderte scharfe Verbote und Erlasse gegen Gotteslästerung, unmäfsige Feste, Wucher und Kleiderluxus. Allgemein wünschte man die Erhaltung und Aufbesserung der Konsistorien, und eine höhere Besoldung der Pfarrer wurde für nötig gehalten. Gründliche Kirchenvisitationen schienen geboten und strengere Überwachung der Geistlichen in Bezug auf ihren Lebenswandel. Der Adel sollte nicht mit leichtfertigen Dirnen haushalten, damit nicht die unehelichen Kinder, wenn sie des Schildes und Helmes teilhaftig würden, ehrliche adlige Geschlechter in Schimpf und Nachteil brächten. Man vermifste die Handhabung des Rechtes nach althergebrachter Gewohnheit. Ein genügend besetzter kurfürstlicher Hofrat sollte alle Streitigkeiten schneller und billiger wie seither schlichten. Beantragt wurde eine genaue Abgrenzung der höheren und niederen Gerichtsbarkeit und eine zuverlässige Ordnung der Gerichtskosten. Überaus notwendig erschien es, dafs das Sachsenrecht gemeinverständlich gemacht, genügend erklärt, von Fremdwörtern gereinigt und richtig verdeutscht werde. Das Oberhofgericht und die Schöppenstühle sollten einerlei Recht sprechen, um widerwärtige Urteile zu vermeiden. Die Doktoren der Rechte suchte man wie die Ärzte an eine bestimmte Taxe zu binden. Man bestand darauf, dafs ehrlose und anrüchige Personen von allen Ämtern ausgeschlossen und leichtfertige, mutwillige Ankläger streng bestraft werden müfsten. Es wurde gebeten, die Ritterschaft nicht aufser Landes zu gebrauchen und die Schriftsassen mit Neuerungen von Seiten der Amtsherren zu verschonen. Alle kurfürstlichen Beamten sollten sich jedes Eingriffes in die Gerechtsame des Adels und der Städte enthalten. Man führte Beschwerde über die Anmafsung der reisigen Knechte und über die hohe Lohnforderung des Gesindes. Um gegen den lästigen Ungehorsam ankämpfen zu können, sollte kein Dienstgesinde ohne Absagebrief des letzten Herrn angenommen werden. Allgemein geltend machte man das

Bedürfnis nach möglichst gleichem Gewicht, Ellen- und Klaftermafs. Zu Gunsten der heimischen Tuchmacher und Handwerker verlangte man ein Verbot gegen die Ausfuhr der Schafwolle und der rauhen Schaffelle und gegen den Verkauf derselben auf nicht „gefreiten Märkten“ [10]). Man forderte eine Ermäfsigung des hohen Salzpreises und begehrte eine neue Jagd-, Holz-, Wald- und Gewerbeordnung.

Kurfürst Moritz wollte alle Beschwerden und Gebrechen sorgfältig erwägen und nach Gebühr, Billigkeit und Möglichkeit abstellen. Er war bereit, die Ordnungen und Gesetze gegen Gotteslästerung, Wucher, Luxus etc. erneuern, die kirchlichen Angelegenheiten gründlich prüfen, die Mifsstände des Gerichtswesens beseitigen und das sächsische Recht verständlich ausüben zu lassen. Alle eingeschlichenen schädlichen Neuerungen sollten entfernt und die alten Rechte des Adels und der Städte erhalten werden. Die Übelstände des adligen Ehelebens aber verwies er wie die Taxe der Juristen, Anwälte und Ärzte auf den Reichstag. In nahe Aussicht stellte er die Veröffentlichung einer neuen Gesinde-, Gewerbe-, Markt-, Jagd-, Holz-, Mafs- und Gewichtsordnung.

Mit den anwesenden Theologen trat der Kurfürst am 18. Juli in Verhandlung. Frei und offen erklärte er ihnen, dafs er bei der reinen Lehre bleiben und sich den papistischen Mifsbräuchen nicht anhängig machen wolle; er habe als christlicher Kurfürst die Pflicht, das Wort Gottes und die Diener desselben nach Vermögen zu befördern und alle Studien und gelehrten Leute in Schutz und Schirm zu nehmen. Wie in den vorhergehenden Jahren, so ging er damit um, eine gleichförmige Kirchenordnung für das ganze Land einzurichten und ein allgemeines Kirchengebet einzuführen, damit nicht einer dieses, der andere jenes thue und halte, gleich als ob nicht alle zusammengehörten. Die Theologen versprachen, dafs auch sie bei der christlichen und reinen Lehre, wie sie in den sächsischen Kirchen gepredigt und gelehrt werde, bleiben und überall Eintracht erhalten wollten. Vor allem sei es nötig, dafs die beiden Universitäten in Leipzig und Wittenberg der Studien halber wieder eingerichtet und

[10]) Die Bauern im Umkreise von Altenburg sollten vom Zwange befreit werden, dafs sie das Getreide und alle Feldfrüchte nur in dieser Stadt verkaufen dürften.

die Konsistorien zu Merseburg, Meiſsen und Wittenberg beibehalten würden[11]). Die Superintendenten sollten auf die reine Lehre und auf die Ceremonien in den Kirchen fleiſsig Achtung geben, damit in den vornehmsten Städten Gleichheit herrsche und über geringfügige Ungleichheiten nicht gezankt werde. Auf Wunsch des Kurfürsten übergaben die Theologen eine Schrift über die Gleichheit der Ceremonien oder Kirchengebräuche, worin sie auf die Leipziger Gutachten in den Jahren 1544 und 1545 zurückgingen. Weil aber der Reichstag zu Augsburg bevorstand, so unterliefs man einstweilen die Veröffentlichung des Buches. Besser wäre es allerdings gewesen, wenn dieselbe damals erfolgt wäre; dann hätte man später nicht sagen können, „es seien die Handlungen von den Adiaphoris oder Kirchenbräuchen erst nach des Interims Publikation vorgenommen worden und man habe damit den Papisten hofiren wollen".

Unmittelbar nach dem Landtage wurde der neue Kurstaat in fünf Kreise geteilt und an die Spitze derselben Oberhauptleute oder Kreishauptleute gestellt. Der Kurkreis stand unter Sebastian von Wallwitz, der thüringische Kreis unter Georg Vitzthum von Eckstädt, der Leipziger oder osterländische Kreis unter Asmus von Könneritz, der Gebirgskreis unter Heinrich von Gersdorf und der Meiſsnische Kreis unter Ernst von Miltitz. Gleichzeitig richtete der Kurfürst einen neuen Hofrat ein, welcher alle Justizsachen, die täglich aus den fünf Kreisen eingingen, ungehindert und rasch entscheiden sollte. Eine neue Kanzleiordnung vom 5. August[12]) setzte den Geschäftsgang dieser Behörde genau fest und bestimmte die Kosten für die verschiedenen Urteile und Entscheidungen. Der kurfürstliche Kanzler war Vorstand des Hofrates, neben ihm standen die Räte; für jeden Kreis gab es einen Sekretär und etliche Schreiber. Der Botenmeister nahm alle Briefe in Empfang und verteilte sie an die Räte. Besondere Sekretäre lagen den Lehns- und Kirchensachen ob. Zu Diensten des Kurfürsten stand ein Geheimsekretär. Der Kanzler oder auch der Geheimsekretär hatte dem Landesherrn täglich

[11]) Im Oktober 1547 konnten die Vorlesungen in Wittenberg und Leipzig wieder beginnen; in Wittenberg lehrte wie früher Philipp Melanchthon, in Leipzig Joachim Camerarius.

[12]) Dresden, Loc. 10061, Cantzley-Ordnungen Bl. 17.

ein- oder zweimal über fürstliche und auswärtige Angelegenheiten, über „Briefe zu eigenen Handen", über Kundschaften, neue Zeitungen etc. Bericht zu erstatten.

Als Kurfürst Moritz sich anschickte, den Reichstag zu besuchen, übertrug er seinem Bruder Herzog August die Regierung und ordnete an, wie alles während seiner Abwesenheit zu halten sei[13]). Von den beauftragten Räten sollten stets drei neben dem Kanzler in Torgau anwesend sein, um mit dem Herzog zu beraten und zu beschliefsen. Alle Briefe und Befehle gingen im Namen und mit dem Siegel des Bruders aus. Strenge Weisung erlegte auf, sofort gegen alle Praktiken und Eingriffe der Bischöfe und Domherren von Meifsen und Naumburg in die bestehende Kirchenordnung vorzugehen, dagegen alle Prediger, Pfarrer und Kirchendiener zu schützen, die Zusammenkünfte und Visitationen der Superintendenten zu erleichtern, den herkömmlichen Gottesdienst aufrechtzuerhalten und unsittliche Geistliche abzusetzen. Der kurfürstlichen Gemahlin sollte es an nichts gebrechen, und der neuen „Ordnung im Frauenzimmer" sollte allenthalben nachgegangen werden. Die Silberkammer hatte wie die Bergwerke Ernst von Miltitz zu überwachen. Kurfürstlicher Hofrichter war Dr. Melchior von Osse. Religiöse Streitigkeiten sollten der Koadjutor von Merseburg, Fürst Georg von Anhalt, und Philipp Melanchthon schlichten. Die Sorge für die Universitäten, Schulen und Stipendien war Dr. Komerstadt auferlegt. Die Oberhauptleute der fünf Kreise hatten Befehl, allerorten gute Kundschaft einzuziehen und für Ruhe und Sicherheit einzutreten. Im Falle der Not sollte Herzog August mit den Räten zu Torgau unverzüglich König Ferdinand von Böhmen und den Kurfürsten von Brandenburg oder die Regierungen beider um Rat und Hilfe angehen. Über alle wichtigen Dinge war nach Augsburg zu berichten.

Am 10. August verliefs der Kurfürst Torgau und traf vier Tage später in Hof mit Markgraf Johann Georg von Brandenburg, dem Sohne Kurfürst Joachim II., zusammen. Nach einem Besuche beim Herzog von Bayern und beim gefangenen Schwiegervater Philipp von Hessen in Donauwörth ritt er am 1. September mit stattlichem Gefolge zur Eröffnung des Reichstages in Augsburg ein.

[13]) Loc. 10041, Churfürst Moritz heimgelassene Instruction etc. Torgau, 7. August 1547 (Original).

Moritz hatte einst in Naumburg zum Herzog von Alba gesagt, der bevorstehende Reichstag werde kurz sein und sich von allen früheren dadurch unterscheiden, dafs auf demselben mehr geboten als beraten werde[14]). Derartig aber gestalteten sich die Dinge keineswegs.

Der Kaiser hatte die Absicht[15]), seine bessernde Hand an alles zu legen, was seit 30 Jahren in Unordnung geraten war. Der Sieg über die Schmalkaldener sollte wesentlich mit dazu beitragen, um alles „von Grund aus“ in Angriff zu nehmen und zum Wohle des Reiches durchzuführen. Alle bisherigen Leistungen seiner Regierung schienen ihm „Flickwerk“ zu sein. Jetzt wollte er sich mit den Ständen des Reiches über die Religion, über das Konzil und über die geistlichen Güter samt der bischöflichen Jurisdiktion, über Gehorsam und Ruhe, Friede und Recht, Schutz und Sicherheit, über Kammergericht und Polizeiordnung, über Reichsanschlag und Türkensteuer, über Münzeinheit und allgemeine Gebrechen verständigen[16]). Dabei stiefs er jedoch auf gröfseren Widerstand als er erwartet hatte.

Es ist nicht unsere Aufgabe, allen Reichstagsverhandlungen nachzugehen, wohl aber zu zeigen, welche Stellung Kurfürst Moritz zu einzelnen wichtigen kaiserlichen Vorlagen eingenommen hat.

Die protestantische Religion zu vernichten und die der Altgläubigen wiederherzustellen, hätte der Stimmung des Kaisers ganz entsprochen; allein selbst in jener siegreichen Zeit fehlte ihm dazu die Kraft und Macht. Weil ihm der religiöse Zwiespalt als die eigentliche Wurzel und die wahre Ursache des gesamten Unfriedens und aller Unruhen im Reiche erschien, so wollte er ihn möglichst schnell beseitigen. Nun hielt er das Konzil zu Trient für den sichersten und christlichsten Weg zur religiösen Wiedervereinigung und verlangte daher von allen Reichsständen eine bedingungslose Unterwerfung unter dasselbe. Auch wollte er bis zum Ende des Konziles für seine Person ohne Zuthun des Papstes oder der allgemeinen Kirchenversammlung den religiösen Zuständen in Deutschland „Mafs geben“.

[14]) A. von Druffel, Briefe und Akten I, 67.

[15]) Wien, Reichstagsakten 21 I. Reichstag von Augsburg 1547 bis 1548. I. Vorgängiges.

[16]) Dresden, Loc. 10186, Proposition zu Augsburg am 1. September 1547.

Von seinem protestantischen Standpunkte aus gab Kurfürst Moritz [17]) zu, dafs der religiöse Zwiespalt durch ein allgemeines freies christliches Konzil oder durch eine Nationalversammlung, so wie es die Stände der augsburgischen Konfession immer gewünscht hätten, beigelegt werden müsse. Die Fortsetzung des Trientiner Konzils aber erschien ihm höchst bedenklich, weil es der Papst, der doch einem Konzile unterworfen sei, berufen und als Präsident geleitet habe, und weil man dort ohne Beisein und Mitwirkung der evangelischen Stände bereits über etliche Hauptartikel der christlichen Lehre Beschluſs gefaſst habe. Seiner Auffassung entsprach es, dafs der Kaiser als Advokat der christlichen Kirche ein allgemeines freies und christliches Konzil mit Bewilligung der gesamten abendländischen Christenheit in deutscher Nation abhalte oder eine Nationalversammlung berufe und die Stände der augsburgischen Konfession wie alle anderen einlade und sicher geleite, damit sie Gehör finden und Rede stehen, auch mit beratschlagen und mit beschlieſsen könnten. Die Beschlüsse des Trientiner Konziles sollten für ungiltig erklärt, alle streitigen Punkte von neuem gottselig und christlich gemäfs der heiligen Schrift verhandelt, alle Irrlehren und Mifsbräuche abgeschafft und eine allgemeine Reformation an Haupt und Gliedern vollzogen werden. Der Papst dürfe weder Richter noch Präsident des neuen Konziles sein. Auf eine solche allgemeine oder nationale Kirchenversammlung wollte der Kurfürst unbedenklich gelehrte und friedliebende Männer schicken. Mittlerweile sollten gottesfürchtige Schriftgelehrte von beiden Teilen in gleicher Anzahl zusammenkommen und durch friedliche Religionsgespräche dem Konzile oder der Nationalversammlung vorarbeiten; oder der Kaiser sollte drei weltliche und drei geistliche Fürsten mit geeigneten Theologen zur christlichen Vergleichung der Streitpunkte zusammenberufen.

Karl V. hielt aber an der Fortsetzung des Trientiner Konziles fest; doch war er gewillt, die Stände der augsburgischen Konfession sicher zu geleiten, damit sie zur Verhandlung gezogen würden. Alles sollte gottselig und christlich nach der göttlichen und der alten Väter Schrift

[17]) Anm. 16 Bl. 72; Loc. 9141 Churfürstl. sächs. Handlung etc. 1547 Bl. 44, 51, 53 flg.

und Lehre vorgenommen und eine christliche und nützliche Reformation der Geistlichen und Weltlichen durchgesetzt werden. In der kaiserlichen Audienz am 18. Oktober erinnerte der Kurfürst den Kaiser vertraulich an die Versprechungen und Zusicherungen, die er ihm und seinen Unterthanen hinsichtlich der Religion gegeben habe und bat inständig, von ihm nicht mehr zu verlangen, als was er mit Gott und gutem Gewissen verantworten könne und im kurfürstlichen Rate bereits eingeräumt habe; unmöglich dürfe er die Gewissen der Seinen beschweren. Sofort versicherte der Kaiser, dafs er sich in allem christlich verhalten und hinsichtlich des Trientiner Konziles nicht einmal den Papst ansehen wolle; Gottes Ehre allein solle bedacht werden. Niemand werde Ursache zur Klage haben, und auch der Kurfürst möge ihm vertrauen. Dieser jedoch erklärte, dafs er nur das, was der heiligen Schrift gemäfs sei, bewilligen könne und nichts anderes.

Indessen wurde Moritz neben Brandenburg und Pfalz im Kurfürstenkollegium wie die übrigen Protestanten in den beiden anderen Kollegien von den Altgläubigen mehrfach überstimmt. Bald konnte der Kaiser dem Papst anzeigen lassen, dafs die Stände des Reiches sich dem Konzile zu Trient unterworfen hätten. Anfangs November reiste der Kardinalbischof von Trient Christof Madrucci nach Rom, um im Namen des Kaisers und Reiches die Zurückverlegung des Konzils von Bologna nach Trient zu fordern.

Der Gedanke, dafs die Wiederaufnahme der Konzilgeschäfte sich lange verzögern und die Entscheidung in Religionssachen erst nach Jahren erfolgen könne, veranlafste den Kaiser, darauf bedacht zu sein, den kirchlichen Verhältnissen in Deutschland einstweilen (interim) „Mafs zu geben“.

Die ersten Andeutungen zu diesem Interim enthielt bereits die Reichstagsvorlage; aber erst im November trat das kaiserliche Vorhaben mehr in den Vordergrund. Wie andere Reichsfürsten, so hielt es auch Kurfürst Moritz für christlich und gut, Mittel und Wege zu finden, welche dem religiösen Zwiespalte im Reiche Einhalt thun möchten; er wollte aber unter keinen Umständen dem Kaiser die Sache vor irgend welcher offenen und näheren Erklärung anheimgeben. Mit rechtem Nachdrucke sprach er aus, dafs man nicht aus den Grenzen des Reichsabschiedes von Speier 1544 schreiten dürfe, wo die Be-

willigung eines allgemeinen, freien und christlichen Konziles als der beste und äufserste Weg zur religiösen Verständigung angesehen worden sei. Allein die Mehrheit des Kurfürstenkollegiums entschied sich ohne weiteres dafür, den Kaiser um seine Erklärung anzugehen, wie er dem religiösen Zwiespalte im Reiche abzuhelfen gedenke. Etliche Male entwickelte der Kurfürst seine Ansicht dahin, dafs jede Änderung in der Religion vor der Entscheidung eines allgemeinen, freien und christlichen Konziles oder einer Nationalversammlung Unruhe, Aufstand und Empörung in Deutschland hervorrufen und besonders den gemeinen Mann in der Meinung bestärken werde, dafs der Kaiser den letzten Krieg gegen den evangelischen Glauben geführt habe. Auch gab er den guten Rat, man möge sich mit den Zusicherungen begnügen, dafs die Stände der augsburgischen Konfession auf alle Neuerungen vor der Hand verzichten, keine Wiedertäufer und lästigen Sekten dulden, keine Bücher religiösen Inhaltes ohne Bewilligung der Landesfürsten oder ohne Prüfung durch gelehrte Geistliche veröffentlichen, keine Scheltworte auf den Kanzeln und keine unnötigen Disputationen zulassen, keine Kloster- oder Stiftsgüter angreifen sollten etc. Indessen der Kurfürst blieb mit seinen Gesinnungsgenossen in der Minderheit. Die Mehrheit der Reichsstände, vor allem das Fürstenkollegium, überliefs es dem Kaiser, einstweilen religiöse Ordnung im Reiche zu treffen.

Im Zusammenhang damit stand die Frage über die geistlichen Güter und über die bischöfliche Jurisdiktion. Auch da wollte Kurfürst Moritz Duldung für alle bestehenden Verhältnisse bis Ende des Konziles oder der Nationalversammlung; denn der Ertrag von den Klöstern und geistlichen Gütern werde zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, zu Stipendien und anderen milden und nützlichen Zwecken verwendet. In dieser Sache wurde er nicht nur vor dem Kaiser ernstlich vorstellig, sondern er beauftragte auch den Kardinalbischof von Trient vor seiner Abreise nach Rom, dafs er den Papst um Nachsicht und Geduld, um Begnadigungen und Privilegien bitte, damit vorläufig jedermann unangefochten bleibe[18]).

[18]) Während des Reichstages trat Moritz nicht nur mit dem Kardinal Christof von Trient, sondern auch mit dem Kardinal Otto von Augsburg in ein näheres Verhältnis. Den Sohn Karls III. von

Entschiedene Verwahrung legte der Kurfürst vor Kaiser und Reich gegen die Bischöfe von Meifsen und Naumburg ein, als sie im Fürstenrate Sitz und Stimme beanspruchten[19]). Klar erwies er, dafs sie seit langer Zeit nicht mehr für freie Reichsstände gehalten, sondern in Reichssachen durch den weltlichen Schutzfürsten vertreten worden seien.

Bekannt sind weiter die Bestrebungen des Kaisers, einen neuen Bund, ähnlich dem alten schwäbischen, zu begründen und möglichst auszudehnen. Alle Reichsstände wurden aufgefordert beizutreten. Kurfürst Moritz[20]) wurde ganz besonders umworben und in die kaiserlichen Pläne hineingezogen; doch war er entschlossen, sich nicht allzuweit einzulassen, weil er die sichtlich angestrebte Bevorzugung der geistlichen Stände und die Hinzuziehung der burgundischen Länder, die leicht in einen Krieg mit Frankreich verwickeln konnten, für bedenklich und gefährlich hielt. Mutig suchte er zu verhüten, dafs der neue Bund die landesfürstliche Gewalt oder die alte Erbeinigung der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen oder die Vorzüge des sächsischen Rechtes und viele andere Privilegien beeinträchtige. In anderen Punkten, welche den Landfrieden, das Kammergericht, die Polizeiordnung[21]), die Türkenhife etc. betrafen, schlofs er sich im ganzen den allgemeinen Kundgebungen an. Bei der Beratung über die „Reichsanschläge“ (Reichssteuer) aber forderte er volle Berücksichtigung der neuen sächsischen Landesverhältnisse.

Nachdrücklich widersprach er aufserdem einem auf Anregung des Kaisers von mehreren Reichsständen eingebrachten Vorschlage über eine allgemeine und bestän-

---

Savoyen, Emanuel Philibert, unterstützte er beim kaiserlichen Hofe in Angelegenheiten seines Hauses und verdiente sich den Dank des Vaters. Loc. 8498, Allerlei Fürstenbriefe etc. Bl. 22; v. Langenn, Christof von Carlowitz S. 165.

[19]) Loc. 10186, Proposition zu Augsburg 1547—1548 Bl. 323, 9141, Churfürstlich-sächsische Handlung etc. — Der Kurfürst besorgte, dafs sich nach dem Beispiele der Bischöfe etliche Grafen und die Vertreter der Äbtissin von Quedlinburg auf dem Reichstage einfinden würden.

[20]) Loc. 9141, Churfürstlich sächsische Handlung etc. Bl. 36.

[21]) Eingedenk der Landtagsverhandlungen stellte Moritz den Antrag, dafs uneheliche Kinder von allen Ritterlehen, sowie von der Ehre des Schildes, Helmes und Dienstes ausgeschlossen werden sollten.

dige Reichsmünze[22]). Zwar war er völlig davon überzeugt, dafs die deutschen Münzverhältnisse kaum trauriger sein konnten und eine zweckmäfsige Neuerung höchst wünschenswert erschien; der Reformentwurf jedoch war wenig günstig, und die Annahme desselben mufste zweifellos die gute sächsische Münze, sowie den gewinnreichen sächsischen Bergbau, den blühenden Handel und gewerblichen Verkehr hochgradig benachteiligen. Überdies durfte der Kurfürst zufolge alter herkömmlicher Verpflichtungen ohne Wissen und Willen seiner Landstände keine Münzveränderung vornehmen. Grund genug für ihn, um nach Kräften in der Opposition gegen die erörterten Münzvorschläge zu verharren und den Reichsständen seinerseits die Annahme des sächsischen Münzwesens angelegentlichst zu empfehlen[23]).

Der vorsichtigen Natur des jugendlichen Kurfürsten entsprach es, wenn er Ende November vom Kaiser einen mehrwöchentlichen Urlaub erbat, um in der Heimat seine Räte und die vornehmsten Vertreter seiner Landstände über die wichtigsten Punkte der kaiserlichen Vorlage um Rat zu fragen. In den letzten Dezembertagen[24]) waren seine Vertrauten um ihn in Torgau versammelt und erklärten sich einhellig einverstanden mit seiner bisherigen Haltung auf dem Reichstage. Freimütig ermunterten sie ihn, auch ferner ohne Wanken den Standpunkt zu behaupten, den er in der religiösen Frage eingenommen habe. Nur ein freies, christliches und unparteiisches Konzil in deutscher Nation oder eine Nationalversammlung sollte er bewilligen[25]). Da die Religion Gottes Ehre, den heiligen

[22]) Loc. 10186, Proposition und Reichstag zu Augsburg 1547 bis 1548 Bl. 29; 9141, Churfürstlich sächsische Handlung 1547 Bl. 26, 28, 67 flg. — Am 27. Oktober berieten die erfahrensten sächsischen Räte in Oschatz über das Münzwesen. Alles lief darauf hinaus: Gute Münze belebe Handwerk, Handel und Bergbau, schlechte Münze schädige den Verkehr und alle staatlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse; sie beeinträchtige das fürstliche Einkommen und treffe Kapital, Zinsen und Renten.

[23]) Schliefslich zeigte die Reichstagsmehrheit Neigung dafür, dafs die Reichsmünzen nach sächsischem Korn geschlagen werden sollten. König Ferdinand wollte sich mit Kurfürst Moritz, dem Erzbischof von Salzburg und dem Grafen von Mansfeld verbinden; allein die anderen Bergwerksherren kämpften dagegen an.

[24]) Loc. 9141, Churfürstlich sächsische Handlung etc. 1547 Bl. 44, Torgau, 27. Dezember.

[25]) In Folge dessen verlangte der Kurfürst von den Wittenberger Theologen ein „Bedenken des Konzils halben".

christlichen Glauben und der Seelen Seligkeit betreffe, so müsse man zuletzt Gott mehr als der weltlichen Obrigkeit gehorchen. Unter keinen Umständen sollte er eine kaiserliche Ordnung annehmen, welche „mittlerweile“ bis zur Entscheidung des Konziles oder der Nationalversammlung die kirchlichen Verhältnisse regeln wolle; denn im sächsischen Lande werde die reine Lehre nach der heiligen Schrift gelehrt und gepredigt, und der Kaiser habe sowohl dem Kurfürsten als auch den Landständen die schriftliche Zusage gegeben, dafs sie bis zum Konzil bei ihrer christlichen Religion bleiben sollten. Ingleichen sei jeder Veränderung in Betreff der geistlichen Güter und Jurisdiktion vorzubeugen. Kein kaiserliches Bündnis sei anzunehmen, welches die alten Erbeinigungen und die Verträge mit den Nachbarfürsten aufser Kraft setze und viele andere schwierige Verhältnisse mit sich bringe. Mit guten Gründen widerriet man, der vorgeschlagenen Münzordnung zuzustimmen oder dem vom König Ferdinand und dem Erzbischof von Salzburg angeregten Münzverein beizutreten. Als vollständig berechtigt erkannte man den kurfürstlichen Protest gegen die Bischöfe von Naumburg und Meifsen wegen des Sitzes im Fürstenrat an. Hinsichtlich der „Reichsanschläge“ stimmte man der kurfürstlichen Forderung um billige Berücksichtigung der neuen sächsischen Landesverhältnisse zu, damit die Reichslasten gleichmäfsig verteilt würden. Offen tauschte man die Meinungen aus über den mit den Ernestinern begonnenen Liquidationshandel, über die gegen das geächtete Magdeburg einzuschlagenden Mafsnahmen und über alle übrigen Landesangelegenheiten. Insofern der Kurfürst seine weiteren Schritte nach dem Gutachten seiner Vertrauensmänner richtete, hatten die Beratungen in Torgau ansehnliche Bedeutung.

Als Kurfürst Moritz abermals genaue Verfügungen über die Regierung seines Landes am 21. Januar 1548 in Torgau[26]) getroffen und die Theologen angewiesen hatte, sich für ein Kolloquium auf dem Reichstage bereit zu halten, reiste er wiederum nach Augsburg. Dort setzte zunächst der Kaiser nach eingeholter Zustimmung der Kurfürsten[27]) die feierliche Belehnung

[26]) Loc. 10041, Kurfürst Moritz heimgelassene Instruktion etc.
[27]) Loc. 9607, Wie Kurfürst Moritz zu Sachsen mit der Kur beliehen etc. 1547—1548. Über die Belehnungsfeierlichkeit selbst siehe v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen I, 389.

Moritzens zur Verherrlichung seines (des Kaisers) Geburtstages auf den 24. Februar an. Öffentlich unter freiem Himmel wurde der wichtige Akt in aller Förmlichkeit würdig und prunkvoll vollzogen. Vorher vereinbarte man, dafs das Burggrafentum Magdeburg und das Grafengeding zu Halle in herkömmlicher Weise an Moritz vergabt werden solle unter der Bedingung, dafs er ernstlichen Fleifs auf die Vollziehung der gegen Magdeburg ausgesprochenen Acht verwende. Sein Bruder, Herzog August, sollte hinsichtlich der Anwartschaft auf die Kurwürde und auf alle anderen damit verbundenen Reichslehen und Regalien den Söhnen und dem Bruder Johann Friedrichs vorgezogen werden; doch hatte er Verzicht auf die weltliche Verwaltung des Bistums Merseburg zu leisten. Beiden Brüdern und ihren Nachkommen gewährte der Kaiser das Schutzrecht über die Stifter Meifsen, Merseburg und Naumburg; aber sie sollten die Bistümer als Reichslehen bei ihren Privilegien lassen und die Stiftsgüter von den Bischöfen zu Lehen nehmen[28]). Eine Entscheidung über die Rechte der Ernestiner auf die sächsische Gesamtlehnschaft behielt er sich bis auf weiteres vor; ihren neuen Lehnsbrief sollten Moritz und August vor der Ausfertigung einsehen und begutachten dürfen. Zuletzt wurde Moritz ersucht, sich in Rücksicht auf die ansehnliche Begabung und bevorstehende Belehnung der ihm einst verschriebenen kaiserlichen Jahrespension zu entäufsern[29]).

Im Hauptlehnsbriefe vom 24. Februar mit dem goldenen Siegel[30]) bestätigte der Kaiser, dafs er Moritz und August mit der Kurwürde, dem Kurfürstentum, dem Erzmarschallamte, dem Herzogtum Sachsen und den anderen Fürstentümern, Grafschaften und Herrschaften im Beisein von fünf Kurfürsten und vielen geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches „öffentlich in der kaiserlichen Gezierde unter den Fahnen“ belehnt habe[31]). Er erkannte

[28]) Bald beschwerte sich Bischof Johann von Meifsen über die Einschränkung seiner Amtshandlung und Lehnsfreiheit etc. Loc. 10186, Reichstagshändel zu Augsburg 1547—1548 Bl. 65.

[29]) Das Original der kaiserlichen Verschreibung durfte er gegen Ausstellung eines Reverses ehrenhalber behalten. Siehe Georg Voigt, Moritz von Sachsen 1541—1547 S. 56.

[30]) Dresden, Urkunde 11339, Loc. 10186, Reichstagshändel zu Augsburg 1547—1548 Bl. 35, 46, 55.

[31]) Moritz forderte nun, Johann Friedrich solle zur Herausgabe aller Urkunden über die sächsische Kur, insonderheit der goldenen Bulle angehalten werden.

die Erbansprüche beider auf alle ernestinischen Besitzungen an; behielt sich jedoch die Entscheidung über die Rechte der Vettern auf das sächsische Gesamtlehen ausdrücklich vor. Im Mai stimmten die fünf Kurfürsten urkundlich der Übertragung der sächsischen Kur auf Moritz und seinen Bruder samt der Nachkommenschaft bei. Der Erzbischof von Mainz jedoch beanspruchte einen Revers, welcher ihm die geistliche Gerichtsbarkeit und Obrigkeit über Erfurt und andere thüringische Orte sicherte. Ein kaiserliches Dekret vom 28. Mai verfügte, dafs die Grafen von Schwarzburg ihre Lehen beim Kurfürsten von Sachsen suchen sollten, und ein offener Brief von demselben Tage gab allen Reichsständen die feierliche Belehnung Herzogs Moritz mit der sächsischen Kurwürde kund.

Inzwischen waren die Reichstagsverhandlungen langsam vorwärts geschritten, und die Religionsfrage hatte sich aller Gemüter bemächtigt[32]). Die kaiserliche Sendung nach Rom war mifsglückt und hatte einen offenen Bruch zwischen den beiden höchsten Gewalten der Christenheit veranlafst. Um so eifriger fafste der Kaiser das nächste Ziel ins Auge, den religiösen Zustand des Reiches einstweilen so zu gestalten, dafs alle deutschen Stände bis zur Entscheidung des Religionsstreites auf dem Konzile „gottselig und christlich nebeneinander leben" könnten; denn ohne einige Vergleichung in der Religion sei kein äufserlicher beständiger Frieden zu machen. Im Januar 1548 baten ihn die Reichsstände, Mittel und Wege dazu anzuzeigen[33]). Darauf trat er mit dem Antrage an sie heran, eine kleine Zahl geschickter, erfahrener und gottesfürchtiger Personen zu wählen, die vor seiner selbständigen Entscheidung nochmals mit etlichen der Seinen beraten sollten. Die geistlichen Kurfürsten und die altgläubigen Fürsten waren dafür, dafs man dem Kaiser alles anheimstelle, während die protestantischen Kurfürsten und Fürsten sich zur Wahl geeigneter Personen bereit erklärten. Durch die Mehrheit aber gedrängt, änderten sie schliefslich ihre Meinung und gaben an, es sei ihnen auch recht, wenn der Kaiser die Personen selbst wähle. In Folge dessen bildete Karl V. im Februar wirklich einen Religionsausschufs

[32]) Ranke V, 25. Vergl. Georg Beutel, Über den Ursprung des Augsburger Interims (Dissertation 1888).

[33]) Loc. 10186, Proposition zu Augsburg 1547—1548 Bl. 283, 287 flg.

aus Männern beider Parteien; allein der Versuch, sich zu verständigen, mifslang. Auf Rat seines Bruders Ferdinand wählte nun der Kaiser drei Männer, Julius Pflug, Bischof von Naumburg, Michael Helding, Weihbischof von Mainz, und Johannes Agricola, Hofprediger Joachims II. von Brandenburg, welche seinen kirchenpolitischen Plan verwirklichen und den gangbaren Mittelweg zwischen Katholiken und Protestanten ohne Schädigung der Hierarchie auffinden sollten.

Julius Pflug, welcher dem Kaiser nach dem schmalkaldischen Krieg eine politisch-kirchliche Denkschrift überreicht hatte, zeichnete die Grundzüge des Entwurfes auf und suchte als altgläubiger Bischof in evangelischen Landen die Interessen beider Religionsparteien mafsvoll abzuwägen. Seine beiden Helfershelfer bemühten sich, ihn nach der einen oder anderen Seite hin zu unterstützen.

Bei allen früheren ausgleichenden Versuchen war es den Protestanten immer darauf angekommen, ihre Auffassung von der Rechtfertigung, vom Abendmahl, von der Priesterehe und von einigen anderen Punkten zu behaupten. Dem mufste auch jetzt Rechnung getragen werden. Daher verwiesen die drei kaiserlichen Bevollmächtigten ohne weiteres die Priesterehe und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auf das Konzil. Die Lehre aber vom Sündenfall, von der Rechtfertigung, von der Kirche, von den Sakramenten und von den Ceremonien zogen sie in den Bereich ihrer Arbeit. Obgleich sie in allen Punkten die protestantische Anschauung berücksichtigten, so zeigte doch schliefslich der Entwurf so ziemlich die alte Kirche mit ihrem Glauben und Gottesdienst. Die Durchsicht und Prüfung vollzogen der kaiserliche Beichtvater Soto, der Spanier Malvenda und der Hofprediger König Ferdinands[34]). Alsdann legte der Kaiser den Entwurf Mitte März den protestantischen Kurfürsten im Geheimen zur Durchsicht und zur Annahme vor.

In der festen Überzeugung, dafs das Interim für alle Reichsstände Geltung haben sollte, nahmen die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg den „einstweiligen Ratschlag“ an; Kurfürst Moritz aber verhielt sich ablehnend. Eingedenk der letzten Beratungen

[34]) Das Buch war ähnlich der Schrift, welche der Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg 1541 vorlegen liefs.

mit seinen Vertrauten in Torgau wies er die vorgelegte Einigungsformel zurück und wollte sich auf nichts einlassen. Da luden ihn die beiden genannten Kurfürsten auf Befehl des Kaisers und Königs zu sich ein und nötigten ihn im Beisein etlicher Räte zu einer vertraulichen Aussprache. Man hat dann mehrere Tage ernstlich verhandelt[35]). Moritz zeigte an, dafs die Religionssache nicht nur ihn, sondern auch seine Unterthanen betreffe; ohne Rat seiner Theologen und ohne Zustimmung seiner Landstände könne er nichts bewilligen. Vor dem Kriege habe der Kaiser ihm in Regensburg durch König Ferdinand mündlich und später ihm und seinen Landständen schriftlich zugesagt, dafs er sie nicht von ihrer Religion abbringen wolle. In Folge dessen habe er allen seinen Unterthanen versprochen, sie in ihrem christlichen Glauben zu schützen bis zur Entscheidung eines allgemeinen freien christlichen Konziles. Zwar willigte er ein, dafs der kaiserliche Ratschlag verlesen werde, um Bedenken dagegen zu erheben; doch sollte alles unverbindlich sein, die Beratung mit seinen Landständen behielt er sich vor. Darauf wurde ein Artikel nach dem andern besprochen. Als er zuletzt auf seiner Meinung bestand, dafs er die Formel nicht annehmen könne, sagten die beiden Kurfürsten: er müsse sie hier in Augsburg bewilligen, sonst verursache er grofse Zerrüttung im Reiche; denn das Interim solle „durchaus gehen“ und von allen Ständen gehalten werden. Widersetze er sich der Annahme, so werde es ihm zu Ungnaden und seinem Lande zum Nachteil gereichen. Ungern wollten sie dem Kaiser von seiner Weigerung Anzeige erstatten. Alle Einwendungen gegen den Entwurf sollte er schriftlich zusammenfassen und vorlegen lassen, damit man sich darüber an Ort und Stelle vergleichen könne. Dieses Ansinnen lehnte Moritz ab, weil er und seine Räte der Sachen nicht kundig genug seien; doch äufserte er unter anderem, dafs Messe und Kanon mit der im „Vorschlage“ aufgestellten Lehre von der Rechtfertigung im Widerspruch stünden, und dafs den Sakramenten, der Firmung und der Ölung zuviel Kraft zugeschrieben würde. Was er und seine Land-

[35]) Loc. 10186, Reichstagshändel zu Augsburg 1547—1548 Bl. 253; 10297, Interim Augustanum 1548 Bl. 6, 78, 223. Verhandlungen am 17., 19., 20. März, dann mit dem Kaiser am 24. März Bl. 257. Siehe Ranke, Zeitalter der Reformation VI, 276.

stände mit Gott und gutem Gewissen thun könnten, das solle geschehen, vorausgesetzt, dafs das Interim von allen Reichsständen bewilligt, angenommen und gehalten werde. Für nötig und nützlich hielt er ein Religionsgespräch, zu welchem er gottesfürchtige und friedliche Gelehrte schicken wollte[36]); die beiden Kurfürsten sollten es allen Ernstes beim Kaiser und König beantragen.

Unmittelbar darauf stellte Moritz König Ferdinand vor, welche grofse Unruhen in Deutschland und auch in Böhmen entstehen würden, wenn man die Unterthanen von ihrem Glauben abbringen wolle, ohne vorher noch einmal verständige und gelehrte Theologen von beiden Parteien gehört zu haben. Allein der König war wenig zugänglich und liefs bald den Kurfürsten Melanchthons wegen verwarnen und sagen: der Kaiser sei mit demselben übel zufrieden, weil er gegen ihn geschrieben habe. Und da er noch nicht ausgesöhnt sei, so wäre zu besorgen, dafs seine Auslieferung eines Tages befohlen werde. Darum erscheine es gut, wenn ihn der Kurfürst hinwegbrächte. Moritz nahm jedoch seinen Wittenberger Professor aufs beste in Schutz und liefs dem König durch Dr. Fachs und Christof von Carlowitz versichern, dafs er gerade durch Melanchthon seine Kirchendiener in guter Zucht und Ordnung zu erhalten und eine Reformation zu ermöglichen hoffe. Überdies sei ihm bestimmte Nachricht überbracht worden, dafs der Kaiser nach dem Kriege vorgehabt habe, ihn durch ein Stipendium zu gewinnen, um ihn über die strittigen Artikel der Religion zu hören. Dadurch sei er bewogen worden, dem Gelehrten in seinem Lande Geleit und Sicherheit zu gewähren. Keineswegs habe er besorgt, dafs es nun dahin kommen werde. Der König möge Melanchthon beim Kaiser entschuldigen und ihn auch für seine Person aufser Verdacht lassen.

Trotz dieser Verwendung gab doch der Kurfürst Befehl, dafs Dr. Komerstadt den Wittenberger Professor einige Tage den Augen der Welt entrücke[37]).

[36]) Sofort gab er Befehl, die Wittenberger Theologen Melanchthon, Kreuziger und Meier sollten mit Pfeffinger aus Leipzig nach Zwickau eilen, damit sie Augsburg etwas näher seien, falls es zum Religionsgespräch komme, oder falls er ihres Rates schleunigst bedürfe.

[37]) Ehe die Weisung in Wittenberg anlangte, war Melanchthon mit den anderen Theologen auf der Reise nach Zwickau. In Briefen Komerstadt's an den Kurfürsten hiefs Melanchthon nur der „Mann".

Am 24. März wurde Kurfürst Moritz zum Kaiser befohlen und ihm in Gegenwart des Königs und der Kurfürsten von Pfalz und Brandenburg durch den Vizekanzler Dr. Seld eröffnet, dafs seine Weigerung, das Interim anzunehmen, befremde. Der Kaiser erinnere sich wohl, dafs er ihm und seinen Unterthanen zugesagt habe, die Religion nicht mit Gewalt oder mit dem Schwerte zu vertilgen, sondern auf gebührlichem Wege zu christlicher Vergleichung zu bringen. Dieses Versprechen schliefse aber das Interim nicht aus; denn zum Teil habe sich seine damalige Zusage auf die Reichsabschiede bezogen, nach denen ein freies, ordentliches, christliches Konzil oder eine Nationalversammlung oder ein Reichstag christliche Wege zur Vergleichung seien. Nun hätten sich alle Stände auf diesem Reichstage über das Interim verglichen, weil sich das Konzil verzögern werde. Der Kaiser handle also seiner Zusage gemäfs und ersuche den Kurfürsten, der ihm erzeigten grofsen Gnade und Beförderung eingedenk zu sein, sich mit den Reichsständen zu verständigen und keine Irrung im Reiche zu veranlassen. Friedfertigkeit werde ihm zu Ruhm, Ehre und allem Guten gereichen.

Kurfürst Moritz wiederholte, was er vor wenigen Tagen den Kurfürsten von Brandenburg und Pfalz angezeigt hatte und beteuerte, dafs er ohne Rat seiner Gelehrten und ohne Bewilligung seiner Landstände keine Religionsveränderung zugestehen dürfe; er habe seinen Unterthanen zugesagt, sie in ihrer Religion bis zur Entscheidung durch ein allgemeines freies christliches Konzil zu schützen. Und da der Kaiser diese Zusage durch eine gnädige Zuschrift bekräftigt habe, so hätten sie sich im letzten Kriege gegen die kaiserlichen und königlichen Feinde gebrauchen lassen. Er bat um Urlaub, damit er ehrenhalber mit seinen Landständen über das Interim beraten könne. Für seine Person wollte er alles, was zulässig sei, bewilligen; gleiche Nachgiebigkeit hoffte er bei seinen Unterthanen voraussetzen zu dürfen, da sie stets bereit gewesen seien, dem Kaiser in allem, was ohne Verletzung der Gewissen möglich sei, Gehorsam zu leisten.

Der Kaiser liefs wiederholen, dafs er sich seiner Zusage und seiner Zuschrift wohl bewufst sei; weil aber alle Reichsstände in die Vergleichung durch ein Interim eingewilligt hätten, so wäre das ein christlicher Weg gemäfs der Reichsabschiede. Darum wünsche er,

dafs der Kurfürst die übergebenen Vorschläge gutwillig annehme und keinen Zwiespalt verursache. Was alle Stände gutheifsen und thun würden, könne er nicht verweigern. Die Bedenken wegen seiner Theologen und Landstände seien zu verwerfen; im Reiche sei es also Herkommen, dafs alle Unterthanen die Beschlüsse der Reichsstände halten müfsten. Es verkleinere sein kurfürstliches Ansehen, wenn er die Seinen um Rat angehen wolle, und für den Kaiser wie für die Reichsstände sei es unleidlich, einen solchen Brauch aufkommen zu lassen. Es scheine nicht geraten, die Theologen zu fragen, denn sie gerade hätten den Kaiser aufs Heftigste angegriffen; vor allem möchte Philipp Melanchthon, welcher schon Johann Friedrich in seinem Ungehorsam bestärkt habe, sich unterstehen, auch ihn zu verführen; er befehle, denselben zu überantworten. Der Kurfürst solle sich auch nicht von seinen Räten abhalten lassen, in das Interim einzuwilligen, sonst werde der Kaiser veranlafst, gegen diese vorzugehen.

Moritz erklärte, dafs er das, was die Reichsstände einhellig bewilligten, nicht ändern könne. Da er aber die bewufste Zusage seinen Unterthanen mit kaiserlicher Zustimmung gethan habe, so liege die Sache für ihn ganz anders als für die anderen Kurfürsten und Fürsten, welche an kein Versprechen gebunden seien. Niemand verführe ihn, weder seine Theologen noch seine Räte. Er denke allein an seine Ehre; denn was er zugesagt habe, das sei er schuldig zu halten. Obgleich er für seine Person, wie seine anwesenden Räte keine grofsen Bedenken gegen die Interimsvorschläge habe, wenn sie von allen Reichsständen einhellig angenommen würden, so wolle es ihm doch nicht gebühren, ohne Wissen seiner Landstände zu handeln. Inständig bat er um Aufschub der Sache und um gnädige Berücksichtigung seiner Ehre. In Ansehung seines bisherigen Gehorsams möge ihn der Kaiser zu keinem Schritte gegen sein Versprechen zwingen; denn er könne sich zu nichts verstehen, wenn er nicht Treue und Glauben verletzen wolle.

Indem er seine Theologen und besonders Melanchthon in Schutz nahm, sagte er, dafs in seinem Lande keine Angriffe gegen den Kaiser geduldet worden seien. Tief betrübe ihn, dafs gerade Melanchthon so sehr angeklagt erscheine. Der Kaiser möge die Anschuldigungen nachsichtsvoll beurteilen und genaue Erkundigungen einziehen

lassen, vor allem des Buches halber, welches Philipp geschrieben haben solle. Vielleicht finde er dann, dafs man zu viel berichtet habe[38]). Hätte Johann Friedrich auf Melanchthon gehört, dann würde es mit ihm nicht so weit gekommen sein. Mit gutem Gewissen versicherte er, dafs Philipp ein gottesfürchtiger, friedliebender und gelehrter Mann sei, der zu Wittenberg und in den Nachbarländern gute Zeremonien erhalten und Zwiespalt verhütet habe. Durch ihn gerade hoffe er eine christliche Vergleichung zu ermöglichen. Der glaubwürdige Bericht, dafs der Kaiser ihn für ein Stipendium ausersehen, habe ihn bewogen, den Gelehrten an sich zu ziehen. Unerwartet erfahre er nun, dafs Melanchthon dem Kaiser so zuwider sei. Nach der königlichen Warnung vor einigen Tagen habe er ihm anzeigen lassen, dafs es schwer falle, ihn gegen den Kaiser zu schützen. Ob nun Philipp sich noch in seinem Lande aufhalte, wisse er nicht. Unterthänigst aber ersuchte er den Kaiser um Nachsicht und Geduld.

Als darauf der Kurfürst das kaiserliche Gemach verliefs, folgte König Ferdinand und verkündigte, dafs er sich beim Kaiser für Melanchthon verwendet habe. In Augsburg solle man nun seiner nicht mehr gedenken, doch möge ihn Moritz in seinem Lande dulden; jedenfalls werde er sich wohl und recht halten. Um die Hauptsache aber, fuhr der König fort, komme der Kurfürst nicht herum; denn was alle Stände bewilligten, das müsse auch er annehmen.

Nochmals erinnerte Moritz an die Zusage in Regensburg, dafs er selbst dann nicht gefährdet werden solle, wenn auf dem Konzile ein, zwei, drei oder vier Artikel nicht verglichen werden könnten. Endlich einigte man sich dahin, dafs der Kurfürst, wenn alle Reichsstände das Interim zugestehen würden, im Reichsrate keine Irrung durch offenen Widerspruch veranlassen, sondern seinerseits erklären wolle, dafs er zwar in dieser Sache seiner Unterthanen nicht mächtig sei, doch hoffe er, sie würden wohl einsehen, dafs er den Beschlufs aller anderen Fürsten und Stände nicht abändern könne. Damit war der König zufrieden, und der Kaiser schien die kurfürstliche Er-

[38]) Über dieses Buch handelt Gründlicher und wahrhafftiger Bericht aller Ratschleg und Antwort etc. Bl. 86.

klärung für eine vollkommene Einwilligung zu halten. Der erbetene Urlaub zur Heimreise wurde verweigert.

Während nun Karl V. die geistlichen Kurfürsten sowie die angesehensten geistlichen und weltlichen Fürsten um ihre Zustimmung zu dem Interimsvorschlag anging[39]), liefs Kurfürst Moritz den Entwurf in aller Eile abschreiben und an Dr. Komerstadt schicken mit der Weisung, dafs Melanchthon und die anderen Theologen ein Gutachten darüber abgeben sollten.

Am 30. März[40]) traf Dr. Komerstadt mit Philipp Melanchthon in Altzella bei Nossen zusammen, wo der grofse Gelehrte den kaiserlichen „Ratschlag" über das Interim durchlas und einige Bedenken dagegen niederschrieb. Da Komerstadt das Gutachten „kurz und dunkel" fand, so dafs sich der Kurfürst und seine Räte in Augsburg nicht leicht darnach richten könnten, so schrieb er selbst seine Bedenken, wie er meinte, verständlicher als Melanchthon, nieder und gab sie ihm zu lesen. Dieser aber sagte, damit werde der Sache auch nicht geholfen, und schrieb ein zweites Gutachten klarer und ausführlicher als das erste. Komerstadt prüfte dasselbe, fügte einige Bemerkungen hinzu und schickte alles zusammen über Zwickau[41]) nach Augsburg. Im Begleitschreiben führte er aus, dafs es nötig sei, sowohl die angesehensten Theologen als auch die vornehmsten Räte und Vertreter der Landstände schnell zu einer Beratung über den wichtigen Gegenstand zusammenzufordern, was dann für gut angesehen werde, das würden alle auch den Landständen gegenüber mit verantworten helfen. Dr. Philipp müsse auf alle Fälle dabei sein, weil die Theologen ohne ihn nichts thun oder zugestehen würden. Soviel er erkenne, sei Melanchthon der Ansicht, dafs man in allem

---

[39]) Am 26. März widersetzte sich Markgraf Hans von Küstrin der Annahme des Interim und erinnerte gleichfalls an die kaiserliche Zusage vor seiner Dienstbestallung, dafs er wie Moritz bei seiner Religion bleiben solle. Endlich wollte er sich so verhalten wie alle anderen Stände der augsburgischen Konfession.

[40]) Dresden, Loc. 10297, Interim Augustanum 1548 Bl. 58 flg. Melanchthon war damals mit den anderen Theologen auf der Reise nach Zwickau. In Altenburg holte ihn ein Eilbote ein und meldete von der kaiserlichen Ungnade. Aufgefordert zog er mit über Rochlitz nach Altzella, während die übrigen ihren Weg nach Zwickau fortsetzten.

[41]) Siehe Anm. 36 u. 40.

nachgeben solle, was man mit dem guten Willen der Unterthanen vergleichen könne; alles übrige möge man einem rechtschaffenen Konzile anheimstellen. Niemanden solle man zwingen, sonst würden grofse Unruhen, Gefahren und Verfolgungen entstehen[12]). Melanchthon erbiete sich, zur Einigkeit zu raten und mehr nachzugeben als irgend ein anderer, damit der Friede erhalten bleibe. Viel lieber wolle er sterben als die Ursache zu Zwiespalt, Aufruhr und Kampf sein.

Von Altzella fuhr Komerstadt mit Dr. Philipp nach Meifsen und liefs ihn von da nach Wittenberg zurückziehen[13]). Der Gelehrte war sehr traurig und bekümmerten Gemütes. Das Buch über das Interim wollte ihm gar nicht gefallen; je länger er darüber nachdachte, um so trüber sah er die Sache an. Wenn man dagegen schreibe, klagte er, werde eine grofse Disputation erregt, und wenn man es mit Gewalt einführe, sei das gröfste Übel zu besorgen. Komerstadt wünschte, dafs der Kurfürst einen Trostbrief an Philipp schreiben lasse, damit er nicht allzu niedergeschlagen bleibe.

Sobald Kurfürst Moritz den Vorschlag seines treuen Rates gebilligt hatte, berief Komerstadt die Theologen, welche in Zwickau weilten, samt Melanchthon und einige weltliche Ratgeber nach Altzella. Mit Recht meinte er, die Theologen würden weniger furchtsam und bedenklich sein, wenn Männer wie der alte Georg von Carlowitz und andere bei ihnen wären. Der Kaiser sollte von dieser Zusammenkunft in Kenntnis gesetzt werden, weil sie doch nicht ganz geheim bleibe; besser sei es, man wisse davon, dann habe die Sache kein böses Ansehen, und man vermeide allerlei Furcht und Argwohn.

Von Annaberg aus schrieb Komerstadt in jenen Tagen an den Kurfürsten: er habe gesehen, dafs die Bergleute die Hände emporgehoben und Gott gebeten hätten, er wolle ihren Landesherrn bei seinem heiligen Worte er-

---

[12]) Viele Prediger würden in die See- und sächsischen Städte flüchten und „ein mächtig Geschrei erheben, man sei von der wahren Religion abgefallen".

[13]) Unterdessen war die Nachricht vom 25. März aus Augsburg eingelaufen, dafs Moritz zufolge königlicher Verwendung den Gelehrten in seinem Lande dulden dürfe. Demnach ist Melanchthon gar nicht in Sicherheit gebracht worden. Während der Reise von Wittenberg nach Zwickau wurde er in Altenburg aufgefordert, zu Komerstadt nach Altzella zu kommen etc.

halten und ihm gnädig beistehen. Darum sei es nötig, mit Rat und Willen der Unterthanen, besonders der Gelehrten und Vornehmsten der Landstände die wichtige Sache zu verhandeln.

Vom 19. bis 24. April fanden die Beratungen über die kaiserlichen Vorschläge zum Interim in Altzella statt[14]). Die Theologen[15]) gaben zu, dafs viele Ungleichheit in den Kirchen der evangelischen Länder herrsche und eine Einheit wahrhaft nottthue; aber sie hielten die Interimsfrage für so wichtig, dafs man nichts übereilen dürfe und alle Stände der augsburgischen Konfession um Rat fragen müsse; es handle sich um Gottes Ehre und um das Seelenheil der Menschen. Ohne Neigung zu Streit und Zank schritten sie an ihre Aufgabe; je tiefer sie jedoch eindrangen, um so mehr überzeugten sie sich davon, dafs man mit grofser Vorsicht zu Werke gehen müsse. Das „augsburgische Buch“ erschien ihnen nicht leicht verständlich und voll verborgener List. Kaum wollten sie es wagen, dem Kurfürsten einen Rat zu erteilen. Man war sich dessen wohl bewufst, dafs an seiner Antwort vor Kaiser und Reich viel gelegen sei; offen sprachen sie aus, dafs alle Nationen auf ihn sehen würden[16]). Trotz rühmlicher Mäfsigung zeigten sie doch soviel Mannesmut, dafs sie gleich an dem Lehrstück von der Rechtfertigung starken Anstofs nahmen. Wer möchte es ihnen verargen, wenn sie erklärten: es sei ein listiger Betrug, indem man sage, der Glaube sei eine Vorbereitung zur Gerechtigkeit, darnach sei der Mensch gerecht durch die Liebe, durch eigne Tugenden und durch gute Werke etc. In solcher Fassung verwarfen sie den Lehrsatz rundweg; denn niemand solle und dürfe das Evangelium vom Glauben ändern, wodurch Christi Verdienst erniedrigt werde. Duldsam gegen den Artikel über die Kirche und den Papst wollte man selbst den Bischöfen gehorchen, wenn sie die alten Mifsbräuche nicht wieder einführen würden. Mafsvoll erwies man sich gegen die sieben Sakramente, gegen viele Zeremonien und Feste, auch gegen die Fasten und

---

[14]) Gleichzeitig wurde in Freiberg die Münzfrage erörtert.

[15]) Kaspar Creuziger, Georg Meier, Johann Pfeffinger, Philipp Melanchthon.

[16]) Moritz war jetzt Landesherr von Wittenberg, der Heimat des Protestantismus; deshalb mufsten die Blicke der gesamten evangelischen Welt auf ihn gerichtet sein.

gegen andere kirchliche Ordnungen. Mit aller Entschiedenheit aber bekämpfte man den gesamten Heiligendienst, die Seelen- und Privatmesse und alle öffentlichen Mifsbräuche. Nicht mit Unrecht bemerkte man, dafs äufserliche Zeremonien das gemeine Volk heftiger aufregten als unsichtbare Dinge; selbst gottesfürchtige Leute würden daran schweren Anstofs nehmen und schliefslich im Herzen Widerwillen gegen die Religion überhaupt empfinden. Es drängte sich den versammelten Theologen die Überzeugung auf, dafs der Entwurf zum Interim ein „geflicktes Ding" sei, welches Gutes und Böses durcheinander menge und mit Sophisterei spiele, gleich als handle man mit Kindern, die es nicht merken könnten. Um die Verantwortung der wichtigen Angelegenheit nicht ganz auf sich zu laden, baten sie den Kurfürsten, er solle sich mit dem Kurfürsten von Brandenburg in Einvernehmen setzen und auch den Fürsten Georg von Anhalt, sowie Dr. Eisleben (Agricola), Sturm und Bucer um ihre Meinung fragen.

Die weltlichen Ratgeber ersuchten den Landesherrn um einen Befehl an die Theologen, dafs sie alle Artikel, welche der göttlichen Schrift entgegen seien und geändert werden müfsten, zusammenstellen sollten. Dann möge er allen Fleifs darauf verwenden, dafs diese unverglichenen Artikel durch Religionsgespräche, oder auf einer Nationalversammlung, oder auf einem allgemeinen Konzile erörtert, oder auch von den Theologen aller Stände der augsburgischen Konfession beraten und in einer einträchtigen Schrift dem Kaiser überreicht würden zu dem Zwecke, dafs er die Vorschläge zum Interim mildern und mäfsigen lasse.

Wohl von Komerstadt beeinflufst schrieb Melanchthon am 28. April jenen bekannten, offenbar bedauernswerten Brief an Christof von Carlowitz, in welchem er seine eigene Friedfertigkeit Luthers Streitlust entgegenstellte und kleinmütig den hohen Standpunkt, welchen er einst neben dem verstorbenen Freunde eingenommen hatte, aus den Augen verlor.

Unterdessen hatten in Augsburg die kurfürstlichen Erzbischöfe, die Bischöfe und die altgläubigen Fürsten dem Kaiser erklärt, dafs die Schrift über das Interim, abgesehen vom Abendmahl und der Priesterehe, den christlichen Lehren im ganzen entspreche, aber es sei unnötig, dieselben den Reichsständen insgesamt vorzulegen; sie selbst wollten bei ihrem Glauben bleiben. Der Kaiser sollte die Gewissen

der katholischen Stände nicht beschweren, sonst sei Aufruhr, Empörung und Abfall von der alten Religion zu befürchten, und man bekenne dann stillschweigend, daſs die Abtrünnigen bis dahin unbillig verfolgt worden seien. Es sei eine edle Aufgabe, wenn er die anderen Stände bewegen könne, von ihren Irrlehren, auch von der augsburgischen Konfession abzulassen und die Schrift über das Interim anzunehmen und öffentlich zu bekennen. Ausdrücklich sei jedoch zu gebieten, daſs kein Altgläubiger irgend welche Veränderung in seiner Religion vornehmen solle. Man sprach geradezu dem Kaiser die Befugnis ab, einstweilige Anordnung für die Katholiken zu treffen.

Augenscheinlich war des Kaisers Lage höchst schwierig; denn nach allen voraufgegangenen Verhandlungen konnte er das Interim den altgläubigen Reichsständen nicht erlassen, wenn er es den Protestanten auferlegen wollte. Schon mehrfach aber hatte er fast Unmögliches ermöglicht; so schlug er auch damals ein ungewöhnliches Verfahren ein.

Am 15. Mai nachmittags 3 Uhr[47]) versammelte er die Reichsstände in seiner Behausung. Sein Neffe, Erzherzog Maximilian, sprach in seinem Namen einige einleitende Worte über das Interim und begehrte Gehör und Gehorsam. Darauf wurde die Vorrede des Buches als Vorlage verlesen. In kurzen Sätzen erinnerte sie an jene dem Kaiser dargebotene Heimstellung, in religösen Dingen einstweilen Maſs zu geben, und bot einige, doch ziemlich verhüllte Aufklärung über die Entstehung der Schrift. Dann wurden die Altgläubigen ermahnt, an den Ordnungen und Satzungen der allgemeinen christlichen Kirche treu und beständig festzuhalten; die Protestanten dagegen sollten entweder zum alten Glauben zurückkehren oder sich dem „Ratschlage“ gemäſs verhalten. Allen Ständen wurde es zur Pflicht gemacht, um des Friedens willen das Interim gutwillig zu dulden, es weder anzufechten noch dagegen zu schreiben, zu lehren oder zu predigen, sondern geduldig und gehorsam die Entscheidung des allgemeinen Konzils zu erwarten. Ohne Verlesung wurde die Annahme des Buches unverweilt verlangt. Der Kaiser und der König blieben auf ihren Stühlen sitzen, während

---

[47]) Loc. 10186, Reichstagshändel zu Augsburg 1547—1548 Bl. 280 flg.

alle Stände im Saale nach Kollegenschaften zusammentraten. Vor den Augen der Majestäten beriet man eine Stunde, und mancher Widerspruch wurde laut. Kurfürst Moritz erklärte seinen Mitkurfürsten, dafs er nicht in das Interim einwilligen könne, sondern es aus Gründen, welche der Kaiser kenne, vorher seinen Landständen vorlegen müsse. Als man ihn nach längerer Gegenrede überstimmte, unterliefs er zwar die öffentliche Protestation, doch behielt er sich besondere Verwahrung vor dem Kaiser vor. Ganz aufgebracht war er darüber, dafs das Interim nur für die Protestanten und nicht auch für die Katholiken Geltung haben sollte[48]). — Da kein Widerspruch offen durchdrang, so verkündigte zuletzt der Kurfürst von Mainz als Erzkanzler beiden Majestäten den Gehorsam des Reiches und bat um Zulassung der Abschrift des kaiserlichen „Ratschlages". Darauf zeigte Erzherzog Maximilian an, der Kaiser habe die Bewilligung der Stände in Gnaden angenommen und werde ihrer Bitte willfahren. Am folgenden Tage wurde das Interim in den drei Reichsräten verlesen und ohne Beratung und Umfrage abgeschrieben.

Obgleich Moritz zufolge seiner Erklärung im Kurfürstenrate gleich am 16. Mai eine förmliche Protestation gegen das Interim aufsetzen liefs[49]), so konnte er das Schriftstück erst am 18. Mai dem Kaiser in der gewährten Audienz überreichen[50]). Mündlich wie schriftlich gab er seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dafs das Interim nur den Protestanten auferlegt werden solle. Ihm erschien das für seine Person höchst beschwerlich und in Rücksicht auf seine Unterthanen ganz unverantwortlich. Dann werde das Interim, meinte er, nicht allenthalben ein ruhiges und friedliches Zusammenwohnen im Reiche begünstigen. Er wollte mit seinen Unterthanen die Schrift erwägen und thun, was mit gutem Gewissen geschehen könne, so dafs der Kaiser befinden werde, man sei in seinem Lande zu Frieden, Ruhe und Einigkeit geneigt.

Bereit, die übergebene Protestationsschrift zu er-

---

[48]) Die Reformationsformel, welche der Kaiser nach dem Interim zur Beratung brachte, war für die katholische Geistlichkeit bestimmt.

[49]) Loc. 10297, Interim Augustanum 1548 Bl. 238, 241, 254 flg.; 10186 Reichstagshändel etc. Bl. 282 flg.

[50]) Am 16. Mai bewilligte der Kaiser kein Gehör, am 17. ritt er sehr früh von dannen und kam erst ganz spät zurück.

wägen und zu beantworten, sprach der Kaiser sein Befremden darüber aus, dafs der Kurfürst mit der Absicht umzugehen scheine, sich von den anderen Reichsständen zu trennen.

Während einer längeren Unterredung mit König Ferdinand wurde dann Moritz zu der Erklärung genötigt, dafs er sich für seine Person, wenn er nicht an die seinen Unterthanen gegebene Zusage gebunden sei, mit dem Kaiser wohl zu vergleichen wissen werde. Diese Äufserung wufste Karl V. in der letzten Audienz am 24. Mai so zu deuten, als verzichte Moritz auf seinen erhobenen Einspruch und sei für seine Person mit ihm ganz einverstanden[51]). Gleichsam zur Beruhigung des Kurfürsten wurde der Nachweis geführt, dafs die Schrift über das Interim fast durchweg bis auf die beiden Artikel über Abendmahl und Priesterehe mit der Lehre der altgläubigen Reichsstände übereinstimme; daher sei es unnötig gewesen, sie ihnen aufzuerlegen. Vor allem wisse nun jedermann, betonte der Kaiser mit Nachdruck, dafs er die Religion nicht mit Gewalt ausrotten wolle, sondern eine friedliche Vergleichung mit Wissen und Willen aller Reichsstände suche. Er werde mit Wohlgefallen hören, wenn der Kurfürst seinen Widerspruch völlig fallen lasse und seine Unterthanen zu schuldigem und billigem Gehorsam anhalte. Trotzdem Moritz seine Neigung zum Frieden und zum christlichen Vergleiche beteuerte, so behauptete er dennoch seinen früheren Standpunkt und blieb dabei, dafs er ohne seine Landstände nichts bewilligen könne; doch wollte er nach Möglichkeit darauf bedacht sein, dafs man in allem, was vor Gott zu verantworten sei, dem Kaiser willigen Gehorsam leiste und jeden neuen Zwiespalt verhüte. Darauf sprach der Kaiser nochmals die Erwartung aus, dafs der Kurfürst mit seinen Unterthanen dem Beschlusse des Reichstages willig nachgehen werde. Zuletzt legte er ihm die Vollziehung der gegen Magdeburg ausgesprochenen Acht dringend ans Herz und gewährte den erbetenen Urlaub in die Heimat.

Einige kurfürstliche Räte blieben zurück, um bis zum

[51]) In diesem Sinne sprach sich der Kaiser dann gegen Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin und andere Fürsten aus. Dresden Loc. 10297, Int. domest. I. Interim und Handlung zu Meifsen etc. Bl. 361. Markgraf Hans an Kurfürst Moritz, Küstrin, 26. Juni 1548 (Original).

Schlusse des Reichstages auszuharren. Die Münzordnung wurde nicht erledigt[52]), und die neue Bundesordnung mufste vertagt werden. Dagegen wurde der allgemeine Landfrieden erneuert und die Besetzung des Kammergerichts dem Kaiser völlig anheimgestellt. Eine strenge Polizeiordnung gab jeder Obrigkeit weitgreifende Rechte gegen Schmähschriften und billigte eine scharfe Zensur gegen Bücher und sonstige Drucksachen. Burgund oder die gesamten Niederlande erhielten als besonderer Kreis den Schutz des Reiches, ohne an die Ordnungen und Satzungen desselben gebunden zu sein[53]). Die Stände bewilligten in der Höhe eines ganzen Römerzuges gemäfs der Abschätzung von 1521 einen „Reichsvorrat“ oder eine Reichskriegskasse zur Sicherung des Friedens und der Ruhe im Reiche. Man gewährte aufserdem eine Unterstützung von 500000 Gulden zur Deckung der Reichsgrenze gegen die Türken.

So setzte der Kaiser auf dem „geharnischten Reichstage“ von 1547 — 1548 mehr durch als auf den früheren und rückte der Ausführung seiner grofsen Pläne bedeutend näher. Für die evangelischen Stände aber bildete es ein wahres Verhängnis, dafs das Interim durch die Aufnahme in den Reichsabschied vom 30. Juni Reichsgesetz wurde.

---

[52]) Für alle Reichsstände, welche Münzregalien besafsen, wurde ein Münztag auf den 2. Februar 1549 zu Speier anberaumt.

[53]) Der Regent hatte Sitz und Stimme im Reichsrate wie ein Erzherzog von Österreich.

IX.

Schweizer Soldtruppen in kursächsischen Diensten 1656—1681.

Von

A. von Welck.

Die Mitte des 15. Jahrhunderts kann als der Zeitpunkt betrachtet werden, von welchem aus die Schweizer begannen, gegen Soldgewährung in ausländische Kriegsdienste zu treten. Dafs schon vorher und zwar bereits nach den glücklichen und ruhmvollen Kämpfen gegen Österreich im 14. Jahrhundert kriegs- und beutelustige Schweizer als „Reisläufer“ unter fremden Fahnen ihr Glück suchten und dort mit Freuden aufgenommen wurden, ist bekannt; aber es hatten diese Erscheinungen mit dem 150 Jahre später beginnenden Anwerben eidgenössischer „Kriegsvölker“ auf Grund förmlicher Verträge noch nichts zu thun.

Die erste Nation, welche sich die kriegerischen Vorzüge der Schweizer zu Nutze zu machen verstand, war die französische. Die Schlacht bei St. Jacob am 26. August 1444, in welcher 1900 Schweizer gegen das 30 bis 40000 Mann starke französische Söldnerheer unter dem Dauphin kämpften und mit ihrem Blute die Rettung des Vaterlandes erkauften, liefs Karl VII. den Wert solcher Kriegertugend wohl erkennen, und nachdem er bereits durch den Frieden von Ensisheim (8. Oktober 1444) in nähere Beziehungen zu den acht Kantonen getreten war, schlofs sein Nachfolger, Ludwig XI., im Jahre 1474 einen

förmlichen Bundesvertrag mit ihnen ab, der den Charakter eines Offensiv- und Defensivbündnisses trug[1]).

Der König verpflichtete sich in demselben, den Schweizern in allen Kriegen — namentlich gegen den Herzog Karl von Burgund — Hilfe zu leisten und ihnen jährlich 20000 Franken auszahlen zu lassen, wohingegen die Eidgenossen sich anheischig machten, dem Könige so viele Mannschaften, als ihnen möglich sei, zur Verfügung zu stellen, falls sie nicht selbst in einen Krieg verwickelt seien. Jeder Mann sollte einen monatlichen Sold von $4^1/_2$ Rhein. Gulden erhalten. Die Zahl dieser Hilfstruppen wurde vorläufig auf 6000 Mann festgestellt.

Noch in demselben Jahre, 1475, kam es auf Betreiben Ludwigs XI. — um der wachsenden Macht des Herzogs von Burgund ein Gegengewicht zu schaffen — zu einem Vertrage zwischen dem Hause Österreich und der Schweiz, welcher am 30. März zu Konstanz abgeschlossen wurde und die Bezeichnung der „ewige Friede“ erhielt. Nach demselben „soll aller Groll abgethan, Handel und Wandel freigegeben, kein Teil den Feinden des andern Durchpafs noch Aufenthalt gewähren, und in Kriegsfällen gegenseitige Hilfe geleistet werden“.

Trotz dieser Verträge lag es zwei Jahre später den Eidgenossen allein ob, die mächtigen Schaaren des Herzogs von Burgund zu bekämpfen und dessen Macht in den Schlachten bei Granson, Murten und Nancy zu vernichten.

Mit diesen Waffenthaten war aber auch der Kriegsruhm der Schweizer für alle Zeiten festgegründet und sie bildeten von nun an einen mächtigen und oft Ausschlag gebenden Faktor in den Heeren der kriegführenden Parteien.

Von den Festsetzungen des oben erwähnten Vertrags zwischen Frankreich und der Schweiz machte Ludwig XI. zum ersten Male im Jahre 1480 offiziellen Gebrauch, indem er von den Eidgenossen auf den Tagsatzungen von Luzern — im Februar und Juli 1480[2]) — ein Hilfskorps von 6000 Mann verlangte und endlich auch zugestanden

[1]) Staats-Archiv Bern: Bundbuch II, 45. Abgedruckt in der amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (= E. A.) Bd. II Beil. 53. Eidgen. Erklärung d. d. 26. Oktober 1474; Königl. Erklärung d. d. 2. Januar 1475.

[2]) E. A. III[1] No. 60. Ebenda No. 77 lit. d.

erhielt[3]). Dasselbe ging unter Hubert von Diesbach von Bern aus ab und langte im September im Lager von Pont de l'Arche in der Normandie an. Dort hatte der König 10000 Mann Fufsvolk, 2500 Pioniere und 1500 Reiter vereinigt zu dem Zwecke, dieselben von den Schweizern in den bei ihnen gebräuchlichen Waffenübungen und taktischen Evolutionen ausbilden zu lassen.

Nach Beendigung dieser zur vollen Zufriedenheit des Königs verlaufenen Instruktion[4]) wurden die Schweizer reich beschenkt wieder entlassen; nur 200 Mann blieben zurück, aus welchen eine Leibgarde für den Dauphin gebildet wurde; aus ihr entwickelte sich nach und nach die spätere „Garde des Cent-Suisses".

Wir finden hier in Frankreich in diesen cent hommes de guerre Suisses (wie sie ursprünglich hiefsen) das erste Beispiel der für die Schweizer so charakteristischen Verwendung als fürstliche Haus- und Gardetruppe; ein Beispiel, dem bald von anderen Höfen gefolgt ward. Zuerst war es Papst Julius II., der 1505 eine Schweizer Leibgarde errichtete, und binnen kurzem folgten die übrigen italienischen Fürsten und die päpstlichen Legaten. Die Zahl dieser Garden betrug meist 50—100 Mann, während sich ihre Kleidung und Bewaffnung mehr oder weniger der von den französischen Cent-Gardes adoptierten alten Schweizer Tracht anschlofs. Allerdings wurde dieselbe in luxuriösester Weise hergestellt.

Die erste Erwähnung von Schweizergarden bei deutschen Fürsten finden wir in dem Begehren des Pfalzgrafen Otto Heinrich bei Rhein, der im Jahre 1577 um eine Leibgarde von 12 oder 14 Trabanten bittet[5]). Es scheint aber, dafs dieses bescheidene Gesuch abschläg-

[3]) E. A. III[1] No. 78 lit. a—d und No. 79 lit. b.

[4]) Wie lange diese Instruktion gewährt hat, läfst sich nicht genau feststellen. Nach Jähns, Heeresverfassung und Völkerleben, Berlin 1885, hätte der Aufenthalt der Schweizer ein Jahr gewährt; wir haben diese bestimmte Angabe nirgends begründet gefunden. May, Hist. milit. des Suisses II, 502 (Bern 1772), spricht nur von einem Monat. Die zuverlässigste Quelle bietet wohl Fiefvé, Hist. des troupes étrangères au service de France (Paris 1854) I, 48: „Quand le roi eut trouvé la leçon suffisante, il paya les Suisses généreusement, en retint un certain nombre pour former une compagnie de sa garde qui prit quinze ans plus tard le nom de Cent Suisses, et congédia le reste."

[5]) St.-A. Basel E. 8 G[2].

lich beschieden wurde, während sein zweiter Nachfolger, Johann Casimir (1576—92), besseren Erfolg erzielte[6]).

Ziemlich gleichzeitig erscheint auch am Hofe des Herzogs von Lothringen bereits eine Schweizergarde.

100 Jahre später — 1696 — entschlofs sich Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg zur Errichtung einer derartigen Haustruppe und beauftragte den Oberst und General-Adjutanten Imbert Rolas de Rosey mit den bezüglichen Unterhandlungen, nachdem er von Cleve aus d. d. 15. August das schriftliche Ersuchen an die evangelischen Kantone gerichtet hatte, ihm die benötigten Leute zur Errichtung einer „distinguierten" Leibgarde zu stellen, und zwar in der Stärke von 104 Köpfen inclusive 24 Mann prima plana[7]). Die Bemühungen des Oberst Rosey waren erfolgreich und die Kantone erklärten in einem Schreiben vom 1. Dezember ihre Bereitwilligkeit.

Zwei Jahre später — 1698 — wurde diese Garde noch um 20 Mann vermehrt, jedoch im Jahre 1713 bereits wieder aufgelöst und abgedankt.

Gehen wir nun von der Errichtung dieser Brandenburgischen Schweizergarde um 40 Jahre zurück, so finden wir, dafs auch der Kurfürst von Sachsen die erforderlichen Schritte that, um die Anwerbung, zunächst nur einiger weniger „Personen", kurze Zeit später aber einer vollständigen Kompagnie von den evangelischen Kantonen als Leibgarde bewilligt zu erhalten.

Es handelte sich anfänglich nur um 20 Mann, welche der Trabanten-Leibgarde einverleibt werden sollten. Diese zählte nur 50 Köpfe und konnte ihren Dienstobliegenheiten nicht mehr genügen, da ihr die Bewachung des Innern sämtlicher königlicher Schlösser zufiel.

Der Kurfürst Johann Georg I. übertrug im Jahre 1656 die Einleitung der erforderlichen Schritte seinem Sohne, dem Kurprinzen, der seinerseits wieder den Kommandanten der Kompagnie „Einspänniger"[8]), Isaac de Magny[9]), einen gebornen Schweizer, im Monat Juli

[6]) E. A. IV Abth. II[1].

[7]) St.-A. Basel E. 8 D[5]. Prima plana: der Stab, nach heutigem Sprachgebrauch; die hierzu gehörigen Personen waren auf der ersten Seite der Musterrolle verzeichnet.

[8]) „Einspännige", „Einspänner", auch „Hoffahne" (unter diesem letzteren Namen schon zu Kurfürst Moritz' Zeit) waren Edelleute ohne berittene Knechte.

[9]) Über Isaac de Magny ist es uns nicht gelungen, genaue Personal-Nachrichten zu erlangen, da die Familien-Archive und

1656 beauftragte, nach der Schweiz zu reisen, um diese Anwerbung an Ort und Stelle zur Ausführung zu bringen.

Magny begab sich zu dem Zwecke nach Basel und überreichte in der Ratssitzung vom 23. August (2. September n. St.) ein vom 16. (26.) Juli datiertes Schreiben des Kurprinzen[10]). In demselben wird das Ersuchen ausgesprochen, dem Abgesandten bei der Anwerbung von „zwanzigk Personen" „alle Gunst und befördersamen Willen zu erweisen" und ihm freien „Pass und repass" zu erteilen.

Dieses Schreiben wurde in der gedachten Ratssitzung „abgelesen" und die Ratsherren Johann Stähelin und Benedict Socin[11]) beauftragt, sich mit Magny ins Einvernehmen zu setzen[12]). Über die mit demselben gepflogenen Verhandlungen berichteten die beiden Ratsherren in der Sitzung vom 27. August (6. September), worauf die Werbung bewilligt wurde[13]).

Man darf annehmen, dafs unmittelbar nach dieser Genehmigung die Anwerbung effektuiert und die Leute nach Sachsen geführt, dort aber in die „Leibgarde der

sonstigen Papiere während der französischen Revolution verbrannt sind. Über die Familie giebt das Dictionaire von Grillet einige Auskunft. Dieselbe heifst eigentlich de Constantin. Ein Zweig derselben nannte sich nach dem der Familie gehörigen und in Savoyen gelegenen Dorfe Magny: „de Constantin de la maison de Magny" und später kurz: „de Magny". Diesen Namen führt sie noch jetzt. Die — unseres Wissens — letzten Nachkommen derselben bewohnen jetzt das Schlofs Châteaufort, Canton de Ruffieux in Savoyen.

[10]) St.-A. Basel Acta St. 96 F. No. 12. Diese Anwerbung vom Juli 1656 haben wir nirgends erwähnt gefunden. Auch Schuster und Francke, Geschichte der Sächs. Armee (Leipzig 1885) I, 83 bezeichnet als erste Anwerbung von Schweizern die im Oktober desselben Jahres stattfindende (s. u.)

[11]) Benedict Socin, geb. 1594, gest. 1664. Hervorragender Staatsmann Basels, der im Jahre 1660 auch zum Oberstzunftmeister erwählt wurde. Siehe Neue Folge der Baslerischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte (Basel 1889) III², 33 ff.

[12]) Basler Raths-Protokoll von Samstag den 23. August (2. September) 1656.

[13]) Basler Raths-Protokoll vom 27. August (6. September) 1656: Sächsischen Chur-Prinzl. Leibguardi. Beide H. Stehelin und Socin haben Ihres Berichtens bey dem Sächsisch. Guardihaubtmann von Dresden relation gethan mit vermelden dafs Er mehrere anzahl zu werben nicht befehligt seye, als 20 Mann darunder ein Trommelschleger, ein Pfeyffer und 2 Corporale, so Er damit alhier aufkhommen khönne, begehre Er die sonsten oder andern orthen nicht zuwerben. (Ist Ihme die Werbung diser 20 Mann bewilligt, und sollen beide H. Deputirte dem Haubtmann solches anzeigen.)

Trabanten" eingereiht wurden, welche demnach nun — inklusive der prima plana — 70 Mann zählte.

Noch in demselben Jahre — am 8. (18.) Oktober — rief der Tod den Kurfürsten nach einer langen und sorgenschweren Regierungszeit ab, und sein ältester Sohn folgte ihm auf dem Throne als Johann Georg II.

Trotz der Pietät, welche der junge Fürst dem Andenken und den Grundsätzen seines sehr sparsamen Vaters entgegen zu bringen geneigt war, der auch in seinem Testamente seine Söhne ganz besonders zur äufsersten Sparsamkeit — namentlich im Hofhalte — ermahnt hatte, erschien ihm doch die Unzulänglichkeit der Haustruppe — auch nach der Vermehrung um die 20 Schweizer — so unzweifelhaft, dafs es eine seiner ersten Regierungshandlungen war, den Oberstlieutenant de Magny abermals nach der Schweiz zu entsenden zum Zwecke der Anwerbung einer gröfseren Anzahl eidgenössischer Unterthanen, aus denen eine eigene Schweizer-Leibgarde gebildet werden sollte. Um mit gröfserer Aussicht auf Erfolg vorgehen zu können, sollte sich Magny diesmal nicht nur an Basel, sondern auch an die Kantone Bern und Zürich wenden. Er reiste am 24. Oktober (3. November) von Dresden ab und erhielt je ein kurfürstliches Handschreiben an die genannten drei Kantone eingehändigt[14]), desgleichen eine „Kapitulation"[15]), nach welcher er „in denen zuhöchst gedachten Ihrer Churf. Dehlt. Leib-Compagnie an Schweitzern gnädigst begehrenden Völckern tractiren und dieselben so fort commandiren soll".

Wir ersehen aus dieser Kapitulation, welche Magny den Kantonen vorlegte, dafs 1 Lieutenant, 1 Fähnrich, 2 Wachtmeister, 3 Korporale, 2 Trommelschläger und 2 Pfeifer anzuwerben waren und die Höhe des ihnen zugesagten Soldes, aber sie enthält auffallender Weise keine Angabe über die Zahl der anzuwerbenden Mannschaften. Vermutlich wollte der Kurfürst in dieser Beziehung dem Magny die Hände nicht binden[16]).

Im November traf Magny in Basel ein und legte dem Rate das Schreiben des Kurfürsten vor, welches

[14]) St.-A. Basel St. 96. F. No. 12. (Auch St.-A. Zürich Acta Sachsen.)

[15]) Ebenda. Unten Anlage I.

[16]) Über die spätere Fassung der Kapitulation und ihre in den Anmerkungen zu Anlage I wiedergegebenen Abweichungen s. unten (Note 23).

in der Sitzung vom 22. November (2. Dezember) „abgelesen“ wurde. Das Resultat der Beratung war, dafs man eine Anwerbung von 25 Mann bewilligte, zugleich aber den Wunsch aussprach, dafs „da über etlich Jahre einer oder der andere seinen Abschied begehrte, Ihme solch nicht zu ferweigern und etwas schrifftliches in die Hand bringen mögen“[17]).

Wahrscheinlich begab sich Magny von Basel aus zunächst nach Bern, ohne dafs sich dies konstatieren liefse. Anfangs Dezember war er aber in Zürich und brachte dort seine Wünsche vor, welche ebenfalls Gewährung seitens des Rates fanden. Schon in diesem Falle zeigt es sich aber, dafs Zürich mit ganz besonderer Vorsicht handelte und für das moralische und physische Wohl seiner Unterthanen besorgt war. Die Regierung empfahl nämlich zunächst dem Oberstlieutenant de Magny den Züricher Bürger Johann Caspar von Escher als Lieutenant zu der neuen Schweizergarde zu bestellen und sicherte so den Angeworbenen die Fürsorge und den Schutz eines einflufsreichen Mitbürgers; nächstdem aber übergab sie dem kurfürstlichen Werber zwei Schreiben für seinen Souverän, von denen das eine[18]) die gewöhnlichen Höflichkeitsbezeugungen (auch Kondolenz anläfslich des Hinscheidens des kurfürstlichen Vaters), das zweite[19]) aber eine warme Empfehlung für Escher und für seine „mithabende Manschaft“ enthält. Von Escher heifst es: „Sonderlich aber wirt ermelter Lütenant Escher, als der by uns eines alten woladenlichen geschlechts und herkommens auch das umb unser Freyes Regiment wolverdient nach der prattic die er albereit in dem Kriegswesen erlanget, auch syner sonst anwohnenden fynen tugenden und qualiteten sich verhoffentlich dergestalt betragen, dafs üw. Churfrl. Dcht. von selbsten anlaas und ursach bekommen werdent nit allein an Ihnen sich gnedigst zu vernügen“ etc.

Nicht zufrieden hiermit entwarf aber der Rat zu Zürich eine „Ordonanz“ für die „Churfürstl. Sächsischen Völckher“, nach welcher sie sich zu richten hatten[20]), und erteilte endlich dem Lieutenant Escher eine spezielle

[17]) Basler Rats-Protokoll vom 22. November 1656.
[18]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 10. Dezember 1656.
[19]) Ebenda.
[20]) St.-A. Zürich Acta Sachsen. Unten Anlage II.

„Anleitung, wessen Er by syner stell under Ihr Cuhrfrl. Dcht. in Saxen Leib-guardie wol zu gewahren[21]).

Diese beiden Schriftstücke sind von hohem Interesse und dürften als wertvolle Beiträge zur Zeit- und Sittengeschichte zu betrachten sein.

Die Werbung ging in Zürich sehr schnell von statten, denn die verschiedenen Schreiben des Rates Zürich sind bereits vom 10. (20.) Dezember datiert. Wie viel Mannschaften dieser Kanton stellte, ist nicht ersichtlich; in dem an den Kurfürsten gerichteten Schreiben ist nur gesagt, man habe die Werbung „bis uff anbegerte Zahl" bewilligt. Noch vor Jahresschluſs trafen die Schweizer in Sachsen ein, was daraus hervorgeht, daſs ein Etat der Schweizer-Leibgarde von Ende 1656 existiert und zwar nach folgender Stärke:

1	Hauptmann	mit monatlich		100	Thalern
1	Lieutenant	„ „		50	„
1	Fähnrich	„ „		30	„
1	Wachtmeister	„ „		20	„
1	Vorfähnrich	„ „		15	„
3	Korporals	„ „	à	15	„
3	Trommelschläger	„ „	„	7	„
3	Pfeifer	„ „	„	7	„
6	Gefreite	„ „	„	7	„
108	Schiltmänner	„ „	„	6	„
128	Mann			992	Thaler.

Es werden also jetzt exkl. der prima plana im Ganzen etwa 88 Mann angeworben worden sein, denen die 20 bereits in Sachsen befindlichen nur zugeteilt wurden, und der Monat Dezember 1656 ist demnach als der Zeitpunkt der Errichtung der Schweizergarde festzustellen, die mit kurzen Unterbrechungen mehr als 150 Jahre — wenn auch in späterer Zeit nicht von National-Schweizern gebildet — einen Bestandteil der sächsischen Armee bildete.

Vergleicht man den obigen Etat mit der Kapitulation vom 24. Oktober (3. November) 1656 (Anlage I), so bemerkt man, daſs die ursprünglichen Besoldungssätze eine ganz wesentliche Erhöhung erfahren hatten[22]). Die Kapi-

[21]) Konzept ebenda. Unten Anlage III.

[22]) Ein Irrtum möge an dieser Stelle berichtigt werden: in offiziellen sächsischen Quellen und danach auch in Schuster und Francke, Geschichte der Sächs. Armee, findet sich die Angabe, daſs diese im Jahre 1656 angeworbene Kompagnie Schweizergarde aus Deutschen bestanden, aber Schweizer Tracht getragen habe. Dies ist falsch; die Werbungen wurden in der Schweiz ausgeführt, deren Bewohner — namentlich der nördlichen Kantone — aber damals auch vielfach Deutsche genannt wurden.

tulation wurde daher einer Umarbeitung unterworfen; in dieser Form ist sie uns in zwei Abschriften erhalten[23]).

Wenn wir die Errichtung der Schweizergarde auf den Monat Dezember 1656 feststellten, so mufs ausdrücklich betont werden, dafs die Leibgarde oder „Ober-Guardia" der Trabanten in ihrem Bestande dadurch nicht alteriert wurde, sondern neben der Schweizergarde fortbestand. Über diesen Punkt begegnet man mehrfach irrtümlichen Angaben. So heifst es in der „kurzen Geschichte der Sächsischen Armee", welche den zu Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst in Druck erschienenen Ranglisten vorgesetzt ist, bezüglich der Schweizergarde: „Die Zeit der Errichtung dieser Garde ist nicht zu bestimmen. Sie wurde ehemals Fufstrabanten genannt, den 1. Januar 1698 ganz reduziert und 1699 am 1. November wieder hergestellt. Seit 1726 führt dieses Korps den Namen „Schweizer Leibgarde" u. s. w. Und bei Schuster und Francke[24]) ist gesagt: „Fufstrabanten, 1656 als kurfürstliche Haustruppe errichtet. Später Leibgarde zu Fuss, Schweizergarde und Trabantengarde genannt. 1698 aufgelöst, 1699 wieder errichtet (120 Mann stark), 1725 Schweizer Leibgarde genannt".

Wir finden also in beiden Schriften eine Vermengung der Trabanten und der Schweizergarde, die thatsächlich nicht bestand. Während die letztere erst im Jahre 1656 formiert wurde, ist es richtig, dafs sich die Zeit der Errichtung der Trabantengarde nicht feststellen läfst. Jedenfalls ist ihr Ursprung aber in das frühe Mittelalter zurückzuführen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts werden wiederholt „Trabanten" in der unmittelbaren Umgebung der sächsischen Fürsten erwähnt und eine förmliche, aus Trabanten gebildete „Leibwache" finden wir zuerst unter Herzog Georg dem Bärtigen (1500—1539)[25]).

Dafür, dafs auch nach der Errichtung der Schweizergarde — 1656 — die Trabantengarde noch neben ihr fortbestand, sprechen verschiedene offizielle Schriftstücke. So fand z. B. am 7. (17.) April 1657 die Musterung der

[23]) Dresdner Hauptstaatsarchiv Loc. 1151. Die Errichtung zwey Schweitzer Regimenter 1701 ff. Bl. 77. — Loc. 1152. Die Leib-Garde-Trabanten zu Fufs betr. 1612 ff. Bl. 1b 4.

[24]) A. a. O. III, Anhang 16.

[25]) Vergl. auch Gretschel, Geschichte des sächsischen Volks und Staates (Leipzig 1843) I, 596. — G. Voigt, Moritz von Sachsen (Leipzig 1876) S. 47. — K. A. Müller, Forschungen auf dem Gebiet der neueren Geschichte (Dresden und Leipzig 1838) II, 26 u. a.

Leibgarde der Trabanten unter dem Hauptmann Sigismund von Pflugk statt, und das königliche Hauptstaatsarchiv giebt zu verschiedenen Zeiten ihren genauen Etat an[26]). Auch die alten Ranglisten dokumentieren den Bestand der Trabanten-Leibgarde mit ihren besonderen Hauptleuten bis zum Jahre 1725, mit einer kurzen Unterbrechung vom Juli 1698 bis November 1699, und erst vom Jahre 1725 an findet die Umwandlung derselben in die neu formierte Schweizergarde statt.

Die neu angeworbene Schweizergarde wurde nach Feststellung ihres Etats (S. 228) in eine Kompagnie formiert, zu deren „Hauptmann" Oberstlieutenant de Magny, zu deren Lieutenant aber Johann Caspar Escher aus Zürich bestellt wurde.

Über die Uniformierung und Bewaffnung dieser Schweizergarde, welche, wie wir sehen werden, nach wenigen Jahren um eine zweite Kompagnie vermehrt wurde, liegen aus dieser Zeitperiode keine offiziellen Nachrichten vor. May[27]) sagt, dafs Zusammensetzung, Uniform und Bewaffnung der kurfürstlich sächsischen Schweizergarde genau diesen Verhältnissen bei der 1696 vom Kurfürsten von Brandenburg angeworbenen Schweizergarde entsprochen habe, deren Beschreibung in dem genannten Werke voransteht und folgendermafsen lautet[28]):

„En 1696 les cantons protestans accordèrent à Frédéric III. une garde Suisse de 125 hommes, qui eut pour premier capitaine, Imbert Rolaz, seigneur du Rosey, de Rolle, canton de Berne. Cette compagnie, outre le capitaine, était composée d'un lieutenant, d'un sous-lieutenant, d'un enseigne, d'un fourrier, de quatre sergens, de quatre caporaux, d'un secrétaire, d'un chirurgien, de quatre trabans servant au logis du capitaine, de quatre tambours, d'un fifre, d'un prévôt et de 100 soldats factionnaires. Cette troupe avait pour uniforme des pompoints et des hauts de chausses à l'antique, jaunes et bleu de ciel, un chapeau en barette avec des plumes de la couleur des pourpoints, une fraise et des souliers à rosette, de la couleur des pourpoints. Cette garde Suisse, armée d'une hallebarde et d'une longue épée à garde et à poignée de cuivre doré, fut reformée" etc.

Ebenso wie ein Blick auf den Etat der sächsischen Schweizergarde (S. 228) zeigt, dafs die Stärkeverhältnisse nicht genau übereinstimmen, ebenso läfst sich konstatieren, dafs die Uniformierung derselben der hier für die Bran-

[26]) H.-St.-A. Loc. 431. Bd. 5.
[27]) May, Histoire militaire de la Suisse (Lausanne 1788) VII, 491.
[28]) Ebenda 457.

denburgische Garde angegebenen nicht entsprach[29]). Man findet nämlich im Theatr. Europ. ein paar Angaben über die Uniformierung der sächsischen Schweizergarde, die als zuverlässig betrachtet werden dürfen[30]). Als sich der Kurfürst im Frühjahr 1658 zur Kaiserwahl nach Frankfurt a. M. begab, begleiteten ihn nach Sitte der Zeit dahin auch neben dem sonstigen glänzenden Gefolge seine Leibgarden; unmittelbar vor dem Kurfürsten ritten „Hieronimus Sigmund Pflug, Trabantenhauptmann und Cammerjunker, und Hr. Isaac de Magny, Schweitzerhauptmann, Cammerjunker und Oberstlieutenant", neben ihm aber „zur rechten Hand 12 Trabanten in gelb und schwarzer Liberey und gelben Federn auf den Hüten, und zur linken zwölf Schweizer in gelben Naccarafarben[31]) und schwarzer Kleidung und naccarafarben Federn auf den Hüten, beyderseits in 6 Gliedern, je zween und zween neben einander". Ob die gesamte Schweizergarde mit in Frankfurt war, oder nur diese hier genannten 12 Mann, ist nicht zu ersehen. — Acht Jahre später — 1666 — als Kurprinz Johann Georg mit seiner Gemahlin, der Prinzessin Anna Sophia von Dänemark, seinen feierlichen Einzug in Dresden hielt, hatte die „Teutsche Leibguardie" in rot und gelber Liberey die Elbbrücke besetzt. Auf der Schlofsgasse stand die Leib-Kompagnie der „rothen Schweitzer" bis an das Schlofsthor, woselbst die „gelben Leibguarden an Schweitzern" und Trabanten aufwarteten. Schliefslich heifst es: „Und weil nunmehr diese gantze Zug-Ordnung geendigt, folgte deroselben allgemählich die Teutsche Leib-Guarde z. F., darauff die rothe Schweitzer-Compagnie" u. s. w.[32]).

Man darf aus diesen Angaben als bestimmt annehmen, dafs die erste, 1856 formierte Kompagnie (Hellebardiere) als Grundfarbe gelb trug, während die zweite im Jahre 1661 noch angeworbene Musketier-Kompagnie (s. u.) rote Uniformen erhielt. Bestätigung findet diese Annahme auch in dem später (S. 246) erwähnten Schreiben des Oberwachtmeisters Fäsch aus Dresden, der die Hellebardier-Kompagnie als die „gelbe Companey" bezeichnet.

[29]) Auch die Uniformierung der brandenburgischen Schweizergarde war anders als hier angegeben. Ihre Grundfarben waren blau und rot.

[30]) Theatrum Europaeum VIII, 332 ff.

[31]) Soll wohl heifsen: gelb und naccara. Naccara = karminrot.

[32]) Theatrum Europaeum X, 172.

Bezüglich des Schnittes stimmten die Uniformen der Schweizergarden aller Nationen mehr oder weniger überein: geschlitztes Wamms und Kniehose; dazu Barett, Krause, Schuhe und Strümpfe, und an Waffen: Hellebarde und langer Degen. —

Johann Caspar Escher scheint der ihm durch das Züricher Schreiben gewordenen warmen Empfehlung Ehre gemacht und bald die Gunst des Kurfürsten erworben zu haben. Es gelang ihm hingegen nicht, sich mit seinem Vorgesetzten, dem Hauptmann de Magny, auf guten Fuſs zu stellen. Dies mag auch der Hauptgrund gewesen sein, weshalb Escher bereits zu Anfang des Jahres 1658 das Gesuch an den Kurfürsten richtete, ihn des Dienstes zu entlassen oder den Hauptmann de Magny von der Schweizergarde zu versetzen. Diesen Wunsch erfüllte zwar der Kurfürst nicht, er verlieh ihm aber den Titel als Kapitän-Lieutenant, erhöhte seine Besoldung und stellte ihm auch in Aussicht, daſs er ihn bald beurlauben werde.

Alles dies erfährt man aus einem Briefe, den Escher am 8. (18.) Mai 1658 von Frankfurt a. M. aus, wo er sich zu der oben erwähnten Kaiserwahl im Gefolge des Kurfürsten befand, an seinen Vetter, den Bürgermeister Waser, nach Zürich schrieb[33]). — Abgesehen von den darin behandelten persönlichen Verhältnissen Eschers, bietet dieser Brief besonderes Interesse wegen der Erwähnung des bekannten Vorfalles zwischen dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz und dem kurbayrischen Gesandten Dr. Oexel während der Sitzung des Kurfürsten-Kollegiums am 7. (17.) Mai, welcher damit endete, daſs der Pfalzgraf dem bayrischen Bevollmächtigten das Tintenfaſs an den Kopf warf[34]).

Nach der am 18. (28.) Juli stattgehabten Wahl des Erzherzogs Leopold zum Kaiser kehrte der Kurfürst nach Sachsen zurück und mit ihm auch Escher. Er hielt aber nur noch kurze Zeit aus und es scheint neben seinen Differenzen mit Magny, der bereits in dem Brief vom

---

[33]) St.-A. Zürich Acta Sachsen.

[34]) Escher schreibt: „Sonsten ist die Zeit her (obglich der Churfürst alle Tag in die Session fahrend) noch nit vil neures passiert und gehandlet worden, gestern hat Chur-Pfalz wegen des Vicariatsstreits dem Churpejerischen abgesanten in voller Session ein Tintenfaſs in den Kopf geschmissen, dorffte wol wüeste hendel abgeben, so pejern auch endtpfindtlich sein wolte“ etc.

8 (18.) Mai ausgesprochene Wunsch „seine Fortune zu suchen“ und in französische Dienste zu treten, maſsgebend gewesen zu sein. Anfangs Dezember 1658 kehrte Escher nach Zürich zurück mit einem sehr schmeichelhaften Rekommendationsschreiben des Kurfürsten d. d. Dresden 1. (11.) Dezember 1658[35]), in welchem gesagt ist, daſs derselbe ihn „für jezo auf sein unterthänigstes anhalten zu fernerer fortsetzung seiner wohlfahrt in gnaden dimittirt“ habe.

Gleichzeitig mit der Entlassung Escher's, der sich nach seiner Vaterstadt Zürich zurück begab, wurden unter dem 1. (11.) Dezember 1658 neue Bestimmungen erlassen, unter welchen die Dienstleistung der Schweizer von nun an stattzufinden habe, und dadurch die Kapitulation vom 24. Oktober (3. November) 1656 in einer Weise abgeändert, die später Veranlassung zu vielfachen Mifsverständnissen und Klagen bot. Dieser neue „Aussatz und Begriff, welcher gestalt der Durchleuchtigste Churfürst zu Sachssen und Burggraff zu Magdeburgk etc. es bey Sr. Churf. Durchl. Schweitzer-Leib-Garde von dato an der Mannschafft und des Tractaments halber, gehalten wissen wollen“[36]), beläſst die Stärke der Kompagnie und die Höhe der Besoldungssätze genau dem Etat von Ende 1656 (S. 228) entsprechend; anstatt aber, daſs die bisher gültige Kapitulation vom 24. Oktober (3. November) 1656 (Anlage No. I) in ihrem Punkt 7 die Bestimmung enthielt: „Auch sollend dieselben frey quartier . . . . haben“, ist hier davon *nichts* gesagt, sondern nach der Bezifferung des Soldes heifst es: „Darfür sind sie schuldig, ihnen daſs Quartier alhier zu Dreſsden selbst zu schaffen. Auf der Reifse aber wollen Churf. Durchl. sie mit freien Logier und einer Zubuſse wie bisshero auch Järlich oder so offt Churf. Durchl. dero Leuthe kleiden, Beider Officiren und Gemeinen durch die gantze Compagn. jedem ein Kleid geben und reichen lassen.“

Wohl möglich ist es, daſs infolge dieser Nichtgewährung des freien Quartiers ein Teil der Schweizer um ihre Entlassung baten; jedenfalls entstanden Vakanzen im Etat der Garde, und der Kurfürst entsendete im Mai des folgenden Jahres — 1659 — den Oberstlieutenant

[35]) St.-A. Zürich Acta Sachsen.

[36]) K. S. H.-St.-A. Loc. 1154. Die Errichtung zwey Schweitzer Regimenter 1701 ff. Bl. 78.

de Magny nach Basel, um daselbst die in Abgang gekommene Anzahl zu ergänzen. Er erhielt eine vom 1. (11.) Mai datierte Kapitulation[37]) mit, welche sich bezüglich der Etatstärke und der Besoldung dem Etat von Ende des Jahres 1656 abermals anschliefst und mithin dem oben erwähnten „Aussatz" vom 1. (11.) Dezember 1658, hingegen noch die weiteren Bestimmungen enthält: „Nebenst versprochener Kleydung und wenn einer krankh oder in Herrendienst schadhafft, nothwendige Medicamenta, auch auf der Reyfsen gleiche Kost als wie die Trabanten und im übrigen Ihren Sold monatlich richtig". Wir ersehen also, dafs freie Arzneimittel zugesagt wurden, dafs aber auch in dieser Kapitulation, wie bereits in dem „Aussatz", von der Gewährung freien Quartiers nicht die Rede ist.

Über die Anwesenheit Magny's in Basel zum Zwecke dieser Werbung und infolgedessen auch über einen Erfolg derselben liegen keine Nachrichten vor. Es darf aber wohl angenommen werden, dafs es zu keiner Anwerbung kam, da der Kurfürst bereits im Herbst desselben Jahres Magny ein viertes Mal nach der Schweiz entsendet und zwar an die drei Kantone Basel, Bern und Zürich. Magny wurde durch ein kurfürstliches Schreiben d. d. Freiberg, 18. Sept. 1659[38]) beglaubigt, in dem es heifst: „Alfs ersuchen wir Sie hiermit auch für izo obgenanten, Unserem Hauptmanne zu schleuniger Erlangung derer noch bedürfenden Personen Ihrer Nation allerdings geneigten Willen zuerweisen" etc. Es handelte sich also um eine Ergänzung der bestehenden Kompapnie. Im Übrigen wurde die Kapitulation vom 1. Mai als Basis der Unterhandlungen angenommen.

Während das Basler Staatsarchiv auch über diese erneute Mission Magny's keine Auskunft giebt, werden sowohl in Bern, als auch in Zürich darauf bezügliche Korrespondenzen aufbewahrt. Der erstere Kanton antwortete dem Kurfürsten bereits am 20. (30.) Oktober, dafs die Werbung genehmigt werde und man bereit sei, „Deroselben Abgeordneten Guardihaubtmann und Cammer-Junckherr Hr. Obristlieutenant de Magny, deme wir dann als Einer von denen Unseren herkommenden Persohn von guter condition ohne das gewogen sind, in seiner

[37]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 1. Mai 1659.
[38]) St.-A. Zürich Acta Sachsen. St.-A. Bern L^2 S. 509.

obliegenden Verrichtung alle begehrte Befürdernufs wiederfahren zu lassen" etc.[39]). Zürich, wohin Magny zuletzt kam, bedurfte anscheinend reiflicher Überlegung, und wir finden hier wieder bestätigt, was wir schon bei der ersten Anwerbung vom Jahre 1656 zu bemerken Veranlassung hatten, dafs dieser Kanton mit grofser Vorsicht und besonderer Sorgfalt die Interessen seiner Unterthanen wahrte. Erst am 28. November (8. Dezember) entschlofs man sich zu einer Antwort an den Kurfürsten[40]), in welcher es u. a. heifst: „wolten wir von dessentwegen einiches bedenckhen tragen, hierin geneigt und gutwillig zu willfahren". Trotzdem aber wurde die Werbung auch hier genehmigt und der Wachtmeister Reichel beauftragt, die Angeworbenen sicher nach Sachsen zu transportieren, wozu ihm Pafs und Reiselegitimation ausgestellt wurde.

Längere Zeit fehlen nun speziellere Nachrichten über die Schicksale der Schweizer in Sachsen; nur aus dem Jahre 1660 bewahrt das Staatsarchiv Zürich[41]) das Original eines Entlassungsscheines für einen Gefreiten-Korporal der Schweizer Leibgarde, Namens Hanns Strumpff, den wir um deswillen erwähnen, weil derselbe vom Kurfürsten eigenhändig unterschrieben ist. Wir glauben hierin einen Beweis erblicken zu dürfen für das ganz spezielle Interesse, welches der Kurfürst seiner Schweizergarde zuwendete. So befindet sich auch bereits aus dem Jahre 1659 ein Schreiben des in kursächsischen Diensten stehenden Wachtmeisters Lindinge (?) aus Zürich in dem dasigen Archiv[42]), in welchem derselbe um „Recommandation" zum Zwecke seines Avancements bittet und erzählt, dafs sich der Kurfürst sehr eingehend und gnädig mit ihm unterhalten habe über seine früheren Erlebnisse u. dgl. m.

Man darf hieraus schliefsen, dafs später vorkommende Fälle von schlechter Behandlung, über welche sich Teile der Schweizergarde beschwerden, den Intentionen des Kurfürsten entschieden zuwider liefen. —

Mit dem Jahre 1661 tritt die Geschichte der Schweizergarde insofern in ein neues Stadium, als der Kurfürst sich entschlofs, noch eine zweite Kompagnie zu formieren, und zwar sollte dieselbe aus „Musquetieren" bestehen, während die bereits 1656 angeworbene Kom-

[39]) St.-A. Bern L^2 S. 513.
[40]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 28. November 1659. Konzept.
[41]) Ebenda d. d. 14. Juni 1660.
[42]) Ebenda d. d. 1. Februar 1659.

pagnie von nun an als „Hellebardier"-Kompagnie bezeichnet wird. Wir finden wenigstens diesen Namen erst von jetzt an, während bis dahin in allen offiziellen Schriften, die uns vorlagen, nur im Allgemeinen von der „Schweizer" oder auch „Eidgenössichen Leibguardie" die Rede war. Es kommt aber in den nächsten Jahren für die Hellebardier-Kompagnie auch die Bezeichnung „Schweizer Trabanten", für die Musketier-Kompagnie die Bezeichnung „Leib-Kompagnie" vor.

Der Kurfürst erteilte zum Zwecke dieser Anwerbung abermals dem Oberstlieutenant de Magny Befehl, in Basel, Bern und Zürich die erforderlichen Schritte zu thun, und bevollmächtigte ihn mittelst eines an die drei Kantone gerichteten Schreibens, d. d. Dresden 1. Juni 1661, in welchem gesagt ist: „Wir seindt abermahls gnädigst entschlossen, einige Anzahl Musquetierer der Nation Schweizer zu Unserer Leib-Compagnie bestellen und werben zulassen" etc.[43]).

Eine Angabe über die gewünschte Zahl fehlt[44]), ebenso ist von einer besonderen Kapitulation nicht die Rede, so dafs angenommen werden mufs, dafs die früheren Bedingungen wieder als Basis galten.

Am 17. (27.) Juli wurde das kurfürstliche Schreiben in der Ratssitzung zu Basel vorgelegt und der Oberzunftmeister „Sotzin" beauftragt, dem Magny anzuzeigen, dafs „Willfahr erzeigt werden solle".

Magny leitete die Verhandlungen mit Bern und Zürich von Basel aus, und wenn er auch als Grund hierfür Unwohlsein angiebt, so scheint doch thatsächlich ein hoher Grad von Bequemlichkeit mitgewirkt zu haben; wenigstens wird es ihm später zum ernsten Vorwurf gemacht, dafs er nicht persönlich in Bern und Zürich war. Trotz der früheren Differenzen verschmähte er nicht, zur Führung der Verhandlungen in Zürich die Beihilfe des Johann Caspar Escher, der zu der Zeit dort aufhältlich war, in Anspruch zu nehmen, indem er ihm allerdings gleichzeitig die Mitteilung machen konnte, dafs der Kurfürst beabsichtige, ihn — Escher — an die Spitze dieser neu anzuwerbenden Musketier-Kompagnie zu stellen. Am 11. (21.) Juli, also jedenfalls unmittelbar nach seiner An-

[43]) St.-A. Zürich Acta Sachsen. St.-A. Basel St. 96. St.-A. Bern L^2 S. 519.

[44]) Auf dem Umschlage des Züricher Exemplars befindet sich die Registraturbemerkung, dafs 40 Musketiere begehrt werden.

kunft in Basel, schrieb Magny über diese Angelegenheit an den Bürgermeister Waser in Zürich und teilte ihm mit, dafs er selbst wegen Unwohlseins nicht nach Zürich kommen könne, dafs er aber Escher, den der Kurfürst zum Kapitän-Lieutenant der gedachten Kompagnie bestellt habe, mit der Anwerbung beauftrage[15]).

Über die Führung der Verhandlungen in Bern fehlen die Unterlagen; doch wurde hier ebenso wie in Basel und Zürich die Werbung genehmigt.

Bern richtete ein darauf bezügliches Schreiben an den Kurfürsten d. d. 27. Juli (6. August)[16]), in welchem es heifst: „... Inmassen Dero Ehren Abgeordnetem vorgedacht, sonders gern zugelassen biss in fünffzig vorgedachter Männer auch ein mehrers hinder uns zewerben und abezefüehren“ etc. Man ersieht also hieraus auch die Zahl der dort Angeworbenen.

Zürich, welches erst unter dem 12. (22.) August seinem Einverständnis in einem an den Kurfürsten gerichteten Schreiben Ausdruck giebt[17]), benutzt gleichzeitig diese Gelegenheit, um den Hauptmann J. C. Escher, der also nun zum zweiten Male in sächsische Dienste tritt, von neuem aufs wärmste zu empfehlen.

Als Zeitpunkt der Errichtung dieser zweiten Kompagnie giebt die „Geschichte der sächsischen Armee“ [18]) den Monat September 1661 an und fügt hinzu, dafs Etat und sonstige Verhältnisse unbekannt seien. Da, wie wir eben sahen, in Bern 50 Mann, in Zürich 40 Mann angeworben wurden, so darf man wohl den ursprünglichen Etat auf 130—140 Köpfe inkl. prima plana annehmen. Einige Jahre vorgreifend, sei erwähnt, dafs Ende 1666 der Etat der unter Hauptmann de Magny stehenden Hellebardier-Kompagnie auf 132 Mann, der von Hauptmann Escher befehligten Musketier-Kompagnie aber auf 200 Mann angegeben wird[19]).

In dem folgenden Jahre — 1662 — führt sich Magny abermals schriftlich in der Schweiz ein, diesmal aber nicht als Anwerber von Söldnern, sondern als Diplomat; er schreibt nämlich an je eine einflufsreiche Persönlichkeit in Basel, Bern und Zürich und jedenfalls auch Schaff-

[15]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 11. Juli 1661.
[16]) Bern, Extract aus dem Teütschen Missiven-Buch No. XXI fol. 6.
[17]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 12. August 1661.
[18]) Schuster und Francke a. a. O. S. 84.
[19]) Ebenda S. 86.

hausen — worüber aber die Unterlagen fehlen — und fragt im angeblichen Auftrage des Kurfürsten zunächst unter der Hand an, ob diese vier evangelischen Kantone gewillt seien, in ein Bündnis mit Sachsen einzutreten. Nach Basel richtet er diese vom 13. (23.) Januar 1662 datierte Anfrage an den ihm aus früheren Jahren bekannten Oberzunftmeister Benedict Socin[50]), welcher nicht verfehlt, das betreffende Schreiben dem Rate vorzulegen. Dieser, nicht wissend, dafs sich Magny in gleicher Weise an die drei anderen Kantone gewandt hatte, schickte an diese das Magny'sche Schreiben — vom 18. (28.) Februar — und bat um Mitteilung, was sie zu antworten gedächten, wenn das gleiche Anerbieten etwa auch an sie heranträte, „weil dann difs eine sach von hoher importantz“[51]) sei.

Von den weiteren Folgen dieses Antrages, den Magny hier stellt, ist nichts bekannt; nur das Antwortschreiben von Bern an Basel ist erhalten; es verweist auf die Notwendigkeit, solch' wichtige Angelegenheit reiflich zu überlegen und zu beraten[52]). Auf den nächsten eidgenössischen Tagsatzungen wird aber die Sache nicht erwähnt, und da auch das Hauptstaatsarchiv zu Dresden keine Unterlagen zu dem Vorgehen Magny's bietet, dieser selbst auch, als er im folgenden Jahre wieder längere Zeit in der Schweiz verweilte, so viel man weifs, auf diese wichtige Angelegenheit nicht zurückkam, so will es nicht unmöglich scheinen, dafs derselbe aus eigener Initiative handelte und sich diese diplomatische Stellung anmafste, um für spätere Werbeverhandlungen seiner Person eine besondere Wichtigkeit beizulegen.

Aber auch für seine Stellung in Sachsen selbst erschien es Magny wahrscheinlich wünschenswert, auf die eine oder andere Art sich in der Gunst des Kurfürsten besonders festzusetzen. Sein Verhältnis zu seinem Landsmann Escher nämlich ebensowohl wie das zu seiner ihm untergebenen Hellebardier - Kompagnie verschlechterte

[50]) St.-A. Zürich Acta Sachsen d. d. 18. Februar 1662. Unten Anlage IV. Nach der in Zürich befindlichen Abschrift, da das Original in den Basler Akten fehlt. Das nach Bern gerichtete Schreiben Magny's — Name des Adressaten unbekannt — befindet sich daselbst St.-A. Loc. L². Es ist noch höflicher und devoter abgefafst als das obige, vom 12. Januar datiert und mit Magny's Unterschrift versehen.

[51]) St.-A. Schaffhausen Acta Sachsen No. 59, d. d. 18. Februar 1662.

[52]) St.-A. Basel St. 96. F. No. 12, d. d. 21. Februar 1662.

sich mehr und mehr, und das Jahr 1663 bildet für die Geschichte der Schweizergarde insofern eine wichtige Episode, als in demselben die Klagen und Beschwerden über Magny zum offenen Ausdruck gelangen. Ob und inwieweit dieselben ganz berechtigt waren, läfst sich kaum feststellen. Des Anklagematerials liegt eine Menge vor, andererseits aber auch manches, was zu Gunsten Magny's spricht. Jedenfalls gewinnt man durch die zahlreichen Schriftstücke, welche diese Beschwerden betreffen, einen interessanten Einblick in die damaligen militärischen Verhältnisse. Die grofse Gewalt, die dem „Hauptmann" über seine Untergebenen eingeräumt war, wird grell beleuchtet. Man kann aber auch kennen lernen, welches warme Interesse der Kurfürst seiner Schweizergarde zuwendete.

In der ersten Hälfte des Jahres 1663 hatte ein Teil der Mannschaften der Hellebardier-Kompagnie schwere Anklagen gegen den Hauptmann de Magny vorgebracht und zwar — wie wir aus einem von Hauptmann Escher aus Torgau an den Bürgermeister Waser in Zürich gerichteten Brief vom 17. (27.) September dieses Jahres[53]) ersehen — in einem an den Kurfürsten persönlich gerichteten Schreiben, in welchem sie auch, der üblen Behandlung wegen, um ihre Verabschiedung baten. Der Kurfürst habe sich darauf, schreibt Escher, „sonderlich bemühet, das wesen zu accomodieren, damit die besten Kerle bleiben und in's künfftig besser commandirt werden". Es sei aber Magny gelungen, ihre Entlassung durchzusetzen.

Der Kurfürst erliefs demzufolge d. d. 10. (20.) September ein Schreiben an die drei Kantone Basel, Bern, Zürich[54]) und in wenig veränderter Fassung (insoweit nicht auf frühere Truppenbewilligungen Bezug genommen werden konnte) auch an den Kanton Schaffhausen und entsendete gleichzeitig Magny abermals nach der Schweiz. Er solle, heifst es in dem kurfürstlichen Schreiben, an Stelle der früher angeworbenen Schweizer, von denen „etliche biefsanhero nicht allein wieder Ihren Hauptmann, ohne einige erhebliche Ursach, unverantwortlich aufzulehnen, sondern auch umb erlassung Ihrer Dienste zu bitten sich unterstanden", andere „kriegsgeübte gute Mann-

[53]) St.-A. Zürich Acta Sachsen.

[54]) St.-A. Basel St. 96. F. No. 12 (Original). St.-A. Schaffhausen, Acta Sachsen No. 102.

schafft" von den Kantonen erbitten, und diese möchten dem Abgesandten „alle gunst und schleunige Beförderung" erweisen.

Am 13. (23.) September verliefs Magny heimlich Dresden, da er nicht wollte, dafs von der Neuwerbung von Schweizern etwas bekannt würde. Er mochte wohl fürchten, dafs, wie es dann thatsächlich doch geschah, Klagen an die Kantone gelangten und seine Werbegeschäfte dadurch mindestens sehr erschwert würden. Er verbreitete das Gerücht, dafs er sich „in's warme Bad" begebe und nahm zwei der Kompagnie angehörige Personen mit: Caspar Eckenstein (derselbe war Schreiber) und Bulacher.

Seine Abreise und der Zweck derselben wurden aber trotz aller von ihm angewandten Vorsicht, schnell bekannt, denn bereits am 15. (25.) September ging ein Klageschreiben von einem Teil der Magny'schen Kompagnie (22 Basler, 22 Züricher und 23 Berner Unterthanen) an die betreffenden Kantone ab[55]), in welchem sie sich über nachstehende Punkte beschweren: 1. dafs ihnen das bei der Anwerbung versprochene „freie quartier" und jährlich ein „Lieberey-Kleidt" nicht zu Teil geworden sei; 2. dafs sie, geringer Ursachen wegen, streng bestraft worden seien; 3. dafs etliche vor ihnen „ohne Willen und Begehren" verabschiedet worden seien, dafs man ihnen bei dieser Gelegenheit einen Monat Sold oder das „Lieberey-Kleidt" abgezogen habe und dafs zwei Züricher „als Schelmen von der Compagnia gejaget" und ihnen „die Degen gebrochen" worden. Endlich habe Hauptmann de Magny dem Musterschreiber Eckenstein unbeschränkte Vollmacht gelassen, bei Auszahlung des Soldes Abzüge zu machen, um auf diese Weise die Schulden der Soldaten bei den Bürgern zu tilgen. Derselbe habe aber mehrfach diese Zahlungen nicht geleistet, sondern das Geld für sich behalten.

Die Beschwerdeführer schreiben nun in weitschweifigster Weise weiter, dafs sie sich infolge solcher „Tyranney" zusammen unterredet hätten und dann zu ihrem Hauptmann gegangen seien, um sich zu beschweren. Dieser habe ihnen zunächst erwidert, dafs die bei ihrer Anwer-

---

[55]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 15. September 1663. Bern L^2 d. d. 18. September 1663. St.-A. Basel St. 96. F. No. 12, d. d. 15. September 1663.

bung abgeschlossene Kapitulation, worin ihnen das Quartiergeld versprochen sei, keine Gültigkeit mehr habe, weil sie seitdem eine neue Kapitulation (vom 1. [11.] Dezember 1658) beschworen hätten. Darauf hätten sie bemerkt, daſs sie zwar von neuem geschworen hätten, daſs ihnen von einer neuen Kapitulation aber nichts bekannt sei. Als der Hauptmann sich auf weiteres nicht eingelassen habe, hätten sie sich bei dem Kurfürsten „unterthänig supplicando“ angemeldet und derselbe habe ihnen einen Monat Sold und Quartiergeld versprochen. Trotzdem sei aber Hauptmann Magny zur Auszahlung desselben nicht zu bewegen gewesen, und als sie sich noch einmal persönlich zu ihm begeben, habe er ihnen „galgen, Radt unnd Schwerdt anerbotten, mitt fernerer ahngehefftter Betrohung, wie daſs er dem Ersten, so deſswegen wieder zu ihm kommen, darumb sollicitiren würde, Er Ihme den Degen durch den Leib stoſsen, auch etliche mit Pistolen nieder zuschieſsen betrohende sich vernehmen lassen, auch uber diſs Vielen den Plaz auff dem Neümarkte alhier gewisen alwo die Ubell: unndt Miſsthätter iustificiret werden“ u. s. w.

Bei der nächsten Soldzahlung hätten sie sich dann geweigert, den Monatssold anzunehmen, wenn nicht gleichzeitig das Quartiergeld ausgezahlt würde, und schlieſslich hätten sie sich nochmals an den Kurfürsten gewendet, der sie hätte bescheiden lassen, sie sollten den Monatssold annehmen und würden zu Michaelis für ein halbes Jahr Quartiergeld ausgezahlt erhalten. Damit aber noch nicht zufrieden, hätten sie nun auch noch die Entlassung des Musterschreibers Eckenstein verlangt, und auch dies sei ihnen auf ausdrücklichen kurfürstlichen Befehl und gegen den Wunsch aller Offiziere gewährt worden.

Trotzdem, daſs nach diesen Angaben alle mehr oder weniger berechtigten Wünsche erfüllt wurden, schreiben die Kläger: „In Summa, es ist nicht auſszusprechen, wie die Herren Officiere mit unſs umbgegangen, unndt unnſs getribulieret, also, daſs es keine Mögligkeidt war, unnſs länger unter solchen Joch (welches gleichsam ärger alſs deſs Turcken) zu gedulden, sondern, uns ins gesambt resolviret, bey Ihrer Churfürstl. Durchl. den gnedigsten abschiedt zufordern“ etc. Der Kurfürst habe ihnen darauf zugeredet, sich noch bis Michaelis zu gedulden. Jetzt schiene es ihnen aber, als sollten neue „Völcker“ geworben werden, und sie bäten deshalb ihre Obrigkeiten,

sie möchten doch suchen, ihre Lage in Sachsen zu verbessern, da sie sonst nicht weiter dort dienen könnten, „welches zwart unnsers gnedigsten Churfürsten unndt Herrn sehre leidt wehre“. Namentlich sei es schlimm, daſs sie bei der Kompagnie keine deutschen (d. h. Deutsch-Schweizer) Offiziere hätten, sondern nur „Welsche“ und es ginge so parteiisch her, „weille Leütenant unndt Fendrich, zween Gebrüder[56]), unndt der Haubtmann Ihr Schwager sein thutt.“ Die Obrigkeiten möchten also doch dafür sorgen, daſs Offiziere ihrer Nation zu der Kompagnie kämen, dann würden sie gern weiter dienen, „weill wir mitt Ihrer Churf. Durchl. zu Sachſsen unterthenigst wohl contend unndt zufrieden unndt Deroselben unterthenigst zue dienen gerne begehren“.

Die Hauptsorge der Beschwerdeführer scheint gewesen zu sein, daſs die Kantone neue Truppen bewilligen und sie infolgedessen entlassen werden möchten.

Zwei Tage später, am 17. (27.) September richtet Hauptmann Escher über dieselbe Angelegenheit aus Torgau, wo er sich mit seiner Musketier-Kompagnie im Gefolge des Kurfürsten befand, einen Brief an den Bürgermeister Waser nach Zürich, der geeignet ist, etwas mehr Licht über die Klagen seiner Landsleute zu verbreiten[57]). Als ganz unparteiischen Berichterstatter kann man allerdings Escher auch nicht betrachten, da er bekanntlich schon aus der Zeit seiner ersten Dienstleistung in Sachsen, wo er unter Magny stand, diesem feindlich gesinnt war. Der gedachte Brief Eschers enthält deshalb namentlich auch Klagen über Magny und die Bitte, es möchte ihm in Zürich, wenn er wegen Anwerbung dahin käme, „stattlich der Meisterstecken gewisen werden“. Weiter schlägt aber Escher vor, man möchte doch dem Kurfürsten auf sein Schreiben vom 10. (20.) September, in welchem er um neue Leute bittet, antworten, daſs man viel lieber eine oder mehrere Kompagnien mit den dazu gehörigen Offizieren bewilligen würde, als so „wenig Volk unter die Compagnie, da sie keinen Officier nit habind“. Auf die Sache selbst, d. h. auf die gröſsere oder geringere Berechtigung der Klagen der Schweizer, geht eigentlich Escher nicht ein; er schreibt nur zuletzt: „Gewüſs ist's, das die Soldaten zu vil an

[56]) Gebrüder von Montet.
[57]) St.-A Zürich Acta Sachsen d. d. 17. September 1663.

die sach gethan, aber der Anfang betreffende, sind si bei den Haaren zu disen ungüetlichen sachen gezogen worden".

Mittlerweile mögen nun die Beschwerde führenden Hellebardiere erfahren haben, dafs Magny wirklich nach der Schweiz abgereist war, um neue Söldner anzuwerben, und die Befürchtung, dafs sie könnten entlassen werden, tritt mehr und mehr in den Vordergrund. Infolgedessen richten sie am 26. September (6. Oktober) eine abermalige Vorstellung an die Kantone[58]; in welcher sie berichten, dafs sie, sowie die Abreise ihres Hauptmanns nach der Schweiz zu ihrer Kenntnis gelangt sei, beschlossen hätten, eine Deputation dahin zu entsenden, um sich zu rechtfertigen. Sie hätten aber keinen Urlaub erhalten, und nun bäten sie, die Obrigkeit möchte doch „umb Gottes Willen, in dieser Sach uns nicht übereylen lassen", sondern ihnen dazu verhelfen, dafs etliche von ihnen hinaus reisen dürften, um „Bericht zu thun, damit wir doch entlichen dieses unerträglichen Jochs der Welschen Officieren (welchen keinen Teütschen gut) möchten erledigt werden, in deme wier sonsten Ihrer Churf. Durchl. weiters zu dienen willig und bereit sind, weiln wier iederzeit einen gnädigsten und wohl meinenden Herrn an ihnen gehabt" etc. Unterschrieben ist das an Zürich gerichtete Schreiben von „etzliche zwantzig", das an Basel gerichtete: „bifs etliche zwantzig" Mann.

Es läfst sich wohl begreifen, dafs unter diesen Umständen der Rat zu Basel, wo sich Magny persönlich befand und das Schreiben des Kurfürsten überreicht hatte, in ernster Verlegenheit war. Auf der einen Seite die dringende Bitte Magny's, den Wünschen seines Souveräns nachzukommen, auf der andern Seite das Klageschreiben der Unterthanen aus Sachsen[59].

Bürgermeister und Rat wendeten sich deshalb am 3. (13.) Oktober an die Kantone Zürich und Bern[60] und baten um deren Ansicht, indem sie bemerkten, Magny habe ein Schreiben des Kurfürsten „eingeliefert", in welchem um die Genehmigung zur Anwerbung „von etwas wenig Völckheren" gebeten werde. Er sei aber ihrerseits „zur Geduld gewiesen worden", bis man mit den

[58]) St.-A. Zürich Acta Sachsen. St.-A. Basel St. 96. F. No. 12.

[59]) Ob auch die Klageschrift d. d. 26. September (6. Oktober) bereits eingegangen war, erscheint fraglich.

[60]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 3. Oktober 1663. St.-A. Bern L^2 d. eod.

andern Kantonen darüber konferiert habe, umsomehr, als kurz zuvor ein Schreiben der bereits in sächsischen Diensten befindlichen Basler eingegangen sei, „darinnen sie ob dem üblen und, wie sie es nennen, tyrannischen Tractament ihrer Ober-Officirer sich auf's höchste und wehmütigste erklagen". Die Eidgenossen möchten sich doch darüber aussprechen, ob es unter diesen Umständen nicht geraten sei, dafs man, vor Genehmigung einer neuen Anwerbung, wenigstens eine schriftliche Kapitulation mit Magny abschlösse, nach welcher künftighin die Ober-Offiziere nicht mehr allein von „Welschen" sondern von den „Haupt-Orten" genommen werden sollten. Beide Kantone beeilten sich mit einer Beantwortung dieser Anfrage nicht, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil Magny daselbst noch gar kein Werbebegehren angebracht hatte. Unter diesen Verhältnissen wäre es immerhin fraglich gewesen, welches Resultat Magny in Basel erzielt hätte wenn nicht nach Ablassung des erwähnten Schreibens vom 3. (13.) Oktober eine abermalige Zuschrift aus Dresden eingelaufen wäre von den übrigen Gliedern der Magny'schen Kompagnie, welche die ganze Angelegenheit in einem wesentlich anderen Lichte darstellte[61]). Es waren dies noch 46 Mann, welche die Beschwerdeschriften vom 15. (25.) September und vom 26. September (6. Oktober) nicht mit unterschrieben hatten. Sie bezeichnen die Klagen ihrer Kameraden als vollständig ungerechtfertigt, diese selbst aber als Empörer. Das Schreiben ist vom 29. September (9. Oktober) datiert, ebenfalls an die Kantone gerichtet und besagt u. a.: „Am allermeisten aber wird Ihnen (d. i. den Obrigkeiten der Kantone) nicht unverborgen liegen, was sich bishero by unser Churf. Ober-Leibguarde der Hallebardirer von etlichen zusammen gerotteten Mitt Cameraden vor factiones, Revolten und conjunctiones entsponnen". Es wird alsdann berichtet, dafs eine gerichtliche Untersuchung der Angelegenheit durch den Kriegs-Auditeur stattgefunden habe und dafs sich an dem ganzen Vorgehen nur 67 Mann der Kompagnie beteiligt, die übrigen 46 Mann aber nichts davon gewufst hätten, noch „viel weniger in dero Anschläge willigen wollen"; sie erklärten vielmehr ausdrücklich, dafs sie von diesen Aufwiegelungen „franq und frey

[61]) St.-A. Zürich Acta Sachsen, d. d. 29. September 1663. Auch bei Basel und Bern.

sein“ und bäten die Eidgenössische Obrigkeit, sie „wieder solche Revoltisten und die daraus entstehente böse famam zuschützen“ etc. Unterschrieben ist dieses Schriftstück: „unterthänige, gehorsambste Diener alfs übrige Sechs und Vierzig Mann von der Churf. Ober-Leibguarde der Schweitzer Hallbardierer“.

Dafs ein so schlauer Kopf und gewiegter Unterhändler, wie Magny, den Vorteil, den ihm eine derartige Erklärung gewähren mufste, nicht unbenutzt vorübergehen liefs, lag auf der Hand, und er vermochte — gestützt auf diese ihm gewordene reparation d'honneur, deren Abfassung er übrigens wahrscheinlich nicht ganz fern stand — nun thatsächlich den Rat zu Basel, ihm die Anwerbung von 40 Mann, und zwar unter Zugrundelegung einer ziemlich nichtssagenden Kapitulation, mittels welcher nur die Form gewahrt wurde, zu gewähren. Die wesentlichsten Punkte dieser am 15. (25.) Oktober abgeschlossenen Kapitulation, welche einerseits von Magny, andererseits von den Ratsherren J. Jacob Burkhard und Hanns Heinrich Zässlin, sowie von dem Ratsschreiber Conrad Harder unterzeichnet war, lauteten dahin, dafs: 1. die anzuwerbenden Soldaten lediglich in der kurfürstlich sächsischen Leibgarde „gebraucht“ werden und die gleiche Besoldung erhalten wie die bereits dienenden; 2. dafs bei eintretenden Vakanzen die Offiziersstellen mit „tauglichen Personen aufs den Hauptorthen ersetzt und ergentzt werden“; 3. dafs diejenigen, die um ihre Entlassung einkommen, ihren ehrlichen Abschied, sowie die Besoldung, die sie auf Grund der Kapitulation zu fordern haben, richtig erhalten[62]).

Nach dieser glücklichen Erledigung der Geschäfte in Basel, begab sich Magny nach Schaffhausen, wo er ebenfalls die Genehmigung zur Anwerbung erhielt (die Zahl ist nicht genannt) und am 19. (29.) Oktober den betreffenden Vertrag abschlofs — gleichlautend mit dem Basler. Die Soldverhältnisse blieben die gleichen wie in der Kapitulation vom 1. (11.) Mai 1659 (S. 234). Trotz dieser Erfolge in Basel und Schaffhausen ging Magny weder nach Zürich noch nach Bern, ja es erscheint auf Grund späterer Korrespondenzen sogar fraglich, ob er das kurfürstliche Schreiben überhaupt nach Zürich schickte.

---

[62]) In den Basler Archiven ist diese Kapitulation nicht mehr vorhanden, wohl aber im St.-A. Zürich Acta Sachsen, 5. November 1663 und St.-A. Schaffhausen Rubr. Sachsen No. 102.

Magny hatte bereits in Basel Kenntnis erhalten, dafs die Beschwerdeschriften eines grofsen Teiles seiner Kompagnie auch nach Bern und Zürich gelangt waren; aufserdem konnte er aber als sicher annehmen, dafs Escher ebenfalls in einer für ihn nicht vorteilhaften Weise in seiner Vaterstadt Zürich berichtet haben würde, und in Bern war er aus verschiedenen Gründen, die später berührt werden, ganz besonders schlecht angeschrieben. Er durfte also in diesen beiden Städten kaum auf so erfolgreiche Abwicklung seines Auftrags rechnen, wie in Basel und Schaffhausen. Am ersteren Orte waren ihm jedenfalls zwei Umstände förderlich gewesen: die langjährige Bekanntschaft mit den beiden Ratsherren Socin und Stähelin und die Eigenschaft seiner beiden Begleiter, Eckenstein und Bulacher, als Basler; in Schaffhausen aber war er selbst, sowie die Vorgänge in Sachsen, noch unbekannt — beides im vorliegenden Falle für ihn günstig.

Auch in Basel hatte Magny wohl weise gehandelt, das Eisen zu schmieden, so lange es warm war, denn im Laufe des Monats Oktober gestalteten sich seine Chancen entschieden ungünstiger. Zunächst gingen zwei Schreiben des in sächsischen Diensten befindlichen, bei der Musketier-Kompagnie stehenden Oberwachtmeisters Fäsch[63]) — eines geborenen Baslers — ein, von denen das erste, vom Anfang des Monats, an den Oberzunftmeister Socin, das zweite aber, vom 20. (30.) desselben Monats, an den Rat zu Basel gerichtet war[64]). Ist auch nur das letztere noch vorhanden, so geht doch aus demselben hervor, dafs auch das erstere, übereinstimmend mit dem zweiten, das Verhalten der „gelben“ (Hellebardier-) Kompagnie ihrem Hauptmann de Magny gegenüber in Schutz nahm. Fäsch schreibt, die Leute hätten „die Gewehr nie abgelegt“ (d. h. sich nie des Dienstes geweigert), „sondern durch drey underschiedliche suplicationen I. Churf. Dchlt. allen sachen berichtet unnd ihre Beschwerden eingesetzt unnd zugleich I. Ch. D. ihre getrüwe Dienst oferirt“, nur hätten sie gern andere Offiziere haben wollen, „die ihrer Sbrach sind, die besser wissen, wie man die Schweitzer

[63]) Jeremias Fäsch, geb. 24. September 1606, als Sohn des Bürgermeisters Rudolph Fäsch, war bei der Anwerbung im Jahre 1659 mit nach Basel gekommen. — Zwei Verwandte von ihm gleichen Namens, Johann Rudolph Fäsch und Georg Rudolph Fäsch, erlangten später in Sachsen hohe militärische Stellungen.

[64]) St.-A. Basel St. 96. No. 12.

halten soll". Dafür, dafs Magny kein reines Gewissen habe, spräche schon seine heimliche Abreise „in ein Warmbad".

Nächstdem kam aber auch die längst erwartete Antwort von Zürich[65]) — d. d. 24. Oktober (3. November) —, in welcher zu grofser Vorsicht gemahnt wird. Zürich schreibt, die Anfrage vom 3. (13.) Oktober sei eingegangen und seitdem auch die Klageschreiben der Schweizer aus Dresden. Bis jetzt habe aber Magny überhaupt in Zürich noch kein Gesuch um eine neue Anwerbung angebracht. Sollte dies noch geschehen, so würde man in Zürich ganz ebensolche Vorsicht und „Consideration" beobachten, wie in Basel. Man möge sich nur ja in Acht nehmen und in die aufzustellenden Kapitulationen auch das „gute Tractement" derjenigen mit aufnehmen, die bereits in sächsischen Diensten ständen. In jedem Falle erschiene es aber ratsam, „under gemeinem nammen" an den Kurfürsten zu schreiben und ihm die in seinem Dienste befindlichen eidgenössischen Unterthanen „zu besserer und wohl ertragenlicheren Haltung" zu empfehlen, was auch „zu Vermeydung schimpfflich und spöttischen Hinwegschickung gereichen und dienen wirt". Es wäre aber gut, dieses Schreiben nicht durch Magny selbst, sondern auf anderm sichern Weg zu schicken.

Dieses Schreiben aus Zürich wurde umgehend beantwortet[66]). Der Rat zu Basel schrieb, es wäre seit der Absendung der nach Zürich gerichteten Anfrage vom 3. (13.) Oktober (s. o.) ein Schreiben von 46 Mann der Hellebardier-Kompagnie, datiert vom 29. September (9. Oktober), eingelaufen (s. o.), in welchem dieselben „ihren Cameraden rührende Klagten, factionen und Conjurationen (wie sie selbige nennen) durchaus improbiren, darob grofses Mifsfallen bezeügen und vermelden, dafs sie damit gantz nichts zuthun haben . . . . wollen". Aus diesem Grunde und da „Ihr unsere g. l. E. Ihre antwortliche Erklärung etwas verweilet", da ferner Bern auch nicht geantwortet habe, hingegen Magny „aber die unserseitige Resolution eyfrig sollicitirt", so hätte man endlich dem kurfürstlichen Ansinnen „willfahren erzeigt", die Anwerbung von 40 Mann gestattet, aber mit Magny wegen des „Tractaments" und wegen „ehrlicher dimission und

[65]) Ebenda.
[66]) St.-A. Basel St. 96 No. 12, d. d. 28. Oktober 1663.

Bezahlung“ „etwas Abred pflegen lassen“, auch den Kurfürsten in einem Antwortschreiben vom 26. Oktober (5. November)[67]), von der Aufsetzung der Kapitulation benachrichtigt und ihn um Aufrechterhaltung derselben gebeten.

Hierauf antwortete Zürich am 31. Oktober (10. November)[68]), daſs mittlerweile das erwähnte Schreiben der 46 Hellebardiere ebenfalls eingelaufen sei. Es sei „eine groſse Widerwertigkeit, die unbedingt mit synen gebührenden Mittlen mueste underbrochen und corrigiert werden, wie es aber am Besten werde können beschächen, da stehen wir noch in gedancken“. Basel möchte doch seine Ansicht aussprechen. Diesem Wunsche wird auch d. d. 5. (15.) November[69]) entsprochen, doch kann in der Hauptsache nur das früher Mitgeteilte wiederholt werden. Es wird hinzugefügt, der „widerwertige“ Inhalt der beiden Schreiben der in sächsischen Diensten befindlichen eidgenössischen Söldner vom 26. und vom 29. September, „da etliche allerhand klägten füehren, andere aber gar wohl zufrieden zusein bekhennen“, habe sie zwar zum „Nachdencken“ veranlaſst, aber sie hätten schlieſslich doch die Anwerbung von 40 Mann gestattet, eine kurze Kapitulation abgeschlossen, welche in Abschrift beilag, und an den Kurfürsten das Ersuchen gerichtet, dieselben zu „placidiren“. Wenn aber Zürich und vielleicht auch Bern — von wo noch immer keine Antwort eingegangen sei — sich in demselben Sinne gegen den Kurfürsten äuſsern wollten, so „wollen wir solches nicht weniger genehm halten und die Anstellung dessen Euch unseren g. l. E. lediglich überlassen“. Es scheint übrigens, daſs man in Zürich gar nicht zufrieden war mit dem Ausbleiben von Magny und daſs man trotz der Schwierigkeiten, die von Haus aus den Anwerbungen gewöhnlich gemacht wurden, ganz gern wieder eine Anzahl junger Leute an das sächsische Hoflager entsendet hätte. Der Dienst in den Schweizergarden an fremden Höfen war zu der Zeit bei den Söhnen der schweizerischen Aristokratie sehr beliebt, und namentlich der kursächsische Hof bot so manche Annehmlichkeiten und Vorteile. Die jungen Leute lernten die Welt kennen, erhielten Titel und Würden (für welche die damaligen Schweizer durchaus nicht unempfänglich

---

[67]) St.-A. Basel St. 96. No. 12.
[68]) Ebenda.
[69]) St.-A. Zürich Acta Sachsen.

waren) und machten meistens auch in pekuniärer Hinsicht gute Geschäfte. Dafs diese Anschauung die wirklich herrschende war, finden wir vielfach bestätigt bei Betrachtung des damaligen Schweizer Söldnerwesens. Nur wenige begnügten sich mit einem fremden Dienste, und mancher Sohn der Schweizer Berge kehrte gar nicht wieder, sondern beschlofs seine Tage in hohem Alter im Auslande, das ihm lieb geworden war. Andererseits bot aber der fremde Dienst den Regierungen eine willkommene Gelegenheit, sich unruhiger Köpfe und liederlicher Elemente zu entledigen. Man mufs sich diese Verhältnisse vergegenwärtigen, um zu verstehen, dafs trotz der Beschwerden der in Sachsen befindlichen Schweizer und trotz der geringen Sympathien, deren sich Magny zu erfreuen hatte, doch seine Werbung wieder zu einem Resultate führte, und dafs, wie erwähnt, Zürich gar nicht zufrieden war mit dem Nichterscheinen des Werbers. Es erhielt daher auch der „Underschreyber" Hanns Georg Escher den Auftrag, sich einmal privatim an seinen Kollegen nach Bern zu wenden und dort anzufragen, ob Magny daselbst gewesen sei und geworben habe. Es heifst in diesem Briefe, den Escher an den Stadtschreiber Rothe nach Bern schrieb[70]) und welchem die verschiedenen aus Dresden eingelaufenen Schriften beigelegt waren: „Aufs den Beylagen hat der Hr. zuvernemmen, wafs von den Eydtgenössischen Soldaten in Saxen pro und contra an myn Gn. H. yngelanget und allem empfangenen Bericht nach, müssen einem Lobl. Magistrat zu Bern gleiche Schryben zukommen syn, wie gegen Bassell auch beschächen und wylen Hr. de Magny Cuhrf. Sächssischer Leibguardi-Haubtman sich in der Eidtgenossschafft und mit Nammen zu Bassell und Schaffhussen befunden, etwas mehrere Soldaten zu werben, so hat man erwarthet, dass er auch nacher Zürich kommen werde, und dann wöllen von obbedüthen Differenzien under den Soldaten mit Imme fründtlich conferieren und reden, Wylen efs aber dafs ansächen nit hat, dafs Er Hr. Magny nacher Zürich kommen werde" etc., so wird gebeten, vertraulich mitzuteilen, ob die in Abschrift beiliegenden Schriften auch nach Bern gekommen seien, ob Magny selbst dort war, um zu werben und was für einen Bescheid man ihm eventuell erteilt habe.

[70]) St.-A. Bern L^2, d. d. 5. November 1663.

Hierauf antwortet Rothe an Escher am 9. (19.) November[71]), dafs Magny die Absicht zu erkennen gegeben habe, in Bern Soldaten anzuwerben. Die „gnädigen Herrn“ seien aber der Ansicht gewesen, es werde damit wohl Zeit haben bis nach dem „Herbst“ (Weinernte). Mittlerweile seien nun die Klageschreiben aus Sachsen eingelaufen und das Gesuch Magny's sei deshalb zur „reifferen deliberation“ an die „Kriegs Cammer“ gewiesen worden. Persönlich sei Magny nicht in Bern gewesen, „hat auch kein Ansehen, dafs er kommen werde oder dörffe, denn Imme leicht ein Schimpf begegnen möchte von etliche junge Burgern, die drunden in Diensten gewesen und sie sein gutes tractament noch beschmüetzt“.

Der Rat zu Bern hatte in der That nach dem Eingang der verschiedenen Schriftstücke aus Sachsen unter dem 26. Oktober (5. November) 1663 den „Kriegsrat“ oder die „Kriegs Cammer“ beauftragt, „über das, von etlichen in sächsischen Diensten sich aufhaltenden Gardesoldaten an ihr Gnaden gesandte Klagschreiben ab den Offizieren, sonderlich dem Hauptmann Magnin“ eine Untersuchung einzuleiten[72]).

Diese Untersuchung, über welche zwei Dokumente vorliegen, scheint in der Weise geleitet worden zu sein, dafs zunächst mehrere noch in Sachsen befindliche Berner Unterthanen vernommen wurden. Deren Aussagen[73]) enthalten in der Hauptsache die schon bekannten Klagepunkte; Ort und Datum fehlen dem betreffenden Schriftstück. Nach Eingang desselben in Bern wurden nun verschiedene, früher bei der sächsischen Schweizergarde gedient habende Männer protokollarisch vernommen — wahrscheinlich am 22. Januar (1. Februar) 1664. Es waren dies der Hauptmann Versset (?), Wurstenberger — „des gleichnamigen Venners von Bern Sohn“, — Hans Rudolph Koller, Heinrich Weber von Aarau, Heinrich Mathys und Andreas Hermann.

In diesem Protokoll[74]), aus welchem auch hervorgeht, dafs Magny früher in venetianischen Diensten gestanden, werden ihm direkte Unterschlagungen Schuld gegeben; so habe er z. B. vom Kurfürsten das Geld erhalten, um

[71]) St.-A. Zürich Acta Sachsen.
[72]) Berner Rats-Protokoll No. 147 vom 26. Oktober 1663. S. 123.
[73]) St.-A. Bern L^2 S. 577.
[74]) Ebenda S. 581.

jedem Schweizer jährlich „ein Libereykleid“ zu geben, „aber es habe offt einer drei Jahr daran haben müssen“. In der Hauptsache wiederholen sich die nämlichen Beschwerden, welche schon in dem Klageschreiben vom 15. (25.) September 1663 enthalten sind; dieselben richten sich vielfach auch gegen den oben erwähnten Schreiber Eckenstein. Am ausführlichsten spricht sich Andreas Hermann[75]) aus; er giebt u. a. das Nachstehende zu Protokoll:

„Alfs Ihnen sechfs gantzer Monat lang keine besoldung geflossen, seyend die Soldaten schwürig und ungedultig worden, unnd habind sich mit einandren verbunden, dafs keiner den andren lassen welle, bifs sie bezalt und der Ekenstein abgeschaffet seye; da habe Magnie Ihnen alfs Rebelles getröüt und den Galgen gezeiget: Worauff sie sich bey Ir Churfr. Dcht. erklagt der dan verschaffet, dafs Ekenstein congedirt, und die gelter durch seinen Secretarium Löwe distribuirt werdent. Alfs nun Magnin solchen ansehen und erfahren müssen, hat er alsbald Ihrer dreifsig uff einmal abgedankt, mit hinderhaltung defs gedachten Reichsorts Monatssoldts, unnd kleidren, und habe drey, so Inne am einfeltigsten gedunkt, vor ihrer abreifs für die Stattauditores kommen lassen, und by beschlossner Thüre Sie zwingen wollen zubekennen, dafs sie alfs Rebellen seyend fortgeschikt worden. Es übervortheile der Magnin gemachter suffotation nach Ir Churf. Dcht. nur in dem, was er an der verglichnen anzahl guardi Soldaten haben solte, und nit, by zwantzig thusend Reichsthaler, damit er aber dises bementelen möge, müssind seine Soldaten all Tag auff und abzüchen.“

Bestätigt werden diese Klagen durch die Aussagen eines „In Churf. Dchlt. Bedienten“, der auch beifügt, dafs der Kurfürst befohlen habe, dafs die Gelder zur Bezahlung der Soldaten nicht mehr durch Magny's Hände gehen sollten, sondern dafs ein „gewüsser hooff Secretarius Löwe selbige ufsrichten sollen“.

Es wird dem Magny ferner zum Vorwurf gemacht, dafs er sich in einem „gewüssen Schlaghandel mit Major Basler gar nit Cavallierisch weniger Soldatisch verhalten“, und endlich wird noch erwähnt, „dafs er sich seines Names beschemet“[76]).

Alle diese Anschuldigungen wurden nicht allein bestätigt, sondern noch wesentlich ernster gestaltet durch einen Brief, den Escher mittlerweile von Dresden aus an den Bürgermeister Waser nach Zürich geschrieben

---

[75]) Derselbe hatte vermutlich als Lieutenant bei der Schweizergarde gestanden.

[76]) Die Familie hiefs eigentlich de Constantin. Vergl. oben S. 224 No. 9.

hatte. Derselbe ist irrtümlich vom 2. (12.) November, anstatt vom 2. (12.) Dezember 1663 datiert[77]).

Escher schreibt, dafs Magny am 16. (26.) November wieder in Dresden eingetroffen sei. Als er, Escher, nun vernommen habe, dafs der „weltbekante Verführer, Liegner und Betrieger“ nicht allein nicht persönlich in Zürich und Bern gewesen, sondern auch das kurfürstliche „an jeden Stand besonderbar adressierte“ Schreiben „hinderhalten“ habe, habe er sich entschlossen diesen Brief zu schreiben. Man werde in Bern sehr erzürnt auf Magny sein, weil „vill fornemmer Hern Söhn, die die Zeit her sehr übel gehalten und ganz malcontent nacher Haus gereist sind, als des Hern Sekelmeisters Steigers Sohn, einer Im Hoff, einer v. Graffenried, einer v. Bonstetten und noch vil andere mehr“ schwere Klage führen würden. Nun sage zwar Magny, die beiden Stände Zürich und Bern würden leicht zu begütigen sein, „es seige nur umb ein Churf. Attestation oder Justification Schreiben zu thun, werde alles wieder gut werden“, aber er — Escher — riete dringend, man möge an den Kurfürsten schreiben, dafs man sich durch das Verhalten Magny's sehr beleidigt fühle und die Unterthanen nur im sächsischen Dienste belassen könne, wenn sie unter Offiziere „von den Stenden, weliche mit ihren Kopf alles Unrecht zu verandtworten“, gestellt würden. Der Bürgermeister Waser möge nur mit dem Stand Bern oder persönlich mit Herrn Seckelmeister Steiger in Korrespondenz treten. Die Züricher und Berner hätten, als sie erfahren, dafs Magny gar nicht in ihrem Heimatsort gewesen, beschlossen, sofort nach Neujahr, wenn sie „die neuwen Kleider auf dem Leib haben werdind“, einen deutschen Schweizer als Hauptmann zu verlangen, oder ihren Abschied einzureichen. Es wäre zu verwundern gewesen, „wie die etlich und 70 man von Zürichern, Bernern und Baslern so standhafft ihren Abscheid genommen“ und „es vertrusse die gantze Hofstat, so hübsche abgerichte kerle soltend wech glasen und andere grobe pflegel angenommen werden“, da aber die 40 „Neuen“ von Basel einmal dagewesen seien, so sei nichts übrig geblieben, als sie zu entlassen. „Es ist auch ein offentlicher Discurs von vornemmen Cavaliers gehalten worden, als, es seige nit müglich, das es mit dem Schweitzer Ob. Leut. recht natürlich zugehe, inn demme son

[77]) St.-A. Zürich Acta Sachsen d. d. 2. November 1663.

Altesse wo der Feler steke, gar wol sehe". Endlich richtet Escher an den Bürgermeister Waser die Bitte „zu vermögen, meine gnedigen Hern mich mit sambt den ihrigen, so auch die H. von Bern ihre officier mit sambt den irigen, Sy uns nit wollind steken sondern wie bis dato vetterliche Hilf widerfahren lassen".

Bei dieser Lage der Dinge fand man es nunmehr doch angezeigt, dieselben auf der nächsten Tagsatzung in gemeinsame Beratung zu ziehen.

Die evangelischen Orte traten im Januar 1664 zu dem Zwecke in Baden zu einer allgemeinen Tagsatzung zusammen und die Klagen der Schweizergardisten sowie das anscheinend noch immer unerledigte Werbebegehren des Kurfürsten gegenüber den Kantonen Zürich und Bern, wurden auf die Tagesordnung gesetzt. Der auf dieser „Conferenz" gefafste Beschluſs lautet:

„Auf geschehenen Anzug, dafs der Oberstlt. Magny die in kursächfs. Diensten stehende Mannschaft der IV Städte übel halte, wird beschlossen, diefs durch ein Schreiben dem Kurfürsten zu klagen und von ihm Remedur zu verlangen. Glarus und Appenzell wünschen, dafs bei einem etwaigen Aufbruche dahin auch den Ihrigen Zutritt gestattet werde"[78]).

In Befolgung dieses Beschlusses richtete unter dem 20. Februar (1. März) 1664 Zürich, der Vorort der evangelischen Kantone, ein Schreiben an die Mitkantone, in welchem es heifst:

„In dem Abscheidt von der jüngsten Badischen Tagsatzung, so die Evangel. Orth under sich selbsten abgefasset, haben wir auch befunden, dafs wegen der Klegten der Eidgenössischen Soldaten inn Saxen gut und rathsamm erachtet worden, dieselbigen Ihr Churf. Dchlt. daselbsten durch ein fründtliches Schryben anzemelden, und zu eroffnen, zuevor aber das Concept defs Schryben den Lobl. Evang. Stetten alfs under deren Nammen dasselbige abgahen solle, nachrichtlich communicieren" etc.[79]).

Beiliegend ging an die Kantone zur Begutachtung das Konzept eines an den Kurfürsten zu richtenden Schreibens und eine Zusammenstellung der Klagen der Soldaten gegen H. de Magny[80]).

Auf der nächsten Gemeineidgenössischen Tagsatzung, die am 12. (22.) März in Baden stattfand, traten die

---

[78]) E. A. Bd. VI I[1] No. 395c. — Es scheint demnach, dafs die Klagen der Schweizergardisten nicht sehr tragisch genommen wurden, oder doch nicht abschreckend wirkten.

[79]) St.-A. Schaffhausen Acta Sachsen No. 32. St.-A. Bern L[2] 8. 589.

[80]) St.-A. Schaffhausen Acta Sachsen No. 32.

evangelischen Orte zur Beratung dieser Angelegenheit zusammen, konnten sich aber nicht einigen. Der betreffende „Abschied“[81]) enthält darüber die nachstehende Entscheidung: „Dem Entwurf eines Schreibens an den Kurfürsten von Sachsen, betreffend die gegen den Oberstlieutenant Magny erhobenen Klagen, wird von Basel und Schaffhausen darum nicht beigestimmt, weil sie die Kapitulation mit Magny erneut haben, und nur ein Teil der Soldaten Klage führe. Infolgedessen wird die Beschwerdeschrift nur im Namen Zürichs und Berns abgesandt und demselben die Bemerkung beigefügt, daſs Magny die beiden kurfürstlichen Schriften nicht überliefert, hingegen auf Bernischem Territorium ohne zuvor nachgesuchte Bewilligung Volk geworben habe; das betreffende Schreiben soll aber vor dem Abgange dem Hauptmann Escher zur Einsicht vorgelegt werden“[82]).

Leider fehlen alle Nachrichten, ob diese Schriftstücke wirklich an den Kurfürsten abgegangen sind. Dafür, daſs dies geschehen und daſs dieselben auch ihre Wirkung nicht verfehlten, spricht der Umstand, daſs in den nächsten Jahren keine weiteren Klagen verlauten. Oberstlieutenant de Magny verblieb im Kommando seiner Hellebardier-Kompagnie und Hauptmann Escher in dem der Musketier-Kompagnie. Im Truppenbestand der sächsischen Armee pro Ende 1666 heiſst es: „Schweizer Trabanten: Oberstlieutenant de Magny 132 Mann. Schweizer Leib-Compagnie der Musketiere: Hauptmann Escher 200 Mann“[83]).

Es dürfte jetzt angezeigt erscheinen, einen Rückblick auf die Klagen und Beschwerden der kurfürstlichen Schweizergarde, die sich während des Jahres 1663 geltend machten, zu werfen und die Frage zu stellen, ob und inwieweit dieselben berechtigt erscheinen.

Es liegen zunächst die beiden Schreiben vom 15. (25.) September und vom 26. September (6. Oktober) 1663 von einem Teil der Magny'schen Kompagnie vor, nächstdem die beiden Briefe J. C. Escher's vom 17. (27.) September und vom 2. (12.) November desselben Jahres, und endlich die Klagen und protokollarischen Vernehmungen der Berner Unterthanen. In allen diesen Schrift-

---

[81]) E. A. Bd. VI, Abt. II No. 397, lit. f.
[82]) Es scheint demnach, daſs Escher zu dieser Zeit in Zürich war.
[83]) Schuster und Francke a. a. O. I, 86.

stücken erstrecken sich die Beschwerden in der Hauptsache auf nachstehende Punkte:

1 Magny habe bei der Anwerbung freies Quartier und jährlich „ein Lieberey-Kleidt“ versprochen — beides sei aber nicht gehalten worden.

2. Wenn einer oder der andere bei einem der Offiziere sei „verklagt“ worden, so sei er mit strenger Strafe belegt worden.

3. Es seien etliche von ihnen ohne ihren Willen verabschiedet worden, so namentlich zwei Züricher, denen die Degen zerbrochen und die von der Kompagnie „verstofsen“ wurden.

Aufserdem habe der Musterschreiber Eckenstein zu viel Gewalt gehabt und vielfach Löhnungsgelder unterschlagen. Wenn sie aber bei den Offizieren ihre Klagen angebracht hätten, so hätten sie Unrecht bekommen. Die Behandlung, die sie seitens des Oberstlieutenants Magny zu erdulden hätten, sei überhaupt eine unwürdige und eine „Verantworttung“ vor dem Kurfürsten sei ihnen nicht möglich, während die Offiziere den täglichen Zugang zu demselben ex officio hätten.

Als Gegenstück hierzu sagt nun aber die Eingabe der „46 Mann“ vom 29. September (9. Oktober) desselben Jahres, dafs diese Beschwerden ihrer Kameraden ganz ungerechtfertigt und dafs die betreffenden Kläger „Revoltisten“ seien. Auch Escher, der als persönlicher Gegner Magny's kaum ganz unparteiisch war, giebt zu „dafs die Soldaten zu vil an der Sach gethan haben“.

Das Entscheidende scheint uns aber zu sein, dafs den Schweizergardisten der Zugang zu der Person des Kurfürsten sehr wohl offen stand und diese Füglichkeit auch — wie aus allen Schreiben übereinstimmend hervorgeht — in ausgiebiger Weise benutzt wurde. In dem Klageschreiben vom 15. (25.) September heifst es: dafs sie — die Schweizer — genotwendigt gewesen seien, sich „supplicando“ an den Kurfürsten zu wenden, welcher daraufhin verordnet habe, ihnen einen Monat Sold und Quartiergeld auszuzahlen. Später haben sie sich dann nochmals an den Kurfürsten gewendet, welcher auch ihre Entlassung aus dem Gefängnis persönlich befahl. Nichtsdestoweniger haben sich dann die Leute abermals beschwert, haben sich geweigert, mit Eckenstein „aufzuziehen“ u. s. w., bis endlich der Kurfürst dessen Verabschiedung angeordnet hat. Auch Escher schreibt am

17. (27.) September, daſs die Soldaten dem Kurfürsten ihre Beschwerden schriftlich übergeben hätten, und daſs derselbe sich „sonderlich bemüehet habe, das wesen zu accomodieren“. Das Ohr des Kurfürsten stand also thatsächlich den Schweizern offen und soweit als möglich wurde ihren Beschwerden abgeholfen. Daſs derselbe aber auch sonst sein persönliches Interesse an der Schweizergarde bethätigte, wurde schon auf S. 235 bemerkt. Ebenso ist es richtig, worauf die Beschwerdeführer von Magny hingewiesen wurden, daſs die Kompagnie Ende 1658 auf eine neue Kapitulation verpflichtet wurde, in welcher von Gewährung von Quartiergeld nicht die Rede war. Endlich dürfte aber als entscheidend zu betrachten sein, daſs nicht nur in Sachsen selbst die ganze Angelegenheit kriegsgerichtlich behandelt wurde (vergl. das Schreiben der 46 Mann vom 29. September (9. Oktober) 1663, sondern daſs auch von Seiten Berns eine kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet wurde, namentlich gegen Magny, die, anscheinend wenigstens, zu keinem Resultate führte, denn derselbe blieb noch mehrere Jahre unbehelligt in sächsischen Diensten. Daſs derselbe aus seiner Stellung als Schweizer Hauptmann pekuniären Nutzen zog und in dieser Hinsicht nicht allzu gewissenhaft verfuhr, erscheint zweifellos; das lag aber in den damaligen Militärverhältnissen und man konnte ihm daraus keinen ernsten Vorwurf machen.

Erst im Beginn des Jahres 1667 finden wir in den Akten des Basler Staatsarchivs[84]) wieder eine Erwähnung der Schweizergarde. Der Rat zu Basel richtet nämlich an den Oberstlieutenant Magny das Ersuchen, den Sohn ihres „Mitrathsfreündes“ Fridrich Bulacher, Lux Bulacher, zum Fähnrich bei seiner Kompagnie avancieren zu lassen[85]). Sie wären „von glaubwürdigem Ortt berichtet worden, daſs der Capit. Lieut. von der Compagnie, in welch der mehrere Theil Unserer Angehörigen sich befinden, mit ehistem abdancken, auch an dessen Stell sein Bruder, so derselben Compagnie Fendrich[86]), ohn Zweifenlich succedirn, hiemit die Fendrichsstelle vacirend werden dörffte“. Da nun Magny bei seiner Anwesenheit in Basel den jungen Mann sehr gerühmt habe, und da in der „Capi-

[84]) St.-A. Basel St. 96 F. No. 12, d. d. 13. Februar 1667.

[85]) Jedenfalls derselbe Bulacher, der 1663 mit Magny in Basel war.

[86]) Die schon erwähnten Brüder Montet.

tulation und anderen auch dises klärlich versehen, wofern künfftigs Einer oder der Andere bey diser Schweitzerisch Leib Guardi befindliche Officirer abgehen oder geändert würde, dafs alsdann derselben Officirern vacirende hohe oder nidere stellen mit Bafsler ergäntzt werden sollen", so hoffe man, dafs er jetzt und künftig danach verfahren werde.

In dem nämlichen Jahre — 1667 — machte sich noch eine abermalige Kompletierung der Schweizergarde notwendig und zwar betraf dieselbe die Musketier-Kompagnie. Der Kurfürst beauftragte infolgedessen den Hauptmann Escher mit den bezüglichen Verhandlungen bei den Kantonen Basel, Bern, Zürich und Schaffhausen und beglaubigte ihn mittelst eines an diese Kantone gerichteten Schreibens vom 1. (11.) August 1667, in welchem zugleich dem Wunsche Ausdruck gegeben wird, die „Schweizer Leib Compagnie an Musquetieren mit kriegsgeübter Mannschafft diser Nation vollents zu compliren"[87]. Nur von Basel und Bern liegen zusagende Entscheidungen vor[88]; man darf aber um so mehr annehmen, dafs auch die anderen Kantone die Anwerbung genehmigten, als es in Bern gewifs die meisten Schwierigkeiten zu überwinden galt. Schaffhausen hatte sich schon vor 4 Jahren willfährig erzeigt, und in Zürich waren dem Hauptmann Escher in seiner Eigenschaft als Bürger und Glied einer hochangesehenen Familie die Wege ganz besonders geebnet.

Auf die Länge scheinen sich aber doch die Verhältnisse bezüglich Magny's als unhaltbar erwiesen zu haben, so dafs sich der Kurfürst im Jahre 1669 entschlofs, die Musketier-Kompagnie der Schweizergarde aufzulösen, den Oberstlieutenant Magny zu entlassen und seine — die Hellebardier-Kompagnie — dem Hauptmann J. C. Escher zu übergeben[89].

---

[87]) St.-A. Zürich Acta Sachsen. St.-A. Basel St. 96 F. No. 12. St.-A. Bern L^2 S. 597. St.-A. Schaffhausen Acta Sachsen No. 100.

[88]) Basler Rats-Protokolle, 4. September 1667. St.-A. Bern, Extract aus dem Teutschen Missivenbuch No. XXII fol. 500 S. 601 d. d. 29. August 1667.

[89]) Ein anderer Grund für die Abdankung dieser Kompagnie ist nicht bekannt. Es mufs hier bemerkt werden, dafs nach den Angaben in den beiden Werken May's, Hist. milit. des Suisses und de la Suisse (a. a. O.), sowie in Leu's Schweizer-Lexikon, J. C. Escher im Jahre 1669 nicht die Schweizergarde übernommen hätte, son-

Nähere Nachrichten über diese Vorgänge liegen nicht vor, auch nicht über die speziellen Gründe zu Magny's Verabschiedung. Sein Name erscheint seit dieser Zeit nicht mehr in irgend einem, die sächsischen Militärverhältnisse berührenden Schriftstück und die Entlassung der Kompagnie scheint ohne alle Reibungen vor sich gegangen zu sein.

Magny's Schwager, Montet, verblieb bei der Hellebardier-Kompagnie und erhielt später den Titel als Kapitän-Lieutenant.

Über den Etat der Schweizergarde-Kompagnie in den nächsten Jahren findet man in der „Liste der Sächsischen Armee für das Jahr 1676", welche der Rangliste für das Jahr 1785 beigefügt ist[90]), die Angabe: „Schweizer Trabanten 1 Compagnie = 130 Mann", also ziemlich genau wie im Jahre 1666.

Doch auch die Tage dieser letzten aus Schweizern bestehenden Abteilung waren gezählt.

Die Anforderungen, die Kurfürst Johann Georg II. nach dem Ausbruche des Krieges gegen Frankreich — 1673 — an die Steuerkraft seines Landes stellen mufste, um die dem Reichsheer zuzuführenden Truppen zu unterhalten, erschienen unter den damaligen Verhältnissen nahezu unerschwinglich, und nicht allein die Landstände, sondern die gesamte Ritterschaft gaben auf unzweideutige Weise ihre Unzufriedenheit zu erkennen. Als demnach im Jahre 1679 durch den Frieden zu Nymwegen der Krieg beendigt worden war, erklärte sich der Kurfürst sofort zu einer namhaften Reduktion der Armee bereit[91]).

---

dern das „Garde-Regiment zu Fufs". Spätere Korrespondenzen und sonstige Schriften, die wir anführen, liefern aber den Beweis, dafs Escher bis 1680 Kommandant der Schweizergarde war. Das „Churfürstl. Leib-Regiment z. F." aber, von welchem in den bezeichneten Quellen nur die Rede sein kann, wurde von 1670—81 von Oberst Kuffer kommandiert, dessen Nachfolger ein Oberst von Escher war, aber nicht der bis jetzt genannte Johann Caspar. Vergl. H. v. S., Geschichte der beiden K. S. Grenadier-Regimenter. (Dresden 1877). Anlage 1. Vergl. auch unten Anlage No. VI.

[90]) Bachenschwanz, Gesch. und Zustand der kursächs. Armee 1785. Beil. 2.

[91]) Die betreffende Verordnung des Kurfürsten vom 10. Februar 1680 besagt: „Da der allmächtige Gott nach dem langen und beschwerlichen Kriege den Frieden geschickt", so wolle der Kurfürst „nach dem Beispiele des Kaisers und anderer Potentaten und auf untertäniges und dringendes Ansuchen der Landstände nun auch in Gottes Namen an die Abdankung seiner Truppen gehen".

Dieselbe hatte während der letzten Jahre aus 5217 Mann Reiterei (inkl. 617 Mann Garde) und aus 7442 Mann Infanterie (inkl. 796 Mann Garde) bestanden[92]). Bereits im Februar 1680 wurden hiervon 14 Kompagnien Reiterei und 9 Kompagnien Fufsvolk entlassen, und als im Herbst desselben Jahres, nach dem am 22. August in Freiberg erfolgten Ableben Johann Georgs II, sein Sohn als Johann Georg III. die Regierung angetreten hatte, wurde nicht allein die Reduktion der Feldtruppen fortgesetzt, sondern auch der gröfste Teil der kostspieligen Gardetruppen, und zwar: 30 Mann Leibgarde der Mousquetons, 75 Mann Kroaten und 130 Mann Schweizergarde, abgedankt. Gleichzeitig benutzte aber der mit scharfem militärischen Blick begabte Kurfürst, der sich von der Unzulänglichkeit der angeworbenen Truppen während der letzten Kriegsjahre überzeugt hatte, diese auf solche Art den Landständen gemachten Konzessionen, um durch Gewährung der erforderlichen Mittel seinem Lieblingswunsche näher treten zu können und den ersten Grund zu einer stehenden Armee zu legen. —

Die Abdankung der letzten Schweizergarde-Kompagnie sollte nicht ohne wesentliche Schwierigkeiten vor sich gehen, vielmehr zu langwierigen Verhandlungen und Korrespondenzen Anlafs geben. Diese Schwierigkeiten betrafen in der Hauptsache die Ansprüche von Quartiergeld, welche die Entlassenen noch zu haben vermeinten. — Dafs der endlichen Rückkehr in die Heimat später noch andere Verzögerungen bereitet wurden durch strenge Quarantänemafsregeln, welche die Schweizer Behörden wegen der in Sachsen grassierenden Pest für nötig erachteten, werden wir weiter unten sehen.

Die Verabschiedung der Kompagnie — deren Hauptmann Joh. Caspar Escher sich seit längerer Zeit in der Heimat befand und das Kommando an den Kapitän-Lieutenant Montet übergeben hatte — fand Anfang November durch den kurfürstlichen Kriegskommissar, auch Reichsquartiermeister und Oberstlieutenant Lenz statt. Da die Schweizer, wie aus dem unten erwähnten Schrei-

[92]) Bachenschwanz a. a. O. 1785. Beil. 2. Hiervon waren nach derselben Quelle 3400 Reiter und 800 M. Fufsvolk bei der kaiserlichen Armee und in kaiserlichem Sold. Gretschel a. a. O. II, 510 giebt für das Jahr 1676 die Stärke des sächsischen Heeres nur zu 2353 Reiter, 5758 Mann Fufsvolk und etwa 150 Mann Artillerie an.

ben des Kammer-Präsidenten von Bose[93]) hervorgeht, seit vielen Monaten freies Quartier genossen hatten — was ihnen nach der Kapitulation vom 1. (11.) Dezember 1658 nicht zukam —, so hatte derselbe befohlen, dafs ihnen nur 7 Monate Sold ausgezahlt, der Betrag für den achten aber für das genossene freie Quartier zurückbehalten, aufserdem aber zuförderst ihre Schulden von dem Solde in Abzug gebracht würden. Wegen dieser Mafsregeln, die als vollständig gerechtfertigt erscheinen und später auch so von Oberstlieutenant Escher bezeichnet wurden (s. u.), entstand nun grofse Unzufriedenheit. Die Schweizer verlangten nicht allein noch für den 8., ja wohl sogar für den 9. Monat Sold, sondern aufserdem Quartiergelder und „Abdankungsgelder". Oberstlieutenant Lenz wendete sich deshalb an seinen Vorgesetzten, den genannten Kammer-Präsidenten von Bose, der ein Schreiben an ihn erliefs, in welchem er sich dahin ausspricht, dafs die entlassenen Schweizer den Sold für den 8. Monat unbedingt nicht zu beanspruchen hätten; der Oberstlieutenant Lenz möge ihnen nur 7 Monate Sold auszahlen, zuförderst aber die Schulden davon abziehen; für die Verstorbenen könne die Gage bis zum Tage ihres Todes verrechnet werden. „Der Hr. Oberist Leutenant Escher betreffend, wellicher so lang nit im Land gewessen, wirt seine Besoldungsgelter schon selber zusuchen wüssen". Sollten die Schweizer mit diesem „raisonables Tractamenten" nicht zufrieden sein, so möchte Lenz die Gage im Amt Dippoldiswalde deponieren und befehlen, dafs die Leute weder in das „Stättly Darand noch anderen Orthen eingelassen" würden; nötigenfalls solle man sich ihrer Personen versichern[94]). Kapitän-Lieutenant de Montet und Lieutenant von Erlach, die beiden Offiziere, welche bei der Kompagnie anwesend waren, schickten dieses Schreiben zur Kenntnisnahme an den Oberstlieutenant von Escher nach Zürich, was aus einer Bemerkung, welche sich auf der im Staatsarchive Zürich befindlichen Kopie befindet, hervorgeht, die lautet: „Das Original dises Schreybens ist Hern Obristen Leutnant Escher von Hr. Capit. Leut. Montet und Leut. Erlach aus Saxen in die Schwytz überschickt worden."

[93]) Christoph Dietrich von Bose der Ältere, von 1680—86 Kammer-Präsident; später unter August dem Starken Minister.

[94]) St.-A. Basel E. 8 C. No. 3, d. d. 28. November 1680. Desgl. in den St.-A. Zürich und Bern.

Die Ansprüche, welche die Schweizer noch bezüglich der Besoldung erhoben und die daraus resultierenden Verhandlungen, verzögerten die Rückreise derselben, so dafs sie erst zu Anfang des Jahres 1681 scheint angetreten worden zu sein, wie aus einem Beschlufs des Rats zu Zürich vom 20. Januar (1. Februar) 1681 hervorgeht, in dem es heifst: „Wegen der abgedankten Comp. Hr. Obst. Leut. Escher's in Sachsen, so zum Theil mit Wyb und Kindern uff der Heimreifs begriffen seyn soll, ward erkent, Hr. Vogt Vögeli soll uff einen ohnwägsammen Hoff als haufs von der Landstrafs ohnfehren vom wasser ussert Rhyns nachforschung haben die erfahrende Gelägenheit schleünig benachrichtigen, indesse by synem Pafs von dergleichen Lüth niemand hindurchlassen, sondern" etc. — es folgen nun noch einige weitere Bestimmungen wegen der zu haltenden „purga" und „quarantäne"[95]).

Wir begegnen also hier den oben erwähnten Quarantänemafsregeln, die mit ernsten Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten für die betr. Kantone verknüpft waren, namentlich aber für den Vorort Zürich. Ihm lag es zunächst ob, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, wie man aus dem obigen Ratsbeschlufs ersieht, es scheint aber auch, dafs sich die Zurückkehrenden in corpore zunächst nach Zürich wenden wollten, um gemeinsam von dem dort aufhältlichen Escher die — ihrer Ansicht nach — ihnen noch gebührenden Emolumente zu fordern[96]).

Zürich ordnete, in Befolgung des Beschlusses vom 20. Januar (1. Februar) zunächst an, dafs die Quarantäne im „Hof Langenried"[97]) gehalten werden solle, falls der Besitzer es gestatte, worüber der Vogt Vögeli mit dem „Bauer von Langenried" verhandeln solle[98]).

In der Sitzung vom 19. Februar (1. März) wurde bestimmt, dafs der Vogt Werdemüller zu Eglisau „die abgedankte Saxische Compagney zugethan gewefste Soldaten, so keine Landeskinder, in ihr Heimath, benantlich die Berner uff Keifserstuel, die Bafsler uff Lauffenburg,

[95]) Manual I des Rats Zürich. 1681. Sitzung vom 20. Januar.
[96]) Ein Teil der Schweizer blieb vorläufig noch in Sachsen zurück.
[97]) Der noch jetzt bestehende „Hof Langenried", unmittelbar an der Grenze zwischen Rofz und dem badischen Ort Baltersweil.
[98]) Manual des Rats Zürich. Sitzungen vom 2. und 12. Februar 1681.

und die Appenzeller[99]) uff Rhynau weisen ohne Betretung Zuriches Territorium, hierherwerts Rheins. Die Landeskinder aber mit bescheidenlicher Nothwendigkeit an Brot und etwa einem Trunk in den Langenrieder Hof versorgen. Indessen die frembden vor Verfliefsung 2 Monate wegen ihrer vermeinender Ansprachen Juncker Obst. Leut. Escher angelangen nit harkommen mögen“ [100]).

In diesen Tagen trafen also die in Sachsen Entlassenen an der Schweizer Grenze ein, und in der Ratssitzung vom 21. Februar (3. März) wurden die erforderlichen Anordnungen wegen der vorzunehmenden Desinfektion getroffen[101]).

Die beabsichtigte Dirigierung der Nicht-Züricher auf die verschiedenen Rheinübergänge scheint aber nicht oder wenigstens nicht vollständig zur Ausführung gekommen zu sein, denn in dem Sitzungsberichte vom 23. Februar (5. März)[102]) heifst es:

„Es wird abgelesen die Supplication der Landeskinder von der abgedankten Sax. Comp. so sich in dem Langenrieder Hof bei Rafftz aufhalten, die begehrte Besoldung eines restier. Monatssoldes und ihre Heimlassung betrffd. Es wird erkannt, dafs die Fremden in ihre Heimath gewiesen werden sollen, die Züricher aber die Quarantäne richtig halten müssen. Ob. Ltnt. Escher sagt, dafs er kein Sold für die Leute erhalten habe; den ehrlichen Abschied werden sie aber erhalten. Uff erhaltem Bericht aber, dafs Hr. Oberst Ltnt. und Commissar Lentz selbigen wegen vor etwas Zeit hero genossenen Quartieren hinderhalten, werde Er Juncker Escher bei seiner ohne das bald vorhemmenden Reise in Saxen sorgfeltig auf desse Erhebung nachtrachtung haben und alsdann denselben verabfolgen lassen“.

Endlich finden wir noch im Sitzungsberichte vom 26. Februar (8. März)[103]) die Bemerkung: „Die Kosten haben im Hof Langenried 10 Reichsthaler betragen. Escher soll soviel vom zu erwartenden Sold innebehalten“. Es bezieht sich dies jedenfalls auf die bis dahin dort verpflegten „Fremden“.

Von dem obigen Sitzungsberichte gab der Rat zu Zürich am 26. Februar (8. März) den Räten zu Basel, Bern und Schaffhausen Kenntnis[104]). In Basel wurde die betreffende Zuschrift in der Ratssitzung vom 2. (12.) März

---

[99]) Man möchte hier an eine Verwechselung mit Schaffhausen glauben.

[100]) Manual des Rats zu Zürich. Sitzung vom 19. Februar.

[101]) Ebenda. Sitzung vom 21. Februar 1681.

[102]) Ebenda. Sitzung vom 23. Februar 1681.

[103]) Ebenda. Sitzung vom 26. Februar 1681.

[104]) St.-A. Basel E. 8 C. No. 3.

verlesen und beschlossen, „dafs es darbey bleibe“; „wann sich der Unsrigen Jemandt anmeldet, wirt man ferneres rhätig werden“[105]).

Bern antwortete am 4. (14.) März, indem es sich bedankt und mitteilt, dafs es für die erforderlichen Quarantänemafsregeln bezüglich der Bernischen Unterthanen gesorgt habe. Es schliefst:

„Wir ersuchen Eüch gleich wohl darbey freündt Eidtgenössisch, Ihr geruhet den Hr. Obristen Lieuten. Escher güetlichen zuvermögen, besagten den unseren, die Ihme bekandt sein werden, Ihren restirenden Sold sambt dem Abscheidt zukommen zu lassen, undt zwahr ohne dafs defswegen Sie eine expresse Reise in Eüre Unsere V. L. A. E. Statt mit Kosten thun müessend, weilen es auf eine andere Weise wohl wirt beschechen können“[106]).

Mittlerweile hatte aber der Rat Zürich den Oberstlieutenant Escher aufgefordert, einen ausführlichen Bericht und ein Gutachten über diese Angelegenheiten und namentlich über die Rechtmäfsigkeit der Ansprüche der entlassenen Garde-Kompagnie anzufertigen und einzureichen.

Diesem Befehle kam Escher nach und zwar unter Beifügung des oben erwähnten Schreibens des Kammer-Präsidenten von Bose, welches ihm, wie bemerkt, zugeschickt worden war.

Diese Eingabe Escher's[107]) entwirft ein klares und unparteiisches Bild von den vorliegenden Differenzen. Er schreibt, dafs „die beiden Herren von Bern“, Kapitänlieutenant von Montet und Lieutenant von Erlach (welche bekanntlich bei der Abdankung der Kompagnie in Sachsen waren) die beste Auskunft würden geben können. Dieselben würden auch bezeugen, dafs alle in sächsischen Diensten gewesenen Schweizer Soldaten bis zum 1. November des vergangenen Jahres ihren Sold stets richtig erhalten hätten. Die Soldzahlung pro November habe ihnen allerdings eigentlich noch gebührt, das beiliegende Schreiben Bose's enthielte aber den Grund, warum dieselbe nicht geleistet wurde. Es sei ihm — Escher — also eine Schuld nicht beizumessen, noch viel weniger sei aber an ihn eine Forderung zu stellen, da er der grassierenden Pest wegen, bei der Ab-

---

[105]) Basler Rats-Protokolle Bd. 47.
[106]) St.-A. Bern L^2 S. 629.
[107]) St.-A. Zürich Acta Sachsen. Ohne Datum. St.-A. Basel. Als Beilage zu E. 8 C. No. 2 (siehe Anmerkung No. 108).

dankung nicht zugegen gewesen sei[108]). Was die Forderung von Abdankungsgeldern beträfe, so liefse sich eine Berechtigung dazu aus der Kapitulation nicht herleiten, immerhin wolle er versuchen, wenn er nach Sachsen käme, ob sich sowohl bezüglich des Monatssoldes als auch bezüglich dieser Abdankungsgelder etwas erreichen liefse. Die „Abschiede" wolle er einem jeden in bester Form zukommen lassen. Die Berner könnten sich aber dieselben ebenso gut vom Kapitänlieutenant Montet in Escher's Namen ausstellen lassen. Endlich bittet Escher der „Lobl. Stand Bern" möge sich doch sowohl bei den schon genannten beiden Offizieren, als auch bei den andern Bernern, die in Sachsen gedient hätten, Hauptmann Wolfgang von Bonstetten, Steiger, Im Hoff u. a., namentlich auch bei Herrn Landvogt Beat Fischer, der wiederholt in Dresden gewesen sei, informieren, ob er — Escher — nicht stets sein Möglichstes gethan habe „zur Erhaltung und Vermehrung Lobl. Eidtgenofsschaft Ansehen und Reputation", sowie zur „Vernügung Ihr. Churf. Dchlt".

Man möchte ihm also keine Schuld beimessen, und es schiene beinahe, dafs die Soldaten, die ihm für so viele gehabte Mühe so schlechten Dank wüfsten, diese Forderungen erst auf der „verdriefslichen Quarantaine geschmidet" hätten. Endlich fügt er noch hinzu, dafs, selbst wenn die Auszahlung des Soldes für die letzten 7 Monate (siehe das Schreiben Bose's) nicht erfolgt wäre, man ihm keine Schuld beimessen könne, da die Soldaten das gezahlte Geld stets „alles in ihre Hüte gestrichen" hätten, und es sei „nichts en deconte oder Abrechnung wie in Französischen Diensten oder anderstwo bräuchig zurückbehalten worden", so dafs also auch die Offiziere nicht für die richtige Bezahlung der Soldaten Bürgschaft leisten könnten.

Dieses Schriftstück nebst dem beigefügten Schreiben Bose's schickte am 25. März (4. April) Zürich in Abschrift an die drei Kantone[109]) und schrieb hierzu, die-

---

[108]) Er begründet diese seine Abwesenheit in einem späteren Bericht an die Obrigkeit zu Zürich durch Beilegung eines „Scheines No. 5", der nicht mehr vorhanden ist. Doch scheint es hiernach, dafs er wegen Krankheit nach der Schweiz gereist war und dafs dieser „Schein" demnach ein ärztliches Attest war.

[109]) St.-A. Zürich, Acta Sachsen d. d. 25. März 1681. Konzept. St.-A. Bern, L² S. 643. St.-A. Basel, E. 8 C. No. 2. St.-A. Schaffhausen, Acta Sachsen No. 18.

selben würden aus den Beilagen ersehen, wie Escher die vorliegende Frage beurteile. Sie möchten also ihre betreffenden Unterthanen davon abhalten, etwa nach Zürich zu kommen, um ihre vermeintlichen Ansprüche geltend zu machen, sondern dieselben „oberkeitlich zu ruhen weisen". Hingegen werde Escher in den nächsten Tagen nach Sachsen reisen und das Verlangen des „praetendirenden Monat-Solds mit allen ersinnlichen Officien anzebringen und zu der Interessirten Contento bester massen aufszewürcken trachten"[110]).

Um vor seiner Abreise nach Sachsen vollständig orientiert zu sein über die Sachlage und namentlich über die Vorgänge bei der Abdankung der Kompagnie, bat Escher den Kapitänlieutenant Montet, der mittlerweile auch in der Schweiz eingetroffen war und sich in Servion bei Vevey aufhielt, ihm einen ausführlichen Bericht über diese Vorgänge zukommen zu lassen. Montet kam diesem Wunsche mittelst eines Schreibens vom 19. (29.) März nach[111]), welches alle Vorgänge bei der Entlassung der Schweizergarde durch Oberstlieutenant Lenz eingehend berichtet und als die hauptsächlichsten Forderungen der Soldaten die nachstehenden bezeichnet:

1. Käme ihnen noch vom Jahre 1679 her eine dreimonatliche Soldzahlung (im Ganzen 1000 Reichsthaler) zu, welche der Kurfürst dem Herrn „Leben"[112]) zu leisten befohlen habe. — Aus dem etwas unklaren Schreiben Montet's scheint hervorzugehen, dafs dies für Schulden innebehalten wurde.

2. Hätten sie den Sold für 9 Monate zu fordern gehabt: er sei ihnen aber zunächst nur für 6 Monate, dann noch für den 7. bezahlt worden. Wegen des 8. — der bekanntlich für das in natura geleistete Quartier in Abzug kam — hätten sie sich wollen an ihren Hauptmann (Escher) wenden, wovon er (Montet) ihnen aber sehr abgeredet habe. Schliefslich habe der Kommissar sich erboten, wegen dieses 8. Monats sich noch einmal in ihrem Interesse an den Kurfürsten zu wenden, was sie gern acceptierten. „Ayant enfin rendu les armes le lendemain et dantant que parmi ces dernieres instances, monsieur le Commissaire offrit de se charger encor dune

[110]) Basler Rats-Protokoll No. 55. Sitzung v. Sambstag den 30. Marty Ao. 1681.

[111]) St.-A. Bern L^2 S. 635. In französischer Sprache.

[112]) Hofsekretär Löwe. Vergl. Protokoll der Berner.

suplication à S. A. E. pour ce huittieme mois, on axcepta avec bien de la ioye et du respect ce bon office et luy remit la suplication a la teste de la compagnie et le pria fort instament de les avoir en reccommandation. Il promit de bonne grace toutes sortes de bon office a cest esgard".

Am 30. März (9. April) erhielt Escher diesen Brief und schrieb am 7. (17.) April, anscheinend unmittelbar vor seiner Abreise nach Sachsen, an „Monsieur le Lieutenant" (jedenfalls Lieutenant von Erlach) nach Bern[113]), dafs eine grofse Anzahl der entlassenen Schweizer bei ihm gewesen seien und von ihm die Bezahlung des dreimonatlichen Soldes verlangt hätten. Er habe ihnen darauf nur erwidern können, dafs er „selbiges auch gern haben wolle". Wenn es ihnen jemand schuldig sei, so sei er es in keinem Falle, sondern der Kurfürst, und er wolle gern in Sachsen sein Möglichstes thun, um noch etwas für sie zu erlangen.

Zürich erbat sich nun von Basel[114]) noch die Abschriften der Kapitulationen von 1659 und 1663, jedenfalls damit Escher dieselben als Unterlagen seiner Verhandlungen mit nach Sachsen nehmen könne, und endlich liegt vom 25. April (5. Mai) eine Mitteilung Zürichs an Bern vor[115]), dafs, „um weitere Verdrieflichkeiten zu ersparen" die Zahlung des rückständigen Monatssoldes mit sechs Reichsthalern seitens des Kantons geleistet worden sei. Aufserdem ersieht man aus dieser Zuschrift, dafs Escher nun wirklich nach Sachsen abgereist war.

Ob die andern Kantone dem Beispiel Zürichs, den Sold für einen Monat zu bezahlen, nachfolgten, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Oberstlieutenant von Escher wurde zum Zwecke seiner Mission mit einem an den Kurfürsten gerichteten Schreiben der Kantone und mit einem desgleichen an den Oberhofmarschall von Haugwitz[116]) versehen. Er traf am 15. (25.) Mai im Hoflager zu Torgau ein und hatte am 17. (27.) dieses Monats eine Audienz beim Kurfürsten, in welcher er sich seines Auftrags entledigte und die Wünsche

---

[113]) St.-A. Bern L² S. 631.

[114]) Basler Rats-Protokoll No. 55. Sitzung v. Mittwoch d. 13. Aprilis 1681.

[115]) St.-A. Bern L² S. 649.

[116]) Friedrich Adolf von Haugwitz, geb. 1637. Seit 1680 Oberhofmarschall. Stirbt 1715. Diese beiden Schreiben fehlen.

der entlassenen Schweizer auch mündlich dem Kurfürsten vortrug. Derselbe empfing ihn sehr gnädig, erteilte aber bezüglich dieser letzteren eine abschlägliche Antwort, welche auch bereits am 25. Mai (4. Juni) dem Oberstlieutenant Escher schriftlich zuging und welche sich darauf gründet, dafs 1. die Schweizer etliche Monate freies Quartier erhalten und demnach kein Quartiergeld zu beanspruchen hätten; dafs sie 2. wegen Abwesenheit des Hofstaates von Dresden mehrere Monate keinen Dienst gethan hätten und infolgedessen der Abzug des letzten Monatsoldes gerechtfertigt erscheine, und dafs 3. die Gewährung von Abdankungsgeldern weder in der Kapitulation vorgesehen, noch überhaupt in Deutschland gebräuchlich sei [117]).

Über die weitere Thätigkeit Escher's während seines Aufenthaltes in Sachsen, sowie über die vielfachen Vorwürfe, die daselbst wider ihn erhoben wurden, und wie er dieselben entkräftet, giebt der Bericht Auskunft, den er nach seiner Rückkehr nach Zürich — Mitte August — an seine Obrigkeit erstattet und der nebst den dazu gehörigen Beilagen zur Kenntnisnahme an die drei Kantone geschickt wurde [118]). In Basel ging derselbe bereits am 20. (30.) August ein, wie das Ratsprotokoll ausweist [119]), während er nach Bern erst 4 Wochen später, am 19. (29.) September, abgesendet wurde.

Da dieser Bericht gewissermafsen den Abschlufs bildet für die Dienstleistungen der Schweizer in Sachsen während des 17. Jahrhunderts, so teilen wir ihn als Anlage V wörtlich mit.

Es geht aus demselben hervor, dafs irgend welches Recht zu weiteren Forderungen den entlassenen Offizieren und Soldaten nicht zur Seite stand; Escher hält aber trotzdem die spätere Erlangung des qu. Monatsoldes, „weil Ihr Churfürstlich Durchlaucht sich so gnädig erzeigt und Ihne in synen Diensten wiederum zu accomodieren begehrt", nicht für unmöglich. Besonders bemerkenswert ist der Schlufspassus: „Letstlichen bitet Herr Oberst-

[117]) St.-A. Bern L^2 S. 653 d. d. 25. Mai 1681.

[118]) St.-A. Bern L^2 S. 655—662. Unten Anlage V.

[119]) Basler Rats-Protokoll No. 55. 1680—82. Sambstags den 20. Augusti Ao. 1681: „Schreiben von Zürich communicirt die Originalbeylagen so der Ihrige Hr. Obrist Lieutenant Escher aufs Sachsen mitgebracht. Daraufs sich erscheinet, dafs man Ihme den undergehabten Guarti Soldaten letsten Monat Sold nicht bezahlt, sondern innbehalten, weilen Sie frey quartier genossen, so man Ihnen nicht schuldig gewesen."

Leut. Escher, das man doch keine Gleichheit zwüschend den Teütschen und frantzösischen Diensten machen wolle, danne in den ersteren der Soldat so woll alfs der Officier synen gewüssen sold flyssig bezeüche, und gar nichts in deme deconte verblybe“ etc.

Zwischen Zürich und Bern fanden in dieser Zeit noch verschiedene Korrespondenzen in diesen Sachen statt; aus einem Schreiben Zürichs vom 19. (29.) September geht hervor, dafs Kapitänlieutenant de Montet sowohl, wie Lieutenant von Erlach für ihre Person noch Ansprüche bezüglich ihrer sächsischen Dienstzeit geltend machten [120]). Es scheint denselben aber von keiner Seite weitere Folge gegeben worden zu sein.

Nach der Abreise Escher's aus Sachsen, dürften wohl auch die letzten, bis jetzt noch in Erwartung ihres Abschieds daselbst verbliebenen Soldaten der Schweizergarde nach ihrem Vaterlande zurückgekehrt sein. Mit der Entlassung der Escher'schen Kompagnie im Jahre 1680—81 verschwindet für zwei Jahrzehnte die letzte geschlossene Abteilung Schweizer aus den kurfürstlichen Diensten. Wir finden sie, die uns bis jetzt nur als Gardetruppen und am Hoflager begegneten, zu Anfang des kommenden Jahrhunderts wieder auf dem Schlachtfelde im Kampfe gegen das Heer Karl's XII.

Auch Hans Caspar Escher scheint, trotz des Wunsches des Kurfürsten, nicht wieder nach Sachsen zurückgekehrt zu sein [121]). Sein Neffe Hans Heinrich Escher kommandierte seit 1680 oder 81 das Leibregiment; bereits 1682 gab er aber das Kommando ab an Oberst von Schönfeld [122]). —

Wir beschliefsen diesen Abschnitt mit einer kurzen Bemerkung über die Uniformierung der Leibtrabanten zu Fufs, die in den folgenden Jahren vielleicht Anlafs zu den schon erwähnten Verwechselungen zwischen der Trabanten- und der Schweizergarde bot, können aber allerdings auch mehr oder weniger nur auf Annahmen fufsen.

Wahrscheinlich erhielt nämlich die Trabanten-Leibgarde im Jahr 1681, nach Auflösung der Schweizergarde (gelbe Kompagnie), deren Uniform, und der Name

[120]) St.-A. Bern L^2 S 655.

[121]) Vergl. über ihn Anlage VI.

[122]) Vergl. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung No. 69 vom 26. August 1885.

Schweizer wurde infolgedessen vielfach — unberechtigter Weise — auf die Trabantengarde übertragen; es ist aber ausdrücklich zu bemerken, dafs nur dem Korps diese Bezeichnung zu Teil wurde, während die einzelnen Leute „Trabanten“ genannt werden. So finden wir im Codex legum milit. Sax.[123]) einen „Bestallungs- und Articuls Brief Chur Fürst Joh. Georgens III. zu Sachfsen, worauf die bey der Chur Fürstl. Schweitzer Garde befindlichen Trabanten schweren und sich verpflichten lassen sollen, de 26. April Anno 1684“.

Die historischen und Personal-Nachrichten, welche in den Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts erschienenen Ausgaben des Bachenschwanz „Geschichte und gegenwärtiger Zustand der sächsischen Armee“ der Rangliste der Schweizergarde vorgedruckt sind, sind unrichtig, sowohl hinsichtlich der „Geschichte“, als hinsichtlich der Namen der „Schweizer Hauptleute“, weil ausnahmslos eine Vermengung der Trabanten mit der Schweizergarde stattfindet. Wie aus den vorstehenden Aufzeichnungen zu ersehen, wurde die Schweizer Leibgarde in Sachsen im Jahre 1656 errichtet und 1680 aufgelöst und Schweizer Hauptleute waren nur Isaac de Magny und Johann Caspar Escher.

Erst im Jahre 1725 wurde eine Schweizergarde wieder errichtet.

Auf das erneute Auftreten Schweizerischer Soldtruppen in kursächsischem Dienste in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts werden wir in einem späteren Aufsatz näher eingehen.

Anlagen.

No. I. (1656, Oktober 24./Novbr. 3.)

Vergl. oben S. 226.

Capitulatio nach welcher des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Johann Georgens Defs Anderen, Hertzogens zu Sachfsen, Jüllich, Cleve und Bergk, defs heyligen Römischen Rychs Ertzmarschalls und Churfürstens, Landtgraffens in Düringen, Marggraffens zu Magdeburgk, Graffens zu der Marck und Ravensbergk, Herrens zu Ravenstein, über Dero Leib-Guardie bestelter Hauptman und Cammer Juncker, Isaac de Magny Oberster

[123]) Tobias Benjamin Hoffmann, Codex legum militarium Saxonicus etc. (Dresden 1763.)

Leütenant etc. in denen zuhöchst gedachten Ihrer Churf. Dchlt. Leib-Compagnie an Schweitzern, gnädigst begehrenden Völckern tractiren und dieselben so fort commendiren soll.

1. Ist ein Leütenant zu werben, welcher monatlich dreyfsig[124]) Thaler zugewarten hatt.

2. Ein Fenderich, soll haben zwantzig[125]) Thaler.

3. Zwey[126]) Wachtmeister, einem Jeden monatlichen fünffzehn[127]) Thaler.

4. Drey Corporalen, einen Jeden monatlichen zehen[128]) Thaler[129]).

5. Zwey[130]) Drommelschläger, und zwey[130]) Pfeyffer, Jedem monatlichen siben Thaler.

6. Sollen von denen andern zu Dero Leib Guardie bedürffenden ein Jeder monatlich sechs Thaler empfahen[131]).

7. Auch sollend dieselben frey Quartier

8. Kleidung

9. Auff den Reissen Kostgelt oder Speifsung[132])

10. Unnd wann einer kranck[133]), dann nothwendige Medicamenta haben.

11. Ihn mafsen Sy glychsfahls alle monatlich richtigk ihren Soldt uberkommen werden wie dessentwegen bereits anstalt gemacht worden[134]). Signatum Drefsden, am 24t. Octobris, Anno 1656.

(L. S.) Johann Geörg Churfürst.

No. II. (1656, Dezember.)

Vergl. oben S. 227.

Project der Ordonnanz für die Churfürstl. Säxischen Völckher.

Es sollen die Herren Officier und Knecht, so von der Statt Zürich Inn die Churfrl. Sächsische Lybsgwardi werden gegeben, vor allen dingen dahin sehen, dafs die Ehr Gottes defs Allerhöchsten; Ihr Churfl. Dchlt. Wirde; der Statt und Kirchen Zürich Ansehen und rum, wie auch eines Jedefsze zytliche und ewige Wolfahrt angelegenlich werde beobachtet: Welches durch volgende Articul im Werckh kan erhalten werden.

1. Dafs under die Compagnei von Zürich keine andere nit syn söllend, alfs ehrliche Burger und Landtleüth, und etwann auch von gemeinen Herrschafften so fehr *(sic)* dafs die Knecht Evangelisch sygind.

2. Es soll der Haubtman als Leütenant über difse Knecht haben ein ordenlichen Rodell, und denselben alle halbe Jahr unsern g[nädigen] H[erren] ynlifferen, mit andeütung, wie sich der ein und andre verhalte.

---

[124]) 50 *Cop.* [125]) 30 *Cop.* [126]) Ein *Cop.* [127]) 20 *Cop.* [128]) 15 *Cop.*

[129]) Ein Vorfähnrich 15 Thlr. *(Zusatz) Cop.*

[130]) Drey *Cop.*

[131]) *§ 6 lautet in Cop:* Sollen im übrigen 108 Knechte geworben werden und ein jeder Mann 6 Thlr. emphahen.

[132]) *Für* Kostgelt oder Speissung *hat Cop:* Auslösung gleich denen Trabanten.

[133]) oder schadhafft *Zusatz Cop.*

[134]) wie — worden *fehlt Cop.*

3. Inn der Reifs und inn den Quartieren da soll allwegen defs Morgens und Abendts, wie auch vor und nach dem Aefszen das Gebett laut gesprochen werden, allefs mit gebührender Andacht.

4. An den Son- und heiligen Fesstagen zoll mann inn den quartieren die Zyth zubringen mit betten, läfsen, singen: 1. mit einem aldanderen Capütul defs der H. Bibell: 2. mit Widerhollung unsers Cathechifsmi und der Zeügnufszen.

5. Der Obere-Officier soll versehen syn mit Unserer Eydtg. Glaubens-Bekandtnuss: mit der Kirchen-Agend und Bättbuch, mit dem grofsen Mandath und Ehesatzung und anderen nothwendigen stuckhen.

6. Die Predigen by denen, die der Augstpurgischen Cofession.

No. III. (1656, Dezember.)

Vergl. oben S. 228.

Anleitung für Hr. Leütenant Escher, wessen Er by syner stell under Ihr Cuhrfl. Dcht. in Saxen Leib-guardie wol zugewahren.

Die Ihme undergebene soldats anzemanne zu einen christlichen und fromen löbe: zu brüderlich liebe gegen ein andern: zu alle trüw redelichkeit und dapferkeit.

Sy allezyt in guter disciplin zehalten und by fürfallenden Ursachen der mit-burgerlichen affection nit zuvergessen. Alle sache under wegs und by den Säxisch hoff wol zugewahren, sonderlich sovil unsern Stand betrifft und denselben aller orten wol recommendiren.

Nach ankunfft by vermelden Saxisch Hoff, desselben beschaffenheit in Geist- und weltlich sach sovil müglich eigentlich erkundigen und berichten.

Auch welche Herrn in beiden Stenden in den höchsten ansehen und was affection Sy zu unsern Stand tragind. Sich versehn mit derer Eydtgenossischen Republic Simleri[135]), auch den mercure Suisse[136]), daraus unsere Altfordern Thaten auch jüngste sach wesentlich anzebringen: dsgl. mit den Scriptis Lutheranorum so zu der zyt des H. Zwingly alhero kommen, und daruss by gutem anlaas erscheinen, unsere allerbeste Zuneigung auch in Religionssach.

Er wolle auch gute anstalt mach zu sicheren ansendung der brieffe, damit man wichtig und berichtwürdige sache wochentlich communiciren und Ihme herdurch auch by hoff desto angenehmer mach könne.

---

[135]) Regiment Gemeiner loblicher Eydgenoschafft: Beschriben und in zwey Bücher gestellet durch Josiam Simler von Zürych: Jetzo aber von newem übersehen unnd an vilen orten gemehret und verbesseret. In diseren Bücheren wirt nicht allein beschriben das Regiment gemeiner Eydgenoschafft in gemein unnd auch der Orten und Zugewandten insonderheit, sondern es werden erzellet der Pündten ursprung und herkommen, auch ihre conditionen und Hauptartickel und was sich darauff in einer Eydgenoschafft verloffen habe: und begreyfft also das erste Büch ein sumen der Eydgenossischen history von den zweyten König Rudolffen bifs auff das Reych Caroli V. Getruckt zu Zürych im 1576. Jar.

[136]) Le mercure Suisse par Jean Martin, chez Jean de la Tovrette. Paris, 1634.

In glych wolle Er sich auch befliyfsen, was der andern wichtiges verlaufft continuirelich alher zuberichten, dardurch synen credit auch alhir zuerhalden: Insonderheit aber in alle wäg wolgewahren dessen so unsern Eydtgenössisch. Stand berüre, und man darüber halten und discurriren möchte.

Des vergangenen Wesens halber wolle Er sich bedienen unsres Manifests und mengklichen versichern, das wir anders mit ergreyffung der waaffen nichts gesucht, als den ohnbedingten Rechtsstand zuerhalten, wie Er in den Pündten versehen und damit herkommen: das wir auch glych in anfang des Krieges die vernügliche declaration zu ohnbedingtem Recht erhalden und daruff der pacification auch widerumb platz gegeben: das zwahre Bern in etwas by Villemerg[137]) überylt worden, aber eine Gottes Hilff, wo der Friden nicht erfolgen sich wol wider hette revanchiren können, auch syge es zum Theil us veranlasung der lucernisch underthanen in wehrenden stillstand beschehen dem Sy nit wenig schades zugefüge.

Das Zürich nit hundert man in allem verloren, die 5 orte noch mehreren. Das Zürich uff der 5 orten boden underschidlich art den Friden gewahrt auch das Thurgäuw und ein Theil der Graffschafft Baden allein ingehept, hernachen aber der ursach wider cediret das die 5 ort auch alles was sy ingehept widerverlassen habend.

Auf dem Umschlag aussenstehend: Concept der Anleitung, so Hr. Lütenant Escher in particulo von mir übergeben worden d. 10. Dcbr. 1656.

No. IV. (1662, Januar 13./23.)

Vergl. oben S. 238.

Monsieur

Il y a desja quelques années que S. A. Electle de Saxe par une singuliere affection a eu la confiance par l'esperance d'une reciproque et sincere amitié de Messeigneurs les Cantons Evangeliques a leur avoir demandé des gens de leur nation, pour les employer a son service, comme ses premieres gardes de Corps, de sorte que ayant reconnu toutes les fois quelle ont demandé et desirés d'avoir du renfort de leur troupes, vos Seigneuries se sont tousjours trouvés portées de bonne volonté à satisfaire aux desirs de ce grand Prince, ce que recognoissant partir d'une si cordiale et deliberée volonté par une toute particuliere providence de la Divine Majesté, s'est resolu, constamment de vouloir recercher une estroite alliance avec les quatre cantons Evangeliques, surquoy Jay eu ordre expres, d'en escrire par soubsmain a des Seigneurs particuliers pour presentir d'eux si la recerche pretendu d'un si grand Electeur d'Empire pourroit estre accordée, et que selon cela, l'on peust prendre les mesures, Mons. pour ce subject jay creu trouver a propos, de vous en addresser la proposition et la Vous confier, comme estant un des principaux appuis de la Republique, pour le soustrint d'un si grand dessein et de tres haute importance, permettés Mons. que ie vous prie de prendre la peine d'en

---

[137]) Die Angelegenheiten von 1656, welche zur Schlacht bei Vilmergen führten, waren Streitigkeiten konfessioneller Natur zwischen den katholischen Kantonen einer- und Bern und Zürich andererseits. Bei Vilmergen wurden die Berner durch die Katholischen besiegt.

faire aupres du Magistrat une proposition secrette, pour a celle fin qu' au plus tost par une favorable Response i'en puisse faire la relation a S. A. Electle mon Maistre de la commission, laquelle il luy a pleu me vouloir confier pourtant le tout soubs silence. puis donques ma destinée m'invite a la négociation de cest affaire, Je prie nostre Seigneur en vouloir benir les dessins, et les faire reüssir a sa gloire, pour le bien et l'advantage de nostre chere patrie, et au contentement de S. A. Electle mon maistre, laquelle est tellement inclinée et portée de bonne volonté à l'advantage et interest de toute nostre nation, que i'espère la chose reüssissant l'on en aura du contentement de tous costés.

de Dresde ce 13me Janvier
1662. *(Ohne Unterschrift.)*

No. V. (1681, August.)

Vergl. oben S. 267.

Nach demme Herr Oberist Lieutenant Escher zufolg des Hoch Oberkeitlichen Befelchs sich vor etwas Zyths in Sachsen begeben, und nunmehr von syner gethanen Reifs widerum glüklich allhier angelanget, Thuet Er wegen der alda gehabten Verrichtungen, wie auch über des Loblichen Stands Baſsel seith seiner Ankunfft eingelangtes und Ihme communicierten Schrybens, folgenden bericht in aller underthenigkeit ablegen:

Erstlichen, das nachdemme Er den 15ten May Ao. 1681 an dem Chur Säxischen Hoff zu Torgauw angelanget habe Er nith ermanglet des folgenden Tags darauf by Ihr Exellence Herren Ober Hoff Marechal von Haugwitz gebührend sich anzumelden, und selbigem das an Ihne addressierte Schryben zuübergeben, Welicher soliches mit aller Ehrerbietung empfangen, Ihne fründlich bewillkommet, und aller syner Diensten versicheret, des folgenden Tags darauf seige Er, durch Hoch Wollermeldten Herren Ober Hoff Marechal zu der Churfürstlichen audientz geführt, allwo Er nach abgelegten complimenten syner Churfürstlich durchleucht, das Hoch Oberkeitlich schryben, mit höchstem respect eingehendiget, Weliche auch selbiges mit sonderem benüegen, und Ehrenbezeigungen gnädigst angenommen, auch weilen die mitag mahlzyth verhanden Herren Oberist Leut: Escher mit zu Ihrer hochfürstlichen Taffelen genommen, und in Währender Zyth, mit fründlichen discursen, Ihne, Ihrer gegen den Evangelischen Ständen Loblicher Eydtgnoschafft Tragender Wohlgewogenheit vor Jedermänigklich versicheret.

Etweliche Tag hernach hatt Herr Oberist Leut: Escher von Herren Cammer Director von Bofsen, Churfürstliche gnädige antworth erhalten, weliche darin bestanden, das Ihr Churfürstlich durchleücht so woll schrifftlich alfs mündlich, sein anbringen und begehren vernommen, sich auch allergnädigst erkläret, Ihme alle billiche satisfaction zugeben, was aber anlangen thuege, den abgezognen monathsold, und die Abdanckungs Gelter, Werde Er aus der überschikten Churfürstlichen gnädigen resolution, Weliche mit Ihr Churf. durchlt. eigner Hand underschriben, und dero Chur Secret bekräfftiget ersechen können, die Jenige Gründ, weliche dieselbige bewogen nith in die bezahlung des verlangenden monathsolds ynzuwilligen, Weliches

alles us der bylag No. 3 bezeichnet originaliter zuersechen, über soliche unverhoffte abschlägige antworth, hatt Herr Oberist Leut: Escher sich höchst beschwerdt, und nit underlafsen alle nur erdenkliche Gründ, umb synem begehren ein vernüegen zu sechen einzuwenden, so aber alles kein gehör funden, und Ihr Churfürstlich durchleucht von abgefaster meinung nith abwenden mögen, daraus gnugsam zuersechen, wie träffenlich Herr Oberist Leut: Escher Ihme soliche sach angelegen sein lafsen.

Difsere erhaltene ohnverhoffte Resolution hatt Herr Oberst Leut: Escher den in Drefsden sich annach aufhaltenden Schwytzeren, zuwüfsen gemacht, weliche sich höchst darüber verwunderet, auch alsobald, ohne einiches wytheres begehren, Ihre Abscheidschryben, soliche nacher Hoff überschickt, und demüethig angehalten, dafs soliche von Ihme möchtend bekräfftiget werden, so auch beschechen, In weifs und Form, wie aus byligender Copie No. 6 bezeichnet zuersechen.

Wie wahrhafft dann, das Jenige seige, was von etwelichen böfswilligen, über die persohn des Herren Oberist Leut: Eschers, ausgesprengt worden, nammlich das Er ohne verwilligung Ihr Churf: durchleücht höchstseligister gedechtnus, by angestekten und sechr gefahrlichen Zythen, sich darvon gemacht, und syne Ihm anvertrauwte Compagnie verlasen wird aus byligendemm Schein No. 5 bezeichnet gnugsam zu ersechen sein, was dann die Jenige verlümbdung anlangen thuet, das Herr Oberst-Leut: Escher, sich woll verhüetten werde sich nacher Hoff zu begeben, aus Forcht, das Er, wegen villerley Ihme fälschlich zugelegten sachen, möchte yngestekt oder empfindlich affrontiert werden, deswegen thuet Hr. Oberst-Leut: Escher sich gäntzlich auf die Churfürstlich Ihme gegebene dimission und authentischen Abscheid, wie auch auf das von Herren Oberhoff Marechal an die vier Evangelischen Ständ, abgegangnes antworth Schryben, so woll in difser alfs anderen sachen referieren.

Wie ohnbegründt und fälschlich danne etweliche böfse Zungen usgegeben, das Herr Oberst Leut: Escher Ihr Churf: durchleucht ein grofse Summa gelts zuthuen schuldig und soliche verlümbdungen annach beschönen wollen, In demme Sy vorgewendt das Herr Commissarius Lentz by abdanckung der Compagnie ein soliches offentlich gesagt, alfs nun Herr Oberst-Leut. Escher in Sachsen angelanget, hat Er Ihme höchst angelegen sein lafsen sich difser zulag zu informieren, und alsobald zwey vornemme Herren, an obwollermeldten Herren Commissarium Lentzen abgeschikt, umb von Ihme zu vernemmen ob Er soliches geredt, welicher sich dann höchst darüber beschwert und mit höchster bestürtzung ein soliches in dem schärften widersprochen, und bezeuget, das Er des Herren Oberst Leut: Eschers, mit nichten als mit höchsten Ehren, nach syner schuldigkeit, gedacht habe, Seige zwahr nit ab, das Er von dergleichen matery etwas geredt, aber in einem weith anderen Verstand, nammlich das Ihr Churf: Drchlth. selige, us sonderer wollgewogenheit gegen Schwytzerischer Nation von anfang der diensten bis auf selbigen Tag, so vill gnad, VerEhrungen und geschenk, so woll officieren alfs gemeinen Knächten habind widerfahren lafsen, das wann mann mit selbigen nach der Capitulation rechnen wolte, wurde die Compagnie woll eine grofse summa gelts vor empfangen haben, Warus aber Khlar zu sechen, wie fälschlich soliche böfswillige Zungen understanden Herren Oberst-Leut: Escher zu verkleineren und vor so vilfaltig gehabte müehe gar schlechten Dank erweisen thüegind.

Endlichen bezeuget Herr Oberst Leut: Escher Ihme hertzlich Leid zu sein, das by so verwirter gewefsner abdankung, wegen grassierter leidiger pest, nit habe können by der Stehl sein, In dehme Er nit zwyffle das dann alles mit mehrerer vernüegung abgeloffen were dann Er mit höchster Verwunderung in Sachsen so woll von vornemmen Herren alfs gemeinen Soldaten vernemmen müefsen, das alles in höchste unordnung gerathen, auch etweliche unverschambte sich nith gescheuchet in Tosent, so das quartier, alwo Sy gelegen, die Churfürstliche Hochheit durch gottlofse reden anzugriffen, weliches aber so vill müglich vertuscht, damit Es by Hoff nith an das Tag Liecht komme, Es hat auch einer von der Compagnie nammens Abrahamm Mächtig von Bafsel, in obvermeldter Statt, synem Wirth, by demme Er in quartier gelegen die Haufsfrauw, von villen Kinden weggefüehrt und mit selbiger durchgangen, anderen und anderen sachen zugeschwigen, weliches alles villfaltige ursachen, soliche Bofswillige mit höchsten Ungnaden anzusechen, und kann man sich mit billichkeit verwunderen, das man nach so güetig gewesen, und annach Siben monath Sold hat abfolgen lafsen, Mann betrachtete aber das Ansechen der Ständen und die Unschuld der Jenigen, so lange Jahr mit höchsten Treüwen gedieneth, Weliches das Jenige sein Thuet so Herr Oberst-Lieutenannt Escher, wegen seinen gehabten verrichtungen in Sachsen in aller underthenigkeit ablegen und berichten Thuet.

Ueber das eingelangte Löblichen Stands Basel, und Ihme Herren Oberst-Leut: Escheren communicierten Schryben, berichtet Er, das wann verhofentlich ein Loblicher Stand Bafsel difsere Relation sechen, auch by ligende Schein alfs No. 1 die Capitulation in Original, No. 2 sein authentischer Abscheid, No. 3. Ihr Churfürstlich durchleücht resolution: No. 4. und 5 die beiden pafsporten, No. 6. die Copie, der in Sachsen gegebnen Abscheiden, und sonderbahr das Schryben von Ihr Exellence Herren Oberhoff Marechal an die vier Evangelischen Ständ, betrachten werdend, selbige ohnfehlbahr mit synen verrichtungen nit nur vernüegt sein, sondern alle wythere anforderung abstehlen werdind:

Dannethin gestehet Herr Oberst-Leut: Escher, das er etlichen soldaten, von Schaffhaufsen und anderen orthen, difsen Strythenden monathsold nebend Ihren Abscheiden allhier in Zürich habe abfolgen lafsen, weliches aber nith us schuldigkeit beschechen, sondern zu dem End, damit Er difser verdrieslichen anforderung überhebt, in ungezwiffleter Hoffnung selbigen monath sold in Sachsen zu erhalten, weliches aber, weilen es nith geschechen, Hoffet Herr Oberst-Leut: Escher das soliches Ihme zu keiner böfsen consequentz nit nur allein dienen, sonderen villmehr zu widereinforderung difser bezahlten gelteren Ihme verhulffen werden solle:

Es hat zwahren auch Herr Oberst-Leut: Escher syth syner ankunft, in syner abwesenheit vier angekommnen Schwytzeren, Ihr Ehrliche Abscheid, auff Ihr inständiges anhalten und weilen Sy nach aufgewifsner Churfürstlichen resolution nichts mehr an Ihne geforderet, abfolgen lafsen, weliche auch allen anderen so selbige nach nith habend, und von Ihme zuerlangen begehrend, zukommen sollend.

Das antworth Schryben, von Ihr Churfürstlich durchleücht an die vier Evangelischen Ständ, anlangende berichtet Herr Oberst-Leut: Escher, das selbiges albreith zu Torgauw fertig gewesen, und sich an nichts alfs an der Titulatur gestofsen, weliche by abgesöndereter Cantzley, nith habe können aufgesuecht werden, weliches

aber auch ehistes anlangen wird, und an gebührende hoche orth yngelifferet werden soll.

Danethin anerbieth Herr Oberst-Leut: Escher das imm fahl mit der Zyth, difser Strythende monath Sold nach zuerhalten sein möchte. Insonderheit, weil Ihr Churfürstlich durchleucht sich so gnädig erzeigt, und Ihne in synen diensten Widerum zu accomodieren begehrt, Wann alfsdann selbiger zubekommen, Er nith ermanglen wolle, einem Jeden sein gebührenden antheil zu stehlen zu lafsen, Letstlichen bitet Herr Oberst-Leut: Escher, das man doch keine glichheit, zwüschend den Teütschen und Frantzösischen diensten machen wolle danne in den ersteren der Soldat so woll alfs der Officier synen gewüfsen sold flysig bezeüche, und gar nichts in dem deconte verblybe, Wann dann nun, by AbEnderung der Herrschafft oder anderen coniuncturen, der soldat nith bezahlt werden solte, man alfsdann den Obersten Officieren darum anlangen wolte, Wer ist der mit so grofser müech sich understechen Thete, in soliche gefahr sich zu steckhen? Weliches Herr Oberist-Lieutenant Escher, flysig zu betrachten in aller underthenigkeit anhalten Thuet.

No. VI.

Johann Caspar Escher (vom Luchs) aus Zürich.

Obgleich die Familie Escher, welche sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts in die beiden Linien „Escher vom Luchs“ und „Escher vom Glas“ spaltete, zu den ältesten und bekanntesten Patriziergeschlechtern Zürichs gehört, und auch in der Gegenwart noch blüht, so war es doch mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden, etwas Licht über die beiden Glieder der Familie zu erlangen, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in kursächsischen Diensten standen. Alle Nachrichten, die über dieselben, und namentlich über Johann Caspar existieren, weichen nicht allein mehrfach von einander ab, sondern sind zum Teil als entschieden irrtümlich zu bezeichnen.

Die Schriften von Leu[138]), May[139]) und Girard[140]) geben übereinstimmend an, dafs Johann Caspar Escher i. J. 1657 in französische Dienste und von da i. J. 1665 — nach May und Girard —, i. J. 1669 — nach Leu — in die des Kurfürsten von Sachsen übergetreten sei als Schweizerhauptmann mit Oberstlieutenants-Rang. Er sei dann Kammerherr geworden, habe 1689 seinen Abschied genommen und sei nach Zürich zurückgekehrt, wo er seit 1681 Mitglied des grofsen Rats gewesen sei. Als Todesjahr wird 1702 angegeben. May fügt noch hinzu, dafs Escher im Jahre 1669 Oberstlieutenant und 1676 Oberst des Regiments „des gardes à pied“[141]) geworden sei.

---

[138]) Hans Jacob Leu, Allg. Helvetisches Eydgenössisches oder Schweitzerisches Lexicon. (Zürich 1752.)

[139]) May de Romainmortier, Histoire militaire des Suisses dans les differens services de l'Europe. (Bern 1772.)

[140]) François Girard, Histoire abregée des officiers suisses qui se sont distingués aux services étrangers dans des grades supérieurs. (Fribourg 1781.)

[141]) Im Jahre 1663 war das kurfürstliche Leibregiment zu Fufs errichtet worden, zu dessen Kommandant der Oberstlieutenant Brandt von Lindau ernannt wurde. 1664 wurde das Regiment von 6 Kompagnien auf 3 reduziert, deren 1. der zum Oberst beförderte Brandt

Mit diesen Angaben über Escher's Eintritt in französische Dienste und später in sächsische Dienste stimmen auffallender Weise auch Privat-Familiennachrichten überein, die uns in dankenswertester Weise mitgeteilt wurden. Wir sind aber auf Grund der vorliegenden Aktenstücke und Korrespondenzen in der Lage, das Lebensbild des Betreffenden etwas anders hinzustellen, indem wir dabei auch von den erwähnten Familiennachrichten mehrfach Gebrauch machen konnten.

Johann Caspar Escher wurde im Jahre 1624 (oder 1625) als der älteste Sohn des Junkers, Ratsherrn und Stadthauptmanns Johann Escher und der Margarete Schmid geboren. Er trat im Dezember 1656 in kursächsische Dienste als Lieutenant der neu errichteten Schweizergarde (Schreiben des Rats zu Zürich vom 10. Dezember 1656). Da er in dem betreffenden Empfehlungsschreiben als „Hauptmann" bezeichnet wird, so ist es möglich, dafs er schon vorher in französischen Diensten war: es erscheint aber wahrscheinlicher, dafs er diesen Rang im Züricher Dienst bekleidete, da sonst gewifs auf seine Dienstleistungen in Frankreich speziell Bezug genommen worden wäre.

1658 begleitete Johann Caspar Escher den Kurfürsten auf den Reichstag nach Frankfurt a./M. (Schreiben vom 8. Mai 1658). Ende desselben Jahres kehrte er nach Zürich zurück (Schreiben vom 1. Dezember 1658). Die Veranlassung dazu lag zunächst in dem üblen Verhältnifs zu seinem direkten Vorgesetzten, dem Hauptmann de Magny. Aufserdem giebt Escher den Wunsch an, in französische Dienste zu treten, wo er etwas „prosperieren, ehr und erfahrenheit" erwerben könne. Hier hätte er also gewifs erwähnt, wenn er schon früher in Frankreich gedient gehabt hätte. — Ob er diese Absicht, französische Dienste zu nehmen, jetzt ausführte, läfst sich nicht konstatieren. Wir möchten es aber bezweifeln, da er im Jahre 1661 bereits wieder in Zürich ist und von da aus wieder in kursächsische Dienste zurücktritt (Schreiben vom 12. August 1661), um das Kommando der neu errichteten Musketier-Kompagnie der Schweizergarde zu übernehmen.

1663 wird er mehrfach als in kursächsische Dienste stehend genannt, und 1667 wirbt er im Auftrage des Kurfürsten in seiner Vaterstadt.

1669 übernimmt er, nach der Entlassung der Musketier-Kompagnie, an Stelle Magny's das Kommando der Hellebardier-Kom-

---

von Lindau, die 2. Oberstlieutenant Kuffer, die 3. Oberstwachtmeister von Schweinitz befehligte. Im Mai 1666 wurde die 1. Kompagnie entlassen und die verbleibenden in 2 Freifähndel formiert, an deren Spitze Oberstlieutenant Kuffer trat. Ende 1666 wurden wieder 3 Kompagnien gebildet und im Jahre 1670 wurde wieder ein Leibregiment zu Fufs, durch Vermehrung der 3 Kompagnien auf die doppelte Zahl, aufgestellt, zu dessen „Obersten" sich der Kurfürst erklärte, während Oberst Kuffer als Kommandant bestellt wurde. In dieser Stellung verblieb er bis 1680. Nach seinem am 22. August dieses Jahres erfolgten Tode wurden die beiden Leibregimenter (1675 war ein zweites errichtet worden) in eins vereinigt und Oberst Escher — Hans Heinrich — zum Kommandanten desselben ernannt. Vergl. H. v. S., Gesch. der beiden K. S. Grenadier-Regimenter. (Dresden 1877.)

pagnie der Schweizergarde und führte dasselbe bis zu deren Abdankung im Jahre 1680, wo er seinen Abschied nimmt und nach der Schweiz zurückkehrt.

1681 wird er in Zürich Mitglied des grofsen Rats (XVIII^{er} vom Rüden, Constaffelherr), auch Kommandant zu Stein a./Rh.

Er verheiratet sich 1683 mit Anna Meyer v. Knonau, kauft 1688 Schlofs- und Gerichtsherrschaft Nennforn, welche er 1694 an die Züricher Regierung abtritt.

Er stirbt 1701 im 77. Lebensjahre und liegt im Kreuzgange des Grofsmünsters begraben.

X.

Das Chronicon Citizense des Benediktinermönches Paul Lang im Kloster Bosau und die in demselben enthaltenen Quellen.

Ein Beitrag zur Historiographie des 16. Jahrhunderts.

Von

K. E. Hermann Müller.

Mit dem Bosauer Mönche Paul Lang und seinen Schriften haben sich schon verschiedene Forscher beschäftigt, am eingehendsten Christian Schöttgen[1]); doch hat sich derselbe begnügt, die Quellen, aus welchen Lang für sein Werk geschöpft, der Reihe nach aufzuführen, ohne eine Untersuchung darüber anzustellen, in welchem Umfange und in welcher Weise sie benutzt worden sind. Auch sind ihm, da er keine sich bis auf die kleinsten Einzelheiten erstreckende Betrachtung des Chronicon Citizense anstellte, viele Quellen unbekannt geblieben, die der Autor noch zur Hand gehabt hat. Lepsius, der gründlichste Kenner der auf das Bistum Naumburg bezüglichen Geschichtsquellen, erklärt zwar in seiner Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg Lang für den Hauptschriftsteller über die Naumburger Stiftsgeschichte, legt jedoch seinem Chronicon Citizense als

[1]) Schöttgen und Kreyfsig, Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen XI (Dresden und Leipzig 1733), 88 flg.

historischer Quelle keine besondere Bedeutung bei[2]). Trotzdem bin ich der Ansicht, daſs ein genaueres Eingehen auf die Quellen dieser Chronik für die historische Wissenschaft wohl von einigem Nutzen sein dürfte; denn unbedingt muſs es für dieselbe von Interesse sein, das gesamte Quellenmaterial, über welches Lang verfügt hat, kennen zu lernen. Auch finden sich unter anderem in dem Chronicon Citizense da, wo Lang als Zeitgenosse berichtet, äuſserst interessante Charakteristiken hervorragender fürstlicher Persönlichkeiten des weltlichen und geistlichen Standes, die nicht ohne Wert für einen Historiker sind, welcher sich mit jener Zeit beschäftigt. Auf die Bedeutung der Chronik für die Kenntnis der zur Zeit des Autors unter dem deutschen Klerus herrschenden sittlichen Zustände und auf seine sich in derselben kundgebende freundliche Gesinnung für Luther soll hier nur kurz hingewiesen werden.

Der eingehenden Besprechung des Chronicon Citizense will ich eine kurze Schilderung der Lebensumstände des Verfassers desselben voraufgehen lassen. Den Stoff hierfür liefert das Chronicon Citizense selbst. Die von mir benutzte Ausgabe ist die von Struve in der 3. Ausgabe von Pistorius Scriptores rerum Germanicarum Bd. I S. 1120 bis 1291. Das Jahr seiner Geburt nennt Paul Lang nicht. Nach Schöttgens[3]) Ansicht müſste derselbe in einem der nächsten Jahre nach 1460 das Licht der Welt erblickt haben. Das Todesjahr Langs ist gleichfalls unbekannt. Da er jedoch im Jahre 1536 seine Chronik der Bischöfe von Naumburg zum Abschluſs gebracht hat, so kann er frühestens in demselben Jahre gestorben sein, wird also wenigstens ein Alter von 70 Jahren erreicht haben. Als Ort seiner Geburt bezeichnet er Zwickau. Seine Mutter hieſs Elisabeth, sein Vater Georg Lang. Derselbe, einem edlen, ritterbürtigen Geschlecht in Nürnberg entsprossen, war von dort in Zwickau eingewandert. Er war ein verständiger Mann von höchst tugendhaftem Lebenswandel, der Gott fürchtete und allen Heiligen die gröſste Ehrfurcht entgegenbrachte. Vor allen bewies er ohne Unterlaſs der Jungfrau Maria durch bestimmte Gebete seine Verehrung und hielt auch seine sämtlichen Kinder täglich zu

[2]) Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg vor der Reformation I (Naumburg 1846).
[3]) Diplomatische Nachlese XI, 89.

ähnlichen Andachtsübungen an[4]). Schöttgen findet es wahrscheinlich, dafs Lang die Vorbereitung für seine Universitätsstudien auf der damals berühmten Schule seiner Vaterstadt, insgemein die Schleifmühle genannt, erhalten habe[5]). Im Jahre 1486 studierte er auf der Universität Krakau, trat jedoch schon im folgenden Jahre auf den Wunsch seines Vaters in das Benediktinerkloster Bosau bei Zeitz ein, wohin er sich im Monat Mai mit drei jungen vornehmen Männern aus Zwickau und seinem Bruder Lorenz begab. Er wurde im Kloster freundlich willkommen geheifsen und zog schon nach einer Probezeit von wenigen Tagen am 26. Juni das Novizengewand an, wobei der Abt Peter in eigener Person celebrierte. Doch vollzog sich, wie er selbst andeutet, kurz bevor er das bindende Gelübde that, ganz urplötzlich eine Umänderung in seiner Gesinnung. Er bereute jedenfalls den Schritt, welchen er vorhatte. Sogleich indes trug er im Vertrauen auf Gottes Beistand über sich selbst den Sieg davon und legte am 21. März 1488 das Mönchskleid an[6]). Seine Widersacher, welche er unter den Vertretern der scholastischen Philosophie, hauptsächlich wohl unter den Dominikanermönchen, hatte, nahmen, weil ihnen sein Widerwille gegen ihre Afterweisheit, seine Vorliebe für das lautere Wort Gottes ohne Beimischung der Philosophie eines Porphyrius und anderer verhafst waren, die schwankende Haltung, welche er kurze Zeit vor Ablegung des Mönchsgelübdes bewiesen, zur Veranlassung, um ihn in der gehässigsten Weise anzugreifen. Welcher Art die hierauf bezüglichen Gerüchte waren, die aus diesen Kreisen über ihn in Umlauf gesetzt wurden, das dürfte wohl aus den Epistolae obscurorum virorum zu ersehen sein. Dort heifst es, Lang sei neunmal aus dem Kloster entlaufen[7]). Diejenigen Humanisten, von welchen diese Briefe ausgingen, zürnten Lang wegen des heftigen Angriffs, welchen er in einer seiner Schriften gegen Jakob Wimpheling, einen der Ihrigen, gerichtet hatte, und dies veranlafste sie jedenfalls, die schon von den Dominikanern gegen denselben erhobenen Beschuldigungen, von denen sie Kenntnis erhalten, für einen Angriff gegen ihn zu verwerten.

[4]) Chronicon Citizense 1262.
[5]) Diplomat. Nachl. XI, 90.
[6]) Chronicon Citizense 1262, 1263 und 1264.
[7]) Epistolae obscurorum virorum ed. Böcking (Vlr. Huttenii operum supplementum) I, 286.

Ich glaube, daſs, wenn auch diesen Gerüchten etwas Thatsächliches zu grunde liegen sollte, es doch zuerst von den Dominikanern aus Haſs gegen Lang sehr vergröſsert und entstellt worden ist. Unmöglich ist es ja nicht, daſs derselbe in der kurzen Zeit, welche zwischen dem 26. Juni 1487 und dem 21. März 1488 liegt, mehrmals dem Kloster entlaufen ist, doch wohl nicht so oft, wie ihm schuld gegeben wird. Darüber spricht er sich zwar nicht aus, aber er könnte doch in der Gemütsverfassung, in der er sich nach seiner eigenen Angabe damals einige Zeit befand, Neigung hierzu verspürt haben. Die an Grausamkeit grenzende Strenge, welche der Abt Peter gegen seine Mönche zur Besserung ihrer Fehler anwendete, machte eine etwaige Neigung derselben, sich durch die Flucht dem strengen Regimente zu entziehen, nur zu erklärlich und entschuldbar. Lang sagt von ihm: „Er war mehr zur Härte als zur Barmherzigkeit, mehr zur Strenge als zur Milde geneigt. Deshalb hat er meistens nicht die Wohlfahrt der Schwachen, sondern deren Verzweiflung hervorgerufen. Denn da er Ketten, Gefängnisse und Strafen vervielfältigte, so verscheuchte er unwiederbringlich seine Schäflein und büſste sie ein“ [8]). Sollte nun also auch Lang in der Verzweiflung mehrmals aus dem Kloster entwichen sein, so kann ihn doch meines Erachtens kein so groſser Vorwurf daraus gemacht werden. Ich bin der Ansicht, daſs schon der ehrenwerte Charakter desselben, wie er uns aus dem Chronicon Citizense entgegentritt, der Auffassung, wie sie seine Feinde über ihn zu verbreiten suchten, vollständig widerspricht [9]). Abt Peter, an dem Lang trotz seiner übertriebenen Strenge doch manche schätzenswerten Eigenschaften rühmend anerkennt, vermehrte die Klosterbibliothek durch den Ankauf vieler neuer Bücher. Nachdem er sie durchgelesen hatte, gab er sie Lang, der sie mit roter Farbe durchmalen muſste. Auf diese Weise erhielt derselbe unzweifelhaft Gelegenheit, viele Bücher zu lesen und dadurch seine Kenntnisse zu bereichern. Im Jahre 1507 starb Abt Peter; sein Nachfolger wurde Benedikt I., der bis zum Jahre 1517 seinem Amte vorstand. Derselbe wird als ein gelehrter, zu groſser Milde geneigter, aber

[8]) Chronicon Citizense 1256.

[9]) Sehr hart und ungerecht urteilt auch nach meiner Ansicht Schöttgen, Diplomatische Nachlese XI, 92, 93, 123 und 124 über Lang.

sehr verschwenderischer und durchaus nicht sittenstrenger Mann bezeichnet[10]). Wohl bald nach Übernahme der Abtei Bosau durch ihn trat Lang in nahe Beziehungen zu Abt Tritheim. Er verweilte bei diesem zuerst im Kloster St. Jakob bei Würzburg um das Jahr 1507 oder 1508, um sich von ihm in den Wissenschaften unterrichten zu lassen[11]). In dieser Zeit verfaßte er im Auftrage Tritheims sein *„opusculum bipertitum ad omnium claustralium laudem et defensionem“*, in welchem er Jakob Wimphelings Buch *„de integritate“* heftig angriff. Langs Werk wurde schon im Jahre 1509 auf einem Konvent der Benediktiner zu Reinhardsbrunn gutgeheißen. Im Jahre 1507 oder 1508 wird es also jedenfalls entstanden sein[12]). In diesem Werke, welches, soviel ich weiß, noch ungedruckt ist, soll unser Autor sogar die wunderbare Behauptung aufgestellt haben, Christus sei Abt, Petrus Prior, Judas Ischarioth Kellermeister und Philippus Pförtner gewesen. Gegen dieses halb in Prosa, halb in Poesie geschriebene Werk gingen nun diejenigen Humanisten, von welchen die Epistolae obscurorum virorum verfaßt sind, zum Angriff über, um ihren Freund Wimpheling an Lang zu rächen. Sie machten sich nicht allein über das schlechte Latein desselben lustig, sondern tasteten sogar, wie wir schon früher gesehen haben, seinen guten Ruf an. Nach ihrer Angabe hätte er auch nicht einmal eine Universität besucht[13]), was doch durchaus unwahr ist. Man muß überhaupt sagen, daß die Humanisten den armen Lang härter mitgenommen haben, als er es verdiente. Denn ein Dunkelmann und Freund der Dominikaner, auf welche die Briefe eigentlich gemünzt sind, war er nicht, vielmehr, wie schon früher erwähnt, ein erbitterter Gegner derselben.

Außerdem verband ihn sogar mit mehreren Humanisten, einem Tritheim und Sebastian Brant, innige Freundschaft. Sein Latein in dem opusc. bipert. mag sehr schlecht gewesen sein; so überaus anstößig erscheint es aber in seinen späteren Werken nicht.

---

[10]) Chronicon Citizense 1256—1259, 1273—1275.

[11]) Diplomatische Nachlese XI, 99. Chronicon Citizense 1267.

[12]) Chronicon Citizense 1124, 1267 und 1268. Silbernagel, Johannes Trithemius (I. Auflage) S. 67. Epistolae obscurorum virorum ed. Böcking I, 285. Diplomatische Nachlese XI, 92. Epistolae familiares Johannis Trithemii: Opera historica ed. Freher II, 550.

[13]) Epistolae obscurorum virorum ed. Böcking I, 286 flg.

Lang ist auch der Verfasser eines Gedichtes, welches sich betitelt: *„Carmen de laudibus Saxoniae“*. Aus demselben teilt er uns im Chronicon Citizense einige Verse mit[14]). Es ist vollständig abgedruckt bei Schöttgen[15]).

Im Jahre 1515 nahm Lang mit Erlaubnis seines Abtes Benedikt wiederum für einige Zeit seinen Aufenthalt im Kloster St. Jakob bei Würzburg bei seinem hochverehrten Lehrer Tritheim, da es sein sehnlichster Wunsch war, sich noch weiter von demselben in den Wissenschaften unterrichten zu lassen. Tritheim war damals gerade damit beschäftigt, ein Werk über deutsche Geschichte in drei Bänden abzufassen und sein früheres Werk *de scriptoribus ecclesiasticis,* welches bis zum Jahre 1494 reichte, weiter fortzusetzen. Um seine Arbeit desto schneller fördern zu können, beauftragte er Lang, versehen mit einem Briefe von ihm, der das Datum des 1. April 1515 trug und den er Äbten, Prioren und Pröpsten zur Beglaubigung seiner Sendung vorlegen sollte, Reisen nach verschiedenen Klöstern Deutschlands, besonders des Benediktinerordens, zu unternehmen, um in denselben Nachforschungen nach für seinen Zweck brauchbaren historischen Quellen anzustellen. Mit grofsem Eifer unterzog sich unser Autor in den Jahren 1515 und 1516 dieser Aufgabe, wenngleich ihm schlechte Wege, die Furcht vor Räubern und Dieben in Gebirgen und Wäldern und die Unbill der winterlichen Jahreszeit dieselbe sehr erschwerten und ihn nicht in so viele Orte gelangen liefsen, wie er es wohl gewünscht hätte. Jedoch kehrte er mehrmals im Winter noch bei Lebzeiten Tritheims mit gesammeltem und zusammengeschriebenem Quellenmaterial und mit verschiedenen Briefen und Grüfsen gelehrter Männer an Tritheim nach Würzburg zurück[16]). Es ist nicht uninteressant, zu verfolgen, wohin er überall nach seiner Angabe auf seinen Kreuz- und Querzügen durch Deutschland in dieser Zeit kam. Er verweilte mehrere Tage im Benediktinerkloster des Erzengels Michael in Lüneburg, ebenso im Kloster desselben Ordens auf dem Oybin bei Zittau. Einen viermaligen Besuch stattete er dem auf einem Berge bei Chemnitz gelegenen Benediktinerkloster ab, dessen Abt, Heinrich von Schleinitz, ein humanistisch

---

[14]) Chronicon Citizense 1235, 1236, 1252.
[15]) Diplomatische Nachlese XI, 105 flg.
[16]) Chronicon Citizense 1289 und 1290.

gebildeter Mann, mit Vorliebe geschichtliche Studien trieb und Lang für historische Quellen, welche ihm derselbe von seinen Reisen mitbrachte, durch reiche Geldspenden belohnte. Auch in Halberstadt und im Kloster auf dem St. Petersberge zu Erfurt suchte Lang nach Geschichtsquellen. Sogar bis ins südliche Deutschland dehnte er seine Forschungsreisen aus. So sah ihn das Benediktinerkloster Andechs als Gast in seinen Mauern; ebenso kam er nach Straßburg, woselbst er mit Jakob Wimpheling, Sebastian Brant und Johannes Reuchlin zusammentraf. Auch im Kloster Lehnin in der Mark, in Klostermansfeld und in Groningen in Holland sprach er als Gast vor. Die Städte Halle und Meißen waren ihm unzweifelhaft gleichfalls recht gut bekannt[17]). Da er schon am 13. Dezember 1516[18]) seinen Gönner Tritheim durch den Tod verlor, so erreichten hiermit seine Wanderungen durch Deutschland ein unerwartetes Ende. Dieselben hatten ihm wieder, wie er sich bitter darüber beklagt, seitens ihm feindlich gesinnter Mönche heftige Angriffe zugezogen. Man hatte ihn sogar einen Herumtreiber genannt[19]). Schon während seiner Rundreisen durch Deutschland hatte er zugleich Stoff für sich zu seinem Chronicon Citizense gesammelt und auch mit der Ausarbeitung desselben begonnen. Veranlaßt war er zur Abfassung dieser Chronik durch die Wahrnehmung, daß das Verzeichnis der Bischöfe von Naumburg, welches von einem Naumburger Schulmeister Peter herrührte, sehr viele Irrtümer enthielt[20]). Die erste Ausgabe seiner Chronik vollendete er im Jahre 1516 und überreichte sie dem damaligen Bischof von Naumburg, Johann von Schönberg, der sie mit Freuden entgegennahm und den Verfasser durch ein ansehnliches Geschenk ehrte[21]). Diese erste Ausgabe des Chronicon Citizense war unter den ungünstigsten Umständen zustande gekommen. Lang hatte sehr schnell an derselben auf seinen Reisen, häufig in Bauernhäusern, gearbeitet, indem ihm allein das Material zu gebote stand, welches er aus Quellen ausgezogen hatte, dagegen fast keine Bücher zur Hand waren, welche ihm bei seiner Arbeit hätten von

[17]) Chronicon Citizense 1219, 1220, 1156, 1157, 1185, 1181, 1195, 1203, 1159, 1268, 1275, 1276—1278, 1218, 1152, 1269, 1148, 1239.
[18]) Silbernagel, Johannes Trithemius S. 231.
[19]) Chronicon Citizense 1290.
[20]) Ebendaselbst 1158 und 1174.
[21]) Ebendaselbst 1266.

Nutzen sein können. Infolgedessen hatten sich so manche Irrtümer in diese Ausgabe eingeschlichen. Das sah er sehr wohl ein und beschloſs deshalb, noch einmal dieselbe Arbeit vorzunehmen. Er arbeitete jetzt daran in seinem Kloster, in welches er nach Tritheims Tode zurückgekehrt war, mit gröſserer Muſse. Jetzt konnte er auch das ganze groſse Material, welches er für Tritheim zusammengetragen hatte und welches ihm nach dessen Tode gleichsam als Erbteil zugefallen war, für seinen Zweck ausnutzen. Er hoffte, daſs diese neue Ausgabe in ihren Angaben zuverlässiger sein und sich von den Fehlern der ersten frei halten werde. Er erklärt, er habe für dieselbe besonders Chroniken der Slaven, Sachsen, Thüringer, der Naumburger und Merseburger Bischöfe und der Erzbischöfe von Magdeburg benutzt. Hiernach zu urteilen, war die erste Ausgabe seiner Chronik auch viel weniger umfangreich als die zweite. Diese so erweiterte und verbesserte Ausgabe entstand in den Jahren 1518—1520[22]). Die Chronik, wie sie uns erhalten ist, bricht plötzlich mit dem Jahre 1515 ab; es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, daſs sie ursprünglich weiter bis zum Jahre 1520 gegangen ist. Wenigstens bis zum Jahre 1517 ist sie sicherlich geführt worden. Unter dem Jahre 1492[23]) nämlich, wo Lang über den Bischof Johann III. von Naumburg berichtet, verweist er auf das Jahr 1517, das Todesjahr dieses Kirchenfürsten, in welchem er noch weiter über denselben reden wolle. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, welchem Umstande wohl die Verstümmelung unserer Chronik zuzuschreiben sei. Man hat gemeint, entweder sei die Chronik nicht von Lang vollendet oder von Mönchen, welche seine Widersacher waren, sehr verstümmelt worden, weil er dem Anschein nach etwas über die evangelische Lehre in dieselbe aufgenommen hätte[24]). Die erste Annahme halte ich darum nicht für wahrscheinlich, weil ich nicht einzusehen vermag, weshalb Lang, der noch im Jahre 1536 am Leben war, dieselbe hätte unvollendet lassen sollen. Die zweite erscheint mir schon aus dem Grunde als unhaltbar, weil sicherlich seine Feinde, wenn sie einmal die Macht gehabt hätten, mit seinem Werke vorzunehmen, was sie

[22]) Chronicon Citizense 1174, 1175, 1137, 1254, 1260, 1270.
[23]) Ebenda 1266.
[24]) Vorrede Struves zum Chronicon Citizense 1118.

wollten, nicht blofs die letzten Jahre der Chronik wegen ihres der Reformation günstigen Inhalts weggelassen, sondern auch noch andere Stellen derselben, welche sympathische Äufserungen über Luther und seine Lehre enthalten, ausgemerzt haben würden. Ich bin der Ansicht, dafs nicht das besondere Verschulden irgend eines Menschen, vielmehr nur ein böser Zufall diese Verstümmelung herbeigeführt hat. Mit dem Jahre 968 nach Christi Geburt, in welchem von Otto dem Grofsen das Bistum Zeitz gegründet wurde, beginnt unsere Chronik. Das Bistum führte später, als der Sitz desselben von Kaiser Konrad II. nach Naumburg verlegt wurde, den Namen nach dieser Stadt.

Sein Hauptaugenmerk hat der Verfasser darauf gerichtet, uns die Schicksale, welche das Bistum Zeitz-Naumburg und das Kloster Bosau erfahren, zu schildern. Aufserdem berichtet er auch über die Bistümer Meifsen, Merseburg und Würzburg, über die Erzbischöfe von Magdeburg und Mainz, über die Markgrafen von Meifsen, die Landgrafen von Thüringen, die Kurfürsten von Sachsen, über brandenburgische Verhältnisse, die deutschen Kaiser, die Päpste, über Konzilien, die Gründung verschiedener Klöster, die Stiftung von Mönchsorden, über wissenschaftlich bedeutende Männer und Ereignisse aus seiner eigenen Zeit. Vielfach citiert er auch Stellen aus der heiligen Schrift, aus verschiedenen Kirchenvätern und kirchlichen Schriftstellern des Mittelalters. Seine häufigen Citate aus Horaz, Ovid, Plautus, Terenz, Properz, Seneca und Sallust beweisen seine grofse Belesenheit in den Dichtern und Prosaikern der klassischen Periode der römischen Litteratur. Ein gleiches Interesse bekundet er für lateinische Verse, welche erst der mittelalterlichen Latinität angehören, indem er sowohl Verse von Dichtern der früheren, als auch seiner eigenen Zeit anführt; so den Vers auf S. 1162:

Tempora mutantur et res mutantur in illis,

für welchen Büchmann in seinen „Geflügelten Worten" den bekannten Wortlaut hat:

Tempora mutantur nos et mutamur in illis.

Auf S. 1215 werden mehrere Verse aus dem liber I Fastorum des Baptista Mantuanus, eines Zeitgenossen Langs, angeführt. Auf S. 1221 stehen einige Verse, welche dem liber metricus de suo exilio des im Jahre 1139

verstorbenen Erzbischofs Hildebert von Tours entnommen sind. Auf S. 1244 wird ein Vers des als Epigrammendichter bekannten Bischofs Campanus von Terni, bezüglich auf die Erfindung der Buchdruckerkunst, mitgeteilt. Demselben schliefsen sich einige den nämlichen Gegenstand berührende Verse des Sebastian Brant an. Dieselben findet man auch als von Brant verfafst bezeichnet in Chronici Moguntini Miscelli Fragmenta collecta bei Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, 388.

Die Zahl der Quellen, aus welchen Lang für seine Chronik geschöpft hat, ist bedeutend.

Viele der von ihm herangezogenen Quellen citiert er, jedoch nicht überall, wo er sie benutzt hat, vielmehr gewöhnlich nur an einigen Stellen. Zuweilen deutet er nur ganz im allgemeinen an, woher er seine Angaben über irgend eine Thatsache entnommen. Manchmal verschweigt er sogar gänzlich eine Quelle, die ihm viel Material geliefert. Meistens hat er sich bei seinen Berichten ziemlich eng an den Wortlaut der ihm vorliegenden Quellen angeschlossen, doch auch nicht selten Verkürzungen des Textes, der ihm zur Hand war, vorgenommen.

Wir lassen nun die Quellen folgen, welche der Autor seinem Chronicon Citizense zu grunde gelegt hat.

I. Quellen, betreffend die Bistümer Naumburg, Merseburg und das Erzbistum Magdeburg.

1. Johannes de Isenach: Acta et facta praesulum Nuenborgensium breviter notata. 968 bis 1493. Bei Paullini, Syntagma rerum German. S. 125[25]).

Ihn hat Lang, obgleich er ihn nicht als Quelle nennt, doch von S. 1124 a. 968 bis S. 1255 a. 1481 für seine Berichte über die Bischöfe von Naumburg gröfstenteils verwertet. Zwischen beiden Quellen herrscht vielfach fast wörtliche Übereinstimmung. Die Regierungsjahre der Naumburger Bischöfe, wie sie uns Lang giebt, stimmen ziemlich häufig mit denen, welche Lepsius Geschichte der Bischöfe von Naumburg enthält, nicht überein, ebenso wenig mit dem Verzeichnis derselben Bischöfe von Lepsius, das in Kruse, Deutsche Alterthümer II, 2, 169 steht. Auch weichen die Regierungsjahre dieser Bischöfe im

[25]) Über ihn Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg I, V.

Chronicon Citizense nicht selten von denen in Joh. de Isenach ab. Ja, man findet sogar, daſs Lang in der Chronica Neumburgensis ecclesiae omnium episcoporum (bei Mencke, Script. rer. Germ. II,1) einzelnen Bischöfen von Naumburg andere Regierungsjahre zuschreibt, wie im Chronicon Citizense, also mit sich selbst in Widerspruch gerät.

Auf S. 1238 und 1248 werden uns die Grabinschriften der Bischöfe Johannes II. und Peter mitgeteilt. Die des Bischofs Richwin lesen wir bei Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg I, 37. Lang kannte sie, wie daraus hervorgeht, daſs er aus ihr den im Jahre 1125 erfolgten Tod dieses Bischofs feststellt, führt sie jedoch nicht an (S. 1154). Zur Entscheidung der Frage, ob Bischof Udo I. ein Sohn Ludwigs des Springers sei, nimmt Lang S. 1155 auf die Grabinschrift dieser Landgrafen im Kloster Reinhardsbrunn bezug. Die wichtigen Urkunden über die Verlegung des Bischofssitzes von Zeitz nach Naumburg blieben Lang vollständig unbekannt. Er kann sich deshalb auf S. 1138 gar nicht erklären, wie dieselbe unter Kaiser Konrad II. im Jahre 1032 stattfand[26]).

2. Urkunden, bezüglich auf das Kloster Bosau.

Daſs Lang für seine Berichte über das Kloster Bosau hauptsächlich aus den Klosterbriefen geschöpft hat, hat Lepsius a. a. O. S. VI festgestellt, ebenso, daſs Leuckfeld für seine von Schamelius herausgegebene Schrift: Chronologia Abbatum Bosaugiensium (1731/32) seinen Stoff vorwiegend dem Chronicon Citizense entnommen hat (a. a. O. X f.). Derselbe bemerkt auch sehr richtig, daſs bedeutender und für die Bearbeitung der Stiftsgeschichte fruchtbarer das von Schöttgen und Kreysig[27]) mitgeteilte Chartarium Abbatiae Bosang. sei (ebenda S. XI). Dieses enthält aus den Jahren 1118—1549 91 Urkunden, von denen Lang 54, die jedenfalls nicht zu seiner Kenntnis gelangt sind, unerwähnt gelassen hat. Sämtliche Urkunden Langs beziehen sich auf dem Kloster Bosau vom 12. bis ins 15. Jahrhundert gemachte Schenkungen, welche demselben teils von Bischöfen von Naumburg, teils von Päpsten und deutschen Kaisern durch Urkunden bestätigt worden sind. Zur Zeit Langs war das ursprüng-

[26]) Ebenda S. 11—14.

[27]) Diplomataria et scriptores historiae Germaniae medii aevi II, 418 flg.

lich so reiche Kloster schon ganz verarmt (Chronicon Citizense S. 1150 f.). Auf S. 1149 f. wird der Gründung des Klosters durch Bischof Dietrich von Naumburg gedacht. Seinem Bericht hierüber hat Lang zu grunde gelegt die Stiftungsurkunde des Klosters (Historia de fundatione monasterii Bosaugiensis, bei Hoffmann, Script. rer. Lusatic. IV, 134). Eine zusammenhängende Geschichte der sämtlichen Äbte Bosaus hat Lang uns in seinem Werk nicht geliefert. Er begnügt sich meistens, nur kurz diejenigen Äbte zu erwähnen, deren Namen in den von ihm angeführten Urkunden vorkommen. Erst seit dem Jahre 1467, in welchem sich das Benediktinerkloster Bosau der Bursfelder Kongregation anschloſs, erhalten wir ausführlichere und zusammenhängendere Nachrichten über die einzelnen aufeinander folgenden Äbte desselben. Wohl allein aus einer Inschrift der Hauptglocke im Kloster, welche der Abt Heinrich Reck im Jahre 1448 gieſsen lieſs, erfuhr Lang etwas von der Existenz dieses Abtes (Chronicon Citizense S. 1241).

3. Bulle Papst Paschalis II. für das Kloster Pegau von 1106, Jan. 30. Chronicon Citizense S. 1153. Bei Mencke, Script. rer. Germ. III, 1007 f. und bei Schöttgen, Wiprecht, Cod. probat. 4. (Original im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.)

4. Urkunde des Bischof Udo von Naumburg über die Verlegung des Klosters zu Schmölln nach Pforta (1132). Chronicon Citizense S. 1157 f. Darüber Lepsius, Bischöfe von Naumburg I, 43, 151 Anmerkung 128.

5. Gründung des Augustiner-Mönchsklosters zu Mildenfurt und der Dominikanerinnenklöster zu Weida und Cronschwitz. Chronicon Citizense S. 1160—1162. Darüber Lepsius S. 60, 79 f.

6. Chronicon Gozecensis monasterii. Monum. Germaniae histor. Script. X, 141. Citiert auf S. 1141. Daselbst und auf S. 1145 f. benutzt für auf Goseck bezügliche Verhältnisse.

7. De regione, vetustate — — — Tubantinorum, Cygneorum etc. per egregium, eximium et doctum virum, Dominum Erasmum Stellae, artium liberalium et medicinae doctorem — — et Physicum civitatis Cygneae descripta. Fragmente bei Mencke, Script. rer. Germ. III, 2039 flg. Chronicon Citi-

zense S. 1163—1165. Diese Schrift hat Lang seinem fabelhaften Bericht über den Ursprung der Stadt Zwickau zu grunde gelegt.

8. Thietmarus episcopus Merseburgensis: Chronici libri VIII. Mon. Germ. Script. III, 733 bis 871. — Als Quelle genannt auf S. 1120 f., 1123 f. und 1132. Daraus entnommen Chronicon Citizense S. 1120 bis 1150: Gründung des Erzbistums Magdeburg und verschiedener Bistümer durch Otto den Grofsen, Ereignisse aus Ottos I., II. und III. Regierung und der ersten Zeit Heinrichs II., die ersten Erzbischöfe von Magdeburg, die ersten Bischöfe von Merseburg, Meifsen und Zeitz, verschiedene Markgrafen von Meifsen. Die aus Thietmar entlehnten Stellen sind meistens verkürzt wiedergegeben.

9. Chronicon episcoporum Merseburgensium. (968—1514). Mon. Germ. Script. X, 162. Benutzt auf S. 1137, 1167, 1225 und 1228.

10. Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. Mon. Germ. Script. XIV. Citiert auf S. 1124, 1132, 1146—1148. Von S. 1124—1250 hat Lang die Regierung der Erzbischöfe von Magdeburg nach dieser Quelle gegeben, doch stehen die Worte auf S. 1129: „*Traduntur plures — inchoaturi*“ nicht in den G. A. M. auf S. 382. Nach Langs Angabe S. 1218 soll der im Jahre 1368 gestorbene Erzbischof Dietrich im Kloster Lehnin bestattet worden sein, während die G. A. M. S. 442 f. den Dom zu Magdeburg als seine Begräbnisstätte bezeichnen. Sonst sind die G. A. M. noch als Quelle herangezogen an folgenden Stellen: S. 1124 Regierungsjahre Ottos I., S. 1132 Verwüstung der Zeitzer Kirche, S. 1141 Tod Heinrichs III., S. 1144 die deutschen Volksstämme für Heinrich IV., S. 1145 plötzlicher Tod mehrerer Bischöfe, S. 1147 Weihe des Bischofs Wahram von Naumburg, S. 1149 Bischof Dietrich von Naumburg, S. 1151 „*Anno milleno — cruoris,*“ S. 1153 Praemonstratenserorden.

11. Annalista Saxo. Mon. Germ. Script. VI, 542—777. S. 1137 Heinrich, Bruder der Kaiserin Kunigunde, Herzog von Bayern, S. 1147 Belagerung der Stadt Gleichen, S. 1154 die Kaiserin Richenza, Graf Otto von Anhalt, seine Gemahlin und sein Sohn, S. 1156 Regierungszeit Lothars II., das Kloster Königslutter.

12. Annales Magdeburgenses. Mon. Germ. Script. XVI, 107—196. S. 1121 Gründung des Klosters Bergen bei Magdeburg.

13. Bruno: De bello Saxonico liber et vita Heinrici IV. imperatoris. Mon. Germ. Script. V, 328. S. 1145 und 1146 Schlacht an der Elster. Citiert von Lang: *„Haec ex Chronicis Saxoniae."*

14. Botho: Cronecken der Sassen ab O. C. — 1489. Bei Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. III, 277. Citiert auf S. 1120. — Gründung der Bistümer Zeitz u. s. w. durch Karl den Grofsen, Wiederherstellung derselben durch Otto den Grofsen, S. 1221 Angern und andere Güter durch Erzbischof Friedrich von Magdeburg erworben, S. 1232 Friedrich von Meifsen Kurfürst von Sachsen, S. 1240 Christoph von Bayern König der drei nordischen Reiche.

An diese Chroniken schliefsen wir am passendsten an: Engelbertus Wusterwitz clericus Brandenburgensis: Chronica Marchitica. Über die Benutzung dieser Quelle durch Lang vergleiche: Engelbertus Wusterwitz, Märkische Chronik, herausgegeben durch Julius Heidemann (Berlin 1878), Einleitung S. 1, 5.

II. Niedersächsische Geschichtsquellen.

1. Helmoldus presbyter Bosoviensis ad lacum Ploenensem: Chronicon Slavorum. Mon. Germ. Script. XXI. Citiert auf S. 1123, 1148, 1152. — S. 1121 f. Bekriegung und Christianisierung der Slaven und Dänen durch Otto den Grofsen, S. 1123 Regierungszeit desselben, S. 1148 Beendigung des Schismas, Tod Heinrichs IV. im Bann, Tod Magnus von Sachsen, Lothar Herzog von Sachsen, Magnus Töchter, S. 1151 f. Schlacht am Welfesholze, grofse Niederlage der Römer, S. 1154 Lothar deutscher König.

2. Arnold von Lübeck: Chronicon Slavorum. Mon. Germ. Script. XXI. Als Quelle angeführt auf S. 1159 und 1166. S. 1159 Barbarossas Tod, S. 1166 f. Verwüstung Thüringens, Landgraf Hermann von Thüringen von Philipp von Schwaben wieder unterworfen.

3. Chronicon Slavicum parochi Suselensis ab a. 814—1485 ap. Lindenbrog, Script. rer. septentr. (Francof. 1609) S. 189—247. Citiert auf S. 1255. — Für Lübecker

Verhältnisse benutzt auf S. 1158, 1175, 1217, 1219, aufserdem noch an folgenden Stellen: S. 1185 Johannes Teutonicus, S. 1217 und 1218 Sieg des Bischofs Gerhard von Hildesheim, S. 1229 Eroberung Plauens, S. 1231 Gründung der Universität Rostock, S. 1246 Absetzung des Erzbischofs Dieter von Mainz, S. 1254 Heirat Johanns, eines Sohnes Christians I. von Dänemark, S. 1255 Ablafs in Schweden.

4. Rudimentum noviciorum. Lübeck 1475. Von Lang Chronica Rudimenti genannt und als Quelle bezeichnet auf S. 1215 f., 1223, 1227. Für die Geschichte der Päpste herangezogen auf S. 1190 f., 1195, 1206 f., 1211 f., 1214 f., 1217; aufserdem noch an folgenden Stellen benutzt: S. 1176 f. Worte über den Kardinal Hugo, S. 1210 f. Thomas de Valas, S. 1214 grofses Sterben in Frankreich und in Lübeck, S. 1216 Brand des Lübecker Rathauses, S. 1218 Brigittas Vorhersagung erfüllt sich, S. 1223 Sieg der Türken über Siegismund von Ungarn, S. 1227 Gründung der Universität Leipzig, S. 1228 Siegismund deutscher König, Schlacht bei Tannenberg, S. 1243 Eroberung Konstantinopels, S. 1245 Niederlage der Türken, S. 1251 Eroberung Lüttichs durch Karl den Kühnen.

5. Adam von Bremen: Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum Libri IV. Mon. Germ. Script. VII, 280—389. S. 1126 die Erzbischöfe Willehad und Ansgar von Bremen.

6. Compilatio chronologica. Bei Pistorius-Struve, Script. rer. Germ. I, 1057. S. 1136 Heinrichs II. Kaiserkrönung, Anwesenheit des Papstes Benedikt VIII. in Bamberg, S. 1173 Kaiser Friedrich II. verfolgt die Kirche.

7. Albert von Stade: Annales — 1256. Mon. Germ. Script. XVI, 283—378. S. 1144 Wahl Rudolfs von Schwaben zu Heinrichs IV. Gegenkönig.

Hierher dürfte wohl noch zu setzen sein:

Cochlaei Cosmographia, auf welche sich Lang S. 1216 beruft. Über diese Quelle habe ich sonst nirgends etwas finden können[28]).

---

[28]) Wohl Cosmographia Pomponii Melae ed. Cochlaeus. Norimbergae, Joh. Weyssenburg 1512. Panzer Ann. Typgr. VII, 451 no. 86. (Anm. der Red.)

III. Westfälische Geschichtsquellen.

1. Altfridi Vita S. Liudgeri. Mon. Germ. Script. II, 403—419. S. 1129 f. Liudgers wissenschaftlicher Eifer.

2. Henricus de Hervordia: Liber de rebus memorabilioribus — 1355 ed A. Potthast. S. 1190 Adolf von Nassau deutscher König.

3. Werner Rolevinck: Fasciculus temporum. Bei Pistorius-Struve, Script. rer. Germ. II, 397—576. Citiert auf S. 1122, 1182, 1201. Als Quelle für die Päpste benutzt auf S. 1149, 1157, 1167 f., 1193 *(Cunctis Praelatis — — ut canis)*, 1205, 1212, 1222, für deutsche Kaiser auf S. 1122 f., 1201, für Mönchsorden und geistliche Ritterorden auf S. 1147, 1166 f., 1182; sonst noch an folgenden Stellen als Quelle herangezogen: auf S. 1153 f. Hugo von St. Viktor, S. 1167 Eroberung Konstantinopels, S. 1170 Zerstörung Jerusalems, S. 1171 Friesland vom Meere schwer heimgesucht, S. 1188 Tripolis und mehrere andere Städte von den Sarazenen erobert, S. 1202 die Verse: *„Mitis — — canonizatos“*, S. 1217 die heilige Brigitta, S. 1218 plötzlicher Tod eines Lektors der Krakauer Universität, S. 1222 Schlachten bei Sempach und Näfels, der Theologe Heinrich von Hessen, S. 1223 Wikleff, Hufs und Hieronymus, S. 1228 f. Beendigung des Schismas zu Kostnitz.

4. Theodorici Urie Historia Concilii Constantiensis bei Herm. von der Hardt, Francof. 1700 post Concilium Constantiense, fol. 1. S. 1226 die hier angeführten Verse lib. I, S. 11. Auf ihn beruft sich auch Lang.

IV. Hessische, thüringische und meifsnische Geschichtsquellen.

1. Lambertus Hersfeldensis: Historia Hersfeldensis. Mon. Germ. Script. V. S. 1129 wissenschaftlicher Eifer im Kloster Hersfeld. Hier Lamb. citiert. Darüber Mon. Germ. Script. V. 137. Anmerk. 4. S. 1140 Bischof Cadalus von Naumburg und Kaiser Heinrich III. in Hersfeld. Hier Lamb. angeführt. Dazu Mon. Germ. V, 140, Anmerk. 30. S. 1140 Charakteristik Heinrichs III. Mon. Germ. V, 140.

2. Lamberti Annales Hersfeldenses. Mon. Germ. Script. V. Auf die Benutzung dieser Quelle durch Lang

auf S. 1142—1144, 1146 wird S. 148 unserer Ausgabe hingewiesen.

3. Additiones ad Lambertum. Bei Struve, Script. rer. Germ. I, 425—440 Citiert auf S. 1181. Als Quelle zu grunde gelegt auf S. 1144 f., 1223, 1253 für Erfurter Begebenheiten, aufserdem noch an folgenden Stellen: S. 1143 Schlacht an der Unstrut, S. 1181 Herzog Albert von Braunschweig aus der Gefangenschaft befreit, S. 1186 Tod des Markgrafen Johann von Brandenburg, S. 1188 Untergang vieler Menschen in Friesland.

4. Chronicon Sampetrinum, herausgeg. von Stübel: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 9 flg. Daraus geschöpft für Landgrafen von Thüringen, für Naumburger Bischöfe und Mainzer Erzbischöfe auf S. 1166—1168, 1170, 1174 f., 1177, 1179, 1181, 1187, 1189, 1200, 1206, 1215; aufserdem ist Chron. Sampetr. noch an folgenden Stellen herangezogen: S. 1166 Tod Heinrichs des Löwen, Reichstag zu Gelnhausen, S. 1168 Otto von Wittelsbach geächtet, S. 1195 die Erfurter zerstören mehrere Burgen, S. 1203 grofse Hungersnot in Thüringen, grofses Sterben in Erfurt, S. 1215 Rudolf von Vargula Beschützer der heiligen Elisabeth.

5. Successio episcoporum Moguntinensium. Bei Boehmer, Font. rer. Germ. IV, 355—363. Benutzt für Erzbischöfe von Mainz auf S. 1176, 1196, 1223, 1231, 1246, 1264.

6. Chronicon Montis Sereni. Mon. Germ. Script. XXIII. S. 1159 Otto, Dietrich, Albert, Dedo Markgrafen von Meifsen.

7. Annales S. Petri Erphesfurdenses. Mon. Germ. Script. XVI, 16. S. 1147 Ruthard, Erzbischof von Mainz.

8. Erphurdianus antiquitatum variloquus. Bei Mencke, Script. rer. Germ. II. S. 1205 und 1206 Erzbischof Peter von Mainz tot, Matthias sein Nachfolger (a. a. O. 500 und 501).

9. Historia Erphesfordensis Anonymi scriptoris de Landgraviis Thuringiae. Bei Pistorius-Struve, Script. rer. Germ. I, 1296. S. 1233 Tod des Markgrafen Wilhelm von Meifsen.

10. Chronicon Terrae Misnensis. Bei Mencke, Script. rer. Germ. II, 313—376. Dasselbe hat als Quelle

gedient für thüringische und meifsnische Verhältnisse auf S. 1122, 1139, 1142 f., 1180 f., 1223, 1243. Zu S. 1122 ist zu vergleichen Rothe: Chronicon Thuringiae bei Mencke II, 1660. Derselbe erwähnt auch S. 1168 f. die Schauenburg, von der Lang auf S. 1139, jedoch nicht das Chr. T. M. S. 320 f. spricht.

11. Pucheler: Res Misnicae ab anno 1426—1488. Bei Mencke, Scriptor. rer. Germ. II, 417. S. 1241 Streit zwischen Friedrich dem Sanftmütigen und seinem Bruder Wilhelm, S. 1243 der Baron von Gera gefangen nach Böhmen geschleppt.

12. Johannes Garzo Bononiensis: Annales Misnenses sive Historia de bellis Friderici Magni. Libri II. Bei Mencke, Script. rer. Germ. II, 1015 bis 1056. Von Lang vollständig in sein Chronicon Citizense auf S. 1191—1194, 1197, 1199, 1200 und 1202 aufgenommen.

13. Hieronymus Emser: Vita Bennonis episcopi Misnensis. Lipsiae 1512. Bei Mencke II, 824 flg. S. 1131 beruft sich Lang auf diese Vita, S. 1148 Bennos Tod.

14. Siffridus Presbyter Misnensis: Chronicon universale usque ad annum 1306. Bei Pistorius-Struve, Script. rer. Germ. I, 1017—1055. S. 1137 Kaiser Heinrichs II. Fürsorge für verschiedene Bistümer, Godehard Bischof von Hildesheim, S. 1172 die Landgräfin Elisabeth heilig gesprochen, S. 1186 Niederlage des Erzbischofs Konrad von Magdeburg und des Markgrafen Dietrich von Landsberg, S. 1196 Tod des Bischofs Bruno von Naumburg.

15. Decanus Misnensis, auf S. 1159 von Lang citiert, doch nicht als Quelle ausfindig zu machen.

V. Geschichtsquellen, aus Franken und Schwaben stammend.

1. Trithemii Annales Hirsaugienses. St. Gallen 1690. 2 Volum. Dieselben sind häufig von Lang als Quelle herangezogen worden bei deutschen Kaisern, bei Päpsten, bei deutschen Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, besonders den Erzbischöfen von Mainz und Fürsten des Hauses Wittelsbach, bei verschiedenen Klöstern des Benediktinerordens, bei mehreren Angaben über die Bursfelder Kongregation, bei mehreren litterarisch

bedeutenden Männern des geistlichen Standes und verschiedenen Begebenheiten im Orient. Derartige Angaben sind entnommen dem 1. Teil der Hirsauer Annalen auf S. 1122, 1128, 1130, 1139, 1144, 1146, 1148, 1154, 1159, 1162, 1167, 1176 f., 1183, dem 2. Teil derselben auf S. 1187 f., 1200 f., 1204, 1206, 1216, 1218, 1224, 1227, 1238 f., 1240 f. 1247 f., 1251, 1254, 1266, 1270, 1272 f., 1275 f., 1284. — Auf S. 1138 ist Tritheim von Lang citiert.

2. Trithemii Catalogus seu Liber scriptorum ecclesiasticorum. Ed. Freher, Trithemii opera I, 184 bis 421. Von Lang als Quelle angeführt auf S. 1205 und verwertet für fast sämtliche Berichte desselben über wissenschaftlich bedeutende Männer des geistlichen Standes von S. 1130—1269.

3. Trithemii Chronicon Sponheimense. Ed. Freher, Trithemii opera II, 236—435. S. 1229 Kaiser Friedrichs III. Geburt, S. 1252 jährliches Kapitel der Benediktiner zu Trier, S. 1273 desgl. zu Mainz.

4. Hartmann Schedel: Chronicon mundi seu Chronicon Chronicorum ab O. C. — 1492. Nuremberge, Koberger 12. Juli 1493. Von Lang als Quelle genannt auf S. 1186, 1188, 1200, 1232. — Diese Chronik hat ihm Material geliefert für seine Angaben über deutsche Kaiser auf S. 1135, 1166, 1168, 1171, 1186, 1190, 1201 (*„qui — — fruitus fuisset, egisset“*), 1202, 1224, 1236, 1240, 1262, über Päpste auf S. 1128, 1183, 1186, 1188, 1192, 1201 f., 1226 f., 1229, 1236, 1241, 1246, 1252, 1255, 1264, über wissenschaftlich bedeutende Männer und verschiedene historische Ereignisse auf S. 1148, 1168, 1174, 1177, 1186, 1200—1202, 1204 f., 1218, 1222, 1231, 1232, 1233, 1252, 1253, 1254, 1254 und 1255, 1255, 1264. Nach dem Citat auf S. 1200 hat Lang ganz dieselbe Ausgabe der Chronik Schedels zur Hand gehabt wie wir.

5. Anonymi Chronicon Wirceburgense. Bei Eckhart, Francia orientalis (Wirceburgi 1729) I, 816 bis 825. Was Lang über die Bischöfe von Würzburg berichtet, ist auf diese Quelle zurückzuführen.

6. Nauclerus: Chronicon universale ab O. C. — 1500 (Tubingae 1516). Citiert auf S. 1139 und fast nur für Angaben über deutsche Kaiser benutzt auf S. 1122 f., 1132 f., 1135 (7 Kurfürsten, Erzbischof Udo von Magdeburg), 1136—1139, 1167, 1170 f., 1186, 1189, 1190, 1214.

VI. Bayrische, böhmische, österreichische und noch mehrere andere Geschichtsquellen.

1. Ottonis Frisingensis Chronicon. Mon. Germ. Script. XX. Citiert und benutzt auf S. 1123, 1143 und 1152 und aufserdem noch als Quelle herangezogen für deutsche Kaiser auf S. 1138 und 1140.

2. Ottonis Frisingensis Gesta Friderici I. Mon. Germ. Script. XX. S. 1144 Fürsten von Heinrichs IV. Partei, S. 1146 Friedrich von Hohenstaufen Herzog von Schwaben.

3. Gottfried von Viterbo: Pantheon. Mon. Germ. Script. XXII. S. 1139 Fabel über Heinrich III. (Panth. Partic. XXIII S. 243). Hier von Lang citiert.

4. Martinus Polonus: Chronicon summorum pontificum imperatorumque. Mon. Germ. Script. XXII. Als Quelle angegeben und benutzt auf S. 1139, 1143, 1153 und aufserdem noch als solche zu grunde gelegt, besonders für kirchliche Verhältnisse, auf S. 1140 f., 1152, 1157, 1168, 1172 f., 1177, 1185.

5. Gesta comitum de Andechs. Auf dieselben beruft sich Lang auf S. 1159, wo er der Abstammung der heiligen Elisabeth mütterlicherseits von den Grafen von Andechs gedenkt. In einer Ausgabe dieser Chronik aus dem Jahre 1657, betitelt: „Mons sanctus Andechs", welche vom Abt Cölestin des heiligen Berges herrührt, wird auf S. 7 diese Angabe bestätigt.

6. Diarium Joannis Cuspiniani de congressu Maximiliani Caesaris cum Uladislao Hungariae, Sigismundo Poloniae ac Ludovico Bohemiae regibus Viennae M. Julio 1515 facto. Francof. ad Moen. 1601. Citiert S. 1288. S. 1286—1288 Maria, Maximilians I. Enkelin, Verlobte Ludwigs von Ungarn, Bauernaufstand in Ungarn, Zusammenkunft Maximilians mit den Königen von Ungarn, Böhmen und Polen (S. 496 bis 511).

7. Aeneas Sylvius: Historia Bohemica. Bei Freher, Script. rer. Bohemic. S. 118. Als Quelle genannt auf S. 1245 und für böhmische Geschichte benutzt auf S. 1146 f., 1200, 1205, 1212, 1214, 1217, 1230 f., 1245; daher auch die Worte über Albrecht Achilles auf S. 1241: *„Erat nihilo secius — — — per orbem esse coepit."* — Im Anschlufs hieran gedenken wir der auf S. 1220 des

Chronicon Citizense besprochenen Stiftung des Cölestiner-Klosters auf dem Oybin durch Kaiser Karl IV. Dafür Quelle Langs: Caroli IV. fundatio Coenobii Coelestinorum in Oybin a. 1369. Hoffmann, Script. rer. Lusatic. IV, 201 flg.

8. Vincentius Bellovacensis: Speculum historiale. August. Vind. in monast. s. Udalrici et Afrae. a. 1474. 3 Volum. Als Quelle genannt und benutzt auf S. 1153 und 1159.

9. Thomae Cantiprati bonum universale de apibus. Duaci 1627. S. 1184 f. Thomas von Aquino (S. 81—83. Lang: *„ut refert Thomas Brabantinus“*).

VII. Italienische Geschichtsschreiber.

1. Platina: Liber de vita Christi ac de vitis summorum pontificum Romanorum. Ex officina Eucharii Cervicorni. Basileae 1529. Citiert und benutzt auf S. 1122, 1127, 1160, 1172, 1175, 1201 und 1222, aufserdem noch als Quelle herangezogen auf S. 1133, 1143, 1158, 1165 f., 1168, 1171, 1177, 1183, 1188, 1191, 1194, 1197, 1218, 1225, 1236 f., 1249 f. für Päpste, Kaiser und einiges andere.

2. Matthaei Palmerii Florentini Chronicon. Ex officina Eucharii Cervicorni. Basileae 1529. Als Quelle angeführt auf S. 1148. Hauptsächlich als Quelle zu grunde gelegt für Päpste und Kaiser, aufserdem noch für verschiedene Begebenheiten, betreffend das Königreich Jerusalem, Frankreich, Venedig und Florenz selbst auf S. 1136, 1146—1148, 1151—1154, 1158, 1160, 1166 f., 1170—1173, 1175, 1179, 1184—1188, 1190, 1194, 1205 f., 1211—1214, 1216 f., 1229.

3. Matthias Palmerius Pisanus: Opus de temporibus suis. In derselben Ausgabe wie der vorige. Aus ihm besonders geschöpft für ungarische und türkische Verhältnisse auf S. 1245 f., 1251—1255.

4. Antoninus Florentinus: Chronicon ab O. C. — 1457. Nurembergae per Ant. Koburger a. 1484. 3 Volum. Als Quelle angeführt und benutzt auf S. 1124, 1169, 1171, 1176, 1201, 1211, 1243; aufserdem noch aus ihm entlehnt für deutsche Kaiser und Päpste folgende Stellen: S. 1167—1169, 1170, 1172, 1173, 1183, 1186, 1197, 1202, 1207, 1217, 1219 f., 1236, 1245. Sämtliche

Stellen mit Ausnahme einer einzigen sind im 3. Teil des Ant. Flor. enthalten.

5. Ptolemaeus Lucensis sive de Fiadonibus: Historia ecclesiastica. Muratori, Script. rer. Italic. XI, 753–1242. Citiert und benutzt auf S. 1201, aufserdem noch als Quelle zu grunde gelegt auf S. 1171 und 1188.

6. Johannes Stella presbyter Venetus: De vita ac moribus pontificum Romanorum ad a. 1503. Venetiis 1505. S. 1181 Vereinigung der Augustiner-Eremiten durch Papst Alexander IV., S. 1217 Tod des Papstes Innocenz VI., S. 1271 (hier citiert) Alexander IV. tot, nach ihm Päpste Pius III. und Julius II.

7. Raphael Volaterranus: Vitae Paparum 1518. Die auf S. 1202 und 1203 als aus ihm stammend angeführte Stelle nicht in ihm zu finden, dagegen aus ihm entnommen: S. 1264 Charakteristik Alexanders VI. und S. 1271 Alexander VI.

8. Picus von Mirandula: Libri contra astrologos. Als Quelle benutzt auf S. 1204 und 1205.

VIII. Urkunden.

S. 1176 Bullen der Päpste Innocenz IV. vom 17. Jan. 1244 (gedruckt Crusenius, Monasticon Augustinianam, Monach. 1623, S. 115) und Alexander IV.: „Licet ecclesiae“ vom 9. April 1256 (Potthast Regesta pontif. Rom. II, 1341 n. 16334), bezüglich auf die Augustiner-Eremiten.

S. 1187 Konstitution des Papstes Gregor X. auf dem Konzil zu Lyon (Cap. 23), betreffend die Bettelmönche. Gedr. Mansi Nova Collect. concil. XXIV, 96.

S. 1211 f. Konstitution des Papstes Benedict XII. von 1336 (Benedictina), gedr. Magnum Bullarium Romanum (Lugd. 1692) S. 241 flg. u. ö.

S. 1237 Bulle des Basler Konzils über die unbefleckte Empfängnis der Jungfrau Maria vom 17. Sept. 1439. Bei Mansi Collectio conciliorum XXIX, 183.

S. 1237 Bulle desselben Konzils aus dem Jahre 1440, durch welche die vom Kloster Bursfeld ausgegangene Reformation der Benediktinerklöster bestätigt wird. Vergl. Leuckfeld, Antiquitates Bursfeldenses S. 43 f.

S. 1249 Bulle des Papstes Pius II. vom 3. November 1461 für die Bursfelder Kongregation, gedr. bei Leuckfeld a. a. O. S. 160 flg.

S. 1224 Brief des heiligen Bernhard an die Äbte zu Cluny und Brief des Archidiakon Peter von Blois an seinen Bruder Wilhelm, Abt in Mecheln. Darüber Leuckfeld (Schamelius), Kloster Bosau S. 39. Anmerk. M.

S. 1282—1284 Epistulae Emanuelis regis Portugaliae de victoriis habitis in India et Malacha ad Leonem pontif. max. per Jacob. Spiegel Selestensem. Viennae 1513.

IX. Werke theologischen Inhalts.

1. Erasmus von Rotterdam. Aus welchen Werken des Erasmus Lang die Stellen, auf welche er auf S. 1176 und 1185 f. hinweist, entnommen hat, habe ich nicht ausfindig machen können, besser verhält es sich dagegen mit drei anderen Stellen. Zwei auf S. 1209 f. angeführte entstammen der Ratio seu Methodus compendio perveniendi ad veram theologiam (Opera Erasmi Lugd. Batav. 1703 ed Clericus V, 138 und 83), die dritte ebenfalls auf S. 1210 dem Encomium morias (ebenda IV, 466). Diese Werke citiert hier auch Lang.

2. Augustinus. Auf S. 1181 werden Stellen aus folgenden Werken desselben angeführt: Libri soliloquiorum, libri contra Academicos, liber retractionum, sermo de communi vita clericorum, liber de bono perseverantiae, libri de libero arbitrio, libri de civitate Dei.

3. Hieronymus. Auf S. 1210 eine Stelle aus dessen Schrift „contra Helvidium".

4. Der heilige Bernhard. Auf S. 1225 eine Stelle aus dessen „liber de consideratione".

5. Gerson cancellarius Parisiensis. Auf S. 1225 eine Stelle aus dessen „libellus conclusionum theologicarum".

6. Simon de Cassia. Aus dessen Werk „Gesta Domini Jesu Christi" teilt Lang auf S. 1212 f. mehrere Stellen mit. Dasselbe umfaßte, wie aus Tritheims Werk „De Script. eccles." S. 320 ersichtlich, 15 Bücher. Über dasselbe siehe Schamelius S. 87 und 92.

7. Ambrosius de Chora. Ihn, der General des Ordens der Augustiner-Eremiten war, greift Lang auf S. 1182 sehr heftig wegen seiner Werke an. Er führt dieselben zwar nicht mit Namen an, doch hatte er sie jedenfalls gelesen. Die Titel derselben findet man in Tritheims Schrift „De Script. eccles." S. 369.

Das sind die Quellen, aus welchen Lang für sein Werk geschöpft hat, soweit wir dieselben haben ausfindig machen können.

X. Lang als Berichterstatter über seine Zeit.

Teils nach eigener Kenntnis der Personen und Verhältnisse, teils nach Berichten von Augenzeugen, teils nach allgemeinen, im Volk umlaufenden Gerüchten berichtet Lang an folgenden Stellen:

S. 1232 f. Friedrich der Weise, Universität und Schlofskirche zu Wittenberg. S. 1245 Herzog Albert von Sachsen. S. 1249 Bischof Dietrich III. von Naumburg. S. 1250 Bischof Heinrich I. von Naumburg. S. 1250 f. Abt Thomas von Bosau. S. 1254 die Türken bei Krakau besiegt. S. 1255 Dietrich von Schönberg Bischof von Naumburg, Tod mehrerer Mitglieder des sächsischen Fürstenhauses. S. 1256 Abt Johann von Bosau Abt des Klosters Pegau. S. 1256—1259 Abt Peter von Bosau. S. 1259—1261 Tod des Kurfürsten Ernst von Sachsen, seine Kinder, Lob Friedrichs des Weisen. S. 1261 Johann der Beständige, Herzog Albert von Sachsen. S. 1262 Langs persönliche Verhältnisse. S. 1263 Albert von Sachsen Feldherr in den Niederlanden. S. 1264 Lang wird Mönch. S. 1264—1266 Charakteristik Johanns von Schönberg, Bischofs von Naumburg. S. 1266 f. die Energielosigkeit Friedrichs III. schuld an den kriegerischen Fortschritten der Türken. S. 1267 f. Wimpheling, Reuchlin, Brant. S. 1269 f. merkwürdige Erzählungen über den Tod Alberts von Sachsen, wovon Lang im Dominikanerkloster zu Groningen hörte. S. 1270 f. Gründung der Universität Wittenberg, Lob Luthers und Karlstadts, Krieg mit Venedig, der päpstliche Legat Raimund in Deutschland. S. 1272 Gründung der Stadt Annaberg. S. 1272—1275 Abt Benedikt von Bosau, Tod Philipps von der Pfalz, seine Kinder. S. 1276 bis 1278 Brief Brants an Lang. S. 1279—1282 Charakteristik der Päpste Julius II. und Leo X., Lob Luthers wegen seines Auftretens gegen den Ablafs. Den Stoff hierfür will Lang aus einem in deutscher Sprache verfafsten Buch geschöpft haben. S. 1284 Äufserungen Langs über die gefährliche Macht der Türken. S. 1284 und 1285 Bauten des Erzbischofs Ernst von Magdeburg. S. 1285 Albrecht von Hohenzollern sein Nachfolger. Der Bericht

über ihn nach Angaben von Geistlichen seiner Diöcese. S. 1285—1286 der Jude Pfefferkorn in Halle. Darüber erhielt Lang Nachricht durch das allgemeine Gerücht und durch eine im Druck erschienene Schrift. Kämpfe des Herzogs Georg von Sachsen in Friesland. Vom Hörensagen *(„ut ferebatur“)*. S. 1287 Graf Adolf von Anhalt Bischof von Merseburg. S. 1287 Tod des Abtes Georg von Pegau. Vom Hörensagen *(„ut dictum est“)*. S. 1288 Schlacht bei Marignano. Vom Hörensagen *(quemadmodum quidam — — — me praesente, fratribus palam retulit; ut fama erat)*. S. 1288 grosse Überschwemmung des Rheins, Brände in mehreren Städten. S. 1288 und 1289 Andreas Luchtenstern. S. 1289—1291 Lang berichtet über sich.

XI. Stellen, für deren Ursprung ein Nachweis nicht zu führen ist.

Solche Stellen, bezüglich auf Meifsen, Thüringen, Sachsen und das Erzbistum Mainz finden sich auf S. 1137, 1152 f., 1171, 1173, 1186, 1188, 1192, 1197 f., 1206, 1216, 1231 f., 1234 f., 1239, 1241, 1245 f., 1248, 1253. Stellen, betreffend die Häuser Wittelsbach und Hohenzollern auf S. 1205, 1229, 1241 f., 1246 f., 1252 f., 1262. Stellen, berührend deutsche Kaiser auf S. 1141 bis 1144, 1194, 1228. Stellen, handelnd von Päpsten, Konzilien, bedeutenden Männern und Frauen der Kirche, verschiedenen Mönchsorden und sonstigen kirchlichen Angelegenheiten auf S. 1127 f., 1131 f., 1154, 1173, 1177, 1187, 1193, 1197, 1205, 1222, 1226 f., 1236, 1244, 1252. Stellen, welche die Hussiten, die Türken, die Stadt Augsburg und noch einiges andere zum Gegenstand haben, auf S. 1205, 1218 f., 1221, 1231 f., 1235, 1238, 1243 f., 1248, 1253, 1264.

XII. Verhalten des Autors seinen Quellen gegenüber.

Dafs Lang eines gewissen kritischen Sinnes nicht ermangelt, ergiebt sich aus verschiedenen Stellen seines Werkes. Er nimmt Angaben, welche er in irgend einer Quelle findet, nicht ohne weiteres in dasselbe auf, unterwirft sie vielmehr zuvor einer Prüfung auf ihre Richtigkeit. Ihm fabelhaft oder wenigstens unrichtig erscheinenden Angaben schenkt er keinen Glauben, sucht

vielmehr ihre Unwahrscheinlichkeit aus glaubwürdigeren Quellen nachzuweisen. Gelingt es ihm nicht, sich über das Jahr des Regierungsantritts eines Regenten oder des Todes desselben nach den Quellen volle Gewifsheit zu verschaffen, so führt er gewissenhaft die verschiedenen Berichte derselben darüber der Reihe nach vor. So eifert er auf S. 1120 gegen die irrige Annahme Bothos, des Verfassers der Chronik der Sachsen, die Bistümer Zeitz, Meifsen u. s. w. seien schon von Karl dem Grofsen gegründet und von Otto dem Grofsen erneuert worden. Auf S. 1123 f. giebt er, da er unsicher über das Jahr der Thronbesteigung Ottos I. und dessen Regierungszeit ist, die Angaben verschiedener historischer Quellen darüber wieder. Auf S. 1135 f. zweifelt er ganz entschieden die Existenz des Erzbischofs Udo von Magdeburg an und widerlegt die Erzählung hierüber mit triftigen Gründen. Auf S. 1139 verwirft er die fabelhafte Erzählung über die Herkunft des Kaisers Heinrich III., obgleich eine Anzahl von Schriftstellern, welche er anführt, dieselbe in ihre Werke aufgenommen haben. Trotz seines an diesen Stellen sich bekundenden kritischen Sinnes haben sich doch in sein Werk so manche Irrtümer eingeschlichen. Auf einige derselben wollen wir hier aufmerksam machen. Auf S. 1126 nennt Lang einen Erzbischof Vinius von Bremen, der niemals existiert hat. Auf S. 1134 wird Herzog Heinrich von Bayern, welcher nach Ottos II. Tode nach der deutschen Krone strebte, fälschlich als Bruder Ottos des Grofsen bezeichnet. Auf S. 1253 wird Friedrich der Siegreiche von der Pfalz fälschlich der Grofsvater des Bischofs Philipp von Naumburg genannt. Auf S. 1270 läfst Lang König Karl VIII. von Frankreich im Jahre 1497 statt 1498 sterben und macht Ludwig XII., seinen Vetter und Nachfolger, zu seinem Sohne.

XIII. Persönliche Anschauungen Langs.

Lang richtet in seinem Chronicon Citizense sein Hauptaugenmerk darauf, die ungeschminkte Wahrheit ohne Ansehen der Person zu sagen. Er hebt die Tugenden der einzelnen Persönlichkeiten hervor, geifselt aber deren Laster und Schwächen ziemlich unbarmherzig. Dabei macht er zwischen Päpsten, Bischöfen, Äbten und weltlichen Fürsten nicht den geringsten Unterschied. Auch

zu seiner Zeit lebende Personen behandelt er durchaus nicht glimpflicher. Er, der an sich selbst augenscheinlich in sittlicher Beziehung die strengsten Anforderungen stellte, streng den Regeln seines Ordens nachlebte, urteilte jedenfalls sehr gerecht. Er erscheint als ein charakterfester, für die höchsten sittlichen Ideale begeisterter Mann, der, frei von jedem kriechenden, schmeichlerischen Wesen, nicht um die Gunst der Grofsen buhlte, als Freund der Wahrheit sich aber manchen Feind machte. So spricht er davon[29]), dafs deutsche Geschichtsschreiber Kaiser Friedrich III. bei seinen Lebzeiten besonders wegen seines friedfertigen Charakters bis zu den Sternen erhoben hätten, und deutet an, dafs sie, um ihm zu schmeicheln, in seinem Lobe zu viel gethan. Er dagegen macht dieses Monarchen Energielosigkeit verantwortlich für das mächtige und gefahrdrohende Anwachsen des türkischen Reiches. Friedrich den Weisen von Sachsen preist er[30]) wegen seiner vielen schätzenswerten Eigenschaften, tadelt ihn aber sehr wegen einer Steuer, welche er aufs Bier legte und welche den Armen und Reichen auf gleiche Weise drückend erschien. Seinem Bericht hierüber schliefst er die Worte an, es werde sich vielleicht der Leser wundern, dafs er einen solchen Fürsten nicht verschont habe und Tadelnswertes an demselben nicht mit Stillschweigen übergehe. Derselbe möge aber wissen, dafs er nicht gelernt habe, den Magnaten und Prälaten zu schmeicheln. Den Orden des heiligen Benedikt, dem er angehörte, umfafst Lang mit schwärmerischer Liebe und Verehrung. Er ist stolz auf das hohe Alter desselben, auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit und das fromme, tugendhafte Leben, wodurch dessen Mitglieder einst hervorleuchteten. Darum seien auch, ehe die anderen Mönchsorden ins Leben traten, aus demselben von den deutschen Kaisern die Bischöfe genommen, ihnen allerlei Hofämter, z. B. das des Kanzlers, übertragen worden; auch verschiedene Päpste aus demselben hervorgegangen. Ebenso habe sich dieser Orden die gröfsten Verdienste um die Bekehrung der deutschen Volksstämme zum Christentum erworben. Nach Lang vertraten die Benediktinerklöster Hersfeld, Corvey, Weifsenburg, Fulda, Prüm, Deutz, Gembloux, Hirsau,

[29]) Chronicon Citizense 1243.
[30]) Ebendaselbst 1259—1261.

Trier als Bildungsstätten in Deutschland ursprünglich die Stelle der späteren Universitäten. Deshalb übergaben zu jener Zeit auch Könige, Fürsten und Edelleute ihre Kinder den Klöstern, damit sie in denselben in der Furcht Gottes und in den Wissenschaften unterwiesen würden[31]). Trotz der grofsen Vorliebe für seinen Orden kann es Lang aber nicht in Abrede stellen, dafs auch die Brüder seines Ordens zu seiner Zeit von den Wegen der heiligen Väter früherer Zeit abgewichen und erkältet wären im glühenden Eifer, auch jenen heiligen Vätern weder im Wandel noch in der Gelehrsamkeit glichen. Sehr willkommen war ihm daher die Bursfelder Kongregation, welche eine Erneuerung des sittlichen Lebens in den Benediktinerklöstern anstrebte und der sich auch das Kloster Bosau angeschlossen hatte. Er spricht es aus, dafs zu seiner Zeit im Volke ein grofser Hafs und eine grofse Geringschätzung gegen die Kuttenträger herrsche[32]). Stand auch, wie unser Autor andeutet, das Leben der Benediktinermönche vielfach durchaus nicht mehr im Einklang mit der strengen Regel des heiligen Benedikt, so mufs es doch um die Sitten der Dominikanermönche noch viel schlechter bestellt gewesen sein. Was Lang über den schlechten Lebenswandel der Klostergeistlichkeit sagt, ist, wie aus verschiedenen Stellen des Chronicon Citizense klar hervorgeht, hauptsächlich auf diese Mönche zu beziehen: „Man sagt von ihnen", heifst es, „allgemein, sie sind ohne Mangel arm und ohne Geringschätzung gering, indem sie nichts haben und alles verlangen, dem Gelübde und dem Namen nach arm, ihrer Lebensweise nach Könige sind, wie man deutlich ihren roten Backen und ihren dicken und fetten Körpern ansieht. Wegen ihrer grofsen Anzahl und vorzüglich wegen ihrer häufigen Berührungen mit dem gemeinen Volk, wegen ihrer trägen und wollüstigen Lebensweise ist das Wort „Mönch" recht verächtlich geworden"[33]). Wie herben Tadel nun unser Chronist auch gegen diese Mönche äufsert, so rühmt er doch an ihnen, dafs sie in der Blütezeit ihres Ordens sich durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichnet hätten und sich hierin noch zum Teil zu seiner Zeit

[31]) Chronicon Citizense 1126, 1128, 1129.
[32]) Ebendaselbst 1124 f., 1131.
[33]) Ebendaselbst 1125 und 1157.

auszeichneten[34]). Indessen dem Lobe, welches er an dieser Stelle den Bettelmönchen im allgemeinen, an anderen den erlauchtesten Geistern derselben zollt, wird eigentlich die Spitze abgebrochen durch die heftigen Angriffe, welche er gegen dieselben als die hauptsächlichsten Vertreter der scholastischen Philosophie richtet. Lang, der da wünscht, dafs das Wort Gottes rein und unverfälscht, ohne menschliche Zusätze, wie es in der Bibel enthalten, gelehrt und gepredigt werde, ist entrüstet über die Vermengung der christlichen Lehre mit der heidnischen Philosophie. So sagt er von Albertus Magnus, derselbe habe, berauscht vom Weine der weltlichen Weisheit, zuerst die weltliche Weisheit, um nicht zu sagen unheilige Philosophie, mit der heiligen Schrift in Verbindung zu setzen gewagt und sich nicht gescheut, die streitsüchtige, dornenvolle und schwatzhafte Dialektik mit der sehr heiligen und reinen Theologie zu vermischen[35]). Noch andere Stellen des Chronicon Citizense beweisen die grofse Abneigung Langs gegen die scholastische Philosophie und ihre Vertreter[36]). Möglicherweise wurde der Hafs Langs gegen die Dominikaner noch dadurch verstärkt, dafs er, wie aus einer Stelle seiner Chronik hervorgeht[37]), gleich seinem Freunde Sebastian Brant ein eifriger Verteidiger der Lehre von der unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria war, während die Dominikaner dieselbe aufs heftigste bekämpften. Seine Antipathie gegen die scholastische Philosophie verleitet unseren Autor sogar dazu, Johannes Hufs durchaus ungerecht zu beurteilen, indem er den Ursprung von dessen Ketzereien in der eifrigen Beschäftigung desselben mit dieser Philosophie sucht[38]). Das thut derselbe Mann, der doch sonst in seiner Chronik mehrfach über Luther mit der gröfsten Begeisterung sich äufsert. Bei Beurteilung der Sitten der höheren Geistlichkeit legt Lang denselben strengen moralischen Mafsstab an. Dem Abt Hermann II. von Bosau, der sich für Geld und durch Bitten vom Papst Bonifacius IX. im Jahre 1398 das Recht verschaffte, eine Bischofsmütze zu tragen, wird

[34]) Chronicon Citizense 1179.
[35]) Ebendaselbst 1180.
[36]) Ebendaselbst 1208 und 1263.
[37]) Ebendaselbst 1276—1278.
[38]) Ebendaselbst 1230.

dies als Anmafsung und Eitelkeit ausgelegt[39]). Der Hohenzoller Albrecht, Bruder Joachims I. von Brandenburg, anfangs Erzbischof von Magdeburg, bald auch zugleich von Mainz, wird als unmenschlich und hartherzig gegen seine armen Unterthanen und als gewaltthätig gegen die Geistlichkeit in der Magdeburger Diöcese geschildert[40]). Im Anschlufs an den Bericht Langs über den Tod des Bischofs Johann von Naumburg im Jahre 1352, der plötzlich eintrat, während derselbe mit einigen schönen Damen tanzte, finden sich die Worte: „Aus dem Ende desselben und seinen Thaten erhält man den Beweis, dafs jener Bischof zur Schar derjenige Bischöfe gehört hat, welche nicht durch die Thür, sondern von anderswoher in den Schafstall Christi einsteigen, welche ihren bischöflichen Beruf nicht verstehen, ihr Hirtenamt hintenan setzen, den Klerus verachten, das ihnen anvertraute Volk vernachlässigen, die Armen gering achten und Hungers sterben lassen, welche ihre Gedanken mehr auf Karten und Würfel, als auf das Evangelium richten, welche Venus und Bacchus mehr als Christus verehren“[41]). Nicht schonender geht die scharfe Feder Langs mit den Päpsten um. Zwar neigt er sich, wie man nach seiner sonstigen Auffassung der Dinge eigentlich nicht erwarten sollte, in den Streitigkeiten derselben mit den deutschen Kaisern entschieden mehr auf ihre Seite, so dafs er in dieser Beziehung als durchaus parteiisch erscheint; doch läfst er es im übrigen an den heftigsten Angriffen gegen sie nicht fehlen. So wird der Papst Johann XXII. hart getadelt wegen der grofsen Schätze, welche er bei seinem Tode hinterliefs, und ihm als wahrer Nacheiferer der Armut Christi der Apostel Petrus entgegengehalten[42]). Wie man ferner aus dem, was Lang über das Konstanzer und Basler Konzil berichtet, ersieht, gehörte er durchaus derjenigen kirchlichen Partei an, welche der Ansicht huldigte, das Konzil stehe über dem Papste. Er ist somit ein Gegner der unumschränkten Gewalt des Papstes. Das Urteil, welches er über Papst Leo X., seinen Zeitgenossen fällt, ist wenig schmeichelhaft für denselben. Er sagt von ihm: „Er dürstet nach der Weise seiner Landsleute sehr nach Gold, da sich bei ihm die Begierde

[39]) Chronicon Citizense 1223 f.
[40]) Ebendaselbst 1285.
[41]) Ebendaselbst 1215.
[42]) Ebendaselbst 1211.

der Florentiner mit der Habsucht der Römer vereinigt hat, und der verwünschte Hunger nach Gold unendlich gewachsen ist, und es nimmt bis jetzt noch die Liebe zum Gelde zu, wie das Geld selbst zunimmt. Aus Liebe zum Golde ist auch jetzt in Rom alles feil“[43]). Die gröfsten Sympathieen dagegen bringt Lang der gewaltigen Persönlichkeit Martin Luthers entgegen. An einer Stelle werden Luther und Erasmus von Rotterdam sehr gepriesen, weil sie sich bemühten, die Theologie zum Ansehen der Quelle, zur ursprünglichen Reinheit, zu ihrer evangelischen lauteren, einfachen Unschuld und unverfälschten Beschaffenheit, mit Ausschlufs jeder weltlichen Philosophie, zurückzuführen[44]). An einer anderen Stelle wird Luther die Zierde und Krone der Universität Wittenberg genannt und sein Studium der heiligen Schrift rühmend erwähnt[45]). An derjenigen Stelle, an welcher Lang der Begründung der Universität Wittenberg gedenkt, wird Luther das gröfsere, Karlstadt das kleinere Licht der Universität genannt und erklärt, dafs Luther die heilige Schrift ohne alle Vermischung mit der weltlichen Philosophie rein und lauter lehre[46]). Da, wo unser Chronist vom Ablafs spricht, den Leo X. in Deutschland predigen liefs, stellt er sich unbedingt im Streite Luthers mit Tetzel auf des ersteren Seite. Nachdem in diesem Passus der heftigen Angriffe gedacht ist, welche Luther wegen seines Auftretens vom Papste und seinen Anhängern erfuhr, heifst es: „Jener Martin jedoch, leicht unter allen Theologen unserer Zeit an Weisheit der hervorragendste, indem er seine Lehre durch Zeugnisse des Evangeliums, des Apostels Paulus und durch die ursprünglichen Worte der alten rechtgläubigen Väter bekräftigt und beweist, ist bisher unbesiegt geblieben, und ihm selbst hängen an und mit ihm stimmen überein die ausgezeichnetsten Doktoren der Gottesgelahrtheit anderer Gegenden, wie jener gelehrteste und beredteste Ausleger der heiligen Schrift, Erasmus von Rotterdam, ferner Johannes Reuchlin, Jacques Lefevre d'Etaples und mehrere andere[47]). Gleich nach diesen freimütigen Äufserungen über Luther verwahrt sich indessen Lang

[43]) Chronicon Citizense 1279 f.
[44]) Ebendaselbst 1177 f.
[45]) Ebendaselbst 1213.
[46]) Ebendaselbst 1270.
[47]) Ebendaselbst 1280 f.

dagegen, als habe er dieselben wie ein Schüler jenes, fest behauptend gethan, vielmehr, da er bisher noch nicht auf die Worte eines Lehrers geschworen, habe er sich nur aus Bewunderung für jenen so ausgesprochen. Er will darüber gleich vielen anderen so lange seine bestimmte Erklärung zurückhalten, bis ein allgemeines Konzil entschieden habe, was in einer so schwierigen Sache zu beobachten sei[48]). Man merkt, er ist entschlossen, sich dem Ausspruch desselben in dieser Frage zu unterwerfen. Eine wie grofse Liebe und Hochachtung Lang den Fürsten des Hauses Wettin, den Schirmherren des Klosters Bosau, entgegenbringt, dafür liefern verschiedene Stellen des Chronicon Citizense den vollgültigsten Beweis. Neben der begeisterten Verehrung für dieses Fürstenhaus und dem regen Anteil, welchen er an den Schicksalen der meifsnischen, sächsischen und thüringischen Lande nimmt, erscheint sein Interesse für das grofse deutsche Vaterland als sehr gering. Eine wahrhaft deutschpatriotische Gesinnung, eine Begeisterung für das deutsche Vaterland, ein Stolz, demselben anzugehören, wie sie z. B. den Abt Tritheim kennzeichnen, tritt bei unserem Autor nirgends hervor. An einer Stelle macht er darauf aufmerksam, dafs die italienischen Geschichtsschreiber Heinrich II. als Kaiser Heinrich I. nennen, weil Heinrich I. nicht von ihnen mitgezählt werde. Die deutschen Geschichtsschreiber dagegen bezeichneten Heinrich, Ottos I. Vater, als Heinrich I., weil er in Deutschland regiert habe. Weiter heifst es dort: „Es müfsten sogar die tapfersten und des Lobes würdigsten Cäsaren oder Könige der Römer aus der Reihe der Kaiser gestrichen werden, wenn allein die mit der Kaiserkrone geschmückten als solche gelten sollten! Wie abgeschmackt und unpassend das sein würde, mufs jeder Verständige einsehen, da unser Maximilian, der erhabenste und unbesiegteste Cäsar, niemals zu Rom gekrönt, zum Kaiser und Augustus ausgerufen worden ist, obgleich, wenn die ausgezeichneten und tapferen Thaten, welche er sehr tapfer ausgeführt, genauer abgewogen würden, er in Wahrheit als ein solcher angesehen werden müfste. Denn nicht geringere Thaten als viele von den Kaisern während ihrer Regierung hat er im Krieg und Frieden vollführt“[49]). Aus diesen Worten Langs ersieht man

[48]) Chronicon Citizense 1282.
[49]) Ebendaselbst 1137.

klar und deutlich, daſs derselbe der Krönung eines deutschen Königs zum Kaiser in Rom nicht die geringste Bedeutung mehr beimiſst, und daſs er den deutschen König auch ohne die Kaiserkrönung für berechtigt hält, sich als Kaiser zu betrachten. Ihm kommt es dabei hauptsächlich auf die Machtstellung an, welche derselbe einnimmt. Er denkt also in dieser Beziehung viel nüchterner, als andere seiner Zeitgenossen, denen die römische Kaiserkrone noch gewissermaſsen als von überirdischem Glanze umstrahlt erschien.

Mit den Urteilen, welche Lang im Chronicon Citizense über Luther und dessen reformatorische Thätigkeit fällt, stehen seine Aussprüche über denselben in seiner Chronica Neumburgensis Ecclesiae omnium Episcoporum (Mencke, Scriptor. rer. Germ. II, 1) im entschiedensten Widerspruch. Dies Werk enthält überwiegend Nachrichten über die Bischöfe von Naumburg und ist bis zum Jahre 1536 fortgeführt[50]). Der letzte Teil desselben, welcher über das Jahr 1515 hinausgeht, ist für uns besonders wichtig. In der Chronica Neumburgensis Ecclesiae ist an die Stelle der enthusiastischen Verehrung, welche Lang im Chronicon Citizense Luther entgegenbringt, ein geradezu fanatischer Haſs und die gröſste Erbitterung gegen dessen Persönlichkeit getreten. Im Chronicon Citizense erscheint Luther als ein der höchsten Achtung würdiger, tapferer Kämpfer gegen die Anmaſsungen und Miſsbräuche der katholischen Kirche, in der Chronica Neumburgensis Ecclesiae dagegen gleich Huſs als ein fluchwürdiger Ketzer, als ein zweiter Arius, der die Kirche zu verderben trachtet; so unter den Jahren 1414 und 1503[51]). Der Unwille Langs über die im Jahre 1525 erfolgte Verheiratung Luthers mit Katharina von Bora kennt keine Grenzen[52]), weil Luthers Beispiel, wie er sagt, von unzähligen Klosterinsassen beiderlei Geschlechts nachgeahmt wurde. Es kann nun die Frage aufgeworfen werden, wie sich wohl dieser Umschlag in der Gesinnung Langs Luther gegenüber vollzogen hat. Die Chronica Neumburgensis Ecclesiae enthält keine Äuſserungen desselben hierüber, aus denen man auf die Veranlassung dieses Wechsels der Gesinnung einen Schluſs machen

[50]) Über das Verhältnis der Chronica Neumburgensis Ecclesiae zum Chronicon Citizense siehe Lepsius a. a. O. S. V f.
[51]) Chronica Neumburgensis Ecclesiae 41 und 55.
[52]) Ebendaselbst 68.

könnte Mir scheint die völlige Umwandlung in der Gesinnung unseres Autors aus seinen starren kirchlichen, besonders mönchischen Anschauungen herzuleiten zu sein. Er hoffte, wie wir gesehen haben, zuversichtlich darauf, ein bald zusammentretendes Konzil werde die Entscheidung in den Streitigkeiten bringen, welche durch das Auftreten Luthers hervorgerufen worden waren. Der Entscheidung eines Konzils wollte er sich, allem Anschein nach, unterwerfen. Er stellte ja, wie wir wissen, dasselbe über den Papst. Es läßt sich demgemäß annehmen, daß er, falls sich ein solches Konzil nach seinem Zusammentritte für Luther erklärt hätte, sogar entgegen den Ansichten des Papstes, auch offen für denselben Partei ergriffen haben würde. Nun kam aber ein derartiges Konzil nicht zustande, und Luther wurde durch Ecks Vorgehen veranlaßt, energisch auf dem Wege der Reformation weiter zu gehen. Immer mehr wuchs die Zahl der Anhänger desselben, und es entstand in Deutschland eine Kirchenspaltung, welche durch eine anscheinend unausfüllbare Kluft die deutsche Nation für immer in zwei feindliche religiöse Lager zu trennen drohte. Das mußte einen Mann wie Lang, der jedes Schisma irgend einer Zeit, wie zur Genüge aus seinem Chronicon Citizense hervorgeht, äußerst schmerzlich empfand, in die größte Gemütsaufregung versetzen. Er kam dahin, in Luther den Störenfried der Ruhe und Einheit der katholischen Kirche und einen fluchwürdigen Ketzer zu sehen. Er mochte von ihm, für den er anfangs große Zuneigung gehegt, erwartet haben, daß er nur in Übereinstimmung mit einem zusammengetretenen Konzil religiöse Neuerungen vornehmen würde. Als sich diese Hoffnung nicht erfüllte, Luther sogar aus seinem Orden austrat und sich vermählte, da kannte der Unwille des eingefleischten Mönches Lang keine Grenzen mehr. Er sah, da das von Luther gegebene Beispiel von vielen Mönchen und Nonnen befolgt wurde, daß dadurch das ganze Mönchswesen mit dem Untergange bedroht wurde. Er, trotz der Erkenntnis vieler Gebrechen, welche dem Mönchswesen seiner Zeit anhafteten, doch ein aufrichtiger Verehrer desselben, konnte die Berechtigung des Schrittes, welchen Luther that, nicht begreifen und kehrte ihm auf immer, nun sein heftigster Gegner geworden, den Rücken. Der Vorwurf, er habe sich nun jetzt charakterlos gezeigt, kann ihm nach meinem Dafürhalten nicht gemacht werden. Er war ein Mann von Charakter und blieb es auch, nachdem er sich von Luther losgesagt hatte.

Als das Resultat der ganzen Untersuchung ergiebt sich folgendes:

Lang hat für die Thatsachen, über welche er im Chronicon Citizense berichtet, eine bedeutende Anzahl von Quellen herangezogen, und zwar nicht blofs für die vor ihm liegende, sondern auch für die von ihm selbst durchlebte Zeit. Eine Benutzung von Quellen für seine eigene Zeit bis auf die letzten Seiten seines Werkes haben wir dargethan. Dem gegenüber sind die Nachrichten, welche er uns über seine Zeit als aus eigener Erfahrung geschöpft giebt, nur gering an Zahl. Ebenso sind diejenigen Stellen, für welche es uns nicht gelungen ist, die zu grunde liegenden Quellen aufzufinden, im Verhältnis zu den nachweisbaren nicht sehr zahlreich. Die Angaben, welche uns Lang über das Kloster Bosau selbst macht, sind sehr dürftig, weil es ihm für die Geschichte desselben an den nötigen Quellen fehlte. So sind ihm viele für dasselbe wichtige Schenkungsurkunden vollständig unbekannt geblieben. Über manche Vorgänge, betreffend das Bistum Zeitz-Naumburg hat er nicht recht zur Klarheit gelangen können, weil einzelne Urkunden sich seiner Kenntnis entzogen. Eine zusammenhängende Darstellung der deutschen Geschichte hat er uns in seinem Chronicon Citizense durchaus nicht geliefert. Dieselbe ist vielfach lückenhaft. Die häufigen Citate aus lateinischen Dichtern und Prosaikern legen Zeugnis ab für seine grofse Belesenheit und für sein reges wissenschaftliches Streben. Von hervorragendem Interesse sind die Schilderungen, welche er uns über zeitgenössische Persönlichkeiten, besonders über verschiedene geistliche Fürsten und die Fürsten des Wettiner Hauses, über das Leben der Geistlichen seiner Zeit und über Martin Luther entwirft. Schon deshalb verdient seine Chronik gelesen zu werden. Wenn derselben auch mancherlei Mängel anhaften, so ist doch nicht zu verkennen, dafs er sich redlich bemüht hat, durch gründliches Studium der Quellen überall das Richtige ausfindig zu machen. Die ganze Persönlichkeit Langs, wie sie uns in seinem Chronicon Citizense entgegentritt, nötigt uns die gröfste Hochachtung ab. Dem Benediktinerorden, dem er angehörte, zeigt er sich mit schwärmerischer Liebe ergeben; doch geifselt er die schlechten Sitten der höheren und niederen Geistlichkeit seiner Zeit, welche er uns im Chronicon Citizense abmalt, schonungslos. Ein

erbitterter Gegner der scholastischen Philosophie und der Dominikanermönche, bringt er anfangs Luther als dem Verkündiger des lauteren Wortes Gottes die gröfsten Sympathieen entgegen. Doch seine ursprünglich enthusiastische Verehrung für denselben verwandelt sich später in fanatischen Hafs. Darum wird er aber nicht charakterlos; vielmehr läfst sich gerade aus seinem eigenartigen Charakter der vollständige Umschlag in seiner Gesinnung gegen Luther erklären.

XI.

Kleinere Mitteilungen.

1. Zur Geschichte des Klosters Oybin im 15. Jahrhundert.

Von P. Sauppe.

Beziehungen des Klosters Oybin zu Frankreich waren bisher nicht bekannt. Allerdings ist es schwer anzunehmen, dafs in den ersten Jahrzehnten der Konvent die Beziehungen mit Avignon abgebrochen hätte. Von dort hatte Karl IV. die Cölestiner, in deren Kloster er oft die Messe hörte, nach Böhmen eingeladen, weil sie dazumal in Deutschland kein Kloster hatten (1365). Zwei Brüder zogen mit dem Kaiser nach Böhmen und kamen zu Pfingsten 1366 auf den Oybin. Es liegt nahe, dafs die Brüder zunächst von Avignon abhängig waren und geschützt wurden. Die Verbindung mag sich nach 1387 gelöst haben, seit die Oybinischen Väter auch das ehemalige Cisterzienserinnenkloster zu St. Michael unter dem Vissehrad zu Prag geschenkweise erlangt hatten. Wenigstens führt der Prior Petrus 1395 den Titel Ordensprovinzial. Das ist wohl Petrus Zwicker aus Wormditten in Preufsen, bis 1381 Schulmeister in Zittau, von da ab Mönch in Oybin, von Carpzov Anal. Fastor. Zittav. III, 106 auch als Provinzialprior bezeichnet. Er spielte in den Inquisitionen gegen waldensische Häretiker in Deutschland und Böhmen eine Rolle. Weitere Provinziale sind Martinus aus Striegau (Carpzov l. c. I, 166), provincialis per Alemanniam 1412; Ulrich von Rohrbach, 1397 Subprior in Oybin, 1405 Prior unter dem Vissehrad, 1421 prior provincialis zu Oybin in einer Urkunde (Pessina, Phosphorus septicornis etc. Prag 1673, S. 480f.); Johannes Bassandi, dominus provincialis

vor 1429 und wahrscheinlich nicht bis zu diesem Jahre. Weiterhin werden Provinziale gar nicht mehr erwähnt. Es ist also möglich, dafs dieses Amt aufhörte, dafs die Oybiner sich dem französischen Generalkapitel unterwarfen, aber wahrscheinlich, dafs später die Verbindung sich lockerte. Nur ein einziges Mal noch tritt ein französischer Cölestiner in Deutschland auf. 1482 nämlich, nachdem wieder geschenkweise das Kloster und die Güter des aufgelösten Benediktinerinnenkonvents Schönfeld bei Dürkheim in Rheinbayern an die Cölestiner gefallen waren, bildeten die Bruderschaft daselbst 4 Religiose: „bruder Franciscus von der Zittaw Prior vnd bruder Johannes von Franckrich vnd bruder Magnus von Fufsingen mittepriester mit sampt bruder Symon von der Freyenstat leybruder."

Aus der nachfolgenden interessanten Urkunde, welche sich bei der Ordnung der im April 1890 vom k. Bezirks-Archiv zu Metz in Cheltenham (England) angekauften lothringischen Archivalien gefunden hat und von dem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter am genannten Archiv, Herrn Dr. Hans Witte, der Redaktion dieser Zeitschrift freundlichst in Abschrift mitgetheilt worden ist, ergiebt sich, dafs durch die Hussitennoth schwer bedrängt die Oybinischen Cölestiner muth- und ratlos sich die Hilfe der französischen Brüder erbeten haben, dafs ihnen das Generalkapitel — denn an dieses mufsten sie sich gewendet haben — den Provinzialprior Bassandi zugeschickt und dafs dieser kräftigend auf die Bruderschaft eingewirkt hat. Man greift nicht fehl in der Annahme, dafs er auch eine lebhafte wissenschaftliche Thätigkeit angeregt habe, welche nachhaltig gewesen ist. Er selbst nämlich war litterarisch in Verbindung mit dem Kanzler der Universität Paris, Johann Gerson. Einige Zeugnisse seiner, überhaupt der Verbindung des Konvents mit Gerson haben sich abschriftlich erhalten.

Der junge Mönch Nicolaus Weber zu Löwenberg in Schlesien schrieb nämlich 1459 (etatis mee vicesimo quarto) eine Anzahl (26) theologischer Schriften ab, die im Cod. chart. 157 der Breslauer Universitätsbibliothek vereinigt sind und einst in die Bibliothek der Augustiner-Chorherren in Sagan gehört haben. Neben Schriften des Augustin, des grofsen Innocenz u. a. sind für uns vier von Wichtigkeit:

No. 10. Tractatulus ter duodecim veritatum de suscepcione humanitatis Christi Johannis de Gerzona.

Reverendo patri domino provinciali Coelestinorum fratri Johanni Bassandi suus Johannes cancellarius Parisiensis.

No. 11. Tractatulus triplex duodenarius de incarnacione Cristi seu suscepcione eius humanitatis, editus a cancellario Parisiensi Johanne de Gerzona ad peticionem fratris Johannis Bassandi monachi colende religionis Celestinorum. Scriptus est per Nicolaum Weber de Lemberg ibidem anno domini 1459 in mense Octobri.

Wenn diese beiden Schriften an Bassandi gerichtet worden wären, so lange er noch in Frankreich war, so würde er beide Male als Provinzial genannt worden sein. Denn nach dem Inhalte des Bobersbergischen Briefes ist er ein Mann voll Energie gewesen und würde in Frankreich das Provinzialpriorat behalten haben. In der Titulatur herrschte bekanntlich eine genau abwägende Sorgfalt. Möglich also, dafs Bassandi das deutsche Provinzialat niedergelegt hatte, als er die Petition um die zweitgenannte Schrift an Gerson richtete. Das würde auf den Vollzug der gewünschten Union hindeuten.

Noch zwei Pariser Schriften enthält der Kodex:

No. 14. Epistola de modo absolvendi magistri Johannis de Gerzona cancellarii Parisiensis cuidam monacho ordinis Coelestinorum fratri suo carnali.

Auf geschehene Anfrage nach einer authentischen Absolutionsformel in den Schriften der Doktoren.

No. 2. Epistola magistri Parisiensis missa cuidam canonico regulari in qua invehit contra vicium proprietatis in religiosis.

Der Subprior Michael aus Schwiebus hat de vita religiosorum geschrieben und in der ersten Hälfte diese Frage auch behandelt.

Gleichwie die Cölestiner von Avignon zwei Brüder nach Böhmen abordneten, so mag das Generalkapitel (patres ac fratres. — Stiftungsbrief des Cölestinerordens 1294 bei Carpzov An. I, 159: Volumus et statuimus, ut singulis annis fiat capitulum generale, ubi vestri et locorum — praesidentes — et visitatores — constituantur) zwei Brüder dem zerrütteten Konvente in Oybin zugesendet haben. Aus dem vorliegenden Briefe geht übrigens hervor, dafs Bobersberg das Priorat zu Oybin behielt.

Die äufserste Bedrängnis, von welcher Bobersberg schreibt, war eine Folge der hussitischen Unruhen. Oybin verarmte so, dafs Papst und Kaiser sich des Klosters annehmen mufsten. Der Erfolg dieser Unterstützung ist nicht nennenswert gewesen. Daher also suchte Oybin wieder Vereinigung mit der französischen Provinz. Aber auch die konnte es nicht hindern, dafs im September 1429 Oybin noch viel gröfsere Nöte zu erdulden hatte.

In den zahlreichen brieflichen und chronistischen Regesten findet sich keine Spur einer Verbindung mit Frankreich. 1524 bestand das Stammkloster zu Sulmona noch. Gegenwärtig besteht der Cölestinerorden in Deutschland nicht mehr. In Italien ist er, nach einer durch S. Eminenz den Kardinal Melchers veranlafsten Erkundigung an zuständiger Stelle, auch nicht mehr vorhanden. —

Prior und Konvent des Cölestinerklosters in Oybin danken für die Vereinigung des Klosters mit der Ordensprovinz Frankreich und bitten um ferneren Schutz. Oybin, 1427, Oct. 17.

(Pergament-Original mit zwei Siegeleinschnitten.)

Frater Johannes Robersperg[1]), humilis prior venerabilis monasterii Montisparacliti in Oywin religiosorum fratrum ordinis Celestinorum, totusque conventus ejusdem monasterii et ordinis prelibati venerabilibus ac religiosis patribus, prioribus ceterisque fratribus nostris karissimis et in Cristo dilectis tocius provincie Ffrancie pro humili ac fraterna recommendacione Jhesum Christum virginis filium et hunc crucifixum. Venerandi patres ac fratres, cum sit proprium divine miseracioni subvenire in casibus desperatis, ubi omne humanum consilium et auxilium procul abest, nos quoque licet peccatores et inmeritos, oculis sue clementissime bonitatis ex alto prospiciendo, in nostra desolacione tempore summe opoıtuno non deperit, tamquam in extrema necessitate jam proximos dispersioni aut saltem periculoso errori vel gravissime turbacioni, tamquam oves errabundas sine duce et pastore morsibus luporum rapidissimoıum expositas, jam quodammodo desperatas de felici reduccione ad ovile proprium, unde processeramus, propter plurimas difficultates occurrentes, de quibus dispendiosum esset scribere per singula. Quibus lassati seu fatigati pene a nostro conatu defecimus, quo hucusque per plurimos annos laboriose desudavimus aspirantes ad pristinam unionem nostri monasterii cum vestra provincia, sicut retroactis temporibus fueramus. Quamobrem non ambigimus, divinam pietatem vestris mentibus tam vehementem caritatis ardorem et pristine compassionis affectum inviolabilem infudisse, ut non solum generosum pristine unionis preberetis assensum, verum eciam reverendum in Christo patrem, fratrem Johannem Bassandi, patrem et provincialem vestrum et nunc nostrum dilectissimum, per tot terrarum spacia longam, difficilem ac viam periculis plenam, moti nostrarum animarum salute et fraterna caritate racione pristine unionis nobis mittere curastis. Quem quidem patrem venerandum digna reverencia, prout decuit, devota graciarum accione et toto cordis tripudio suscepimus gaudentes de insperata salute. Et eidem prout prius litteratorie et per nunccios nostros, et nunc univoca et concordi voluntate, nullo penitus reclamante, humiliter et devote supplicavimus, quatenus ex auctoritate sacri vestri capituli generalis in hac parte concessa nos reunire vestre provincie dignaretur generose, et curam de nobis agere regulando, visitando et gubernando,

[1]) So nach wiederholter Vergleichung die Handschrift. Dagegen lautet nach Carpzov Anal. I, 166 der Name „Bobersberg", und damit stimmt überein, dafs sich im Cod. chart. 157 der Breslauer Univ.-Bibl. ein „Tractatus de indulgenciis fratris Johannis de Bobirsberg prioris in Oywin ordinis Celestinorum" findet.

quemadmodum alia vestre provincie monasteria, promittentes eidem et omnibus suis successoribus plenam et devotam obedienciam et pro viribus conformitatem, anullatis omnibus condicionibus in quadam littera positis. Qui quidem pius pater intelligens, nostram supplicacionem fore justam et racionabilem, auctoritate qua supra nostre peticioni benigne annuit et more pii illius Samaritani nostris volneribus vinum et oleum infudit et curam nostri egit, pusillanimes confortando, desolatos consolando, errantes corrigendo. Et propter quid tantis beneficiis nobis exhibitis et pensatis, debitas non sufficimus reddere graciarum acciones, sed sufficienda nostra fiat ex filio dei et ille pro nobis faciat, qui nos multum dilexit, quod semet ipsum tradidit pro nobis oblacionem et hostiam deo in odorem suavitatis. Quem una cum patre et spiritu sancto unanimiter flagrantibus precibus obnixe et humiliter obsecremus, quatenus vinculum nostre mutue unionis per nullam violenciam, angustiam, laborem, seu quamcunque aliam adversitatem disrumpatur, sed taliter ratificetur nunc in presenti per cordum veram et sinceram caritatem, morum, discipline et observanciarum conformitatem, ut quos nunc terrarum spacia disjungunt, in celesti domo et eterna beatitudine simul felici et jocundissima societate congregemur. Vos ergo, venerandi patres et fratres, nobis sincera caritate dulcissimi, nostri semper memores esse dignemini, tamquam existencium in medio nacionis prave atque perverse, procellis tempestatum undique exagitati, obsecrantes aput thronum gracie, ne in adversis deficiamus, pro vobis procul dubio idem semper acturi. In cujus rei testimonium sigilla nostra videlicet prioratus et conventus presentibus duximus appendenda. Datum in prefato nostro monasterio Oywin, anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo septimo, XVII die mensis Octobris.

Die drückenden Zustände im Kloster Oybin während der ersten Hälfte des Hussitenkrieges ergeben sich u. a. aus folgendem päpstlichen Erlafs an den Rat zu Zittau, den ich durch gütige Vermittelung des Herrn von Schlözer, königl. preufs. Gesandten beim Vatikan, erlangt habe:

Papst Martin V. befiehlt der Stadt Zittau, dem Kloster Oybin die schuldigen Zinsen zu zahlen. Rom, 1422 Apr. 23.

Martinus etc. Dilectis filiis magistro civium, scabinis et consulibus communitatis Zittavie Pragensis diocesis, salutem etc. Cum ut accepimus dilectis filiis conventui monasterii sancti spiritus montis paracliti in Oyvin ordinis Celestinorum prope Zittaviam Pragensis diocesis fundati per quondam bone memorie Carolum quartum imperatorem et regem Boemie ad apostolicam sedem nullo medio pertinentis certos census annuos assignatos eisdem monasterio et conventui imperpetuum tam per dictum Carolum quam etiam postea per bone memorie Vincislaum regem Bohemie ad eorum cameram pertinentes teneamini ad solvendum et in pluribus annis preteritis de eisdem satisfactionem neglexeritis, ac nisi census integre persolvendum persolvantur debiti tam de preterito quam presenti ac etiam in futurum, dictus conventus, in quo monachorum magnus numerus vite exemplaris est, ad quem plurimi boni viri clerici expoliati et expulsi ab Wiclefistis refugium habent ibique aluntur, ac ipsum monasterium, quod in fortilicio positum est, sustentari et custodiri non valeant, ex

hoc ingens periculum immineat, ne huiusmodi locus, cum aliunde nisi ex predictis censibus conservari et custodiri non possit, ad manus ipsorum hereticorum deveniat, quod si contigeret, quod dominus avertat, quantum robur et stabilimentum ob aptitudinem loci prefatis hereticis esset ac quantam stragem et calamitatem ac dispendium fidelibus in partibus circumvicinis consistentibus ac vobis presertim inferre valeret, satis clarissime liquet et vos optime scitis, cuius rei essetis in causa, ne eveniat vigilantissime cum omnibus studiis obviandum est. Vestras igitur devotiones, que, quantum huiusmodi periculum sit, inspicere debent, requirimus et exhortamur in domino et nichilominus vobis et vestrum cuilibet stricte presentium tenore mandamus sub pena excommunicationis, quam ipso facto, si secus fieret incurratis, quatenus si ita est huiusmodi census debitos usque nunc integre omni mora sublata hinc ad sex menses proxime futuros et debendos in posterum singulis annis in terminis suis prefatis conventui et monasterio solvere debeatis, ut ipsa ad laudem divini nominis a tantis noxiis preservetur et ne in posteritate hereticorum ullatenus valeat pervenire, sic enim in premissis vos habere curetis ut speramus, quod de promptitudine obedientie apud nos et dictam sedem possitis merito commendari. Datum Rome apud sanctum Petrum VIIII. Kalendas Maii pontificatus nostri anno quinto.

B. de Puteo.

Dieser päpstliche Befehl vom 23. April 1422 kann nicht lange Erfolg gehabt haben, oder wenigstens es blieb das Kloster ohne jede Hilfe sich selbst überlassen. Man darf den Sechsstädten es nicht verargen, daſs sie an sich selbst dachten und des Oybins nicht achteten, mochte auch die Burg für den Grenz- und Gebirgsschutz von gröſster Bedeutung sein. Bald wurden sie von den Hussitenscharen selbst bedroht und bestürmt, ihre Dörfer verbrannt, ihr Handel verkümmert, bald wurden sie durch Gerüchte drohender Gefahren erschreckt. Die Städte gerieten zumeist stark in Schulden. Die äuſsere Not der Cölestiner muſs zeitweilig geschwunden sein, denn nach Chron. Haupt A S. 235 (Ratsbibl. in Zittau) vermochten sie 1424 eine Getreidegülte zu kaufen: „1424 am Tage Tiburtii, 14. April, haben Hans, Heintzemann und Fredemann Gebrüder, genannt von Girhardsdorf, mit Wissen und Vollwort Margarethen ihrer Schwester verkaufft 12 Scheffel gutes geschüttes Korn und Zittauisches Maſs in und auf ihrer Mühlen gelegen in dem Dorffe und Guthe Herwigsdorff des Zittauischen Weichbilds, genannt die Mühle bey den Stegen, an die Cölestiner Münche auf dem Oybin. Actum nach Gottes Geburth 1424, wie solchs in ihrem Stifftsbuche zu sehen, welches noch allhier aufn Rathhauſs in Original vorhanden.“

Die oben erwähnte Mahnung Sigismunds an den Rat von Zittau lautet wie folgt:

König Sigmund befiehlt der Stadt Zittau, dem Kloster Oybin die schuldigen Zinsen zu reichen und ihm in seinen Nöten beizustehen. Ofen, 1425 Sept. 5.

Wir Sigemundt von gottes gnaden Römischer könig zue allen zeiten mehrer des reichſs vnndt zue Hungarn vnndt Beheimb pp. könig pp. Entbiethen dem bürgermaister, rathe vnndt bürgern gemainiglich der stadt Zittaw vnnsern lieben getreuen vnnsere gnadt vnndt alles gut. Lieben getreuen vnns verschmehet zuemahle sehr, das ihr nicht wollet merken, wie daz schloſs vnndt kloster zue Oybien beie euch gelegen vnnsers vaters keysers Caroli seligen stifftunge also feste vnndt nottürfftiglich gelegen ist, daz beide ihr vnndt ander landt davon gefürdert möget werden, vnndt da got für sey, würde es verderben, das beyde euch vnndt anderen landen davon groſser schade geschehen vnndt entstehen möchte, die man mit schwerer arbeit hatte mit wiederbrengen. Nu wisset ihr wohl daz der genante vnnser vater seliger auf euch seine gulde verschrieben hat, vnndt darnach Wencesla könig, vnnser lieber bruder dieselben gulde gemehret vnndt wir diez auch gemeret vnndt bestetigt haben, den prior vnndt convent daselbst zu irer notturfft vnndt coste, do dasselbe closter vndt Detersbach möge erhalten werden vnndt nie nott also gewest ist, . . . in dieser zeit dasselbe closter mit coste, zenhleuten (?) vnd allen anderen sachen zue bewahren vnnd zu mehren, nimbt vnns gros wunder daz ir so merkliche schaden nicht ansehet vndt solche gulde vnndt zinnse vorhaltet, davon derselbe berg vnndt closter vnns möchte entführet werden, zue vnnserm vnndt vnnser lande verderblichen schaden, damit nicht zu wieder were, sondern neue ann euch kummen müsten mit gröblichen straffungen. Auch haben wir vernommen, daz ezliche der euren reden vnndt meinen daz vnnser lieber bruder seliger könig Wenzla, dem genannten closter geben habe, das da nit seine sey gewest vnndt wir doch wohl wissen, daz er ihn geben hat das da er geben möchte vnndt das sein gewest ist, darumb würde iemandt darwider, wir müsten ihn also vnterweisen, daz er nicht rede davon. So gebieten wir euch ernstlichen bey vnnsern hulden vnndt buſsen die sie haben in ihren briefen, daz ihr demselben convent zu Oybin solche güld vnndt zinnſse, die vorhalten vnnd noch zuekünfftig sein, vnverzüglich gebet vnndt reichet mit gelde, mit güttern oder mit andern dingen, das wolten wir mit nahmen also gehabt haben vnndt vorbaſs nicht vorhalten in keine weise, als lieb euch sey vnsere schwere vngnade zue vermeiden, vnndt wo ihr das fürbas mehr verzüget vnndt nicht gebet vnndt vnnſs klage vorkäme, so müſshen wir vnnsere vngnade gröblich an euch kehren, also daz ihr lieber gehorsamb sein gewesen. Auch wollen wir vnndt gebietten euch vestiglichen als wir vormals euch geschrieben haben, daz ihr innezuebehalten dasselbe closter mit leuten die da tüchtig sinndt, vnndt in allen andern sachen, ob da noth were, vnndt von euch hülff vnndt rath begehrten, behülfflich sein sollet, vnndt wo ihr das nicht thätet vnndt säumig weret, daz do ein schade geschehe an dem closter, ob got für sey, das müsten wir vnndt woltens an euch erholen. Dorumb ist vnsere meinung daz ihr ihn helffet vnndt rathet auch beystehen sollet inn allen ihren nöthen, daz das ehegenante closter vnndt sie vnndt die ihren vnbekümmert bleiben von allerley beschwerung, als wir euch getrauen, wann sie ja vnnser besonder cappelanen sein vnndt vmb vnnsern vnndt euren vnndt des closters willen tag vnndt nacht groſses singen vnd arbeit haben vndt

auch dasselbe closter nicht ist wie ein ander closter, sondern ist ein closter vndt ein schlos. Vnndt wenn ihr diesen brief vberlesen habt, so sollet ihr ihn dem vorgenannten convent wiedergeben. Datum Ofen, versigelt mit vnserm konigklichen aufgedruckten innsigell anno domini tausendt vierhundert vnndt im fünffvnndtzwanzigsten jar Mittwoch vor Maria geburt vnnser reiche des Hungrischen im neun vnndt dreyſsigsten, des Römischen inn dem fünffzehenden vnndt des Bömischen inn dem sechsten jar.

Leider bin ich nicht in der Lage anzugeben, wo dieser in der Rechtschreibung ziemlich geänderte Brief sich befindet. Aber es möchte auch der Hinweis darauf nicht unterlassen werden, daſs die Burg Oybin hier den Namen Detersbach führt. Balbinus nennt (misc. III, cap. VIII, § IV) unter den königlichen Burgen, welche verpfändet werden durften: Steigriff aliter Eberspach alias Owin.

2. Kleinigkeiten aus Kurfürst Augusts Regierungszeit.

Mitgeteilt von Theodor Distel.

An einer Monographie über Kurfürst August fehlt es zur Zeit noch, wenn wir auch verschiedene gröſsere und kleinere Arbeiten besitzen, die ihn nach der einen oder andern Seite hin behandeln.

Ohne Zweifel würde eine Biographie des vielseitigen und in mancher Hinsicht überaus einflufsreichen Fürsten bei der Menge des allein im Hauptstaatsarchive vorhandenen Materials eine vieljährige Arbeit beanspruchen, aber auch reiche Ergebnisse versprechen. Als kleine Beiträge zu einem solchen Unternehmen biete ich nachstehend in chronologischer Reihenfolge mancherlei Neues aus meiner, den Akten des Hauptstaatsarchivs entstammenden Kollektaneensammlung.

Zur Chronik des Schlosses Grillenburg (1558).

Nach Schumann's „Lexikon von Sachsen“ (III, 628) erbaute August 1554–1558 mitten im Tharander Walde das Schloſs Grillenburg (Grüllenburg, Gryllenburg) und zwar, wie sonst feststeht, aus dem Materiale, welches ihm das Schloſs Tharand dazu bot*). Im Tafelzimmer, so heifst es dort weiter, stehen an der Wand noch verschiedene alte Reime, die des Erbauers Endzweck sehr naiv bekunden. Die

*) Man vergl. auch die Mittheilungen des K. S. Alterthumsvereins XXVIII, 31 f., wo die Reime „Zuvor — nennt“ und „Ich bin genannt — Hause bei“ mitgeteilt sind.

Verse sind durch vorgenommene Umbauten zerstört worden, doch werden sie in Abschrift unter Glas und Rahmen in gedachtem Schlosse aufbewahrt. Darunter ist auch der Autor, Sekretär (nicht „Doktor“) Hans Jenitz († 1589), genannt. Über eine andere, ähnliche Dichtung von ihm vergl. man meine Mitteilungen in von Webers Archiv für die Sächsische Geschichte N. F. VI (1878), 367 f.

Im K. S. Hauptstaatsarchive (III, 54 [a] fol. 65 No. 2 [d] Bl. 3) kam ich auf eine Aufzeichnung jener Reime vom 18. Februar 1738. Dort heifst es, dafs dieselben zwischen den beiden Thüren des Eingangs, in Laubwerk eingeschlossen, gestanden und folgendermafsen gelautet hätten:

Meines lieben Bruders kläglich' End',
Der schwer' Eingang zum Regiment
Grofs Widerwärtigkeit und Gefahr
Mir schwere Sorge und Müh' gebar,
Zu vertreiben solche Fantasei,
Fing ich an dies neu Gebäu,
Die Grillenburg ich's davon nennt,
In einem Jahr' ward's gar vollendt.

Zuvor ist hier nur Holz gewachsen,
Da baute Herzog August zu Sachsen
In einem Jahr dies Jagdhaus behend,
Welches er selbst die Grillenburg nennt,
Von wegen schwerer Sorg' und Gedanken,
Die ihm oblagen und bedrangten,
Und richtet's an zur Lust und Freud'
D'rum wird man hier der Grillen queit.

Ich bin genannt die Grillenburg,
Darauf geschieht gar mancher Schlurg [für Schluck!],
Gedanken und schwere Fantasei
Legt man auf diesem Hause bei,
[Mit] Jagen, Fahren, Hirsch und Schwein,
Vertreibt man hier die Zeit allein,
Wer nur hat Grillen und Mucke[n],
Der lafs sie hinter sich zurucke.

Kurfürst August als Ehevermittler (1559).

Der Kurfürstin Anna als Ehestifterin widmet von Weber in seinem 1865 erschienenen Buche: Anna, Churfürstin zu Sachsen u. s. w., einen ganzen Abschnitt. Auch ihr Gemahl August spielt einmal (1559) den Ehevermittler zwischen Hessen (?) und einer Tochter des Herzogs Christoph zu Württemberg. Er schreibt nämlich unterm

21. April genannten Jahres an seine Schwester Emilia[1]), die Wittwe des Markgrafen Georg von Brandenburg-Baireuth und Mutter der Anna Marie, der Gemahlin des erwähnten Württembergers[2]), dafs Christoph „hübsche und wohlgezogene Fräulein, die zum Teil erwachsen und fast mannbar seien", haben solle. Ihr Alter, ihre „Gestalt und Gelegenheit"[3]) wünscht er durch den Boten kennen zu lernen, auch bittet er, ihm die Bilder der ältesten beiden Herzoginnen (Hedwig, geb. 15. Januar 1547, und Elise, geb. 3. März 1548) heimlich zu verschaffen.

Das Antwortschreiben vom 23. desselben Monates[4]) meldet, dafs Christoph fünf Töchter habe, die, wie ihre Eltern, „christlich, ehrlich, eingezogen und wohl leben" und die Kinder zur „Gottesfurcht und sonst zu allen guten Tugenden erwachsen und darinnen noch teglichs auferzogen werden und das in demselben durch Vater und Mutter sonderer Fleifs, Aufsehen und mögliche Bestellung gebraucht und gewifslich hierinnen nichts versäumt würde. Nebendem sind auch die Fräulein wohlgestallten Leuten ähnlich und gleich."

Unterm 20. Oktober desselben Jahres sandte Emilia die angeblich für sie selbst angefertigten Bilder Hedwigs und Elisens[5]).

Die älteste der beiden Herzoginnen vermählte sich zuerst (am 10. Mai 1563) mit dem Landgrafen Ludwig IV. zu Hessen, während die Ehe der jüngeren (mit Georg Ernst zu Henneberg) erst am 1. Juli 1568 zu Stande kam.

Vorkehrungen vor Reisen ins Ausland (vor 1565).

Einige Originalreskripte des Kurfürsten belehren uns darüber, wie vorsichtig derselbe alles bestellte, wenn

---

[1]) K. S. Hauptstaatsarchiv (hier stets nur mit „H.-St.-A." zitiert) III, 138 fol 1 No. 1 Bl. 1.

[2]) Vor seiner Verheirathung war von einer Ehe zwischen ihm bzw. seinem Onkel Georg und Augusts Schwester Sidonie, der späteren unglücklichen Gemahlin des Herzogs Erich II. zu Braunschweig-Kalenberg, die Rede. (H.-St.-A. III, 138 fol. 107 No. 1 Bl. 4 und 20.) Georg heiratete nach über zehn Jahren Barbara (so genannt nach ihrer Grofsmutter mütterlicher Seits, Herzogs Georg zu Sachsen Gemahlin), Tochter des Landgrafen Philipp des Grofsmütigen zu Hessen und dessen Gemahlin Christine.

[3]) An einer anderen Stelle des Reskriptes heifst es „Alter, Sitten und andere Gelegenheit."

[4]) A. a. O. Bl. 2 (Orig. mit eigenh. Unterschr.).

[5]) A. a. O. Bl. 3 (Orig. mit eigenh. Unterschr.).

er einmal aufserhalb seines Landes reiste[6]). Im Nachstehenden teile ich nur ein von ihm eigenhändig geschriebenes, leider aber ohne Jahresangabe vorliegendes Reskript an die vertrauten Räte Hans von Ponickau[7]) und Dr. Ulrich Mordeisen[8]) im Wesentlichen genau mit:

„Meyne sachenn thragenn sych also czw, das ich inn grosser eyl auserhalb meyns landes voreytenn mufs, Wye wol ich nunn nychtt hoffenn wyl, das sich, meynes abwessens, unrychtykeyttenn, so dysenn landenn beschweru[n]k drawenn, czuthragenn mochttenn, so habe ich doch nychtt underlassenn mogenn, (do sych do gott vorsey, sollyche nottfel czuthrugenn) hinder myr meynes abwessens czuvorlassenn, wo ich im fall der nott anczuthreffenn, habe deshalbenn meynem herczlybenn weybe denn ortt vnd auff was czeytt ich wyls gott ann eynem idernn ortt anczuthreffenn seynn werde schryftlych vorpyczyrtt[9]) czugesteltt, wellyches i. l. auch vonn myr freuntlychenn befellych hatt, inn gancz styller geheymm vorwarlych bey sych czu behaltenn vnd sych mytt sollychem hynderlasenen vorthraulychenn vorczeychnus kegenn keynem menschenn als kegenn euch, czu denen wyr vns beyderseytz aller threw vnd vnderthenyges wyllens gethrostenn vnd vorsehenn, vornemenn lassenn, doch soll sollyches nychtt eher, dann inn der grostenn vnd vnformeydlychstenn nott gescheen, do ihr auch auff denn fal ann mych czuschreybenn [hättet], so sollenn sollyche bryff meynem gemal czugesteltt werdenn, myr czu überschykenn . . . . Datum denn 17. apryllys."

Der kurfürstliche Schöppenstuhl und die Pest in Leipzig (1575).

Bald nach der Neugründung des Leipziger Schöppenstuhls durch Kurfürst August[10]) wütete die Pest (1575) besonders stark in Leipzig[11]), während dieses Jahr z. B. für Dresden keine eigentliche Pestzeit war. Der Bürgermeister Hieronymus Rauscher, der jetzt in besserem

[6]) H.-St.-A. III, 112 fol. 4 No. 2.

[7]) Sein Name fehlt leider, wie auffälliger Weise der so manches hervorragenden Sachsen, in der Allgemeinen Deutschen Biographie; man vergl. über ihn von Webers Archiv für die Sächsische Geschichte VIII (1870), 49 ff.

[8]) Nach der Zeit, in welche dieses Schreiben gehört, wurde vergeblich im H.-St.-A., besonders in den einschlagenden Kopialbänden, geforscht; die darin getroffenen Vorkehrungen haben die Reise, die wahrscheinlich in die Jahre der Grumbachischen Händel und sicher zwischen 1554 und 1565, bzw. vor oder bis 1563 (man vergl. meinen Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXII, 217 ff.) fiel, wohl nicht aktenkundig werden lassen.

[9]) versiegelt.

[10]) Vergl. darüber meine Mitteilungen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. X (1889), Germanistische Abteilung S. 63 ff.

[11]) A. a. O. S. 77, Anm.

Lichte vor uns steht, als dies früher der Fall war[12]), hat in seinen Originalberichten an den Landesherrn genaue Sterblichkeitstabellen vom 1. Mai bis 5. November (es fehlt nur die Zeit vom 1. bis 22. Oktober) gegeben[13]), denen ich kurz folgende Zahlen entnehme. Die Stadt hatte (darauf sei noch hingewiesen) damals, abgesehen von den Messen, wohl kaum mehr als 10000 Einwohner[14]); da gar mancher die Stadt wegen der darin herrschenden Krankheit verlassen hatte, dürfte diese Bevölkerungsziffer im Durchschnitte nicht einmal erreicht worden sein.

Es starben vom 1. Mai bis 30. September insgesamt 475 Pestkranke (127 in der Stadt, 236 in den Vorstädten und 112 im Lazarethe), während nur 372 andere Todesfälle vorkamen. Vom 23. bis 29. Oktober erlagen der Seuche 20 (4, 15 und 1), sonst gingen damals mit Tode nur 5 ab; in der folgenden Woche sank die Ziffer: von 17 Toten wurden nur 7 durch die Pest dahingerafft. Ein dürrer Sommer hatte sie, nach des Chronisten Vogel Angabe, hervorgerufen, im Juli begann sie zu wüthen, am schlimmsten war die Sterblichkeit vom Monate August ab. Es erlagen ihr in demselben 272 (an der Pest 52, 84 und 48), im September 258 (an der Pest 47, 105 und 25).

Die verheerende Krankheit befleckte u. a. selbst das Haus eines Schöppenstuhlsverwandten, des Dr. Paul Franckenstein[15]), wie sie auch bald des einstigen Ratsherrn Dr. med. Wolffgang Meurers[16]) Frau und Sohn, einen „Magister", gefordert hatte.

---

[12]) A. a. O. S. 77 und die dort gegebenen Litteraturnachweise.

[13]) H.-St.-A. III, 130a fol. 6b No. 11 Bl. 70 bis 73 und III, 118 fol. 3 No. 1 Bl. 71—79; hierdurch werden die Mitteilungen bei Heydenreich, Leipziger Cronicke u. s. w. (1635) S. 169, welchen Vogel in seinen Annales etc. (1714) S. 235 folgt, vervollständigt.

[14]) Vergl. auch dieses Archiv XI (1890), 148 No. 2 und die Bemerkung des Herzogs Georg zu Sachsen (gest. 1539) ebenda Anm. 9, nach welcher Freiberg gröfser als Leipzig und andere albertinische Städte war, dazu Lammert, Geschichte der Seuchen-, Hungers- und Kriegsnot zur Zeit des 30jährigen Krieges (1890) und Knapp, Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig Heft 6 (1872) a. m. OO.

[15]) Rauscher nennt ihn noch Stadtrichter und Schöppensubstituten Hieronymus Lotters; vergl. jedoch die Anm. 10 angezogene Zeitschrift S. 95 i. Verb. m. S. 78.

[16]) Vergl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. VII (1886), Germ. Abtheil. S. 109. Stepner, Inscriptt. Lips. (1675) S. 283 ff.

Die Schöppen[17]) strebten daher höchsten Ortes an, dafs der Stuhl in eine andere Stadt verlegt werde, und schlugen dafür das schon öfters in gleicher Not gewählte Annaberg vor. August erachtete dieses jedoch als „dem Lande etwas unbequem und der Gränze zu weit abgelegen, bevorab, dieweil man sich nunmehr die peinlichen Urtel aus allen Ämtern bei den Leipziger Schöppen allein erholen müsse.“ Er bestimmte daher Chemnitz, welches „fast mitten im Lande[18]), auch sonst dazu gelegen und bequem sei“, zum zeitweiligen Sitze seiner Spruchbehörde. Der Rat genannter Stadt hielt alsbald fünf Wohnhäuser und eine im Rathause belegene, geräumige Sitzungsstube für die Rechtssprecher aus Leipzig bereit. An einem Freitage, es war der 19. August[19]), brachen die Schöppen, deren Namen aus der Anm. 10 angezogenen Zeitschrift (S. 79 ff., 94 ff.) erhellen, aufser Wolf Peiligke, welcher als Verwalter der Landgüter u. s. w.[20]) sowie zum Empfange der in Leipzig einlaufenden Rechtsfragen und Akten dort verblieb, nach Chemnitz auf, um hier ihres Amtes bis nach dem Verschwinden der Seuche und zwar bis Hohneujahr[19]) des folgenden Jahres zu walten[21]). Mir sind mehrere Originalsprüche und Schreiben aus ihrer Chemnitzer Thätigkeit vorgekommen. Die letzteren, denn die Urtel hatten kein Datum[22]), datieren entweder aus Chemnitz und sind „Schöppen zu Leipzig“ oder ohne Datum „zu Chemnitz anwesende Schöppen u. s. w.“ unterzeichnet.

Auch der Revers des nach Dr. Johann Unwirths[23])

---

[17]) Die folgende Darstellung entstammt H.-St.-A. III, 118 fol. 6c No. 5 Bl. 1—15.

[18]) Vergl. die Anm. 10 angezogene Zeitschrift S. 66.

[19]) H.-St.-A. Kopial 415 fol. 6 (Konz.). Heydenreich a. a. O. giebt den 24. an (wahrscheinlich war dies der Tag der ersten Sitzung am neuen Orte), wie er ihn auch einige Tage länger, als oben angegeben ist (bis 11. Januar), auswärts bestehen läfst. Die Oberhofgerichtssitzungen — dies sei hier gleich mit bemerkt — fanden in jener Zeit in Borna, dann in Weifsenfels statt (a. a. O.).

[20]) Anm. 10 angezogene Zeitschrift S. 80.

[21]) Ist ebenda S. 77 Anm. 1 schon angedeutet worden.

[22]) Vergl. meine Mitteilungen a. a. O. S. 97, dieses Archiv X (1889), 153 und Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft X (1890), 431 ff. und die nachher (Anm. 24) angez. Akten, z. B. Bll. 9 ff. und 76.

[23]) Anm. 10 angezogene Zeitschrift S. 71 ff., 75, 87 und 94 ff.

in Chemnitz erfolgtem Ableben zum Schöppen ernannten Professors zu Wittenberg, Dr. Georg Lehmanns (Lenemans), hat Chemnitz (10. Dezember 1575) als Datum[24]).

Aus dem Briefwechsel der Leipziger und der Rostocker Universität (1576/77).

Die Universität zu Rostock lag mit dem dortigen Rat wegen ihrer „alten wohlhergebrachten Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten" 1576 schon seit langer Zeit im Streite[25]). Sie wandte sich deshalb an ihre Schwester nach Leipzig und erbat sich Abschriften von deren Fundation und Privilegien. Leipzig antwortete am 8. November 1576[26]) ausweichend, dafs, da einige der die Schriftstücke mit verwahrenden Professoren abwesend, auch des Kurfürsten Erlaubnis nötig sei, die Bitte nicht erfüllt werden könnte. Unterm 9. Mai des folgenden Jahres schreibt nun Herzog Ulrich zu Mecklenburg in einem eigenhändig unterzeichneten Briefe von Güstrow aus an August[27]): „Dieweill dan den professorn in unserer universitet zu Rostock, das sie von e. l. universitet zu Leipzigk fundation und privilegien abschrifft haben mochten, in dieser zwischen ihnen und dem radt doselbst zu Rostock eingefallnen mengeln und mifsverstenden, insonderheit aber zu schleuniger beylegung und schlichtung derselben hoch und viell gelegen . . . ."

Das hierauf ergangene kurfürstliche Reskript an die Universität Leipzig d. d. Annaburg den 8. Juni 1577 (von der Hand Hartmann Pistoris[28]), lautet zustimmend dahin, dafs der Universität Rostock, falls sie ferner um Abschrift der erwähnten Urkunden nachsuchen würde, dieselben in beglaubigter Form ausgefertigt werden sollten.

Zur Lehre „von vertrautem Gut" (1578).

In von Webers Archive (N. F. VI, 95 ff.) habe ich bereits einiges zur Lehre vom (an)vertrauten Gute und zu dem Motive der Konstitution vom 10. Oktober 1584

[24]) H.-St.-A. III, 118 fol. 6c No. 2 Bl. 16; über seinen Aussteller s. die Anm. 10 angezogene Zeitschrift S. 95 in Verbind. mit S. 94.

[25]) Fast gleichzeitige Abschrift eines Schreibens der Professoren zu Rostock an ihren Landesherrn vom 2. Mai 1577 H.-St.-A. III, 51a fol. 21 No. 94 Bl. 267.

[26]) Ebenda Bl. 268b.

[27]) Ebenda Bl. 266.

[28]) H.-St.-A. Kop. 423 fol. 174b ob. (Konz.).

mitgeteilt. Hier erwähne ich noch, daſs die 41. Konstitution der Gesetzgebung vom 21. April 1572[29]) unterm 20. September 1578 auch auf die Schichtmeister, Steiger und Bergleute (trotz Artikel 54 der Bergordnung)[30]) erstreckt werden sollte. Dies entnehme ich einem kurfürstlichen Befehle an die Schöppen zu Leipzig[31]), welchem neun Tage später ein anderer folgte[32]), worin auf eine leider nicht zu ermitteln gewesene Antwort der letzteren Bezug genommen wird. August hält es für unnötig, die angezogene Konstitution den Bergleuten noch besonders publizieren zu lassen, da sie auf dieselben ebensowohl als auf die Schösser, Förster und dergleichen Verwalter, Diener und Befehlshaber „gemeint“ sei.

Geschäftliche Mifsstände in Leipzig (1580).

Für die Kenntnis der geschäftlichen Mifsstände, die 1580 in Leipzig herrschten, ist ein längeres Gutachten[33]) des Dr. jur. Laurentius Müller[34]) an August, d. d. Merseburg den 2. Juli 1580, von einigem Werte. Müller beginnt mit Klagen über den Mangel an baarem Gelde, worauf eine Darlegung der Schäden folgt. Wir teilen aus seinen Ausführungen folgendes (in direkter Rede) mit.

Die Geldknappheit ist vor etwa 25 Jahren nicht gefühlt worden; früher starben die Leute mit Hinterlassung eines gröfseren Vermögens, jetzt aber scheiden sie mit mehreren tausend Gulden Schulden aus dem Leben. Brauchte man sonst Geld, so waren leicht bei einem und „ohne eingemischten Betrug“ 8, 10 und 20 tausend Gulden zu erlangen, jetzt aber ist bei vieren oder fünfen nicht der zehnte Teil davon zu haben. Der Adel und der vornehme Bürgerstand steht mit der Zeit „gar verderbt“ da oder hält sich sonstwo kümmerlich auf.

---

[29]) Man vergl. hierzu Carpzov, Jurisprudentia forensis etc. (1644) 1450 ff. und Schletter, Die Constitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen u. s. w. (1857) S. 335 ff.

[30]) Vom 3. Oktober 1554: Cod. Aug. II (1724), 134.

[31]) H.-St.-A. III., 118 fol. 3 No. 1 Bl. 162 (Abschrift v. J. 1592), cf. Bl. 158/9.

[32]) Ebenda Bl. 163 (Abschrift, wie vorher).

[33]) H.-St.-A. III, 51a fol. 25 No. 17 Bll. 204—210 (Orig.).

[34]) Näheres über ihn erhellt aus der Allgemeinen Deutschen Biographie XXII (1885), 648 ff. (Stavenhagen) und XXIX (1889), 775 (Distel). Zu seiner Person sei noch auf Personalregistr. des H.-St.-A. verwiesen.

Den Grund des Verfalls erblickt Müller nun nicht allein in der eingerissenen Verschwendungssucht und in der Energielosigkeit der Jugend, sondern darin, dafs die Mehrzahl der Grofskaufleute Niederländer[35]) seien, die mit „Sonnenkrämichen“[36]) sich eingeschlichen hätten und jetzt mit 20 und 50 tausend Gulden, ja mit ganzen Tonnen Goldes handelten.

In Antwerpen, heifst es weiter, war und ist es Brauch, dafs jedes Unternehmen an die Börse gebracht und leicht unterstützt wird. Dieses Manöver hat auch in Leipzig der „listige, verschlagene“ Niederländer bald versucht (der Name Partiten[37]) ist „neulich“ dafür aufgekommen); bei Gewährung eines Darlehns von nur 100 Gulden baaren Geldes haben sie für 3 oder 4 tausend Gulden an allerlei Waren „mit eingeschlagen“ und zwar so hoch, dafs sie vom Empfänger nicht um die Hälfte des angesetzten Preises an den Mann zu bringen waren. Der erste Verkäufer giebt auch gleich einen sicheren Abnehmer dafür an, dieser aber pflegt nicht den dritten Teil zu bezahlen und läfst die Gegenstände zurück in des Vormanns Hände gelangen; anstatt 500 Gulden, auf die die Verschreibung lautet, wird dem Schuldner so „nicht recht“ 200 Gulden zu Teil.

Dieses unredliche Verfahren hat mehr und mehr an Umfang zugenommen und die Nürnberger, Augsburger u. a. schaarenweise ins Land gelockt. Ein Adliger, der 1 oder 2 tausend Gulden bedurfte, hat für 3 oder 4 tausend Gulden Kleinod, Zobelfelle u. dergl., auch wohl lahme Pferde und „alte, nichtswürdige Handschriften“ mit annehmen müssen.

Mancherlei Gesellschaften sind entstanden, die gute, ehrliche Handelsleute und den Adel, ja auch Herren und Grafen, nicht zu Gelde kommen lassen, weil eben jedermann sein Vermögen lieber bei den „Gesellen“ wissen will, die sogar 10 % zu versprechen pflegen. Das Land ist dadurch „dermafsen ausgesogen“ worden, dafs man sich fast nirgends, als bei den Niederländern und Schwaben in seiner höchsten Not „eines baaren Pfennigs erholen“ kann. Betrachtet man der Herren von Mansfeld,

[35]) Sie beeinflufsten, wie sonst feststeht, gerade den Leipziger Handel keineswegs nachteilig.

[36]) Man vergl. Zedler, Gr. Univ.-Lexikon XXVI (1740), 1077 ff. s. v. Partkramer.

[37]) Man vergl. ebenda 1069 s. v. Partirerey, Partiten.

Stolberg und anderer Harzgrafen, auch sonstiger Adliger Verderbnis, so sind „allzeit die Niederländer oder Nürnberger die Vornehmsten im Spiele und des Teufels Vortänzer“. Wollten Einheimische ab und zu mit den Genannten gemeinsam operieren, so wurden sie von ihnen „meisterlich in's Bad geführt“[38]).

Die Ausländer haben die Herrschaft behauptet und in wenigen Jahren so grofse Summen aus dem Lande (?) geschleppt, dafs man jetzt bei den Bürgern schwerlich 50 bis 60 tausend Gulden aufbringen kann, ein Vermögen, welches ehedem ein oder zwei Personen allein aus ihren „Kisten“ zu zahlen im Stande waren. Wenn man sich in der Stadt auf dem Markte umsieht und sich dabei der früheren Zeiten erinnert, so gewahrt man, dafs mehr als ein oder zwei Häuser nicht mehr in dem Besitze der früheren Familien sind, wohl aber auch, dafs der Herr dem Knechte seinen Besitz geräumt hat.

Mancher „stattliche“ Adlige ist zu Grunde gegangen oder erblos geblieben (folgen Beispiele).

Schliefslich kommt Müller noch auf die hohen Zinsen zu sprechen, die damals üblich waren.

Zur Bekämpfung der mitgeteilten Übel schlägt er nun folgendes vor:

Die Obrigkeit soll, wie dies auch anderweit schon der Fall ist, einen „eigenen Wechsel“ gegen Pfandbestellung oder Bürgschaft zu billigem Zinsfufse einrichten, der vor später eingegangenen Verbindlichkeiten u. s. w. den prioritätischen Rang beansprucht. Der Kurfürst, so bittet Müller weiter, möge mit wenigstens einer Tonne Goldes den nötigen Fonds schaffen, der Vermögende werde dann schon sein Geld dazu leihen. Die Beamten der Bank könnten aus den Erträgnissen des Instituts besoldet werden u. s. w.

Bald würden mit dem Vermögen auch die Mansfeldischen Bergwerke aus den Händen der Ausländer wieder frei gemacht werden u. s. w. —

Nun, wir wissen, dafs der später über die Stadt Leipzig ausbrechende Konkurs gerade in ihrem grofsen Besitze jener Werte und in der Spekulation, welche die „Kupferkasse“ trieb, begründet war. (Vergl. auch unten S. 341 ff.).

[38]) Diese Redensart hat nach Grimm, Deutsches Wörterbuch I (1854), 1069 sub 3 den übeln Sinn von „einem nachstellen, ihm eine Falle legen“ u. dergl.

Der Kurfürst, der selbst stark an den Mansfeld-Eislebener Werken beteiligt war[39]), scheint, dies sei noch bemerkt, den Vorschlägen Müllers nicht näher getreten zu sein, sein Gutachten vielmehr als das, was es in der That war, als eine Tendenzschrift betrachtet zu haben[40]).

Weidmännisches mit Kunstgeschichtlichem (1583/4)[41]).

Eine Wildsau von 737 Pfunden (1583). Aus einem Schreiben des Herzogs Ludwig zu Württemberg, d. d. Bebenhausen, den 14. Dezember 1583[42]), erhellt, dafs August am 13. Oktober zuvor am Tannenberge im Amte Leisnig ein hauendes Wildschwein, welches verschnitten („ein Mutz“)[43]) und nicht weniger als 737 Zollpfunde[44]) schwer war, „gefangen“ hatte[45]). Ludwig bemerkt, über das seltene Jagdglück Augusts staunend, dafs die Verschneidung des Tieres wohl in dessen Jugendzeit von Bauern oder andern Leuten vorgenommen sein werde und dasselbe infolgedessen „am Gewächs und Schwere“ umsomehr habe zulegen können. Seltsam erscheint dem Herzoge auch, dafs noch „Gewerf“[46]) an ihm gefunden worden sei.

---

[39]) H.-St.-A. III, 21 fol. 25 b No. 9 a Bl. 66.

[40]) Vergl. Böttiger-Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen II (1870), 78, auch Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung (1868) S. 69, 171. Über die Gründung der „Kupferkasse“, welche die Müller'sche Schrift ja hervorgerufen haben könnte, vermochte ich etwas nicht zu ermitteln.

[41]) Vergl. „Weidmann“ XXII (1891), 406 und 45, sowie XXIII (1892), 134.

[42]) H.-St.-A. III, 51 a fol. 16 No. 42 Bl. 31 ff. (Orig.).

[43]) Grimm, Deutsches Wörterbuch VI, 2837.

[44]) Richard, Licht und Schatten (1861) S. 247 und von Weber, Anna S. 242 f. erwähnen diese Sau nebenher, geben jedoch ihr Gewicht um zwei Pfunde zu niedrig an. Ein Schwein von 6 Zentnern 50 Pfunden erbeutete August in seinem Lande 1585 H.-St.-A. III, 131 fol. 18 No. 3 Bl. 15 b. Das Gewicht war damals nicht an allen Orten des Landes gleich, auch unterschied es sich mit Rücksicht auf den zu bestimmenden Gegenstand; man vergl. Falke a. a. O. S. 279 und meine Notiz im Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit XXIX (1882), 132.

[45]) Die Meldung davon ist, wie mir aus Stuttgart mitgeteilt wurde, nicht mehr im Königl. Württembergischen Haus- und Staats-Archive vorhanden, und da sie auch — als Konzept — im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchive nicht ermittelt werden konnte, ist man berechtigt anzunehmen, dafs sie eigenhändig geschrieben gewesen war.

[46]) Gewerf von werfen, z. B. Hunde von einem Wurfe (Zedler, Gr. Univers.-Lexikon LV [1748], 360).

Von Augustusburg aus befiehlt nun der Kurfürst unterm 27. November desselben Jahres[47]) dem Maler Lukas Kranach d. J. in Wittenberg, welcher damals an dem jetzt in der Königl. Gemäldegallerie zu Dresden aufbewahrten Altarbilde[48]) für die Schlofskapelle zu Colditz arbeitete und in jener dem Tannenberge ebenfalls nahe gelegenen Stadt sich aufgehalten, auch schon die Mafse von der Sau genommen hatte, das Tier sechsmal in Lebensgröfse abzumalen[49]). Sechs Tage später hat August bereits eine Abbildung erhalten und befiehlt demselben Künstler von dem genannten Standorte aus[50]), sieben (wohl statt der früher bestellten sechs) Bilder anzufertigen, indem er dem Reskripte die darauf zu setzende Inschrift[51]) anfügt. Gleichzeitig bemerkt er, dafs er von mehreren Reichsfürsten um Übersendung eines Porträts ersucht worden sei, und eröffnet dem Meister, der gemeldet hatte, er habe schon seit längerer Zeit kein Wildschwein gesehen, die Aussicht auf Teilnahme an einer Sauhatz, bei welcher er „diese Tiere recht sehen", auch „eines fahen" könne. Leider ist es mir, weder in Sachsen, noch auch auswärts, geglückt, eine dieser Kranachschen Werkstattsarbeiten (eine solche war das Bild sicherlich) zu ermitteln. Aktenmäfsig steht fest, dafs z. B. der hier erwähnte Ludwig unterm 20. Januar 1584[52]) und der Kurfürst Wolfgang zu Mainz unterm nächsten 1. Juni[53]) je ein Exemplar erhalten haben. An ersteren schreibt der Schenker u. a. damals mit, dafs ihn das Schwein „ungeachtet, dafs es verschnitten, gar freidig und hart angelaufen" habe.

Im folgenden Jahre mufste noch eine Kopie ange-

---

[47]) H.-St.-A. Kop. 484 fol. 510b, Konzept.

[48]) Vergl. Woermanns Katalog der genannten Gallerie (gr. Ausg. 1887) No. 1953. Zu der dort angeführten Litteratur trage ich, der Vollständigkeit wegen, hier noch nach: meinen Aufsatz im Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit XXVI (1879), 28 ff. und Mitteilungen des Königl. Sächs. Altertumsvereins XXIX (1879), XIII.

[49]) Vergl. meinen Aufsatz in der Kunstchronik (Beibl. zur Zeitschr. für bild. Kunst) N. F. I (1890), 418.

[50]) H.-St.-A. Kop. 484 fol. 415b, Konz.

[51]) Ebenda fol. 416, Konz. Dieselbe ist bei der Darstellung berücksichtigt worden.

[52]) H.-St.A. Kop. 492, fol. 208b, Konz. Das Orig. im Königl. Württ. Haus- und Staats-Archive zu Stuttgart.

[53]) Kop. 492 fol. 75b. Damals hatte August auch, wie er angiebt, noch einige Abbildungen in Verwahrung. Über die Württemberg betreffenden Strecken und eine Sau, welche Herzog Ulrich 1507 erlegte, vergl. meine Mitteilungen im „Weidmann" XXIII. (1892), 214.

fertigt werden. August zeigt nämlich den Empfang derselben Kranach unterm 26. März 1585[54]) an, und wir erfahren aus diesem Reskripte auch den Preis eines Exemplars. Derselbe betrug fünf Thaler[55]).

Bei der Bezahlung des Honorars, dies sei zum Schlusse noch mitgeteilt, spielt eine Verwandte des Künstlers, „Dr. Hermans Tochter", die Rolle der Geldempfängerin. —

Würdige Seitenstücke zu dieser Kapitalsau bilden ein Hirsch von 7 Zentnern und 5 Pfunden (1584) und ein solcher von 7 Zentnern (1560). Im Königl. Jagdschlosse Moritzburg wird das monströse Geweih und die Abbildung eines Hirsches aufbewahrt, welcher das dem modernen Weidmanne unglaublich scheinende Gewicht von sieben (Zoll-) Zentnern und fünf Pfunden hatte. Das Tier wurde von einem („dem") sächsischen Kurfürsten auf der Weidenhainischen Haide im Amte Torgau und zwar am Dietzengrunde, wo auch ein Jagdschloss steht, „beim Schwinderle" ins Blatt geschossen. Der Kurfürst war, wie ich bereits vor Jahren festgestellt habe, August und der nicht festzustellende Jagdtag fiel in das Jahr 1584[56]). Die Maße dieses braven Hirsches sind, in nicht gerade fachmännischer Weise, auf dem Bilde genau also angegeben: „Die leng vom hintern schenkel übern Rücken, zwischen Geweye bis uff die nase 5 Eln 3 virtel, die höhe vom förderfuße bis aufn Rückgrad $2\,^1/_2$ Eln, die Dickung umen Leib 3 Eln $1\,^1/_2$ virtel, die leng des kopfs $3\,^1/_2$ virtel."

Das Porträt selbst mißt 2,60 Meter in der Höhe und 2,70 in der Breite. Es stellt den schweißenden Hirsch ruhig ziehend dar. Das natürlich schädelechte Geweih hat braune Farbe und ist fein geperlt; die Kronen sind fächerartig und haben erhabene wulstige Ränder, die Sprossen kolbige Enden. Sein Gewicht beträgt etwa 12 Pfund, die Stangen haben eine

[54]) H.-St.-A. Kop. 501 f. 25 b, Konz.

[55]) Vergl. auch Kop. 492 Bl. 2 Konz.: Befehl an den Kammermeister vom 2. Januar 1584. Für das auch werkstattsmäßige Altarbild erhielt Kranach dagegen den in der Anm. 48 angeführten und ergänzten Litteratur angegebenen ganz unverhältnismäßig hohen Betrag.

[56]) Zeitschrift für Museologie und Antiquitätenkunde V (1882), 171, vergl. 123 ff. und 147. Daselbst habe ich auch über noch andere interessante Weidstücke in genanntem Schlosse Mitteilungen nach den Akten gemacht.

Länge von 0,62 bzw. 0,63, die Spannweite derselben mifst 0,75 Meter.

Bemühte ich mich früher vergeblich, den Maler des Bildes zu ermitteln, so ist dies mir kürzlich geglückt[57]). Als solchen nennt sich selbst der Dresdner Bürger und Maler Daniel Bredtschneider[58]), der Sohn des kursächsischen Hofmalers Andreas Br., und zwar, da fünf und dreifsig Jahre nach dem hierbei in Betracht kommenden Schriftstücke ein gleichnamiger Sohn, der auch Maler war, mit Tode abging, der ältere, derselbe, mit dessen interessanten Darstellungen von Dresdner Hoffestlichkeiten kürzlich die erste Vierteljahrsausstellung im Stadtmuseum zu Dresden eröffnet wurde[59]). Nicht unter dem

---

[57]) H.-St.-A. III, 21 fol. 18b No. 112 Bl. 27/8, Konz. und bzw. Original.

[58]) So steht sein Name unter dem soeben angezogenen Schriftstücke geschrieben. Er starb 1657 (der Tag wird von seinen Erben nicht angegeben).

[59]) Die Künstlerfamilie Bredtschneider ist zu bedeutend, als dafs sie, wie es leider der Fall ist, in der Allgemeinen Deutschen Biographie fehlen dürfte. Vieles Material über ihre einzelnen Mitglieder enthält das H.-St.-A. (vergl. Personalregistr. s. v. Bredtschneider sowie III, 131 fol. 1 No. 3 Bl. 39 ff. und III, 21 fol. 18b, No. 111 Bll. 6/7). Hier verweise ich noch, die Künstlerlexika nicht anziehend, auf den Handschriftenkatalog der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden, sowie auf meine Mitteilungen in den Blättern für Architektur und Kunsthandwerk III (1890), 23 in Verbindung mit Naumanns Archiv für die zeichnenden Künste u. s. w. III (1857), 95 ff., von Webers Archiv II (1864), 181, sowie XI (1873), 168 ff., alsdann dieses Archiv VIII (1887), 326 ff. und XI (1890), 273 ff. Weitere Notizen enthalten die Mitteilungen des Königl. Sächs. Altertumsvereins (man s. das Register) und Böttiger-Flathe a. a. O. S. 92. In der Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen kommt bis jetzt (Hft. XV — 1891 —) sonderbarer Weise, kein Mitglied der hervorragenden Familie vor. Von dem Maler des oben besprochenen Hirschbildes stammen, wie bisher nicht bekannt war, die Darstellungen der Leichenprozesse der Kurfürsten August, sowie (dies erhellt aus der gleich mitzuteilenden Aktenstelle) Christian I. und Christian II.; alle drei besitzt das Königl. Kupferstichkabinet (No. 1248—50), die erstere auch die Königl. Bibliothek zu Dresden; leider sind alle diese Exemplare unvollständig (vergl. Andresen, Der Deutsche Peintre-Graveur II, 8 ff.). Unterm 5. März 1658 (H.-St.-A. III, 54a fol. 43 No. 1 Bl. 2) schreiben die Erben Bredtschneiders d. J. an den Herzog Moritz zu Sachsen-Zeitz, dafs ihr Vater an einem sehr schönen und mühsamen Kunststücke, dem weithin und hochberühmten Kur- und Fürstlichen Stamm Sachsen von 900 Jahren her, kurz vor seinem Tode fast ein ganzes Jahr mit sonderbarem Fleifse und grofser Mühe gearbeitet und ins Kleine gebracht habe, dabei eine Andeutung von dem heidnischen Stamm, worauf der christliche Stamm, von Wittekind an, wie auch

glücklichen hohen Weidmann, der den Hirsch erlegte, sondern erst unter seinem Enkel und dritten Regierungsnachfolger ist das Bild entstanden. Bei Überreichung desselben, am 6. Oktober 1622, war der Maler, wie er in dem betreffenden Unterstützungsgesuch selbst angiebt, schon über siebzig Jahre alt und am Schenkel leidend, so dafs er schon seit einem Jahre das Zimmer hatte hüten müssen. Irrtümlich nennt er dabei das betreffende Jagdterrain die „wilde hanische Heyde“[60]) und verlegt die erwähnte Jagd in das Jahr 1585, setzt sie also ein Jahr später an.

Mit der Anmerkung 59 am Schlusse mitgeteilten Briefstelle dürfte auch neues Material gegeben sein zur Beurteilung des wahre Kunstwerke der Gouache-Miniatur-Malerei auf Pergament enthaltenden Bandes Ms. J. 1 der Königl. Bibliothek zu Dresden, welcher von zwei Händen (einer geringeren bis mit Kurfürst Friedrich dem Streitbaren, † 1428 — Bl. 1 bis 39 —, und einer überaus meisterlichen bis mit Kurfürst Friedrich August I., † 1733 — Bl. 40 bis 52 —) stammt[61]).

Für das in Farben abgemalte, 85 Bogen umfassende, angeführte Leichenbegängnis vom Jahre 1611 forderte der Meister unterm 29. August genannten Jahres pro Bogen einen halben Gulden[62]), bekam aber laut Reskript vom folgenden 17. Dezember mehr, den Betrag zu 50 Gulden abgerundet[63]). —

Über einen vier und zwanzig Jahre früher von August erlegten fast gleich schweren Hirsch von sieben Zentnern Gewicht giebt ein Originalschreiben des Land-

---

die Abbildung der Taufe desselben, in 25 Bildern folget bis auf Kurfürst Johann Georg II.; auf dem Schiebedeckel, so heifst es freilich weiter, seien des Genannten Vaters Stammbaum und Bildnifs, sowie dessen Mutter (des Vaters zweite Gemahlin, Magdalena Sibilla, geb. Markgräfin zu Brandenburg), Porträts und eine Abbildung der Stadt Dresden angebracht. Für 130 Thaler bieten die Erben das Kunstwerk an, indem sie melden, dafs ihr Erblasser dasselbe für des Herzogs Schwiegervater, Herzog Wilhelm IV. zu Weimar, bestimmt gehabt habe. Ob auf diese Offerte eingegangen worden ist, liefs sich nicht ermitteln.

[60]) So hiefs es auch vor meinen Anm. 56 angezogenen Mitteilungen in der Inschrift auf dem Bilde.

[61]) Die Handschrift wurde begonnen am 2. November 1645; vergl. Albinus, New Stammbuch 1602, von Birckens, Heldensaal 1718.

[62]) H.-St.-A. III, 21 fol. 18 No. 93 Bl. 475, Orig.

[63]) Ebenda Bl. 476, Konz.

grafen Philipp zu Hessen an den Kurfürsten Auskunft[64]); der ihm voraufgegangene Originalbericht, welcher, nach dem Antwortschreiben, aus Schwarzenberg den 31. August 1560 datiert war, ist ebensowenig, wie das Konzept desselben, auf uns gekommen. Philipp bemerkt bezüglich des seltenen Jagdglückes Augusts, er hätte wohl hundert Gulden daran „versehen“[65]) mögen[66]).

Ein Gutachten über die Sachsen-Albertinische Kur (1584).

Der Verfasser der „Lipsia“ (1689 u. öft.) und spätere Kanzler, Dr. David Peifer, arbeitete, wohl auf erhaltenen mündlichen Befehl, im Jahre 1584, also fast 37 Jahre nach der Schlacht bei Mühlberg, für August ein zustimmendes Gutachten über die Frage aus, ob derselbe „die Kur Sachsen, so zuvorn Herzog Johann Friederichen, dem Dicken, gehörte, mit gutem Gewissen und Titel besitzen und behalten könne“. Der Argwohn gegen die ernestinischen Vettern[67]) dauerte also auch nach dem Naumburger Vertrage vom 24. Februar 1554 noch lange fort[68]). Das dieses Gutachten enthaltende Originalschreiben Peifers d. d. Dresden 22. April 1584 liegt mir vor[69]); auf seinen Inhalt näher einzugehen, halte ich nicht für notwendig. — Schon im Jahre 1552[70]) schrieben Ernst von Miltitz[71]) und Dr. Georg Kommerstadt an Kurfürst Moritz

[64]) H.-St.-A. III, 51a fol. 13 No. 3 Bl. 83 ff. Im Königl. Preufs. Staatsarchive zu Marburg ist das Konzept desselben nicht mehr vorhanden.

[65]) versehen = übersehen. Der Sinn dieser Wendung ist also: Hundert Gulden sind geringer als die Freude darüber, dafs man den Hirsch erlegt hat.

[66]) Im Anschlusse hieran sei noch folgendes mitgeteilt: Während der Pirschzeit 1565 erlegte August eigenhändig 104 Hirsche, von denen zwei über 6 Zentner und 20 Pfunde wogen. Einen Zwanzigender nennt er schon einen „Hauptthirsch“; 1585 schofs er einen Sechszigender (von Weber, Kurf. Anna S. 241 ff.).

[67]) Vergl. Distel, Der Flacianismus u. s. w. (1879) S. 17 und von Webers Archiv N. F. VI (1880), 131 ff., auch Arndt, Nonnulla de ingenio etc. Mauritii etc. (1806) S. 17.

[68]) Böttiger-Flathe a. a. O. S. 5 ff. und Heidenhain, Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen 1557—1562 (1890) S. 11, 13.

[69]) H.-St.-A. III, 107a fol. 24b No. 21 Bl. 7—11.

[70]) Das Schreiben vom 33. (wohl 23.) September im H.-St.-A. III, 67a fol. 380b No. 42 Bl. 142/3.

[71]) Vergl. über ihn von Langenn, Moritz, Herzog und Churfürst zu Sachsen II (1841), 385.

wegen einer Münze, Ortgroschen, dafs er eventuell[72]) *verus elector* auf seine Geldstücke zu setzen befehlen wolle. Wahrscheinlich war ihnen eine Münze vorgekommen, auf welche der Exkurfürst, Johann Friedrich der Grofsmütige, *natus elector* hatte aufprägen lassen.

Der Sarg der Kurfürstin Anna (1585).

In der fürstlichen Begräbniskapelle des Domes zu Freiberg ruht seit dem 1. November 1585 auch die Kurfürstin Anna. Ueber ihren Sarg lassen sich ihre Biographen Stichart[73]) und von Weber[74]) nicht aus, weshalb ich hierzu aus den Akten[75]) in moderner Schreibweise Folgendes mitteile:

„Der zinnerne Sarg ist von aufsen mit schönen, vergoldeten Löwenköpfen und Simswerk geziert und oben auf der Decke ein grofses, langes Kruzifix, desgleichen zwei Englein, so Täfelchen halten, darunter gestochen rechts: (Joh. 3, 16) Also hat Gott die Welt geliebet (u. s. w.), links: (Ps. 31, 6) Herr Jesu Christ, in Deine Hände befehle ich (Dir) meinen Geist, Du hast mich erlöset (u. s. w.).“

Beide Sprüche pflegte die Kurfürstin im Leben, besonders auch in ihrer letzten Krankheit, oft zu zitieren.

Unter dem Kreuze sind mit grofsen Buchstaben folgende Worte, die ich genau nach meiner Vorlage mitteile, in das Zinn eingraviert:

„In diesem sarck ruhet der durchlauchtigsten unnd hochgebornnen furstin und frauen, frauen Annen, gebornnen aus königlichem stamme zu Dennemarck, herzogin zu Sachsen und churfurstin corper, deren seel den ersten Octobris nach sieben uhren zu abent anno 1585 zu Christo ihrem erlosern seliglichen abgeschieden ist.“

Unterm 5. November darnach schreiben der Zeugmeister Paul Buchner (Puchner) und der berühmte Bildhauer Johann Maria Nosseni an ihren Herrn über die Arbeiten an der Gruft[76]).

---

[72]) Nämlich für den Fall, dafs Kurwappen und Titel durch die Königliche Majestät nicht geändert werden könnten.

[73]) Galerie der Sächsischen Fürstinnen (1857) S. 294.

[74]) Kurfürstin Anna S. 499 ff.

[75]) H.-St.-A. III, 1 fol. 8 No. 2 Bl. 125 (102b). Diese Akten enthalten auch eine genaue Beschreibung ihres Leichenprozesses und neben anderen seltenen, den Tod Annas betreffenden Originaldrucken eine demnächst von mir im „Archive für Geschichte des Deutschen Buchhandels“ zu erwähnende deutsche Dichtung des Meifsner Chronisten Laurentius Faustus.

[76]) H.-St.-A. III, 1 fol. 8 No. 2 Bl. 91 ff., Orig., in Verbindung mit Kopial 501, fol. 311/2, Konz.

Eine Abbildung der Statue der Kurfürstin und den Wortlaut der seitlich davon in der erwähnten Kapelle angebrachten Gedächtnisschrift giebt Steche in der „Beschreibenden Darstellung der älteren Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen“ III (1884) Beil. VIII und S. 51. Hier sei gleich mit erwähnt, dafs ihr Gemahl ursprünglich seine spätere Schwägerin, Agnes, die auch damals schon ihr zweiter Gemahl, Herzog Johann Friedrich der Mittlere, begehrte, dann die Markgräfin Elisabeth Magdalena zu Brandenburg heiraten sollte (H.-St.-A.: Orig.-Urk. No. 10948 und 10958, sowie III, 131 fol. 17 No. 2 und fol. 18 No. 3 Bl. 14b u. ö.).

Des Kurfürsten Tod (1586).

Bisher wurde angenommen, dafs der Kurfürst am 11. Februar 1586 „in Moritzburg vom Schlage gerührt“ an demselben Tage in Dresden gestorben sei[77]). Ein mir vorliegendes, aus Dresden 11. Februar 1586 datiertes Originalkonzept[78]) des Sohnes und Thronfolgers, Herzogs Christian I., an den Kurfürsten Johann Georg zu Brandenburg, Augusts Freund und Schwager, belehrt uns jedoch eines Anderen. Dieses Schriftstück (von der Hand des Kammersekretärs Jenitz, welcher von allen Ereignissen am kursächsischen Hofe genau unterrichtet zu sein pflegte) ist kurz vor dem Abscheiden Augusts abgefafst worden und lautet in der Hauptsache also:

„ . . . . . E. l. konnen wir mitt gantz bekommertten gemuth nicht verhaltten, das unser gnediger, hertzliebster herr vater am nehern mittwoch mitt s. l. geliebten gemahell von hinnen nach der Moritzburg verreiset, sich daselbst mitt veränderung der lufft ein wenig zu erlustigen. Als aber s. g. heut dato nach der fruhmaltzeit[79]) widerumb auffm schlitten hierein gefahren und abgestiegen, haben sie sich ubell entpfunden und gefragt, ob man nicht balde in s. g. gemach were und do sie hienein bracht, ohne zweifel aus mattigkait, einen trunck begeret und gethan, auch das haupt gegen s. g. gemahl geklaget. Bald aber hernach hat man an der sprach und andern antzaigungen vermerckt, das leider s. g. der schlag zugehangen, derhalben man s. g. wenig mehr sinlicher entpfindlichkait habenn . . . .“

Nach dem ebendaselbst befindlichen Konzepte der

[77]) Man vergl. z. B. Böttiger-Flathe a. a. O. II, 93.

[78]) Man vergl. H.-St.-A. III, 1 fol. 7 NB.

[79]) Zuvor hatte er auch noch, wie aus H.-St.-A. III, 51a fol. 36 No. 31 Bl. 49 erhellt, Gottes Wort gehört.

Todesmeldung vom 12. Februar 1586 starb August am Abend zuvor „umb 6 Uhr“ [80]).

Nach diesem Schreiben widerlegt sich das bald darauf in Italien aufgetauchte „leichtfertige, liederliche Gedicht“ [81]), August sei vergiftet worden, von selbst; dasselbe wird auch durch das hier an erster Stelle angezogene Aktenstück hinfällig.

Eine „Kupfergradierung“ seines Leichenbegängnisses von dem Anm. 59 erwähnten Maler (Johannes Chro excudebat) und eine genaue Beschreibung desselben liegen mir vor [82]), desgleichen kam ich bei meinen Studien auf das Original und eine Abschrift [83]) einer lateinischen Elegie auf des Kurfürsten Tod in sechzehn Hexametern, deren Dichter kein geringerer ist, als der Landgraf Moritz zu Hessen, der sie mit einem lateinischen Überreichungsschreiben vom 2. März 1586 sandte. Unter derselben steht ein das volle Sterbedatum enthaltendes Chronostichon:

„CVM peteret CoeLos AVgVstVs FebrVa forte
Per CeLebrant soLIs post tres oCtoqVe regressVs.“

Vor Augusts Beisetzung in Freiberg (14. März 1586) dies sei hier gleich mit erwähnt, fand auch eine kleine Renovation des Moritzmonumentes im dortigen Dome statt, bei welcher die Kosten mit 2 Gulden 18 Groschen angesetzt sind [84]).

Drei Jahre später arbeitete Nosseni am Epitaphe Augusts [85]). Die Abbildung der Statue und die dazu gehörige Gedächtnisschrift befinden sich in Steches Beschreibender Darstellung Heft III, Beil. VII und S. 50.

Totenbilder des Kurfürsten August und der Kurfürstin

---

[80]) Vergl. auch H.-St.-A. III, 1 fol. 7 No. 1 Bl. 132 in Verbindung mit Bl. 131 zu Anfang.

[81]) Gerücht; nach H.-St.-A. III, 51a fol. 22 No. 107 Bl. 132—35 a. E. und den 1592 ff. ergangenen Akten: III, 76 fol. 202 No. 52 a. m. OO.

[82]) Königl. öffentliche Bibliothek zu Dresden: Hist. Saxon. C 23m (unvollständig) und Königl. Kupferstichkabinet ebendaselbst No. 1248 (desgl.); sowie H.-St.-A. III, 1 fol. 7 No. 1 Bl. 173 ff., No. 2 Bl. 116 ff., No. 3 Bl. 76 ff. — Über den Aufwand, welchen das Begräbnis gefordert hat, berichtet H.-St.-A. III, 1 fol. 7 b No. 4.

[83]) H.-St.-A. III, 1 fol. 7 No. 3 Bl. 104 bis 106 und No. 2 Bl. 64/5. — Nach einer No. 3 Bl. 107 zu lesenden Notiz wurde Moritzen ebenfalls in lateinischer Sprache (Konz. wohl von Peifer entworfen) gedankt.

[84]) H.-St.-A. III, 1 fol. 7b No. 4 Bl. 13 b.

[85]) H.-St.-A. Kop. 558 fol. 248 ff., 286 ff.

Anna sah ich kürzlich im Restaurationszimmer der Königl. Gemäldegallerie, wohin sie aus der Königl. Gewehrgallerie gelangt sind. Dieselben gehören der Kranachschen Schule an.

3. Leipzigs Bankerott und die Schweden in Leipzig seit 1642.

Von Dr. E. Kroker.

Was in einem städtischen Haushalt unserer Zeit die städtischen Anleihen sind, das waren in früheren Jahrhunderten freiwillige Darlehen, die dem Rat gegen Verzinsung angeboten wurden. Gröfsere Städte, die im Schutz ihrer Ringmauern und durch den Reichtum, den Handel und den Gewerbfleifs ihrer Bürgerschaft besondere Sicherheit zu bieten schienen, durften in ruhigen Zeiten stets auf fremdes Geld rechnen und konnten mit fremdem Gelde wirtschaften.

Aus solcher Wirtschaft drohte leicht Mifswirtschaft zu werden. Sie stürzte Leipzig in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts in einen völligen Bankerott. Schon Grofse erwähnt in seiner Geschichte der Stadt Leipzig (II, 255), dafs die Stadt im Jahre 1627 nicht mehr im Stande war, dem Rat zu Weimar einen Zinsenbetrag von vierzig Thalern auszuzahlen. Grofse führt die Not der Stadt auf die Unsicherheit im Münzwesen und die Kriegsunruhen zurück, obwohl Leipzig damals noch gar nicht vom Krieg heimgesucht worden war. Erst Hasse hat in der Geschichte der Leipziger Messen (S. 107 ff.) nachgewiesen, dafs Leipzig nicht durch den Krieg in die hilflose Lage versetzt wurde, dafs es vielmehr durch die „Bankgeschäfte“, die der Rat betrieb, in dem kurzen Zeitraum von 1610 bis 1623 mit einer Schuld von mehr als vierzig Tonnen Goldes belastet worden war und dafs der Kurfürst deshalb schon im Jahre 1627 eine Kommission zur Untersuchung der Mifswirtschaft hatte einsetzen müssen.

Zu den Aktenstücken, die Hasse im städtischen Archiv benützte, sind jetzt in den damals noch nicht eingeordneten Restbeständen des Archivs gewissermafsen die Belege gefunden worden. Es sind Hunderte von Mahnbriefen an den Leipziger Rat, alphabetisch geordnet und in Bündel zusammengeschnürt, vom zweiten Jahr-

zehnt bis in die sechziger Jahre des 17. Jahrhunderts und noch weiter herab; denn die kurfürstl. Kommission vermochte während des Kriegs, der seit 1631 auch über Sachsen hereingebrochen war, das Schuldenwesen der Stadt nicht zu ordnen.

Diese Mahnbriefe geben über den Umfang der Bankgeschäfte, die der Leipziger Rat betrieben hatte, Aufschluſs. Wir erfahren daraus, wie nicht nur der Adel Sachsens und Thüringens dem Rate hohe Summen anvertraut hatte; auch von Bürgern sächsischer, süddeutscher, rheinischer und nordischer Städte waren der Ratskämmerei Darlehen in der Höhe von hundert bis zu mehreren tausenden von Thalern überlassen worden. Der Rat hatte eben alles genommen, was zu haben war, und je bedenklicher seine Lage geworden war, um so unbedenklicher nahm er auch die kleinsten Beträge auf und suchte die alten Schulden mit neuen Schulden zu decken. Die letzten Ursachen des Krachs sind noch nicht ganz klar. Es waren wohl die riesenhaften Spekulationen, die einzelne Rats- und Handelsherren, wie die Lebzelter, Heinrich von Claufsbruch genannt Kramer, Schwendendörffer u. a. mit der Ausbeute der Mansfelder Kupfergruben begonnen und in die sie dann, wie es scheint, den Rat hineingezogen hatten. Auch hierüber, besonders über den Nachlafs Heinrich Kramers, eines Handelsherren, dessen Aktiva und Passiva bei seinem Tod auf mehrere Millionen Gulden angegeben werden, sind aus den Restbeständen des Archivs dicke Aktenbündel zum Vorschein gekommen, doch mufs es einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben, diese für die Geschichte der Stadt und ihrer Handelsbeziehungen wichtigen, aber sehr verwickelten Verhältnisse darzulegen.

Jedenfalls war der Rat zu Leipzig schon im Anfange der zwanziger Jahre völlig zahlungsunfähig. Er vermochte nicht nur die ihm anvertrauten Hauptsummen nicht zurückzuzahlen; er zahlte auch keine Zinsen mehr aus. Das Unheil, das hierdurch während des jammervollen Kriegs über Hunderte kam, tritt uns in den zahllosen Mahnbriefen erschütternd entgegen; immer und immer wieder die Bitte, doch wenigstens die Zinsen auszuzahlen, und immer die gleiche trostlose Antwort: Warten! Ein Augsburger Bürger fordert sogar die Ratsherren in einem mit Blut geschriebenen Brief vor den Teufel und vors Gericht — es wird ihm wohl auch nichts geholfen haben.

Die meisten von diesen Mahnbriefen sind nur in ihrer Gesamtheit von einiger Bedeutung. Einige wenige aber verdienen besondere Beachtung, sei es wegen der Persönlichkeit des Schreibenden oder wegen geschichtlicher Einzelheiten, mit denen sie uns nebenbei bekannt machen. Der ganze Jammer des Kriegs spricht aus diesen Briefen zu uns, das Darniederliegen des Handels und aller Geschäfte, das Plündern und Niederschlagen auf offner Straße, das Niederbrennen der Güter und Dörfer. Aber inmitten von Brand und Leichen quillt doch immer wieder die unversiegliche Kraft des Volks hervor, in dem Wunsche, mit den letzten übrig gebliebenen Gulden die Schulden zu bezahlen und den Handel neu zu beginnen, das verbrannte Gut aus dem Schutte wieder aufzubauen und die wüsten Felder wieder zu bestellen.

Wie hart Leipzig selbst, das sieben Jahr und acht Monate lang in den Händen der Schweden war, vom Kriege betroffen wurde, darüber geben ein Schreiben der Königin Christina von Schweden an den Rat und das vom Stadtschreiber Zeithopf aufgesetzte Antwortschreiben Auskunft. Beide Briefe sind nur in Abschriften da. Ihr Wortlaut ist:

1. Christina, Dei gratia, Suecorum, Gothorum Wandalorumque designata Regina et Princeps haereditaria, Magna Princeps Finlandiae, Dux Esthoniae et Careliae, Ingriaeque Domina etc.

Gratiam et favorem nostrum singularem, Spectabiles et Consultissimi, Nobis sincerè dilecti. Qui praesentes literas Nostras ad vos perlaturus est, Minister noster Balthasar David Kohl, humilimè indicari Nobis fecit, mediocrem quantitatem pecuniae sibi fratrique suo ex defuncto patre, haereditario jure in se translatam, à vobis ac civitate vestra deberi. In qua à vobis repetenda idem conquestus Nobis est operam se hactenùs perdidisse; debitâ subjectione Nos rogans, vellemus negotio huic clementissimam opem Nostram conferre, quò faciliorem ejus consequendi viam invenire possit. Nos licet haudquaquam ignarae simus praesentium rerum vestrarum difficilem esse conditionem, ut vel hujus respectu illa non parum Nos afficiat; Cùm tamen aequitati consonum sit, ut quisquis reddatur compos earum rerum, quae sibi jure merito debentur, praesertim cùm ea inveniri solutionis ratio expedita possit, quae modernas difficultates non auget, sed mitigat et insecuturas majores praevenit, committere non potuimus, quin imploratam à Nobis commendationem et opem praefato ministro Nostro deferremus, atque hisce vos seriò rogaremus, ut indilatam exsolvendi debiti hujus vestri curam habeatis; Atque si non totam uno simul tempore, certis nihilominus et determinatis mensibus vel partibus anni certam pecuniae summam creditori reponatis; Noluimus commendatitiis et monitoriis Nostris hactenùs, quamvis sedulò et instanter requisitae ab aliis multis, molestiam vobis creare; Quae res fiduciam

Nobis ac calcar addet sperandi, ut hisce literis Nostris atque impertitae ministro Nostro Kohlio ad vos commendationi morem haud gravatè gesturi, eique et fratri ad dictum eumque tolerabilem modum satisfacturi sitis; Prout Nostro armorum ac Praesidiorum apud vos praefecto injunximus, id ipsum apud vos ut urgeret et perficeret. De caetero vobis gratiâ Nostrâ Regia addictae. Divinae vos protectioni commendamus. Dabantur in Regia Nostra Stockolmensi die 30. Septembris Anno 1647.

Christina.

Spectabilibus et Consultissimis Nobis sincerè dilectis Consulibus et Senatui civitatis Lipsensis Clementer.

praes. d. 10. januarii Ao. 1648. post meridiem.

2. Serenissima et Potentissima Princeps, Regina et Domina Clementissima.

Literas Regiae Vestrae Majestatis die 30. Septembris anno praeterito in Regia vestra Stockolmensi datas Balthasar David Kohl tradidit superiori mense nobis integras et obsignatas; Quas ipsas meritò in humillima devotione sumus exosculati, quòd V.rae Majestatis non obscuram in nos clementiae propensionem indicarint. Et certè indubitatum Clementiae nobis signum est, quòd R.a V.ra Majestas conditionem rerum nostrarum sanequàm in praesenti perdifficilem haudquaquam ignoret, quòdque hujus respectu non parum afficiatur: Si quidem hoc ipsum mitigat difficultatis istius rationem, eò quòd scire alicujus miseriam, eaque affici, spem ferat auxilii ab illo proventuri, qui auxiliari potis est: Quin impendiò magis clementiae nos causa beat, quod R.a V.ra Majestas commendatitiis ac monitoriis suis, quamvis sedulò et constanter ab aliis multis jam antè requisita molestiam nobis creare noluerit: quod Regium beneficium summâ nos gratia excipimus, et tametsi pro eo gratias referre non possumus, volumus tamen id gratiis nostris ornare dùm vivimus.

Ad ipsum igitur scriptionis institutum quod attinet, nos memores aeris Kohliani ab antecessoribus nostris contracti exsolvimus illi Kohlio Joachimicos ducentos laboriosè comparatos, et utinam suppetisset plures repraesentandi copia, certè non tam verbis quàm re ipsa ostendere voluissemus, quàm prompti simus creditoribus nostris ad votum satisfacere; prout et ipsi juxtim et fratri promisimus pro ratione proventuum nostrorum singulis nundinis aliqualem summam reponere, nisi fortè (quod Superi avertant!) temporum injuriâ eò redigamur, quò ulteriori exsolvendi facultate destituamur, quia tùm fore confidimus, ut R.a V.ra Majestas rei impossibili et extra potestatem nostram constitutae aequam se praebeat et clementissimè ignoscat. Neque tamen fides illa, quam à nobis recepit Kohlius, eludit nostram expectationem, quin cogitemus omnimodò futurum, ut R.a V.ra Majestas eorum postulata, qui nostris antecessoribus olim pecuniam crediderunt, durante etiamnùm difficili rerum nostrarum conditione posthinc renuat, ob quam hactenus ea non admisit: quod si enim hac in difficultate à nobis plura sint solvenda nomina, sanè reliquum erit, ut ecclesiarum scholarumque nostrarum, itemque senatûs et curiae necessarios ministros et alios suo salario, cujus jamdudum vix dimidiam partem capere quiverunt, carere oporteat: quin et dehinc actum erit de statûs nostri ratione, ut nihil nisi sepultura restet. Quare R.am V.ram Majestatem supplices rogamus et per Deum obtestamur, ut creditorum causis imposterum omissis à ruinâ statûs nostri clementissimè parcere ne desistat.

Caeterum si R.am V.ram Majestatem diutius hîc affari liceret, existimaremus arreptâ hac occasione nobis faciendum esse, ut statum civitatis Lipsiae, prout in praesenti miseria est, sub aspectum R.ae V.rae Majestatis humillimè nunc locaremus. Equidem si retrò spectemus ad illa tempora, quibus in deditionem vestrarum copiarum concessit Lipsia, tum oportuit, ut datis centum et quinquaginta mille Joachimicis res suas redimeret, quò milites à populatione cohiberentur: quod ipsum redemptionis pretium tantum non enecabat civitatem, utpote jampridem diuturnâ belli calamitate annos aliquammultos exhaustam. Sed eheu in quantos incolarum sumptûs progressa deinceps sunt R.ae V.rae Majestatis hîc posita praesidia! Excurrunt enim sumptus illi quater centena et vicies novies millena Joachimicorum, quos civitas à mense Decembri Anno supra millesimum sexcentesimum quadragesimo secundo usque ad ultimum Januarii hujus anni in numeratâ pecunia exsolvit, prout adjecta scheda literâ A notata singulos suo nomine designat. Unde proh dolor! factum, ut magnâ incolarum parte ad incitas redactâ, caeteris paucioribus praesidia sustentandi onus accreverit, qui tamen profectò non ita sunt firmi ab opibus, ut tantis impendiis diutius respondere queant, praesertim cursu negotiationum et mercatuum, quibus hoc emporium animatur, in tantum hactenus impedito. Vertunt itaque solum negotiatores, deplorant domus suas tributarias viduae ac pupilli, et tam graves tributorum militarium exactiones queruntur omnes, quin et virium nostrarum haud esse, ut posthac ad hodiernum contribuendi modum pergamus, attestatur ipsa veritas. Adeò scilicet ob diuturna illa tributa res civitatis istius sunt affectae, ut parietinae quàm civitati longè sint similiores.

Cum igitur, ô Regina et Heroina christianissima! R.ae V.rae Majestatis auxilium nos intolerabili hac tributorum gravitate unicè levare queat: Eapropter singulari gratiâ et favore, quem literae Majestatis vestrae in frontispicio pollicentur, freti non dubitamus ad R.ae V.rae Majestatis clementiam confugere, humillimè exobsecrantes, ut si quid Augustanae Confessioni addictorum, si quid Academiae, si quid denique civitatis hujus conservandae causâ velit, tributum illud trium millium Joachimicorum, quod hactenus praesidiis vestris à civitate in singulos menses fuit conferendum, Regiâ manu sublevare ne gravetur, utque posthac ultra id, quod R.a V.ra Majestas ad minorem tributi summam redegerit, civitati nihil amplius à praesidiis imponatur. Deus ter Opt. Max. R.am V.ram Majestatem diu salvam praestet et florentissimam! id quod ardenti votorum consensu precamur, Lipsiae ad diem 18. Februarii Ao. 1648.

R.ae V.rae Majestati subjectissimâ devotione Senatus Lipsiensis. Johannes Zeithopf concepit.

Serenissimae et Potentissimae Principi ac Dominae, Dominae Christinae, Suecorum, Gothorum Vandalorumque designatae Reginae et Principi haereditariae, Magnae Ducatûs Finlandiae Principi, Esthoniae et Careliae Duci, Ingriaeque Dominae etc. Reginae et Dominae nostrae clementissimae.

A.

Königl. Schwed. contribution vom monat Decembri Ao. 1642 bis ultimo Januarii Ao. 1648 ist bezahlt . .	199 180.	—	—
Glockengelder	4 000.	—	—
Rançion	150 000.	—	—
Servifs undt Tafelgelder der hohen Officirer . .	24 158.	21.	6.

Dem Generalstatt vor selbige Einquartirung .	2 000.	—	—
Königl. Schwed. fuhren, so man bezahlen müssen	13 364.	13.	—
Soldaten Speifsung	2 294.	—	—
Commis Korn	2 981.	—	—
Fortification- undt baukosten	25 557.	3.	—
Servifs denen in den Zwingern einlogierten Soldaten	2 429.	—	—
Liechte uf alle Wachen in den posten undt Zwingern	3 053.	3.	—
Summa	429 017.	16.	6.
Vom monat Februario bis ultimo Julii Ao. 1648 fernern contribution . . . 18 000.			
	447 017.	16.	6.

4. Die älteste Schulordnung der Kreuzschule zu Dresden.

Mitgeteilt von H. Ermisch.

Ein 1404 angelegtes Stadtbuch von Dresden, das ich vor kurzem unter an das Dresdner Hauptstaatsarchiv abgegebenen Akten des hiesigen Amtsgerichts fand und demnächst in den „Dresdner Geschichtsblättern" eingehender besprechen will, enthält auf Bl. 51 ein Schriftstück, das wohl als das wichtigste Dokument zur mittelalterlichen Schulgeschichte Dresdens, ja vielleicht Sachsens bezeichnet werden mufs und daher verdient, so bald als möglich der Forschung zugänglich gemacht zu werden.

Es ist eine um 1413 niedergeschriebene Schulordnung der Dresdner Kreuzschule. Die Zeit ergiebt sich daraus, dafs als ihr Verfasser ein Magister Nicolaus Thirmann erscheint, von dem wir wissen, dafs er in den Jahren 1413—1424 das Amt eines Stadtschreibers in Dresden bekleidete[1]); als Rektor der Kreuzschule war er der Nachfolger des Meister Peter, d. h. jenes bekannten Peter von Dresden, der um 1412 oder 1413 wegen ketzerischer Lehren aus der Diöcese Meifsen ausgewiesen wurde, dann in Prag während der hussitischen Bewegung eine noch nicht völlig klargestellte Rolle spielte und 1421 auf dem Scheiterhaufen endete[2]). Thirmann übernahm also die Leitung der Stadtschule offenbar gleichzeitig mit dem Stadtschreiberamte[3]); er behielt sie wohl nur bis 1418, wenigstens sandte damals

[1]) Vergl. Richter, Verfassungsgesch. der Stadt Dresden S. 378

[2]) Vergl. Meltzer, Die Kreuzschule zu Dresden bis zur Einführung der Reformation (Dresden 1886), S. 33 ff. 54 ff.

[3]) Beispiele für die Verbindung beider Ämters in dieser Zeitschrift X, 91.

der Dresdner Rat einen Boten an den Bischof zu Meifsen „umbe den nuwen schulmeistir“. Jedenfalls fällt unsere Ordnung in die erste Zeit von Thirmanns Rektorat und ist somit älter als die Bautzner Schulordnung von 1418, die bisher für die älteste sächsische Schulordnung galt[1]).

Ihr Inhalt betrifft zwar nur die Einkünfte der einzelnen Lehrer, eröffnet uns aber eine Reihe höchst interessanter Einblicke in die Geschichte des mittelalterlichen Unterrichtswesens. Mit Rücksicht auf den Raum müssen wir uns leider darauf beschränken, lediglich den Wortlaut mitzuteilen, und die Erläuterung und wissenschaftliche Verwertung der Ordnung Berufeneren überlassen.

Also pflegit man is zu halden in der schule zu Dresden.

Des schulemeisters lone. Ein iczlich virteil iars II gr. von iczlichem burgers sone, der habende ist. Item zu pfingsten, Michaelis, Wynachten und Ostern ufstribeheller von iczlichem II heller. Item Martini. Blasii, Philippi, Bartholomei lafsheller von iczlichem II heller. Item vor kernheller uf Margarete von den richen VI heller, item von den armen III heller. Item vor holcz II gr. Item meteheller der had man nicht genomen bie magistro Nicolao Thirman.

Der locaten lone. Item iczlich virtil iars von deme richen I gr. Item y obir III wochin von deme richen II heller, pauper [nihil?]. Item sangkheller super festum Katherine von iczlichem 1 gr. Item zum nuwen iare von iczlichem richen I gr. Item so vil zum iarmargkte sive Johannis baptiste. Item super festum purificacionis luchteheller von deme richen II heller, item von den armen 1 heller. Item vor deme anhebin der buchere, die nicht buchere wider die locaten köuffen. Item von der regil I gr. Item vom Donat II gr. Item von deme prima parte II gr. Item von deme alphabeth I gr.

Des signatoris lone. Item iczlich virtil iars VI heller von deme richen. Item wenn die armen fremden schuler loube biten zum ersten in die schule zu gehin IIII heller. Item vor heisheller von deme richen IIII heller, von deme armen II heller.

Also ist is gehalden bie meister Peter und allen mynen vorfarn, als ichs eigintlich undirricht bin, und sal ouch also bie mir magistro Nicolao Thirmanne gehalden werden.

Umbe den past, als man is ouch bie meister Peter und andern gehalden had. Item zum ersten die schulere, die alleyne horen primam partem und secundam, sie weren rich adir arm, die gebin keynen andern past dann in dryen wochen der riche II hl., die armen 1 hl. Dieselbin musten messen und vespere an den wergketagen singen und zu chore gehen. Item die schulere, die lecciones in loyca horen und exercicia habin in loycalibus, die pflegen zu gebin V gr. y das halbe iare. Item die lecciones in philosophia horen und exercicia dorinne habin, die gebin VII gr. Item gramatici, die obir primam und secundam partes andere grosse und cleyne gramaticalia und exercicia horen, die gebin II gr.

[1]) Vergl. diese Schulordnung, die viele Parallelen bietet, bei Joh. Müller, Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge I (Zschopau 1885). 38 ff.

Litteratur.

Die staatsrechtliche Stellung des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz. Von **Max, Herzog zu Sachsen,** Doktor beider Rechte. Leipzig (1892). 5 Bll. 60 SS. 8°.

Unter den mannigfachen verwickelten Fragen, die das weiland heilige Römische Reich deutscher Nation dem Scharfsinn der neueren Staatsrechtskundigen als Erbteil hinterlassen, hat der hohe Herr Verfasser der vorliegenden Arbeit wohl eine der schwierigsten, jedenfalls aber eine der interessantesten zum Gegenstande seiner juristischen Doktordissertation gewählt. Die staatsrechtlichen Eigentümlichkeiten der Oberlausitz sind schon wiederholt Gegenstand der wissenschaftlichen wie der diplomatischen Erörterung gewesen, ohne dafs bisher ein eigentlicher Abschlufs erreicht worden wäre; die Frage einem solchen näher geführt zu haben, ist ein unzweifelhaftes Verdienst der klar und überzeugend geschriebenen Arbeit. Die Würdigung ihres Hauptinhalts, der staatsrechtlichen Schlüsse, die aus dem mit kritischem Verständnis zusammengestellten Material gezogen werden, müssen wir freilich den Juristen überlassen. Allein nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus sind Rechtsfragen wie die vorliegende zu verstehen, und es ist daher begreiflich, wenn die „historische Einleitung" fast die ganze erste Hälfte des Buches in Anspruch nimmt. Somit können wir das Werkchen auch als einen Beitrag zur vaterländischen Geschichte willkommen heifsen, und als solchen dürfen wir es an dieser Stelle etwas näher beleuchten.

Noch jetzt bildet die Grundlage für die staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz der Traditionsrezefs vom 30. Mai 1635, und von ihm geht der hohe Verfasser daher nach einem kurzen Überblicke über die älteren Schicksale der Lande aus. Durch diesen Rezefs wurde bekanntlich die seit 1355 der Krone Böhmen inkorporierte Oberlausitz an das Kurhaus Sachsen abgetreten; Böhmen behielt nur eine Oberlehnsherrlichkeit, welche die Landeshoheit der Wettiner nicht fühlbar beschränkte, ein Wiedereinlösungsrecht bei Aussterben des albertinischen (und des inzwischen ausgestorbenen herzoglich altenburgischen) Mannesstammes und ein Heimfallsrecht für den Fall des Abgangs aller Erbberechtigten. Dagegen verpflichtete sich der Kurfürst, die katholische Geistlichkeit, das Bautzner Domstift und die beiden Klöster bei ihren Rechten (insbesondere der Exemtion von aller weltlichen Gerichtsbarkeit) zu erhalten, auch das oberste jus protectionis der Krone Böhmen über jene nicht anzutasten, überhaupt in Religionssachen beider Konfessionen keine Neuerungen vorzu-

nehmen, endlich die Stände bei ihren alten Rechten zu lassen und nur mit ihrer Zustimmung Verfassungsänderungen zu bewirken. Diese letztere Bestimmung erscheint als die wichtigste; sie bildet die „Gewähr der Oberlausitzer Verfassung".

Wie sich auf Grund dieser Abmachungen die Verfassung der Oberlausitz in den beiden folgenden Jahrhunderten gestaltete, entwickelt der zweite Paragraph. Das Verhältnis der Oberlausitz zu den übrigen kursächsischen Landen läfst sich nicht durch einen modernen Begriff, etwa durch den der Personalunion, bezeichnen; „unsere heutigen logischen Konstruktionen des Staates versagen, wenn wir mit ihnen diese Rechtszustände alter Zeit erfassen wollen." Die Person des Herrschers war es, was das bunt zusammengesetzte Staatsgebilde zusammenhielt; die Oberlausitz war ein Teil dieses Staatsgebildes wie andere, sie wird gelegentlich geradezu als Provinz bezeichnet; sicher darf sie nicht als ein Staat für sich angesehen werden. Aber die Landesherrlichkeit war hier beschränkt namentlich durch weitgehende Rechte der Stände, deren Verfassung und Organisation eingehend dargelegt wird. Was das Recht der Gesetzgebung anlangt, so hat dies im allgemeinen der Markgraf, und lediglich bei ihm steht es, bei welchen wichtigen Sachen er die Stände fragen will; dagegen müssen diese gefragt werden bei Verfassungsänderungen und haben ferner ein weitgehendes Steuerbewilligungsrecht, das ja überall die Wurzel des ständischen Einflusses bildet. Auch erlassen in inneren Angelegenheiten die Landtage selbst gesetzliche Bestimmungen, die nur ausnahmsweise der landesherrlichen Genehmigung bedürfen. Sehr bedeutend ist der Einfluss der Stände auf Justiz und Verwaltung. Zwar ist der Landvogt, der als Statthalter und Vertreter des Landesherrn die letzte Instanz bildete, ein durchaus landesherrlicher Beamter; aber schon das neben ihm stehende Oberamt, die wichtigste kollegiale Behörde der Oberlausitz, trägt einen fast rein ständischen Charakter. Für die beiden Amtshauptleute haben die Stände das Vorschlagsrecht; auch die „Ämter" und „Hofgerichte" sind ständisch. Endlich wird auch der mit der Wahrnehmung der landesherrlichen Finanzen beauftragte Landeshauptmann nach dem Vorschlage der Stände gewählt. — Bei Einführung der konstitutionellen Verfassung Sachsens (1831) wurden Mittel und Wege gefunden, der Oberlausitz ihre Besonderheiten zu erhalten. Immerhin bedeutet der Vertrag vom 17. November 1834 über „die durch Anwendung der Verfassung des Königreiches Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Particularverfassung dieser Provinz" die völlige Verschmelzung der Oberlausitz mit Sachsen. Auf die vielerörterte Frage, ob die Oberlehnsherrlichkeit Böhmens, die ja einer solchen Inkorporation im Wege gestanden hätte, damals noch fortbestand, geht der hohe Verfasser nicht näher ein; mit Recht bemerkt er, dafs sie so lange keine praktische Bedeutung habe, als die Verbindung der Oberlausitz mit den andern sächsischen Landen faktisch bestehe, und dafs vollends seit dem Beitritt Sachsens zum norddeutschen Bunde von einer auswärtigen Lehnsherrlichkeit über einen Teil Sachsens nicht mehr die Rede sein könne.

Für die staatsrechtliche Praxis ist der zweite Teil der Schrift ohne Zweifel noch wichtiger und interessanter als der erste. Er stellt die heutige staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz dar. Die Grundlage derselben bilden die schon erwähnte Urkunde vom 17. Nov. 1834 und das unter demselben Datum genehmigte provinzial-

ständische Statut. Diese beiden Fundamente der oberlausitzer Partikularverfassung werden ihrem Hauptinhalte nach mit eingehendem Verständnis und in höchst anregender Weise besprochen; was das erstere anlangt, so waren vor allem die Bestimmungen über Gesetzgebung, Behördenorganisation und Finanzen und die besonderen Einrichtungen der Oberlausitz zu behandeln, während an der Hand des Statuts die Zusammensetzung der Provinzialstände, ihre Rechte und deren Ausübung dargestellt werden. Ein folgender Abschnitt stellt die Veränderungen zusammen, welche die Verfassung seitdem erfahren hat. Vor allem beachtenswert und vielleicht als Glanzpunkt des ganzen Werkchens zu bezeichnen ist die scharfsinnige und selbständige Ausführung über die durch die Verfassung vom Jahre 1834 noch gewahrte Successionsordnung; der hohe Verfasser vertritt die Ansicht, dafs das oben erwähnte Wiedereinlösungs- und Heimfallsrecht Österreichs durch dessen in Art. 4 und 6 des Prager Friedens enthaltenen stillschweigenden Verzicht als erloschen anzusehen sei; auch die Succession der Descendenz der Töchter Johann Georgs I. (die beim Erlöschen des Mannesstammes der albertinischen Linie eintreten würde), d. h. der Häuser Darmstadt, Rufsland und Oldenburg, sei ohne eine Änderung der Reichsverfassung unmöglich, da sie die Gründung eines besonderen Staats Oberlausitz voraussetzen würde, während die Reichsverfassung nicht ausdrücklich, aber indirekt die Mitgliederzahl von 25 Staaten als eine verfassungsrechtlich notwendige hinstelle. — In einem „Schlufsfazit“ giebt der hohe Verfasser schliefslich nochmals einen Überblick über alle Eigentümlichkeiten der oberlausitzischen Verfassung und beantwortet dann die Frage, unter welchen staatsrechtlichen Begriff ein Land falle, das eine solche Sonderstellung einnehme; das Ergebnis der weitausholenden und von reifem Urteil zeugenden Ausführung, auf die wir im einzelnen nicht näher eingehen können, ist, dafs die Oberlausitz lediglich als ein Teil von Sachsen (nicht etwa als ein Staatswesen für sich) und zwar als „eine mit Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestattete Kommune“, als eine, wenn auch besonders bevorzugte „Provinz“ anzusehen sei.

Möchte der hohe Herr Verfasser für die vaterländische Staats- und Rechtsgeschichte auch fernerhin das nämliche Interesse und das gleiche feine Verständnis bewahren, wie es das uns vorliegende Schriftchen verrät, dem unter den juristischen Dissertationen der Universität wie unter den neueren Arbeiten zur Geschichte der Oberlausitz ohne Frage eine Ehrenstelle gebührt.

Dresden. H. Ermisch.

Johann Hoffmann, der nachmalige Bischof Johann IV. von Meifsen. Seine Wirksamkeit an den Universitäten Prag und Leipzig. Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von **Richard Becker.** Leipzig, Fock. 1891. 59 SS. 8°.

Unter den meifsnischen Bischöfen des 15. Jahrhunderts gehört Johann IV. Hoffmann zu den thätigsten und geistig bedeutendsten; eine eingehendere Behandlung seines Lebens, für die Material genug vorhanden ist, würde jedenfalls eine lohnende Aufgabe sein, da der betreffende Abschnitt in Machatscheks Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meifsen nicht als genügend gelten kann. Als Vorläufer einer solchen Arbeit heifsen wir die vorliegende ansprechend ge-

schriebene Dissertation willkommen; sie stellt die Nachrichten über Hoffmanns Leben bis zu seiner Bischofswahl fleifsig und mit verständiger Kritik zusammen. Das Material war nicht allzu ergiebig; immerhin gab es Gelegenheit, manchen oft nachgeschriebenen Irrtum zu widerlegen. Für die Prager Zeit Hoffmanns boten dem Verfasser die in den Monumenta Univ. Prag. veröffentlichten Quellen genügende Anhaltspunkte. Um 1394 hatte Hoffmann die Universität Prag bezogen und dort nacheinander die akademischen Grade des Baccalaureus, Licentiaten und Magisters der Artistenfakultät erlangt; 1408 war er Dekan derselben. Den Grad eines Doktor der Theologie hat er sich in Prag nicht erworben. Für die Begründung eines Kollegs der polnischen Nation erwarb er 1406 vom Kloster Grüssau das Dorf Grofs-Tinz und eine Präbende an der Kollegiatkirche in Liegnitz; es hätte sich vielleicht gelohnt, hierfür auch in Schlesien nach urkundlichen Nachrichten Umschau zu halten, zumal jene Dotation auch für die Geschichte der Universität Leipzig von Wichtigkeit ist: erst die Stiftung des Collegium Beatae Virginis in Leipzig verwirklichte den Plan Hoffmanns. Die Prager Vorgänge des Jahres 1409 und ihre Folge, die Begründung der Universität Leipzig, sind oft behandelt worden; immerhin gelingt es dem Verfasser, auch in dieser Hinsicht auf einige neue Gesichtspunkte hinzuweisen: er bestreitet, dafs eine eigentliche Übersiedelung der Prager nach Leipzig stattgefunden habe; vielmehr zerstreuten sich die Ausgewanderten anfangs, um sich erst einige Monate später in Leipzig wieder zusammenzufinden. Über den Anteil Hoffmanns an der Gründung der Universität, der in der späteren Tradition eine gewisse Rolle spielt, wissen die ältesten Quellen nichts zu berichten; um so mehr erfahren wir über die segensreiche Thätigkeit, die Hoffmann in der Folge, namentlich während seines Rektorats 1413/14, entfaltet hat. Er selbst berichtet darüber im sog. „Rationarius fisci" des Universitätsarchivs, in dem sich 4 Seiten von seiner Hand finden; was davon bisher noch unbekannt war, druckt Becker im Anhange ab. Für die nächsten Jahre ist namentlich die Begründung des Kollegs Unserer Lieben Frau (1422) von Bedeutung. Schliefslich geht der Verfasser auf die litterarische Thätigkeit Hoffmanns, namentlich auf seinen in mehreren Handschriften erhaltenen „Tractatus contra communionem laicorum sub utraque specie", in welchem er die hussitisch-wicleffitischen Lehren zu widerlegen suchte, näher ein. Diese seine Stellung als Bekämpfer der eben damals auch Meifsen bedrohenden Ketzer war es wohl hauptsächlich, was seine Wahl zum Bischof von Meifsen (6. Juni 1427) veranlafst hat.

Dresden. H. Ermisch.

Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren 1438—1443 von **Fritz Richter.** Trier, Fr. Lintz. 1889. 73 SS. 8°.

Das Leben Herzog Wilhelms III. von Sachsen war erfüllt von kriegerischen Unternehmungen; am bekanntesten sind die Kämpfe mit seinem Bruder Friedrich II., Bachmanns Aufsatz und Hansens Veröffentlichungen haben seinen Anteil an der Soester Fehde klar gelegt, Richter behandelt nun in seiner Leipziger Doktordissertation die früheren Kämpfe, an denen er seiner Jugend halber zwar nicht persönlich Teil nahm, die aber doch in seinem Namen geführt wurden: die um den Besitz Luxemburgs, worauf ihm die Mitgift seiner Gemahlin Anna ver-

schrieben war, der Tochter König Albrechts II. und der Elisabeth, die als Tochter Siegmunds, des letzten Luxemburgers, darauf Anspruch hatte. Luxemburg besass aber Elisabeth, die Tochter von Siegmunds Bruder Johann von Görlitz, der es von Wenzel und Siegmund pfandweise bis zur Bezahlung ihrer Mitgift überwiesen war. Verfasser schildert sorgfältig alle Anstrengungen, die die sächsische Feder und das sächsische Schwert machten, um trotz der Gegenbestrebungen des Burgunderherzogs Philipp den Besitz des Landes zu erlangen und zu behalten. Da aber aus dem wirtschaftlich ziemlich wertlosen Lande — die Mehrzahl der Einkünfte war veräufsert — und auch aus den wettinischen Erblanden keine genügende Unterstützung zu beschaffen war, sah sich Wilhelm nach vierjährigen Verhandlungen und Kämpfen, zumal im November 1443 sein Hauptstützpunkt, die Stadt Luxemburg selbst, durch Überraschung in burgundische Hand gefallen war, im Dezember genötigt, gegen eine Abfindungssumme das Herzogtum an Philipp zu überlassen. Als Lücke empfindet man, dafs R. keinen Versuch macht zu erklären, wie es kommt, das sächsischerseits den mehrfach gar nicht ungünstigen Bedingungen und Verpflichtungen für die beabsichtigte Besitzergreifung nicht Folge geleistet wurde. Die Schuld liegt da nicht etwa in einer auffälligen Unpünktlichkeit oder Nachlässigkeit der sächsischen Fürsten, sondern in der finanziellen Unmöglichkeit, die nötigen Summen rechtzeitig aufzubringen. Dies mit einigen Ausführungen zu begründen, wäre Pflicht des Verfassers gewesen. Er hätte da hinweisen müssen auf die schweren Schädigungen, welche die hussitischen Einfälle über die wettinischen Lande gebracht hatten, auf die nicht unbedeutenden Zahlungen, die 1440 von den Herzögen den Burggrafen von Meifsen als Entschädigung für Frauenstein und andere Besitzungen nach vorausgehender Fehde gezahlt waren, ferner auf ihr feindliches Verhältnis zu Brandenburg, mit dem mehrfache Streitpunkte bestanden (wegen ihres Bruders, des Bischofs Siegmund von Würzburg, und wegen ihrer Bestrebungen nach Ausbreitung ihrer Herrschaft in der Niederlausitz); schliefslich hatten sie 1442 auch noch Zwistigkeiten mit dem Grafen von Reinstein, die sie zu beträchtlichen Ausgaben für Sold und Ausrüstung nötigten (s. Gesamtarchiv Weimar). Doch im allgemeinen ist die Schrift als Beitrag zur mittelalterlichen sächsischen Geschichte mit Freuden zu begrüfsen. Hoffentlich stellt der Verfasser auch die späteren Beziehungen Wilhelms zu Luxemburg 1458 folg. dar, die zwar von N. van Werveke behandelt sind, für die sich aber aus Dresdner archivalischem Material noch mancher Aufschlufs gewinnen läfst, wie Referent in einem kleinen Aufsatz in diesem Bande des N. A. f. S. G. gezeigt hat.

Dresden. Wold. Lippert.

Maximilians Wahl zum römischen Könige 1562. Mit besonderer Berücksichtigung der Politik Kursachsens. Von Dr. **Walter Goetz.** Würzburg, Beckers Universitätsbuchdruckerei. 1891. 207 SS. 8°.

Obgleich für die beiden Kurfürstentage von 1562 und 1575 schon beachtenswerte Publikationen vorlagen, fehlte es bisher an Darstellungen. Die neue Arbeit füllt daher eine empfindliche Lücke aus, zumal sie nicht blos Aktenexzerpte reproduziert, sondern den Stoff geistig verarbeitet; sie gehört zu den besten Abhandlungen,

welche in den letzten Jahren aus Maurenbrechers reformationsgeschichtlichem Seminare hervorgegangen sind.

Goetz begnügt sich nicht mit einer Darstellung des Kurfürstentags und seiner unmittelbaren Vorverhandlungen, sondern verfolgt Maximilians Leben bis 1550 zurück. Denn gerade die Persönlichkeit dieses Fürsten verleiht der Wahl ihre wesentliche Bedeutung. Allerdings verwirft G. die längst aufgegebene apologetische Tendenz Rankes, und ich glaube, man kann in der Kritik des Mannes noch erheblich weiter gehen als Götz und die neueren Historiker überhaupt. Soweit meine bisherigen Studien ein abschliefsendes Urteil gestatten, komme ich zur Annahme, dafs Maximilian unter seinem Vater eine ähnliche Stellung erstrebte, wie sie dieser selbst während der Regierung Karls V. einnahm; daran war 1555 und 1556 mehrfach gedacht worden. Als Maximilians Hoffnungen sich nicht erfüllten, entschädigte er sich durch ein Haschen nach Popularität und durch ungescheute Kritik. Hierdurch verstärkte sich seine schon seit den Successionsplänen Philipps II vorhandene Neigung zum Protestantismus oder richtiger zu einigen protestantischen Reichsständen, von welchen er eine Befriedigung seiner Wünsche erwartete. Denn dieser Annäherung lagen auf seiner Seite keine religiösen Motive zu Grunde; seine kirchliche Opposition ist nur ein Teil der Gegnerschaft, die Maximilian gegen seinen Vater und dessen Ratgeber überhaupt beobachtet hat und durch die er dem Ärger über seine Zurücksetzung Luft machte. Als Kaiser hat er später nicht daran gedacht, die betreffenden Minister zu entlassen oder die von ihm gerügten kirchlichen und politischen Verhältnisse zu ändern. Es blieb alles beim alten, aufser dafs vielleicht die organisatorische und gesetzgeberische Fruchtbarkeit, welche die Regierung Ferdinands auszeichnet, uferlosen Plänen wich.

Freilich die Intimität Maximilians mit den Protestanten gehörte schon 1562 der Vergangenheit an. August von Sachsen war ein viel zu nüchterner Politiker, um die Freundschaft mit dem Vater einer unsicheren Zukunft zu opfern. Auch bedurfte er Ferdinands wegen der weimarischen Herzöge und einer dänisch-österreichischen Heiratsverbindung. Deshalb hütete er sich, auf die Intentionen Maximilians weiter einzugehen, als sich mit seinen gegenwärtigen Interessen vertrug. Andererseits befürchtete der Habsburger, durch eine allzu protestantische Haltung seine Aussichten auf den Kaiserthron einzubüfsen, und diese Rücksicht bestimmte ihn einzulenken.

Was die damaligen Kurfürsten betrifft, so erfahren wir über die Geistlichen verhältnismäfsig wenig. Es ist dies einer der wenigen Punkte der Arbeit, für die, wie ich glaube, durch eindringendes Studium noch ein weiterer Fortschritt möglich ist. Goetz teilt uns nur auf Grund der Bescheide, welche die Kurfürsten den kaiserlichen Gesandten gaben, mit, dafs der Kölner sehr bereitwillig auf die Wahl einging, dafs der Trierer sehr reserviert blieb, während der Mainzer in der Mitte stand, im allgemeinen aber wohlwollte. Die Gründe dieses verschiedenen Verhaltens scheinen mir noch nicht genügend aufgeklärt. Alsdann berichtet uns Goetz, wesentlich auf Grund der deutschen Religionsakten des Münchner Reichsarchivs, über die Garantieen, welche sich die geistlichen Kurfürsten für die katholische Haltung des Kandidaten zu verschaffen wufsten.

Die weltlichen Kurfürsten gingen in ihren Ansichten noch weiter auseinander als die geistlichen. Der Hauptgegner Maximilians war Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Schon Ritter hat (in v. Webers

Archiv für die Sächsische Geschichte Neue Folge V) darauf hingewiesen, dafs derselbe ein Interregnum bezweckt hat. Auch Goetz erwähnt S. 126 Anmerkung 3 diese Absicht des Pfälzers und spricht im Texte derselben Seite von der reichsrechtlichen Bedeutung einer Vakanz. Aber er verzeichnet beides nur als Gerücht, die politische Konsequenz zieht weder er noch Ritter. In Wahrheit ist unter allen Kurfürsten Friedrich der am meisten zielbewufste und am deutlichsten erkennbare. Während seiner ganzen Regierung ist er der entschiedenste Gegner der habsburgischen Pläne, namentlich der Türkenkontributionen, in denen er eine Belastung der Stände zu einseitigen Gunsten Österreichs erblickt. Andererseits scheut er sich nicht, in seinem Gebiete die neue Lehre rücksichtslos durchzuführen und es auf Konflikte mit den benachbarten geistlichen Fürsten ankommen zu lassen. Diese finden ihrerseits wieder beim Kaiser ein geneigteres Entgegenkommen als der Pfälzer, der durch seinen Anspruch auf allgemeine Religionsfreiheit aller Deutschen die Existenz der katholischen Kirche im Reiche bedrohte. Alle diese Gründe machten Friedrich zu einem Widersacher der österreichischen Erbfolge. Dieses Ziel konnte er aber leichter erreichen, wenn erst der Kaiserthron erledigt war. Denn dann wurden Sachsen und Pfalz Reichsvikare, das Reich kam damit in protestantische Hände, am Heidelberger Hofe wurde als höchster Gerichtshof für die Länder fränkischen Rechts ein Reichsvikariatsgericht errichtet, das in Zusammensetzung und Rechtsprechung ganz von Friedrich abhing und für die Beurteilung seiner Säkularisationen ein günstiges Präjudiz schaffen konnte. Wenn erst alle diese Momente eingetreten gewesen wären, dann hätten die geistlichen Kurfürsten sich für die pfälzischen Pläne voraussichtlich gefügiger erwiesen, als jetzt während der Regierung eines katholischen Kaisers.

Dafs Friedrich nicht durchdrang, war wesentlich die Wirksamkeit Augusts und Joachims[1]). Auch zwischen diesen beiden besteht noch insofern ein Unterschied, als ersterer eine mehr vorsichtig abwartende Haltung eingenommen, der Brandenburger dagegen vielleicht auf Veranlassung seines Bruders, des Markgrafen Hans von Küstrin, die Wahl Maximilians bei Ferdinand erst angeregt und später nach Kräften befördert hat. Auch benutzten beide Kurfürsten die Gelegenheit, um ihre mit einander vielfach konkurrierenden Privatanliegen vorzutragen. Aber im grofsen und ganzen gehen Sachsen und Brandenburg zusammen. Zur Beleuchtung ihrer Politik dient ein Aktenstück vom 18. Juni 1557 (Berliner Archiv X Dd.). Damals berieten zu Dresden die sächsischen und brandenburgischen Räte über die bevorstehende Resignation Karls V. und kamen zu einem Vergleiche, welcher der Anlafs zur Erneuerung der Kurfürsteneinung geworden ist. Sie hielten die Berufung Ferdinands für notwendig, um der Rückkehr Karls und der Verwicklung des Reichs in die spanischen Kriegshändel vorzubeugen; sie verlangten ferner die Verpflichtung des neuen Herrschers auf den Religions- und Landfrieden. Die gleichen Gesichtspunkte haben August und Joachim 1562 bei der Wahl Maximilians beherrscht. Es galt den Ausschlufs des Königs von Spanien und es galt die Wahl eines Mannes, der

[1]) Was ich über diese beiden hier sage, ist ein Auszug aus den Goetzschen Ausführungen mit Ausnahme der Folgerungen, welche ich an das Goetz unbekannte Berliner Aktenstück anknüpfe.

für die Aufrechterhaltung des damaligen Zustandes und der Reformgesetze Garantieen bot.

Goetz bespricht dann die Haltung der Herzöge von Baiern und Württemberg und des Landgrafen von Hessen. Doch kann ich mir ein weiteres Eingehen auf seine Ergebnisse um so eher versagen, als ich zu denselben voraussichtlich bald in eigenen litterarischen Arbeiten Gelegenheit haben werde, Stellung zu nehmen.

Dresden. Gustav Wolf.

Übersicht
über neuerdings erschienene Schriften und Aufsätze zur sächsischen Geschichte und Altertumskunde.

Max, Herzog zu Sachsen. Die staatsrechtliche Stellung des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz. Leipzig. (1892). 5 Bll. 60 SS. 8°.

Achilles, F. E. Die Einführung der Reformation in Leipzig: Phoebe (Kalender und Jahrbuch des Diakonissenhauses in Dresden). 1890. S. 35—71.

Arras, P. Das Mönchskloster zu Bautzen: Wöchentliche Beilage zu den Bautzner Nachrichten. 1892. No. 29. S. 114—116.

Bachmann, Adolf. Urkundliche Nachträge zur Österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. (A. u. d. T.: Fontes rerum Austriacarum. Zweite Abth.: Diplomataria et Acta. XLVI. Bd.) Wien, F. Tempsky (Komm.). 1892. XXVIII, 503 SS. 8°.

Baumgärtel. Das Handwerk der Fleischer zu Bautzen: Wöchentliche Beilage zu den Bautzner Nachrichten. 1892. No. 14—19.

— Peter Preischwitz, der Verräter von Bautzen: ebenda No. 30.

Bergmann, Alwin. Der Heilige des Meifsner Landes und sein Tusculum [Briesnitz]: Über Berg und Thal. Jahrg. 15 (1892). S. 275—277.

Blanckmeister, Franz. Kurfürstin Anna Sophie von Sachsen. Eine lutherische Bekennerin: Phoebe (Kalender und Jahrbuch des Diakonissenhauses in Dresden). 1890. S. 140—156.

Bohnstedt, Kurt. Geschichtliches der Stadt Treuen i. V. und der Rittergüter Treuen ob. und unt. Teils aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert. Dargestellt auf Grund gutsherrlicher und kirchlicher Aufzeichnungen aus der Zeit. (Treuen 1892.) 71 SS. 8°.

Börner, R. Die Erziehungsanstalt für Soldatenkinder in Sachsen im vorigen Jahrhunderte: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1892. No. 41. S. 161 f.

— Aus Sachsens Volksschulen im 18. Jahrhunderte: ebenda No. 109. S. 433—440.

Buchwald. Bilder aus der Reformationsgeschichte der Stadt Zwickau: Phoebe (Kalender und Jahrbuch des Diakonissenhauses in Dresden). 1890. S. 83—99.

Collmann, K. F. Reufsische Geschichte. Erster Teil. Das Vogtland im Mittelalter. Greiz, E. Schlemm. 1892. VIII, 134 SS. 8°.

Distel, Th. Eine Taufe mit Milch in Kursachsen vor 300 Jahren: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd I (1891). S. 408 f.

Distel, Th. Falsches Aufgebot des eigenen Vaters durch einen sächsischen Geistlichen (1829): ebenda Bd. II (1892). S. 105—107.
— Aus fünf theologischen Gutachten wegen eines ehebrecherischen Pfarrers als Motive zu der kursächsischen Konstitution IV., 19. vom 21. April 1572: ebenda S. 262—274.
— Nachlese über die Neuberin: Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte V (1892). S. 50—53.
— Der kursächsische Bassist Johann Stumneck: Monatshefte für Musikgeschichte XXIV (1892). S. 60.
— Etwas aus der kursächsischen u. s. w. Jagdchronik: Weidmann XXIII (1891/92). S. 214.
— Kurfürstliche Wildbretspenden für die Gräfin Cossell: ebenda S. 226.
— Ein Jagdabenteuer bei Pillnitz (1723) und etwas über die Schiefspassion des Kurfürsten Friedrich August I. zu Sachsen: ebenda S. 395 f.
— Grausamkeit gegen Hunde in Kursachsen (1588 f): ebenda S. 396.
— Blaufüfse in Kursachsen, zum Hasenfang abgerichtet: ebenda S. 396.
— Kaiser Joseph II. in Dresden (1766): Dresdner Anzeiger. 1892. No. 150. S. 33.
— Das Grab der Tochter des Prinzen Xaver, Beatrix, und das Wappen seines Sohnes, Josef: ebenda No. 168. S. 22.
— Eine Statue J. W. Gg. Behrens' in Dresden: ebenda No. 202. S. 20.
— Nachrichten über ein sächsisches Provinzialtheater (um 1798): ebenda No. 228. S. 4. Vergl. Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger. 1892. No. 198.
— Zu dem [konfiszierten] Pasquille „Dämonion" auf Chemnitz (1798): Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger. 1892. No. 215. S. 10.
Falk, F. Der Unterricht des Volkes in den katechetischen Hauptstücken des Mittelalters. Markus von Weida [Leipziger Dominikaner]: Histor.-politische Blätter für das kathol. Deutschland. Bd. CVIII (1891). S. 682—689.
[Finck, Emil] Erzgebirgische Schulverhältnisse vor 50—60 Jahren: Annaberger Wochenblatt. 1892. No. 29.
— Zwei hervorragende Annaberger Bürgerfamilien. 1892. No. 69.
Fleischer, Ernst. Zur Baugeschichte der Gemälde-Galerie in Dresden. Vortrag, gehalten im Dresdner Architektenverein am 11. Nov. 1886. Dresden, v. Zahn & Jaensch. 1892. 19 SS. 8°.
Floessel, Ernst. Zwei interessante kabbalistische Urkunden aus den Tagen Augusts des Starken: Sphinx. XI, 63. S. 161—168.
Forster, W. Hussiten vor Budissin: Wöchentliche Beilage zu den Bautzner Nachrichten. 1892. No. 5. S. 19 f.
Fritzsche, Rich. Geschichte des Oschatzer Schulwesens von seinen Anfängen bis Ende des 16. Jahrhunderts. Inaug.-Diss. Leipzig 1892. III, 70 SS. 8°.
Gehmlich, Ernst. Aus der Geschichte des alten Marienberger Lyceums: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1892. No. 103. S. 409—412.
Goetz, Walter. Maximilians II. Wahl zum römischen Könige 1562. Mit besonderer Berücksichtigung der Politik Kursachsens. Würzburg 1891. 205 SS. 8°.
Grauert, Herm. Zur deutschen Kaisersage [Friedrich der Freidige als Nachfolger der Staufer]: Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. Bd. XIII (1892). S. 100—143 und Nachtrag: ebenda S. 513 f.

Grohmann, Max. Das Obererzgebirge und seine Hauptstadt Annaberg in Sage und Geschichte. Heimatkundliches Lesebuch für Schule und Haus. Quellenmäfsig zusammengestellt. Annaberg, Herm. Graser. 1892. XVIII, 303 SS. 8°.

H. Die älteste Rochlitzer Zeitung: Vereinigtes Wochenblatt für Rochlitz u. s. w. 1892. No. 28.

Haebler, Konrad. Maria Josefa Amalia Herzogin zu Sachsen, Königin von Spanien. Dresden, W. Baensch. 1892. 4 Bll. 247 SS. 8°.

Helm, F. E. Geschichte des städtischen Volksschulwesens in Leipzig. Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Ratsfreischule. Mit Beigaben, die Geschichte der Ratsfreischule betreffend, und zwei Holzschnitten. Leipzig, Brandstetter. 1892. 179 SS. 8°.

Heydenreich, Ed. Geschichte und Poesie des Freiberger Berg- und Hüttenwesens: Freiberg i./S., Craz & Gerlach (Joh. Stettner). 1892. XIII, 180 SS. 8°.

Hockauf A., Das Erbe Heinrichs von Schleinitz bei der Theilung im Jahre 1566. Ein Beitrag zur Heimathskunde des Rumburger polit. Bezirkes, sowie der benachbarten sächsischen Ortschaften Seifhennersdorf, Leutersdorf und Eibau: Mittheilungen des Nordböhmischen Excursions-Clubs. Jahrg. 15 (1892). S. 268—272.

Jentsch, J. A. Der Name Lilienstein: Über Berg und Thal. Jahrg. 15 (1892). S. 277 f.

Klotz, Hermann. D. Veit Wolfrum, Superintendent zu Zwickau. 1593—1626. Eine Studie zur sächsischen Kirchengeschichte. Zwickau, R. Zückler. 1892. 84 SS. 8°.

Knothe, Herm. Erwiderung auf den Aufsatz des Geh. Archivraths Dr. von Mülverstedt über „Ein verschollenes Adelsgeschlecht der Oberlausitz in Preufsen": Neues Lausitzisches Magazin. Bd. LXVIII (1892). S. 50—61.

— Eine alte Löbauer Patrizierfamilie: Wöchentliche Beilage zu den Bautzner Nachrichten. 1892. No. 20. S. 79 f.

Kreyenburg, Gotthold. Friedrich Myconius: Grenzboten. Jahrg. 51 (1892). No. 3. S. 114—127.

Kruschwitz, P. Drei steinerne Urkunden auf dem alten Kirchhofe zu Bernstadt: Gebirgsfreund. Jahrg. IV (1892). S. 17—19, 26–28.

— Wahlsprüche und goldene Worte sächsischer Fürsten: Wöchentliche Beilage zu den Bautzner Nachrichten. 1892. No. 7. S. 26—28.

Laue, M. Sachsen und Thüringen: Jahresbericht der Geschichtswissenschaft im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben von J. Jastrow. XII. Jahrg. 1889. (Berlin, Gärtner. 1891.) II. S. 305—329. XIII. Jahrg. 1890 (ebenda 1892). II. S. 227—245.

Leo, Richard. Naturhistorisches und Historisches vom Bad Schweizermühle und vom Bielathale der sächsischen Schweiz. Dresden, Weiske. 1892. 84 SS. u. 2 Karten. 8°.

Leßke, Friedr. Aug. Beiträge zur Geschichte und Beschreibung des Plauenschen Grundes. Lfg. 1—4. Dresden u. Leipzig, Wilh. Reuter (Komm.). 1892. S. 1—128. 8°.

Lilie, Moritz. Chronik der die Parochie Kötzschenbroda bildenden Löfsnitzortschaften, Kötzschenbroda, Niederlöfsnitz, Naundorf, Zitzschewig und Lindenau mit besonderer Berücksichtigung der Hoflöfsnitz und Nachbarorte. Lfg. 1. Dresden, C. Höckner (Komm.). 1892. S. 1—24. 8°.

Lindner, Paul. Geschichte der Schützengesellschaft zu Nossen. Eine Festschrift zu dem am 25. Juli 1892 stattfindenden 60jährigen Fahnenjubiläum, verbunden mit Einweihung des neuen Schiefshauses. Nossen. (1892.) 62 SS. 8°.

Lingke, A. Der Streittag, ein Bergfeiertag der Freiberger Knappschaft: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1892. No. 87. S. 345 f.

Lippert, Wold. Zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. XIII (1892). S. 587–618.

Löschhorn. Unglücksfall des Wahrener Pfarrers M. Hörnig im Jahre 1686: Sächsisches Kirchen- und Schulblatt. 1892. Sp. 102 f.

[Lungwitz, H.] Der Greifenstein zu Ehrenfriedersdorf und seine Sagen. II. verm. u. verbess. Aufl. Ehrenfriedersdorf 1892. 20 SS. 8°.

— Die Binge auf dem Geyersberge bei Geyer: Annaberger Wochenblatt. 1892. No. 22.

— Die lange Schicht zu Ehrenfriedersdorf: ebenda No. 142 f.

— Das Denkmal in Thum: ebenda No. 187.

M. Eine Hochzeit ohne Braut [aus dem Liebenauer Traubuch 1654]: Sächsisches Kirchen- und Schulblatt. 1892. Sp. 66 f.

Mangner, Eduard. Die Inquisition in der Leipziger Ratsfreischule. Ein Beitrag zur deutschen Schulgeschichte. Mit den Bildnissen der Direktoren Plato und Dolz. Zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Anstalt. (Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs Bd. IV.) Leipzig, Klinckhardt. 1892. XII, 251 SS. 8°.

Merkel. Die Schlachtsteuer und die Übergangsabgabe von Fleischwerk im Königreiche Sachsen sonst und jetzt. Eine systematische Zusammenstellung der früher und jetzt darüber geltenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen. Leipzig, Roßberg. 1892. 80 SS. 8°.

Mütter, Gustav. Ein Schreckensmorgen [Pulverexplosion zu Dresden 27. Juni 1814]: Dresdner Anzeiger. 1892. No. 108.

Needon, R. Mittelalterliche Spitznamen: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1892. No. 97. S 385 f.

Niessen, Wilh. Das Liederbuch des Leipziger Studenten Clodius: Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft. Jahrg. 7 (1891). S. 579 bis 658.

Opitz, Walter. Die Schlacht bei Breitenfeld am 17. September 1631. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Nachf. (Georg Böhme). 1892. 116 SS. 8° u. 2 Pläne.

Pfau, C. Rochlitzer Begräbnisstätten: Vereinigtes Wochenblatt für Rochlitz u. s. w. 1891. No. 86—90.

— Ein Streit der Rochlitzer Steinmetzen: ebenda No. 94 f.

— Rochlitzer Ausgrabungen: ebenda No. 118.

— Alte Merksteine: ebenda No. 133 f.

— Eine Jahresrechnung der Seelitzer Kirche von 1501: ebenda 1892. No. 50.

— Aus der Zunftzeit: ebenda No. 56.

Pfutz, R. Reinhardtsdorf und Krippen während des 30jährigen Krieges: Über Berg und Thal. Organ des Gebirgsvereins für die sächsische Schweiz. Jahrg. 15 (1892). No. 4. S. 239 f.

Reindell, Wilh. Dr. Wenzeslaus Linck aus Colditz 1483—1547. Nach ungedruckten und gedruckten Quellen. Erster Teil: Bis zur reformatorischen Thätigkeit in Altenburg. Mit Bildnis und

einem Anhang enthaltend die zugehörigen Documenta Linckiana 1485—1522. Marburg, Ehrhardt. 1892. XIV, 290 SS. 8°.

Richter. Cabinetsminister Graf Detlev von Einsiedel. I. Teil: Phoebe (Kalender und Jahrbuch des Diakonissenhauses in Dresden). 1890. S. 99—114.

— Dasselbe II. Theil: Kleine Chronik der evang.-luther. Diakonissen-Anstalt zu Dresden. Jahrg. 15 (1890). 3. Viertelj. S. 1 bis 3. 4. Viertelj. S. 1—5. Jahrg. 16 (1891). 1. Viertelj. S. 1—8. 3. Viertelj. S. 4—7. 4. Viertelj. S. 2—4.

Richter, P. E. J. U. Königs Gevatterbriefe: Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte Bd. V (1892). S. 332—334.

Scheuffler. Bautzen und seine Kirchen: Kleine Chronik der evang.-luther. Diakonissen-Anstalt zu Dresden. Jahrg. 16. 2. Viertelj. S. 1—6. 3. Viertelj. S. 1—4. 4. Viertelj. S. 4—6. Jahrg. 17 (1892). 1. Viertelj. S. 2—4. 2. Viertelj. S. 2—4.

Schmidt, Berth. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida und z. h. Kreuz bei Saalburg. II. Band. 1357—1427. Namens des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde herausgegeben. (A. u. d. T.: Thüringische Geschichtsquellen. II. Bd. Der ganzen Folge V. Bd. 2. Teil). Jena, Fischer. 1892. IX, 736 SS. 8°.

Schmidt, Reinhold. Der theure Christian [ein Wegebaudenkmal des 17. Jahrh. bei Zörbig]. Eine Erinnerung an Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg zu dessen 200jährigem Todestage: Hallische Zeitung. 1891. No. 135. (Auch Beil. zum Zörbiger Boten. 1891. No. 123.)

Schneider, E. G. Paul. Die Geschichte der Schule zu Nossen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Schulen in den kleineren und mittleren Städten Sachsens. Eine Festschrift zur Feier der Einweihung des Nossener neuen Bürgerschulgebäudes. Nossen, Hensel. (1892). 70 SS. 8°.

Schönefeld, G. Aus den ersten Jahrzehnten der sächsischen Staatspost: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1892. No. 102. S. 405—408.

Schröter, Gotth. Groitzsch sonst und jetzt. Historisch-statistische Beschreibung der Stadt Groitzsch mit einem Berichte über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten speciell in den Jahren 1889, 1890 und 1891. Auf Grund amtlicher Unterlagen bearbeitet. Mit einer Zeichnung: Groitzsch ums Jahr 1628 und einem Stadtplane vom Jahre 1892. Groitzsch, Beirich. 1892. IV, 246 SS. 8°.

Schulze. Kurze Übersicht über die Ortsgeschichte von Naunhof. Naunhof, Christoph. (1891.) 35 SS. 8°.

Schurig, E. Der Dresdner Jägerhof als Kaserne: Der Kamerad. Jahrg. 30 (1892). No. 33. S. 4f. No. 34. S. 4f.

Schwerdtner, Ernst. Das Seminar zu Annaberg nach seiner Begründung und Entwickelung. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Anstalt. Mit einem Anhange über die ehemaligen Privatseminare zu Mildenau, Grumbach und Wiesa bei Annaberg. Annaberg. 1892. X, 276 SS. 8°.

Spe. Der Name Oybin: Gebirgsfreund. Jahrg. IV (1892). S. 13f.

Stöckhardt, E. Nachrichten über das Geschlecht derer von Dammitz mit besonderer Berücksichtigung der in der Lausitz ansässig gewesenen oder geborenen Glieder dieses Geschlechtes: Neues Lausitz. Magazin Bd. LXVIII (1892). S. 75—84.

Thomas, E. Alte Ostergebräuche der Oberlausitz: Gebirgsfreund. Jahrg. IV (1892). S. 85f.

Woermann, Karl. Katalog der Königlichen Gemäldegallerie zu Dresden. Herausgegeben von der Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. Grofse Ausgabe. 2. verm u. verbess. Auflage. Dresden. 1892. XXXII, 915 SS. 8°.

Wolff, R. Zur Geschichte der Stadt Zittau im 14. Jahrhundert. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Zittau. Zittau. 1892. 38 SS. 4°.

Ein merkwürdiger Grabstein [auf dem Kirchhof zu Weigsdorf i. S.]: Gebirgsfreund. Jahrg. IV (1892). S. 113f.

Georg der Reiche oder der Bärtige, Herzog zu Sachsen: St. Benno-Kalender. 1892. S. 46.

Herzogin Sidonie, Gemahlin Albrechts des Beherzten: ebenda S. 47—68.

Von Mineralien, Bergwerken und Gesundbrunnen in unserer Oberlausitz: Wöchentliche Beilage der Bautzner Nachrichten 1892. No. 27. S. 106—108.

Dresdner Geschichtsblätter, herausgegeben vom Verein für Geschichte Dresdens. I. Jahrg. 1892. No. 1. 2. Dresden, W. Baensch. S. 1—32. 4°.

Inhalt: Otto Richter, Dresdens Strafsen und Plätze. Derselbe, Der Abschiedsbrief des letzten mittelalterlichen Pfarrers von Dresden. Derselbe, Merkwürdige Häuser. I. Altmarkt No. 15. (Goldner Ring). — Paul Rachel, Das Dresdner Landwehrbataillon 1813/14. O. Richter, Die Stadtgrenze bei Räcknitz. F. Blanckmeister, Zinzendorf in Dresden.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens. Zehntes Heft. Dresden, W Baensch. 1892. 134 SS. 8°.

Inhalt: G. Buchwald, Dresdner Briefe 1625—1670. Ein Bild aus dem Dresdner Leben im 17. Jahrhundert. G. Beutel, Aus den Reisetagebüchern almosensammelnder Dresdner Bürger nach dem Brande von Altendresden im Jahre 1685.

Register.

Acht s. Verzählung.
Adam von Bremen 293.
Adolf (v. Anhalt), Bischof von Merseburg 303.
Aeneas Sylvius 298.
Agnes, Gem. Herzog Joh. Friedr. d. Mittleren 339.
Agricola (Eisleben), Joh., brandenburg. Hofprediger 207. 216.
Alba, Herzog von 198.
Albert v. Stade, Annales 293.
Albertus Magnus 307.
Albrecht, Herzog von Sachsen 50. 88. 115. 302.
— (II.), Herzog von Bayern 115.
— (V.), Herzog von Bayern 197.
— (Achilles), Markgraf von Brandenburg 112. 114 f.
— Erzbischof von Magdeburg und Mainz 302. 308.
Alexander IV., Papst 300.
Alnpeck, Jorg 36.
Altfridi Vita Lindgeri 294.
Altzelle 101 f. 213 ff.
Amalie, T. Friedr. II. v. Sachsen, Gem. Ludwig d. Reichen von Bayern-Landshut 115.
Andechs, Bened.-Kloster 285. 298.
Andreas II., König von Ungarn 96.
Anhalt s. Adolf, Georg, Moritz.
Anna, Gem. Wilhelms III. von Sachsen 108 f. 113 ff. 351 f.
— Tochter Friedrichs I. von Sachsen, Gem. Ludwigs I. von Hessen 115.
— Tochter Friedrichs II. von Sachsen, Gem. Albrechts von Brandenburg 115.
Anna, Gem. des Kurfürsten August 323. 338 f.
Anna Marie, Herzogin von Württemberg 324.
Anna Sophia, Gem. Joh. Georgs III. von Sachsen 231.
Annaberg 146. 302. 327.
Annales Magdeburgenses 292.
— S. Petri Erphesfurd. 295.
Annalista Saxo 291.
Anonymi hist. de landgraviis Thuringiae 295.
— Chron. Wirceburgense 297.
Antonius Florentinus 299.
Antwerpen 330.
Apolda s. Dietrich.
Arnold von Lübeck, Chron. Slavorum 292.
Arnold, Georg, Verf. einer Biographie des Kurf. Moritz 127.
Ascharmo (?), preufs. General 148.
Auerbach i. V. 146.
Augsburg 134. 303. Reichstag 197 ff.
August, Kurfürst von Sachsen 90. 128. 191. 197. 205. 322 ff.
— Administrator des Erzstifts Magdeburg 133.
Augustinus 301.
Avignon 315.

Baden i. d. Schweiz 253.
Balthasar, Landgraf von Thüringen 72. 114.
Bamberg 121.
Baptista Mantuanus 287.
Barbara (von Hessen), Gem. Herzog Georgs von Württemberg 324.

Basel 225 f. 234. 236 ff. 300.
Bassandi, Joh., Provinzial der Cölestiner 315 ff.
Baumgärtel, Nicol., Franciscaner 99 f.
Bautzen 347.
Bayern s. Albrecht, Amalie, Ludwig.
Benedikt XII., Papst 300.
Benedikt I., Abt zu Bosau 282 ff. 302.
Benediktinerorden 305 f.
Bergbau 62 ff. s. Kippersberg, Kürschenberg, Rotes Kreuz, Siebenlehn.
Berka v. d. Duba, Hinko (II.), auf Hohnstein 180 ff. 187.
Bern 226 f. 234. 236 ff. 243. 245 ff.
Bernhard, der heilige 301.
Berthelsdorf bei Freiberg 45.
Bieberstein bei Freiberg 45.
Bischoff, Joh., Pfarrer zu Schneeberg 92 f.
Bobersberg, Prior des Klosters Oybin 317 ff.
Blus, Martin, Goldschmied 134.
Bobritzsch bei Freiberg 45.
Böhmen 145 ff. s. a. Georg, Johann, Ladislaus, Ottokar.
Bologna, Konzil 200.
Bonifacius IX., Papst 307.
v. Bonstetten, Wolfgang, Hauptmann 252.
Borisch, Martin, Goldschmied 135.
Borna 327.
Börner, Barthol., Goldschmied 135.
Bosau, Kloster 279. 281 ff. 289 f. 302. 306.
v. Bose, Chrph. Dietr., Kammerdirektor 129. 260. 263 f. 273.
Bose, Kaspar und Paul, Goldschmiede 135.
Botho, Sachsenchronik 292. 304.
Botza, Michael, Goldschmied 135.
Brandenburg, Mark 287 siehe auch Albrecht, Anna, Elisabeth Magdalene, Emilia, Friedrich, Joachim, Johann, Johann Georg, Katharina, Margarete.
Brandt v. Lindau, Oberstlieutenant 276.
Brant, Seb. 283. 285. 288. 302. 307.
v. Braune, österreich. Generalfeldmarschall 148.
Braunschweig siehe Ferdinand, Sidonie.
Bräunsdorf bei Freiberg 45.
Bredtschneider, Daniel, Maler 335 f. 340.
Brehme, Christian, Bibliothekar, dann Bürgermeister in Dresden 126. 128 f.
Breslau 134.
Bruno, De bello Saxon. 292.
Brüx 74.
Buchholz 146.
Buchner, August, Professor in Wittenberg 120. 122. 126. 128.
— Paul, Zeugmeister 338.
Bucer 216.
Budin in Böhmen 147.
Bulacher, Lux, Schweizergardist 240. 246. 256.
Burgund s. Karl, Philipp.
Burkersdorf i. d. Oberlausitz 177.
Burkhard, J. Jakob, Ratsherr in Basel 245.
Bursfelder Kongregation 290. 296. 300. 306.

Camerarius, Joachim 196.
Campanus, Bischof von Terni 288.
Cantiprati, Thomae, bonum universale 299.
Capricornus, Samuel, Komponist 106.
v. Carlowitz, Chrph. 209. 216.
— Georg 214.
de Cassia, Simon 301.
Chemnitz 11. 14. 50. 99 f. 284. 327 f.
de Chora, Ambrosius, General des Augustinerordens 301.
Christian I., Kurfürst von Sachsen 339.
— Herzog von Sachsen-Merseburg 123.
Christina, Königin von Schweden 343 f.
Christof, Herzog von Württemberg 323 f.
Chro, Johann, Kupferstecher 340.
Chronicon episcoporum Merseburgensium 291.
— montis Sereni 295.
— Sampetrinum 295.
— Terrae Misn. 295.
v. Claufsbruch, Heinrich, gen. Kramer, in Leipzig 342.
v. Clerf, Friedrich 109.
Clingsor von Ungarn 96.

Clodius, M., Rektor in Zwickau 145.
Cluny 301.
Cochlaeus 293.
Colditz 333.
Colmnitz bei Freiberg 45.
Compilatio chronologica 293.
Corvinus, Val., Komponist 106.
Crequilo, Thomas, Komponist 106.
Cronschwitz, Kloster 290.
Cuspinianus, Jo. 298.
Czumpelzainer, Adam, Komponist 106.

Dedekind, Euricius, Komponist 106.
— Hofpoet 124.
Demantius, Chrph., Domkantor in Freiberg 119.
Detersbach s. v. a. Oybin 321 f.
Deutschenbora bei Nossen 46.
v. Diesbach, Hubert 223.
Dietrich, Erzbischof von Magdeburg 291.
— III., Bischof v. Naumburg 302.
Dietrich von Apolda 95 ff.
Dittelsdorf i. d. Oberlausitz 177.
Dominikanerorden 307 f.
v. Donyn, Wentsch, auf Tschocha 186.
Doppert, Joh., Rektor in Schneeberg 107.
Dornhennersdorf in der Oberlausitz 177.
Dresden 3. 11. 100. 122 ff. 132. 147.
— Kreuzschule 346 f.
Dulichius, Phil., Komponist 106.
Durso bei Prag 147.
Dux 71. 146.

Eberspach s. v. a. Oybin (?) 322.
Eckenstein, Kaspar, Musterschreiber 240 f. 251. 255.
Eger 111. 145 f.
Eisenach 96.
Elisabeth, Landgräfin von Thüringen 95 ff.
— Gem. des Kurfürsten Ernst von Sachsen 115.
Elisabeth Magdalene, Markgräfin von Brandenburg 339.
Elise (von Württemberg), Gem. des Grafen Georg Ernst zu Henneberg 324.
Elphede monasterium 97.
Elterlein 146.
Emanuel, König v. Portugal 301.
Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen 202.
Emilia, Markgräfin von Brandenburg-Baireuth 324.
Emser, Hieron. 296.
Ensisheim, Friede von 221.
Erasmus v. Rotterdam 301. 309.
Erbisdorf bei Freiberg 45.
Erfurt 206. 285. 295.
Erphurdianus antiquitatum variloquus 295.
v. Erlach, Lieut. der Schweizergarde 260. 263. 266. 268.
Ernst, Kurfürst von Sachsen 50. 88. 115. 302.
— Erzbischof v. Magdeburg 302.
Escher, Hans Georg, Unterschreiber in Zürich 249.
— Hans Heinrich, Kommandeur des Leibregiments 268. 277.
— (vom Luchs), Joh. Casp., Lieutenant der Schweizergarde 227. 230. 232 f. 236 ff.
de Escobar, Andreas 93.

Fachs, Dr., kursächs. Rat 209.
Falkenberg bei Freiberg 45.
Falkenstein im Vogtland 146.
Fäsch, Jerem., Oberwachtmeister 231. 246.
Faustus, Joh., in Börlen 118.
Ferdinand I., König 193. 197. 203. 207 ff.
— Prinz von Braunschweig 145.
Fischer, Beat, Landvogt 264.
Flach, Hans, Goldschmied in Chemnitz 136.
Forinus, Ant., Komponist 106.
Franciscus von Zittau, Prior in Dürkheim 316.
Franck, Melchior, Komponist 106.
Franckenstein, Paul, Dr., Stadtrichter in Leipzig 326.
Frankenstein 63.
Frankreich 221. 315 ff. siehe auch Johann, Karl, Ludwig.
Franziskaner 142 ff.
Frauenstein 4.
Freiberg 1 ff. 100. 106. 118 ff. 132. 338. 340. Frauenhaus 58 f. 70. 82. Weinhaus 58 f.
Friedland in Böhmen 178.
Friedrich (d. Freidige), Markgraf von Meifsen 40.

Friedrich (d. Streitbare), Markgraf von Meifsen 102.
— (II.), Kurfürst von Sachsen 113. 115.
— (d. Weise), Kurfürst v. Sachsen 302. 305.
— (III.), Kaiser 302. 305.
— (II.), Kurfürst von Brandenburg 115.
— (III.), Kurfürst von Brandenburg 224. 230.
— (d. Siegreiche), Kurfürst von der Pfalz 303.
— (II.), Kurfürst von der Pfalz 200. 207 ff.
— (II.), König von Preufsen 145 ff.
Friedrich Wilhelm, Herzog von Sachsen-Altenburg 123.
Friedrich, Mich., Goldschmied 136.
Friesland 303.

Gabriel, Joh., Komponist 106.
Gardanus, Joh.. Komponist 106.
Garzo, Joh., Bononiensis 296.
Gastritz, Matthias, Komponist 106.
Geller, Ernst, Dichter 124.
Gentsch (Bentsch?), Andr., Kunststecher 136.
Georg, Herzog zu Sachsen 36. 229. 303. 326.
— Fürst von Anhalt, Koadjator v. Merseburg 189. 191. 197. 216.
— (von Podiebrad), König von Böhmen 109. 111. 113 ff.
— Herzog von Württemberg 324.
— Abt von Pegau 303.
Gerlach, Wenzel, Goldschmied 136.
v. Gersdorf, Heinrich 196.
Gerson, Joh., Kanzler der Universität Paris 301. 316 f.
Gertrud, Gem. des König Andreas von Ungarn 96.
Gesta archiepiscop. Magdeburg. 291.
— comitum de Andechs 298.
v. Girhardsdorf, Hans, Heintzemann und Fredemann 320.
— Margarethe 320.
Göppert, Anna, Goldschmiedswitwe 136.
— Mich., Goldschmied 137.
Görlitz 178 ff. s. a. Johann.
Goseck, Kloster 290.
Gottfried von Viterbo 298.
Gottsched 123.
v. Graffenried 252.
Graupen 46.
Gregor I., Papst 104.
— IX., Papst 97.
— X., Papst 300.
Greich, Peter, in Freiberg 53.
Grillenburg, Schlofs 322 f.
Grimma 4. 100.
Groningen in Vogtland 285. 302.
Grofshartmannsdorf b. Freiberg 45.
Gueinz, Christ., Rektor in Halle 119.

Häbler, Johann, Komponist 106.
v. Hakenborn, Hans, auf Priebus 182 ff. 186.
Halberstadt 285.
Halle 46. 74. 119 f. 132. 205. Grafengeding 205.
Hamburg 122. 134.
Hammerschmidt, Andreas, Komponist 106.
Händel, Jakob 106.
Harder, Konrad, Ratsschreiber zu Basel 245.
Hartmann, Heinrich 106.
v. Haugwitz, Friedrich Adolf, Oberhofmarschall 266. 273 ff.
Hedwig (v. Württemberg), Gem. des Landgrafen Ludwig IV. von Hessen 324.
Heerfahrtspflicht 70 f.
Heinrich (d. Erlauchte), Markgraf von Meifsen 68. 86.
— (d. Fromme), Herzog v. Sachsen 88 f. 191.
— I., König 310.
— II., Kaiser 310.
— III, Kaiser 304.
— VI., Kaiser 96.
— Herzog von Bayern 304.
— III., Landgraf v. Hessen 115.
— I., Bischof von Naumburg 302.
Helding, Mich., Weihbischof von Mainz 207.
Heller, Claus, Ratsherr zu Görlitz 184.
Helmold, Chron. Slavorum 292.
Hempel, Mich., Rektor zu Freiberg 119.
Henneberg s. Elise.
Henricus de Hervordia 294.
Hermann, Landgraf von Thüringen 96.
— II., Abt von Bosau 307.

Hermann, Andr., Lieutenant bei der Schweizergarde 250 f.
Herneifsen, Joh., Goldschmied 137.
Herpol, Homer, Komponist 106.
Herwigsdorf bei Zittau 320.
Hessen 115 s. a. Anna, Hedwig, Heinrich, Ludwig, Moritz, Philipp.
Heusch, Gerhard, in Hamburg 134.
Hieronymus 301.
Hilbersdorf bei Freiberg 45.
Hildebert, Erzbisch. v. Tours 288.
Hinko, Herzog von Münsterberg 111 f.
Hirschfeld bei Nossen 46.
Hirschfelde a. d. Neiße 177 ff.
Hoffmann, Joh. 350 f.
Hohenzollern, Haus 303.
Hohnstein 187.
Holstein, Prinz 148.
v. Hülle, Anselm, niederländ. Maler 141.
Hufs 307.
Hussiten 62. 71. 83. 303. 316 ff. 346.

Jena 121.
Jenitz, Hans, kurfürstl. Sekretär 323. 339.
Im Hoff 252. 264.
Innocenz IV., Papst 300.
Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 197. 200. 210. 216.
Job, Kastenknecht in Zwickau 144 f.
Joeowitz in Böhmen 147.
Johann (d. Beständige), Kurfürst von Sachsen 302.
Johann, König von Böhmen 178.
— König von Frankreich 114.
— (Cicero), Kurfürst von Brandenburg 108. 112. 115.
— Markgraf von Brandenburg-Küstrin 213. 219.
— Herzog von Görlitz 179 f.
— XXII., Papst 308.
— IV., Bischof von Meissen s. Hoffmann.
— VIII., Bischof v. Meifsen 205.
— I., Bischof von Naumburg 308.
— II., Bisehof von Naumburg 289.
— III., Bisch. von Naumburg 286.
— Abt von Bosau (Pegau) 302.
Johann Kasimir, Pfalzgraf bei Rhein 224.
Johann Friedrich, Kurfürst von Sachsen 188 ff. 337 f.
— — d. Mittl., Herzog von Sachsen 339.
Johann Georg I., Kurfürst von Sachsen 118 120. 122 f. 129. 133 ff. 224 ff.
— — II., Kurfürst von Sachsen 121 129. 224 ff.
— — III., Kurfürst von Sachsen 128 f. 231. 259 ff.
— — Kurfürst von Brandenburg 197. 339.
Johannes, Abt zu Cisterz 102.
— von Frankreich, Cölestiner 316.
Jost, Markgraf von Mähren 180 ff.
Isaak, Heinr., Komponist 106.
Isenach, Johann de 288 f.
Julius II., Papst 223. 302.

Karl IV., Kaiser 179. 315. 319. 321.
— V., Kaiser 188 ff.
— Herzog von Burgund 222.
— VII., König von Frankreich 108 ff. 221.
— (v. Berry), Sohn Karls VII. 110 f. 113 ff.
— III., Herzog von Savoyen 201 f.
Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz 232.
Karlstadt 302. 309.
Katharina, Tochter Kurf. Friedr. I. von Sachsen, Gemahlin Kurf. Friedr. II. v. Brandenburg 115.
— Tochter Herzog Wilhelms III. von Saehsen, Gem. des Herzogs Hinko von Münsterberg 111 f. 115 f.
Kauxdorf, Andr, Goldschmied in Leipzig 137.
Kellerthaler, Dan. und Friedr., Goldschmiede 137.
Kippersberg 63.
Kitzkatz, Rupr. Nikol., Münzeisenschneider 137.
Klemm, Samuel, Goldschmied 137.
Klostermansfeld 285.
Knobeloch, preufs. General 148.
Koblenz 112 f. 115.
Koburger, Valentin, Kantor 105 f.
Koch, Veit, Goldschmied in Breslau 140.
Kohl, Balth. David 343 f.
v. Komerstadt, Georg, Dr. 337.

v. Komerstadt, Hieron., Dr., kursächs. Rat 197. 209. 213 f. 216.
Kommotau 146.
v. Könneritz. Asmus 196.
Konrad II., Kaiser 287. 289.
— von Marburg 97.
Konstanz, ewiger Friede (1475) 222.
v. Kospoth, Justus 135.
v. Kotbus, Johann 182.
Krakau, Univ. 281.
Kramer, Heinr. s. Clanfsbruch.
— Zachar., Goldschmied 138.
Kranach, Lukas, d. J. 333 f. 341.
Kraus, Wolfgang, Pfarrer in Schneeberg 93.
Kraufs, Heinrich, Goldschmied 138.
Krehmann, Tobias, Goldschmied 138.
Krieger, Adam, Hofkammermusikus 120. 130.
Kreuziger, Kaspar, Theologe 209. 215.
Krima (?) in Böhmen 146.
Krummenhennersdorf bei Freiberg 45.
Kuffer, Oberstlieutenant 277.
Kürschenberg 41.

Ladislaus, König von Böhmen und Ungarn 108 ff. 115.
Lambert v. Hersfeld 294 f.
Lambrecht, Hans, in Hamburg 134.
Lang, Paul, Benediktiner 279 ff.
Lange, August Friedrich, preufs. Musketier 144 f.
— Hans Georg, Juwelier in Augsburg 134.
Langenau bei Freiberg 45.
Langenried, Hof 261 f.
Langhans, Abrah., Komponist 106.
Lassus, Orlandus, Komponist 106.
Lauban 182.
Laue, Dav., Goldschmied in Nürnberg 138.
— Hans Chrph., Goldschmied 138.
— Johann Gottlieb, Juwelier in Nürnberg 138.
Laun 147.
Lebzelter in Leipzig 342.
Lefevre d'Etaples, Jacques 309.
v. Leipa, Herren 178 f.
— Heinrich 178.
Lehmann, Georg, Professor zu Wittenberg, Schöffe zu Leipzig 328.
Lehnin, Kloster 285. 291.
Leipzig 14. 132 f. 325 ff. 341 ff. Universität 100 ff. 120 ff. 189. 195 f. 328. Landtag (1547) 189.
v. Lenoncourt, Dietr., Bailli v. Vitry 110 ff.
Lenz, Oberstlieutenant 259 f. 262. 265. 274.
Leo X., Papst 301 f. 308 f.
Leopold I., Kaiser 232.
Lichtenberg i. d. Oberlausitz 177.
Lieberose 180.
Limbach 145.
Lindner, F., Komponist 106.
Löbau 182 ff.
Lobositz 146 f.
Lohr, Mich., Komponist 106.
Lossius, Lucas, Komponist 105 f.
Lofsnitz bei Freiberg 45.
Löfsnitz i. Erzgeb. 104. 146.
Lothringen 224.
Löwe, Hofsekretär 251. 265.
Luchtenstern, Andr. 303.
Luckau 186.
Ludwig (d. Reiche), Herzog von Bayern-Landshut 115.
— XI., König von Frankreich 114. 221 f.
— II., Landgraf von Hessen 115.
— (d. Springer), Landgraf von Thüringen 289.
— Herzog von Württemberg 332 f.
v. Lunden, Heinr., Goldschmied 138.
Lüneburg, Benedikt.-Kloster 284.
Luther, Martin 106. 216. 280. 287. 302. 307. 309 ff.
Lutze, Lor., in Freiberg 53.
Luxemburg 108 f. 113 f. 351 f.
Luython, Karl, Komponist 106.
Lyon, Konzil 300.

Madrucci, Christof, Kardinalbischof von Trient 200 f.
Magdeburg 132. 204 f. 219. 287 ff. Erzbischof s. Albrecht, Ernst, Udo.
Magnus v. Fufsingen, Cölestiner 316.
de Magny (de Constantin), Isaac, Oberstlieutenant 224 ff.
Mähren s. Jost, Prokop.
Mainz 206. 218. 287. 303. s. a. Wolfgang.
Malvenda 207.
Mansfeld, Bergbau 331 f. 342.

Mansfeld, Grafen von 203. 330.
— Bertold, Graf 97.
— Irmgard, Gräfin 97 f.
Margarete, Gem. Kurf. Friedrichs II. von Sachsen 115.
— Tochter Herzog Wilhelms III. von Sachsen 108 ff.
— Gem. Kurf. Albrecht Achilles von Brandenburg 115.
Marienberg 146.
Marignano, Schlacht 303.
Markersdorf i. d. Oberlausitz 177.
Martin V., Papst 319.
Martinus aus Striegau, Provinzial der Cölestiner 315.
Martinus Polonus 298.
Maximilian I., Kaiser 310.
— II., Kaiser 217 f. 352 ff.
Mecklenburg s. Ulrich.
Meier, Georg, Theologe 209. 215.
Meifsen 190 f. 196 f. 202. 204 f. 285. 287. 291. 346 f.
— Markgrafen s. Friedrich, Heinrich, Wilhelm.
— Bischöfe s. Johann.
Melanchthon, Philipp 189. 196 f. 209. 211 ff.
Meltzer, Erhard, Gardian des Franzisk.-Klosters zu Zwickau 144.
Merseburg 196. 205. 287 ff.
Meurer, Wolfgang, Dr. med. in Leipzig 326.
St. Michaelis bei Freiberg 45.
Mildenfurt, Kloster 290.
v. Miltitz, Ernst 196 f. 337.
Möller, Andr. 119. 126.
v. Montet, Fähnrich der Schweizergarde 242. 256. 258.
— Kapit.-Lieut. 242. 256. 258. 260. 263 ff. 268.
Mordeisen, Dr. Ulr., kurf. Rat 325.
Moritz, Kurfürst von Sachsen 127. 188 ff. 337.
— Herzog von Sachsen-Zeitz 123. 335.
— Prinz von Anhalt-Dessau 145 ff.
— Landgraf von Hessen 340.
Moritzburg 334. 339.
Müller, Laurent., Dr. jur. 329 ff.
Münsterberg s. Hinko, Katharina.
de Münters, Ludw., Goldschmied 139.

Nauclerus, Chronic. univers. 297.
Naumburg, Stift 190. 197. 205. 278 f. 285 ff. 311. s. a. Pflug.
Neustädtel 146.
Niederländer in Leipzig 330 f.
Niederlausitz 179 ff.
Niederschöna bei Freiberg 46.
Nienborg, Bibliothekar in Dresden 128.
Nossen 46.
Nosseni, Joh. Maria, Bildhauer 338. 340.
Notker, Balbulus 104.
Nürnberg 134—138. 330 f.

Oberlausitz (Sechsstädte) 177 ff. 348 ff.
Öderan 46.
Opitz, Georg, Juwelier in Leipzig 133.
v. Osse, Melchior, Dr., kurf. Hofrichter 197.
Östereich 222 s. Maximilian.
Ostritz 179. 184.
Otto IV., König 96.
— Kardinal von Augsburg 201.
— von Freising 298.
Otto Heinrich, Kurfürst von der Pfalz 233.
Ottokar I., König von Böhmen 96.
Öxel, Dr., kurbayr. Gesandter 232.
Oybin bei Zittau 284. 299. 315 ff.

Padit in Böhmen 147.
Palmerius, Matthaeus, Florentinus 299.
— Matthias, Pisanus 299.
Pappendorf bei Freiberg 118.
Paschalis II., Papst 290.
Paul III., Papst 200 f. 206.
Pegau, Bened.-Kloster 290. 302 f.
Peifer, David, Kanzler 337.
Peiligke, Wolf, Schöffe in Leipzig 327.
Peifsker, Hans, Goldschmied 139.
Peter, Bischof von Naumburg 289.
— Abt zu Bosau 281 f. 302.
— Archidiakon von Blois 301.
— Schulmeister in Naumburg 285.
— v. Dresden, Schulmeister 346 f.
Peyerle, Hans Georg, Goldschmied 139.
Pfalz s. Friedrich, Joh. Kasimir, Karl Ludwig, Otto Heinrich, Philipp.
Pfefferkorn, Jude 303.

Pfeffinger, Joh. 209. 215.
Pflug, Heinze, auf Rabenstein, Landvogt der Oberlausitz 181 f. 186 f.
— Hieron. Sigism., Hauptm. der Trabanten-Leibgarde 230 f.
— Julius, Bischof von Naumburg 190. 202. 204. 207.
Pforta, Kloster 290.
Philipp, König 96.
— Herzog von Burgund 109. 113 f.
— Landgraf von Hessen 197. 337.
— Kurfürst von der Pfalz 302.
Picus von Mirandula 300.
Pischhäuser, Marcus, Goldschmied 139.
Pistoris, Hartmann, kurf. Rat 328.
Pius II., Papst 300.
Platina 299.
Plauen i. V. 145.
v. Ponickau, Hans, kurf. Rat 325.
Popilius, Obricht, Komponist 106.
Portugal s. Emanuel.
Prag 134. 147 ff. 346. 351.
— Michaelskloster 315.
Praetorius, Hieron., Komponist 106.
Preufsen s. Friedrich.
Priebus 182 ff. 186.
Prokop, Markgraf von Mähren 181. 183.
Prügel, Wolfg. Karl, Komponist 106.
Ptolemaeus Lucensis 300.
Pucheler, Res Misnicae 296.
Putleste (Putlitz?), Joachim, Goldschmied 139.

Raimund, päpstl. Legat 302.
Rapch, Joh., Prior z. Altzelle 102.
Raphael Volaterranus 300.
Rauscher, Hieron., Bürgermeister in Leipzig 325 f.
Reck, Heinr., Abt z. Bosau 290.
Regensburg 98.
Reichbrodt, Geh. Sekretär 129.
Reichel, schweiz. Wachtmeister 235.
Reichenau i. d. Oberlausitz 177.
Reichenbach 145.
Reinhardt, Joh. Heinr., Juwelier in Leipzig 133.
Reinsberg bei Freiberg 46.
Reifs, Phil., Goldschmied 139.
Reuchlin, Joh., 285. 302. 309.
Richter, Aug., Juwelier in Leipzig 133.
Richwin, Bischof von Naumburg 289.
Rinander, Paul, Komponist 106.
Robersperg s. Bobersberg.
Rocharsdorf, Kloster 98.
Rohnau bei Zittau 177 ff.
v. Rohrbach, Ulr., Provinzial der Cölestiner 315.
Rolas de Rosey, Imbert, brandenburg. Oberst 224. 230.
Rolevinck, Werner 294.
Roeling 128.
v. Ronow, Anshelm, auf Sandau 179 ff.
— Przedebor 179.
Rosenthal i. d. Oberlausitz 177 f.
Rofswein 46.
Rostock, Universität 328.
Rotes Kreuz 64.
Rothe, Stadtschreiber in Bern 249 f.
Rothe, Chron. Thuring. 296.
Rüdiger, Andr., von Görlitz 100 ff.
Rudimentum noviciorum 293.
de la Rue, Petr., Komponist 106.

Sachsen, Herzöge und Kurfürsten 287 s. a. Agnes, Albrecht, Amalie, Anna, Anna Sophia, August, Christian, Elisabeth, Ernst, Friedrich, Friedrich Wilhelm, Georg, Heinrich, Joh. Friedrich, Joh. Georg, Katharina, Margarete, Moritz, Sidonie, Wilhelm, Zedena.
Sagan 316.
Salzburg, Erzbischof 203.
Savoyen s. Emanuel Philibert, Karl.
de Sayne, Lambert, Komponist 106.
Schade, Abrah., Komponist 106.
Schaffhausen 237 ff. 245 f. 254. 257. 262.
Schedel, Hartmann 297.
Scheidt, Samuel, Komponist 106.
Schellenberg, Joh., Rektor in Freiberg 119.
Schindler, Archidiakonus in Schneeberg 107.
Schirkowitz in Böhmen 146.
Schirma (Kl. u. Gr.) bei Freiberg 46.

Schirmer, David, Pastor in Pappendorf 118 f. 126.
— Barbara, seine Frau 118.
— David, Dichter u. Bibliothekar 117 ff.
— Anna Maria geb. Leschke, seine Frau 118.
— Georg, Melchior und Samuel 119. 126.
Schlegel i. d. Oberlausitz 177.
v. Schleinitz, Heinr., Abt z. Chemnitz 284.
Schlick, Joh. Andr., Graf 128.
Schmölln, Kloster 290.
Schneeberg 91 ff. 142 f. 146.
Schoch, Georg 130.
v. Schönberg 139.
— Joh., Bischof von Naumburg 285. 302.
Schönfeld bei Dürkheim, Kloster 316.
v. Schönfeld, Oberst 268.
Schönfels bei Zwickau 145.
Schönlebe s. Seifried.
Schröter, Joh., von Hirschberg, Prior zu Altzelle 101 f.
Schütz, Heinr., Hofkapellmeister 106. 123.
Schwarzburg, Grafen 206.
Schweden 343 ff.
Schwedler, Abrah., Goldschmied 135. 139 f.
v. Schweinitz, Oberstwachtmeister 277.
Schweizer Soldtruppen 221 ff.
Schwendendörfer in Leipzig 342.
Schwerin, Generalfeldmarschall 147 f.
Seburc castrum 97.
Seifersdorf bei Freiberg 46.
Seifried, Wolf und Anna (geb. Schönlebe) 118.
Seitendorf i. d. Oberlausitz 177 f.
Seld, Dr., kaiserl. Vizekanzler 210.
de Sermisii, Claudius, Komponist 106.
Seutter, Martin, Goldschmied 140.
Sidonie (von Sachsen), Gemahlin Herzog Erichs II. zu Braunschweig-Kalenberg 324.
Siebenlehn 41.
Siegen, Dr. 128.
Siegmund, König 187. 321.
v. Sierck, Phil., Dompropst zu Trier 109 ff.
Siffridus presb. Misnensis 296.
Simon v. Freistadt, Laienbruder 316.
Sinapius, Joh. 131.
Sivers, Heinr., Juwelier in Hamburg 134.
Soberger, Komponist 106.
Socin, Benedikt, Ratsherr in Basel 225. 236. 238. 246.
Sohra bei Freiberg 134.
Soto, Beichtvater Karls V. 207.
Spangenberg bei Melsungen 112.
— Joh. 105.
Speier, Reichsabschied (1544) 200.
Spengler, Mich., Juwelier in Augsburg 134.
Stadtverweisung 29 ff.
Stähelin, Joh., Ratsherr in Basel 225. 246.
Steiger, Säckelmeister in Bern 252. 264.
Steigriff (für Oybin) 322.
Stella, Erasmus 290.
— Joh., presb. Venetus 300.
v. Sternberg, Zdenko 110.
v. Stolberg, Grafen 331.
Stolle, Phil., Musiker 124. 130.
Strafsburg 285.
Striegis, die 118 f.
Strumpff, Hans, Korporal der Schweizergarde 235.
Sturm, Theologe 216.
Successio episcoporum Moguntin. 295.

Tannenberg, der, im Amt Leisnig 332 f.
v. Taube, Heinr., Oberkämmerer 133 135.
Teplitz 146.
Tetzel 309.
Tharand 322.
Thietmar, Bisch. v. Merseburg 291.
Thirmann, Nicol, Mag., Stadtschreiber und Schulmeister in Dresden 346 f.
Thomas, Abt zu Bosau 302.
Thüringen, Landgrafen 287 s. a. Balthasar, Elisabeth, Hermann, Ludwig.
Torgau 100. 132. 197. 203 f. 208.
v. Torquemada, Joh., Kardinal 92.
Treuer, Gotthilf 131.
Trient, Konzil 198 ff.
Trier, Bibliothekar in Dresden 127.

Tritheim, Abt zu S. Jakob bei Würzburg 283 ff. 296 f. 310.
Türchau i. d. Oberlausitz 177.

Udo I., Bisch. von Naumburg 289 f.
— Erzbisch. von Magdeburg 304.
Ulrich, Herz. von Mecklenburg 328.
Umblaufft, Christian, Kantor in Schneeberg 106.
Ungarns. Andreas, Gertrud, Ladislaus.
Unwirth, Joh., Dr., Schöppe 327.
Urie, Theoderici, historia concilii Constant. 294.
Utner, Peter, von Weyda, Pfarrer zu Schneeberg 92.

Vecchius, Horatius, Komponist 106.
Verbrechen und Vergehen 5 f. 53 ff.
Verzählen 1 ff. Verzählbücher 13 ff.
Vincentius Bellovacensis 299.
— Casp., Komponist 106.
Vitzthum v. Eckstädt, Georg 196.
Vögeli, Vogt zu Zürich 261.
Vulpius, Melchior, Komponist 106.

Wagner, Elias, Pastor in Gr.-Schirma 118.
— Samuel 119.
— Valentin, Maler 140.
v. Waldenburg, Anark 56.
Wallenstein, Graf 134.
Wallisar, Chrph. Thomas, Komponist 106.
v. Wallwitz, Sebast. 196.
Walram, Bisch. von Naumburg 291.
Walter, Chrph., Komponist 106.
Walthersdorf bei Freiberg 46.
Wanningius, Joh., Komponist 106.
Waser, Bürgermeister in Zürich 232. 237. 239. 242. 251 ff.
Weber, Nicol., zu Löwenberg in Schlesien, Mönch 316 f.
Wegefahrt bei Freiberg 46.
Weidenhainische Haide 334.
Weigmannsdorf bei Freiberg 46.
Weimar 132 s. Wilhelm.
Weinmann, Joh., in Hamburg 134.
Weinolt, Chrph. und Tobias, Goldschmiede 140
v. Weifsenbach, Hermann 36 f.
Weifsenborn bei Freiberg 46.
Weifsenfels 327.
Weifshun, Nicol., Goldschmied 140.
Wellemín (?) in Böhmen 146.
Weller, Oberhofprediger 129.
Wenzel, König 179 ff 319. 321.
v. Wessel, Graf, preufs. General 148.
Wilhelm I., Markgr. v. Meifsen 183.
— II., Markgr. v. Meifsen 62. 102.
— Herz. von Sachsen 108 ff. 351 f.
— IV., Herzog zu Weimar 336.
— Abt in Mecheln 301.
Wimpheling, Jak. 281. 283. 285 302
Wingendorf bei Freiberg 46.
v. Winterfeldt, General 147 f.
Witte, Balth., Ratsherr in Hainichen 118.
Wittelsbach, Haus 303.
Wittenberg 120 f. 132. 188 f. 193. 195 f. 302. 309.
Wolfgang, Kurf. von Mainz 333.
Worsowit in Böhmen 147.
Württemberg s. Anna Marie, Barbara, Christoph, Elise, Georg, Hedwig, Ludwig.
Würzburg 283 f. 287.
Wusterwitz, Engelbert 292.

Zässlin, Hans Heinr., Ratsherr in Basel 245.
v. Zastro, General 148.
Zedena (v. Böhmen), Gem. Herzog Albrechts von Sachsen 115.
Zeithopf, Stadtschreiber zu Leipzig 343. 345.
Zeitz 132. Chron. Citizense 279 ff.
v. Zeschau, kurf. Rentmeister 129.
Zeuzschner, Tob., Komponist 106.
Zincke, Paul, Juwelier 140.
Zittau 178 ff. 319 ff.
— Herren von 178.
Zügner, Georg, Franziskaner aus Zwickau 94.
Zürich 226 ff. 233 ff 243. 245 ff. 276.
Zwickau 4. 35. 105. 132. 144 ff. 209. 213. 280 f. 290 f.
Zwicker, Peter, Provinzial der Cölestiner 315.
Zwönitz 146.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00700 8093